

# Vorträge und Forschungen

Sonderband 39

Matthias Becher

## Eid und Herrschaft

Untersuchungen  
zum Herrscherethos  
Karls des Großen

Herausgegeben vom  
Konstanzer Arbeitskreis  
für mittelalterliche  
Geschichte

Thorbecke



Matthias Becher

EID UND HERRSCHAFT

Untersuchungen  
zum Herrscherethos Karls des Großen

# Vorträge und Forschungen

Herausgegeben vom Konstanzer  
Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte

Sonderband 39



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen  
1993

Matthias Becher

# Eid und Herrschaft

Untersuchungen zum Herrscherethos  
Karls des Großen



Jan Thorbecke Verlag Sigmaringen  
1993

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

*Becher, Matthias:*

Eid und Herrschaft: Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen / Matthias Becher. – Sigmaringen: Thorbecke, 1993

(Vorträge und Forschungen / Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte: Sonderband; 39)

ISBN 3-7995-6699-6

NE: Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte: Vorträge und Forschungen / Sonderband

GEDRUCKT MIT UNTERSTÜTZUNG

DES FÖRDERUNGS- UND BEIHILFENFONDS WISSENSCHAFT DER VG WORT

© 1993 by Jan Thorbecke Verlag GmbH & Co., Sigmaringen

Alle Rechte vorbehalten. Ohne schriftliche Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, das Werk unter Verwendung mechanischer, elektronischer und anderer Systeme in irgendeiner Weise zu verarbeiten und zu verbreiten. Insbesondere vorbehalten sind die Rechte der Vervielfältigung – auch von Teilen des Werkes – auf photomechanischem oder ähnlichem Wege, der tontechnischen Wiedergabe, des Vortrags, der Funk- und Fernsehsendung, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, der Übersetzung und der literarischen oder anderweitigen Bearbeitung.

Dieses Buch ist aus säurefreiem Papier hergestellt und entspricht den Frankfurter Forderungen zur Verwendung alterungsbeständiger Papiere für die Buchherstellung.

Gesamtherstellung: M. Liehners Hofbuchdruckerei GmbH & Co. Verlagsanstalt, Sigmaringen  
Printed in Germany · ISBN 3-7995-6699-6

# Inhaltsverzeichnis

|  |    |
|--|----|
| VORWORT . . . . .  | 9  |
| EINLEITUNG . . . . .   | 11 |
| I. DER EID HERZOG TASSILOS III. . . . .                              | 21 |
| A. Die Anfänge Herzog Tassilos . . . . .                             | 25 |
| 1. Die Ereignisse von 748/49 nach den Reichsannalen . . . . .        | 25 |
| 2. Die Ereignisse von 748/49 nach den abhängigen Quellen . . . . .   | 26 |
| 3. Die Ereignisse von 748/49 nach den unabhängigen Quellen . . . . . | 27 |
| 4. Die fränkisch-bayerischen Beziehungen nach 748/49 . . . . .       | 29 |
| 5. Ergebnis . . . . .  | 35 |
| B. Der Eid Tassilos 757 . . . . .                                    | 35 |
| 1. Die Ereignisse von 757 nach den Reichsannalen . . . . .           | 36 |
| 2. Die Ereignisse von 757 nach den abhängigen Quellen . . . . .      | 38 |
| 3. Die Ereignisse von 757 nach den unabhängigen Quellen . . . . .    | 40 |
| 4. Die fränkisch-bayerischen Beziehungen nach 757 . . . . .          | 42 |
| 5. Ergebnis . . . . .  | 44 |
| C. Die Heerflucht Tassilos 763 . . . . .                             | 45 |
| 1. Die Ereignisse von 763 nach den Reichsannalen . . . . .           | 45 |
| 2. Die Ereignisse von 763 nach den abhängigen Quellen . . . . .      | 48 |
| 3. Die Ereignisse von 763 nach den unabhängigen Quellen . . . . .    | 48 |
| 4. Die fränkisch-bayerischen Beziehungen nach 763 . . . . .          | 49 |
| 5. Ergebnis . . . . .  | 51 |
| D. Der Eid Tassilos 781 . . . . .                                    | 51 |
| 1. Die Ereignisse von 781 nach den Reichsannalen . . . . .           | 52 |
| 2. Die Ereignisse von 781 nach den abhängigen Quellen . . . . .      | 54 |
| 3. Die Ereignisse von 781 nach den unabhängigen Quellen . . . . .    | 56 |
| 4. Ergebnis . . . . .  | 58 |
| E. Tassilos Eintritt in Karls Vasallität 787 . . . . .               | 58 |
| 1. Die Ereignisse von 787 nach den Reichsannalen . . . . .           | 59 |
| 2. Die Ereignisse von 787 nach den abhängigen Quellen . . . . .      | 61 |
| 3. Die Ereignisse von 787 nach den unabhängigen Quellen . . . . .    | 62 |
| 4. Ergebnis . . . . .  | 63 |
| F. Der Prozeß gegen Tassilo im Jahr 788 . . . . .                    | 64 |
| 1. Die Ereignisse von 788 nach den Reichsannalen . . . . .           | 64 |
| 2. Die Ereignisse von 788 nach den abhängigen Quellen . . . . .      | 66 |
| 3. Die Ereignisse von 788 nach den unabhängigen Quellen . . . . .    | 67 |
| 4. Ergebnis: Das Urteil gegen Tassilo . . . . .                      | 70 |

|  |     |
|--|-----|
| G. Das Schicksal Tassilos nach dem Jahr 788 . . . . .                          | 72  |
| H. Ergebnis: Der Quellenwert der Reichsannalen für Treueide . . . . .          | 74  |
|  |     |
| II. DIE ALLGEMEINEN VEREIDIGUNGEN VON 789 UND 802 . . . . .                    | 78  |
| A. Die Datierung des ersten Treueides . . . . .                                | 79  |
| B. Die handschriftliche Überlieferung des zweiten Treueides . . . . .          | 85  |
| C. Zusammenfassung . . . . .   | 87  |
|  |     |
| III. DIE TREUEIDFORMULAR . . . . .   | 88  |
| A. Das Wort <i>sacramentum</i> . . . . .                                       | 94  |
| 1. <i>Sacramenta</i> in merowingischer Zeit . . . . .                          | 94  |
| 2. <i>Sacramenta</i> bei Christen und Römern . . . . .                         | 101 |
| 3. Die Übernahme von <i>sacramentum</i> durch die Franken . . . . .            | 104 |
| 4. Ergebnis . . . . .  | 110 |
| B. Das Wort <i>pars</i> als Bestandteil der Treueidformulare . . . . .         | 111 |
| 1. Die Aussage der Quellen . . . . .   | 114 |
| 2. Ergebnis . . . . .  | 120 |
| C. Die Ausdehnung der Treue auf die Söhne des Königs . . . . .                 | 120 |
| 1. Die Aussage der Quellen . . . . .   | 121 |
| 2. Ergebnis . . . . .  | 127 |
| D. Die Treue <i>sine fraude et malo ingenio</i> . . . . .                      | 128 |
| 1. Römische Arglistklauseln . . . . .  | 130 |
| 2. Die Arglistklausel in den erzählenden Quellen . . . . .                     | 132 |
| 3. Die Aufnahme der Arglistklausel in den Treueid . . . . .                    | 137 |
| 4. Ergebnis . . . . .  | 138 |
| E. Abnahme der Eide durch Stellvertreter . . . . .                             | 139 |
| 1. Die Aussage der Quellen . . . . .   | 139 |
| 2. Ergebnis . . . . .  | 143 |
| F. Der Vergleich der Treue mit dem Verhältnis zwischen Herr und Mann . . . . . | 144 |
| 1. <i>Homo</i> und <i>vassus</i> . . . . .                                     | 144 |
| 2. Das Treueidformular von 789 und der Vergleich . . . . .                     | 145 |
| 3. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes <i>vassus</i> . . . . .              | 147 |
| 4. Die <i>vassi dominici</i> unter Karl dem Großen . . . . .                   | 149 |
| 5. Der Vasalleneid . . . . .   | 155 |
| 6. Die Übernahme des Vergleichs in das Treueidformular . . . . .               | 160 |
| 7. Ergebnis . . . . .  | 162 |

|   |     |
|---|-----|
| G. Die <i>per dictum</i> geschuldete Treue . . . . .  | 163 |
| 1. Die <i>iustitia</i> in den Reichsannalen . . . . .   | 164 |
| 2. Ergebnis . . . . .   | 165 |
| H. Die Verpflichtung auf <i>regnum et rectum</i> Kaiser Karls . . . . .   | 165 |
| 1. Der König als <i>rector</i> und die Nomentheorie . . . . .   | 166 |
| 2. Die Nomentheorie und der Dynastiewechsel von 751 . . . . .   | 169 |
| 3. Das Selbstverständnis Karls als <i>rector</i> . . . . .  | 172 |
| 4. Ergebnis . . . . .   | 175 |
| I. Der <i>honor regni</i> Kaiser Karls . . . . .  | 175 |
| 1. Die Aussage der Quellen . . . . .  | 176 |
| 2. Ergebnis . . . . .   | 180 |
| J. Die Verchristlichung der Eide . . . . .  | 180 |
| 1. Eide auf eine <i>res sacra</i> nach dem Zeugnis normativer Quellen . . . . .   | 181 |
| 2. Eide auf eine <i>res sacra</i> nach dem Zeugnis erzählender Quellen . . . . .  | 183 |
| 3. Die Betonung der religiösen Beteuerungsformel der Treueide um 800 . . . . .  | 189 |
| 4. Ergebnis . . . . .   | 191 |
| K. Zusammenfassung . . . . .  | 191 |
| <br>  |     |
| IV. DIE AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN: KONFRONTATION NEUER<br>MIT ÜBERKOMMENEN VORSTELLUNGEN VON TREUE . . . . .  | 195 |
| A. Schwerpunkt im Jahr 789: Der Personenkreis . . . . .   | 195 |
| 1. Eine Entschuldigung als auslösendes Moment . . . . .   | 195 |
| 2. Die Beschreibung des Personenkreises . . . . .   | 196 |
| 3. Ergebnis . . . . .   | 200 |
| B. Schwerpunkt im Jahr 802: Die überkommene und die neue Auffassung von Treue . . . . .   | 201 |
| 1. Die überkommene Auffassung von Treue . . . . .   | 202 |
| 2. Die neue Auffassung von Treue . . . . .  | 202 |
| a) Verhalten nach Gottes Gebot (203) – b) Respektierung des kaiserlichen<br>Besitzes (203) – c) Schutz der Schwachen (205) – d) Gehorsam (207) – e)<br>Rückverweise auf die Ausführungsbestimmungen (210) |     |
| 3. Zusammenfassung . . . . .  | 211 |
| C. Ergebnis . . . . .   | 212 |
| <br>  |     |
| ERGEBNISSE . . . . .  | 213 |
| <br>  |     |
| Bibliographie . . . . .   | 217 |
| Orts- und Personenregister . . . . .  | 234 |



## Vorwort

Vorliegende Arbeit wurde im Wintersemester 1989/90 von der Philosophischen Fakultät der Universität Konstanz als Dissertation angenommen.

Die Anregung, das Thema »Herrschерethos Karls des Großen« zu bearbeiten, erhielt ich von Professor Dr. Michael Richter. Ihm danke ich für die vielen informativen Gespräche und das Wohlwollen, mit dem er diese Arbeit begleitet hat. Professor Dr. Helmut Maurer bin ich für die Übernahme des Korreferats und für das Interesse, das er meiner Arbeit entgegengebracht hat, sehr verbunden. Die Seminare und Vorlesungen bei diesen beiden Hochschullehern sowie bei Professor Dr. Ernst Schubert haben den eigentlichen Anstoß gegeben, mich intensiv mit dem frühen Mittelalter zu beschäftigen. Darüberhinaus bin ich Professor Dr. Jörg Jarnut, Paderborn, für viele Anregungen zu Dank verpflichtet. Unterstützt haben mich bei der Fertigstellung der Arbeit Claudia Müller und meine Kommilitonen Karel Hruza, Sonja Jaser und Sylvia Schwarzwälder. Erwähnt sei zudem die stete Hilfsbereitschaft von Heinz Neumann, Rechenzentrum der Universität Konstanz.

Angesichts der vielen Arbeiten zur Karolingerzeit ist von dieser Untersuchung keine vollständige Aufarbeitung der Sekundärliteratur zu allen Aspekten zu erwarten. Vielmehr standen die Quellen und ihre Gewichtung im Mittelpunkt meines Interesses. Dennoch habe ich mich bemüht, die seit Redaktionsschluß im September 1989 erschienenen Monographien von Lothar Kolmer, Walther Kienast, André Holenstein und Joachim Jahn zu berücksichtigen. Um Anmerkungsapparat und Literaturverzeichnis zu entlasten, wurde darauf verzichtet, alle Druckorte von mehrfach erschienenen Aufsätzen anzugeben.

Dem Konstanzer Arbeitskreis für mittelalterliche Geschichte bin ich zu besonderem Dank für die Aufnahme der Arbeit in die Sonderbände der »Vorträge und Forschungen« verpflichtet. Die Entstehung der Arbeit wurde u. a. durch ein Stipendium der Landesgraduiertenförderung des Landes Baden-Württemberg ermöglicht. Die finanziellen Belastungen der Drucklegung wurden durch die Unterstützung des Förderungs- und Beihilfenzfonds Wissenschaft der VG Wort erheblich gemildert.

Die Arbeit widme ich meiner Mutter und dem Andenken an meinen Bruder Dominik.

*Matthias Becher*



## Einleitung

Person und Leistung Karls des Großen stehen noch immer im Mittelpunkt des historischen Interesses<sup>1</sup>. Der Blick auf seine außerordentlichen militärischen Erfolge erschwert es, auf H. Fichtenaus Warnung zu hören, die Siege auf dem Schlachtfeld nicht zum einzigen Kriterium für die Bewertung des »karolingischen Imperiums« zu machen. Fichtenaus rückte seinerseits die dunklen Seiten dieser Epoche in den Vordergrund<sup>2</sup>. Dennoch konzentrierten sich auch nach ihm die Historiker auf die »positiven« Seiten der Herrschaft Karls. Die vierbändige, 1965 anlässlich der 800. Wiederkehr der Heiligsprechung Karls erschienene Aufsatzsammlung »Karl der Große, Lebenswerk und Nachleben«<sup>3</sup> legte den Grundstein für die weitere Auseinandersetzung mit seiner Herrschaft. In vielen Arbeiten ist Karl der Große weiterhin Ausgangspunkt und Ziel der Betrachtung, so daß er bei aller in Einzelpunkten geäußerten Kritik immer im Mittelpunkt der jeweiligen Untersuchung steht<sup>4</sup>.

Wer dagegen sein Augenmerk auf Karls Gegner richtet<sup>5</sup>, muß sich mit der pro-karolingischen Einstellung aller zeitgenössischen Geschichtswerke auseinandersetzen, in denen der Grundstein für die Beurteilung seiner Person bis in die heutige Zeit hinein gelegt wurde. Karls Vorgängern und Nachfolgern wird ebenfalls nicht dasselbe Interesse entgegengebracht wie ihm selbst. Weder Karl Martell noch Pippin noch Ludwig dem Frommen wurde eine moderne Biographie gewidmet. Vielmehr werden Karls Vorgänger zumeist im Hinblick auf die Vollendung ihres Werks durch diesen selbst ins Bild gerückt. Ludwig als Nachfolger gilt noch

1 K. HAUCK, Karl der Große in seinem Jahrhundert, in: FMAS 9, 1975, S. 202–214; H. K. SCHULZE, Vom Reich der Franken zum Land der Deutschen. Merowinger und Karolinger (Das Reich und die Deutschen), 1987; P. RICHÉ, Les Carolingiens. Une famille qui fit l'Europe, 1983.

2 H. FICHTENAU, Das karolingische Imperium. Soziale und geistige Problematik eines Großreiches, 1949, bes. S. 7: »Illusionen sind doppelt gefährlich in einer Zeit, die das Wissen um Maß und Ordnung so sehr verloren hat, wie die unsere. Wir müssen klar sehen lernen, auch dort, wo ein Mythos den Europäern so lieb geworden ist, wie der von der Herrlichkeit des Karlsreiches. Dazu ist es nötig, die dunklen Seiten dieser Epoche sehr stark hervorzuheben, in bewußtem Gegensatz zu der geläufigen Ansicht – nicht um diese zu ersetzen, was auch kaum gelingen dürfte; sondern zu ihrer Ergänzung, und nur zu dieser. Das kontrastreiche Gesamtbild, das sich damit ergibt, dürfte der Wahrheit jedenfalls näher kommen, als die übliche Harmonisierung und Verklärung«, Über die Wandlungen in der Einschätzung Karls im Laufe der Geschichte vgl. A. BORST, Das Karlsbild in der Geschichtswissenschaft vom Humanismus bis heute, in: Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, hg. W. BRAUNFELS, 4: Das Nachleben, hg. W. BRAUNFELS u. P. E. SCHRAMM, 1967, S. 364–402; R. SCHNEIDER, Das Frankenreich (Oldenbourg-Grundriß der Geschichte 5), 1982, S. 102f.; vgl. auch K. FLASCH, Einführung in die Philosophie des Mittelalters, 1987, S. 2, der Karl als »einen erfolgreichen Bandenchef« bezeichnet.

3 Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, 1–4, hg. W. BRAUNFELS, 1965ff.; vgl. dazu die kritischen Anmerkungen von D. BULLOUGH, *Europae pater: Charlemagne and his Achievement in the Light of Recent Scholarship*, in: The English Historical Review 85, 1970, S. 59–105.

4 Vgl. etwa H.-D. KAHL, Karl der Große und die Sachsen. Stufen und Motive einer historischen »Eskalation«, in: Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Giessener Festgabe für F. Graus zum 60. Geburtstag, hg. H. LUDAT u. Ch. SCHWINGES (Archiv für Kulturgeschichte, Beiheft 18), 1982, S. 49–130, der die Eskalationsstufen der Auseinandersetzung mit den Sachsen untersucht und mit der Frage nach der »historischen Größe« Karls endet.

5 H. WOLFRAM, Das Fürstentum Tassilos III., Herzogs der Bayern, in: MGSL 108, 1968, S. 157–179; K. BRUNNER, Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 25), 1979.

heute zumeist als schwacher Herrscher, der das Erbe des großen Vaters verspielt hat. Bereits sein Beiname ›der Fromme‹ rückt ihn in die Nähe eines unpolitischen Versagers, und nur vereinzelt wird eine ausgewogenere Beurteilung seiner Herrschaft versucht<sup>6</sup>. Bezeichnend ist bis heute, daß zwar andere wichtige Persönlichkeiten jener Epoche monographisch behandelt wurden<sup>7</sup>, Ludwig selbst jedoch keine vergleichbare Aufmerksamkeit auf sich gezogen hat<sup>8</sup>.

Ebenso fehlt eine Arbeit über die letzten Merowinger, die erst siebzehn Jahre vor Karls Herrschaftsantritt vom Thron gestoßen wurden<sup>9</sup>. Gerade die Bewertung ihrer Stellung und ihres Ansehens stellt jedoch ein zentrales Problem dar, ohne daß das von Einhard gezeichnete Zerrbild zur Grundlage ihrer Beurteilung gemacht werden sollte<sup>10</sup>. Noch gegen Ende des 8. Jahrhunderts wurden die von ihm beschriebenen *reges criniti* weitaus positiver beurteilt als von Einhard, da Karl der Große selbst eine Verbindung seiner Familie zur gestürzten Dynastie herzustellen suchte (›Ansippung‹). Er benannte seine im Jahr 778 geborenen Zwillingsöhne nach den Königen Chlodwig und Chlothar, zwei hervorragenden Vertretern der Merowinger<sup>11</sup>. Auch zwei Enkel Karls und Söhne Ludwigs des Frommen wurden 795 und 806 auf diese merowingischen Königsnamen getauft.

In diesem Zusammenhang ist es interessant, daß der Verfasser des um 790 an Karls Hof entstandenen ersten Teils der Reichsannalen eine Kontinuität bei den Formen des Herrschaftsantritts behauptete. Er schreibt, Karls Vater Pippin sei 751 *secundum morem Francorum* zum König erhoben worden<sup>12</sup>. Schließlich führte Karl zunächst wie sein Vater und sein Bruder

6 F. L. GANSHOF, Louis the Pious Reconsidered, in: DERS., The Carolingians and the Frankish Monarchy. Studies in Carolingian History, transl. by J. Sondheimer, 1971, S. 261–272; T. SCHIEFFER, Die Krise des karolingischen Imperiums, in: Aus Mittelalter und Neuzeit. FS G. Kallen, 1957, S. 1–15; weitere Arbeiten bei R. SCHIEFFER, Ludwig ›der Fromme‹. Zur Entstehung eines karolingischen Herrscherbeinamens, in: FMAS 16, 1982, S. 58–73, 73 Anm. 101, der in seiner Arbeit den Beinamen Ludwigs behandelt; J. SEMMLER, Ludwig der Fromme. 814–840, in: Kaiserstilarten des Mittelalters, hg. H. BEUMANN, 1985, S. 28–49.

7 L. WEINRICH, Wala – Graf, Mönch und Rebell. Die Biographie eines Karolingers (Historische Studien 386), 1963; B. KASTEN, Adalhard von Corbie. Die Biographie eines karolingischen Politikers und Klostervorstehers (Studia humaniora 3), 1986.

8 Vgl. seit neuestem die hervorragende Aufsatzsammlung Charlemagne's Heir. New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840), hg. P. GODMAN und R. COLLINS, 1990; der Titel ist freilich bezeichnend.

9 Vgl. dazu seit neuestem M. J. ENRIGHT, Iona, Tara and Soissons. The Origin of the Royal Anointing Ritual (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 17), 1985, S. 108ff.

10 Einhardi vita Karoli magni c.1, S.2f.; vgl. A. GAUERT, Noch einmal Einhard und die letzten Merowinger, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. FS J. Fleckenstein, hg. L. FENSKE, W. RÖSENER und T. ZOTZ, 1984, S. 59–72; zu den Merowingern überhaupt J. M. WALLACE-HADRILL, The Long-haired Kings and other Studies in Frankish History, 1962.

11 Vgl. R. WENSKUS, Zum Problem der Ansippung, in: DERS., Ausgewählte Aufsätze zum frühen und preußischen Mittelalter, 1986, S. 85–95, 86ff.; zur Benennung der Söhne Karls zuletzt J. JARNUT, Chlodwig und Chlothar. Anmerkungen zu den Namen zweier Söhne Karls des Großen, in: Francia 12, 1984, S. 645–651, der sich gegen eine versuchte Ansippung an die Merowinger ausspricht; vielmehr seien die Namen als Reaktion auf die Krise von 778 zu verstehen. Dieser Erklärungsansatz ist zwar durchaus richtig, dennoch liegt auch eine grundsätzlichere Rückbesinnung auf die Merowinger vor, wie die Namensgebung im Fall von Karls Enkeln beweist, die Karl wohl selbst beeinflußt hat.

12 Annales regni Francorum a. 751, S. 8; vgl. K. HAUCK, Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Imperium, in: FMAS 1, 1967, S. 3–93, 30ff.; R. SCHNEIDER, Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3), 1972, S. 187ff.

Karlmann den merowingischen Königstitel *rex Francorum*<sup>13</sup>. Für eine Beschäftigung mit den von Karl befohlenen allgemeinen Treueiden ist der Versuch unerlässlich, die Frage nach Kontinuitäten zur Merowingerzeit zu beantworten. Nur so kann Karls eigenständige Leistung in diesem Bereich herausgearbeitet werden.

Grundsätzlich sind zwei Arten von Eiden zu unterscheiden. Der assertorische Eid dient als Beweismittel vor Gericht, während der promissorische Eid das künftige Verhalten des Schwörenden regelt<sup>14</sup>. Beispiel eines promissorischen Eides ist der Treueid, der »stets ein Unterordnungsverhältnis begründet«<sup>15</sup>. Es steht zu erwarten, daß ein Herrscher, der die Angehörigen seines Reiches Treue schwören ließ, bestimmte Vorstellungen über die eigene Position hatte, die er mit diesem Mittel durchzusetzen gedachte. Die Texte zu den Vereidigungen sind daher nach möglichen Hinweisen auf einen Herrschaftsentwurf zu befragen, wobei besonders das Verhältnis von neuen und alten Elementen von Interesse ist. Die von Karl vorgeschriebenen Treueide wurden oft als »Untertaneneide« bezeichnet<sup>16</sup>. Um diesen Begriff, der die Vorstellung eines gefestigten Staatswesens weckt, zu vermeiden, wird im folgenden die Bezeichnung »allgemeiner Treueid« oder »allgemeine Vereidigung« gebraucht.

Im Fall der von Karl dem Großen befohlenen Treueide sind wir mit zwei verschiedenen Textarten konfrontiert. Karl erließ im Rahmen seiner Kapitularien in den Jahren 789 und 802 Treueidformulare und zugehörige Ausführungsbestimmungen<sup>17</sup>. Bereits in merowingischer

13 H. WOLFRAM, Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts (MIÖG Ergänzungsband 21), 1967, S. 209f.; der Titel wurde um das Illustrat in der Form *vir inluster* erweitert, vgl. ebd., S. 210f.

14 H. BRUNNER, Deutsche Rechtsgeschichte, 2, 2. Aufl. bearb. v. C. v. SCHWERIN, 1928, S. 73ff. u. 568ff.; F. THUDICHUM, Geschichte des Eides, 1911, S. 1; A. ERLER, Art. »Eid«, in: HRG 1, Sp. 861–863; U. KORNBLUM, Art. »Eid«, in: HRG 1, Sp. 863–866; H. DRÜPPEL, Art. »Eid«, in: LMA 3, Sp. 1677–1680; U. ECKARDT, Untersuchungen zu Form und Funktion der Treueidleistung im merowingischen Frankenreich (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 6), 1976, S. 1; R. SCHMIDT-WIEGAND, Eid und Gelöbnis, Formel und Formular im mittelalterlichen Recht, in: Recht und Schrift im Mittelalter, hg. P. CLASSEN (VuF 23), 1977, S. 55–90, 55ff.; G. KÖBLER, Art. »Eid«, in: J. HOOPS, Reallexikon der Germanischen Altertumskunde, 6, hg. H. BECK, H. JANKUHN, K. RANKE, R. WENSKUS, zweite, völlig neubearb. u. stark erweiterte Aufl., 1986, S. 539–542; L. KOLMER, Promissorische Eide im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 12), 1989, S. 52ff.; zur Schwurgebärde ebd., S. 243ff.

15 ECKARDT, Untersuchungen, S. 3; vgl. auch G. DILCHER, Art. »Eid«, in: HRG 1, Sp. 866–870, 866f.

16 So etwa BRUNNER – v. SCHWERIN, Rechtsgeschichte, S. 74 u. 79; C. E. ODEGAARD, Carolingian Oaths of Fidelity, in: Speculum 16, 1941, S. 284–296; F. GRAUS, Herrschaft und Treue. Betrachtungen zur Lehre von der germanischen Kontinuität I, in: Historica 12, 1966, S. 5–44, 15. Jüngst hat KOLMER, Promissorische Eide, S. 72ff. eine sehr differenzierte Unterteilung der promissorischen Eide vorgenommen. Doch erscheint es uns dem mittelalterlichen Treuebegriff nicht angemessen, von vornherein »Treueide der Untertanen«, »Huldigung« und »Vasallitische Treueide« voneinander zu trennen; begrifflich zu unscharf dagegen etwa H. MÜLLER, Formen und Rechtsgehalt der Huldigung, Diss. jur. Mainz 1954, S. 1, der unter »Huldigung« die »Ablegung eines Treueides« versteht; differenzierter: A. HOLENSTEIN, Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung 800–1800 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36), 1991, S. 12f., der S. 17ff. seinerseits auf die verschiedenen promissorischen Eide eingeht.

17 Die Formulare: Duplex legationis edictum, Capit. I, Nr. 23 (789) c.18, S.63; Capitularia missorum specialia, Capit. I, Nr. 34 (802), S. 101f. Im folgenden wird die von P. CLASSEN, Kaiserreskript und Königsurkunde. Diplomatica Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter (Byzantine Texts and Studies 15), 1977, S. 137 Anm. 12 für Urkunden vorgeschlagene Terminologie auf die Treueide übertragen: »Eidformular« für »Eidmuster«, »Formel« für den Teil eines Eides »in wiederkehrender Redewendung«. Die Ausführungsbestimmungen: Capitulare missorum, Capit. I, Nr. 25 (789) c.1–4, S. 66f.; Capitulare missorum generale, Capit. I, Nr. 33 (802) c.2–9, S. 92f. Die Datierung der

Zeit hatte es Treueide gegeben, die von der Forschung für die Zeit ab dem 6. Jahrhundert als »festes Herkommen« betrachtet werden<sup>18</sup>. Es sind allerdings keine königlichen Anweisungen überliefert, die Wortlaut und Bedeutung der Eide auf das genaueste festhielten, wie es in karolingischer Zeit der Fall war. Diese Tatsache wirft eine Reihe von Fragen auf: Tritt mit Karl dem Großen eine entscheidende Veränderung ein? War er der erste fränkische König, der ein Treueidformular vorschrieb? Wie behandelten Karls königliche Vorgänger das Problem des Wortlautes? Damit stehen wir vor der Aufgabe, die Beziehungen zwischen Herrscher und *populus* mit Hilfe des Kriteriums »Treueid« zu bewerten, das dafür besonders geeignet zu sein scheint.

Die Untersuchung der merowingisch-karolingischen Kontinuität in diesem Bereich wird durch die Quellenlage erschwert. Seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts sind keine Nachrichten mehr über merowingische Treueide überliefert. Die Frage, ob tatsächlich eine Unterbrechung eintrat oder ob die allgemeine Quellenarmut dieser Zeit dafür verantwortlich ist, lässt sich nur schwer beantworten. H. Brunner ließ sie daher offen<sup>19</sup>. Zudem hat U. Eckardt jüngst die Existenz eines allgemeinen Treueides in merowingischer Zeit bestritten<sup>20</sup>. Die von der Forschung bisher aufgeführten Belege können seiner Meinung nach keine allgemeine Gültigkeit beanspruchen, da die erwähnten Treueide aus der jeweiligen Situation heraus erklärt werden könnten. Zwar habe das merowingische Königtum versucht, als Gegengewicht gegen die Macht der ›Großen<sup>21</sup> eine allgemeine Vereidigung einzuführen, wie

Kapitularien erfolgt nach C. DE CLERCQ, *La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne (507-814)*, 1936, S. 379ff.; R. BUCHNER, *Die Rechtsquellen* (WATTENBACH-LEIVISON. Beiheft), 1953, S. 77ff.; F. L. GANSHOF, *Was waren die Kapitularien?*, 1961, S. 163ff.; A. BÜHLER, *Capitularia relecta. Studien zur Entstehung und Überlieferung der Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen*, in: AfD 32, 1986, S. 305-501, 484ff.; zur Datierung von Nr. 25 vgl. unten, S. 79ff.

18 BRUNNER – v. SCHWERIN, *Rechtsgeschichte*, S. 75; vgl. P. ROTH, *Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins 10. Jahrhundert*, 1850, S. 109ff. Treueide werden ebenfalls behandelt von W. SCHÜCKING, *Der Regierungsantritt. Eine rechtsgeschichtliche und staatsrechtliche Untersuchung*, 1: Die Urzeit und die Zeit der ost- und westgermanischen Stammesreiche, 1899; R. SCHNEIDER, *Königswahl*; H. GRAHN-HOEK, *Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung* (VuF, Sonderband 21), 1976; zuletzt umfassend ECKARDT, *Untersuchungen* passim.

19 BRUNNER – v. SCHWERIN, *Rechtsgeschichte*, S. 75; vgl. P. E. SCHRAMM, *Karl der Große als König (768–800) im Lichte der Staatssymbolik*, in: DERS., *Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters*, 1: Von der Spätantike bis zum Tode Karls des Großen (814), 1968, S. 193–214, 203. Nach H. MITTEIS, *Lehtrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte*, 1958, S. 51, hatten die Hausmeier kein Interesse daran, Treueide für die Merowinger entgegenzunehmen; vgl. auch R. SCHEYHING, *Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 2)*, 1960, S. 36; ECKARDT, *Untersuchungen*, S. 226f.

20 ECKARDT, *Untersuchungen*, S. 264ff. Für einen Überblick über die ältere Literatur zu den merowingischen Eiden vgl. ebd., S. 11ff.; zur Rolle der Bischöfe: M. HEINZELMANN, *Bischof und Herrschaft vom spätantiken Gallien bis zu den karolingischen Hausmeiern. Die institutionellen Grundlagen*, in: *Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen*, hg. F. PRINZ, (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33), 1988, S. 72f. mit Anm. 250.

21 Zur Adelsproblematik vgl. F. IRSIGLER, *Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels* (Rheinisches Archiv 70), 1969; GRAHN-HOEK, *Oberschicht*; J. SCHMITT, *Untersuchungen zu den Liberi Homines der Karolingerzeit* (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, 85), 1977; T. ZOTZ, *Adel, Oberschicht, Freie. Zur Terminologie der frühmittelalterlichen Sozialgeschichte*, in: *Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins* 125, 1977, S. 3-20; H. K. SCHULZE, *Reichs aristokratie, Stammesadel und fränkische Freiheit. Neuere Forschungen zur frühmittelalterlichen Sozialgeschichte*, in: HZ 227, 1978,

die Markulfsche Formelsammlung zeige<sup>22</sup>. Letztlich hätten sich jedoch die Großen durchgesetzt und die Huldigung der gesamten Bevölkerung gegenüber dem König verhindert. Nach Eckardt waren lediglich die Treueide der Großen selbst konstitutiver Bestandteil von Königserhebungen. Die Vereidigungen der gesamten freien Reichsbevölkerung unter Karl wären von daher als entscheidende Neuerung zu betrachten. Für die Beantwortung der Frage nach einer merowingisch-karolingischen Kontinuität erscheint dieser Gesichtspunkt allein dagegen nicht ausreichend. Darüber hinaus wird es auch von Bedeutung sein, ob der Wortlaut und andere Charakteristika dieser Treueide auf merowingische Vorbilder zurückgeführt werden können.

Die Untersuchung karolingischer Treueide wird dadurch erleichtert, daß der Quellenbestand für Karls des Großen Regierungszeit größer ist als für seine Vorgänger. Karl erließ Treueidformulare und zugehörige Ausführungsbestimmungen im Rahmen der Kapitularien, deren Zahl gerade im Verlauf seiner Herrschaft stark zunimmt. Der ›Gesetzescharakter‹ der Kapitularien wird jüngst mehr und mehr bezweifelt, während ihr ›Programmcharakter‹ hervorgehoben wird<sup>23</sup>. Diese geänderte Einschätzung der Kapitularien hängt damit zusammen, daß sich die Ansichten in der einschlägigen Forschung hinsichtlich der fränkischen Verfassung gewandelt haben. Laut F. L. Ganshof hatte Karl der Große die Stellung eines absoluten Monarchen inne, dessen Machtausübung nicht beschränkt war<sup>24</sup>. Die landesgeschichtlich orientierte Verfassungsgeschichte betont dagegen den Konflikt zwischen Königs- und eigenständiger Adelsherrschaft. Das Konzept des Zentralstaates sei in diesem Antagonismus lediglich »Firnis eines Regierungsprogramms« gewesen<sup>25</sup>. Letztlich hätten sich die

S. 353–373; K. SCHREINER, Adel oder Oberschicht? Bemerkungen zur sozialen Schichtung der fränkischen Gesellschaft im 6. Jahrhundert, in: *Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte* 68, 1981, S. 225–231.

22 Formulae Marculfi I Nr. 40, *Formulae*, S. 68.

23 Vgl. R. SCHNEIDER, Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte, in: *DA* 23, 1967, S. 273–294, 291; F. PRINZ, *Klerus und Krieg im frühen Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 2), 1971, S. 15ff.; SCHMITT, *Untersuchungen*, S. 211ff.; J. HANNIG, *Consensus fidelium: Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses zwischen Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27), 1982, S. 163ff.; vgl. dagegen die ›klassische‹ Definition von GANSHOF, *Kapitularien*, S. 13: »Als Kapitularien bezeichnet man Erlassen der Staatsgewalt, deren Texte gemeinhin in Artikel (*capitula*) eingeteilt war, und deren sich mehrere karolingische Herrscher bedient haben, um Maßnahmen der Gesetzgebung oder der Verwaltung bekannt zu machen«; zur Einschätzung der Effektivität geschriebener Rechtstexte vgl. etwa H. NEHLSSEN, *Aktualität und Effektivität der ältesten germanischen Rechtsaufzeichnungen*, in: *Recht und Schrift*, S. 449–502; H. MORDEK, *Karolingische Kapitularien*, in: DERS. (Hg.), *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters* (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4), 1986, S. 25–50, bes. 47ff.; R. KOTTJE, *Die Lex Baiuvariorum – das Recht der Baiern*, ebd., S. 9–23; DERS., *Zum Geltungsbereich der Lex Alamannorum*, in: *Die transalpinen Verbindungen der Bayern, Alemannen und Franken bis zum 10. Jahrhundert*, hg. H. BEUMANN u. W. SCHRÖDER (Nationes 6), 1987, S. 359–377; H. SIEMS, *Zu Problemen der Bewertung frühmittelalterlicher Rechtstexte. Zugleich eine Besprechung von R. Kottje, Zum Geltungsbereich der Lex Alamannorum*, in: *ZRG GA* 106, 1989, S. 291–305.

24 F. L. GANSHOF, *Les traits généraux du système d'institutions de la monarchie franque*, in: *Il passaggio dal antichità al medioevo in occidente* (SSCI 9), 1962, S. 91–127, 96.

25 H. MITTEIS, *Formen der Adelsherrschaft im Mittelalter*, in: DERS., *Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge*, 1957, S. 636–668, 648; vgl. T. MAYER, *Staatsauffassung in der Karolingerzeit*, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen* (VuF 3), 1956, S. 169–183, 169ff.; W. SCHLESINGER, *Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mittel-*

Partikulargewalten durchgesetzt, die die weitere verfassungsgeschichtliche Entwicklung bestimmten. Dieser Ansatz stellt nicht ›zentralistische Tendenzen‹ in den Mittelpunkt des Interesses, sondern die realen Verfassungsbedingungen. Beim Versuch, diese zu erfassen, besteht allerdings eine große Schwierigkeit: Die wichtigsten Quellen wie Geschichtswerke und Kapitularien stammen aus dem Umfeld des Herrschers, während nur die Urkunden z. T. auf die Partikulargewalten zurückgehen. Bei einer Untersuchung der Beziehungen zwischen dem Herrscher und den Großen ist man daher fast nur auf Zeugnisse angewiesen, die sich mit der Wirklichkeit im Sinne des Herrschers auseinandersetzen.

Ein weiterer Aspekt muß bei einer Bewertung des Spezialfalls der allgemeinen Vereidigung ebenfalls berücksichtigt werden: Genügte es Karl dem Großen, in den Eidformularen und den Ausführungsbestimmungen Ansprüche zu formulieren, oder drängte er auch auf ihre Anerkennung? Von der Durchführung der zweiten Vereidigung 802 erfahren wir aus einer bayerischen Urkunde desselben Jahres und einem kleineren Annalenwerk<sup>26</sup>. Zu Beginn der Ausführungsbestimmungen der zweiten Vereidigung spricht Karl eine vorherige an, die man ohne weiteres mit der Vereidigung des Jahres 789 identifizieren kann<sup>27</sup>.

Wenn also die Treueide tatsächlich generell geleistet wurden, so ist weiterhin nach der Reaktion der Vereidigten zu fragen. Der Nachdruck, mit dem Karl die allgemeine Vereidigung betrieb, läßt gewisse Rückschlüsse auf Widerstände zu, die zwar schlecht dokumentiert sind, die aber dennoch nicht vernachlässigt werden dürfen. Ziel dieser Arbeit ist es, die Texte der Vereidigungen vor diesem Hintergrund als Programm Karls des Großen zu untersuchen.

Das Selbstverständnis Karls des Großen als Herrscher wurde bisher von mehreren Seiten beleuchtet. H. Fichtenu sah die Urkunden-Arengen als ein Stück politischer Theorie des frühen Mittelalters an. H. Wolfram bezog diesen Gedanken auf die Intitulatio frühmittelalterlicher Urkunden und untersuchte sie als Belege für herrscherliche Selbstaussagen. Auch H. H. Anton interpretierte die karolingischen Fürstenspiegel in diesem Sinne. Aus ihnen könnten zumindest indirekt wichtige Erkenntnisse gewonnen werden, da sie zumeist von karolingischen Hofautoren verfaßt worden sind. J. Schmitt ist es darüber hinaus gelungen, den Einfluß der Fürstenspiegel auf Karls Kapitularien nachzuweisen, die ihrerseits Auskunft über den Umgang des Herrschers mit der Wirklichkeit geben<sup>28</sup>. Die Texte zu den allgemeinen Vereidigungen sind wiederum Teil der Kapitularien. Mit Hilfe der Treueide suchte Karl, seine Rolle

deutschen Quellen, 1941, ND 1964, S. 122ff.; K. F. WERNER, Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen, in: Karl der Große, 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. H. BEUMANN, 1965, S. 83–142, 83ff.; K. BOSL, Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: B. GEBHARDT, Handbuch der deutschen Geschichte, hg. H. GRUNDMANN, 9. neu bearb. Aufl., 1, 1970, S. 693–836, 693ff.; zum Problem einer Mitwirkung des Adels bei Abfassung der Kapitularien vgl. D. HÄGERMANN, Zur Entstehung der Kapitularien, in: Grundwissenschaften und Geschichte. FS P. Acht, hg. W. SCHLÖGL u. P. HERDE (Münchner Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 15), 1976, S. 12–27; G. TELLENBACH, Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge. Zugleich eine Studie über kollektive Willensbildung und kollektives Handeln im neunten Jahrhundert, in: FMAS 13, 1979, S. 184–302, 249ff.; HANNIG, Consensus fidelium, S. 163ff.

26 BITTERAUF, UB Freising Nr. 186, S. 178f.; Annales s. Amandi a. 802, S. 14: *Carlus imperator ad Aquis palatium concilium habuit, ut ei omnes generaliter fidelitatem jurarent, monachici, canonici, ita et fecerunt.*

27 Capitulare missorum generale, Capit. I, Nr. 33 (802) c.2, S. 92: *Precepitque [dominus imperator], ut omni homo ... qui antea fidelitate sibi regis nomine promisissent...*

28 H. FICHTENAU, Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (MIÖG Ergänzungsband 18), 1957; WOLFRAM, Intitulatio; H. H. ANTON, Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner Historische Forschungen 32), 1968; SCHMITT, Untersuchungen.

als Herrscher zu definieren und sie dem Adel aufzuzwingen. Die Aufstände gegen Karl zeugen von einer starken Strömung innerhalb des Adels gegen die Ansprüche des Herrschers. Somit wären die Eide auch als Mittel zur Disziplinierung der Gegner Karls zu verstehen.

Ausgangslage und Zielvorstellung der Vereidigungen sind hierbei von besonderem Interesse: Wie gestaltete sich das Verhältnis zwischen König und *populus* vor Karl dem Großen, und wie wollte dieser es verändern? In ihrer Kontroverse über den Rechtscharakter der germanischen Treue streiften F. Graus und W. Schlesinger auch die karolingische Zeit. Schlesinger konstatierte eine Verflachung des Treuebegriffs, die gerade durch die Vielzahl von Vereidigungen hervorgerufen worden sei. Graus betonte dagegen eine aufsteigende Tendenz der Treuevorstellung. Diese Entwicklung war seiner Meinung nach auch durch eine zunehmende Verchristlichung der Gesellschaft beeinflusst. Das christliche Treue-Ideal habe in späterer Zeit auch zur Idealisierung des Treuedankens geführt, die ihren Höhepunkt in der Treue-Ideologie des ausgebildeten Lehnswesens gefunden habe<sup>29</sup>.

Gerade an diesem Punkt besteht eine Verbindung zu den allgemeinen Vereidigungen unter Karl dem Großen, scheint doch in den beiden Treueidformularen des Jahres 802 die Tendenz zur Überhöhung des Herrschers besonders auffällig zu sein. In ihnen wird das Treueverhältnis zwischen dem Herrscher und dem Schwörenden mit dem Verhältnis zwischen *dominus* und *homo* verglichen: *Sicut per dictum debet esse homo domino suo*<sup>30</sup>. Im Bericht der Reichsannalen über den Vasalleneid, den Tassilo III., der letzte agilolfingische Herzog der Bayern, gegenüber dem Frankenkönig Pippin im Jahr 757 geleistet haben soll, wurde mit fast denselben Worten ein ähnlicher Vergleich gezogen. Nach Darstellung der Quelle versprach der Herzog Pippin und dessen Söhnen Karl und Karlmann Treue, *sicut vassus recta mente et firma devotione per iustitiam, sicut vassus dominos suos esse deberet*<sup>31</sup>.

Die frühe Karolingerzeit gilt gemeinhin als die Zeit des aufkommenden Lehnswesens<sup>32</sup>, und der Eid Tassilos im Jahr 757 wird als der älteste überlieferte Vasalleneid angesehen. Vielleicht führte gerade deshalb die Entsprechung zwischen dem Bericht der Reichsannalen und den Treueidformularen von 802 zu einer intensiven Beschäftigung mit dem angesprochenen Vergleich. Statt eines Literaturberichts über die gesamte Problematik der von Karl dem Großen befohlenen Treueide sollen hier verschiedene Interpretationen dieses Vergleichs vorgestellt werden. Angesichts seiner zentralen Bedeutung für das sich entwickelnde Lehnswesen scheint uns dieses Vorgehen berechtigt.

29 W. SCHLESINGER, Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, in: DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1: Germanen, Franken, Deutsche, 1963, S. 286–334, 324f.; F. GRAUS, Über die sogenannte germanische Treue, in: Historica 1, 1959, S. 71–121, 91ff. u. 108f.; DERS., Herrschaft, S. 34; vgl. auch K. KROESCHELL, Die Treue in der deutschen Rechtsgeschichte, in: Studi Medievali 10/1, 1969 = FS G. Ermini, 1970, S. 465–489; W. KIENAST, Germanische Treue und »Königssheil«, in: HZ 227, 1978, S. 265–324; F. GRAUS, Verfassungsgeschichte des Mittelalters, in: HZ 243, 1986, S. 529–589, bes. 570 mit Anm. 140, in der er die Problematik in den Zusammenhang der Verfassungsgeschichte einordnet.

30 Capitularia missorum specialia, Capit. I, Nr. 34 (802), S. 101, ähnlich das zweite Eidformular des Jahres 802, ebd., S. 102.

31 Annales regni Francorum a. 757, S. 16.

32 BRUNNER – v. SCHWERIN, Rechtsgeschichte, S. 349ff.; MITTEIS, Lehnrecht, S. 16ff.; F. L. GANSHOF, Was ist das Lehnswesen? 6. erw. Aufl., 1983, S. 14ff.; zu vasallitischen Bindungen auswärtiger Herrscher zu Karl und seinen Nachfolgern: I. SCHEIDING-WULKOPF, Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten vom 9. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte II/9), 1948, S. 9ff.

Die verfassungsgeschichtliche Forschung sah in dem angesprochenen Vergleich der Treueidformulare von 802 meist die entscheidende Neuerung im Bereich der allgemeinen Vereidigungen überhaupt. G. Waitz ersetzte *homo* durch *vassus* und *dominus* durch *senior* und folgerte daraus, die Treueidformulare des Jahres 802 seien in Analogie zum Treueid der Vasallen gebildet worden<sup>33</sup>. Die ältere französische Forschung ging unter Berufung auf Waitz noch einen Schritt weiter und glaubte an eine Umwandlung des Untertanen- in einen Vasallenverband<sup>34</sup>. F. Lot postulierte diese Angleichung sogar bereits für das Eidformular von 789<sup>35</sup>. Die deutsche Forschung interpretierte den Vergleich dagegen lediglich als Beleg für einen dem Vasalleneid nachgebildeten Treueid<sup>36</sup>. Auch das Verhältnis von Gefolgschaftsherrn und Gefolgsmann wurde zur Erklärung des Vergleichs herangezogen<sup>37</sup>.

A. Dumas bestritt dagegen die Existenz zweier verschiedener Eide überhaupt. Er zog einen weiteren Vergleich heran, der in einem von Karl dem Kahlen 854 vorgeschriebenen Eidformular enthalten ist. Die damals beschworene Treue sollte sein *sicut Francus homo per rectum debet esse suo regi*<sup>38</sup>. In diesem Formular wird die zu schwörende Treue mit dem Verhältnis *Francus homo – suus rex* verglichen. Daher kann laut Dumas in den Eidformularen des Jahres 802 *dominus* nicht durch *senior* und *homo* nicht durch *vassus* im technischen Sinne ersetzt werden. Vielmehr werde in den Eidformularen von 789 und 802 der Herrscher als *dominus* des Schwörenden angesehen, da dieser ihm unter dem genannten Titel Treue versprochen habe<sup>39</sup>. Bei seiner Argumentation berief sich Dumas auf P. Petot, nach dem *homo* sich auf alle Grade von Abhängigkeit zwischen den Extremen freier Vasallität und Sklaverei beziehen konnte<sup>40</sup>. Dumas ordnete die Treueide in das politische Konzept des Patronats ein, das sich in der Spätantike entwickelt habe und nach dem der Herrscher als *dominus* seiner Untertanen gegolten habe<sup>41</sup>. Der Treueid der

33 G. WAITZ, Deutsche Verfassungsgeschichte, 3, 2<sup>1883</sup>, S. 297f.; vgl. F. DAHN, Die Könige der Germanen, 8,6: Die Franken unter den Karolingern, 1897–1900, S. 28; BRUNNER – v. SCHWERIN, Rechtsgeschichte, S. 80 mit Anm. 38; MÜLLER, Huldigung, S. 13ff.; P. E. SCHRAMM, Karl der Große als Kaiser (800–814) im Lichte der Staatssymbolik, in: DERS., Kaiser, Könige und Päpste, 1, S. 264–302, S. 286f.

34 J. FLACH, Les origines de l'ancienne France, 1, 1886, S. 121; A. GUILHIERMOZ, Essai sur l'origine de la noblesse en France au moyen âge, 1902, S. 129; E. GLASSON, Histoire du droit et des institutions de la France, 4, 1891, S. 291; J. DECLAREUIL, Histoire générale du droit français des origines à 1789, 1925, S. 116.

35 F. LOT, Fidèles ou vassaux, 1904, S. 242.

36 MITTEIS, Lehnrecht, S. 52ff.; SCHRAMM, Kaiser, S. 286; vgl. BRUNNER – v. SCHWERIN, Rechtsgeschichte, S. 80 mit Anm. 36; W. KIENAST, Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England. Studien zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 1952, S. 16; KOLMER, Promissorische Eide, S. 83f.; ähnlich auch F. L. GANSHOF, Charlemagne's Use of the Oath, in: DERS., The Carolingians, S. 111–124, 116 mit Anm. 40.

37 MAYER, Staatsauffassung, S. 178.

38 A. DUMAS, Le serment et la conception du pouvoir du I<sup>er</sup> au IX<sup>e</sup> siècle, in: Revue d'histoire de droit français et étranger 10, 1931, S. 30–51 u. 289–321, 305f.; Capitulare missorum Attiniacense, Capitularia II, Nr. 261 (854), S. 278.

39 DUMAS, Le serment, S. 292f.

40 P. PETOT, L'hommage servile. Essai sur la nature juridique de l'hommage, in: Revue d'histoire de droit français et étranger 6, 1927, S. 68–107, 72 Anm. 1 u. 89, gestützt auf WAITZ, Verfassungsgeschichte, 4, S. 243f. und GUILHIERMOZ, Essai, S. 323.

41 DUMAS, Le serment, S. 30 u. 39; vgl. auch DERS., Le serment de fidélité à l'époque franque. Réponse à M. Ferdinand Lot, in: Revue Belge de philologie et d'histoire 14, 1935, S. 405–426.

Untertanen habe daher die größtmögliche Bindung an den Herrscher bedeutet. Dies habe bereits für den merowingischen Untertaneneid, das *leudesami*, gegolten<sup>42</sup>.

Petot selbst zog andere Schlüsse aus seinen Beobachtungen: Die drei Eidformulare seien allesamt Untertaneneide, während sich ein Vasalleneid nicht erhalten habe. Dieser Ansicht schlossen sich Lot und C. E. Odegaard an<sup>43</sup>. Insbesondere Odegaard bestreit jegliche Identität oder Ähnlichkeit zwischen den von Karl befohlenen Treueiden und dem Vasalleneid. Er untersuchte die Ausführungsbestimmungen von 789 und 802 näher und kam zu dem Schluß, daß die damals beschworene Treue kein aktives Moment aufweise<sup>44</sup>. Ein solches sei jedoch für den Vasallen- oder Diensteid, den es bereits in merowingischer Zeit gegeben habe, als konstitutiv anzusehen, In der Karolingerzeit hingegen sei diese aktive Verpflichtung erst in dem Eid zu fassen gewesen, den die *fideles* im Jahr 858 Karl dem Kahlen leisteten. Die Aufforderung zu einer aktiven Treue war nach Odegaards Meinung in dem Satz ... *et consilio et auxilio, secundum meum ministerium et secundum meam personam fidelis vobis adiutor ero ... enthalten*<sup>45</sup>.

Für das 8. Jahrhundert bleibt als möglicher Dienst- oder Vasalleneid lediglich der Eid Tassilos übrig, in dem wie in Karls des Großen Treueidformularen im Grunde lediglich von *fidelitas* die Rede ist, die durch den bereits angesprochenen Vergleich näher bestimmt wird. Es ist daher zweifelhaft, ob hier eine Unterscheidung, wie sie Odegaard vorgeschlagen hat, durchgeführt werden kann. Vielmehr scheint der Eid Tassilos in enger Beziehung zum Formular des Untertaneneides zu stehen. Deshalb rückte die Mehrheit der Forscher diesen Aspekt ins Zentrum ihrer Interpretation der Treueidformulare. Aus diesem Grund kann der Eid Tassilos neben den allgemeinen Vereidigungen behandelt werden.

Bei dieser Vorgehensweise stehen wir jedoch vor einem neuen Problem: Geht es an, Texte zweier verschiedener Quellengattungen zu vergleichen<sup>46</sup>? Werden mit Geschichtswerken und Rechtstexten, als die die Kapitularien im allgemeinen und die Vereidigungstexte im besonderen zu gelten haben, nicht vollkommen verschiedene Ziele verfolgt? Diese sind ein zukunftsorientiertes Mittel zur Normierung menschlichen Verhaltens, während jene der Auseinandersetzung mit der Vergangenheit dienen. Die zuletzt getroffene Aussage gilt jedoch nur bedingt. Schon immer haben Menschen versucht, aus der Geschichte zu lernen. Auch die Aufzeichnung des Vergangenen beeinflußt daher künftiges Verhalten und bewirkt vor allem bei denjenigen, die mit dieser Aufgabe beschäftigt sind, einen Klärungsprozeß über die eigene Situation, wobei die Legitimierung der herrschenden oder die Rechtfertigung von angestrebten Verhältnissen im Mittelpunkt stehen kann. In diesem Sinne geben auch die Reichsannalen als ein Stück Hofhistoriographie Auskunft über Einstellung und Absichten Karls des Großen sowie seiner Umgebung.

Die Untersuchungen zum Herrscherethos Karls des Großen beginnen daher mit dem Eid Tassilos. Danach folgt eine Betrachtung der erhaltenen Treueidformulare, in der auch das

42 DUMAS, *Le serment*, S. 45 ff. u. 295 ff.; vgl. BRUNNER – v. SCHWERIN, *Rechtsgeschichte*, S. 80f.

43 PETOT, *L'hommage*, S. 89ff; F. LOT, *Le serment de fidélité à l'époque franque*, in: *Revue Belge de philologie et d'histoire* 12, 1933, S. 569–582, 569; ODEGAARD, *Carolingian Oaths*, S. 287ff.; vgl. auch J. LE GOFF, *Les gestes symboliques dans la vie sociale. Les gestes de la vassalité*, in: *Simboli e simbologia nell'alto medioevo* (SSCI 23), 1976, S. 679–779, 705f.

44 ODEGAARD, *Carolingian Oaths*, S. 290f.

45 ODEGAARD, *Carolingian Oaths*, S. 293; *Sacramenta Carisiaci praestita, Capitularia II*, Nr. 269 (858), S. 296.

46 Von HOLENSTEIN, *Huldigung*, S. 26 Anm. 107, jüngst abgelehnt.

Problem der merowingisch-karolingischen Kontinuität angesprochen wird. Die von der Forschung im Fall des Vergleichs angedeutete Methodik der Gegenüberstellung von Treueidformularen und Berichten über Treueide in erzählenden Quellen weist dieser Untersuchung den Weg. Konsequent auf die anderen Elemente der von Karl dem Großen vorgeschriebenen Treueidformulare angewendet, verspricht dieses Verfahren Ergebnisse über alte und neue Elemente in den Eidestexten der Jahre 789 und 802. Abschließend werden die zugehörigen Ausführungsbestimmungen behandelt. Von zentraler Bedeutung wird hier die Frage sein, ob sie und die Treueidformulare voneinander abhängen. Außerdem scheint eine kurze Einordnung in die geistigen und politischen Grundtendenzen der Zeit Karls des Großen angebracht. Gerade die Erkenntnisse über die Treueidformulare versprechen hierzu neue Perspektiven.

## I. Der Eid Herzog Tassilos III.

Zwischen den Treueidformularen des Jahres 802 und dem Bericht der Reichsannalen über Treueid und Kommendation Tassilos im Jahr 757 besteht wahrscheinlich ein Zusammenhang. An dieser Quelle fällt zunächst auf, daß sie den Herzog nur im Zusammenhang mit Treueiden oder Akten des Lehnswesens erwähnt: 748 setzte Pippin Tassilo *per suum beneficium* als Herzog in Bayern ein. 757 unterwarf sich Tassilo seinem Onkel auf die bekannte Weise. 763 brach der Herzog Pippin gegenüber die Treue, indem er dessen Heer verließ. 781 schwor er Pippins Sohn Karl einen Treueid. 787 erneuerte er demselben König gegenüber Treueid und Kommendation des Jahres 757. 788 wurde er schließlich wegen des *harisliz* von 763 und anderer Akte der Untreue abgesetzt und in Klosterhaft genommen. Auf Grund der Bedeutung der Quelle für die Treueide ist es geboten, die Berichte der Reichsannalen über Tassilo näher zu untersuchen.

Der älteste Teil der Annalen, der in diesem Zusammenhang von Interesse ist, wurde zwischen 787 und 793 von einem Verfasser in einem Zug niedergeschrieben und dann jährlich fortgesetzt<sup>47</sup>. Die Frage nach dem Verfasser ist nicht zu beantworten, doch ist der Autor am karolingischen Hof zu suchen<sup>48</sup>. Bereits L. Ranke erkannte dies und begründete seine Ansicht mit zwei Charakteristika der Reichsannalen. Zunächst fiel ihm die gezielte Auswahl der berichteten Ereignisse auf: Niederlagen, Rückschläge und Aufstände wurden mit Schweigen übergangen. Andererseits konstatierte Ranke, daß der Autor über diejenigen Ereignisse, von denen er berichtete, überaus gut informiert war. Daher lehnte Ranke ein Kloster als Ursprungsort dieser Annalen ab und plädierte für eine Entstehung am Hof Karls des Großen. Es sei unverkennbar, daß der Autor ein Geistlicher war, der »dem Rat des Kaisers nahestand«<sup>49</sup>. Eine objektive Berichterstattung der Reichsannalen ist also nicht zu erwarten. Vielmehr ist von einer entschieden pro-fränkischen Sicht auszugehen. Dies ist bei den folgenden Überlegungen immer zu beachten, zumal keine Darstellung der Ereignisse aus dem Blickwinkel der inneren und äußeren Gegner Karls des Großen erhalten ist<sup>50</sup>.

47 WATTENBACH-LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, 1: Die Vorzeit von den Anfängen bis zur Herrschaft der Karolinger, bearb. v. W. LEVISON, 1952, 2: Die Karolinger vom Anfang des 8. Jahrhunderts bis zum Tode Karls des Großen, bearb. v. W. LEVISON u. H. LÖWE, 1953, 3: Die Karolinger vom Tode Karls des Großen bis zum Vertrag von Verdun, bearb. v. H. LÖWE, 1957, S. 250. Hier soll kein ausführlicher Forschungsüberblick gegeben werden. Verwiesen sei auf die Arbeit von H. LÖWE, in: WATTENBACH-LEVISON, S. 245ff.; vgl. auch H. HOFFMANN, Untersuchungen zur karolingischen Annalistik (Bonner Historische Forschungen 10), 1958, S. 38ff.

48 WATTENBACH-LEVISON, S. 250ff.

49 L. RANKE, Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten, in: Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften, 1854, S. 415–458, 434.

50 Vgl. etwa für Bayern die Annales Admontenses, Annales ex Annalibus Iuvavensibus antiquis excerpti, Annales Altahenses maiores u. KLEBEL, Geschichtsquelle, in denen lediglich das Ende Tassilos erwähnt wird, nicht jedoch die Ereignisse von 757, 763 und 781; zu diesen Quellen vgl. WATTENBACH-LEVISON, S. 190f.; A. LHOITSKY, Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (MIÖG Ergänzungsband 19), 1963, S. 145f.; zu dem angesprochenen Problem vgl. etwa E. ZÖLLNER, Das Geschlecht der Agilolfinger, in: Die Anfänge des Klosters Kremsmünster, red. von S. HAIDER (Ergänzungsband zu den Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs), 1978, S. 83–110., S. 110; K. BRUNNER, Auf den Spuren verlorener Traditionen, in: Peritia 2, 1983, S. 1–22.

Nach diesen allgemeinen Feststellungen wenden wir uns der Behandlung Tassilos in den Reichsannalen zu. Von Anfang an ist der Forschung das Interesse ihres Autors an Bayern aufgefallen. Wie wir gesehen haben, befaßt er sich punktuell sehr ausführlich mit den östlichen Nachbarn der Franken und insbesondere mit deren letzten Herzog, eben Tassilo. Das veranlaßte W. Giesebricht zu der Vermutung, Tassilos Sturz habe den Anstoß zur Abfassung der gesamten Quelle gegeben<sup>51</sup>. Zumindest ist festzuhalten, daß die Stellen der Reichsannalen über Tassilo größere geschlossene Einheiten bilden, in denen der Verfasser den Herzog äußerst negativ darstellt<sup>52</sup>. P. Classen wies darauf hin, daß diese Berichte durch den Prozeß gegen den Herzog im Jahr 788 beeinflußt sind. Nach Classens Auffassung zergliederte der Autor der Reichsannalen eine eng mit dem Prozeß zusammenhängende Vorlage und arbeitete sie in sein Werk ein. Es handelte sich dabei wohl »um eine Art Anklageschrift, eine ausführliche Urteilsbegründung oder eine nachträgliche Rechtfertigung des Prozesses aus Hofkreisen, ... deren politische Tendenz in der Begründung des Urteils besteht, die das hierfür notwendige Material bietet, und zwar in einer der juristischen Ausdeutung angemesenen Form»<sup>53</sup>. Classen konnte sich besonders auf die Arbeiten von M. Manitius, V. Barchewitz und E. Rosenstock stützen. Manitius hat auf die durchgängige Verwendung von Worten aus der Gerichts- und Kanzleisprache in diesem Teil der Reichsannalen hingewiesen. Barchewitz hat aus dem Jahresbericht zu 788 eine Gerichtsurkunde Karls über den Prozeß erschlossen. Rosenstock analysierte diesen Prozeß in allen Einzelheiten<sup>54</sup>. Erst Classen zog aus dem Wissen über die Parteilichkeit der Quelle die Konsequenzen und relativierte zum Teil ihre Aussagen. Seiner Meinung nach leistete Tassilo 757 keinen Vasallen- sondern vielleicht einen Treueid, 781 mit Sicherheit einen Treueid und 787 einen Vasalleneid. Der Eid von 757 sei nach dem Vorbild des Eides von 787 umgedeutet worden<sup>55</sup>. L. Kolmer, K. Reindel, K. Brunner, H. Wolfram und J. Jahn akzeptierten jüngst die Thesen Classens, während W. Kienast trotz seiner durch die Quellenlage bedingten Bedenken an Tassilos vasallitischer Kommendation im Jahr 757 festhalten wollte<sup>56</sup>.

Damit wird die Aussage der Reichsannalen über die Ereignisse von Compiègne, die von zentraler Bedeutung für die weiteren Erzählungen der Quelle über Tassilo ist, von etlichen

51 W. GIESEBRECHT, Die fränkischen Königsannalen und ihr Ursprung, in: Münchener Historisches Jahrbuch, 1865, S. 186–238, 194f.

52 Vgl. M. MANITIUS, Zu den Annales Laurissenses majores, in: MIÖG 10, 1889, S. 419–427, 420f.

53 P. CLASSEN, Bayern und die politischen Mächte im Zeitalter Karls des Großen und Tassilos III., in: Die Anfänge, S. 169–188, S. 173.

54 MANITIUS, Annales Laurissenses Majores, S. 419f. u. 422; V. BARCHEWITZ, Das Königsgericht zur Zeit der Merowinger und Karolinger, Diss. phil. Leipzig 1882, 44f.; E. ROSENSTOCK, Unser Volksname Deutsch und die Aufhebung des Herzogtums Bayern, in: Der Volksname Deutsch, hg. H. EGGERS (WdF 156), S. 32–102, 46ff.

55 CLASSEN, Bayern, S. 183.

56 BRUNNER, Gruppen, S. 58f.; K. REINDEL, Grundlegung: Das Zeitalter der Agilolfinger (bis 788), in: Handbuch der bayerischen Geschichte 1: Das alte Bayern. Das Stammesherzogtum bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, hg. M. SPINDLER, zweite überarb. Aufl., 1981, S. 167f.; L. KOLMER, Zur Kommendation und Absetzung Tassilos III., in: ZBLG 43, 1980, S. 291–327, 293f. u. 307; DERS., Promissorische Eide, S. 99; H. WOLFRAM, Die Geburt Mitteleuropas. Geschichte Österreichs vor seiner Entstehung 378–907, 1987, S. 100; J. JAHN, Ducatus Baiuvariorum. Das bairische Herzogtum der Agilolfinger (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 35), 1991, S. 335ff., der sogar von einem fränkisch-bayerischen Bündnis von Compiègne spricht (S. 359); W. KIENAST, Die fränkische Vasallität. Von den Hausmeiern bis zu Ludwig dem Kind und Karl dem Einfältigen, hg. P. HERDE (Frankfurter wissenschaftliche Beiträge, Kulturwissenschaftliche Reihe 18), 1990, S. 114ff.

Spezialisten in Zweifel gezogen<sup>57</sup>. Diese Feststellung überrascht, wenn man bei ihrer Abfassung die Verwendung eines offiziellen Textes aus Hofkreisen über den Prozeß gegen Tassilo voraussetzt, sie kann aber auch gerade damit erklärt werden. Zudem bieten die Reichsannalen anscheinend die meisten Informationen über die fränkisch-bayerischen Beziehungen zur Zeit Pippins und Karls des Großen. Aus beiden Gründen wollten auch die den Reichsannalen skeptisch gegenüberstehenden Forscher trotz inhaltlicher Korrekturen auf diese Hauptquelle für die Geschichte Herzog Tassilos nicht verzichten.

Bei der Interpretation der Reichsannalen sollte jedoch ihr offiziöser Charakter noch stärker berücksichtigt werden, als dies bisher geschehen ist. Sie sind nicht im entferntesten das Produkt einer um Objektivität bemühten Geschichtsschreibung, sondern ein herrschernahes Verlautbarungsorgan, dessen Autor auch vor geschickten Übertreibungen zugunsten der Franken und ihrer Könige nicht zurückschreckte. Als Beispiel kann die Behandlung der Awaren angeführt werden<sup>58</sup>. Bei der Berichterstattung über Tassilo kommt die Abfassung der Reichsannalen nach dessen Prozeß hinzu. Wie wir gesehen haben, erregte besonders der Bericht über Tassilos Vasalleneid im Jahr 757 Verdacht, der wie die anderen Erwähnungen des Herzogs auf den Prozeß von 788 zurückgeht. Daher dürften alle diese Abschnitte der Reichsannalen einer einheitlichen Konzeption folgen, deren Ziel es war, die Absetzung Tassilos *ex post* zu rechtfertigen. Die politische Situation hat wahrscheinlich eine nachträgliche Legitimierung von Karls Vorgehen gegenüber seinem Vetter notwendig gemacht. Möglicherweise sind alle Berichte dieser Quelle zu unserem Thema verfälscht. Die jüngere Forschung hat diese Erkenntnis bereits in Ansätzen berücksichtigt. Dabei ist es im übrigen unerheblich, ob den Reichsannalen ein offizielles Dokument über den Prozeß von 788 zugrunde lag, wie Barchewitz, Manitius und Classen angenommen haben. Die Anklänge an die Rechtssprache, die Barchewitz durchaus richtig erkannt hat, sind kein zwingender Hinweis auf die Verwendung eines entsprechenden Schriftstückes. Der Verfasser der Reichsannalen ist nach allgemeinem Konsens am Hof, wahrscheinlich sogar in der Kanzlei zu suchen. Folglich war er mit der Rechtssprache vertraut und hat deshalb entsprechende Wendungen bei der Abfassung des Geschichtswerkes gebraucht. Nach Barchewitz ist z. B. die Wendung *ibique veniens* aus der Rechtssprache entlehnt. Sie steht in den Reichsannalen allerdings auch außerhalb der Episoden zu Tassilo, etwa zu den Jahren 771, 773, 774, 777 (*convenientes*) 778 und 782<sup>59</sup>. Daher konzentrieren wir uns auf das Geschichtswerk selbst, ohne auf dessen verlorene Quellen einzugehen.

Es wird zu prüfen sein, für welche Einzelheiten der Passagen über Tassilo der Verdacht der gezielten Geschichtsverfälschung zutrifft. Wir legen unseren Überlegungen die allgemeine Feststellung über die Zuverlässigkeit von Geschichtswerken zugrunde: Erst wenn ein Ereignis

57 Vgl. KOLMER, Kommendation, S. 299.

58 Vgl. H. KOLLER, Die Awarenkriege Karls des Großen, in: Mitteilungen der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Ur- und Frühgeschichte 16, 1964, S. 1-12, 4ff.

59 Annales regni Francorum, S. 32, 34, 38, 48, 50, u. 58f.; vgl. MANITIUS, Annales Laurissenses Majores, S. 422f. Jüngst urteilte C. BRÜHL, Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker, 1990, S. 196, ohne nähere Begründung: »Warum zu diesem Bericht eine Königsurkunde (sic) als Vorlage gedient haben soll, ist mir unerfindlich.«

von mehreren unabhängigen Quellen bestätigt ist, befinden wir uns auf »sicherem Boden«<sup>60</sup>. Geeignete Kontrollinstanzen in unserem Fall sind zunächst erzählende Quellen, die von den Reichsannalen abhängen, die aber gleichwohl an der einen oder anderen Stelle von der Version ihrer Vorlage abweichen. Zu nennen sind die sogenannten Einhardsannalen<sup>61</sup> und die älteren Metzer Annalen<sup>62</sup>. Vor allem bieten sich jedoch die Quellenwerke an, die vollkommen unabhängig von den Reichsannalen entstanden sind wie die Fortsetzungen Fredegars<sup>63</sup> und die sogenannten kleineren Annalen<sup>64</sup>. Dabei ist bemerkenswert, daß diese und die Fortsetzungen Fredegars bei der Abfassung der Reichsannalen als Quellen gedient haben. Abweichende Darstellungen in den Reichsannalen erscheinen daher besonders aufschlußreich. Außerdem müssen Überlegungen allgemeinerer Art über die Entwicklung der fränkisch-bayerischen Beziehungen mit berücksichtigt werden, um die Aussagen der Reichsannalen einer weiteren Überprüfung zu unterziehen.

Die folgende Untersuchung soll die Angaben der Reichsannalen über Tassilo herausfiltern, die nicht durch andere, unabhängige Quellen gedeckt sind. Erst dann können wir uns über den Charakter jenes Geschichtswerkes Klarheit verschaffen und es als mögliche Quelle für den Vasalleneid Tassilos und für die Treueidleistungen unter Karl dem Großen im allgemeinen verwenden. Wir beginnen unsere Überprüfung mit dem Herrschaftsantritt des Herzogs im Jahr 748. Anschließend muß auf die Ereignisse bei den Reichsversammlungen von Compiègne 757 und Nevers 763 eingegangen werden. Danach sind die fränkisch-bayerischen Beziehungen von 763 bis 787, dem Jahr der vasallitischen Kommendation Tassilos gegenüber Karl, zu erörtern. Eine Analyse des Prozesses von 788 schließt sich an. Das Auftreten Tassilos vor der Frankfurter Synode 794 bildet den Schlußpunkt der Betrachtung.

60 So z. B. F.-J. SCHMALE, Fälschungen in der Geschichtsschreibung, in: Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der Monumenta Germaniae Historica München, 16.–19. September 1986, 1: Kongreßdaten und Festvorträge, Literatur und Fälschung (MGH Schriften 33,1), 1988, S. 121–132, 122; es muß jedoch immer berücksichtigt werden, daß Geschichtsschreibung zu ihrem Gegenstand in einem Verhältnis steht, »das objektiv stets als eine mehr oder weniger große ›Verfälschung‹ zu bezeichnen ist«, ebd.

61 Vgl. WATTENBACH-LEVISON, S. 254ff.

62 Vgl. WATTENBACH-LEVISON, S. 260ff.; HOFFMANN, Untersuchungen, S. 10ff.; W. SCHLESINGER, Kaiseramt und Reichsteilung. Zur Divisio regnum von 806, in: DERS., Beiträge, S. 193–232, 220ff.; I. HASELBACH, Aufstieg und Herrschaft der Karlinger in der Darstellung der sogenannten Annales Mettenses priores (Historische Studien 412), 1970; HANNIG, Consensus fidelium, S. 143ff.; N. SCHRÖER, Die Annales Mettenses priores. Literarische Form und politische Intention, in: Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. FS H. Löwe, hg. K. HAUCK u. H. MORDEK, 1978, S. 139–158.

63 Vgl. WATTENBACH-LEVISON, S. 162f.; W. AFFELDT, Untersuchungen zur Königserhebung Pippins. Das Papsttum und die Begründung des karolingischen Königstums im Jahre 751, in: FMAS 14, 1980, S. 95–187, 101f.; zu Einzelproblemen der zweiten Fortsetzung siehe M. BECHER, Drogo und die Königserhebung Pippins, in: FMAS 23, 1989, S. 131–152, 132ff., 142 u. DERS., Zum Geburtsjahr Tassilos III., in: ZBLG 52, 1989, S. 3–12.

64 Vgl. WATTENBACH-LEVISON, S. 180ff.; HOFFMANN, Untersuchungen, S. 76ff.; W. LENDI, Untersuchungen zur frühalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen – mit Edition (Scrinium Friburgense 1), 1971; N. SCHRÖER, Die Annales S. Amandi und ihre Verwandten (Göppinger Akademische Beiträge), 1975.

## A. Die Anfänge Herzog Tassilos

Folgt man der Darstellung der Reichsannalen, so hat Pippin Tassilo 748 *per suum beneficium* in das bayerische Herzogtum eingesetzt. Der Autor benutzte einen Terminus technicus des Lehnswesens. Es ist in der Forschung allerdings umstritten, ob das Wort bereits in so früher Zeit in diesem Sinn oder lediglich allgemein als *bonum factum* gedeutet werden darf<sup>65</sup>. Jüngst gab J. Jahn zu bedenken, daß sich dieser Ausdruck gar nicht auf Tassilo bezieht, doch ist diese Möglichkeit wohl eher unwahrscheinlich<sup>66</sup>.

Bei der Interpretation des Ausdrucks ist zu berücksichtigen, daß zur Entstehungszeit der Reichsannalen Ende des 8. Jahrhunderts *beneficium* bereits oft im technischen Sinn gebraucht wurde<sup>67</sup>. Es ist davon auszugehen, daß der Autor der Reichsannalen seine Worte mit Bedacht wählte. Er bezeichnet Tassilo im Bericht zu 757 als *vassus*. Daher liegt die Vermutung nahe, daß er auch für 748 einen Terminus gewählt hat, der in den Umkreis der Vasallität gehörte. Angesichts des großen zeitlichen Abstands zwischen Ereignis und Abfassung der Quelle ist jedoch zu fragen, ob der Autor der Reichsannalen die Verhältnisse des Jahres 748 korrekt beschreibt.

### 1. Die Ereignisse von 748/49 nach den Reichsannalen

Herzog Tassilo wurde 741 als Sohn seines Vorgängers Odilo und der Tochter Karl Martells, Hiltrud, geboren<sup>68</sup>. Hiltrud hatte Odilo gegen den erklärten Willen ihrer Brüder Karlmann und Pippin geheiratet, da sich die Verbindung wahrscheinlich gegen deren Interessen richtete. Möglicherweise war diese Heirat ein politischer Schachzug der zweiten Gemahlin Karl Martells, Swanahild, mit dem sie ihrem Sohn Grifo dessen Erbe gegen ihre Stiefsöhne sichern wollte. Nach Karl Martells Tod wurde Grifo jedoch ebenso wie sein mutmaßlicher Verbündeter Odilo besiegt. Pippin und Karlmann setzten ihren Halbbruder gefangen und unterwarfen Bayern erneut der fränkischen Oberherrschaft<sup>69</sup>. 747 dankte Karlmann ab, und Pippin ließ Grifo im selben Jahr frei, wohl um ihn bei einer damals zu erwartenden Auseinandersetzung

65 Nach E. LESNE, *Les diverses acceptations du mot beneficium*, in: *Revue d'histoire de droit français et étranger* 3, 1924, S. 5-56, konnte das Wort selbst noch im 9. Jahrhundert untechnisch gebraucht werden; anders C. E. ODEGAARD, *Vassi and Fideles in the Carolingian Empire* (Harvard Historical Monographs 19), 1945, S. 25; vgl. auch KOLMER, *Kommendation*, S. 297 u. 303 mit Anm. 88 sowie KIENAST, *Vasallität*, S. 81 mit Anm. 264. Unentschieden etwa REINDEL, *Zeitalter*, S. 167 Anm. 123.

66 JAHN, *Ducatus*, S. 283 mit Anm. 3. Nach Jahns Auffassung gehört der Terminus zum anschließenden Bericht über die Verleihung von neustrischen Grafschaften an Grifo und ist lediglich »durch ein falsch gesetztes Komma der modernen Edition« auf Tassilo bezogen worden, vgl. den Text der Reichsannalen, zit. unten, S. 26. Zieht man die lehnstechnische Terminologie sämtlicher Berichte dieser Quelle über Tassilo in Betracht, so ist Jahns Deutung anzuzweifeln. Daß der Autor der sogenannten Einhardsannalen im Zusammenhang mit Grifo und nicht mit Tassilo von einem *beneficium* spricht, kann darauf beruhen, daß er seine Vorlage mißverstanden hat.

67 MITTEIS, *Lehnrecht*, S. 107f.; GANSHOF, *Was ist das Lehnswesen?*, S. 8ff.

68 Vgl. BECHER, *Geburtsjahr*, S. 4; JAHN, *Ducatus*, S. 176f.; zu Odilo: J. JARNUT, *Studien über Herzog Odilo (736–748)*, in: MIÖG 85, 1977, S. 273–284.

69 Vgl. BECHER, *Geburtsjahr*, S. 7ff. und vor allem J. JARNUT, *Genealogie und politische Bedeutung der agilolfingischen Herzöge*, in: MIÖG 99, 1991, S. 1–22, 13ff. sowie JAHN, *Ducatus*, S. 178–192; zu Grifo: H. L. MIKOŁECKY, *Karl Martell und Grifo*, in: FS E. E. Stengel, 1952, S. 130–156; H. EBLING, *Art. „Grifo“*, in: LMA 4, Sp. 1712f.; zu Swanahild: J. JARNUT, *Beiträge zu den fränkisch – bayerisch – langobardischen Beziehungen im 7. und 8. Jahrhundert (656–728)*, in: ZBLG 39, 1976, S. 331–352, 349ff.

mit Karlmanns Sohn Drogo auf seiner Seite zu wissen<sup>70</sup>. Grifo verfolgte jedoch seine eigenen Ziele und erobt sich gegen den Bruder. Im ostsächsischen Gebiet wurde er geschlagen; daraufhin wandte er sich nach Bayern, wo Odilo kurz zuvor gestorben war (748). Hier setzt der Bericht der Reichsannalen ein:

*Grifo de Saxonia iter peragens fugiendo in Baioarium usque pervenit, ipsum ducatum sibi subiugavit. Hiltrudem cum Tassilone conquisivit. Swidger ad eum venit in solatio supradicti Grifonis. Haec audiens Pippinus iter illuc arripiens cum exercitu suo, supra nominatos totos sibi subiugavit, Grifonem secum adduxit, Lantfridum similiter, Tassilonem in ducatu Baioariorum conlocavit per suum beneficium<sup>71</sup>.*

Die Reichsannalen bieten anscheinend eine glatte und glaubwürdige Darstellung der Ereignisse, nach der Grifo sich Bayerns bemächtigte und Hiltrud und Tassilo in seine Gewalt brachte. Außerdem zog er Swidger, wohl einen in der Gegend von Eichstätt ansässigen Grundherrn<sup>72</sup>, auf seine Seite. Pippin eilte – wahrscheinlich erst im Jahre 749 – nach Bayern und besiegte seine Gegner. Er nahm Grifo und Lantfrid, der hier zum ersten Mal in den Annalen erwähnt wird, mit sich ins Frankenreich. Lantfrid war wohl ein Angehöriger der alamannischen Herzogsfamilie<sup>73</sup>. Schließlich setzte der fränkische *princeps* Tassilo *per suum beneficium* als Herzog in Bayern ein. Hält diese Version jedoch einer näheren Überprüfung stand?

## 2. Die Ereignisse von 748/49 nach den abhängigen Quellen

Die sogenannten Einhardsannalen übernehmen den Bericht ihrer Vorlage fast unverändert. Der Unterschied besteht jedoch gerade darin, daß ihr Verfasser darauf verzichtet hat, den lehnstechnischen Ausdruck *per beneficium* zu verwenden. Vielmehr berichtet er von der Wiedereinsetzung Tassilos in das Herzogtum durch Pippin<sup>74</sup>.

Die älteren Metzer Annalen informieren zunächst über die bayerischen Verhältnisse: Odilo war gestorben und sein Sohn Tassilo trat die Nachfolge an. Im übrigen übernimmt auch der Autor dieser Annalen die Version der Reichsannalen über die gewaltsame Machtübernahme Grifos in Bayern und das Eingreifen Pippins. Wie der Verfasser der sogenannten Einhardsannalen verzichtet auch er darauf, Tassilos Einsetzung im Herzogtum der Bayern durch Pippin mit dem Terminus *technicus per beneficium* zu beschreiben<sup>75</sup>.

70 Zu diesem Komplex vgl. BECHER, Drogo, S. 146; JAHN, Ducatus, S. 277f.

71 Annales regni Francorum a. 748, S. 6 u. 8.

72 G. MAYR, Studien zum Adel im frühmittelalterlichen Bayern (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 5), 1974, S. 4ff.; JAHN, Ducatus, S. 279.

73 Zu ihm B. BEHR, Das alemannische Herzogtum bis 750 (Geist und Werk der Zeiten 41), 1975, S. 19; JAHN, Ducatus, S. 279.

74 Ann. qui dicuntur Einhardi a. 748, S. 9: ... [Pippinus] Tassilonem in ducatum restituit.

75 Annales Mettenses priores a. 748, S. 41f.: Quorum [Bavariorum] dux eo tempore, avunculus eius [Griponis], Odilo defunctus erat, cui Tassilo filius eius successerat... [Pippinus] Tassilonem in ducatu Bavariorum collocavit.

### 3. Die Ereignisse von 748/49 nach den unabhängigen Quellen

Die Reichsannalen sind nicht die einzige Quelle, die uns zu den Ereignissen von 748/49 zur Verfügung steht. Die kleineren Annalen berichten ebenfalls von Grifos Aufenthalt in Bayern, ohne allerdings näher darauf einzugehen<sup>76</sup>.

Ausführlicher ist die zeitgenössische zweite Fortsetzung Fredegars. Diese Chronik wurde unter der Leitung von Pippins Onkel Childebrand verfaßt. Sein Bericht weicht erheblich von dem der Reichsannalen ab. Grifo, Swidger und Lantfrid werden nicht erwähnt; der Krieg fand dieser Chronik zufolge allein gegen die Bayern statt, und, um die Gegensätzlichkeit beider Quellen zu vervollständigen: Childebrand nennt auch Hiltrud und Tassilo nicht. Damit bestätigt er auch die Nachricht der Reichsannalen über die Einsetzung Tassilos durch Pippin nicht. Der Bericht Childebrands ist im übrigen umfangreicher als derjenige der Reichsannalen: Nachdem die Bayern auf den Rat frevelhafter Leute hin ihre Treue gegenüber Pippin gebrochen haben, fiel dieser in ihr Land ein. Die Bayern zogen sich hinter den Inn zurück, und Pippin bereitete sich auf die Überschreitung des Flusses vor. Daraufhin unterwarfen sich die Bayern, stellten Geiseln und schworen, nie wieder zu rebellieren<sup>77</sup>.

Obwohl Childebrands Darstellung vergleichsweise detailliert ist, überrascht es, daß er, entgegen seiner sonstigen Gewohnheit, die Führer der arnulfingischen Gegner nicht nennt. Daher ist zunächst die Frage angebracht, wen Childebrand hier überging und welche Gründe ihn dazu veranlaßt haben könnten. Durch einen Vergleich mit den Reichsannalen können wir zunächst Grifo als einen der *nefandi* identifizieren. Das Verschweigen seines Namens ist eines der Charakteristika der zweiten *Continuatio Fredegarii*. Diese Zurückhaltung hängt mit dem Charakter dieser Chronik als »Familienchronik des karolingischen Hauses« zusammen<sup>78</sup>. Grifo hatte von seinem Vater ein Erbteil am fränkischen Reich erhalten. Karlmann und Pippin hatten ihn aber bald nach dem Tode Karl Martells (741) ausgeschaltet. Um auf diese, für die Arnulfinger unangenehme Angelegenheit nicht eingehen zu müssen, umging Childebrand es konsequent, Grifo in seiner Chronik zu erwähnen<sup>79</sup>. Allerdings hätte er Swidger und Lantfrid nennen können, denn für ihr Verschweigen gibt es keinen plausiblen Grund. Möglicherweise gehörten jedoch zu den *nefandi* weitere Personen, deren Gegnerschaft zu Pippin dem Chronisten ein Dorn im Auge war und derentwegen es ihm geraten schien, den Krieg gegen die Bayern pauschal einer Gruppe von frevelhaften Leuten anzulasten.

Childebrand schreibt eindeutig von einem Krieg gegen die Bayern. An deren Spitze stand seit Odilos Tod dessen unmündiger Sohn Tassilo, für den wahrscheinlich seine Mutter Hiltrud

76 Annales Alamannici a. 749 u. 750, S. 26; Annales Guelferbytani a. 749 u. 750, S. 27; Annales Nazariani a. 749 u. 750, S. 27.

77 Cont. Fred. c.32, S.181f.: *Quo peracto tempore, Baioarii consilio nefandorum iterum eorum fide fefellunt et contra praefato principe eorum fide mentiti sunt. Qua de re, commoto exercito, cum magno agmine apparatu eorum patrias peraccessit. Ipsi vero terrore compulsi, ultra fluvium Igni cum uxores ac liberis eorum fugientes, et memoratus princeps super ripam Igni castra metatus, navale proelium praeparavit, qualiter eos ad internitionem persequeret. Quod videntes Bagoarii, eorum viribus se auxiliare non posse, legatos cum munera multa transmittunt et in eius dictione se subdant et sacramenta vel obsides donant, ut ne ulterius rebelles existant.*

78 E. MÜHLBACHER, Deutsche Geschichte unter den Karolingern, 1896, S.2; WATTENBACH-LEVISON, S. 162.

79 BECHER, Drgo, S.133; DERS., Geburtsjahr, S. 11.

die Regierungsgeschäfte führte<sup>80</sup>. Die Bemerkung des Reichsannalisten über die Gefangen nahme der beiden legt diese Annahme zumindest nahe. Hiltrud und Grifo waren jedoch von früher her eng miteinander verbunden. Sie hatte auf Anraten von Grifos Mutter Swanahild deren Verwandten Odilo geheiratet. Diese Verbindung bildete auch für spätere Hofautoren einen Stein des Anstoßes<sup>81</sup>. Hiltruds Gemahl hatte auf Seiten Grifos gekämpft<sup>82</sup>. Nun sollte sich ihr Verhältnis plötzlich umgedreht haben? Das ist wenig wahrscheinlich. Außerdem strebte Grifo wie 741 nach der Herrschaft im Frankenreich. Warum sollte er sich in dieser Situation auch noch die Bayern zu Gegnern gemacht haben, die 741 auf seiner Seite gestanden hatten<sup>83</sup>?

All diese Überlegungen weisen darauf hin, daß Grifo nach seiner Niederlage in Sachsen wahrscheinlich nach Bayern kam, um bei seiner alten Verbündeten Hiltrud Unterstützung zu suchen. Da ihm diese Hilfe nicht verwehrt wurde, kam es zum Krieg Pippins gegen Bayern, dessen Verlauf wohl in etwa Childebrands Schilderung entsprochen haben dürfte. Die Gegnerschaft seiner Nichte Hiltrud zu ihrem Bruder Pippin offen anzusprechen, war für Childebrand jedoch aus denselben Gründen unmöglich, aus denen er Grifos Existenz verschwieg. Die Zerstrittenheit innerhalb der arnulfingischen Familie zu erwähnen, auf die er durch die bloße Nennung Hiltruds und Grifos angespielt hätte, konnte nicht im Interesse des arnulfingischen Hofchronisten liegen.

Da Childebrand weder Grifo noch Hiltrud im Zusammenhang mit Pippins Krieg gegen die Bayern erwähnte, mußte er selbstverständlich auch auf die Namen Swidgers und Lantfrids verzichten. Hätte er nur sie als Hauptgegner Pippins genannt, so hätte sich zwangsläufig die Frage nach den Führern der Bayern ergeben, die Childebrand ja nicht aufkommen lassen wollte. Der unbestimmte Ausdruck *nefandi* behandelte dagegen alle genannten Personen gleich und erfüllte darüber hinaus aus Sicht des arnulfingischen Hofes eine wichtige Funktion, indem er die Gegner Pippins negativ charakterisierte<sup>84</sup>. Sehr wahrscheinlich verbergen sich also hinter diesen *nefandi* Grifo, Hiltrud, Swidger und Lantfrid.

Dem Autor der Reichsannalen konnten die Auseinandersetzungen innerhalb der arnulfingischen Familie ebenfalls nicht berichtenswert erscheinen. Er löste seine Aufgabe, indem er Hiltrud und Tassilo zu Opfern Grifos machte und auf diese Weise dessen Schlechtigkeit und fehlenden Familiensinn in den Vordergrund rückte. Pippin beweist dagegen in dieser Darstellung seine familiäre Verbundenheit, indem er den Neffen *per suum beneficium* als Herzog in Bayern einsetzte. Es ist bemerkenswert, in welch unterschiedlicher Weise die beiden Hofautoren denselben Sachverhalt geschildert haben.

80 Odilo starb am 18. Januar 748, damals begann die Ära Tassilos, vgl. H. WOLFRAM, Vier Fragen an die Geschichte des heiligen Rupert. Eine Nachlese, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 93, 1982 S. 2-25, 3 Anm. 5.

81 Cont. Fred. c.25, S. 180; Anonymi vita Hludowici c.21, S. 618; vgl. BECHER, Geburtsjahr, S. 4ff.; zur Verwandtschaft Swanahilds mit Odilo: J. JARNUT, Untersuchungen zur Herkunft Swanahilds, der Gattin Karl Martells, in: ZBLG 40, 1977, S. 245-249.

82 Cont. Fred. c.26, S. 180; zum ganzen Komplex vgl. BECHER, Geburtsjahr, S. 7 u. 11.

83 Diese Frage bleibt auch offen, wenn man von einem Anhang Grifos in Bayern ausgeht, denn Tassilo dürfte trotz seiner Jugend von vielen Bayern anerkannt worden sein, so daß sich die Zahl von Grifos Gegnern durch Aktionen gegen den legitimen Erben und potentiellen Bundesgenossen erhöht hätte.

84 Vgl. auch JAHN, Ducatus, S. 279, der diesen Ausdruck allein damit erklären will, daß die offiziöse Geschichtsschreibung Grifos Erbanspruch auf Bayern nicht anerkannte.

#### 4. Die fränkisch-bayerischen Beziehungen nach 748/49

Hatte die Einsetzung Tassilos *per beneficium* Pippins Auswirkungen auf die fränkisch-bayerischen Beziehungen? Im Jahr 755 erschien Tassilo auf dem Märzfeld König Pippins, das damals auf den Mai verlegt wurde. Die Teilnahme des Herzogs muß von großer Bedeutung gewesen sein, da sie selbst in den wortkargen kleineren Annalen überliefert ist<sup>85</sup>. Ein Jahr später nahm der Herzog am fränkischen Feldzug gegen die Langobarden teil<sup>86</sup>. Beide Tatsachen wurden von der Forschung mit Tassilos Einsetzung durch Pippin erklärt, die die Heerfolgepflicht des Herzogs nach sich gezogen habe<sup>87</sup>. Richtig ist, daß die Erwähnung Tassilos in der dritten Fortsetzung Fredegars die Bedeutung unterstreicht, die die Arnulfinger der Beteiligung Tassilos an dem Feldzug beimaßen. Die Wortwahl Nibelungs hebt jedoch eher auf die Verwandtschaft der beiden Fürsten ab als auf ein, wie auch immer geartetes Abhängigkeitsverhältnis<sup>88</sup>. Hätte ein solches bereits 756 bestanden, das Tassilo zur Heerfolge verpflichtete, der er ja auch nachkam, wozu diente dann der Unterwerfungsakt des folgenden Jahres? Es fällt auf, daß die Reichsannalen sowie ihre Überarbeitung die Ereignisse der Jahre 755 und 756 übergingen, obwohl der Autor der Reichsannalen die dritte Fortsetzung Fredegars als Quelle benutzt hat. Vermutlich erschien es ihm für den Zusammenhang seines Werkes nicht angemessen, Tassilos damalige Heerfolge zu erwähnen.

Unsere Überlegungen weisen darauf hin, daß Tassilo wohl eher aus familiärer Solidarität gegenüber seinem Onkel als aus Verpflichtung gegenüber dem fränkischen König heraus gehandelt hat. Zudem gab es möglicherweise einen weiteren Grund für Tassilos Kriegsteilnahme: Pippin kämpfte in erster Linie im Interesse des Papstes. Zwischen Rom und Bayern bestanden seit langem gute Beziehungen, die Tassilo durchaus dazu veranlaßt haben könnten, gegen die Feinde des Papstes zu kämpfen. Außerdem verfolgten die Bayern möglicherweise eigene Interessen im Grenzgebiet zu den Langobarden.

Zu einer politischen Motivation der Teilnahme Tassilos auf Seiten Pippins im Krieg gegen die Langobarden kam möglicherweise noch eine rechtliche, die unabhängig von der speziellen Lage Tassilos war. In der *Lex Baiuvariorum* ist das Aufgebotsrecht des Königs gegenüber dem Herzog mehrfach festgehalten<sup>89</sup>. Seit 751 war Pippin König und Tassilo von daher verpflichtet, Pippins Befehlen zu gehorchen. So erstaunt es, daß die erzählenden Quellen sich an keiner Stelle auf die Folgepflicht des Herzogs entsprechend der *Lex Baiuvariorum* beziehen. Diese

85 Annales Mosellani a. 755, S. 495: *venit Dassilo ad Marcis campum et mutaverunt Marcam in mense Madio*; vgl. K. REINDEL, Bayern im Karolingerreich, in: Karl der Große, 1, S. 220–246, 221; WOLFRAM, Fürstentum Tassilos, S. 160f.

86 Cont. Fred. c.38, S. 185: *Rex Pippinus cum nepotem suum Tasclone Baiovariorum duce partibus Italiae usque ad Ticinum iterum accessit ...*

87 WOLFRAM, Fürstentum Tassilos, S. 161.

88 Anders: H. WOLFRAM, Der Zeitpunkt der Bischofsweihe Virgils von Salzburg, in: MIÖG 79, 1971, S. 297–315, 309, bezogen auf die Verwandtschaftsbezeichnungen Pippins, Hiltruds und Tassilos in den bayerischen Urkunden, die »Abhängigkeit im besonderen königliche Vormundschaft« beweisen sollen. Auf die Vormundschaft Pippins für Tassilo wird im folgenden eingegangen.

89 Lex Baiuvariorum II, 4, S. 295: *Si quis in exercitu quem rex ordinavit vel dux ...; ebd. II, 8, S. 301: Si quis hominem per iussionem regis vel ducis sui qui illam provintiam in potestate habet, occiderit, non requiratur ei nec feidosus sit, quia iussio domini sui fuit et non potuit contradicere iussionem.* ebd. II, 9, S. 302f.: *Si quis filius ducis tam superbus vel stultus fuerit, ut patrem suum dehonestare voluerit per consilium malignorum vel per fortiam et regnum eius auferre ab eo, dum adhuc pater eius ... in omnibus iussionem regis potest implere ...*

auf Bayern bezogenen Bestimmungen waren für die fränkischen Autoren wahrscheinlich uninteressant, falls sie sie überhaupt kannten.

Im Jahr 754 starb Tassilos Mutter Hiltrud<sup>90</sup>. Die Forschung nimmt auf Grund von Tassilos Heerfolge gegenüber Pippin in den Jahren 755 und 756 nicht nur eine starke politische Abhängigkeit Bayerns von den Franken an, sondern auch eine Vormundschaft des Franken-königs für seinen Neffen bis 757<sup>91</sup>. Außer auf die genannten Quellen stützt sich diese These noch auf weitere Indizien. Einige Freisinger Urkunden sind in erster Linie nach den Regierungsjahren Pippins datiert<sup>92</sup>. Weiter scheinen einige Salzburger Nachrichten für eine Vormundschaft Pippins für Tassilo zu sprechen. Noch zu Lebzeiten Hiltruds hatte diese zusammen mit ihrem Sohn *concedente domino Pippino rege* an Salzburg geschenkt, wie aus den *Breves Notitiae* hervorgeht. Die Quellenstelle wurde als Beleg dafür gewertet, »daß Tassilo unter der Vormundschaft seiner Mutter Hiltrud stand, die für den Bruder Pippin die Herrschaft in Bayern auszuüben hatte«<sup>93</sup>. Auch andere, ähnlich gelagerte Stellen der *Breves Notitiae* wurden in diesem Sinne interpretiert.

Sprechen diese Zeugnisse jedoch zwingend für eine Vormundschaft Pippins in Bayern? Die Datierungen der Freisinger Urkunden nach den Regierungsjahren des Königs reichen bis 765, also bis weit in die Zeit von Tassilos selbständiger Herrschaft hinein, die nach allgemein vertretener Ansicht mit dem Formalakt von Compiègne begann. Irritierend ist weiterhin, daß der minderjährige und unmündige Tassilo seinem Vormund Pippin Waffenhilfe geleistet hat, während dieser in der Zeit seiner Regentschaft unseres Wissens nach niemals in Bayern erschienen ist. Dies läuft gängigen Vorstellungen über eine Vormundschaft zuwider, was J. Jahn jüngst damit zu erklären versuchte, daß einige Vertraute Pippins maßgeblich die Regierung Bayerns während Tassilos Minderjährigkeit bestimmten<sup>94</sup>. Dabei geht er von der »gesicherten« Tatsache einer Vormundschaft aus. Immerhin sprechen die Nachrichten über Pippins Mitwirkung bei Schenkungen Tassilos für eine solche Interpretation. Es bleibt jedoch zu fragen, wie breit die Quellenbasis für die Annahme einer Vormundschaft des Franken tatsächlich ist. Die Belege für die Mitwirkung Pippins bei Schenkungen Tassilos finden sich weder in den Traditionsbüchern von Mondsee noch in denen von Passau, Regensburg oder Niederaltaich<sup>95</sup>, sondern entstammen sämtlich den *Breves Notitiae*. Es überrascht jedoch, daß die inhaltlich gleiche, jedoch ältere *Notitia Armonis* keinerlei Hinweis auf diese Rolle Pippins als Vormund Tassilos enthält.

90 *Annales Mosellani* a. 754, S. 495.

91 H. LÖWE, Die karolingische Reichsgründung und der Südosten. Studien zum Werden des Deutschstums und seiner Auseinandersetzung mit Rom (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 13), 1937, S. 16ff.; REINDEL, Zeitalter, S. 167; WOLFRAM, Fürstentum Tassilos, S. 159f.

92 BITTERAUF, UB Freising Nr. 7 (754), 8 (755), 9b (757), 12 (758–63), 15 (760), 17 (762), 22 (vor 765–67), 23 (765); vgl. F. PRINZ, Herzog und Adel im agilulfingischen Bayern. Herzogsgut und Konsensschenkungen vor 788, in: ZBLG 25, 1962, S. 283–311, 292f.; WOLFRAM, Zeitpunkt, S. 309 Anm. 57, gibt zu bedenken, daß in Nr. 1 bis 6 nicht nach dem König datiert wurde. Diese Urkunden beziehen sich auf die Zeit von 744 bis 752; Pippin selbst war erst seit 751 König. Davor wird man eine Datierung nach Childerich III. kaum noch erwarten können.

93 WOLFRAM, Zeitpunkt, S. 303f.; *Breves Notitiae XI*, HAUTHALER, UB Salzburg 2, S. A11.

94 J. JAHN, Bayerische »Pfalzgrafen« im 8. Jahrhundert? in: Früh- und hochmittelalterlicher Adel in Schwaben und Bayern, hg. I. EBERL, W. HARTUNG und J. JAHN (Regio. Forschungen zur schwäbischen Regionalgeschichte 1), 1988, S. 80–114; DERS., *Ducatus*, S. 283ff.

95 H. WANDERWITZ, Quellenkritische Studien zu den bayerischen Besitzlisten des 8. Jahrhunderts, in: DA 39, 1983, S. 27–84, 39.

Die *Notitia Arnonis* ist eine Sammelnotiz, die Bischof Arn von Salzburg in dem Jahr anfertigen ließ, in dem Karl der Große *Baioarium regionem ad opus suum recepit*<sup>96</sup>. Als *Terminus ante quem* steht damit das Jahr 790 fest, in dem der Frankenkönig den Besitz der Salzburger Bischofskirche bestätigte<sup>97</sup>. Für die *Breves Notitiae* ergibt sich dagegen als *Terminus post quem* das Jahr 798. Damals wurde Salzburg Erzbistum, und Arn wird in der Quelle mehrfach als *archiepiscopus* bezeichnet<sup>98</sup>. Im ersten Teil der *Breves Notitiae* wurde die *Notitia Arnonis* inhaltlich erweitert, »um den Vorrang Salzburgs als Metropolitansitz argumentativ zu untermauern«<sup>99</sup>. So enthalten die *Breves Notitiae* Anklänge an Urkundenformulare wie etwa die Formel über die Mitwirkung Hiltruds und den Konsens Pippins und sind zudem ausführlicher als ihre Vorlage, weshalb die Forschung ihnen den Vorzug gegeben hat<sup>100</sup>. Hierzu ist kritisch anzumerken, daß die Benutzung von Urkundenformularen allein noch kein Beweis ist, daß bei der Erstellung des Textes tatsächlich die betreffenden Originalurkunden benutzt wurden. Ein, wenn auch schwaches Indiz für die Unzuverlässigkeit der *Breves Notitiae* ist die Titulatur Pippins. Er wurde bereits vor dem Dynastiewechsel als König bezeichnet<sup>101</sup>. Dies ist als Hinweis darauf zu werten, daß dem Schreiber der *Breves Notitiae* hier eben keine Originalurkunde vorlag, sonst hätte er wohl die korrekte Titulatur verwendet.

Was kann man aus den verschiedenen Entstehungszeiten der beiden Sammelnotizen auf die jeweilige Behandlung Tassilos schließen? Wahrscheinlich hatte der Schreiber<sup>102</sup> der kurz nach Tassilos Sturz entstandenen *Notitia Arnonis* weder Zeit noch Gelegenheit gehabt, eine kritische Distanz zur Herrschaft des Herzogs zu entwickeln. Von diesem Aspekt her sind also keine Auswirkungen auf den Text zu erwarten. Mit anderen Worten: Um 790 wurde der Salzburger Besitz unter der Angabe seiner Herkunft notiert, ohne daß auf die geänderte politische Lage Rücksicht genommen wurde. Im Text der späteren *Breves Notitiae* wurde dagegen möglicherweise die herausragende Rolle des ungetreuen Tassilo, die er nun einmal als bayerischer Herzog für das inzwischen zum Metropolitansitz aufgestiegene Salzburg gehabt hatte, einer kritischen Überprüfung unterzogen. Treffen diese Überlegungen zu, so ist eine unterschiedliche Bewertung Tassilos in beiden Quellen zu erwarten. Vergleichen wir also die Stellung, die dem letzten Agilolfinger in beiden Sammelnotizen zugewiesen wurde. Zu diesem

96 *Notitia Arnonis*, HAUTHALER, UB Salzburg 1, S. 16; zum folgenden W. LEVISON, Die älteste Lebensbeschreibung Ruperts von Salzburg, in: NA 28, 1903, S. 285–321, 315ff.; LHOTSKY, Quellenkunde, S. 151ff.; H. WOLFRAM, *Libellus Virgilii. Ein quellenkritisches Problem der ältesten Salzburger Güterverzeichnisse*, in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, hg. A. BORST (VuF 20), 1974, S. 175–214, 181ff. u. 205ff.; DERS., Die *Notitia Arnonis* und ähnliche Formen der Rechtssicherung im nachagilfingischen Bayern, in: Recht und Schrift, S. 115–130, 118 mit Anm. 19 u. 20; DERS., Zeit der Agilolfinger – Rupert und Virgil, in: Geschichte Salzburgs, 1, 1, hg. H. DOPSCHE, 1981, S. 121–156, 122; H. HAUPT, Zur Sprache frühmittelalterlicher Güterverzeichnisse, in: MIÖG 83, 1975, S. 33–47, 34f.

97 Dipl. Karol. I, Nr. 168, S. 226; WANDERWITZ, Studien, S. 50–55, hält das Jahr 788 für die wahrscheinlichste Abfassungszeit.

98 *Breves Notitiae*, HAUTHALER, UB Salzburg 2, S. A16 u. A19; WANDERWITZ, Studien, S. 58f., nimmt das Jahr 814 als *Terminus ante quem* an.

99 HAUPT, Sprache, S. 35.

100 LEVISON, Lebensbeschreibung, S. 317; vgl. auch die oben, Anm. 96, genannte Literatur; zum Konsens Pippins vgl. HAUPT, Sprache, S. 41.

101 Vgl. WOLFRAM, Zeitpunkt, S. 304: »Pippin als König zu bezeichnen, ist hier schon vor 751 üblich.«.

102 Es handelt sich um Benedikt, einen Vertrauten Arns, *Notitia Arnonis*, HAUTHALER, UB Salzburg 1, S. 16.

Zweck bietet sich ein Vergleich seiner Namensnennungen an, wobei gravierende Unterschiede auf eine Bewertung ex post schließen lassen dürfen:

Notitia Arnonis (HAUTHALER, UB Salzburg 1, S. 7f.):

... *Tassilo dux, qui tradidit in pago Tona-gaoe villa nuncup(ante) Pôh ...*

*Idemque dux tradidit in pago Filusgaoe, in loco qui vocatur Riuti, mansos vestitos II.*

*Insuper tradidit predictus dux in pago Salz-burcgaeo villula nuncup(ante) Campus Ro-manos cum mansos tributales XXX inter vestitos et apsos.*

*Similiter tradidit ipse dux in pago Isanagaoe in fisco dominico qui dicitur Pôh, mansum vestitum unum.*

*Itemque tradidit predictus dux in pago Salzbürcae in loco nuncup(ante) Hal un-um putiatorium integrum ...*

*Tradidit siquidem prescriptus dux in supra-dicto pago Salzbürcae in loco qui dicitur ... Regnbertum servum nec non et presi-terum ... Ipseque dux iam scriptus tradidit cellam que vocatur Garoz ... in pago Isna-gaoe, quam construxit Boso clericus per li-entiam iam dicti ducis ... et ipse Tassilo ipsum clericum commendavit ad supradic-tum monasterium una cum ipsa cella.*

Not. Arn. (S. 8):

*Item de hoc quod tradiderunt liberi Baioarii per licentiam Tassilonis ... quod fuit eis ex causa dominica beneficatum, similiter et de illis potestatem non habentes de se ...*

*Grimbertus comes tradidit una cum permis-sione ut supra in iam dicto pago, in villula que vocatur Papinga, mansos IIII similiter ex causa dominica.*

Breves Notitiae (HAUTHALER, UB Salzburg 2, S. A11):

*Soror domni Pippini regis n(omine) Hiltrut, mater Thassilonis ducis, concedente eodem rege ... dedit ... in pago Danubiacensi vil-lam, quę dicitur ad Püche, cum manentibus XXXVIII ...*

*Thassilo quoque dux unā cum matre sua Hiltrude concedente domno Pippino rege dederunt ... villam nuncupatam Campus cum manentibus XXX et coloniis eorum et omnibus rebus eorum super Salzaha.*

*Dederuntque ad Püch iuxta Oetingen man-sum I cum omnibus rebus suis.*

*Similiterque dederunt ibidem ad Salinas ad illum puteum hoc, quod dicitur galgo.*

Brev. Not. (S. A13):

*Nomina et predia fidelium virorum et nobi-lium et mediocrum ...*

*Grimbertus comes per concessum Pippini regis, qui erat ei valde familiaris, et per consensum Thassilonis ducis dedit ... in vil-la, quę dicitur Papinga, casam et curtem cum territorio et silva et manus IIII.*

Not. Arn. (S. 10):

*Cella que vocatur Zöttinga quam construxit Guntharius comis in iure hereditario ... et quod ei Tassilo dux concessit in beneficio, id est tributarios XIII inter mansos vestitos ... Tradendi ei licentiam concessit iam fatus dux ad ipsum prefatum locum; una cum permissione iam dicti ducis suprascriptus comis ...*

Brev. Not. (S. A12f.):

*Cellam quę dicitur Ottinga, temporibus domni Pippini regis et Thassilonis ducis nepotis Guntherius quidam, comes in pago Chiemingen, in propria hereditate sua construxit et ecclesiam ... Postea vero una cum consilio et consensu Thassilonis ducis peciit dominum Pippinum regem, qui concessit ei tributales viros de suo ministerio manentes XIII ibidem ad firmamentum, qui et ita fecit.*

Tassilos Rolle als Herzog und Wohltäter Salzburgs wird in der *Notitia Arnonis* klar aufgezeigt. Er selbst tradierte insgesamt sieben Mal an die Kirche und gab seine Erlaubnis zu vielen, oben im einzelnen nicht aufgeführten Schenkungen freier Bayern, *quod fuit eis ex causa dominica beneficiatum, similiter et de illis potestatem non habentes de se*<sup>103</sup>. In den *Breves Notitiae* wurde dagegen diese, für die Stellung des Herzogs bedeutsame Mitwirkung vollkommen gestrichen. In ihr ist nur noch von *fideles viri* die Rede, was wohl auf die Treue zu den neuen Herren Bayerns anspielte. Tassilo wurde in diesem Zusammenhang vom Schreiber der *Breves Notitiae* völlig aus der Geschichte der Salzburger Kirche gestrichen. Bei den Schenkungen des Herzogs war es nicht möglich, diese Methode ohne weiteres anzuwenden.

Tassilos Großzügigkeit zugunsten Salzburgs wurde in den *Breves Notitiae* auf eine andere Art und Weise abgewertet. Zunächst werden in der Notiz lediglich vier Schenkungen des Herzogs erwähnt. Weiter fällt auf, daß an allen Stellen, in denen in den *Breves Notitiae* von Schenkungen Tassilos an Salzburg die Rede ist, auch sein Onkel Pippin erscheint. Würde man allein die *Breves Notitiae* weiteren Überlegungen zugrunde legen, so müßte man folgern, Tassilo habe nur unter Mitwirkung Hiltruds und besonders Pippins an die Salzburger Kirche geschenkt. Diese Annahme erscheint abwegig, da der Herzog gerade zu Salzburg während seiner gesamten Herrschaft sehr enge Beziehungen pflegte<sup>104</sup>. Zudem stellt sich die Frage, warum Arn und Benedikt in der *Notitia Arnonis* auf die Erwähnung der Mitwirkung Pippins bei Schenkungen Tassilos verzichtet haben sollten, da sie diese Notiz im Zusammenhang mit der Besitzbestätigung Salzburgs durch Pippins Sohn Karl abfaßten.

Um 790 war die hervorragende Rolle Tassilos für Salzburg wahrscheinlich politisch noch unverfänglich, weil diese so kurz nach dem Sturz des Herzogs noch als selbstverständlich erscheinen mochte. Zur Abfassungszeit der *Breves Notitiae* hatte sich die Lage anscheinend vollkommen verändert. Als Salzburg um den Vorrang unter den bayerischen Bischofskirchen kämpfte, waren Schenkungen von Seiten Tassilos möglicherweise nicht mehr genehm. Geschah das Kombinieren Tassilos mit Pippin durch den Schreiber der Quelle daher mit

103 Vgl. WOLFRAM, *Notitia Arnonis*, S. 127: »Alle, die sich in den *Breves Notitiae* farbenprächtiger Titel erfreuen, werden in der *Notitia Arnonis* unter die *liberi Baioarii* subsumiert«. Dies wertet WOLFRAM als einen Spiegel karolingischer Politik, vgl. *Responsa missa cuidam data, Capit. I, Nr 58 (802–813) c.1*, S. 145, zit. unten, S. 199. Möglicherweise haben wir hier aber auch den Beleg für soziale Veränderungen vor uns, die durch den Wegfall der unmittelbar präsenten agilolfingischen Herrschaft begünstigt worden sind.

104 Vgl. WOLFRAM, *Fürstentum Tassilos*, S. 166; K. REINDEL, Salzburg und die Agilolfinger, in: Virgil von Salzburg. Missionar und Gelehrter, hg. H. DOPSCHE, 1985, S. 66–74, 71.

Absicht? Schließlich bestand nach dem Sieg der Karolinger allgemein der Zwang, »seine eigene Vergangenheit – sollte sie legitim und rechtskräftig bleiben – karolingisch zu ›bewältigen«<sup>105</sup>.

Das Verhältnis zwischen Pippin und Tassilo war spätestens seit dem Sturz des Herzogs allgemein bekannt. Pippin hatte Tassilo nach dem Bericht der Reichsannalen *per suum beneficium* als Herzog eingesetzt, und Tassilo seinerseits hatte dem König Kommandation und Vasalleneid geleistet. Es hat fast den Anschein, als ob der Schreiber König Pippin Tassilo nachträglich zur Seite gestellt hätte. Jede Schenkung Tassilos wurde in den *Breves Notitiae* um die Mitwirkung Pippins erweitert. Auf diese Weise belegte der Schreiber gute Beziehungen zwischen Salzburg und dem Königtum für eine Zeit, als sich die fränkische Macht noch nicht auf Bayern ausgedehnt hatte. Bei den Schenkungen der Grafen Gunther und Grimbert<sup>106</sup> scheint der Fall ähnlich gelagert zu sein. Die Bedeutung der Erlaubnis Tassilos wurde durch die Erwähnung der zusätzlichen *concessio* König Pippins in Zusammenhang mit dem fränkischen Königtum gebracht und damit relativiert. Es war nach 798 wohl nicht mehr politisch opportun, an die faktisch freie Verfügungsgewalt des Herzogs über die *causa dominica* und über *tributarii* zu erinnern.

Angesichts dieser Zweifel an der Objektivität der *Breves Notitiae*, wobei man ja der *Notitia Arnonis* ihrerseits keineswegs eine pro-arnulfingische Haltung vorwerfen kann, erscheint es uns nicht gerechtfertigt, aus den Nennungen Pippins weitreichende Schlußfolgerungen zu ziehen. Als Zeugnis für eine vormundschaftliche Regierung Pippins in Bayern können sie daher nicht gelten.

Sprechen wenigstens die rechtlichen Voraussetzungen für eine Vormundschaft Pippins in Bayern? Nach Auffassung der Forschung endete Tassilos Minderjährigkeit mit den Formalakten zu Compiègne<sup>107</sup>. Er war damals 16 Jahre alt. Nach bayerischem Recht wurde ein junger Mann im Alter von zwölf Jahren volljährig<sup>108</sup>. Demnach wäre Tassilo bereits 753 zumindest formal regierungsfähig gewesen. Selbst wenn man diesen Zeitpunkt entsprechend der Volljährigkeitsgrenze von 15 Jahren nach dem ribuarischen Recht<sup>109</sup> auf 756 heraufsetzt, wäre Tassilo bereits vor 757 allein regierungsfähig gewesen. Von einer starren Anwendung der Altersgrenzen ist allerdings nicht auszugehen. Man kann daher annehmen, daß Tassilo seit Hiltruds Tod im Jahr 754 selbständig regiert hat<sup>110</sup>. Zudem erwähnen unsere beiden wichtigsten erzählenden Quellen, die Fortsetzungen Fredegars und die Reichsannalen, keine Regentschaft Pippins in

105 WOLFRAM, *Libellus Virgilii*, S. 177.

106 Vgl. LÖWE, *Reichsgründung*, S. 44f.; F. PRINZ, *Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung* (4. bis 8. Jahrhundert), 2. Aufl. 1988, S. 405f.; WOLFRAM, *Fürstentum Tassilos*, S. 161 mit Anm. 24; DERS., *Zeit der Agilolfinger*, S. 144f.; A. KLINGSPORN, *Beobachtungen zur Frage der bayerisch-fränkischen Beziehungen im 8. Jahrhundert*, Diss. phil. Freiburg 1965, S. 99f.; JAHN, *Ducatus*, S. 301f. Nach WOLFRAM, *Zeitpunkt*, S. 303ff., ist die Urkunde Gunthers auf 755 zu datieren. Beide Grafen sind Zeugen bei der Gründung Innichens durch Tassilo, siehe E. ZÖLLNER, *Der bairische Adel und die Gründung von Innichen*, in: MIÖG 68, 1960, S. 363–387, 373f. u. 378f.

107 So etwa REINDEL, *Zeitalter*, S. 168.

108 R. SCHRÖDER, *Die Ausbreitung der salischen Franken. Zugleich ein Beitrag der Geschichte der deutschen Feldgemeinschaft*, in: *Forschungen zur deutschen Geschichte* 19, 1879, S. 137–172, 143 Anm. 2.; H.-R. HAGEMANN, *Art. ›Alter‹* in: HRG I, Sp. 134–137, 135.

109 BRUNNER – v. SCHWERIN, *Rechtsgeschichte*, S. 45f.

110 So etwa ODEGAARD, *Vassi*, S. 25; vgl. auch J. YVER, *Note sur la protection des mineurs dans les capitulaires*, in: *Album J. Balon*, 1968, S. 59–76, 61ff., der zeigt, daß die Vormundschaft weder nach salischem noch nach ribuarischem Recht geregelt war; zur Minderjährigkeit merowingischer Könige vgl. E. EWIG, *Studien zur merowingischen Dynastie*, in: FMAS 8, 1974, S. 15–59, 15ff.

Bayern, obwohl ihre Einstellung zugunsten der Arnulfinger die Hervorhebung einer solchen Tatsache erwarten ließe. Daß eine solche Nachricht den Autoren der offiziösen Geschichtswerke durchaus bedeutsam erscheinen konnte, zeigt der Bericht der zweiten Fortsetzung Fredegars über die (angebliche) Vormundschaft Pippins für Drogo, den Sohn und Erben seines Bruders Karlmann<sup>111</sup>.

Es besteht daher kein zwingender Grund, eine Regentschaft Pippins in Bayern vorauszusetzen, zumal sich der König in der fraglichen Zeit nicht in Bayern aufgehalten hat. Der Einfluß des Königs in Bayern, der sich besonders in den Urkundendatierungen widerspiegelt, kann nach unserem Dafürhalten eine Folge von Pippins Sieg von 749 und einer Annäherung zwischen Franken und Bayern in der Folgezeit sein.

### 5. Ergebnis

Die Nachrichten der Reichsannalen zum Jahr 748 werden von der zeitgenössischen zweiten Fortsetzung Fredegars kaum gestützt. Diese bestätigt lediglich den Krieg selbst, macht jedoch über dessen Ausbruch und Verlauf vollkommen andere Angaben. Der Chronik Childebrands wird man allenfalls eine allzu große Übertreibung der Erfolge Pippins und das Verschweigen Grifos vorhalten können. Angesichts der Quellenlage ist es daher schwer möglich, von einer Verdrängung Tassilos aus dem Herzogtum durch Grifo und von einem entscheidenden Sieg Pippins auszugehen, der es diesem gestattete, die Verhältnisse in Bayern in seinem Sinne zu ordnen. Damit verliert jedoch auch die Nachricht, Pippin habe Tassilo *in ducatu Baioariorum per suum beneficium* eingesetzt, jegliche Glaubwürdigkeit, zumal auch die sogenannten Einhardsannalen und die älteren Metzer Annalen, die inhaltlich von den Reichsannalen abhängen, auf die Verwendung dieses lehnstechnischen Ausdruckes verzichten. Diese Einsetzung hatte auch keinerlei praktische Folgen, da Tassilo seine Teilnahme am zweiten Italienzug Pippins nicht zwingend auf eine lehnrechtliche Bindung zurückgeführt werden kann. Die Annahme einer Vormundschaft Pippins für den Neffen beruht ebenfalls auf unsicherer Quellenbasis. Wahrscheinlich beteiligte sich Tassilo auf Grund seiner verwandtschaftlichen Beziehungen zu Pippin an dessen Langobardenkrieg. Möglicherweise verpflichtete ihn auch die *Lex Baiuvariorum* dazu, den Frankenkönig militärisch zu unterstützen. Schließlich gibt es eine weitere Erklärung: Pippin führte diesen Krieg im Interesse des Papstes, mit dem die bayerischen Herzöge seit langem gute Beziehungen unterhielten.

Dennoch besteht die Möglichkeit, daß der Autor der Reichsannalen den Ausdruck *per suum beneficium* im technischen Sinne angewandt hat. Die Intentionen des Autors liegen auf der Hand: Er wollte damit nicht die Zustände Mitte des 8. Jahrhunderts beschreiben, sondern die angebliche Abhängigkeit Tassilos mit einer sorgfältig ausgewählten Terminologie betonen. Der Grund für seine Wortwahl ist nicht in den Mitte des 8. Jahrhunderts herrschenden Gegebenheiten zu suchen, sondern in der Zeit, in der die Reichsannalen abgefaßt wurden.

### B. Der Eid Tassilos 757

Der Jahresbericht der Reichsannalen zu 757 handelt von Kommendation und Vasalleneid Tassilos gegenüber Pippin. Die Forschung schenkte den Aussagen der Quelle größtenteils Glauben. Erst H. Krawinkel griff diese Meinung an. Er verglich den Wortlaut von Reichs-

111 Cont. Fred. c.35, S. 183; vgl. BECHER, Drogo, S. 133ff.

und sogenannten Einhardsannalen und stellte dabei eine Vielzahl von Ungereimtheiten fest. Seiner Meinung nach ist die Aussage der Reichsannalen stark einzuschränken: »Daß er Versprechungen beschworen hat, bleibt glaubwürdig, daß er aber mehr versprochen haben soll, als der politische Freund der Franken und der verwandschaftlich und ehemals vormundschaftlich gebundene Freund Pippins zu bleiben, können wir nicht glauben«<sup>112</sup>. Außerdem wies er auf das Schweigen der zeitgenössischen dritten Fortsetzung der Fredegarchronik zu diesem Ereignis hin. Darüber hinaus bezweifelte er, daß Tassilo sich zum »Kollegen« von unfreien Vasallen hätte machen lassen, deren Eheprobleme ebenfalls in Compiègne behandelt wurden<sup>113</sup>. Die Forschung hielt jedoch überwiegend an den Aussagen unserer Quelle fest<sup>114</sup>. Wie oben erwähnt, ging P. Classen dagegen lediglich von einem Treueid aus. Der Bericht der Reichsannalen ist daher erneut zu überprüfen.

### 1. Die Ereignisse von 757 nach den Reichsannalen

Im Jahr 757 erschien Tassilo auf der Reichsversammlung von Compiègne und leistete nach Aussage der Reichsannalen König Pippin vasallitische Kommendation und Treueid. Der genaue Wortlaut des Berichts ist dabei von größtem Interesse:

*Et rex Pippinus tenuit placitum suum in Compendio cum Francis; ibique Tassilo venit, dux Baioariorum, in vasatico se commendans per manus, sacramenta iuravit multa et innumerabilia, reliquias sanctorum manus imponens, et fidelitatem promisit regi Pippino et supradictis filiis eius, domino Carolo et Carlomanno, sicut vassus recta mente et firma devotione per iustitiam, sicut vassus dominos suos esse deberet. Sic confirmavit supradictus Tassilo supra corpus sancti Dionisii, Rustici et Eleutherii necnon et sancti Germani seu sancti Martini, ut omnibus diebus vitae eius sic conservaret, sicut sacramentis promiserat; sic et eius homines maiores natu, qui erant cum eo, firmaverunt, sicut dictum est, in locis superius nominatis quam et in aliis multis<sup>115</sup>.*

Betrachtet man den Bericht genau, so fällt zunächst dessen Ausführlichkeit auf. Kein vergleichbarer Unterwerfungsakt gegenüber Pippin wird in der Quelle in dieser Breite geschildert. Die Fälle Aistulfs 754 (755) und 756, der Sachsen 758 sowie Waifars 760 nehmen bei weitem nicht diesen Raum ein<sup>116</sup>. Selbst Ereignisse, die weit wichtiger waren als die Unterwerfung Tassilos, werden in den Reichsannalen viel kürzer abgehandelt. Dies gilt sowohl für die Königserhebung von 751 als auch für die Salbung Pippins durch Papst Stephan II. im Jahr 754<sup>117</sup>. Eine solche Gewichtung konnte demnach nur rückblickend vorgenommen

112 H. KRAWINKEL, Untersuchungen zum fränkischen Benefizialrecht (Forschungen zum deutschen Recht 2,2), 1937, S. 48ff., das Zitat, S. 51.

113 KRAWINKEL, Untersuchungen, S. 51 u. 56; zu den unfreien Vasallen vgl. Decretum Compendiense, Capit. I, Nr. 15 (757) c.9, S. 38, zit. unten, Anm. 693.

114 Etwa LÖWE, Reichsgründung, S. 19 mit Anm. 39; DERS., Deutschland im Fränkischen Reich, in: GEBHARDT, 1, S. 90–125, 165; ODEGAARD, Vassi, S. 25ff. u. 90ff.; REINDEL, Zeitalter, S. 167; WOLFRAM, Fürstentum Tassilos, S. 161; DERS., Zeit der Agilolfinger, S. 146; T. SCHIEFFER, Das Karolingerreich, in: Handbuch der europäischen Geschichte, hg. T. SCHIEDER, 1: Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter, hg. T. SCHIEFFER, 1976, S. 527–632, 547 u. 556.

115 Annales regni Francorum a. 757, S. 14 u. 16; vgl. auch unten, S. 121f.

116 Annales regni Francorum a. 755, S. 12; a. 756, S. 14; a. 758, S. 16; a. 760, S. 18.

117 Annales regni Francorum a. 750, S. 8 u. 10, zit. unten, S. 170; a. 754, S. 12.

werden. Man muß davon ausgehen, daß die Ausführlichkeit der Schilderung der Ereignisse von Compiègne vom Autor beabsichtigt war, daß er mit ihr bestimmte Ziele verfolgte. Diese dürften zeitlich eher in der Abfassungszeit der Quelle zu suchen sein als in den 50er Jahren des 8. Jahrhunderts.

In diese Richtung weist auch die Erwähnung der *Franci* im Zusammenhang mit der Versammlung. Die Forschungen J. Hannigs haben ergeben, daß der Autor der Reichsannalen ansonsten in der Zeit Pippins nicht ausdrücklich von einer Mitwirkung der *Franci* spricht. Es handelt sich anscheinend um ein Darstellungsprinzip des Verfassers, das er lediglich für das *placitum* von Compiègne durchbrach. »Dies hängt wohl mit der in diesem Zusammenhang berichteten vasallitischen Huldigung Tassilos zusammen, die ja dann Gegenstand seines Prozesses eben vor diesen *Franci* sein wird«<sup>118</sup>.

Der Bericht der Reichsannalen über Tassilos Unterwerfung ist eigenartig aufgebaut. Besonders das doppelte *sicut vassus* fällt auf. Zum einen wird der Ausdruck mit der Verpflichtung *per iustitiam*, zum anderen mit der Verpflichtung auf den König und seine Söhne verknüpft. W. Schlesinger wertete diese Doppelung als Hinweis dafür, daß der Jahresbericht in Analogie zur vasallitischen Huldigung formuliert worden sei<sup>119</sup>. Man kann diese Interpretation noch ergänzen. Als *vassus* stand Tassilo nach Auffassung der Reichsannalen nicht nur gegenüber dem König, sondern auch gegenüber der Idee der *iustitia* im Wort<sup>120</sup>. Sieht man von der ebenfalls erwähnten Eidesleistung der bayerischen Großen ab, besteht der Bericht im übrigen fast ausschließlich aus Begriffen, die die von Tassilo eingegangenen persönlichen Verpflichtungen betonen. Der Autor führt nacheinander auf:

- Kommendation in Pippins Vasallität
- Viele und unzählige Eide auf Reliquien
- Ein Treueversprechen gegenüber Pippin und seinen Söhnen
- Die Verpflichtung als *vassus* auf die *iustitia*
- Die Spezifizierung dieser Treue durch den Vergleich mit dem Verhältnis zwischen einem *vassus* und seinen Herrn
- Aufzählung der Heiligen, auf deren Reliquien dieses Versprechen beschworen wurde: Dionysius, Rusticus, Eleutherius, Germanus und Martin
- Angabe der lebenslangen Geltungsdauer
- Nochmalige Betonung des Inhalts der *sacramenta*

Der Kommendation Tassilos widmet der Autor also relativ wenig Aufmerksamkeit. Immerhin ist diese *commendatio in vassatico* die einzige, die in den Reichsannalen und den sogenannten Einhardsannalen erwähnt wird. Dies ist als deutlicher Hinweis auf das Außergewöhnliche des berichteten Vorgangs zu werten<sup>121</sup>. Möglicherweise ist hier der Grund für die zurückhaltende Schilderung der Kommendation durch den Verfasser der Reichsannalen zu suchen.

Das Treueversprechen stand für den Autor dagegen im Vordergrund, und zwar so stark, daß ihm sein Bericht verworren geriet. Man kann kaum noch herausarbeiten, wie viele Eide und Versprechen Tassilo nach Auffassung des Autors eigentlich abgelegt hat: Leistete Tassilo

118 HANNIG, *Consensus fidelium*, S. 136 Anm. 32.

119 W. SCHLESINGER, Zur politischen Geschichte der fränkischen Ostbewegung vor Karl dem Großen, in: DERS. (Hg.), *Althessen im Frankenreich (Nationes 2)*, 1975, S. 9-61, 47 Anm. 265; vgl. CLASSEN, Bayern, S. 182f.; KOLMER, Kommendation, S. 303f.

120 Vgl. unten, S. 163 ff.

121 ODEGAARD, *Vassi*, S. 27f.

zunächst nicht näher ausgeführte Eide auf nicht genannte Reliquien, versprach dann Treue und bestätigte sie schließlich auf den genannten Reliquien<sup>122</sup>? Oder hat er lediglich einen Eid geleistet, wobei der Autor sich zwar um eine exakte Beschreibung der Zeremonie bemühte, sich aber dennoch in manchen Teilen missverständlich ausdrückte. Das wäre wohl am wahrscheinlichsten, wenn nicht gleich zu Anfang des Berichts von *sacramenta* die Rede wäre. Eine eindeutige Antwort darauf gibt es nicht. Schließlich ist eine wichtige Besonderheit zu erwähnen. Vasalleneide wurden nach Auskunft der Rechtshistoriker lediglich gegenüber einer Person, dem Herrn, geleistet<sup>123</sup>. Die Einbeziehung von Pippins Söhnen in den Vasalleneid ist daher wohl einzigartig. Dadurch vermindert sich die Glaubwürdigkeit der Reichsannalen erheblich.

Festzuhalten bleibt, daß der Autor der Reichsannalen der Kommendation und besonders dem oder den Treueiden Tassilos einen, dem Anlaß kaum entsprechenden, Platz einräumte. Er stand offenbar noch stark unter dem Eindruck des Prozesses gegen Tassilo. Möglicherweise war dem Autor der Wortlaut von Tassilos Eid von 787 bekannt<sup>124</sup>. Mit Sicherheit richtete der Schreiber sich jedoch stark nach Karls Interessen. Die äußere Form des Berichts und sein übertriebener Inhalt berechtigen also bereits zu Zweifeln an seinem Quellenwert.

## 2. Die Ereignisse von 757 nach den abhängigen Quellen

Den sogenannten Einhardsannalen und den *Annales Mettenses priores* kommt zwar, wie gesagt, im Falle Tassilos kein eigener Quellenwert zu, doch ist es interessant zu beobachten, an welchen Stellen und in welchem Ausmaß sie ihre Vorlage verändert haben und ob dies zu weiteren Überreibungen oder zu einer realistischeren Darstellung führte.

Der Autor der sogenannten Einhardsannalen bemühte sich darum, die gröbsten Unebenheiten seiner Vorlage zu korrigieren. Er behandelt Kommendation und Treueid Tassilos weitaus zurückhaltender als die Reichsannalen. Zudem überliefert er weitere Informationen:

*Illuc et Tassilo dux Baioariorum cum primoribus gentis suaे venit et more Francico in manus regis in vassaticum manibus suis semetipsum commendavit fidelitatemque tam ipso regi Pippino quam filii eius Karlo et Carlomanno iureiurando super corpus sancti Dionysii promisit; et non solum ibi, sed etiam super corpus sancti Martini et sancti Germani simili sacramento fidem se praedictis dominis suis diebus vitae suaे servaturum est pollicitus<sup>125</sup>.*

Der Handgang bei der Kommendation wird mit den Worten *more Francico* charakterisiert. Dabei stellt sich die schwer zu beantwortende Frage, ob der Handgang seit alters her als *mos Francicus* bezeichnet wurde oder ob sich in der knappen Generation zwischen der Aufzeichnung der beiden Annalenversionen die neue Bezeichnung gebildet hat<sup>126</sup>. Während die Reichsannalen dreimal und in übertriebener Form Tassilos *sacramenta* hervorheben,

122 Dazu wäre eine Reise nach St. Denis, St. Germain-des-Prés und Tours notwendig gewesen, vgl. JAHN, *Ducatus*, S. 336 mit Anm. 3; möglich wäre natürlich auch, daß die Reliquien nach Compiègne gebracht wurden.

123 MITTEIS, *Lehnrecht*, S. 102ff.; GANSHOF, *Was ist das Lehnswesen?*, S. 51f.

124 CLASSEN, *Bayern*, S. 183.

125 Ann. qui dicuntur Einhardi a. 757, S. 15 u. 17; vgl. KRAWINKEL, *Untersuchungen*, S. 48ff.

126 Vgl. MITTEIS, *Lehnrecht*, S. 70 mit Anm. 186; H. LÖWE, *Salzburg als Zentrum literarischen Schaffens im 8. Jahrhundert*, in: MGSL 115, 1975, S. 99–143, 119 Anm. 84; KOLMER, *Kommendation*, S. 304 mit Anm. 89; zu *mos* G. KÖBLER, *Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt*

beschränkt sich der Überarbeiter auf einen Eid und eine zusätzliche Bekräftigung. Zudem sind Kommendation und Treueid hier anscheinend klar voneinander geschieden, da die Treue nicht als Vasallentreue beschrieben wird<sup>127</sup>. Beide Formalakte stehen getrennt nebeneinander. Den Treueid selbst legte Tassilo hier auf die Reliquien des heiligen Dionysius ab, während er ihn bei den Heiligen Martin und Germanus bekräftigte. Die Generalklausel, *in aliis multis*, am Ende des Berichts der Reichsannalen fiel weg. Der Vergleich der beschworenen Treue mit dem Verhältnis zwischen *dominus* und *vassus* wurde ebenfalls gestrichen, und an seine Stelle trat die Bezeichnung Pippins und seiner Söhne als *domini sui [Tassilonis]*. Trotz dieser stilistischen Korrekturen ging der Autor der sogenannten Einhardsannalen nicht von den inhaltlichen Aussagen seiner Vorlage ab; er hielt an Kommendation und Treueid des Herzogs fest.

Den Bericht der Reichsannalen über den Eid der bayerischen Großen verändern die sogenannten Einhardsannalen in größerem Maße. Sie spielen die Bindung der Großen an Tassilo herunter, indem sie sie als *primores ac maiores natu Baioarii* und nicht als *eius homines maiores natu* bezeichnen. Sie betonen daher Tassilos Machtstellung gegenüber dessen eigenem Adel weniger stark als die Vorlage. Dazu paßt, daß sie nicht nur einschränkend von der Eidesleistung der Großen sprechen, die Tassilo begleitet haben, sondern von derjenigen aller bayerischen Großen<sup>128</sup>. Die Bindung des bayerischen Adels an den fränkischen König wird also in der Darstellung der sogenannten Einhardsannalen besonders hervorgehoben, während ihre Stellung gegenüber dem Herzog aufgewertet wird. An diesem Punkt verrät die Überarbeitung, daß sie die übertreibende Darstellung ihrer Vorlage sogar noch im pro-fränkischen Sinne verändern konnte.

Im Gegensatz zu den sogenannten Einhardsannalen enthalten die älteren Metzer Annalen zu 757 eine gravierende Veränderung:

*Eodem anno rex Pippinus tenuit placitum suum in Compendio villa publica, in qua etiam Tassilo dux Bavariorum fuit. Quem pro fidei firmitatis causa et eius homines maiores natu, qui erant cum eo, dominus Pippinus iurare sibi fecit supra sacratissima corpora sancti Dionisii, Rustici et Eleutherii necnon et sancti Germani et sancti Martini, spondentes se fideles esse Pippino regi et filiis eius omnibus diebus vitae sua<sup>129</sup>.*

Der Autor berichtet lediglich von einem Treueid Tassilos und seiner Großen. Dagegen verzichtet der Verfasser darauf, die Kommendation zu erwähnen. Erschien sie ihm unwichtig oder wollte er vermeiden, etwas Unwahrscheinliches zu berichten? Der Verfasser der Metzer Annalen hatte ein besonderes Interesse an Bayern<sup>130</sup>, und daher mag ihm der Bericht der Reichsannalen über eine vasallitische Kommendation des *dux Baiuvariorum* im Jahr 757 unglaublich erschienen sein. Möglicherweise erachtete er aber auch die Kommendation als selbstverständliche Zutat zum Treueid. Wir wissen es nicht, doch zeigen diese Unterschiede

frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 7), 1971, S. 107ff., 162ff. u. 186ff.

127 KOLMER, Kommendation, S. 304; vgl. unten, S. 145ff.

128 Ann. qui dicuntur Einhardi a. 757, S. 17: *Similiter et omnes primores ac maiores natu Baioarii, qui cum eo in praesentiam regis pervenerant, fidem se regi et filiis eius servaturos in praedictis venerabilibus locis promiserunt.*

129 Annales Mettenses priores a. 757, S. 49f.

130 Vgl. HASELBACH, Aufstieg, S. 107f.

zu den Reichsannalen, daß die Darstellung der Ereignisse von Compiègne bereits eine Generation später den Geschichtsschreibern erhebliche Mühe bereitete.

### 3. Die Ereignisse von 757 nach den unabhängigen Quellen

Zum Vergleich bieten sich zunächst die kleineren Annalenwerke an. Weder die *Annales sancti Amandi* noch die *Annales Laureshamenses* noch die *Annales Guelferbytani* noch die *Annales Nazariani* bestätigen den Bericht der Reichsannalen über die Ereignisse von Compiègne. Ihnen allen ist durchaus ein eigenständiger Quellenwert zuzubilligen. Aus welchem Grund sollten jedoch diese pro-karolingischen Geschichtswerke Pippins großen politischen Erfolg verschwiegen haben? Die Frage mit der Wortkargheit der Annalen zu beantworten, reicht nicht aus. Selbst lapidare Feststellungen wie, es habe in dem betreffenden Jahr kein Krieg stattgefunden, sind häufig in ihnen zu lesen<sup>131</sup>. Dennoch wird der Bericht der Reichsannalen über die Unterwerfung Tassilos durch die kleineren Annalen nicht abgesichert. Darauf machte jüngst auch W. Kienast aufmerksam<sup>132</sup>, obwohl er an den Aussagen des offiziösen Geschichtswerks festhielt.

Als zweite und weitaus wichtigere Kontrollinstanz bietet sich die zeitgenössische dritte Fortsetzung Fredegars an. Auch sie enthält keine Informationen über die Ereignisse von Compiègne. Dies ist wie im Fall der kleineren Annalen überraschend, da es sich hier um einen bedeutenden Erfolg Pippins handelt, den zu verschweigen kaum im Interesse des Autors liegen konnte. Der Verfasser der dritten Fortsetzung Fredegars war Nibelung, der Sohn Childebrands und Vetter Pippins. Selbst wenn man der Hypothese Classens folgt und »nur« einen Treueid Tassilos annimmt, bleibt es schwer, Nibelungs Schweigen zu erklären. Anderen Treueiden und Unterwerfungsakten gegenüber Pippin zollte der Chronist die gebührende Aufmerksamkeit<sup>133</sup>, und auch die vergleichsweise unwichtige Teilnahme Tassilos am zweiten Italienzug Pippins erwähnt er<sup>134</sup>. Diese wiederum hat der Autor der Reichsannalen in keiner Weise gewürdigt.

Beide Quellen weisen also für das Jahr 757 keine Übereinstimmung auf. Lediglich in dem einen Punkt, den die Reichsannalen vor dem Bericht über Tassilo aufführen, berühren sie sich inhaltlich. Die Reichsannalen weisen auf eine Orgel hin, die Kaiser Konstantin V. neben anderen Geschenken ins Frankenreich geschickt hatte<sup>135</sup>. Nibelung schreibt von einem Gesandtenaustausch zwischen Pippin und dem Kaiser, durch den beide Herrscher einander Freundschaft und Treue versprachen. Auch erwähnt er byzantinische Geschenke, ohne allerdings näher auf sie einzugehen<sup>136</sup>.

131 So die *Annales Alamannici* a. 759, S. 28; *Annales Guelferbytani* a. 754, S. 29; *Annales Nazariani* a. 754, S. 24.

132 KIENAST, Vasallität, S. 115: »Die Quellenlage ist durchaus geeignet, zum Mißtrauen gegen den Bericht zu 757 aufzufordern. Er steht ganz allein.«

133 Cont. Fred. c.35, S. 182 (Sachsen); c.37, S. 184 u. c.38, S. 185 (Aistulf); c.41, S. 186 (Waifar); c.43, S. 187f. (comes Unibert und andere Gascognen); c.45, S. 189 (Remistianus); c.48, S. 190 (die meisten Gascognen und Großen der Aquitanier); c.51, S. 191f. (Gascognen von jenseits der Garonne und andere Anhänger Waifars); c.52, S. 192 (alle Aquitanier nach der Ermordung Waifars).

134 Cont. Fred. c.38, S. 185, zit. oben, Anm. 86.

135 *Annales regni Francorum* a. 757, S. 14: *Misit Constantinus imperator regi Pippino cum aliis donis organum, qui in Franciam usque pervenit.*

136 Cont. Fred. c.40, S. 186: ... *rex Pippinus legationem Constantinopolim ad Constantino imperatore pro amicitiis causa et salutem patrie sue mittens, similiter et Constantinus imperator legationem praefato rege cum multa munera mittens, et amicitias et fidem per legatos eorum vicinim inter se promittunt.*

Die Quellen betonen verschiedene Gesichtspunkte. Der Zeitgenosse Nibelung weiß von einer vorhergehenden Gesandtschaft Pippins nach Konstantinopel und der gegenseitigen Versicherung von Freundschaft und Treue. Vermutlich schlossen die beiden Herrscher eine *amicitia* im Sinne einer Schwurfreundschaft<sup>137</sup>. Es soll hier nicht eigens untersucht werden, ob diese im Zusammenhang mit dem Langobardenkrieg Pippins steht<sup>138</sup>. Die Bedeutung der Annäherung zwischen Byzanz und dem Frankenreich betonte Nibelung dadurch, daß er ihr ein eigenes *capitulum* widmete und dieses mit der (bedauernden) Feststellung schließt, er wisse nicht, warum diese *amicitia* später nichts bewirkt habe<sup>139</sup>. Ganz anders behandeln die Reichsannalen diese Angelegenheit. Nicht von der *amicitia* ist in ihnen die Rede, sondern lediglich von Geschenken des Kaisers, unter denen besonders die Orgel hervorgehoben wurde<sup>140</sup>. Damit deutet der Autor der Reichsannalen zwar ebenfalls eine politische Annäherung zwischen Franken und Byzanz an, doch verkehrt er deren Vorzeichen. Der Autor der Reichsannalen relativiert die Sichtweise der Fortsetzung Fredegars, indem er zwar die kaiserliche Gesandtschaft mit ihrem aufsehenerregenden Geschenk, nicht aber die frühere Legation Pippins nach Konstantinopel erwähnt. Damit wird die byzantinische Gesandtschaft zu einem einseitigen Akt, der die Überlegenheit der Franken demonstriert. Daher verzichtet der Verfasser der Reichsannalen auch darauf, die *amicitia* ausdrücklich hervorzuheben, die auf gleichberechtigte Vertragspartner gedeutet hätte. Wahrscheinlich hängt diese Sichtweise der Reichsannalen mit den gespannten Beziehungen zwischen Byzanz und den Franken während der Abfassungszeit des Geschichtswerkes zusammen<sup>141</sup>, möglicherweise auch mit der Wirksamkeit dieser *amicitia*. Wenn jedoch der Autor der Reichsannalen so elastisch auf geänderte politische Verhältnisse reagierte und damit den momentanen Interessen Karls des Großen bei der Abfassung des Werkes absolute Priorität einräumte, so liegt die Frage nahe, ob er sich nicht auch bei der Schilderung von Kommendation und Treueid Tassilos nach den Wünschen seines Herrn richtete.

Im Falle der *amicitia* mit dem Kaiser verschwieg der Annalist eine Tatsache, auf die der Zeitgenosse Nibelung großen Wert legte. Der Annalist berichtet dagegen mit der Unterwerfung Tassilos von einer Begebenheit, die Nibelung nicht erwähnt hat. Welchem der beiden Autoren kann größeres Vertrauen entgegen gebracht werden? Es ist unwahrscheinlich, daß Nibelung, Pippins Vetter, dessen Chronik einzig das Ziel hatte, die Siege und Erfolge des Königs zu schildern und manchmal auch über Gebühr hervorzuheben, Kommendation und Treueid Tassilos verschwiegen hätte. Beides hätte dem König durchaus zum Ruhme gereicht. Es lässt sich kein Grund finden, der Nibelung dazu veranlaßt haben könnte, das Ereignis in seiner Chronik zu verschweigen. Da Nibelung jedoch mit keinem Wort auf Tassilos Unterwerfung eingeht, stellt sich angesichts seiner größeren Zuverlässigkeit in diesem Fall und

137 Vgl. W. FRITZE, Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit, in: ZRG GA 71, 1954, S. 74–125, 102.

138 Vgl. dazu P. CLASSEN, Karl der Große, das Papsttum und Byzanz. Die Begründung des karolingischen Kaisertums (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 9), 1985, S. 25.

139 *Cont. Fred. c.40, S. 186: Nescio, quo faciente, postea amicitias, quas inter se mutuo promisserant, nullatenus sortita est effectu.*

140 Die Orgel ist möglicherweise als versteckter Hinweis auf eine Anerkennung Pippins als Patrizius durch den Kaiser zu werten, vgl. S. ŽAK, »Imitatio« vorbildlicher Höfe bei der zeremoniellen Festmusik in Spätantike und Frühmittelalter, in: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposion des Mediävistenverbandes, hg. D. ALtenburg, J. JARNUT und H.-H. STEINHOFF, 1991, S. 481–487, 483ff.

141 Zu den fränkisch-byzantinischen Beziehungen um 790 vgl. CLASSEN, Karl, S. 32ff.

seiner großen zeitlichen Nähe zu den Ereignissen die Frage, ob Tassilo sich 757 tatsächlich an Pippin kommandiert und diesem einen Vasallen- oder Treueid geleistet hat.

Könnte man das Itinerar Tassilos rekonstruieren, ließe sich das Problem leicht lösen. Wann die Versammlung von Compiègne stattgefunden hat, ist ebenfalls von Interesse. Das *Decretum Compendiense* ist wahrscheinlich während dieser Versammlung erlassen worden. Es behandelt vor allem ehrerechtliche Probleme. Der fränkische Episkopat war daher wahrscheinlich maßgeblich an seiner Abfassung beteiligt. Einer seiner führenden Vertreter, Chrodegang von Metz, urkundete in *synodo congregata* für das Kloster Gorze am 23. Mai 757<sup>142</sup>. Die Versammlung dürfte also ungefähr in diese Zeit zu datieren sein und fiel wohl mit dem Maifeld zusammen<sup>143</sup>. Tassilo hielt sich noch am 9. Mai 757 in Freising auf, wo er eine Urkunde bestätigte<sup>144</sup>. Man wird angesichts der damaligen Reisegeschwindigkeiten von täglich 25 bis 60 Kilometern<sup>145</sup> bezweifeln dürfen, daß der Herzog, der frühestens am 10. Mai in die *Francia* abreisen konnte, dort rechtzeitig erschienen ist, um am Maifeld teilzunehmen.

Der Verdacht drängt sich auf, daß der Verfasser der Reichsannalen, dem bereits im Falle der *amicitia* mit dem byzantinischen Kaiser Ungenauigkeit vorzuwerfen war, auch im Fall Tassilos die historische Genauigkeit den Wünschen Karls des Großen unterordnete.

#### 4. Die fränkisch-bayerischen Beziehungen nach 757

Nicht nur Tassilo soll nach dem Bericht der Reichsannalen König Pippin 757 Treue geschworen haben, sondern auch die *homines maiores natu* seiner Begleitung. Sie leisteten ihre Eide über denselben Reliquien, auf die auch der Herzog geschworen hatte. So hätte sich Pippin beim bayerischen Adel einen Anhang geschaffen, der ihm unmittelbar verbunden war. Doch waren die Eide der bayerischen Großen überhaupt notwendig oder lassen sie nicht vielmehr auf eine Berichterstattung ex post schließen? Tassilo war im Jahr 757 als Herzog allein in der Lage, »für sich und seinen gesamten *populus* rechtsverbindliche Verträge mit anderen Fürsten abzuschließen«<sup>146</sup>. Weiter ist anzumerken, daß bereits seit Karl Martell Beziehungen zwischen Arnulfingern und dem bayerischen Adel bestanden hatten<sup>147</sup>. Bindungen zwischen König und bayerischen Adeligen können also nicht mit Sicherheit auf den Eid des Jahres 757 zurückgeführt werden. Dennoch müßte sich ein so bedeutender Formalakt wie der des Jahres 757 auch auf die Beziehungen zwischen Franken und Bayern ausgewirkt haben. Besonders der fränkische Einfluß auf den östlichen Nachbarn hätte wohl eine bedeutende Steigerung erfahren. Die Forschung hat Klostergründungen, die den im Jahresbericht der Reichsannalen zu 757 genannten Heiligen geweiht waren, als Beleg für einen solchen fränkischen Einfluß gewertet<sup>148</sup>.

Die fünf Heiligen aus dem Bericht der Reichsannalen zu 757 können als »fränkische

142 *Decretum Compendiense*, Capit. I, Nr. 15 (757), S. 37; *Privilegium Gorziensi monasterio concessionum*, *Concilia II*, 1, S. 63; vgl. BM<sup>2</sup> Nr. 85a.

143 BM<sup>2</sup> Nr. 84a.

144 BITTERAUF, UB Freising Nr. 10, S. 37; vgl. auch JAHN, *Ducatus*, S. 342f.

145 A. BORST, *Lebensformen im Mittelalter*, 1979, S. 155; N. OHLER, *Reisen im Mittelalter*, 1986, S. 138ff.; M. REINKE, *Die Reisegeschwindigkeit des deutschen Königshofes nördlich der Alpen*, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 123, 1987, S. 225–251.

146 JAHN, *Ducatus*, S. 340.

147 REINDEL, *Zeitalter*, S. 163; DERS., *Bayern*, S. 221f.; vgl. auch JAHN, *Ducatus*, S. 340f.

148 Vgl. LÖWE, *Reichsgründung*, S. 24; PRINZ, *Frühes Mönchtum*, S. 369; REINDEL, *Bayern*, S. 222; WOLFRAM, *Fürstentum Tassilos*, S. 161f.

Heilige« betrachtet werden<sup>149</sup>. Bereits die Merowinger brachten dem heiligen Martin besondere Verehrung entgegen<sup>150</sup>. Die Heiligen Dionysius, Rusticus und Eleutherius sind die Patronen des fränkischen Königsklosters St. Denis<sup>151</sup>. Ob mit dem heiligen Germanus der Patron von St. Germain-des-Prés oder von Auxerre gemeint ist, wird aus dem Text der Reichsannalen nicht deutlich<sup>152</sup>. Beide wurden von den Arnulfingern besonders verehrt. Lassen sich diese Heiligen, auf deren Reliquien Tassilo und seine Großen geschworen haben, vermehrt als Patronen bayerischer Klostergründungen dieser Zeit nachweisen, und kann dies in jedem Fall als Beweis für den Eid Tassilos von 757 gelten?

Martin von Tours zum Beispiel war nicht nur ein bedeutender Heiliger der Franken, sondern auch Schutzpatron der Benediktiner. Eine ihm um 760 geweihte Kirche kann daher nicht unbedingt als Indiz für eine Gegnerschaft des Gründers zu Tassilo bewertet werden. Zudem bevorzugte die fränkische Mission in Bayern bereits vor 757 dieses Patrozinium<sup>153</sup>. So bestand etwa die Festungskirche St. Martin in Salzburg bereits unter Herzog Hugbert (720–736)<sup>154</sup>.

Drei bayerische Klostergründungen, bei denen der heilige Dionysius als Patron gewählt wurde, lassen sich in die Zeit um 760 datieren. Altomünster stand in Verbindung mit dem Geschlecht der Huosi, das als frankenfreudlich eingestuft wird. Nach Auskunft seiner, aus dem 11. Jahrhundert stammenden Vita, gründete Alto auf einer Landschenkung Pippins dieses Kloster. In der Nähe von Altomünster liegt der Ort Pippinsried mit dem Patrozinium des heiligen Dionysius<sup>155</sup>. Noch vor 763 erbaute der Presbyter Waltrich mit Erlaubnis Tassilos in Schäftlarn ein Oratorium, das ebenfalls Dionysius geweiht war<sup>156</sup>. 763 gründete der Huosi Reginperht das dem heiligen Petrus geweihte Kloster Scharnitz. 772 wurde es nach Schlehdorf verlegt und den Heiligen Dionysius und Tertullian geweiht<sup>157</sup>. Alle genannten Gründun-

149 So etwa REINDEL, Bayern, S. 222.

150 Vgl. J. v. d. BOSCH, *Capa Basilica Monasterium et le culte de Saint Martin de Tours. Etude lexicologique et sémasiologique* (Latinitatis Christianorum Primaeva 13), 1959; J. FLECKENSTEIN, *Die Hofkapelle der deutschen Könige*, 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (MGH Schriften 16,1), 1959, S. 11ff.; PRINZ, Mönchtum, S. 19–46; DERS., *Stadtromisch-italische Märtyrerreliquien und fränkischer Reichssadel im Maas-Moselraum*, in: Hjb 87, 1967, S. 1–25, 3f.; E. EWIG, *Der Martinskult im Frühmittelalter*, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 14, 1962, S. 11–30.

151 LÖWE, Reichsgründung, S. 24f.; J. FLECKENSTEIN, Fulrad von St. Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum, in: *Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und fruhdeutschen Adels*, hg. G. TELLENBACH, 1957, S. 9–39, 37f.

152 Zu den beiden Heiligen vgl. J. WOLLASCH, *Das Patrimonium beati Petri in Auxerre. Ein Beitrag zur Frage der bayerisch-westfränkischen Beziehungen*, in: *Studien und Vorarbeiten*, S. 185–224, 188ff.; M. HEINZELMANN, Art. »Germanus [von Auxerre]«, in: LMA 4, Sp. 1345f. sowie J.-C. POULIN, Art. »Germanus von Paris«, in: LMA 4, Sp. 1346f.

153 LÖWE, Reichsgründung, S. 13f.

154 WOLFRAM, *Zeit der Agilolfinger*, S. 1209 Anm. 45; vgl. PRINZ, Mönchtum, S. 399 u. 403; zum ehemaligen Martinspatrozinium des Freisinger Domklosters St. Marien ebd., S. 390f.

155 Vgl. LÖWE, Reichsgründung, S. 23f.; PRINZ, Mönchtum, S. 348f. u. 364f.; H. SCHWARZMAIER, Art. »Alto«, in: LMA 1, Sp. 486; zur Schenkung Pippins: Vita s. Altonis c.4, S. 843.

156 WEISTHANNER, *Traditionen von Schäftlarn Nr. 1, S. 6*; vgl. LÖWE, Reichsgründung, S. 24; PRINZ, Mönchtum, S. 369f.; JAHN, *Ducatus*, S. 358ff., auf den Schäftlarn »wie eine sakrale Manifestation des fränkisch-bairischen Bündnisses von Compiègne« wirkt. Für die Gründungszeit lässt sich lediglich das Patrozinium von Dionysius nachweisen. Rusticus und Eleutherius erscheinen zusätzlich erst 817: WEISTHANNER, *Traditionen von Schäftlarn Nr. 23, S. 34*.

157 BITTERAUF, UB Freising Nr. 19, S. 46ff. u. Nr. 45b, S. 73f.; vgl. LÖWE, Reichsgründung, S. 24; PRINZ, Mönchtum, S. 371f.; JAHN, *Ducatus*, S. 419ff., 423 mit Anm. 177, 471.

gen werden der frankenfreundlichen westbayerischen Adelsgruppe der Huosi zugesprochen, die durch diese Aktivitäten im allgemeinen und das Dionysius-Patrozinium im besonderen ihrer anti-agilolfingischen Haltung Ausdruck verliehen haben soll<sup>158</sup>. Daß Tassilo diesen Klöstern mit ihren als Provokation gegen ihn gedachten Patrozinien gleichwohl ausdrücklich seinen Konsens zu Besitzererbungen erteilte und sie darüber hinaus selbst mit Traditionen bedachte<sup>159</sup>, paßt jedoch nicht in dieses Bild.

Die Beispiele von Martin und Dionysius haben gezeigt, daß diese Patrozinien vom Herzog nicht unbedingt als Affront gegen die eigene Person oder Politik gewertet wurden<sup>160</sup>. Ob sie von den Gründern als Herausforderung Tassilos gedacht waren, kann damit ebenfalls nicht als sicher gelten. Der angebliche Eid Tassilos und eines Teils der bayerischen Großen 757 auf die Reliquien der wichtigsten fränkischen Reichsheiligen markiert von daher keinen Einschnitt in den fränkisch-bayerischen Beziehungen.

### 5. Ergebnis

Unsere Untersuchung hat die Zweifel an der Richtigkeit des Berichts der Reichsannalen über die Ereignisse in Compiègne 757 erheblich verstärkt. Die Reichsannalen schildern Tassilos Unterwerfung ungewöhnlich ausführlich. Daher verwundert es um so mehr, daß keine unabhängige Quelle auch nur im entferntesten diese Nachricht bestätigt. Die Fortsetzung Fredegars und die kleineren Annalen hatten wenigstens Pippins Krieg in Bayern 748/49 als Faktum bestätigt. Für 757 steht das Zeugnis der Reichsannalen dagegen allein. Selbst Geschichtswerke, die von den Reichsannalen abhängen, korrigieren deren Darstellung. Der Akt von Compiègne hatte zudem keinerlei merkliche Auswirkungen auf die fränkisch-bayerischen Beziehungen.

All dies bestärkt uns in der Annahme, daß sich die Darstellung der Reichsannalen allein nach den Bedürfnissen und Wünschen des Hofes zur Zeit ihrer Abfassung richtete. Es lag um 790 im Interesse Karls und seiner Umgebung, die Abhängigkeit Tassilos so weit wie möglich in die Vergangenheit zurückzudatieren. Auch die Art der Formulierungen ist nur aus der politischen Lage dieser Zeit heraus zu verstehen. Legt man die Kriterien der Disziplin über die Zuverlässigkeit der Berichte erzählender Quellen an den Jahresbericht der Reichsannalen zu 757 an, so kann man nur feststellen, daß man sich nicht mehr auf »sicherem Boden« befindet.

158 Vgl. PRINZ, Herzog und Adel, S. 294; DERS., Mönchtum, S. 369f. u. 371f.; zur Zweigliederung Bayerns in einen vom Adel dominierten, fränkisch ausgerichteten Westen und einen vom Herzog allein beherrschten Osten vgl. die genannten Arbeiten von F. PRINZ sowie DERS., Bayerns agilolfingische Kloster- und Adelsgeschichte und die Gründung Kremsmünsters, in: Die Anfänge, S. 25–50. Kritik übte A. KRAUS, Zweiteilung des Herzogtums der Agilolfinger?, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 112, 1976, S. 16–29. Eine differenzierte Sicht der Beziehungen zwischen Herzog und Adel vertraten jüngst J. JAHN, Urkunde und Chronik. Ein Beitrag zur historischen Glaubwürdigkeit der Benediktbeurer Überlieferung und zur Geschichte des agilolfingischen Bayern, in: MIÖG 95, 1987, S. 1–51; DERS., Pfalzgrafen *passim*; G. DIEPOLDER, Schäftlarn: Nachlese in den Traditionen der Gründerzeit, in: Früh- und hochmittelalterlicher Adel in Schwaben und Bayern, hg. I. EBERL, W. HARTUNG und J. JAHN (Regio. Forschungen zur schwäbischen Regionalgeschichte 1), 1988, S. 161–188, 180f.

159 BITTERAUF, UB Freising Nr. 19, S. 49ff. (Konsens zur Schenkung Schlehdorfs an Freising); Schäftlarn: WEISSTHANNER, Traditionen von Schäftlarn Nr. 1, S. 6 (Eröffnungsschenkung *cum licentia* Tassilos); Nr. 2, S. 7 (Tassilo schenkt 776/8 Großhesselohe an Schäftlarn); Nr. 6, S. 11 (Tassilo gibt seinen Konsens); vgl. PRINZ, Herzog und Adel, S. 290f. u. 308ff.

160 Unseres Wissens erscheint der heilige Germanus nicht als Patron bayerischer Kirchen dieser Zeit.

Dieses Ergebnis nährt die Zweifel am Erscheinen des Herzogs auf der Versammlung von Compiègne. Unserer Meinung nach ist davon auszugehen, daß Tassilo 757 weder Kommendation noch Treueid geleistet hat. Der Jahresbericht der Reichsannalen zu 757 kann somit kaum der politischen Geschichte des 8. Jahrhunderts zugrundegelegt werden.

### C. Die Heerflucht Tassilos 763

Auch der Bericht der Reichsannalen über die Desertion Tassilos wurde von der Forschung ohne nähere Überprüfung als glaubwürdig übernommen. Selbst Krawinkel akzeptierte die Heerflucht des Herzogs als feststehende Tatsache<sup>161</sup>. Dennoch soll hier eine kritische Würdigung dieser Aussage der Reichsannalen versucht werden.

#### 1. Die Ereignisse von 763 nach den Reichsannalen

Im Jahr 763 brach der Herzog nach Darstellung der Reichsannalen den Eid, den er sechs Jahre zuvor geschworen hatte. Er verließ während eines Feldzuges gegen die Aquitanier das Heer König Pippins, der in Nevers ein *placitum* abhielt.

*Pippinus rex habuit placitum suum in Nivernis et quartum iter faciens in Aquitaniam. Ibique Tassilo dux Baioariorum postposuit sacramenta et omnia, quae promiserat, et per malum ingenium se inde seduxit, omnia benefacta, quae Pippinus rex avunculus eius ei fecit, postposuit; per ingenia fraudulenta se subtrahendo Baioariam petuit et nusquam amplius faciem supradicti regis videre voluit*<sup>162</sup>.

Besonders auffällig an diesem Bericht ist die Betonung von Tassilos Arglist<sup>163</sup>. Die Einhardsannalen erklären dies näher und berichten davon, Tassilo habe sich *per dolum* krankheitshalber entschuldigt<sup>164</sup>.

Trotz dieser Schwächung beendete Pippin seinen Feldzug siegreich. Er rückte bis Cahors vor, also fast bis zur Garonne<sup>165</sup>. Vergleicht man diesen Erfolg mit den Ergebnissen der Kampagnen seit 760, dem Beginn des aquitanischen Krieges, so macht man eine überraschende Feststellung. Bis 762 war es Pippin nicht gelungen, den Krieg tief nach Aquitanien hineinzutragen. 760 war Pippin bis Tedoal vorgestoßen, das wohl im *pagus Arvernicus* lag. 761 nennen die Reichsannalen Bourbon, Chantelle, Clermont und Limoges als Stationen des Feldzuges. 762 rückte der König bis Bourges und Thouars vor<sup>166</sup>. Die genannten Städte liegen nicht weit von der Loire entfernt, gehören also noch zum erweiterten Grenzgebiet Aquitanien. Einzige Ausnahme bildet das zentral gelegene Limoges, das sich im Vergleich zu Cahors allerdings

161 KRAWINKEL, Untersuchungen, S. 54.

162 Annales regni Francorum a. 763, S. 20 u. 22. Zu den Hintergründen des aquitanischen Krieges vgl. auch JAHN, Ducatus, S. 370f.

163 Vgl. unten, S. 137.

164 Ann. qui dicuntur Einhardi a. 763, S. 21 u. 23: *De qua expeditione Tassilo Baioariae dux aegritudine per dolum simulata patriam reversus est firmatoque ad defectionem animo ad regis conspectum ulterius se venturum abiuravit.*

165 Annales regni Francorum a. 763, S. 22: *Rex Pippinus iter peragendo per Aquitaniam usque ad Cadurciam pervenit Aquitaniam vastando et revertendo per Lemovicas in Franciam reversus est.*

166 Annales regni Francorum a. 760, S. 18; a. 761, S. 18 u. 20; a. 762, S. 20; vgl. M. ROUCHE, L'Aquitaine des Wisigoths aux Arabes (418–471). *Essai sur le phénomène régional*, 1, 1977, S. 114 und die Karte auf S. 115.

immer noch relativ nahe an Pippins Ausgangsgebiet befindet. Mit dem Vorrücken bis in diese Stadt feierte Pippin also seinen bisher größten Triumph im Krieg gegen Aquitanien. Dies gelang ihm in einer Situation, in der er hätte durch Tassilos Abrücken geschwächt oder zumindest irritiert sein müssen, da er wohl mit der Unterstützung durch seinen Neffen und einem bayerischen Hilfskontingent gerechnet hatte. Folgt man der Version der Reichsannalen, so gelang Pippin dennoch der bisher größte Erfolg des Krieges in Aquitanien.

Es drängt sich der Verdacht auf, daß der Verfasser die Siege Pippins stark übertrieben hat. Grundsätzlich ist Vorsicht geboten, wenn eine offiziöse Quelle wie die Reichsannalen von karolingischen Erfolgen berichtet. Darf man jedoch umgekehrt dem Bericht über eine Niederlage Pippins ohne weiteres Vertrauen entgegenbringen? Im Fall von Tassilos Abrücken aus Nevers handelt es sich zumindest um einen Mißerfolg Pippins, denn der Ungehorsam seines Vasallen war ein Affront gegen den König. Die Reichsannalen hatten den Zweck, der Mit- und Nachwelt die Leistungen der Karolinger vor Augen zu stellen. Rückschläge hatten daher in ihnen keinen Platz, was durch einen Vergleich mit den sogenannten Einhardsannalen deutlich wird. Diese korrigieren ihre Vorlage häufig und berichten von Niederlagen der Franken<sup>167</sup>. Tassilos Abzug aus Nevers ist tatsächlich der einzige Mißerfolg, den der Autor des ersten Teils der Reichsannalen zu erwähnen wagt. Nur in diesem einzigen Fall wurde das Darstellungsprinzip der Reichsannalen durchbrochen, und wahrscheinlich geschah dies deshalb, weil es durchaus im Interesse Karls des Großen lag, daß diese Niederlage gemeldet wurde. Außerdem war die Darstellung von Tassilos angeblichem Verrat ungefährlicher als etwa Berichte über die fränkischen Rückschläge gegen die Sachsen, da der Herzog zur Abfassungszeit der Reichsannalen bereits ausgeschaltet und Bayern von den Franken besetzt war. Aus diesen Überlegungen ergeben sich erhebliche Zweifel am Bericht der Reichsannalen über Tassilos Verhalten im Jahr 763.

Weiter muß bedacht werden, daß Pippin das Risiko des aquitanischen Feldzuges einging, während ihm ein Zweifrontenkrieg drohte. Eine solche Gefahr implizieren die Reichsannalen in ihrem Bericht zum folgenden Jahr, in dem der König keinen Feldzug unternahm, sondern sich auf einer Versammlung in Worms mit der *causa inter Waifarium et Tassilonem* beschäftigte<sup>168</sup>. Schwerwiegend kann die *causa* nicht gewesen sein, denn für die restliche Regierungszeit Pippins schweigen die Reichsannalen über Tassilo. Die Einhardsannalen sind genauer und erwecken den Eindruck, Pippin habe damals einen Krieg gegen Tassilo erwogen<sup>169</sup>. Wenn dem so gewesen wäre, warum hat Pippin auf militärische Maßnahmen verzichtet? Wenn Tassilo wirklich seinen Eid gebrochen hatte, hätte es Pippins Autorität und Ansehen sowohl bei seinen Anhängern als auch bei seinen Gegnern erfordert, gegen den treulosen Neffen vorzugehen. Auch der schriftlich fixierte Anspruch der Agilolfinger auf das Herzogtum der Bayern hätte ihn angesichts von Tassilos Untreue wahrscheinlich nicht von Gegenmaßnahmen abhalten können<sup>170</sup>. Es ließ sich auf keinen Fall mit der Stellung eines *rex Francorum*

167 So zu den Jahren 775, 778, 782, 793; vgl. WATTENBACH-LEVISON, S. 256.

168 Annales regni Francorum a. 764, S. 22: *Tunc rex Pippinus habuit placitum suum ad Wormatiam et nullum iter aliud fecit, nisi in Francia resedit, causam pertractabat inter Waifarium et Tassilonem.*

169 Ann. qui dicuntur Einhardi a. 764, S. 23: ... propter duo bella, Aquitanicum iam olim susceptum et Baioaricum propter Tassilonis ducis defectionem suscipiendum ...

170 So aber A. KRAH, Absetzungsverfahren als Spiegelbild von Königsmacht. Untersuchungen zum Kräfteverhältnis zwischen Königtum und Adel im Karolingerreich und seinen Nachfolgestaaten (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 26), 1987, S. 25f.; vgl. Lex Baiwariorum III, 1, S. 313, zit. unten, S. 161.

vereinbaren, eine derartige Provokation ohne jegliche Gegenwehr einfach hinzunehmen. Tassilos Vorgehen, wie es die Reichs- und Einhardsannalen berichten, kann nur als solche bewertet werden. Gut hundert Jahre zuvor hatte sich ein ähnlicher Fall ereignet. Radulf, der *dux Toringiae*, erhob sich im Jahre 641 gegen König Sigibert III., der daraufhin sofort ein Heer sammelte. Der König bot alle *leudis Austrasiorum* auf und zog auch jenseits des Rheines Truppen zusammen<sup>171</sup>. Sigiberts Zug gegen Radulf verlief zwar erfolglos<sup>172</sup>, doch hatte der Merowinger im Gegensatz zu Pippin reagiert. Wie sehr ein solcher Treuebruch als Herausforderung aufgefaßt wurde, zeigt der Schwur, den sich Sigiberts Große und Krieger gegenseitig leisteten: *Omnes primati et exercitus dextras in invicem dantes, ut nullus Radulfo vitam concederet*<sup>173</sup>. Es ist nur schwer zu erklären, warum Pippin und sein *populus* nicht in ähnlicher Weise auf den Treuebruch Tassilos reagiert haben.

Als Grund für Pippins Stillhalten wurde der schwere Winter des Jahres 763 angeführt, dem im Jahr darauf wahrscheinlich eine große Hungersnot folgte<sup>174</sup>. Pippin rächte sich auch in einem der folgenden Jahre nicht, sondern führte den Krieg gegen Aquitanien weiter. Glaubt man der ausführlichen Darstellung der Reichsannalen über Tassilos Unterwerfung gegenüber Pippin zu 757 und seinem Treuebruch sechs Jahre später, so bleibt nur die Wertung, daß der Krieg gegen Waifar im Vergleich dazu unwichtig war. Hier ging es darum, einen bisher faktisch unabhängigen Fürsten zu unterwerfen, während Pippin im Falle Tassilos die Unabhängigkeitstreibungen eines bis dahin eng an ihn gebundenen Herzogs zu vereiteln hatte. Hier war der König in einer Art und Weise herausgefordert worden, die einen Krieg gegen Tassilo unumgänglich erscheinen ließ. Nach der Version der Reichsannalen läßt sich Pippins Stillhalten gegenüber dem Verräter Tassilo kaum erklären.

Darauf weist auch eine andere Überlegung hin, die die Situation Tassilos nach seinem angeblichen Treuebruch berücksichtigt. Gesetzt den Fall, dieser ist wirklich erfolgt, dann wird sich der Herzog über die Folgen im klaren gewesen sein. Die einzige angemessene Reaktion Pippins auf den Bruch des Vasalleneides war über kurz oder lang ein (Rache-)Krieg. Darauf mußte Tassilo gefaßt sein. Welche Gegenmaßnahmen ergriff er? Der unmittelbar Begünstigte seines *harisliz* war Waifar, mit dem Tassilo hätte leicht ein Bündnis eingehen können<sup>175</sup>. Eine solche Allianz, in die Tassilo noch seinen (künftigen?) Schwiegervater, den Langobardenkönig Desiderius<sup>176</sup>, hätte einbeziehen können, hätte für ihn am ehesten die Garantie geboten, für seinen Treuebruch unbestraft zu bleiben<sup>177</sup>. Doch wir erfahren kein Wort, nicht einmal eine

171 Fred. IV, 87, S. 164: *Cumque anno octavo Sigybertus regnarit, Radulfus dux Toringiae vehementer contra Sigybertum revellandum disposuisset, iussio Sigyberti omnes leudis Austrasiorum in exercitum gradiendum banniti sunt. Sigybertus Renum cum exercito transiens, gentes undique de universis regni sui pagus ultra Renum cum ipsum adunati sunt.*

172 Fred. IV, 87, S. 164f.; vgl. SCHLESINGER, Entstehung, S. 42f.

173 Fred. IV, 87, S. 164.

174 WOLFRAM, Fürstentum Tassilos, S. 163; JAHN, Ducatus, S. 373. Sammlung der Quellen bei F. CURSCHMANN, Hungersnöte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 8. bis 13. Jahrhunderts (Leipziger Studien 6,1), 1900, S. 89.

175 Vgl. REINDEL, Zeitalter, S. 168; WOLFRAM, Fürstentum Tassilos, S. 162; W. STÖRMER, Die Agilolfinger im politischen Kräftefeld vom 6. bis zum 8. Jahrhundert, in: Baierzeit in Oberösterreich. Das Land zwischen Inn und Enns vom Ausgang der Antike bis zum Ende des 8. Jahrhunderts (Oberösterreichisches Landesmuseum, Katalog Nr. 96), 1977, S. 1-12, 10.

176 Wann genau Tassilo und Liutburg, die Tochter des Desiderius, geheiratet haben, ist unbekannt. Die Hochzeit wurde auf die Zeit zwischen 763 und 769 datiert, vgl. REINDEL, Zeitalter, S. 169 mit Anm. 137.

177 Vgl. CLASSEN, Bayern, S. 174.

Andeutung, von solchen Aktivitäten Tassilos<sup>178</sup>. War der Herzog also ein Träumer, der König Pippin aufs heftigste beleidigte und anschließend seelenruhig darauf wartete, daß dieser ihn bestrafte? Dies ist wenig wahrscheinlich.

Es kommt hinzu, daß Tassilos Handlungsweise im Jahr 763 in der Darstellung der Reichsannalen und ihrer Überarbeitung ein entscheidendes Rätsel aufgibt: Warum ist Tassilo überhaupt in Nevers erschienen? Hat der Herzog eine Strecke von ca. 1000 km Luftlinie zurückgelegt, um Pippin vor den Kopf zu stoßen, und ist anschließend in die Heimat zurückgekehrt? Das ist schwer zu glauben, da Tassilo ein sehr viel einfacherer Weg offenstand: Er hätte dem König durch Boten sein Nichterscheinen und die Aufkündigung der Vasallität mitteilen können. Dieses Vorgehen wäre auch für seine persönliche Sicherheit angemessener gewesen, da er sich so nicht in Pippins Machtbereich begeben hätte. Die Reichsannalen und die sogenannten Einhardsannalen berichten also von einem höchst unwahrscheinlichen Verhalten Tassilos im Jahr 763.

### 2. Die Ereignisse von 763 nach den abhängigen Quellen

Die Metzer Annalen übernehmen der Sache nach die Darstellung der Reichsannalen, ohne jedoch deren anklagenden Ton zu wiederholen<sup>179</sup>. Mit einer Ausnahme gilt dies auch für die Einhardsannalen. Ihr Autor weiß von einer Erkrankung Tassilos, die der Herzog *per dolum* vorgeschützt habe<sup>180</sup>. Möglicherweise versuchte der Autor mit dieser Angabe, die Aussagen seiner Vorlage zu erklären, nach der Tassilo *per malum ingenium* und *per ingenia fraudulenta* abgezogen sei. In den sogenannten Einhardsannalen bleibt die Betonung von Tassilos Arglist bestehen, sie wird durch den Hinweis auf die angebliche Krankheit des Herzogs lediglich näher ausgeführt.

### 3. Die Ereignisse von 763 nach den unabhängigen Quellen

All die vorgebrachten Zweifel an der Nachricht der offiziösen Quellen ließen sich zerstreuen, falls ein unabhängiges Geschichtswerk Tassilos Desertion im Jahr 763 bestätigen würde. Dies ist jedoch nicht der Fall. Die einzige vergleichbare zeitgenössische Quelle, die dritte Fortsetzung Fredegars, in der bereits die Eidesleistung von 757 nicht vermerkt ist, verliert kein Wort über diese spektakuläre Angelegenheit<sup>181</sup>. Entweder war sie ihrem Autor zu peinlich, dann hätte sie Pippin zumindest derart unangenehm sein müssen, daß er Tassilos Treuebruch trotz aller denkbaren Widrigkeiten gerächt hätte – oder es hat sich in Nevers 763 kein Ereignis zugetragen, das zu berichten Nibelung wert erschien. Auch keine der kleineren Annalen vermerkt die Desertion Tassilos. Die Angaben der Reichsannalen werden also durch keine unabhängige Quelle gestützt.

178 Angesichts der fränkischen Herkunft unserer Quellen ist dies allerdings weniger verwunderlich als die Untätigkeit Pippins.

179 *Annales Mettenses priores* a. 763, S. 52; vgl. JAHN, *Ducatus*, S. 372.

180 *Ann. qui dicuntur Einhardi* a. 763, S. 21 u. 23, zit. oben, Anm. 164.

181 *Cont. Fred. c.47, S.189: Iterum [Pippinus] sequente anno, commoto omni exercito Francorum, per Trecas inde ad Autysiodero usque ad Nevernum urbem con omni exercito veniens, ibique cum Francis et proceribus suis placitum suum campo Madio tenens.* Vgl. auch JAHN, *Ducatus*, S. 372.

#### 4. Die fränkisch-bayerischen Beziehungen nach 763

Wie gestalteten sich die fränkisch-bayerischen Beziehungen nach 763? Was für Folgen hatte Tassilos angeblicher Abzug aus Nevers?

Aus einem Brief Papst Pauls I. an Pippin von ca. 766 erfahren wir, daß Tassilo ihn um Vermittlung bei Pippin gebeten hatte. Die päpstlichen Boten wurden jedoch von Desiderius in Pavia an ihrer Weiterreise zum Frankenkönig gehindert<sup>182</sup>. Sollte Tassilo Pippin 763 tatsächlich herausgefordert haben, hatte er sich vermutlich dennoch nicht gut genug abgesichert: Desiderius stand noch nicht auf seiner Seite, und auch den Papst bat er erst jetzt um Vermittlung. Außerdem steuerte der Herzog, glaubt man den Reichsannalen, einen Zick-Zack-Kurs; zuerst provozierte er den Frankenkönig, dann suchte er wiederum Kontakt zu ihm aufzunehmen. Da die Wendungen des Papstbriefes sehr allgemein gehalten sind, ist ihre Zuordnung zu den fränkisch-bayerischen Spannungen in Folge von Tassilos Unbotmäßigkeit nicht zwingend geboten.

Wenn der Bericht der Reichsannalen ernstzunehmen ist, gehörte Bayern offiziell spätestens seit 757 fest zum *regnum Francorum*. Diese Rechtsauffassung müßten die Franken unabhängig von Tassilos Unbotmäßigkeit vertreten haben, deren sichtbarster Ausdruck sein angeblicher Abzug von Pippins Heer 763 war. Dennoch wird Bayern anlässlich der Reichsteilung im Jahr 768 in der dritten Fortsetzung Fredegars nicht erwähnt<sup>183</sup>. Für Nibelung bestand also kein fränkischer Rechtsanspruch auf die Oberhoheit über Bayern. Hätte ein solcher bestanden, so wäre Karl als Sohn und Erbe Pippins dazu aufgerufen gewesen, Tassilo zum Vasalleneid ihm gegenüber zu zwingen. Nicht einmal die Reichsannalen, die als einzige Quelle diesen Rechtsanspruch belegten, lassen derartige Aktivitäten Karls erkennen.

Dazu kommt ein weiteres Indiz. Karl der Große heiratete nach seiner Thronbesteigung eine Tochter des Langobardenkönigs Desiderius. Wahrscheinlich kam die Heirat durch Vermittlung seiner Mutter Berthrada zustande, die nach Italien gereist war. Die Königin hatte ihren Weg über Bayern genommen, und dabei hat sie wohl eine Annäherung zwischen Karl und Tassilo angebahnt<sup>184</sup>. Beide verschwägerten sich überdies durch die Heirat.

War die Verbindung mit Tassilo aus Sicht des Königs jedoch politisch klug? Falls die

182 Codex Carolinus Nr. 36 (764–666), S. 545f.: *...quod iam sepius nos petisse dinoscitur Tasio Baiuvariorum dux, ut nostros missos ad vestram paeclaram excellentiam dirigi annuissemus, ut ea inter vos provenirent, quae pacis sunt. Unde nos, data occasione, libentissime nostros missos ... ad vestri praesentiam visi sumus direxisse transacto Maio mense, eo videlicet modo, ut, qualiter vestra fuisse voluntas, ita peragere debuissestis. Et properantibus ipsis nostris missis usque Ticino, adversa suspicione arreptus Desiderius Langobardorum rex minime eos permisit ad vestram a Deo conservatam excellentiam pertransire gradendum. Tamen et easdem litteras, quas vobis dirigebamus, infra hec nostra scripta christianitati vestre transmisimus.* Der Brief wurde von CLASSEN, Bayern, S. 174, auf ca. 766 datiert; vgl. auch WOLFRAM, Fürstentum Tassilos, S. 162f. Die Datierung geht von gespannten fränkisch-bayerischen Beziehungen nach 763 aus. Falls man den entsprechenden Bericht der Reichsannalen nicht mehr zu Grunde legt, könnte sich möglicherweise aus den übrigen Themen des Briefes eine andere Datierung als wahrscheinlicher anbieten. Dies bedarf der näheren Überprüfung, die allerdings den Rahmen dieser Arbeit sprengen würde. Vgl. auch JAHN, Ducatus, S. 373f.

183 Cont. Fred. c.53, S. 192f.

184 Annales regni Francorum a. 770, S. 30: *Et in eodem anno perrexit domna Berta regina per Baioraiam partibus Italiae;* vgl. BM<sup>2</sup> Nr. 139a; WOLFRAM, Fürstentum Tassilos, S. 164; CLASSEN, Karl, S. 12f.; M. LINTZEL, Karl der Große und Karlmann, in: DERS., Ausgewählte Schriften, 2: Zur Karolinger- und Ottonenzeit, zum hohen und späten Mittelalter, zur Literaturgeschichte, 1961, S. 10–26, 16, interpretiert diese Annäherung als Bruch mit der Tradition und als Zeichen einer schwäblichen Politik.

Berichte der Reichsannalen zu 757 und 763 richtig sind, hatte sich Tassilo gegenüber Karls Vater als Vasall kommendiert und diesem – wie auch Karl selbst – Treue geschworen. Letzteres bleibt auch dann zu beachten, wenn man die Einschränkungen Classens gelten lässt. Jahre später hatte der Herzog dann seinen Eid gebrochen und das Heer Pippins verlassen. Dies ist als demütigender Vorgang zu werten, zumal der König nicht einmal in der Lage war, sich zu rächen oder wenigstens in irgendeiner Form zu reagieren. Damit dürfte Tassilo nicht nur Pippin gegen sich aufgebracht haben, sondern auch dessen Sohn und überhaupt den gesamten *populus Francorum*. Die Franken mußten es Karl als ein großes Zeichen der Schwäche auslegen, falls er sich unter diesen Umständen mit Tassilo geeinigt und überdies familiäre Beziehungen zu diesem aufgenommen hätte. Ein solcher Gesichtsverlust hätte Karl das innenpolitische Überleben sehr schwer gemacht. Geht man dagegen davon aus, daß der Bericht der Reichsannalen keinen realen Hintergrund hat, daß also Tassilo 763 Pippins Heer nicht verlassen hat, weil er überhaupt nicht in Nevers erschienen ist, so läßt sich die Annäherung zwischen Karl und Tassilo leichter erklären.

In den Jahren 773/74 eroberte Karl das Langobardenreich. Warum kam Tassilo seinem Schwiegervater nicht zu Hilfe? Fürchtete er, sich in den Untergang des Desiderius zu verwickeln<sup>185</sup>, oder gab es andere Gründe? Karl führte den Krieg im eigenen wie im päpstlichen Interesse: 771 war sein Bruder Karlmann gestorben, und dessen Witwe hatte sich mit ihren Söhnen zu Desiderius geflüchtet, der den Papst mit Waffengewalt zwingen wollte, die Knaben zu Königen zu salben. Hadrian weigerte sich und wandte sich hilfesuchend an Karl, der sofort in Italien eingriff<sup>186</sup>. Das traditionell gute Verhältnis zwischen Rom und Regensburg hatte Tassilo bereits 756 möglicherweise dazu veranlaßt, auf Seiten der Franken am Krieg gegen die Langobarden teilzunehmen<sup>187</sup>. Die gegenseitigen Beziehungen waren seitdem noch enger geworden. Tassilos Sohn Theodo war 772 von Papst Hadrian in Rom getauft und möglicherweise auch gesalbt worden<sup>188</sup>. Der bayerische Herzog konnte sich daher kaum gegen Hadrian engagieren, mit dem er eine *compaternitas* eingegangen war<sup>189</sup>.

Doch konnte man vor Beginn der Kampfhandlungen überhaupt ahnen, daß Karl so schnell siegen würde? Weiterhin wurde vermutet, daß Tassilo durch Abmachungen, die Abt Sturmi von Fulda vermittelt hatte, gebunden war<sup>190</sup>. Dennoch überrascht Tassilos Untätigkeit: Der

185 CLASSEN, Bayern, S. 175.

186 Vgl. CLASSEN, Karl, S. 13f. u. 15f.; J. JARNUT, Geschichte der Langobarden, 1982, S. 120ff.

187 Vgl. oben, S. 29.

188 KLEBEL, Geschichtsquelle a. 772, S. 34: *Tassilo Carintanos vicit. et Theodo filius Romam ductus baptizatus est ab Adriano in die penthecostes*; S. RIEZLER, Ein verlorenes bairisches Geschichtswerk des achten Jahrhunderts, in: Sitzungsberichte d. königl. bayer. Ak. d. Wiss., hist. Kl., 1881, S. 247–291, 255: *Theodo filius Thessaloni in Italiam ad avum Desiderium ducitur, inde Romam; ungitur (?) quinquagenalibus*; vgl. ebd., S. 261. Nach CLASSEN, Bayern, S. 176, gab es damals keine Herzogs- oder Fürstensalbung, während zu jeder Taufe eine Salbung gehörte, so auch KIENAST, Vasallität, S. 109. LÖWE, Reichsgründung, S. 51 Anm. 148, wertet den Akt als »geistliche Legitimierung« von Tassilos Haus; zustimmend: WOLFRAM, Fürstentum, S. 165; REINDEL, Zeitalter, S. 173; JAHN, Ducatus, S. 469f., 473. W. MOHR, Die Rolle Bayerns in der Komposition der *Annales regni Francorum*, in: Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs 25, 1972, S. 126–134, 130 Anm. 21, bezweifelt die Salbung Theodos.

189 Vgl. A. ANGENENDT, Das geistliche Bündnis der Päpste mit den Karolingern, in: HJb 100, 1980, S. 1–94, 65ff.

190 REINDEL, Zeitalter, S. 173; vgl. WOLFRAM, Fürstentum Tassilos, S. 166; vita Sturmi c.23, S. 157f.: *Illis quoque temporibus suscepta legatione inter Karolum regem Francorum et Tassilonem Noricae provinciae ducem [Sturmi] per plures annos inter ipsos amicitiam statuit.*

Langobardenkönig hatte wahrscheinlich aus Furcht vor den Expansionsbestrebungen des eigenen Schwiegersohns und Bundesgenossen, der zum Alleinherrschер im Frankenreich geworden war, die Partei von Karlmanns Söhnen ergriffen<sup>191</sup>. Hatte nicht auch der abtrünnige fränkische Königsvassall Tassilo Grund, Karls Machtzuwachs zu fürchten, zumal dieser sich anschickte, Italien zu erobern? Dem Herzog drohte damit der Verlust seines einzigen Bundesgenossen, der ihm im Notfall gegen Karl zu Hilfe kommen konnte. Tassilo hätte nur konsequent gehandelt, wenn er sich ohne Rücksicht auf etwaige Abmachungen mit Karl auf Seiten des Desiderius engagiert hätte. Schließlich hatte auch dieser die Partei von Karlmanns Söhnen gegen seinen eigenen Schwiegersohn Karl ergriffen. Tassilo blieb jedoch ruhig. Er muß sich folglich seiner Position sicher gewesen sein. Hätte er den Franken gegenüber einen Affront begangen, wie ihn der Bruch von Vasallen- oder Treueid mit anschließendem *harisliz* darstellte, so hätte er in diesen Krieg trotz aller Abmachungen mit Karl und dem Papst auf Seiten der Langobarden eingegriffen, denn daß Karl früher oder später die Schmach seines Vaters rächen würde (und mußte?), davon ist auszugehen.

Die fränkisch-bayerischen Beziehungen waren im übrigen auch noch im Jahr 778 spannungsfrei. In diesem Jahr zog Karl nach Spanien. In seinem Heer befand sich auch ein bayerisches Kontingent, das sich dem König wohl mit Einverständnis Tassilos angeschlossen hatte<sup>192</sup>. Tassilo selbst wird allerdings nicht erwähnt.

### 5. Ergebnis

Es ließen sich keinerlei Hinweise auf die Desertion Tassilos 763 in Quellen finden, die von den Reichsannalen unabhängig sind. Damit befinden wir uns wie 757 auf ›unsicherem Boden‹. Selbst eine kurzzeitige Anwesenheit des Herzogs auf der Versammlung von Nevers ist wenig wahrscheinlich, da der Bericht der Reichsannalen zu viele Fragen unbeantwortet läßt. Zudem widerspricht die Erwähnung dieser Niederlage Pippins den sonstigen Gepflogenheiten des Reichsannalisten und erhöht damit unser Mißtrauen gegen den Jahresbericht zu 763. Auch die Entwicklung der fränkisch-bayerischen Beziehungen nach 763 läßt auf keine schwerwiegende Belastung oder gar auf eine Provokation von Seiten Tassilos im Jahr 763 schließen. Hier drängt sich ein weiteres Mal der Verdacht auf, daß der Bericht der Reichsannalen nicht verfaßt wurde, um den Verhältnissen von 763 gerecht zu werden, sondern um den Bedürfnissen der fränkischen Politik um 790 zu dienen.

### D. Der Eid Tassilos 781

Lediglich H. Krawinkel bezweifelte die Wiederholung des Treueides im Jahr 781<sup>193</sup>. Reindel und Wolfram glaubten an eine Wiederholung des Vasalleneides, zu der die Verleihung der Höfe Ingolstadt und Lauterhofen getreten sei. Dadurch sei zur bisher bestehenden persönlichen Bindung zwischen Karl und Tassilo ein dingliches Element getreten<sup>194</sup>. Diese Möglich-

191 Vgl. WOLFRAM, Fürstentum Tassilos, S. 166.

192 Annales regni Francorum a. 778, S. 50; zu den fränkisch-bayerischen Beziehungen, die wesentlich durch die Heirat Karls des Großen mit der Agilolfingerin Hildegard bestimmt wurden, vgl. jetzt JARNUT, Genealogie, S. 17ff.

193 KRAWINKEL, Untersuchungen, S. 52.

194 REINDEL, Zeitalter, S. 174; WOLFRAM, Fürstentum Tassilos, S. 168; zurückhaltender: DERS., Geburt, S. 103; KIENAST, Vasallität, S. 109 mit Anm. 364. Zu den beiden Höfen vgl. die *Divisio regnum*, Capit. I,

keit zog auch Classen in Betracht, obwohl er von einem Treueid ausging<sup>195</sup>. L. Kolmer wies dagegen darauf hin, daß, falls Tassilo 757 nicht nur Pippins, sondern auch Karls Vasall geworden sei, »die Handlungen von 781 zum größten Teil überflüssig gewesen« wären<sup>196</sup>. Für das Jahr 757 spricht der Reichsannalist allerdings explizit nur von einer Einbeziehung der Söhne in den Treueid, während allein Pippin die vasallitische Kommendation entgegennahm. Auch der Jahresbericht der Reichsannalen zu 781 bedarf daher einer näheren Überprüfung, zumal J. Jahn jüngst nur von einem in Worms geschlossenen Bündnis oder einem Vertrag sprechen wollte<sup>197</sup>.

### 1. Die Ereignisse von 781 nach den Reichsannalen

Im Jahr 781 feierte Karl der Große Ostern in Rom. Damals wurde sein Sohn Pippin von Papst Hadrian getauft und aus der Taufe gehoben. Hadrian salbte zudem Pippin mit seinem jüngeren Bruder Ludwig zu Königen von Italien und Aquitanien<sup>198</sup>. Von Rom aus brach Karl in das Frankenreich auf und machte Station in Mailand. Dort taufte Erzbischof Thomas Gisela, die Tochter des Königs, der sie auch aus der Taufe hob. Anschließend kehrte Karl in die *Francia* zurück<sup>199</sup>. Zuvor schickten König und Papst jedoch eine gemeinsame Gesandtschaft an Tassilo, deren Ziel es war, den Herzog dazu zu bewegen, seine alten Eide einzuhalten und sich so zu verhalten, wie er es gegenüber Pippin, Karl und den Franken versprochen hatte.

*Et tunc missi sunt duo missi ab apostolico supradicto, hi sunt Formonsus et Damasus episcopi, ad Tassilonem ducem una cum missis domni regis Caroli his nominibus: Ricalfum diaconem et Eborhardum magister pincernarum, ad commonendum et contestandum, ut reminisceret priscorum sacramentorum suorum et ut non aliter faceret, nisi sicut iureiurando iam dudum promiserat ad partem domni Pippini regis et domni Caroli magni regis vel Francorum<sup>200</sup>.*

Die zeitliche Anbindung an den vorigen Text ist nicht korrekt. Beschuß und Ausführung dieser Aktion können nicht nach den Geschehnissen von Mailand erfolgt sein, sondern müssen noch während Karls Aufenthalt in Rom erfolgt sein. Es handelt sich hierbei um einen chronologisch nicht stimmigen Einschub, der sich nur mit Tassilo beschäftigt. Dies ist ein

Nr. 45 (806) c.2, S. 127: ... *duabus villis quarum nomina sunt Ingoldestat, et Lutrahahof, quas nos quondam Tassiloni beneficiavimus et pertinet ad pagum qui dicitur Northgowe* ... Diese Nachricht läßt sich chronologisch beliebig einordnen.

195 CLASSEN, Bayern, S. 177.

196 KOLMER, Kommendation, S. 305f., das Zitat auf S. 305.

197 JAHN, Ducatus, S. 525.

198 Annales regni Francorum a. 781, S. 56: ... *[domnus Carolus rex] celebravit pascha in Roma. Et ibi baptizatus est dominus Pippinus, filius supradicti domni Caroli magni regis, ab Adriano papa, qui et ipse eum de sacro fonte suscepit; et duo filii supradicti domni Caroli regis inuncti sunt in reges a supradicto pontifice, hi sunt dominus Pippinus et dominus Hludowicus reges, dominus Pippinus rex in Italiam et dominus Hludowicus rex in Aquitaniam*; vgl. ANGENENDT, Bündnis, S. 70ff.; G. THOMA, Namensänderungen in Herrscherfamilien des mittelalterlichen Europa (Münchener Historische Studien, Abt. Mittelalterliche Geschichte 3), 1985, S. 77ff.

199 Annales regni Francorum a. 781, S. 56: *Et inde [Romam] revertente domno Carolo rege, Mediolanis civitate pervenit, et ibi baptizata est filia eius domna Gisola ab archiepiscopo nomine Thoma, qui et ipse eam a sacro baptismo manibus suscepit. Et ab inde reversus est in Franciam.*

200 Annales regni Francorum a. 781, S. 58. Zu den Hintergründen des karolingisch-päpstlichen Zusamengehens vgl. jetzt JAHN, Ducatus, S. 522ff.; vgl. auch unten, S. 119.

Hinweis darauf, daß der Verfasser der Reichsannalen die Passage wohl eigens verfaßt hat. Außerdem verzichtete er auf eine nochmalige Nennung Karlmanns, was nach der Ausschaltung von dessen Söhnen durch Karl nur als Rücksichtnahme auf dessen mangelnde Legitimität in diesem Punkt zu werten ist.

Tassilo lehnte es anscheinend ab, mit den Gesandten zu verhandeln, und machte seinerseits einen Gegenvorschlag: Karl sollte ihm Geiseln stellen, dann sei er bereit, vor dem König zu erscheinen. Karl willigte ein<sup>201</sup>. Karls Position gegenüber Tassilo war damals augenscheinlich nicht sehr stark. Trotz der Unterstützung durch päpstliche Legaten erreichten seine Gesandten bei Tassilo keine Zugeständnisse. Vielmehr mußte er sich von seinem Vetter Bedingungen diktieren lassen. Von diesem gingen zunächst die Forderungen nach direkten Gesprächen aus. Tassilo wollte die Angelegenheit von Herrscher zu Herrscher regeln und sich nicht durch Verhandlungen mit Gesandten in eine gegenüber Karl untergeordnete Position drängen lassen. Weiter verlangte und erhielt der Bayer Geiseln zur Wahrung seiner persönlichen Sicherheit während des Aufenthaltes an Karls Hof. Tassilo erkannte lediglich durch diese Reise den höheren Rang des Arnulfingers an: Er, der Herzog, begab sich zum König, nicht umgekehrt. Hinter diesem Zugeständnis verbirgt sich jedoch keine machtpolitische Unterlegenheit, da Tassilo den Inhalt der Botschaft Karls und Hadrians an ihn ablehnte, er sodann den Vorschlag zu direkten Verhandlungen unterbreitete und schließlich Geiseln von Karl verlangte.

So viel Raum wie diese Vorverhandlungen in den Reichsannalen einnehmen, so kurz ist ihr Bericht über Karls Treffen mit Tassilo in Worms. Dem Geschichtswerk ist lediglich zu entnehmen, daß diese Begegnung stattfand, daß Tassilo seine Eide gegenüber Karl und dessen Getreuen erneuerte und daß er versprach, seine gegenüber Pippin beschworenen Versprechungen einzuhalten. Außerdem stellte der Herzog dem König nunmehr seinerseits Geiseln, zwölf an der Zahl, die Bischof Sindpert von Regensburg in Quierzy übergab. Mit keinem Wort erwähnt der Autor Verhandlungen. Vielmehr erweckt er den Anschein, als ob die gesamte Angelegenheit im Sinne Karls verlaufen sei, obwohl dieser sich erst zu persönlichen Verhandlungen und zur Geiselstellung hatte bequemen müssen.

*Et coniungens se supradictus dux in praesentiam piissimi regis ad Wormatiam civitatem, ibi renovans sacramenta et dans duodecim obsides electos, ut omnia conservaret, quicquid domno Pippino regi iureiurando promiserat in causa supradicti domini Caroli regis vel fidelium suorum; qui et ipsi obsides recepti sunt in Carisiacum villa de manu Sinberti episcopi<sup>202</sup>.*

Nach Darstellung der Reichsannalen wurde die Einigung auf der Basis von Karls Verhandlungsposition erzielt. Tassilo, der zuvor beharrlich seine Position vertreten hatte, gab vollständig nach. Dennoch verwies der Verfasser nicht auf Tassilos 757 eingegangene Vasallität<sup>203</sup>. Die Wahrscheinlichkeit spricht daher eher für einen Kompromiß zwischen beiden Herrschern. Aus der Sicht der Zeit nach 788 konnte der Autor der Reichsannalen jedoch kaum festhalten, daß Karl gegenüber dem verräterischen Tassilo im Jahr 781 nachgegeben hatte.

Die Parteilichkeit des Verfassers, den auch Widersprüche nicht störten, wird bei der Betrachtung eines anderen Aspektes deutlich, den er wohl erst im Verlauf der Arbeit an den

201 Annales regni Francorum a. 781, S. 58: *Et tunc consensit Tassilo dux Baioariorum, ut sumptos obsides a domno rege Carolo et tunc ad eius veniret praesentiam; quod et dominus praefatus rex non renuit.*

202 Annales regni Francorum a. 781, S. 58.

203 ODEGAARD, Vassi, S. 29.

Reichsannalen in diese eingearbeitet hat. Nach dem Bericht zu 757 hatte Tassilo damals den Vasalleneid lediglich gegenüber Pippin und seinen Söhnen geleistet. Der Verfasser hatte nur die Mitwirkung der *Franci* an der Versammlung eigens betont<sup>204</sup>. Zum Jahr 781 hebt er rückblickend ihre Rolle hervor, als ob die *fideles*, wie er sie jetzt nennt, 757 neben dem König und dessen Söhnen Mitempfänger des Treueides gewesen seien<sup>205</sup>. Erneut bereitet der Verfasser die Rolle der *Franci* oder *fideles Dei et regis* vor, die er ihnen in seiner Darstellung des Prozesses zuweist.

Die gesamte Tendenz des Berichts wird außerdem durch ein Versehen des Reichsannalisten deutlich. Er schreibt, Tassilo habe Eide und Geiseln gegeben, um sicherzustellen, daß er alles halten würde, was er Pippin *in causa domni Caroli regis vel fidelium suorum* versprochen habe. Dies bezieht sich auf den Bericht zum Jahr 757. Damals war es jedoch nicht um die *causa* Karls und seiner Getreuen gegangen, sondern, nach dem Bericht der Reichsannalen selbst, um die Treueidleistung Tassilos gegenüber Pippin, in die lediglich dessen Söhne einbezogen waren. 781 kann es daher noch gar nicht vornehmlich um die Sache Karls, seiner Söhne und der Franken gegangen sein, vielmehr wurde dieser Aspekt erst zum Zeitpunkt der Abfassung der Reichsannalen vordringlich, also nach dem Sturz Tassilos. Der Bericht zu 781 verrät auch hier deutlich seine Formulierung *ex eventu*. Dieser Eindruck verstärkt sich angesichts des letzten Satzes, in dem Tassilo vorgehalten wird, er habe seine Versprechungen nicht lange gehalten<sup>206</sup>.

Insgesamt ist die Schilderung der Reichsannalen unbefriedigend. Überraschenderweise kann diese Feststellung auch aufrechterhalten werden, wenn man Karls Position einnimmt. Die Reichsannalen gestehen Tassilo sehr viel Aktivität zu und lassen so Karls Passivität erkennen. Dies gilt insbesondere für den Vorschlag, die Angelegenheit in direkten Verhandlungen zu bereinigen.

## 2. Die Ereignisse von 781 nach den abhängigen Quellen

Der Autor der sogenannten Einhardsannalen suchte auch an dieser Stelle die Erzählung der Reichsannalen flüssiger und, aus der Sicht von 814, wahrscheinlicher zu machen. Zunächst korrigierte er die Ungenauigkeit seiner Vorlage, indem er im Anschluß an die Taufe Giselas in Mailand den Bericht über die Gesandtschaft an Tassilo logisch und chronologisch mit den Worten *sed cum Romae esset* korrekt einordnet. Anschließend erwähnt er die Übereinkunft zwischen König und Papst, eine Gesandtschaft an Tassilo zu schicken. Im Gegensatz zu den Reichsannalen hebt er hervor, daß in Tassilos Eid für Pippin beide Söhne des Königs eingeschlossen waren, wie die Reichsannalen ja selbst zu 757 festgestellt hatten. Darüber hinaus wird in den sogenannten Einhardsannalen zu 781 wie in den Reichsannalen von der Einbeziehung der Franken in die beschworene Treue ausgegangen<sup>207</sup>. Wie oben erwähnt, weiß diese Quelle zu 781 lediglich von der Einbeziehung Karls und der Franken und läßt Karlmann

204 *Annales regni Francorum* a. 757, S. 14 u. 16, zit. oben, S. 36; vgl. oben, S. 37.

205 HANNIG, *Consensus fidelium*, S. 137; zu den *Franci* vgl. oben, S. 52.

206 *Annales regni Francorum* a. 781, S. 58: *Sed non diu praefatus dux Tassilo promissiones, quas fecerat, conservavit.*

207 Dies wird von HANNIG, *Consensus fidelium*, S. 139ff., bei seiner Analyse der untergeordneten Rolle der *Franci* in der Darstellung der sogenannten Einhardsannalen nicht berücksichtigt.

vollkommen außer acht<sup>208</sup>. Die sogenannten Einhardsannalen sind also in bezug auf Karlmann genauer und daher insgesamt logischer aufgebaut als die Reichsannalen, während sie mit der Erwähnung der Franken einen Fehler der Vorlage übernehmen. Weiter fällt an diesem Abschnitt der sogenannten Einhardsannalen auf, daß sie klar und eindeutig den Inhalt dieses Eides mit den Worten *ut subiectus et obediens eis esse deberet* erläutern. Die Reichsannalen bleiben dagegen bei vagen Andeutungen.

Auch im folgenden Teil des Berichts ist die Überarbeitung zu bemerken. Es ist nicht mehr Tassilo, der den Vorschlag eines Treffens beider Herrscher macht, sondern es sind die Gesandten von König und Papst, die das Herz des Herzogs erweichen und ihn dazu bewegen, sich zum König zu begeben. Die Bedingung Tassilos, es müßten zu seiner Sicherheit Geiseln gestellt werden, verliert auf diese Art und Weise ebenfalls an Gewicht, da die Gesandten darauf angeblich ohne zu zögern eingegangen sind. Die Ereignisse in Worms werden in dieser Darstellung ebenso ungenau geschildert wie in den Reichsannalen. Tassilo eilte nach Worms, leistete Karl ohne weitere Verhandlungen oder Verzögerungen den Eid, der von ihm von Anfang an verlangt worden war, und stellte sofort zwölf Geiseln, die, nach der Wortwahl des Annalisten zu urteilen, ebenfalls zuvor gefordert worden waren<sup>209</sup>. Ist die letzte Aussage der sogenannten Einhardsannalen korrekt, so überrascht, daß Bischof Sindpert die Geiseln erst noch aus Bayern holen mußte, bevor er sie nach Quierzy vor den König bringen konnte<sup>210</sup>.

Die sogenannten Einhardsannalen haben in ihrer Darstellung der Ereignisse des Jahres 781 die Schwächen und Ungereimtheiten der Reichsannalen ausgeglichen, gleichzeitig aber neue aufgeworfen. Auch sie lassen die entscheidende Frage offen: Was genau geschah in Worms? Glaubt man ihnen, so bequeme sich Tassilo zu seinem Eid, ohne mit Karl zu verhandeln. Die Geiselstellung weist jedoch darauf hin, daß er nicht beabsichtigte, Karl sofort nachzugeben, sondern daß er zunächst in Verhandlungen eintreten wollte. Diese finden jedoch nach Aussage der Annalen nicht statt; Tassilo leistete den Eid und stellte Geiseln, wie es von Anfang an von ihm verlangt worden war. Es stellt sich also wie bereits bei den Reichsannalen die Frage, warum Tassilo unter diesen Umständen nicht sofort zur Eidesleistung bereit war. Er hätte dies bereits gegenüber Karls Boten tun können. Der Bericht der sogenannten Einhardsannalen entspricht also in seiner Grundaussage demjenigen der Reichsannalen und geht nicht über diesen hinaus, wenn man von Korrekturen zugunsten der inneren Logik einmal absieht. Dieses Urteil findet seine Bestätigung im Abschluß dieses Berichts. Wie die Reichsannalen betonen auch die sogenannten Einhardsannalen Tassilos spätere Untreue<sup>211</sup>. Ihr Autor hat also den entscheidenden Fehler der Vorlage nicht behoben, die offensichtliche Sichtweise ex

208 Ann. qui dicuntur Einhardi a. 781, S. 59: *Sed cum Romae esset, convenit inter ipsum atque Adrianum pontificem, ut simul legatos mitterent ad Tassilonem ducem Baioariae, qui eum commonerent de sacramento, quod Pippino regi et filiis eius ac Franci iuraverat, scilicet ut subiectus et obediens eis esse deberet.* Die Reichsannalen zu 757 zit. oben, S. 36; zu 781 oben, S. 52.

209 Ann. qui dicuntur Einhardi a. 781, S. 59: *Electi ac directi sunt in hanc legationem de parte pontificis Formonsus ac Damasus episcopi et de parte regis Richolphi diaconus atque Eburhardus magister pincernarum. Qui cum, ut iussi erant, cum memorato duce locuti essent, in tantum cor eius emollitum est, ut diceret, se statim velle ad regis properare praesentiam, si sibi tales obsides dentur, sub quibus de sua salute dubitare nulla sit necessitas. Quibus datis sine cunctatione apud Wormaciā ad regem venit, sacramentum, quod iubebatur, iuravit, obsides duodecim, qui imperabantur, sine mora dedit.*

210 Ann. qui dicuntur Einhardi a. 781, S. 59: *Quos [obsides] Sindbertus, Reginensis episcopus, de Baioaria, in Carisiaco ad conspectum regis adduxit.*

211 Ann. qui dicuntur Einhardi a. 781, S. 59: *Sed idem dux domum reversus non diu in ea, quam promiserat, fide permansit.*

eventu. Damit können auch sie keine größere Glaubwürdigkeit beanspruchen als die Reichsannalen.

Die Tatsache der Überarbeitung verrät jedoch, daß der Jahresbericht der Reichsannalen zu 781 bereits im Jahr 814 als unglaubwürdig und revisionsbedürftig erschien. Wenn eine Generation nach ihrer Abfassung die Version der Reichsannalen bereits Mißtrauen erregte, so ist es nicht gerechtfertigt, allein auf der Grundlage ihres Jahresberichtes zu 781 die Wiederholung von Treueid und Kommendation aus dem Jahr 757 anzunehmen. Auch wenn man, in Übereinstimmung mit P. Classen, für 757 lediglich einen Treueid annimmt, bleiben diese Zweifel bestehen.

Die älteren Metzer Annalen übernehmen die Darstellung der Reichsannalen im Grunde unverändert. Sie heben lediglich die Rolle des Papstes stärker hervor, der nach ihrer Aussage Tassilo befahl, dem Treffen mit Karl in Worms zuzustimmen. Außerdem ist der Bericht dieser Quelle kohärenter aufgebaut, da der Verfasser gegenüber seiner Vorlage einige Kürzungen vorgenommen hat. So fehlt beispielsweise die Betonung der *causa Caroli vel fidelium suorum*. Die Rückgabe der fränkischen Geiseln nach dem Treffen von Worms wird eigens erwähnt. Das ändert jedoch an der Hauptaussage nichts. Nicht aus den Reichsannalen stammt dagegen die abschließende Bemerkung, Karl habe Tassilo *cum honore* in die Heimat entlassen<sup>212</sup>. Derselbe Ausdruck wird in der Quelle einige Male verwandt. Pippin der Mittlere hatte sich 681 mit Ebroin *cum honore* verbunden. Im Jahr 754 hat König Pippin selbst seinem Sohn Karl befohlen, Papst Stephan entgegenzureisen und diesen *cum honore* nach Ponthion zu geleiten. Ebenfalls *cum honore* hat Karl den Gesandten der Kaiserin Irene, Leo, im Jahre 802 entlassen, wie auch ein Jahr später eine andere byzantinische Gesandtschaft. 804 hat Karl seinem gleichnamigen Sohn den Auftrag gegeben, Papst Leo *cum honore* zu empfangen<sup>213</sup>.

Diese Wendung läßt daher nicht auf eine Unterordnung schließen. Der vom Metzer Annalisten selbständig angefügte Schluß widerspricht somit zu einem gewissen Grad dem aus den Reichsannalen entnommenen Hauptteil des Berichts. Möglicherweise ist dies ein Indiz für Unsicherheiten des Autors über die Bewertung des Treffens von Worms.

### 3. Die Ereignisse von 781 nach den unabhängigen Quellen

Wie werden die Ereignisse des Jahres 781 in anderen Quellen dargestellt? Die dritte Fortsetzung Fredegars kann leider nicht mehr herangezogen werden, da sie mit der Königserhebung Karls und Karlmanns 768 abbricht<sup>214</sup>. Lediglich die kleineren Annalen bleiben zur Kontrolle.

Zunächst soll jedoch eine Nachricht aus der Chronik des Aventinus berücksichtigt werden. Aventin beruft sich dabei auf den Kanzler Tassilos, den von ihm so genannten Crantz<sup>215</sup>. Diesem zufolge bewegte der Papst den Herzog zum Nachgeben und hielt Karl andererseits von einem Angriff auf Bayern zurück. Weiter geht er auch auf das Treffen in Worms ein, bei dem beide Herrscher Geschenke austauschten. Über eine Eidesleistung

212 Annales Mettenses priores a. 781, S. 69: *Tassilo vero consentiens iussioni pontificis, acceptis tamen à Carolo rege obsidibus, ad Wormaciā civitatem in presentiam regis pervenit. Ibique renovatis sacramentis, quae domino Pippino regi olim iuraverat, redditisque obsidibus per manus Sinberti episcopi, quos à rege acceperat, et à sua parte altius obsidibus duodecim datis, direxit eum in patriam cum honore.*

213 Annales Mettenses priores, S. 6, 44, 89, 90 u. 92.

214 Cont. Fred. c. 54, S. 193.

215 Vgl. WATTENBACH-LEVISON, S. 191.

Tassilos schreibt Aventin kein Wort<sup>216</sup>. Sollte diese Nachricht zutreffen, was angesichts des großen zeitlichen Abstands der Abfassung der Quelle zum geschilderten Ereignis nicht mit Sicherheit anzunehmen ist, so erhält man ein weiteres Beispiel für den eigenwilligen Umgang des Reichsannalisten mit dem tatsächlichen Geschehen.

Wenden wir uns nun den kleineren Annalenwerken zu. Zunächst ist hervorzuheben, daß in einigen von ihnen ein Eintrag zum Jahr 781 überhaupt fehlt<sup>217</sup>. Andere erwähnen zwar Karls Rückkehr aus Rom und das Maifeld in Worms, ohne jedoch auf Tassilo einzugehen<sup>218</sup>. In diese kleineren Annalen sind in aller Regel die wichtigsten Ereignisse aufgenommen worden. Sollte ihren Schreibern die abermalige Unterwerfung Tassilos als so unwichtig erschien, daß sie das Ereignis vollkommen vernachlässigt haben?

Einige kleinere Annalen gehen indessen darauf ein. Die *Annales Petaviani* bemerken zum Beispiel:

*Sine hoste fuit hic annus, nisi tantum Vurmacia civitate venerunt Franci ad placitum; et ibi fuit Taxilo, dux de Bavaria, magna que munera praesentavit domno regi, et per suum comitatum rediit ad patriam*<sup>219</sup>.

Die Lorscher Annalen und die *Annales Mosellani* gehen über diese Informationen nicht hinaus. Beide berichten zum Jahr 781 fast wortgleich:

*Perrexit rex Karlus Romam et baptizatus est ibi filius eius, qui vocabatur Karlomannus; quem Adrianus papa mutato nomine vocavit Pippinum et unxit in regem super Italiam et fratrem eius Ludowigum super Aequitaniam. Et ibi disponata est Rotrhud, filia regis, Constantino imperatore. Et reversus est rex in Francia et colloquium cum Dasilone, et magnum Francorum conventum id est Magis campum apud Wormosiam habuit civitatem*<sup>220</sup>.

Diese drei Annalen wissen ebenfalls nichts von einer Eidesleistung Tassilos in Worms. In ihnen ist lediglich von Geschenken Tassilos an Karl die Rede, durch die der Herzog wahrscheinlich die höhere Stellung des Königs anerkannte. Das Bringen von Geschenken drückt wohl eine Unterordnung aus. Darauf weist auch die Bemerkung in den *Annales Petaviani* hin, der Herzog habe sich mit Erlaubnis des Königs wieder entfernt. Dennoch läßt sich aus diesen Worten nicht auf einen Treueschwur Tassilos gegenüber Karl schließen. Auch der Ausdruck *colloquium* für das Treffen zwischen König und Herzog zeigt keine Treueeidleistung an. Dieser Terminus legt in keiner Weise einen, wie auch immer gearteten Akt der Unterwerfung Tassilos gegenüber Karl nahe.

216 Aventinus, Chronik III, 80, S. 109: *Da legt sich pabst Hadrianus derzwischen, ward undertediger, schicket zwēn bischof von Rom in Baiern zu herzog Thessel, die machten frid zwischen dem herzog und künig. Herzog Thessel kam zu seinem veter, künig Karl, gēn Wormbs, schenket im gros guet und gelt; herwider schenket im der künig noch mēr und entpfieg herzog Thessel gar érlich und erpot im grosse zucht und ér. Si stiessen ainen ewigen frid miteinander an.* Dazu: RIEZLER, Geschichtswerk, S. 272ff.; den Quellenwert betont CLASSEN, Karl, S. 29 mit Anm. 92; vgl. auch JAHN, Ducatus, S. 525f.

217 Annales s. Amandi a. 781, S. 12; Annales Laubacenses a. 781, S. 13.

218 Annales Alamannici a. 781, S. 40; Annales Guelerbytani a. 781, S. 40; Annales Nazariani a. 781, S. 40.

219 Annales Petaviani a. 781, S. 16.

220 Das Zitat nach den Annales Mosellani a. 781, S. 497; Annales Laureshamenses a. 781, S. 31f.

#### 4. Ergebnis

Die Darstellung der Reichsannalen über die Wiederholung des Treueides durch Tassilo im Jahr 781 ist in sich nicht schlüssig. Es gelingt dem Autor nicht, diese Unterwerfung überzeugend zu begründen. Die sogenannten Einhardsannalen bemühen sich zwar, die Ungereimtheiten der Vorlage auszuräumen, den Hauptfehler der Reichsannalen beheben sie allerdings nicht. Der Schlussatz der älteren Metzer Annalen deutet zudem auf eine Gleichberechtigung der Partner Karl und Tassilo in Worms hin.

Diese Sichtweise erscheint ebenfalls in den *Annales Petaviani*, den Lorscher Annalen und den *Annales Mosellani*, die keinen Anhaltspunkt für einen Treueid Tassilos bieten. Dabei kann man in den drei Annalen kaum eine pro-bayerische Sichtweise feststellen. Sie sind vielmehr als pro-karolingisch einzustufen. Von dieser Interessenlage her ist es kaum wahrscheinlich, daß sie einen Erfolg Karls abgeschwächt hätten. Ihr Bericht ist daher glaubwürdig, auch wenn sie die Aussagen der Reichsannalen in dem entscheidenden Punkt korrigieren: Tassilo hat 781 gegenüber Karl keinen Eid geleistet. Vielmehr decken sich die Aussagen der kleineren Annalen mit denen der Reichsannalen über das Zustandekommen des Treffens beider Herrscher, insbesondere über die Geiselstellung durch Karl: König und Herzog trafen sich als gleichberechtigte Partner.

Damit wird auch unwahrscheinlich, daß Tassilo 781 von Karl die Höfe Ingolstadt und Lauterhofen zu Lehen erhielt. Da auch das Jahr 757 dafür nicht in Frage kommt, bleibt nur Tassilos Eintritt in Karls Vasallität 787 als einziges wahrscheinliches Datum dafür übrig. 781 ist in Worms möglicherweise über Grenzprobleme verhandelt worden. Durch die fränkische Eroberung Italiens hatte sich die Zahl der potentiellen Reibungspunkte erhöht. Im Jahr 784 kam es etwa zu Kämpfen zwischen Franken und Bayern am Brenner. Damals besiegte ein Heer Tassilos den *dux* Hrodpert, der mit vielen der Seinen getötet wurde<sup>221</sup>. Wahrscheinlich waren die Gegensätze zwischen König und Herzog erst seit diesem Waffengang unüberbrückbar geworden.

#### E. Tassilos Eintritt in Karls Vasallität 787

In der Forschung besteht Einigkeit über den damaligen Eintritt Tassilos in Karls Vasallität<sup>222</sup>. Dennoch soll an dieser Stelle der Bericht der Reichsannalen über dieses Ereignis einer kritischen Würdigung unterzogen werden. Dabei ist von besonderem Interesse, ob die Unterwerfung Tassilos in allen Quellen als Wiederholung des Aktes von Compiègne 757 aufgefaßt wird oder nicht.

221 KLEBEL, Geschichtsquellen a. 784, S. 35: *Pozanum pugna magna Baiowariorum cum Hrodpero duce fuit et ipse Ruodpertus occisus est cum plurimis suorum*; vgl. KRAH, Absetzungsverfahren, S. 28; JAHN, Ducatus, S. 531.

222 Vgl. etwa MITTEIS, Lehnrecht, S. 66; ODEGAARD, Vassi, S. 30f.; REINDEL, Zeitalter, S. 174f.; WOLFRAM, Fürstentum Tassilos, S. 170f.; DERS., Geburt, S. 104; SCHIEFFER, Karolingerreich, S. 557; CLASSEN, Bayern, S. 182; KOLMER, Kommendation, S. 306.; JAHN, Ducatus, S. 538.

## 1. Die Ereignisse von 787 nach den Reichsannalen

Die Reichsannalen berichten zum Jahr 787 von einer Gesandtschaft Tassilos nach Rom, die von Bischof Arn von Salzburg und Abt Hunrich von Mondsee geleitet wurde. Ihr Ziel war es, Papst Hadrian zu Friedensvermittlungen zwischen Karl und Tassilo zu bewegen. Der König hielt sich damals in der Ewigen Stadt auf und hatte Arichis von Benevent zur Anerkennung der fränkischen Oberhoheit gezwungen<sup>223</sup>. Arichis war wie Tassilo ein Schwiegersohn des ehemaligen Langobardenkönigs Desiderius. Möglicherweise war die Niederlage seines Schwagers der Anlaß für die Bitte Tassilos um Vermittlung. Leider geben die Reichsannalen explizit keinen Grund an. Immerhin folgt in der Quelle die Erzählung über Tassilos Gesandtschaft unmittelbar auf die Ausführungen über die Unterwerfung des Arichis.

Der Papst kam den Biten der Gesandten nach und unterbreitete Karl Vermittlungsvorschläge. Auch deren Inhalt wird nicht genannt. Karl akzeptiert sie mit dem Hinweis, daß sie identisch mit seinen eigenen Forderungen seien, die er jedoch nicht habe durchsetzen können. Der König schlug auf dieser Basis einen sofortigen Friedensschluß vor. Tassilos Gesandte konnten auf das Angebot jedoch aus eigener Machtvollkommenheit heraus nicht eingehen. Diese Weigerung nahm der Papst als Beweis für die Unaufrichtigkeit der bayerischen Absichten. Hadrians Sinneswandel steht wahrscheinlich in Zusammenhang mit der Unterwerfung Benevents durch Karl, einer Aktion, die durchaus seinen Interessen entsprach<sup>224</sup>. Er drohte Tassilo und allen, die seine Position teilten, den Bannfluch an, falls er die Eide, die er Pippin und Karl gegeben hatte, nicht erfüllte. Außerdem sollte er Karl, dessen Söhnen und der *gens Francorum* gehorsam sein. Sollte der Herzog sich weigern, seien Karl und das fränkische Heer im Kriegsfall von jeder Sünde frei, während Tassilo und die Seinen die Verantwortung für die Folgen einer bewaffneten Auseinandersetzung zu tragen hätten. Mit diesen in ihrer politischen Wirkung nicht zu unterschätzenden päpstlichen Drohungen wurden die Gesandten entlassen<sup>225</sup>. Die Erwähnung der *Franci* läßt diese

223 Annales regni Francorum a. 787, S. 74, zit. unten, Ann. 288.

224 ROSENSTOCK, Volksname, S. 56f.; T. F. X. NOBLE, The Republic of St. Peter. The Birth of the Papal State, 680–825, 1984, S. 175ff.

225 Annales regni Francorum a. 787, S. 74 u. 76: *Ibique venientes missi Tassiloni ducis, hii sunt Arnus episcopus et Hunricus abba, et petierunt apostolicum, ut pacem terminaret inter dominum Carolum regem et Tassilonem ducem. Unde et dominus apostolicus multum se interponens, postolando iamdico domino rege. Et ipse dominus rex respondit apostolico, hoc se voluisse et per multa tempora quaesisse, et minime invenire potuit; et proferebat statim fieri. Et voluit supradictus dominus rex in praesentia domini apostolici cum ipsis missis pacem firmare; et rennuentibus supradictis missis, quia non ausi fuissent de eorum parte ullam firmitatem facere. Apostolicus vero cum cognovisset de instabilitate vel mendacia eorum, statim supra ducem eorum vel suis consentaneis anathema posuit, si ipse sacramenta, quae promiserat domino Pippino regi et domino Carolo itemque regi, non adimplesset. Et obstestans supradictos missos, ut contestarent Tassilonem, ut non aliter fecisset, nisi in omnibus oboediens fuisse domino regi Carolo et filii eius a genti Francorum, ut ne forte sanguinis effusio provenisset vel lesio terrae illius; et si ipse dux obdurato corde verbis supradicti apostolici minime oboedire voluisse, tunc dominus Carolus rex et suus exercitus absoluti fuissent ab omni periculo peccati, et quicquid in ipsa terra factum eveniebat in incendiis aut in homicidiis vel in qualemque malitia, ut hoc super Tassilonem et eius consentaneis evenisset et dominus rex Carolus ac Franci innoxii ab omni culpa exinde permanissent. Haec verba expleta, missi Tassiloni absoluti sunt.* Zur Bedeutung der Androhung des Anathems vgl. bereits ROSENSTOCK, Volksname, S. 57f., u. zuletzt JAHN, Ducatus, S. 535ff.

wie 781 als ursprüngliche Empfänger des Treueides erscheinen<sup>226</sup>. Wiederum greift der Verfasser auf seine Version des Prozeßverlaufs vor.

Die Reichsannalen sind ihrer Ausführlichkeit wegen unsere Hauptquelle für die Zeit Karls des Großen. Entspricht jedoch in unserem speziellen Fall dieser Umfang auch einem großen Informationsgehalt? Auf selbstverständlich anmutende Fragen gibt der Verfasser trotz der Fülle seiner Ausführungen keine Antwort. Der Bericht enthält keine Informationen über Tassilos Verhandlungsposition und über den päpstlichen Vermittlungsvorschlag. Der Autor formuliert lediglich Karls Forderung nach Unterwerfung auf der Basis von 757. Dies geschieht um so eindrücklicher, als sie schließlich auch vom Papst übernommen wurde, der Tassilo zudem das Anathem androhte. Selbst der Aufbau der Reichsannalen lässt zu wünschen übrig. In ihnen ist zwar zu lesen, Tassilo habe bereits 781 die Eide, die er 757 gegenüber Pippin und dessen Söhnen geleistet hatte, erneuert, doch bleibt der Unterwerfungsakt von 781 im Jahresbericht zu 787 unerwähnt. Die karolingische Propaganda konzentrierte sich einzig und allein auf die Kommendation und den Treueid von 757, da diese zur Rechtfertigung von Tassilos Absetzung im Jahr 788 dienten. Die angeblichen Ereignisse von 781 waren dagegen unwichtig. Daraus ergibt sich, daß der Bericht über die Verhandlungen nur deshalb in dieser Breite in die Reichsannalen aufgenommen wurde, um einmal mehr die Rechtmäßigkeit von Karls Position zu unterstreichen.

Der Grund für diese Ausführlichkeit kann nur im Aufbau der Quelle selbst liegen. Dieser Teil des Jahresberichts, der in der Androhung des Anathems gegen Tassilo gipfelt, hat eine eigene, entscheidende Funktion: Die Sätze, die die Verhandlungen in Rom und die Haltung des Papstes beschreiben, demonstrieren Karls Einigungsbereitschaft sowie Tassilos Kompromißunfähigkeit, die schließlich selbst den gutwilligen Papst dazu bewegt, für den König Partei zu ergreifen. Darüber hinaus weisen sie nochmals auf das Geschehen von 757 zurück. Daß Karls Position berechtigt war, rückt damit in das Zentrum der Darstellung.

Nachdem die Gesandtschaft Tassilos entlassen war, kehrte Karl in die *Francia* zurück. Die Reichsannalen versäumen es nicht, das Einvernehmen zwischen König und Papst nochmals zu betonen<sup>227</sup>. In Worms hielt der König eine Versammlung ab und berichtete den fränkischen Großen über seinen Italienzug. Als Karl auf Tassilo zu sprechen kam, schickte er Boten zu diesem, um ihn aufzufordern, gemäß seinem Eid dem König, seinen Söhnen und den Franken gegenüber treu und gehorsam zu sein. Außerdem sollte Tassilo vor Karl erscheinen. Als der Herzog sich weigerte, nahmen König und Franken ihr Recht wahr<sup>228</sup>. An dieser Stelle ist wiederum die Heraushebung der *Franci* zu beachten. Auch ihnen schuldete Tassilo angeblich

226 Vgl. HANNIG, *Consensus fidelium*, S. 141.

227 Annales regni Francorum a. 787, S. 76: *Et tunc in invicem sibi dominus apostolicus atque dominus gloriosus rex Carolus valedicentes, benedictione adsumpta oratione peracta Franciam iamdictus praecelsus rex reversus est.*

228 Annales regni Francorum a. 787, S. 76 u. 78: *Synodus namque congregavit suprascriptus dominus rex ad eandem civitatem; sacerdotibus suis et aliis optimatibus nuntiavit, qualiter omnia in itinere suo peragebantur. Et cum venisset ad hoc locum, quod omnia explanasset de parte Tassilonis, sicut actum erat, tunc prespiciens idem rex, ut missos mitteret, et iussit Tassiloni, ut omnia adimpleret secundum iussionem apostolici, vel sicut iustitia erat: eo quod sub iureiurando promissum habebat, ut in omnibus oboediens et fidelis fuisset domino rege Carolo et filii eius vel Francis et veniret ad eius praesentiam; quod rennuit et venire contempsit. Tunc dominus rex Carolus una cum Francis videns iustitiam suam, iter coepit peragere partibus Baioariae cum exercitu suo, et per semet ipsum venit in loco, ubi Lechfeld vocatur, super civitatem Augustam. Et iussit alium exercitum fieri, id est Franci Austrasiorum, Toringi, Saxones, et coniungere super Danubium fluvium in loco, qui dicitur Faringa. Et tertium exercitum iussit fieri partibus Italiae, ut dominus*

Treue und Gehorsam<sup>229</sup>, weshalb sie, neben dem König, im Recht sind. Die Darstellung der folgenden Ereignisse ist wohl unter diesem Gesichtspunkt zu sehen: Karl und die Franken setzten nur das durch, was ihnen ihrer Meinung nach von Rechts wegen zustand.

Karl betrieb den Krieg gegen Tassilo mit großem Aufwand. Er selbst zog mit seinem Heer nach Bayern auf das Lechfeld. Ein zweites Heer, bestehend aus Ostfranken, Thüringern und Sachsen, sammelte sich an der Donau bei Pföring. König Pippin von Italien rückte bis Trient vor und schickte seine Truppen weiter bis Bozen. Diese strategische Überlegenheit lässt den Schluß zu, daß Karl seinen Aufmarsch von langer Hand vorbereitet hatte. Seine Übermacht muß erdrückend gewesen sein. Trotz dieser guten Ausgangslage für die Franken kam es nicht zum Kampf. Die Bayern ließen sich durch diese Machtdemonstration beeindrucken und erkannten Karls Ansprüche an. Ohne ihre Unterstützung verzichtete Tassilo auf Widerstand und begab sich in das fränkische Lager. Dort kommendete er sich als Vasall in Karls Hände und gab das ihm einst von Pippin anvertraute Herzogtum zurück. Außerdem gestand er seine Fehler ein. Schließlich erneuerte er seine Eide und stellte zwölf ausgewählte Geiseln und seinen Sohn Theodo als dreizehnte. Karl kehrte daraufhin in das Frankenreich zurück.

*Tunc praespiciens se Tassilo ex omni parte esse circumdatum et videns, quod omnes Baioarii plus essent fideles domno rege Carolo quam ei et cognovissent iustitiam iamdicti domni regis et magis voluissent iustitiam consentire quam contrarii esse, undique constrictus Tassilo venit per semetipsum, tradens se manibus in manibus domni regis Caroli in vassaticum et reddens ducatum sibi commissum a domno Pippino rege, et recredidit se in omnibus peccasse et male egisse. Tunc denuo renovans sacramenta et dedit obsides electos XII et tertium decimum filium suum Theodonem. Recepit obsidibus vel sacramenta tunc reversus est praefatus gloriosus rex in Franciam<sup>230</sup>.*

Die rasche friedliche Einigung erstaunt angesichts des gewaltigen fränkischen Aufmarsches. Karl hatte damals dank seiner militärischen Übermacht die Gelegenheit, Tassilo abzusetzen und ihn für seine Untreue zu bestrafen. Stattdessen gab der König sich mit der Unterwerfung des Vetters zufrieden, wie demütigend sie auch immer für jenen gewesen sein mag. Neigen die Reichsannalen möglicherweise zu Übertreibungen in der Darstellung von Karls Überlegenheit und Tassilos Schwäche?

## 2. Die Ereignisse von 787 nach den abhängigen Quellen

Der Autor der älteren Metzer Annalen übernahm weitgehend den Bericht der Reichsannalen über die Ereignisse von 787. Gravierende Unterschiede zur Vorlage sind nicht festzustellen<sup>231</sup>. Der Annalist verzichtete lediglich auf die Betonung der *iustitia* Karls. Dasselbe gilt auch für die sogenannten Einhardsannalen<sup>232</sup>. In ihnen sind darüber hinaus auch die Drohungen des Papstes gegen Tassilo nicht mehr in allen Einzelheiten aufgeführt. Um 814 hatte man das Interesse an solchen Details verloren. Daher kürzte der Verfasser wahrscheinlich den Bericht

<sup>229</sup> *Pippinus rex venisset usque ad Trianto cum exercitu suo et ipse ibi maneret et exercitum suum pleniter in ante mitteret usque ad Bauzanum; zur iustitia vgl. unten, S. 163ff.*

<sup>230</sup> Vgl. HANNIG, *Consensus fidelium*, S. 141.

<sup>231</sup> *Annales regni Francorum* a. 787, S. 78.

<sup>232</sup> *Annales Mettenses priores* a. 787, S. 74ff.

<sup>232</sup> *Ann. qui dicuntur Einhardi* a. 787, S. 75, 77 u. 79.

über die eigentliche Unterwerfung Tassilos erheblich. Wichtiger erschien ihm, die Milde des Königs hervorzuheben<sup>233</sup>. Ein weiterer Unterschied zu den Reichsannalen ist die Nickerwähnung der *Franci*. Hier kommt wohl die geänderte Auffassung des Verfassers vom Herrscher-tum zum Ausdruck<sup>234</sup>.

### 3. Die Ereignisse von 787 nach den unabhängigen Quellen

Die Unterwerfung Tassilos 787 wurde von den Zeitgenossen als bedeutendes Ereignis gewertet. Neben den Reichsannalen informieren auch andere Annalenwerke über das Ge-schehen.

Zunächst wollen wir auf die Lorscher Annalen eingehen. H. Fichtenau hat wahrscheinlich gemacht, daß Abt Richbod von Lorsch (784–804), seit 791 auch Bischof von Trier, vom Jahr 785 an ihr Verfasser war<sup>235</sup>. Richbod stand mit Alkuin in Verbindung, dessen Werke man in Lorsch besaß<sup>236</sup>. Die Lorscher Annalen waren daher möglicherweise vom Standpunkt des Hofes beeinflußt. Sie weisen bis zum Jahr 802 inhaltliche Parallelen zu den Reichsannalen auf, doch wahrte Richbod eine gewisse Unabhängigkeit und berichtete etwa über die Verschwö-rungen Hardrads und Pippins des Buckligen, die die Reichsannalen verschweigen<sup>237</sup>. Die Lorscher Annalen halten Karls Feldzug durch Alamannien nach Bayern fest. Die Bereitschaft Tassilos zum Nachgeben motiviert Richbod nicht näher, sondern er schreibt lediglich, Tassilo sei dem König friedfertig entgegengekommen und habe diesem seinen Sohn Theodo als Geisel gegeben. Richbod beschränkt sich auf diese zwei Angaben und geht nicht näher auf den Charakter von Tassilos Unterwerfung ein<sup>238</sup>. Wahrscheinlich war Richbod von Theodos Vergeiseling tief beeindruckt. Dieser war durch den Papst getauft und gesalbt worden und hatte bei der Gründung des Klosters Kremsmünster mitgewirkt<sup>239</sup>. Damit hatte ihn sein Vater als künftigen Herzog hervorgehoben. Für Richbod war die Vergeiseling des Erben Tassilos als Beleg für die Unterwerfung des Herzogs wichtiger als die Beschreibung von Kommenda-tion oder Treueid.

Der Schreiber des *Fragmentum Annalium Chesnii* geht dagegen explizit auf die Kommen-

233 Ann. qui dicuntur Einhardi a. 787, S. 79: *Sed et rex, sicut erat natura mitissimus, supplici ac deprecanti pepercit acceptisque ab eo praeter filium eius Theodonem aliis, quos ipse imperavit duodecim obsidibus et populo terrae per sacramenta firmato in Franciam reversus est.*

234 Vgl. HANNIG, Consensus fidelium, S. 140f.

235 H. FICHTENAU, Karl der Große und das Kaisertum, in: MIÖG 61, 1953, S. 257–334, 297ff. u. 311ff.

236 FICHTENAU, Kaisertum, S. 300.

237 FICHTENAU, Kaisertum, S. 305; zu den Verschwörungen vgl. unten, S. 82ff.

238 Annales Laureshamenses a. 787, S. 33: *Et in eodem anno dominus rex Carlus venit per Alamanniam usque ad terminos Paioriorum cum exercitu. Introivit etiam in ipsam patriam, et venit ei Tasilo obviam pacifice, et dedit ei obsidem filium suum Theudonem, et sic reversus est rex cum pace et gaudio ad Wormaciem.*

239 H. FICHTENAU, Die Urkunden Herzog Tassilos III. und der »Stiftsbrief« von Kremsmünster, in: DERS., Beiträge zur Mediävistik, 2, 1977, S. 62–99, 98 (Edition): *simulque dilectissimus filius ipsius [Tassilonis] Theoto hanc traditionem probavit*; vgl. ebd., S. 88, u. H. WOLFRAM, Die Gründungsurkunde Kremsmünsters, in: Die Anfänge, S. 51–82, 72, der eine Mitregentschaft Theodos ablehnt. Auf jeden Fall wurde Theodos Rolle als Erbe seines Vaters außerordentlich hervorgehoben, vgl. zu ähnlichen Fällen bei den Arnulfingern I. HEIDRICH, Titulatur und Urkunden der karolingischen Hausmeier, in: AfD 11/12, 1965/66, S. 71–279, 151; BECHER, Drogo, S. 135f.

dation ein, die er auf den 5. Oktober datiert: Tassilo habe Karl das *regnum* der Bayern zurückgegeben und habe sich und das *regnum* in die Hand des Königs tradiert<sup>240</sup>.

Die Murbacher Annalen gehen ebenfalls ausführlich auf die Ereignisse von 787 ein<sup>241</sup>. Zunächst fällt auf, daß sie bis 785 nur kurze Berichte enthalten. Erst zu den Jahren 786 bis 788 werden sie umfassender. Für den Aufstand Hardrads 786 sind sie die ausführlichste Quelle, die zudem eine deutliche Distanz zum Vorgehen Karls des Großen aufweist<sup>242</sup>. Daher ist ihr Bericht zu 787 von einigem Interesse:

*Carolus rex Francorum de Roma revertens, ad Paveia civitatem Langobardos congregavit, et exinde fraudelentissimos eorum in Franciam exiliavit. Ipseque venit in Franciam, et ad Wormaciam resedit. Postea autem commoto exercitu Francorum perrexit in fines Alamanorum et Beiweriorum, ad flumen quod appellatur Lech. Illucque veniens Dessilo dux Beiweriorum ad eum, et redditus ei cum baculo ipsam patriam, in cuius capite similitudo hominis erat, et effectus est vassus eius, et Theodonem filium suum dedit ei ob sidem*<sup>243</sup>.

Im Jahr 787 kehrte Karl der Große aus Rom in das Frankenreich zurück. In Pavia versammelte der König die Langobarden um sich und exilierte die Unzuverlässigsten unter ihnen in die *Francia*. Wahrscheinlich hatte der König es hier mit einer Verschwörung unzufriedener Langobarden zu tun. Im Gegensatz zu den Murbacher Annalen findet sich in den Reichsannalen kein Hinweis auf die Ereignisse von Pavia. Diese Auswahl ist ein weiteres Beispiel für den Umgang der Hofhistoriographie mit Widerständen gegen Karls Herrschaft.

Anschließend nahm Karl Aufenthalt in Worms und sammelte ein fränkisches Heer um sich. Aus dieser Quelle erfahren wir nichts vom Aufmarsch dreier Heere gegen Bayern. Sie schildert allein den Zug des Königs: Karl brach in das alamannisch-bayerische Grenzgebiet auf und zog bis zum Lech. Dorthin kam Tassilo und übergab dem König sein Land, symbolisiert durch einen Stab, an dessen oberem Ende sich die Nachbildung eines Menschen befand. Der Herzog wurde zum *vassus* des Königs gemacht und gab ihm seinen Sohn Theodo als Geisel.

#### 4. Ergebnis

Zum ersten Mal wird eine Behauptung der Reichsannalen über Tassilo durch andere Quellen gestützt. Die vasallitische Kommendation des Herzogs im Jahr 787 ist daher glaubhaft. Das Ergebnis gilt jedoch nicht für die Behauptung der Reichsannalen, es habe sich um eine Wiederholung des Aktes von 757 gehandelt. In diesem Fall steht ihr Zeugnis allein. Inkonsistenterweise verweist der Autor der Reichsannalen nicht auf die erste Erneuerung von 781, über die er uns selbst informiert hat. Die Lorscher und die Murbacher Annalen sowie das Fragment der *Annales Chesnii* bestätigen den Wiederholungscharakter von Tassilos Unterwerfung trotz ihrer sonstigen Informationsfülle nicht. Ihre relative Unabhängigkeit vom Hof bei einer dennoch grundsätzlich pro-karolingischen Einstellung unterstreicht ihren Quellenwert in dieser Frage. Es spricht daher vieles dafür, daß der Verfasser der Reichsannalen den Rückverweis auf 757 ex eventu geschrieben hat.

240 Fragmentum Annalium Chesnii a. 787, S. 33: *Et inde Carlus rex perrexit in partibus Bagoarii. Quinto Non. Octobris Dasilo dux ad regem venit, et ei redditus regnum Bagoariorum, et semetipso Carlo rege in manu tradidit et regnum Bagoariorum.*

241 Zu ihrer Bedeutung als Alternative zu den Reichsannalen vgl. BRUNNER, Spuren, S. 5f.

242 BRUNNER, Spuren, S. 15ff.

243 Annales Nazariani a. 787, S. 43.

#### *F. Der Prozeß gegen Tassilo im Jahr 788*

Die Forschung folgt bei der Darstellung des Tassilo-Prozesses weitgehend den Reichsannalen. Lediglich K. Brunner wies auf die Bedeutung der Annales Laureshamenses und der Murbacher Annalen hin, in denen er »Spuren verlorener Traditionen« erkannte, die eine vom Hof unabhängige Sichtweise des Prozesses bewahrt haben<sup>244</sup>.

##### *1. Die Ereignisse von 788 nach den Reichsannalen*

Nach dem Vermerk über Weihnachten, Ostern und den Jahreswechsel 787/88 setzt der Autor der Reichsannalen seine Berichterstattung über Tassilo fort. Karl hielt eine Versammlung in Ingelheim ab, die Tassilo auf Befehl des Königs wie dessen andere *vassi* besuchte<sup>245</sup>. Der Prozeß begann in der Darstellung der Reichsannalen mit der Anklageerhebung durch königstreue Bayern:

*Et coeperunt fideles Baioarii dicere, quod Tassilo fidem suam salvam non haberet, nisi postea fraudulens apparuit, postquam filium suum dedit cum aliis obsidibus et sacramenta, suadente uxore sua Liutbergane. Quod et Tassilo denegare non potuit, sed confessus est postea ad Avaros transmisisse, vassos supradicti domini regis ad se adortasse et in vitam eorum consiliasse; et homines suos, quando iurabant, iubebat, ut aliter in mente retinerent et sub dolo iurarent; et quid magis, confessus est se dixisse, etiam si decem filios haberet, omnes voluisse perdere, antequam placita sic manerent vel stabile permetteret, sicut iuratum habuit; et etiam dixit, melius se mortuum esse quam ita vivere<sup>246</sup>.*

Die Anklage lautete zunächst auf Untreue seit dem Zeitpunkt, da Tassilo seinen Sohn und andere Geiseln gestellt und Eide geleistet hatte (787). Die königstreuen Bayern lasteten dem Herzog nicht die ganze Schuld an, sondern behaupteten, Liutburg habe ihren Mann angestiftet. Tassilo konnte die Anklagen nicht leugnen. Der Annalist impliziert also eine Überführung des Herzogs und fügt dessen ausführliches Geständnis hinzu, in dem der Herzog zunächst die Anklagen der Bayern bestätigte und sich anschließend zu einer ganzen Reihe von Verbrechen bekannte: Er habe Verbindung zu den Awaren aufgenommen, den Vasallen des Königs nach dem Leben getrachtet, zum Meineid gegenüber Karl aufgefordert, und verkündet, daß er die 787 getroffenen Abmachungen nicht einhalten wollte, selbst wenn er zehn Söhne als Geiseln gestellt hätte, und daß er lieber sterben wollte, als unter diesen Bedingungen zu leben.

Tassilos Verfehlungen erfüllten sämtliche Voraussetzungen, um ihn wegen Infidelität zu verurteilen. Dennoch reichte der Tatbestand nicht aus, denn laut Aussage der Reichsannalen zogen die zu Gericht sitzenden Franken, Bayern, Langobarden und Sachsen eine weitere Verfehlung Tassilos heran:

*Et de haec omnia conprobatus, Franci et Baioarii, Langobardi et Saxones, vel ex omnibus provinciis, qui ad eundem synodum congregati fuerunt, reminiscentes priorum malorum eius, et quomodo dominum Pippinum regem in exercitu derelinquens et ibi,*

244 BRUNNER, Spuren, S. 14ff.; vgl. bereits MANITIUS, Annales Laurissenses maiores, S. 422.

245 Annales regni Francorum a. 788, S. 80: *Tunc dominus rex Carolus congregans synodum ad iamdicatam villam Ingilenhaim, ibique veniens Tassilo ex iussione domini regis, sicut et ceteri eius vassi.*

246 Annales regni Francorum a. 788, S. 80.

*quod theodisca lingua harisliz dicitur, visi sunt indicasse eundem Tassilonem ad mortem<sup>247</sup>.*

Der Verfasser der Reichsannalen hatte die entscheidende Rolle der *Franci* in seinem Werk sorgfältig vorbereitet<sup>248</sup>. Sie sind es vor allem, die, zusammen mit Bayern, Langobarden und Sachsen, das Urteil sprechen. Die Richter zogen für ihr Urteil nach der Darstellung der Reichsannalen den *harisliz* heran, den Tassilo 763 gegenüber Pippin begangen haben sollte. Nach den Ausführungen der Quelle »erinnerten« sie sich daran, obwohl damals weder Langobarden noch Sachsen anwesend gewesen sein können, da sie erst später von den Franken unterworfen wurden, während die Bayern selbst an Tassilos Verbrechen beteiligt gewesen waren. Zwischen Tat und Verurteilung liegt eine Generation. Erst nach diesem unerklärlich langen Zeitraum verurteilte der *exercitus* Tassilo zum Tode. Auffällig ist auch die betonte Passivität Karls während des ganzen Verfahrens, obwohl Infidelität in seinen Zuständigkeitsbereich fiel<sup>249</sup>.

Der König tritt erst aktiv in Erscheinung, als es um die Vollstreckung des Urteils ging.

*Sed dum omnes una voce adclamarent capitale eum ferire sententiam, iamdictus dominus Carolus piissimus rex motus misericordia ab amore Dei, et quia consanguineus eius erat, contenuit ab ipsis Dei ac suis fidelibus, ut non moriretur. Et interrogatus a iamfato clementissimo domno rege praedictus Tassilo, quid agere voluisset; ille vero postolavit, ut licentiam haberet sibi tonsorandi et in monasterio introeundi et pro tantis peccatis paenitentiam agendi et ut suam salvaret animam. Similiter et filius eius Theodo deiudicatus est et tonsoratus et in monasterio missus, et pauci Baioarii, qui in adversitate domni regis Caroli perdurare volebant, missi sunt in exilio<sup>250</sup>.*

Obwohl alle Anwesenden lautstark die Todesstrafe forderten, erreichte Karl, von Mitleid bewegt, die Begnadigung seines Vetters. Interessant ist, daß in diesem Zusammenhang von *Dei ac sui fideles* die Rede ist<sup>251</sup>. Der König fragte Tassilo, wie er sich sein weiteres Schicksal vorstellte, und dieser bat um die Tonsur und um die Erlaubnis, in ein Kloster eintreten zu dürfen. Dort wollte er seine Sünden bereuen. Auch Tassilos Sohn erhielt die Tonsur, während einige, Tassilo treu ergebene, Bayern exiliert wurden.

Welche Rolle spielt der König selbst im Prozeß gegen seinen Vetter? Im Bericht der Reichsannalen tritt Karl bis zum Urteil nicht in Erscheinung; er wird erst aktiv, als es um Tassilos Begnadigung geht. Der Verfasser wollte betonen, daß der *populus* und nicht der König die treibende Kraft im Prozeß war. Ihm ging es um eine scheinbare Objektivität des Verfahrens. Das Urteil gegen Tassilo beruht in dieser Darstellung auf einer breiten Zustimmung, während Karls Rolle als *piissimus rex*, der sich nicht einmal in den Prozeß gegen seinen

247 *Annales regni Francorum* a. 788, S. 80.

248 Vgl. oben, S. 37, 54, 59ff.

249 Das gilt gerade auch für den *harisliz*, vgl. *Capitulare missorum Aquisgranense primum*, Capit. I, Nr. 64 (810) c.13, S. 153, zit. unten, Anm. 258; vgl. hierzu Ch. U. SCHMINCK, Art. »Herisliz«, in: *HRG* 2, Sp. 92–94. Allgemein urteilte der König zusammen mit seinen Großen im Königgericht, vgl. J. WEITZEL, *Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter* (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 15), 1985, S. 214ff. mit weiterer Literatur.

250 *Annales regni Francorum* a. 788, S. 80 u. 82.

251 Vgl. unten, S. 203.

ärgsten Feind einmischt und diesen sogar *motus misericordia* begnadigt, in den Vordergrund gestellt wird.

## 2. Die Ereignisse von 788 nach den abhängigen Quellen

Wie schon 787 folgt der Bericht der älteren Metzer Annalen auch 788 weitgehend dem der Reichsannalen, doch verzichtet der Autor darauf, Tassilos Vasallität zu erwähnen<sup>252</sup>. Die sogenannten Einhardsannalen bringen dagegen eine wesentliche Veränderung. Die Bayern klagen ihren Herzog des Majestätsverbrechens an, das darin bestand, daß er nach der Vergeiseling seines Sohnes weiterhin in Feindschaft zum König verharrte und die Awaren zum Krieg gegen die Franken aufforderte. All dies habe er auf Anstiften seiner Frau Liutburg unternommen, die sich seit dem Sturz ihres Vaters Desiderius als Langobardenkönig gegenüber den Franken als *inimicissima* erwiesen hatte. Außerdem erhoben die Bayern weitere Vorwürfe, die nur allgemein als *dicta et facta* bezeichnet werden. Auf Grund dieser Anklagen wurde Tassilo als *maiestatis reus* zum Tode verurteilt<sup>253</sup>.

Welche sind nun die entscheidenden Unterschiede zwischen den sogenannten Einhardsannalen und ihrer Vorlage? Zunächst sah sich der Annalist genötigt, die Kämpfe mit den Awaren als zusätzlichen Beweis für die Richtigkeit der Anklage heranzuziehen<sup>254</sup>. Wichtiger ist, daß der Verfasser der Überarbeitung die gesamte Tendenz des Berichts veränderte. Er spricht vom *crimen maiestatis* und von Tassilo als *reus maiestatis*. Beide Ausdrücke weisen auf die Entstehung der Quelle nach Karls Kaiserkrönung hin, denn vor 800 ist in keiner fränkischen Quelle vom Majestätsverbrechen die Rede<sup>255</sup>. Damit unterdrückt der Autor der sogenannten Einhardsannalen den Tatbestand des *harisliz*, der in seiner Vorlage an entscheidender Stelle zu finden gewesen war. Dort war er noch als Verbrechen gegen den *exercitus* aufgefaßt worden. Der Verfasser der sogenannten Einhardsannalen schwächt also auch hier dessen Rolle zugunsten des Herrschers ab. Die Rolle der *Franci* als Richter wird in der Überarbeitung im übrigen nicht eigens hervorgehoben. Karl bittet sie auch nicht um Gnade für seinen Vetter, sondern ändert dessen Strafmaß aus eigener Machtvollkommenheit. Dies ist wiederum ein deutlicher Hinweis auf das geänderte Herrscherbild des Verfassers<sup>256</sup>.

252 Annales Mettenses priores a. 788, S. 76. Vgl. JAHN, Ducatus, S. 540f.

253 Ann. qui dicuntur Einhardi a. 788, S. 81: ... [Tassilo] criminis maiestatis a Baioariis accusatus est. Obiciebant ei, quod postquam filium suum obsidem regi dederat, suadente coniuge sua Liutberga, quae filia Desiderii regis Langobardorum fuit et post patris exilium Francos inimicissima semper extitit, in adversitatem regis, et ut bellum contra Francos susciperent, Hunorum gentem concitaret ... Obiciebantur ei et alia conplura et dicta et facta, quae non nisi ab inimico et irato vel fieri vel proferri poterant; quorum ne unum quidem inficiari coepit, sed noxae convictus uno omnium adsensu ut maiestatis reus capitali sententia damnatus est.

254 Ann. qui dicuntur Einhardi a. 788, S. 81: *Quod verum fuisse in eodem anno gestarum probavit eventus.*

255 Vgl. BRUNNER – v. SCHWERIN, Rechtsgeschichte, S. 83ff.; O. KELLNER, Das Majestätsverbrechen im deutschen Reich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. Tübingen 1911, S. 21; E. EWIG, Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: Das Königum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (VuF 3), 1956, S. 7-73, 65f.; O. HAGENEDER, Das *crimen maiestatis*, der Prozeß gegen die Attentäter Papst Leos III. und die Kaiserkrönung Karls des Großen, in: Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter. FS F. Kempf, hg. H. MORDEK, 1983, S. 55-79, 65ff.; vgl. dazu auch M. LEMOSSE, La lèse-majesté dans la monarchie franque, in: Revue du Moyen Age Latin 2, 1946, S. 5-24, 17ff.; BECHER, Geburtsjahr, S. 5.

256 Vgl. HANNIG, Consensus fidelium, S. 141f., u. oben, S. 61f.

Möglicherweise war der *harisliz* als Straftatbestand inzwischen Teil des Majestätsverbrechens, denn im *Capitulare Italicum* von 801 und im *Capitulare Bononiense* von 811 bestimmte der Kaiser, daß *harisliz* als Majestätsverbrechen mit dem Tode zu verurteilen sei<sup>257</sup>. Die Aburteilung des Täters behielt sich der Herrscher selbst vor<sup>258</sup>. Diese Bestimmung lässt die Version der Reichsannalen über Karls Zurückhaltung während des Prozesses fragwürdig erscheinen.

Aus der Sicht von ca. 814 hatten sich also einige Gewichte verschoben. Nicht mehr der *harisliz*, sondern das Majestätsverbrechen war nunmehr der entscheidende Straftatbestand.

### 3. Die Ereignisse von 788 nach den unabhängigen Quellen

Der Lorscher Annalist, Bischof Richbod von Trier, berichtet ebenfalls von den Ereignissen in Ingelheim. H. Fichtenuau hat gezeigt, daß neben den Reichsannalen auch die Lorscher Annalen Ankläge an das Formular einer Gerichtsurkunde aufweisen<sup>259</sup>. Um so interessanter ist ihr Bericht für uns.

*Sic venit Tassilo ad dominum regem Carolum in Ingulunhaim, et factum est ibi conventum Francorum ceterarumque gentium, qui sub dominio eorum erant. Et recordantes Franci de pessimis consiliis et machinationibus, quas ipse Tassilo et coniux illius cum omnes gentes qui in circuitu Francorum erant, tam christiani quam et pagani, consiliati sunt contra Francos – sed et consiliarii Tassilonis et legatarii ipsius in praesenti adfuerunt, et coram eo ipsum consilium dicebant, et ille nullatenus potuit denegare – tunc iudicaverunt eum morti dignum. Rex autem misericordia motus super eum, noluit eum occidere, sed cum ipsius petitione clericum eum fecit, et retrusit in monasterio. Et ipse dominus rex perrexit in Paioariam ad Reganesburg, et ibi venerunt ad eum Paioarii, et dati sunt obsides; et ordinata ipsa patria, rex reversus est in Francia*<sup>260</sup>.

Erst im Verlauf der Versammlung kam es dieser Darstellung gemäß zu einer Mißstimmung im Verhältnis zu Tassilo, die allerdings nicht von den Bayern, sondern von den Franken ausging. Unbestimmt gibt der Autor als Grund dafür *pessima consilia et machinationes* Tassilos an, die dieser mit Hilfe seiner Gemahlin sowie der christlichen und heidnischen Nachbarvölker der Franken gegen diese unternommen habe. Erst danach traten *consiliarii et legatarii* Tassilos auf und sagten gegen ihren Herrn aus, was Richbod als Beweis für Tassilos Schuld wertete<sup>261</sup>. Da dieser nicht leugnen konnte, verurteilten ihn die Franken zum Tode. Nur der Milde des Königs verdankte Tassilo sein Leben. Auf eigene Bitten wies ihn der König in den geistlichen Stand ein und inhaftierte ihn in einem Kloster. Anschließend brach Karl in die alte bayerische Hauptstadt Regensburg auf, wo der König Geiseln zum Zeichen der Unterwerfung entgegennahm und das Land nach seinen Vorstellungen ordnete.

257 *Capitulare italicum*, Capit. I, Nr. 98 (801) c. 3, S. 205: *De desertoribus. Si quis adeo contumax aut superbus extiterit, ut, dimisso exercitu absque iussione vel licentia regis domum revertatur, et quod nos teudiscus lingua dicimus herisliz fecerit, ipse ut reus maiestatis vitae periculum incurrat et res eius in fisco nostro socientur.* *Capitulare Bononiense*, Capit. I, Nr. 74 (811) c. 4, S. 166: *Quicumque absque licentia vel permissione principis de hoste reversus fuerit, quod factum Franci herisliz dicunt, volumus ut antiqua constitutio id est capitalis sententia erga illum puniendeum custodiatur.*

258 *Capitulare missorum Aquisgranense primum*, Capit. I, Nr. 64 (810) c. 13, S. 153: *Herisliz qui factum habent per fideiussores ad regem mittantur.*

259 FICHTENAU, Kaisertum, S. 317f.

260 Annales Laureshamenses a. 788, S. 33f.

261 Vgl. BRUNNER, Spuren, S. 14f.

Die letzte Nachricht fehlt in den Reichsannalen. Für deren Autor war die bayerische Angelegenheit mit der Tonsurierung Tassilos und Theodos beendet. Zwar weiß auch der Reichsannalist von einem Aufenthalt Karls in Regensburg 788, der seinen Informationen zufolge jedoch nur der Grenzsicherung gegen die Awaren diente<sup>262</sup>. Auf diese Aktivität des Königs spielen auch die Lorscher Annalen an.

Der Lorscher Autor gibt eine Version der Geschehnisse, die an einigen Stellen der Darstellung der Reichsannalen widerspricht. Zunächst gehen nicht treue Bayern, sondern Franken gegen Tassilo vor. Erst danach sagten die Ratgeber des Herzogs gegen diesen aus. Den Vorwurf des *harisliz* erwähnt Richbod nicht; für ihn waren die Verbindungen Tassilos mit fremden Völkern zum Schaden der Franken entscheidend. Wie bei den Reichsannalen, lag auch in der Darstellung Richbods die Prozeßführung bei den *Franci*, wobei uns die Nichterwähnung der Sachsen und Langobarden nicht zu interessieren braucht.

Der Verfasser des *Fragmentum Annalium Chesnii* liefert gegenüber den Reichsannalen und den anderen Annalen einige zusätzliche Informationen über das Schicksal der Familie Tassilos. Auf den Verlauf des Prozesses geht er allerdings in keiner Weise ein. Für den Schreiber war nur das Ergebnis und die genaue Datierung interessant: Tassilo wurde am 6. Juli in St. Goar tonsuriert, Theodo in St. Maximin zu Trier, während seine beiden Töchter in die Klöster Chelles und Laon eingewiesen wurden. Liutburg trat ebenfalls in ein Kloster ein. Gerade weil der Annalist auf die Darstellung des Prozesses verzichtet, wird bei ihm die Besetzung Bayerns durch Karl, die dieser Annalist ebenso wie derjenige von Lorsch eigens erwähnt, zu einer »ganz normalen« Okkupation eines fremden Landes<sup>263</sup>. Gerade in diesem Punkt unterscheidet sich das Annalenfragment von den Reichsannalen.

Auch die Murbacher Annalen vermitteln eine andere Darstellung als die Hofhistoriographie. Nachdem Tassilo nach Ingelheim gekommen war, schickte der König, wohl hinter Tassilos Rücken, Boten nach Bayern zu Frau und Kindern des Herzogs. Die Boten brachten diese, Tassilos Schätze und sogar seine *familia* zum König. Der Annalist vergißt nicht hervorzuheben, wie genau jene damit Karls Befehl ausführten. Als dies geschehen war, ergriffen die Franken Tassilo, entwaffneten ihn und führten ihn vor den König. Karl befragte seinen Vetter über die Fallen und Anschläge, die dieser einst zusammen mit vielen *gentes* gegen ihn versucht habe. Tassilo konnte dies nicht leugnen. Es wird allerdings nicht deutlich, ob man den Grund hierfür in Tassilos aussichtsloser Lage, in der er sich nach der Gefangen nahme seiner Familie befand, oder in einer tatsächlichen Schuld des Herzogs suchen soll. Karl verurteilte seinen Vetter zum Scheren des Haares, womit die zwangsweise Einweisung in ein Kloster verbunden war. Tassilo bat den König, daß das Scheren wegen der damit verbundenen

262 *Annales regni Francorum* a. 788, S. 84: *Post haec omnia dominus rex Carolus per semet ipsum ad Reganesburg pervenit et ibi fines vel marcas Baioariorum dispositi, quomodo salvas Domino protegente contra iamdicatos Avaros esse potuissent.*

263 *Fragmentum Annalium Chesnii* a. 788, S. 33: *Anno 788. habuit rex Carolus conventum seu synodum in Inghilinhaim, et ibidem Dasilo venit et uxor sua cum filiabus duabus. Et ipse Dasilo ad sancto Goare pridie Nonas Iulias tunseratus est, et filius eius Teudo ad beatum Maximum comam capitii sui depositus, et ipsius uxor velamem sibi imposuit, et filias eius, unam ex illis transmisit ad Cala monasterio, et aliam ad Lauduno monasterio. Tunc Carolus rex in Bagoarium perrexit, et omnes fines Bagoariorum in sua propria ditione recepit;* zum Schicksal Tassilos und seiner Angehörigen vgl. K. SPRIGADE, Die Einweisung ins Kloster und in den geistlichen Stand als politische Maßnahme im frühen Mittelalter, Diss. phil. Heidelberg 1964, S. 62ff.; W. LASKE, Die Mönchung Herzog Tassilos III. und das Schicksal seiner Angehörigen, in: Die Anfänge, S. 189–197, 195ff.; WOLFRAM, Geburt, S. 105.

Schmach nicht öffentlich vollzogen werden sollte. Daraufhin wurde er in St. Goar zum Mönch geschoren und anschließend in das Kloster Jumièges eingewiesen. Seine beiden Söhne Theodo und Theotpert wurden ebenfalls geschoren und, wie ihre Mutter Liutburg, ins Exil gebracht<sup>264</sup>.

Die Darstellung der Jahre 787 und 788 in den Murbacher Annalen ist wie in den Reichsannalen als eine Einheit aufzufassen. Die Erzählung von Tassilos Sturz wird bruchlos weitergeführt. Die Gedankenführung des Autors ist in sich stimmig: 787 wird Tassilo Karls Vasall und erscheint im folgenden Jahr beim König in Ingelheim. Dieser glaubte wahrscheinlich, daß nach seiner Unterwerfung keine größere Gefahr mehr für seine Herrschaft bestand. Ansonsten hätte er es wohl vorgezogen, in Bayern zu bleiben oder, wie sein Schwager Adelchis, in ein selbst gewähltes Exil zu gehen. Er ahnte nicht, daß sein Vasallentum lediglich die Vorstufe zu seiner Absetzung war. Außerdem konnte er sich einigermaßen sicher fühlen, da er seine Frau, seinen zweiten Sohn Theotpert und seine Schätze als wichtiges Machtinstrument außer Reichweite des Königs wählte. In diesem entscheidenden Punkt machte Karl ihm einen Strich durch die Rechnung. Die Nachricht der Murbacher Annalen über den Handstreich Karls wird durch einen jüngst von B. Bischoff aufgefundenen Brief eines unbekannten Untergebenen Tassilos an dessen Tochter Cotani bestätigt. Der Prinzessin wird im Namen ihres Vaters die Reise zum König befohlen, ohne daß ein grundlegendes Zerwürfnis zwischen Tassilo und Karl angesprochen wird<sup>265</sup>.

Der Murbacher Autor berichtet »vor allem über die für einen großen Kreis sichtbare Aktion«<sup>266</sup>. Nachdem Karl Familie und Schatz Tassilos in seiner Gewalt hatte, brach die Stellung des Herzogs zusammen; er wurde verhaftet, und Karl ließ ihn scheren und ins Exil bringen. Der Annalist beschreibt den Hergang, ohne ihn zu werten. Weder Karl noch Tassilo sind die Helden seiner Darstellung. Dennoch gilt diese Feststellung nur für die reine Schilderung der Ereignisse. An deren Ende setzt der Murbacher Annalist überschwengliche Worte zum Ruhm Karls des Großen: *Haec ergo omnia ad gloriam et honorem domino regi, ad confusione vero et obprobrium fiebant inimicis eius, eo quod rerum creator omnium fecit eum*

264 Annales Nazariani a. 788, S. 43f.: *Dessilo autem dux Beiweriorum venit in Franciam ad regem Francorum Carolum, ad villam quae appellatur Ingolumheim. Post haec ergo transmisit iam praefatus rex legatos suos in Beiweriam post uxorem ac liberos iam praefati ducis; qui studiose atque efficaciter iussionem regis implentes, adduxerunt haec omnia una cum thesauris ac familia eorum copiosa valde ad iam dictum regem. Cumque haec ita agerentur, comprehensus est iam praefatus dux a Francis, et ablatis armis eius ductus est ante regem. Igitur cumque simul sermocinarentur, interrogavit eum de insidiis atque dolosis consiliis, quod cum multis gentibus iam olim ei praeparare conatus fuerat. Quod cum ille negare nequaquam praevalere videbatur, invitus iussus est comam capitis sui deponere. Ille autem magnis precibus postulabat regem, ut non ibidem in palatio tonderetur, propter confusione videlicet atque obprobrium, quod a Francis habere videbatur. Rex enim precibus eius adquiescens, ad sanctum Gavarium, qui iuxta Reno flumine in corpore requiescere cognoscitur, eum transmisit, et ibidem clericus effectus est; et exinde exiliatus est ad cenubium quod appellatur Gemedium. Duo quoque filii eius, his nominibus Theoto et Theotbertus, utrique tonsorati atque exiliati sunt. Nam et uxor iam praefati ducis, nomine Liutbirga, exiliata esse conprobatur.*

265 B. BISCHOFF, Salzburger Formelbücher und Briefe aus Tassilonischer und Karolingischer Zeit, in: Sitzungsberichte der bayerischen Akademie d. Wissenschaften, phil.-hist. Kl., 1973, Nr. 4, Edition III, 20, S. 55: *De cetero innotescimus vobis [Cotani] una cum collega meo, cuius vocabulum hoc est Liutprant, quod bene et suaviter et iuxta voluntatem dominina [Tassilonis] suam rationem exposuit cum rege et de inenarrabilibus enigmatis, unde vos iam dudum contionator fuisti, idipsum exposuit predictis sodalibus cum rege, sicut vos obtine libens animas vester delectat. Post haec vero citote vos migratur fieri, simul praedictum presbyterum vobiscum iterum nunc ad occiduis partibus videre regem ...; vgl. ebd., S. 22ff.*

266 BRUNNER, Spuren, S. 15.

*semper esse triumphatorem*<sup>267</sup>. Der Murbacher Annalist trug also zumindest nach außen eine pro-karolingische Haltung zur Schau, auch wenn er insgeheim möglicherweise den Standpunkt des oppositionellen Adels teilte<sup>268</sup>. Um so interessanter sind daher die grundsätzlichen Unstimmigkeiten zwischen seiner Darstellung und derjenigen des Reichsannalisten.

#### 4. Ergebnis: Das Urteil gegen Tassilo

Hinsichtlich der Darstellung des Tassilo-Prozesses existieren wichtige Unterschiede zwischen den Reichsannalen und den Lorscher Annalen einerseits sowie dem Fragment der *Annales Chesnii* und den Murbacher Annalen andererseits. Der Verfasser der Reichsannalen und Richbod von Trier lassen den König in der Verhandlung hinter die Teilnehmer der Reichsversammlung zurücktreten. Ein Teil von diesen, die *fideles Baioarii*, klagt Tassilo an, und in seiner Gesamtheit spricht der versammelte *exercitus* das Urteil. In den Murbacher Annalen ist dagegen lediglich von *Franci* die Rede, und ihre Rolle reduziert sich auf Tassilos Verhaftung, während im Prozeß dem König die entscheidende Rolle zukommt: Er verhört den Herzog und spricht das Urteil. Zudem berichtet der Murbacher Autor über die Sicherstellung von Tassilos Familie und seines Schatzes vor Prozeßbeginn. Wahrscheinlich war dieser Handstreich die wichtigste Voraussetzung für den Beginn des Verfahrens.

Nicht nur die Berichte der Reichsannalen über den Prozeßverlauf erscheinen uns nicht korrekt zu sein, sondern ihr Autor setzte auch beim Strafmaß eigene Akzente. Nach Aussage der Murbacher Annalen lautete es auf Tonsurierung und Einweisung in ein Kloster. Die Reichsannalen sprechen dagegen von einem Todesurteil. Gemeinsam ist lediglich das Moment der Strafmilderung: Ausschluß der ›Öffentlichkeit‹ von der Tonsurierung hier, Begnadigung zur Mönchsrasur dort.

Die Urteilsbegründung ist von besonderem Interesse. Für den Autor der Reichsannalen ist der *harisliz* Tassilos entscheidendes Verbrechen, dem er den meisten Raum widmet. Das veranlaßte E. Rosenstock dazu, die Heerflucht als das Vergehen anzusehen, das zu Tassilos Verurteilung geführt habe. Karl habe 788 ein Verbrechen gebraucht, auf Grund dessen der Herzog zum Tode verurteilt werden konnte. Diese Strafe sei nötig gewesen, da sie den König berechtigte, das gesamte Vermögen seines Vetters samt dessen Erbgütern einzuziehen. Auf diese Weise hätten auch Tassilos Kinder ihre Rechte verloren. Die Verbrechen, die Tassilo bis 787 gegen Karl begangen hatte, waren durch die Wiederaufnahme des Herzogs in die königliche Huld vergeben, und die Vergehen seit 787 seien nicht schwerwiegend genug gewesen. Die Verurteilung wegen des *harisliz* war für Karl ein bequemer Weg, das Herzogtum legal an sich zu bringen. Der *harisliz* stellt nach Rosenstock einen »788 erurteilten Hochverratsparagraphen« dar<sup>269</sup>.

267 *Annales Nazariani* a. 788, S. 44; vgl. BRUNNER, Spuren, S. 16.

268 BRUNNER, Spuren, S. 19; vgl. auch BARCHEWITZ, Königsgericht, S. 44.

269 ROSENSTOCK, Volksname, S. 62 u. 64f. Er stützt sich dabei auf BRUNNER – v. SCHWERIN, Rechtsgeschichte, S. 779, die einige Belege für den auf eine Todesstrafe folgenden Vermögenseinzug heranziehen: *Capitulare Aquisgranense*, Capit. I, Nr. 61 (809) c.1, S. 148; *Form. Marc.* I Nr. 32, *Formulae*, S. 62f.; *Capitulare italicum*, Capit. I, Nr. 98 (801) c.3, S. 205. Brunner führt jedoch auch Belege für eine Todesstrafe ohne Vermögenskonfiskation an: *Lex Ribuaria* 79, S. 75; *Capitulare Karoli M. de latronibus*, Capit. I, Nr. 82 (804) c.6, S. 181. Gegen die Argumentation Rosenstocks spricht auch, daß Wulfoald, der unter Pippin wegen dem Bau eines Kastells für den Feind, also Infideltät, zum Tode verurteilt worden war, diese Strafe ablösen konnte, indem er dem König Ort und Kastell St. Mihiel überließ. Er konnte also trotz der Todesstrafe über sein Eigengut verfügen, vgl. *Dipl. Karol.* I, Nr. 8, S. 12f. (755). Die

An dieser Interpretation hat L. Kolmer jüngst Kritik geübt. Seiner Meinung nach gibt es keinen Grund für die Annahme, die Amnestie für Tassilo habe nicht auch den *harisliz* miteinschließen können. Tassilo sei vielmehr wegen Infidelität verurteilt worden<sup>270</sup>. Dies entspricht den Berichten sowohl des Lorscher als auch des Murbacher Autors. Für diesen waren die *insidia atque dolosa consilia cum multis gentibus* relevant für das Urteil, während jener die *pessima consilia et machinationes cum omnes gentes qui in circuitu Francorum erant contra Francos* als entscheidend ansah. Beide betonen mit dem Vorwurf des Bündnisses mit auswärtigen Feinden des Königs im Grunde den Sachverhalt der Infidelität<sup>271</sup>. Auch der Autor der Reichsannalen hatte diesen zunächst angesprochen, indem er die Kontakte Tassilos zu den Awaren erwähnte. Lediglich dieser Teil der Anklage, den uns die Reichsannalen überliefern, ist also durch andere Quellen abgesichert. Der *harisliz* erscheint dagegen nur in den Reichsannalen.

Den *harisliz* lediglich als »Illustrationsbeispiel« für Tassilos generelle Haltung gegenüber Karl einzustufen, ist jedoch zu wenig<sup>272</sup>. Kolmer hat recht, wenn er diesen Tatbestand nicht als ausschlaggebend für das reale Urteil ansieht. Infidelität gegen den Herzog wurde nach der *Lex Baiuvariorum* mit dem Tode und dem Verlust des Eigengutes bestraft<sup>273</sup>. Diese Bestimmung wäre durchaus auch auf Herzog und König übertragbar gewesen. Auch eine Anwendung der *Lex Ribuaria* hätte vollkommen ausgereicht, um das Herzogtum und die Eigengüter Tassilos einzuziehen<sup>274</sup>. Diese Bestimmungen hat Rosenstock nicht berücksichtigt. Zudem hob die *Lex Baiuvariorum* ausdrücklich auf die Treue des Herzogs zum König ab<sup>275</sup>. Die Vernachlässigung der Heerflucht Tassilos durch die Schreiber der anderen Annalen entspricht daher der strafrechtlichen Seite des Falles.

Der *harisliz* war für den Verfasser der Reichsannalen nicht zur Begründung des Todesurteils, sondern aus anderen Gesichtspunkten heraus der entscheidende Vorwurf gegen Tassilo. Sein Gewicht erhält das Vergehen durch die Erwähnung unmittelbar vor dem Urteil. Dazu paßt, daß der Verfasser der Reichsannalen auf die Schilderung des angeblichen *harisliz* von 763 größte Mühe verwendete. Nach allem, was wir über die Reichsannalen wissen, war diese Schilderung in der politischen Lage zur Zeit ihrer Abfassung begründet. Um 790 legte der Hof großen Wert darauf, die Verpflichtung Tassilos zur Heerfolge hervorzuheben. Mit dieser Feststellung müssen wir uns vorläufig bescheiden.

Argumentation Rosenstocks ist also nicht voll überzeugend, zumal Tassilo 794 ausdrücklich auf seine und seiner Kinder Rechte verzichtet hat, vgl. unten, S. 72f.

270 KOLMER, Kommendation, S. 321 ff. unter Verweis auf DAHN, Könige, 9,2, S. 55.

271 Vgl. unten, S. 202.

272 So KOLMER, Kommendation, S. 325; anders auch JAHN, *Ducatus*, S. 542.

273 *Lex Baiuvariorum* II, 1, S. 291 ff.: *Si quis contra ducem suum ... de morte eius consiliatus fuerit et exinde probatus negare non potest, in ducis sit potestate homo ille et vita illius et res eius infiscentur in publico ... Ut nullus Baiuvarius alodem aut vitam sine capitale crimen perdat. Id est, si in necem ducis consiliatus fuerit aut inimicos in provinciam invitaverit, aut civitatem capere ab extraneis machinaverit et exinde probatus inventus fuerit: tunc in ducis sit potestate vita ipsius et omnes res eius in patrimonium.*

274 *Lex Ribuaria* 69,1, S. 69: *Si quis homo regi infidelis extiterit, de vita conponat, et omnes res suas fisco censeantur.*

275 *Lex Baiuvariorum* III, 1, S. 313, zit. unten, S. 161.

Nach der Einweisung Tassilos ins Kloster schweigen die Reichsannalen über sein weiteres Schicksal. Sein Herrschaftsgebiet war für den Autor der Quelle faktisch und verfassungsrechtlich an Karl übergegangen. In Bayern selbst bestanden dagegen möglicherweise erhebliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des fränkischen Vorgehens<sup>276</sup>. Karl selbst hat diese geteilt, wie eine Nachricht der Lorscher Annalen zum Jahr 794 zeigt. Damals erschien Tassilo auf der Frankfurter Synode, söhnte sich mit seinem Vetter aus und verzichtete auf jede ihm zustehende *potestas* in Bayern<sup>277</sup>. Dieser Bericht steht dem Eindruck, den die Reichsannalen erwecken, vollkommen entgegen. Trotz seiner Klosterhaft blieb der inhaftierte Herzog eine politische Größe, ausgestattet mit *potestas*. Diese hatte Karl mit der Absetzung seines Vetters nicht gewonnen, sondern nur Tassilo selbst konnte sie ihm überlassen.

Die Konzilsakten der Synode von Frankfurt informieren genauer über die Übereinkunft zwischen Karl und Tassilo:

*His peractis de Tasiloni definitum est capitulum, qui dudum Baioariae dux fuerat, sobrinus videlicet domini Karoli regis. In medio sanctissimi adstetit concilii, veniam rogans pro commissis culpis, tam quam tempore domni Pippini regis adversus eum et regni Francorum commiserat, quam et quas postea sub domni nostri piissimi Karoli regis, in quibus fraudator fidei suae extiterat: indulgentiam ut ab eo mereretur accipere, humili petitione visus est postulasse, demittens videlicet puro animo iram atque omnem scandalum de parte sua, quaeque in eo perpetrata fuisse et sciebat. Necnon omnem iustitiam et res proprietatis, quantum illi aut filiis vel filiabus suis in ducato Baioariorum legitime pertinere debuerant, gurpivit atque proiecit et, in postmodum omni lite calcanda, sine ulla repetitione indulxit, et filiis ac filiabus suis in illius misericordia commendavit. Et idcirco dominus noster, misericordia motus, praefato Tasiloni gratuitu animo et culpas perpetratas indulxit et gratia pleniter concessit et in sua aelemosina eum in amore dilectionis visus est suscepisse, ut securus Dei misericordia existeret inantea*<sup>278</sup>.

Dieses *capitulum* ist die einzige erhaltene Rechtsquelle, die sich mit Tassilos Angelegenheit befaßt. Es stammt zwar ebenfalls aus der königlichen Kanzlei, doch ist davon auszugehen, daß in ihm die Angelegenheit relativ objektiv dargestellt wurde, da Tassilo eine Ausfertigung der Urkunde erhielt, die über sein Auftreten in Frankfurt angefertigt worden war<sup>279</sup>. Damit hatte dieser entsprechende Kontrollmöglichkeiten über die in der Urkunde enthaltenen Aussagen. Karl war an Tassilos Zustimmung gelegen, denn er wollte durch dessen Erscheinen vor der Synode Zweifel an der Rechtmäßigkeit seiner Okkupation ausräumen<sup>280</sup>. Daher mußte der

276 JAHN, Ducatus, S. 546. Zu Widerständen in Bayern vgl. WANDERWITZ, Besitzlisten, S. 52; WOLFRAM, Geburt, S. 188ff.

277 Annales Laureshamenses a. 794, S. 36: *Et in ipso sinodo advenit Tassilo, et pacificavit ibi cum domno rege, abnegans omnem potestatem quam in Paioaria habuit, tradens eam domno regi.*

278 Synodus Franconofurtensis, Capit. I, Nr. 28 (794) c.3, S. 74; Concilia aevi Karolini I, Nr. 19, S. 165f.; vgl. ROSENSTOCK, Volksname, S. 77ff.; KOLMER, Kommendation, S. 316f.; WANDERWITZ, Besitzlisten, S. 52f.; WOLFRAM, Geburt, S. 192.

279 Synodus Franconofurtensis, Capit. I, Nr. 28 (794) c.3, S. 74: *Unde tres breves ex hoc capitulo uno tenore conscriptos fieri praecepit: unum in palatio retinendum, alium praefato Tasiloni, ut secum haberet in monasterio, dandum, tertium vero in sacri palacii capella recondendum fieri iussit; vgl. auch Concilia aevi Karolini I, Nr. 19, S. 166.*

280 Vgl. BRUNNER, Gruppen, S. 59ff.; DERS., Spuren, S. 15.

König seinem Vetter entgegenkommen und konnte seine Ansichten über ihren Konflikt nicht ohne weiteres durchsetzen. Im *capitulum* der Frankfurter Synode dürften wir eine Art Protokoll dieser Urkunde oder der Verhandlungen zwischen Tassilo und Karl vor uns haben, der beide Parteien zustimmen konnten.

Inwiefern stimmt die Darstellung der Angelegenheit Tassilos in den Frankfurter Synodalakten mit derjenigen in den Reichsannalen überein? Tassilo bat für alle Verbrechen um Verzeihung, die er gegenüber Pippin und dem *regnum Francorum* sowie später gegenüber Karl begangen hatte. Ausdrücklich wird hervorgehoben, daß er gegenüber Karl die Treue gebrochen habe. Die Reichsannalen betonen dagegen, Tassilo hätte bereits gegenüber Pippin seine Eide gebrochen, während in dem Kapitular allgemein von seinen *culpae* die Rede ist. Als *fraudator fidei* wird Tassilo erst in bezug auf Karl bezeichnet. Was sich Tassilo gegenüber Pippin hatte zuschulden kommen lassen, wird also nicht näher beschrieben. Jedenfalls wurde ihm auf der Frankfurter Synode ein Treuebruch gegen den Onkel oder gar ein Verlassen von dessen Heer nicht vorgeworfen. Dies ist als Bestätigung der Kritik an den Reichsannalen zu werten. Gegenüber Pippin hatte Tassilo die Treue nicht gebrochen, und selbst im Jahre 794 war er nicht bereit, diesen Vorwurf zu akzeptieren. Anders sah der ehemalige Herzog sein Verhältnis zu Karl, denn er leugnete in Frankfurt nicht, daß er gegenüber diesem die Treue gebrochen hatte.

Nach der Bitte um Verzeihung verzichtete Tassilo auf alle seine Rechte und Besitzungen, die ihm oder seinen Kindern in Bayern zustanden. An dieser Stelle wird deutlich, warum der König die Einigung mit seinem Vetter angestrebt hatte: Tassilo, seine Familie und sein Besitz mochten sich zwar in Karls Gewalt befinden, doch blieb die rechtliche Stellung der herzoglichen Familie davon unberührt. Der Agilolfinger war 788 nicht auf Grund der Rechtslage, sondern auf Grund der überlegenen Macht Karls in ein Kloster verbracht worden. Tassilos angebliche Verbrechen, verbunden mit seiner Verurteilung zum Tode, hatten nicht ausgereicht, um seine und seiner Familie Herrschaftsrechte für immer zu beseitigen<sup>281</sup>. Auch Karl wußte das, und deshalb hielt er den freiwilligen Verzicht des letzten agilolfingischen Herzogs für notwendig.

Mit Tassilos Erscheinen strebte der König wahrscheinlich die Lösung nicht nur eines verfassungsrechtlichen, sondern auch eines politischen Problems an. Der Verzicht des ehemaligen Herzogs stand wohl in Zusammenhang mit dem Aufstand Pippins des Buckligen<sup>282</sup>. Es war möglicherweise kein Zufall, daß die Verschwörer während Karls langjährigem Aufenthalt in der alten bayerischen Hauptstadt Regensburg losschlugen. Zwar gelang es Karl, den Aufstand niederzuschlagen, doch weist die Tatsache der Erhebung auf Unzufriedenheit im Reich ganz allgemein und in Bayern im besonderen hin. Mit dem offiziellen Verzicht Tassilos war möglichen Restitutionsbestrebungen der Agilolfinger der Boden entzogen.

281 Vgl. oben, S. 71; JAHN, *Ducatus*, S. 548, stellte jüngst zu Recht fest: »Der Prozeß von 788 und seine Folgen ließen also das Institut des bairischen Herzogtums nicht erlöschen, selbst wenn augenblicklich kein Herzog amtierte. Auch die verbrieften Rechte der Agilolfinger am bairischen Dukat waren rechtlich nicht einwandfrei und völlig beseitigt«; vgl. bereits ROSENSTOCK, *Volksname*, S. 48f.

282 Vgl. REINDEL, *Zeitalter*, S. 176 mit Anm. 196; *Annales Laureshamenses* a. 792 u. 793, S. 35.

#### *H. Ergebnis: Der Quellenwert der Reichsannalen für Treueide*

Unsere Untersuchung hat ergeben, daß die Berichte der Reichsannalen zu Tassilo bis 787 teils gefälscht und teils aus offizieller Sicht geschrieben sind. Das erste Urteil trifft auf die Jahresberichte von 757 und 763 zu, also auf Treueid und Kommendation bzw. Desertion Tassilos. Das zweite gilt für die Jahresberichte von 748, in dem der damalige Krieg gegen Grifo und die Bayern umgedeutet wurde, und von 781, in dem der Verfasser das Wormser Treffen zwischen Karl und Tassilo in seinem Sinn ›überarbeitete‹. Der Autor der Reichsannalen bemühte sich auch, die Darstellung des Prozesses von 788 entsprechend pro-karolingisch zu gestalten. Lediglich der Jahresbericht zu 787 ist weitgehend zuverlässig.

Stieß eine derartig grobe Verzerrung der Wirklichkeit bei den Zeitgenossen nicht auf Kritik? Die Erinnerung an die Jahre 748, 757 und 763 war 788 wahrscheinlich verblaßt. Der Hof konnte also seine Vorstellungen ohne die Gefahr eines Widerspruches formulieren: Ohne schriftliche Zeugnisse, die ausdrücklich das Gegenteil der königlichen Version besagten, war es unmöglich, die Version der Reichsannalen anzufechten. Selbst die dritte Fortsetzung Fredegars konnte in diesem Sinne nicht als Kronzeuge angerufen werden, denn ihr Schweigen bedeutete keine Widerlegung der offiziellen Version. Für das Jahr 781 liegen die Dinge etwas anders. Die damaligen Ereignisse waren sicher noch weitgehend bekannt. Der Autor der Reichsannalen verwandelte daher das Treffen von Karl und Tassilo in eine Wiederholung des Aktes von 757. Damit war der Wahrheit wenigstens ein Stück weit Genüge getan. Die Logik des Geschichtswerks verlangte, daß Karl nicht hinter seinem Vater zurückstand. Ein Widerspruch konnte im übrigen leicht durch einen Verweis auf den Bericht über den Eid von 757 abgewiesen werden. Unter diesen Umständen waren die Aussagen der Reichsannalen für die Zeitgenossen nicht zu widerlegen.

Der Vorwurf der Fälschung trifft also den Verfasser der Reichsannalen ebenso wie andere seiner Zeitgenossen<sup>283</sup>. Es ist davon auszugehen, daß er wie diese mit seiner Betrachtungsweise der Vergangenheit ein Ziel verfolgte. Allgemein dienten die Reichsannalen der Verherrlichung der Taten Pippins und Karls. In unserem Fall ging es um die Rechtfertigung der Eingliederung Bayerns in das Frankenreich. Dies allein reicht jedoch als Erklärung für diese Darstellungsweise nicht aus, denn auch die anderen Annalenwerke sind aus pro-karolingischer Sicht geschrieben. Dennoch verfälschten ihre Verfasser die Ereignisse um Tassilo bei weitem nicht in dem Ausmaß wie der Autor der Reichsannalen. Dessen Intentionen lagen daher noch auf einer anderen Ebene, die H. Fuhrmann allgemeingültig formuliert hat:

»Das eben ist der Vorteil der Fälscher, daß sie eine Welt entwerfen können, wie sie sie sich vorstellen, die nicht eingeengt ist von der Wirklichkeit«<sup>284</sup>.

Wie sah die »Wirklichkeit« aus, die der Verfasser der Reichsannalen nicht gelten lassen wollte, gegen welche ›Realität‹ entwarf er seine »Welt«? Seine Darstellung läßt sich nur aus der politischen Situation um 790 verstehen. Das Verhältnis zu Tassilo war, wie bereits mehrfach festgestellt, für Karl den Großen und seinen Hof der wichtigste aus einer Reihe von ähnlich gelagerten Fällen, die alle mit dem Problem der ›Treue‹ zu tun hatten<sup>285</sup>. Im Jahr 785 hatte die

283 Vgl. H. FUHRMANN, Von der Wahrheit der Fälscher, in: Fälschungen im Mittelalter, 1, S. 83–98, 89; KOLLER, Awarenkriege, S. 3f.

284 FUHRMANN, Von der Wahrheit der Fälscher, S. 90.

285 Vgl. GANSHOF, Oath, S. 113.

Unterwerfung der Sachsen mit der Taufe Widukinds ein vorläufiges Ende gefunden, das der Autor der Reichsannalen übrigens als endgültig empfand, denn er schloß seinen Bericht über dieses Ereignis mit den Worten, *et tunc tota Saxonia subiugata est*<sup>286</sup>. Die Eroberung Sachsens war eine dauernde Abfolge von fränkischen Kriegszügen, Treueidleistungen der Einheimischen und erneuten Aufständen der scheinbar Besiegten. Im Jahr 786 erhoben sich unzufriedene Ostfranken bzw. Thüringer unter der Führung des Grafen Hardrad. Karl schlug die Revolte nieder und forderte von den Verschwörern Treueide<sup>287</sup>. Ebenfalls 786 hatte Karl die Bretonen unterworfen. 787 zog er nach Italien und zwang den Herzog von Benevent, Arichis, zwölf Geiseln und als dreizehnten seinen Sohn Grimoald zu stellen. Außerdem mußten der Herzog, sein anderer Sohn Romald sowie alle Beneventaner einen Treueid leisten<sup>288</sup>. Noch im gleichen Jahr zwang Karl Tassilo zum Eintritt in seine Vasallität. Seinen Abschluß fand diese Phase von Karls Herrschaft mit der Absetzung Tassilos 788 und der Eingliederung Bayerns in sein Reich sowie der Unterwerfung der Wilzen im folgenden Jahr<sup>289</sup>. 789 verlangte Karl schließlich zum ersten Mal einen allgemeinen Treueid. Als Grund gab er selbst unter anderem an, *infideles homines* hätten als Entschuldigung für einen Aufstand angegeben, sie hätten dem König niemals einen Treueid geschworen<sup>290</sup>. Die folgenden Jahre verliefen dagegen relativ ruhig. Das Problem, äußere wie innere Feinde zur Treue zu zwingen, war 788/89 für Karl vorerst abgeschlossen: Er hatte in allen Fällen seinen Willen durchgesetzt.

In dieser Situation einer weitgehenden Intensivierung der Treuebeziehungen zum König wurden an Karls Hof die Reichsannalen abgefaßt. Ihr Verfasser verwandte für die Darstellung der Beziehungen zwischen dem König und Tassilo außerordentlich viel Raum und Mühe. Außerdem erweiterte der Autor diesen Fall um die oben dargestellten Gesichtspunkte. Er verlegte Tassilos Untreue in das Jahr 763 vor und machte auf diese Weise den Eidbruch des Herzogs von diesem Zeitpunkt an zu einer Herausforderung, mit der sich Pippin und Karl konfrontiert sahen. Dadurch erhöhte der Verfasser der Reichsannalen den Konflikt einer bloßen Annexion ins Grundsätzliche.

Bayern war seit langem offiziell Teil des fränkischen Reiches. Karl betonte diesen Standpunkt in einer Urkunde für die Kirche von Metz aus dem Jahr 788, in der er von der Untreue Odilos und Tassilos sprach<sup>291</sup>. Der Herzog der Bayern galt dem Hof Karls daher als fränkischer *dux*. Während der Wirren der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts hatte sich eine Vielzahl von *duces* im fränkischen Kerngebiet, in Aquitanien, Alamannien und Bayern eine faktisch unabhängige Stellung vom Königstum geschaffen<sup>292</sup>. Einer von ihnen war der arnulfingische Hausmeier. Es war den Arnulfingern gelungen, nach und nach die rivalisierenden *duces* auszuschalten – zuletzt in Aquitanien 768 – und mit Pippin 751 zur Königsherrschaft

286 Annales regni Francorum a. 785, S. 70.

287 Annales Nazariani a. 786, S. 42, zit. unten, Anm. 540.

288 Annales regni Francorum a. 787, S. 74: ... *iuraverunt omnes Beneventani, tam supradictus dux [Aregbhis] quam et Rumaldus*; vgl. oben, S. 59.

289 Annales regni Francorum a. 789, S. 84.

290 Capitulare missorum, Capit. I, Nr. 25 (789) c.1, S. 66, zit. unten, S. 195; vgl. auch unten, S. 79ff.

291 Dipl. Karol. I, Nr. 162, S. 219: *Igitur quia ducatus Baivarie ex regno nostro Francorum aliquibus temporibus infideliter per malignos homines Odilonem et Tassilonem, propinquum nostrum, a nobis subtractus et alienatus fuit, quem nunc moderatore iusticiarum deo nostro adiuvante ad propriam revocavimus dicionem ...* Vgl. JAHN, Ducatus, S. 544.

292 Vgl. H. WOLFRAM, The Shaping of the Early Medieval Principality, in: Viator 2, 1971, S. 33–51, 37ff.; M. BORGOLTE, Art. ›Dux, Dukat, in: LMA 3, Sp. 1489f.

aufzusteigen. Die faktisch unabhängige Stellung des bayerischen Herzogs, des allein übrig gebliebenen großen Rivalen der Arnulfinger, war der letzte Rest der Struktur des fränkischen Reiches aus der Zeit der Bruderkämpfe. Viele Angehörige des fränkischen Adels reklamierten wahrscheinlich für sich eine ähnliche Unabhängigkeit. Karl versuchte dagegen, sie in die Grafschaftsverfassung mit ihrer relativ zentralistischen Ausrichtung auf das Königtum einzubinden. Möglicherweise war die Einführung dieses Systems der Auslöser für den Aufstand Hardrads<sup>293</sup>. Gegen den dezentral ausgerichteten Adel formulierten Karl und sein Hof ihre Auffassung von der Treue, die den Adel disziplinieren sollte. Außer in den Kapitularien geschah dies vor allem in den Reichsannalen. Dabei kam der Darstellung Tassilos, des letzten faktisch unabhängigen *dux*, eine Schlüsselrolle zu. Dessen Unterordnung unter Pippin und Karl repräsentierte den Idealfall des Verhältnisses zwischen König und Adel: Nach Recht und Gesetz war selbst der *dux Baiuvariorum* dem *rex Francorum* untergeordnet. Daher ist auch die *iustitia* das zentrale Anliegen des Reichsannalisten: Tassilo bricht sie, Karl sucht sie wiederherzustellen. Mit *iustitia* ist hier daher das Verhältnis zwischen König und Herzog gemeint, wie es seit 757 in den Reichsannalen postuliert wurde. Tassilo, so wurde Zeitgenossen und Nachwelt vermittelt, hatte die *iustitia* gebrochen, indem er 763 das Heer Pippins verlassen hatte. Deshalb wurde ihm 788 der Prozeß gemacht<sup>294</sup>. Nach der Version der Reichsannalen saß nicht der König über ihn zu Gericht, sondern der fränkische *exercitus*. Im Idealfall richtet also der Adel denjenigen, der versucht, sich aus seiner Mitte zu erhöhen, während der König selbst lediglich eine milde Behandlung des Verurteilten durchsetzt. Die Idee der Disziplinierung ist in den Reichsannalen nicht zu übersehen.

Die Reichsannalen stellen nicht Teile der Karriere Tassilos dar, sondern sie interpretieren das Verhältnis von Bayernherzog und Frankenkönig in einer Art und Weise, die Karl ideal erschien. Damit gewinnen die Passagen der Reichsannalen über Tassilo in dem Maße an verfassungsgeschichtlicher Bedeutung, in dem ihre Glaubwürdigkeit als Quelle der Ereignisgeschichte abnimmt. Wir können somit eine Antwort auf die Frage erahnen, warum soviele Berichte in die Reichsannalen aufgenommen wurden, die mehr oder weniger erfunden sind. Die ausführlichen Abhandlungen der Reichsannalen über Tassilo, die mehrfache Berufung auf die *iustitia*, die Fälschung der Ereignisse von 757 und 763, die geänderte Darstellung der Vorkommnisse von 781 und 788 hatten ein bestimmtes Ziel, das über eine bloße Legitimierung der Annexion Bayerns hinausging.

Läßt man den Einzelfall Tassilo außer acht, so wird in den einschlägigen Passagen der Reichsannalen exemplarisch die innere Ordnung des karolingischen Reiches behandelt. Die fränkischen Könige – auch Karl der Große – waren ständig mit Aufständen konfrontiert. Hier ergriff einer von ihnen die Gelegenheit, das Verhältnis König – Adel in seinem Sinne zu formulieren. Daß es sich bei Tassilo um einen nahezu unabhängigen *dux* und Verwandten der Karolinger handelte, war weniger ein Hinderungsgrund als vielmehr eine willkommene Gelegenheit, die Vorstellungen des Königs besonders eindrücklich darzulegen. Der Autor suchte zu verdeutlichen, daß selbst der mächtige Bayernherzog sich auf lange Sicht dem König zu beugen hatte und daß somit derjenige, der dem König die Treue brechen sollte, eine ähnliche Behandlung wie Tassilo gewärtigen mußte.

293 SCHLESINGER, Entstehung, S. 51; H. K. SCHULZE, Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheines (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19), 1973, S. 260f.

294 Vgl. unten, S. 164f.

Diese Überlegungen bestärken uns in unserer Einschätzung der Reichsannalen. Sie sind in ihren Passagen über Tassilo eine bedeutende verfassungsgeschichtliche Quelle des Frankenreiches. In ihnen formulierte Karls Hof das Verhältnis zwischen *rex Francorum* und *dux Baiuvariorum* nach seinen Bedürfnissen, wobei er keinerlei Rücksichten auf reale Verhältnisse zu nehmen brauchte:

1. Tassilo empfängt das bayerische *regnum per beneficium* Pippins. Seine Stellung als *dux* beruht daher nicht auf Erbrecht, sondern sie ist ihm vom König verliehen.
2. Tassilos Verhältnis zum König ist durch die Treue definiert, die ein *vassus* seinem Herrn schuldet.
3. Das unerlaubte Verlassen des königlichen Heeres bedeutet den Bruch dieser Treue und führt über kurz oder lang zur gerechten Strafe, die im Verlust von *beneficium* und persönlicher Freiheit besteht.

Aus der Interessenlage des Königs heraus und aus den wiederholten Verweisen der Reichsannalen auf 757 wird die zentrale Bedeutung der Treueidleistung für die Konzeption von Karls Königstum klar. Damit können wir uns nun den allgemeinen Treueiden der Jahre 789 und 802 zuwenden.

## II. Die allgemeinen Vereidigungen von 789 und 802

Nach der Absetzung Tassilos widmete sich Karl dem Verhältnis zu den Angehörigen seines Reiches und verlangte von ihnen einen Treueid. Das älteste erhaltene Eidformular ist im *Duplex legationis edictum* von 789 überliefert<sup>295</sup>. Wahrscheinlich war die Verschwörung Hardrads der Anlaß, einen allgemeinen Treueid zu verlangen<sup>296</sup>. Einen möglichen Zusammenhang mit dem Fall Tassilo schließt dies natürlich nicht aus.

Im Jahr 802 setzte sich Karl erneut mit dem Problem des Treueides auseinander. Als Anhang der *Capitularia missorum specialia* sind zwei Eidformulare überliefert, die im Wortlaut vom Text von 789 abweichen<sup>297</sup>: Das erste Formular weist eine wichtige handschriftliche Variante auf<sup>298</sup>. Warum überhaupt zwei Eidformulare angegeben wurden, wird nicht deutlich. Vielleicht handelt es sich bei der ersten Version um den Entwurf und bei der zweiten um den tatsächlichen Treueid, da die zweite verständlicher und einfacher ist<sup>299</sup>, doch ist dies reine Spekulation.

Alle interessierenden Texte – die Berichte der Reichsannalen über Tassilo und die drei Eidformulare – sind ungefähr zur gleichen Zeit am Hof entstanden. Das erste Formular wurde etwa ein Jahr nach dem Sturz des Bayernherzogs erlassen; ca. 793 wurde der erste Teil der Reichsannalen abgefaßt. Der Abstand der beiden Formulare von 802 zu Tassilos Absetzung ist zwar größer, doch lag damals das Geschichtswerk bereits vor. Was Ort und Zeit der Entstehung angeht, ist eine wechselseitige Beeinflussung der Texte durchaus möglich, und die Forschung hat dies auch immer wieder in Betracht gezogen<sup>300</sup>. Diesem Problem wird im Zusammenhang mit der Untersuchung der Treueidformulare nachgegangen.

Verbindliche Eidestexte vorzuschreiben, genügte Karl jedoch nicht. Er erließ Ausführungsbestimmungen in separaten Kapitularien<sup>301</sup>. Betrachtet man die Treueidformulare genauer, so wird deutlich, warum Karl sich dazu genötigt fühlte. Wie ausführlich diese auch

295 *Duplex legationis edictum*, Capit. I, Nr. 23 (789) c.18, S.63: *De sacramentis fidelitatis causa, quod nobis et filiis nostris iurare debent, quod his verbis contestari debet: Sic promitto ego ille partibus domini mei Caroli regis et filiorum eius, quia fidelis sum et ero diebus vitae meae sine fraude et malo ingenio.*

296 Vgl. MITTEIS, Lehnrecht, S. 51f.; ODEGAARD, Carolingian Oaths, S. 284; BRUNNER, Gruppen, S. 48.

297 *Capitularia missorum specialia*, Capit. I, Nr. 34 (802), S. 101f.: *Sacramentale qualiter repromitto ego, quod ab isto die inantea fidelis sum domino Karolo piissimo imperatori, filio Pippini regis et Berthanae reginae, pura mente absque fraude et malo ingenio de mea parte ad suam partem et ad honorem regni sui, sicut per dictum debet esse homo domino suo. Si me adiuvet Deus et ista sanctorum patrocinia quae in hoc loco sunt, quia diebus vitae meae per meam voluntatem, in quantum mihi Deus intellectum dederit, sic attendam et consentiam.*

Item aliud. *Sacramentale qualiter repromitto ego: domino Karolo piissimo imperatori, filio Pippini regis et Berthane, fidelis sum, sicut homo per dictum debet esse domino suo, ad suum regnum et ad suum rectum. Et illud sacramentum quod iuratum habeo custodiam et custodire volo, in quantum ego scio et intellego, ab isto die inantea, si me adiuvet Deus, qui coelum et terram creavit, et ista sanctorum patrocinia.*

298 Vgl. unten, S. 85ff.

299 MITTEIS, Lehnrecht, S. 55 Anm. 138.

300 Vgl. oben, S. 18ff. HANNIG, *Consensus fidelium*, S. 137 Anm. 42, konstatiert Ähnlichkeiten zwischen dem Eid Tassilos und dem Formular von 789.

301 *Capitulare missorum*, Capit. I, Nr. 25 (789) c.1–4, S. 66f.; *Capitulare missorum generale*, Capit. I, Nr. 33 (802) c.2–9, S. 92f., zit. und behandelt unten, S. 195ff.

sein mögen, der eigentliche Inhalt des Eides wurde immer mit den Worten *fidelis esse* beschrieben. Wir haben damit einen Terminus technicus vor uns, dessen Interpretation Probleme aufwirft. Bereits zur Zeit Karls existierten konkurrierende Auffassungen über die Bedeutung der *fidelitas*<sup>302</sup>.

Das Kapitular, in dem die Ausführungsbestimmungen des Jahres 802 überliefert sind, ist eng verwandt mit dem Kapitular, dem die Treueidformulare desselben Jahres beigegeben wurden<sup>303</sup>. Formular und Ausführungsbestimmungen gehören daher zueinander. Im Fall der ersten Vereidigung liegen die Dinge nicht so einfach. Die Datierung des betreffenden Kapitulars, des *Capitulare missorum* Nr. 25, war lange Zeit umstritten.

Bevor wir uns daher den Eidformularen und Ausführungsbestimmungen zuwenden können, ist die Datierung des *Capitulare missorum* Nr. 25 sowie ein nochmaliges Eingehen auf die handschriftliche Überlieferung des *Capitulare missorum speciale* Nr. 34 notwendig. Ist bei der ersten überlieferten allgemeinen Treueidabnahme die Datierung der Ausführungsbestimmungen mit Schwierigkeiten verbunden, so bestehen bei der zweiten Unklarheiten über die Eidformulare. Die Edition der Kapitularien durch Boretius genügt kritischen Ansprüchen nicht. Gerade die *Capitularia missorum specialia* von 802 sind ein Beispiel dafür. Auch die unmittelbar an sie anschließende Edition der Treueidformulare bedarf daher einer Überprüfung.

#### *A. Die Datierung des ersten Treueides*

In der Kapitularienedition von Boretius steht zu Beginn der Ausgabe des *Duplex legationis edictum* eine eindeutige Datierung: *Anno dominicae incarnationis DCCLXXXVIII. indicacione XII. anno XXI. regni nostri actum est huius legationis edictum in Aquis palatio publico. Data est haec carta die X. Kalendas Aprilis*<sup>304</sup>. K. Zeumer hat allerdings die Zuordnung dieser Zeilen zum *Duplex legationis edictum* bestritten. Seiner Meinung nach sei die Datierung, wie sonst auch üblich, ans Ende eines Textes zu ziehen, in unserem Fall also zur *Admonitio generalis*<sup>305</sup>. Gegen diese Annahme spricht die handschriftliche Überlieferung und die Tatsache, daß die »Zeit- und Ortsangaben sich sonst nie am Schlusse der Kapitularien vorfinden«<sup>306</sup>. Doch selbst wenn man Zeumers Argumentation folgt, bleibt die Datierung von Nr. 23 auf 789 die wahrscheinlichste<sup>307</sup>. Die chronologische Einordnung des ersten Treueidformulars auf 789 ist daher als sicher zu betrachten.

Schwerer ist es, das *Capitulare missorum* Nr. 25 zeitlich zu fassen. Es enthält hauptsächlich Ausführungsbestimmungen zu einer Treueidabnahme. Da es undatiert ist, bleiben in erster Linie inhaltliche Kriterien für seine zeitliche Einordnung:

1. Das Kapitular wurde erlassen, da sich einige Aufrührer damit entschuldigt hatten, daß sie

302 *Capitulare missorum generale*, Capit. I, Nr. 33 (802) c.2, S. 92, zit. unten, S. 201.

303 Vgl. GANSHOF, Oath, S. 115.

304 *Duplex legationis edictum*, Capit. I, Nr. 23 (789), S. 62.

305 K. ZEUMER, Anmerkungen über die sogenannte *Admonitio generalis* und das angebliche *Duplex legationis edictum* vom Jahr 789, in: G. WARTZ, Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, hg. K. ZEUMER, 1896, S. 403–410.

306 G. SEELIGER, Die Kapitularien der Karolinger, 1893, S. 68 Anm. 1; zustimmend GANSHOF, Oath, Anm. 10.

307 So BRUNNER – v. SCHWERIN, Rechtsgeschichte, S. 76 Anm. 15.

dem König keine Treue geschworen hatten<sup>308</sup>. Aus der Zeit Karls des Großen sind lediglich zwei Verschwörungen bekannt, die Hardrads von 786 und die Pippins des Buckligen von 792<sup>309</sup>. Es kommen daher wohl nur diese beiden Jahre in Frage.

2. Im sechsten *capitulum* werden die *missi* zusammen mit den Grafen angewiesen, dafür zu sorgen, daß auf Befehl des Königs im selben Jahr alle gegen den Feind ziehen und daß während dieses Unternehmens in der Heimat Ruhe herrscht<sup>310</sup>. Für das Jahr, in dem das Kapitular erlassen wurde, ist daher von einem großen Feldzug auszugehen.

In der Forschung wurde das Kapitular auf Grund der beiden Bedingungen verschiedenen Jahren zugeordnet. G.-H. Pertz, G. Waitz, E. Mühlbacher und A. Kleincausz entschieden sich für 786<sup>311</sup>, während H. Brunner und C. de Clercq es auf Grund weitergehender Überlegungen dem Jahr 789 zuwiesen<sup>312</sup>. Für das Jahr 792 plädierten T. Sickel, B. Simson, J. Calmette und F. L. Ganshof, der zu dem Schluß kommt, das Kapitular sei zwischen dem 25. Dezember 792 und dem 7. April 793 auf der zweiten Reichsversammlung von Regensburg entstanden<sup>313</sup>.

Die Datierung des Kapitulars Nr. 25 auf 786 wurde von Ganshof überzeugend zurückgewiesen. Zunächst merkt er an, daß der älteste Beleg für einen Treueid drei Jahre jünger ist<sup>314</sup>. Dieser Einwand sei allerdings nicht entscheidend, da die *capitularia missorum* lediglich als Gedächtnisstützen dienten und daher auf eine Neueinführung des Eides nicht unbedingt geschlossen werden könne. Entscheidender ist für Ganshof die Frage nach der militärischen Expedition. Karl zog zwar zu Beginn des Winters 786 nach Italien, jedoch nicht primär in kriegerischer Absicht<sup>315</sup>. Folglich wurde er wohl nur von kleineren Truppenteilen begleitet. Auch für den Feldzug Anfang 787 gegen Benevent war ein allgemeines Aufgebot, wie in dem Kapitular befohlen, nicht nötig, da dieser wohl mit den fränkischen Truppen durchgeführt wurde, die ohnehin bereits in Italien standen<sup>316</sup>.

308 Capitulare missorum, Capit. I, Nr. 25 (789) c.1, S. 66, zit. unten, S. 195.

309 Einhardi vita Karoli magni c.20, S. 25f.; Ann. qui dicuntur Einhardi a. 785, 792, S. 71 u. 91; Annales Nazariani a. 786, S. 41; Annales Laureshamenses a. 786, 792 u. 793, S. 32 u. 35; Annales Mosellani a. 791, S. 498; Thegan c.22, S. 596; Annales regni Francorum a. 817, S. 148; vgl. SCHLESINGER, Entstehung, S. 50ff.; SCHULZE, Grafschaftsverfassung, S. 260f.; K. BUND, Thronsturz und Herrscherabsetzung im Frühmittelalter (Bonner Historische Forschungen 44), 1979, S. 392f.; BRUNNER, Gruppen, S. 47ff. u. 62f.; DERS., Spuren, S. 6ff.; U. HUSSONG, Studien zur Geschichte der Reichsabtei Fulda bis zur Jahrtausendwende, in: AfD 31, 1985, S. 1-225 u. 32, 1986, S. 129-304, 2, 141ff.

310 Capitulare missorum, Capit. I, Nr. 25 (789) c.6, S. 67, zit. unten, Anm. 1015.

311 PERTZ, Capitularia, S. 68; WAITZ, Verfassungsgeschichte, 3, S. 291 Anm. 2; BM<sup>2</sup> Nr. 273; E. MÜHLBACHER, Die Treuepflicht in den Urkunden Karls des Großen, in: MIÖG Ergänzungsband 6, 1901, S. 871-883, 872 Anm. 6; A. KLEINCAUZ, Charlemagne, 1934, S. 222.

312 BRUNNER – v. SCHWERIN, Rechtsgeschichte, S. 76 Anm. 15; DE CLERCQ, La Législation religieuse, S. 179f.; zustimmend KRAUSE, Capitularia II, S. 537; DAHN, Könige, 8, 6, S. 23; MITTEIS, Lehnrecht, S. 52 Anm. 18; H.-R. HAGEMANN, Vom Verbrechenskatalog des altdeutschen Strafrechts, in: ZRG GA 91, 1974, S. 1-72, 29.

313 SICKEL, Acta, S. 272f.; S. ABEL, Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, 2, 2. Auflage bearb. v. B. SIMSON, 1888, S. 44 Anm. 2; J. CALMETTE, Charlemagne, 1945, S. 189f.; F. L. GANSHOF, Note sur deux capitulaires non daté de Charlemagne, in: Miscellanea L. v. d. Essen, 1, 1947, S. 123-133, 131f.

314 GANSHOF, Note, S. 130; vgl. Duplex legationis edictum, Capit. I, Nr. 23 (789) c.18, S. 63, und die Vereidigung in Aquitanien: Breviarium missorum Aquitanicum, Capit. I, Nr. 24 (789), S. 65.

315 Ann. qui dicuntur Einhardi a. 786, S. 73: *Nec diu moratus, sed contractis celeriter Francorum copiis in ipsa hiemalis temporis asperitate Italiam ingreditur.*

316 GANSHOF, Note, S. 130.

Gegen eine Datierung auf 786 lässt sich ein weiteres Argument anführen. Das Kapitular Nr. 25 ist lediglich in einer einzigen Handschrift überliefert<sup>317</sup>. Ihm voraus gehen die Kapitularen Nr. 94, 95 und 96, während Nr. 98 folgt. De Clercq hat die ersten drei Kapitularen der Handschrift überzeugend auf 787/788 datiert<sup>318</sup>. Nr. 98 stammt aus dem Jahr 801. Es ist kaum wahrscheinlich, daß der Schreiber die chronologische Ordnung, die er sonst einhielt, im Fall von Nr. 25 durchbrochen hat. Das Kapitular entstand daher nach 787. Damit scheidet das Jahr 786 aus; als weitere Möglichkeiten bleiben nur die Jahre 789 und 792.

Ganshof plädiert für 792/93. Er geht von der Voraussetzung aus, daß der Eid 789 zum ersten Mal erwähnt wird. Bei dessen Abnahme hätten sich Unzulänglichkeiten und Widerstände gezeigt. Wichtige Personen konnten sich daher der Eidesleistung entziehen. Für Karl ergab sich die Notwendigkeit einer besseren Organisation und der schriftlichen Fixierung derer, die den Eid bereits geschworen hatten<sup>319</sup>. Zudem lege die Entschuldigung der Aufrührer nahe, daß die Vereidigung bereits allgemein praktiziert wurde. All das deute auf das Jahr 792 hin. Ganshof zog zur Untermauerung seiner These einen bedeutenden Feldzug heran. Der Aufstand Pippins wurde im Herbst 792 entdeckt. In diesem Jahr konnte kaum noch ein Feldzug stattfinden, wohl aber im darauffolgenden. Für 793 war in der Tat ein Feldzug gegen die Awaren geplant, der wegen eines sächsischen Aufstandes nicht durchgeführt werden konnte<sup>320</sup>. All diese Überlegungen machen es nach Ganshof wahrscheinlich, daß das Kapitular Nr. 25 auf der zweiten Reichsversammlung von Regensburg zwischen dem 25. Dezember 792 und dem 7. April 793 erlassen wurde<sup>321</sup>.

Abgelehnt hat Ganshof die Datierung auf 789. Zwar gesteht er für dieses Jahr eine wichtige militärische Expedition fränkischer, sächsischer und friesischer Kräfte gegen die Wilzen jenseits der Elbe zu<sup>322</sup>, doch sieht er die andere Voraussetzung nicht erfüllt. Es habe in diesem Jahr kein *magnum conturbium* und damit keinen Grund gegeben, eine allgemeine Vereidigung zu befehlen. Den Aufstand Hardrads als Auslöser erkennt er nicht an, da seit diesem bereits drei Jahre vergangen waren<sup>323</sup>. Ganshof diskutiert allerdings das Argument nicht, das Brunner für 789 angeführt hat<sup>324</sup>: Nach dessen Meinung zogen sich die Prozesse gegen Hardrads Mitverschwörer bis 794 hin, wie eine Notiz der Frankfurter Synode zeige. Doch bezieht sich das betreffende *capitulum* wohl eher auf die Verschwörung Pippins des Buckligen<sup>325</sup>. Immerhin bleibt zu bedenken, daß der fränkische Hof eine gewisse Reaktionszeit benötigte. Karl war

317 Paris lat. 4613.

318 DE CLERCQ, *La Législation religieuse*, S. 166f.; zum Charakter der Handschrift als »regionale Rechtssammlung« vgl. BÜHLER, *Capitularia relecta*, S. 375f.

319 GANSHOF, Note, S. 130, gestützt auf SICKEL, *Acta II*, S. 272f.; *Capitulare missorum*, Capit. I, Nr. 25 (789) c.2 – 4, zit. unten, S. 197f.

320 Ann. qui dicuntur Einhardi a. 793, S. 93: *Cum rex bellum a se inchoatum conficeret cuperet et Pannoniam iterum petere posuisset, allatum est copias, quas Theodericus comes per Frisiām ducebatur, in pago Hriustri iuxta Wisuram fluvium a Saxonibus esse interceptas atque deletas. Cuius rei nuntio accepto magnitudinem damni dissimilans iter in Pannoniam intermisit.*

321 GANSHOF, Note, S. 131f.; die Datierung der Reichsversammlung ebd., S. 127 Anm. 16.

322 Annales regni Francorum a. 789, S. 84 u. 86.

323 GANSHOF, Note, S. 131.

324 BRUNNER – v. SCHWERIN, *Rechtsgeschichte*, S. 76 Anm. 15.

325 Synodus Franconofurtensis, Capit. I, Nr. 28 (794) c.9, S. 75, zit. unten, Anm. 330. Der dort angesprochene Bischof Peter von Verdun dürfte kaum zu den Thüringern bzw. Ostfranken zu zählen sein.

786 nach Rom aufgebrochen und erst 787 aus Italien zurückgekehrt<sup>326</sup>. In diesem und dem folgenden Jahr war er mit Tassilo und der Herrschaftssicherung in Bayern beschäftigt. Der Fall des Bayernherzogs hat möglicherweise das Seine zum Entschluß des Königs zur Einführung einer allgemeinen Vereidigung beigetragen. Eine Aufarbeitung der Verschwörung von 786 könnte demnach erst einige Zeit nach ihrer Niederschlagung erfolgt sein. Das Jahr 789 zieht Brunner in Betracht, da er von einem inneren Bezug zum Eidformular von 789 ausgeht.

Im Zusammenhang mit dem Datierungsproblem wurde bisher die zweite, im Kapitular enthaltene Motivierung der Treueidabnahme nicht genügend berücksichtigt. Nicht nur die Ausrede der Verschwörer diente Karl dem Großen als Begründung, sondern er wies die *missi* auch an, die Notwendigkeit des Treueides *ex antiqua consuetudine* zu erklären<sup>327</sup>. Falls das Kapitular auf 792/93 zu datieren wäre, hätte Karl also im Hinblick auf die erste allgemeine Vereidigung von 789, die durch das Treueidformular bezeugt ist und deren Durchführung auch von Ganshof nicht bestritten wird, von einer *antiqua consuetudo* gesprochen. Das ist wenig wahrscheinlich. Die Verwendung dieses Ausdruckes legt eher den Gedanken an eine Begründung der Wiedereinführung selbst nahe. Überhaupt deutet die Notwendigkeit einer Erklärung der Treueidabnahme auf eine erstmalige Durchführung dieser Maßnahme nach einer längeren Unterbrechung hin. Damit ergeben sich erste Indizien für eine Datierung des *Capitulare missorum* Nr. 25 auf 789.

Für einen überzeugenden Datierungsversuch ist man weiterhin auf die beiden, in der Forschung bereits diskutierten Kriterien, angewiesen. Die Bedingung eines wichtigen Feldzuges erfüllen sowohl das Jahr 789 als auch 793. Entscheidend für die Datierung ist das *magnum conturbium* und die von den Aufrührern angeführte Entschuldigung. Die bisher diskutierten Ansätze führen zu keinem befriedigendem Ergebnis. Zu klären ist, ob sich die Entschuldigung der Aufrührer rückwirkend auf 786 oder auf 792 bezog. Wenden wir uns daher den betreffenden Aufständen zu.

Die Verschwörer brachten bekanntlich die Entschuldigung vor, sie hätten dem König bisher noch keinen Treueid geleistet. Daher ist zu überprüfen, für welchen der beiden Aufstände diese Erklärung glaubhafter ist. Betrachten wir aus diesem Grund die jeweils beteiligten Personengruppen näher. Die Anhänger Pippins des Buckligen rechnet Einhard zu den *primores Francorum*, und nach den *Annales Mosellani* waren es *plures ex nobilissimis iuvenibus seu senioribus Francorum*. In den sogenannten Einhardsannalen wird berichtet, daß Pippin von *quibusdam Francis, qui se crudelitatem Fastradae reginae ferre non posse adseverabant*, unterstützt wurde<sup>328</sup>. Die Wortwahl dieser Geschichtswerke macht es wahrscheinlich, daß die Aufrührer von 792 nicht nur aus höchsten Adelskreisen stammten, sondern daß sie auch Zugang zum königlichen Hof gehabt hatten, da sie in unmittelbarem Kontakt zur Königin standen.

Diese Vermutung bestätigt sich, da zwei Mitverschwörer Pippins, Graf Theodold und Bischof Peter von Verdun, bekannt sind. Im Jahr 797 begnadigte Karl Theodold, den er als *fidelis noster* bezeichnete, und gab ihm seinen Besitz zurück. Theodold hatte sich durch ein

326 Vgl. CLASSEN, Karl, S. 32ff.; vgl. auch oben, S. 59ff.

327 *Capitulare missorum*, Capit. I, Nr. 25 (789) c.1, S. 66, zit. unten, S. 195.

328 Einhardi vita Karoli magni c.20, S. 25; *Annales Mosellani* a. 792, S. 498; Ann. qui dicuntur Einhardi a. 792, S. 91.

Gottesurteil von der Anschuldigung der Verschwörung gereinigt<sup>329</sup>. In der Urkunde ist von einer Erneuerung des Treueides nicht die Rede. Dem König genügte das Gottesurteil. Falls Theodold oder ein anderer der Helfer Pippins jedoch die Ausrede vorgebracht hätte, noch keinen Eid geleistet zu haben, hätte Karl wahrscheinlich auf der Festschreibung des Treueides in der Restitutionsurkunde für den Grafen bestanden. Dieser Schluß liegt zumindest nahe, falls die Verschwörung Pippins Anlaß für die allgemeine Vereidigung war. Ähnlich liegt der Fall des Bischofs Peter von Verdun. Dieser mußte zwar vor der Frankfurter Synode einen Reinigungseid ablegen, doch wurde auch in seinem Fall eine Wiederholung des Treueides nicht verlangt<sup>330</sup>.

Die Mitverschwörer Hardrads dagegen werden von Einhard lediglich in *Germania* lokalisiert. Der Lorscher Annalist bezeichnet sie genauer als *nonnulli etiam nobilium in partibus Austriae*, während in den Murbacher Annalen und in den sogenannten Einhardsannalen einfach von einer Verschwörung der *Thuringi* bzw. *apud orientales Francos* die Rede ist. Auch die Reichsannalen sprechen einschränkend von *multis ex ea provincia [Germania] nobilibus*<sup>331</sup>. Die Aufrührer des Jahres 786 wurden nach ihrer sozialen und politischen Stellung nicht eindeutig klassifiziert. Im Fall der sogenannten Einhardsannalen verwundert das nicht, da die Teilnehmer an beiden Aufständen lediglich als Franken bezeichnet werden, um jede positive Charakterisierung zu vermeiden. Die Sprache der anderen Quellen läßt dagegen deutliche Unterschiede erkennen. Im Jahr 792 hatten sich demnach Angehörige der höchsten fränkischen Aristokratie verschworen, die sich wahrscheinlich zumeist am Hof Karls aufhielten. Sechs Jahre zuvor hatten sich dagegen ostfränkische Adelige erhoben, die nicht zu den höchsten Kreisen des Reiches gehört haben dürften.

Wie allgemein angenommen wird, führte die im Kapitular erwähnte Erhebung zur generellen Vereidigung aller Reichsangehörigen. Es ist jedoch davon auszugehen, daß dem König bereits zuvor bei bestimmten Anlässen Eide geleistet wurden. Wahrscheinlich tat dies der Personenkreis, der bei der Königserhebung anwesend war, und zu einem späteren Zeitpunkt schworen andere wichtige Einzelpersönlichkeiten<sup>332</sup>, die sich etwa längere Zeit am Königshof aufhalten wollten. Bei den Anhängern Pippins des Buckligen handelte es sich wahrscheinlich um Mitglieder dieses Personenkreises, die sich als *primores Francorum* auch

329 Dipl. Karol. I, Nr. 181, S. 244: ... qualiter suadente [dia]bolo Pippinus filius noster cum aliquibus dei infidelibus ac nostris in vita et regno nobis a deo concesso impie conatus est tractare ... aliqui vero fideles per iudicium dei se exinde idoniaverunt, sicuti Theodoldus comis fidelis noster visus est fecisse.

330 Synodus Franconofurtensis, Capit. I, Nr. 28 (794) c.9, S. 75: *Definitum est etiam ab eodem domino rege sive a sancta synodo, ut Petrus episcopus contestans coram Deo et angelis eius iuraret cum duobus aut tribus sicuti sacrationem suscepit, aut certe cum suo archiepiscopo, quod ille in mortem regis sive in regno eius non consiliasset nec ei infidelis fuisset. Qui episcopus, dum cum quibus iuraret non invenisset, elegit sibi ipse, ut suus homo ad Dei iudicium iret, et ille testaretur absque reliquiis et absque sanctis euangeliiis, solummodo coram Deo, quod ille innocens exinde esset, et secundum eius innocentiam Deus adiuvaret illum suum hominem, qui ad illum iudicium exiturus erat et exivit. Tamen eius homo ad iudicium Dei, neque per regis ordinationem neque per sancta synodo censuram, sed spontanea voluntate, qui etiam a Domino liberatus, idoneus exivit. Clementia tamen regis nostri praefato episcopo gratiam suam contulit et pristiniis honoribus eum ditavit nec passus, eum esse sine honore, quem prospexit de composito crimine nihil male meruisse;* weitere Edition: Concilia aevi Karolini I, Nr. 19, S. 167; vgl. Gesta episcop. Virodunens. c.14, S. 44; BRUNNER, Gruppen, S. 62.

331 Einhardi vita Karoli magni c.20, S. 25; Ann. qui dicuntur Einhardi a. 785, S. 71; Annales Laureshamenses a. 786, S. 32; Annales Nazariani a. 786, S. 41; Annales regni Francorum a. 817, S. 148.

332 Vgl. unten, S. 94ff.

ohne allgemeine Vereidigung allein auf Grund ihrer königsnahen Stellung Karl dem Großen eidlich verpflichtet hatten. Außerdem geht Ganshof bereits für 789 von einer allgemeinen Vereidigung aus, die lediglich unzureichend durchgeführt worden sei. Diese Hypothese macht es noch unwahrscheinlicher, daß ausgerechnet die *primores*, die am Hof Karls des Großen ein und aus gingen, unvereidigt geblieben sind. Daher ist kaum anzunehmen, diese Hofadeligen könnten versucht haben, eine etwaige Erhebung mit dem nicht geleisteten Treueid zu entschuldigen.

Die Genossen Hardrads dagegen, die sich weit entfernt vom königlichen Hof, in ›Germanien‹ aufhielten, hatten vor 786 möglicherweise tatsächlich noch keine Gelegenheit gehabt, Karl einen Eid zu leisten, da sie weder bei seiner Königserhebung zugegen gewesen noch ihm bis dahin persönlich begegnet waren<sup>333</sup>. Bei ihnen ist daher eher wahrscheinlich, daß sie sich auf eine noch nicht erfolgte Eidesleistung beriefen.

In den skizzierten Gedankengang paßt auch, daß Karl von den gefangenen Anhängern Hardrads einen Treueid auf sich und seine Kinder verlangte<sup>334</sup>, während ähnliches von den Mitverschwörern Pippins nicht bezeugt ist. Die im *Capitulare missorum* Nr. 25 angeführte Entschuldigung bezieht sich daher am ehesten auf die Verschwörung Hardrads. Es ist darüber hinaus möglich, daß dieser Eid unmittelbar den Anstoß zur allgemeinen Vereidigung von 789 gab, zumal in beiden Fällen die Söhne bzw. Kinder des Königs in die beschworene Treue miteingeschlossen waren. Neben diesen Übereinstimmungen der Eide von 786 und 789 macht auch das Verhalten Karls ihre Zusammengehörigkeit wahrscheinlich. Nachdem die Verschwörer ihre Eide geleistet hatten und ins Frankenreich zurückgekehrt waren, ließ der König sie festnehmen, blenden, verbannen und ihren Besitz konfiszieren<sup>335</sup>. Karl demonstrierte damit seinen Anspruch auf Treueide, die ihm auch seine Gegner zu leisten hatten. Diese wurden jedoch nicht milde bestraft oder blieben gar straffrei, was sie wohl selbst angenommen hatten und was man auch nach dem Bericht der Murbacher Annalen erwarten könnte. Es hat fast den Anschein, daß die im Kapitular angeführte Entschuldigung der Aufrührer den Hintergrund für Karls Vorgehen bildete: Erbost und wahrscheinlich auch beunruhigt über diese Ausrede ließ der König sie die Treueide ›nachholen‹, um sie anschließend dennoch zur Rechenschaft zu ziehen. Karl bestrafe sie für ihre Untreue, obwohl sie den Treueid erst nach dem Verbrechen abgelegt hatten. Schließlich initiierte er die allgemeine Leistung des Treueides, um für die Zukunft Ähnliches zu vermeiden.

Wenn es zutrifft, daß die Verschwörung von 786 Anlaß für die erste allgemeine Vereidigung war, so bleibt noch die Frage zu beantworten, warum diese erst drei Jahre später erfolgt ist. Es ist davon auszugehen, daß Karl hier eine Neuerung einführte, die erst entworfen, beraten, beschlossen und angekündigt werden mußte, und für deren Durchführung zunächst wichtige organisatorische Voraussetzungen zu erfüllen waren. Diese genauen Planungen spiegeln sich in den *capitula* zwei bis vier des Kapitulars wider, in dem der betroffene

333 Trotz ihrer wahrscheinlichen Verwandtschaft mit der Königin Fastrada bleiben die Hintergründe des Aufstandes und damit auch mögliche Verbindungen der Verschwörer zum Hof im Dunkeln, vgl. MAYR, Studien, S. 40f.; BRUNNER, Spuren, S. 8.

334 Annales Nazariani a. 786, S. 42, zit. unten, Anm. 540.

335 Annales Nazariani a. 786, S. 42f.: *Qui exinde revertentes nonnulli ex illis detenti sunt in via, et evulsi esse noscuntur oculi eorum; aliqui vero pervenerunt ad civitatem Wagionum, et ibidem comprehensi sunt, et exinde exiliati, et illuc evulsi esse cognoscuntur oculi eorum. Possessiones vero vel agros eorum omnes infiscati esse noscuntur*; vgl. BRUNNER, Spuren, S. 9ff.

Personenkreis akribisch beschrieben wird<sup>336</sup>. Zudem dürfte es nicht einfach gewesen sein, den fränkischen Adel von der Notwendigkeit einer allgemeinen Vereidigung inmitten der Regierungszeit Karls zu überzeugen. Eide hatten die Franken ihrem König in merowingischer Zeit anlässlich seiner Erhebung geleistet, im Rahmen eines ersten Zusammentreffens mit ihm oder einer Wiederaufnahme in die königliche Gunst<sup>337</sup>. Für die Durchführung allgemeiner Vereidigungen besitzen wir dagegen kaum einen Hinweis<sup>338</sup>. Ein Zeitraum von drei Jahren zwischen Anlaß und Reaktion scheint also durchaus angemessen. Die Begründung des Kapitulars ist zudem im Perfekt gehalten und lässt damit den zeitlichen Abstand zu der angesprochenen Verschwörung unbestimmt. Schließlich lässt die Parallele zu Karls Vorgehen im Jahr 802 bezüglich der Treueide ebenfalls an einen Erlaß von Eidformular und Ausführungsbestimmungen in verschiedenen Kapitularien desselben Jahres denken.

### B. Die handschriftliche Überlieferung des zweiten Treueides

W. A. Eckhardt hat die Edition der *Capitularia missorum specialia* Nr. 34 von Boretius berichtigt. Boretius hatte lediglich zwei Fassungen des Kapitulars auszumachen vermocht, die er zwei *missatica* zuordnete: das *Capitulare missorum Aurelianense* sowie das *Capitulare missorum Parisiacum et Rotomagense*. Seinem Paralleldruck legte er einerseits die Handschriften Rom. Pal. Lat. 582 und Paris Lat. 9654, andererseits Leiden Voss. Lat. 4° 119 Bl. und Paris Lat. 4995 zugrunde<sup>339</sup>. W. A. Eckhardt wies dagegen auf die grundsätzliche Verschiedenheit der in den beiden zuletzt genannten Manuskripten enthaltenen Versionen hin. Es gelang ihm daher, drei verschiedene Fassungen des Kapitulars zu unterscheiden und zu edieren<sup>340</sup>. Darüber hinaus konnte er diese Fassungen einzelnen *missatica* und deren *missi* zuordnen, für die sie bestimmt waren<sup>341</sup>. Die Handschrift Leiden Voss. Lat. 4° 119 Bl. enthält die Ausfertigung für ein aquitanisches *missaticum*. Paris Lat. 4995 geht auf zwei Ausfertigungen zurück. Die eine war für den nördlichen Teil des Erzbistums Sens unter den beiden *missi* Abt Fardulf von St. Denis und Graf Stephan von Paris bestimmt. Die andere bezog sich auf den größten Teil des Erzbistums Rouen sowie auf Le Mans, wo Erzbischof Magenard von Rouen und Graf Madelgaud Königsboten waren. Rom. Pal. Lat. 582 und Paris Lat. 9654 waren für Erzbischof Magnus von Sens und Graf Godefrid bestimmt, deren *missaticum* den südlichen Teil des Erzbistums Sens, den nördlichen des Erzbistums Lyon und Teile des Erzbistums Besançon umfaßte. Spuren einer weiteren Ausfertigung lassen sich in Floboards Geschichte der Kirche von Reims finden<sup>342</sup>. Das *missaticum* Erzbischof Wulfars von Reims bestand aus dem südöstlichen Teil seines Erzbistums. Schließlich enthält auch die im März oder April des Jahres 806 aufgezeichnete Kapitulariensammlung des Bischofs Ghaerbald von Lüttich Anhaltspunkte für eine weitere Fassung<sup>343</sup>. Diese war ursprünglich wohl für Rado von Saint

336 *Capitulare missorum*, Capit. I, Nr. 25 (789) c.2ff., S. 66f., zit. unten, S. 197f.

337 Vgl. unten, S. 94ff.

338 ECKARDT, Untersuchungen, S. 266.

339 *Capitularia missorum specialia*, Capit. I, Nr. 34 (802), S. 100ff.

340 W. A. ECKARDT, Die *Capitularia missorum specialia* von 802, in: DA 12, 1956, S. 498–516, 500ff.

341 Zum folgenden ECKARDT, *Capitularia missorum specialia*, S. 504ff.

342 Flodoardi Historia Remensis ecclesiae 2 c.18, S. 465.

343 Vgl. hierzu W. A. ECKARDT, Die Kapitulariensammlung des Bischofs Ghaerbald von Lüttich (Germanenrechte NF, Deutschrechtl. Archiv 5), 1955, S. 19ff. Der Text des Fragments ist S. 92 und 95f. ediert.

Vaast und Fulrad von Saint Quentin bestimmt, deren *missaticum* sich von Arras und Vermandois bis Lüttich erstreckte.

Die *missi* waren in ihren Sprengeln auch für die Abnahme des allgemeinen Treueides verantwortlich. In zwei wichtigen Handschriften des Kapitulars, Leiden Voss. Lat. 4° 119 Bl. und Paris Lat. 4995, fehlen die Treueidformulare, doch dürften sie ursprünglich zu den Fassungen aller *missi* gehört haben, denn der Kaiser hatte gleich zu Beginn des Kapitulars die Durchführung der Treueidabnahme befohlen<sup>344</sup>.

Mit den Treueidformularen, die in einigen Handschriften und der Edition den Schluß des Kapitulars bilden, befaßte sich Eckhardt nicht näher. Eine Neuedition der Treueidformulare wäre allerdings ebenfalls notwendig gewesen, denn diejenige von Boretius ist fehlerhaft. Bereits in der Vorrede ist ihm ein folgenschwerer Fehler unterlaufen. In dem Abschnitt, in dem er die Treueidformulare behandelt, bezeichnet Boretius die Handschriften Paris 9654 und Vat. Pal. 582 als Nr. 5) und Nr. 6). Die Handschrift Ashburnh. Barrois 214 trägt ebenfalls die Nr. 6). Um die Verwirrung vollständig zu machen, bezeichnet Boretius die Handschrift Montipessulano 136 als Nr. 7), und ordnet diese zwischen die beiden Handschriften ein, die er jeweils mit Nr. 6) bezeichnet hatte<sup>345</sup>. Da nach seiner Edition Nr. 5) und Nr. 6) wichtige Varianten enthalten, ist zunächst die Frage zu beantworten, welche Handschriften Boretius damit gemeint hat.

In der Vorrede zum Kapitular selbst hat Boretius die Handschriften Paris 9654 und Vatic. Pal. 582 mit Nr. 3) und Nr. 4) gekennzeichnet. Es ist davon auszugehen, daß diese Numerierung auch für die Treueidformulare gelten sollte und Boretius hier lediglich ein Versehen unterlaufen ist. Die folgende Handschrift Montipessulano 136, bei Boretius Nr. 7), wäre dann entsprechend als Nr. 5) anzusehen. In diese Reihenfolge fügt sich auch die Handschrift Ashburnh. Barrois 214 ein, die von Boretius an den Schluß gesetzt wurde, und die er richtig als Nr. 6) bezeichnete. Die Varianten der Treueidformulare folgen also den beiden zuletzt genannten Manuskripten. Dieser Schluß deckt sich auch weitgehend mit dem Druck von Rozière.

Damit ergibt sich folgende Variante des ersten Treueidformulars von 802:

*Sacramentale qualiter repromitto ego, quod ab isto die in ante fidelis sum domino Karolo piissimo imperatori, filio Pippini regis et Berthanae reginae, pura mente absque fraude et malo ingenio de mea parte ad suam partem et ad honorem regni sui, iustitia obediens atque consentiens, sicut recte debet esse homo domino suo. Sic me adiuvet Deus et ista patrocinia, quae in loco sunt, quia diebus vitae meae per meam voluntatem, in quantum mihi Deus intellectum dederit, sic adtendo et consentio*<sup>346</sup>.

Der Hauptunterschied zu der Version in der Edition von Boretius ist, daß der Halbsatz *sicut per dictum debet esse homo domino suo* durch *iustitia obediens atque consentiens, sicut recte debet esse homo domino suo* ersetzt ist. Diese Variante wird uns im Zusammenhang mit der Untersuchung der Treueidformulare noch beschäftigen.

Auf ein weiteres Problem sei in diesem Zusammenhang noch kurz hingewiesen. Rozière

344 Capitularia missorum specialia, Capit. I, Nr. 34 (802) c.1, S. 100: *De fidelitatis iusurandum, ut omnes repromittant.*

345 BORETIUS, Capitularia I, S. 99.

346 Capitularia missorum specialia, Capit. I, Nr. 34 (802), S. 101; vgl. auch ROZIÈRE, Formules Nr. 3, S. 4.

hat dem Formular folgende Subskription beigegeben: *Anno XI feliciter regni domni nostri Karoli gloriosissimi regis, in mense martio*<sup>347</sup>. Bedeutet dies, daß unser Treueidformular aus dem Jahr 779 stammt? Boretius hat diese Auffassung zurückgewiesen. In den Handschriften Paris 9654 und Vatic. Pal. 582 folgt unmittelbar auf die Treueidformulare das Kapitular von Herstal, das mit dieser Datierung beginnt<sup>348</sup>. Es ist also anzunehmen, daß Lindenbrog, dem Rozière in seinem Abdruck folgt, diese Zeilen irrtümlich falsch zugeordnet hat<sup>349</sup>. Damit können wir auch dieses Treueidformular dem Jahr 802 zuordnen.

Dieser kurze Blick auf die handschriftliche Überlieferung der Treueidformulare des Jahres 802 hat die Edition von Boretius teils berichtigt, teils bestätigt. Eine wichtige Textvariante, die auch Boretius kannte, folgt nicht den Handschriften Paris 9654 und Vat. Pal. 582, sondern Ashburnh. Barrois 214 und Montipessulano 136. Sie wurde von Boretius nur unzureichend im kritischen Apparat berücksichtigt. Damit zeigt sich einmal mehr, wie berechtigt die Kritik an seiner Edition ist. An der Datierung dieser Variante des Treueidformulars auf 802 ist dagegen festzuhalten.

### C. Zusammenfassung

In den Jahren 789 und 802 erließ Karl der Große in getrennten Kapitularien jeweils zusammengehörende Treueidformulare und Belehrungen. Für 802 ist dieses Ergebnis nicht neu. Im Fall der ersten Vereidigung wurde bisher lediglich das Formular auf 789 datiert, während die Ausführungsbestimmungen der Zeit nach dem Aufstand Pippins des Buckligen, also 792/93, zugewiesen wurden. Auf Grund einer näheren Betrachtung der damals beteiligten Personengruppen konnte diese Erhebung als auslösendes Moment für den Erlaß der Belehrungen des *Capitulare missorum* Nr. 25 ausgeschlossen werden. Diese beziehen sich sehr wahrscheinlich auf den Aufstand Hardrads und sind somit, wie das Treueidformular selbst, dem Jahr 789 zuzuweisen. Karl der Große hat somit 789 ein Treueidformular und dazugehörige Ausführungsbestimmungen erlassen. Er ging also in derselben Weise vor wie 13 Jahre später. Bei der Vereidigung von 802 warf dagegen die Edition von Boretius Probleme auf. Es ist gelungen, eine wichtige Variante des Textes den richtigen Handschriften zuzuordnen.

Beide Vorarbeiten waren notwendig, um eine genauere Untersuchung der Treueidformulare und der zugehörigen Ausführungsbestimmungen zu ermöglichen: Im Jahr 789 reagierte Karl mit der Formulierung eines Treueidtextes und mit dem Erlaß von zugehörigen Ausführungsbestimmungen auf die Verschwörung Hardrads. Deren Teilnehmer und nicht die Anhänger Pippins des Buckligen haben den König mit der Erklärung konfrontiert, sie würden ihm keine Treue schulden, da sie ihm keinen Treueid geleistet hätten. Diese Position eines Teils des Adels veranlaßte Karl zu reagieren. Dem König schien es nötig, durch den Erlaß des Treueidformulars und zugehöriger Ausführungsbestimmungen seine eigene Auffassung in dieser wichtigen Frage zu formulieren. Die Variante des Treueidformulars von 802 erinnert nach rein äußerlichem Befund durch ihre Betonung der *iustitia* an einzelne Formulierungen des Reichsannalisten, die er bei der Berichterstattung über Tassilo gebrauchte.

347 ROZIÈRE, Formules Nr. 3, S. 4f.

348 Capitulare Haristallense, Capit. I, Nr. 20 (779), S. 47 (Forma communis): *Anno feliciter undecimo regni domni nostri Karoli gloriosissimi regis in mense Martio ...*

349 BORETIUS, Capitularia I, S. 99f.

### III. Die Treueidformulare

Die Tatsache, daß Karl Treueidformulare bis ins kleinste Detail vorschrieb, unterstreicht die Bedeutung, die der Herrscher ihnen beigemessen hat. Diese Texte sind ein Beispiel für das »Nebeneinander von Mündlichkeit und Schriftlichkeit« in den Kapitularien<sup>350</sup>, denn ihr Text war schriftlich fixiert worden, während der Schwörende den Eid mündlich zu leisten hatte. Der Inhalt der versprochenen Treue wird aus dem Eidformular allein nicht klar. Dieser Frage wird im Zusammenhang mit den Ausführungsbestimmungen nachgegangen<sup>351</sup>.

Zunächst interessiert vor allem der vorgeschriebene Wortlaut der Eide. Als Argument für eine Neuformulierung durch Karl den Großen ohne Rückgriff auf ältere Vorbilder wurde die Kürze des Eidformulars von 789 angeführt, die nicht auf die Verwendung einer Vorlage schließen lasse<sup>352</sup>. Diese Auffassung lässt sich aus dem Text des Formulars von 789 nicht eindeutig belegen. Bereits P. Roth vertrat die Ansicht, die Formel sei »wohl dieselbe wie sie von jeher gewesen«<sup>353</sup>. Der einleitende Satz legt nahe, daß vielleicht der angegebene Wortlaut, nicht jedoch der Treueid an sich, eine Neuerung bedeutete: *De sacramentis fidelitatis causa, quod nobis et filiis nostris iurare debent, quod his verbis contestari debet*<sup>354</sup>. Zudem wurden die *missi* in der zugehörigen Ausführungsbestimmung angewiesen, die Notwendigkeit des Treueides *ex antiqua consuetudine* zu erklären<sup>355</sup>. Dies bezog sich wahrscheinlich auf die merowingischen Treueide, von denen allerdings keine Formulare erhalten sind. Anders als im Fall der Straßburger Eide ist es also nicht möglich, Ähnlichkeiten mit zeitgenössischen oder älteren lateinischen Dokumenten festzustellen<sup>356</sup>. Daher muß zunächst offen bleiben, ob die merowingischen Könige den Wortlaut ihrer Treueide vorgeschrieben haben. Es besteht ebenso die

350 Vgl. R. SCHNEIDER, Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Bereich der Kapitularien, in: Recht und Schrift, S. 257–279, 263.

351 Vgl. unten, S. 195 ff.

352 MAYER, Staatsauffassung, S. 178; Duplex legationis edictum, Capit. I, Nr. 23 (789) c.18, S. 63, zit. oben, Anm. 295; vgl. auch BRUNNER – v. SCHWERIN, Rechtsgeschichte, S. 77f.; MITTEIS, Lehnrecht, S. 52.

353 ROTH, Beneficialwesen, S. 387.

354 Capitulare missorum, Capit. I, Nr. 25 (789) c.18, S. 63.

355 Capitulare missorum, Capit. I, Nr. 25 (789) c.1, S. 66, zit. unten, S. 195; vgl. bereits ROTH, Beneficialwesen, S. 387; zum spätantik-christlichen Hintergrund von *consuetudo* F. CALASSO, Medioevo del diritto: Le fonti, 1954, S. 196f.; H. KRAUSE, Königtum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, in: ZRG GA 82, 1965, S. 1–98, 52ff.; K. KROESCHELL, Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (VuF 12), 1968, S. 309–335, 323; G. KÖBLER, Zur Frührezeption der *consuetudo* in Deutschland, in: Hjb 89, 1969, S. 337–371, 353 u. 357; DERS., Recht, S. 227f.

356 Vgl. dazu A. EWERT, The Strasbourg Oaths, in: Transactions of the Philological Society, 1935, S. 16–35; M. ROQUES, Les serments de Strasbourg, in: Medium Aevum 5, 1936, S. 157–172; R. T. DU BRAU, The Strasbourg Oaths. The Romance Oaths in their Relation to the Frankish Loyalty and Treaty Oaths and in their Linguistic Position with Respect to Vulgar Latin and the Romance Vernacular, Diss. phil. Stanford 1951, S. 15ff.; K. EWALD, Formelhafte Wendungen in den Straßburger Eiden, in: Vox Romanica 23, 1964, S. 35–55; R. SCHNEIDER, Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der *caritas*-Terminologie in den Verträgen der karolingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts (Historische Studien 388), 1964, S. 28f.

Möglichkeit, daß die formelhaften Wendungen, die von Interesse sind, mündlich weitergegeben wurden, daß also unter den Merowingern eine feststehende ›Eidsprache‹ existiert hat<sup>357</sup>.

Der gesprochene Eid ist wichtiger Bestandteil vorschriftlicher Rechtsübungen. Im modernen Recht wird das gesprochene Wort vielfach mit Formlosigkeit gleichgesetzt, während es in mündlichen Gesellschaften die Form schlechthin bedeutet. Diese Wortgebundenheit hat sakralen Ursprung, was am deutlichsten beim Eid hervortritt, der rechtshistorisch eine Selbstverhaftung und im sakralen Bereich eine bedingte Selbstverfluchtung darstellt<sup>358</sup>. Es ist daher davon auszugehen, daß Eide im Wortlaut allgemein aus formelhaften Wendungen bestanden<sup>359</sup> und daß jeder einzelnen Formulierung des Eides ein spezieller Sinn zukam. Diese Überlegungen müssen hypothetisch bleiben, da die Möglichkeit, genaue Aussagen zu treffen, an eine schriftliche Fixierung gebunden ist.

Wie hat sich Karl mit diesen Gegebenheiten auseinandergesetzt? Existierten vor ihm bereits schriftliche Treueidformulare, so brauchte er sie lediglich zu übernehmen und gegebenenfalls zu ändern. Wurde der Wortlaut der Eide dagegen mündlich weitergegeben, konnte der König ebenfalls ohne Schwierigkeiten auf dieses Wissen zurückgreifen. Die Frage, ob Karl älteres Formelgut übernommen und an welchen Stellen er Neuerungen eingeführt hat, ist damit jedoch nicht beantwortet. Hier kann eine Quellengattung weiterhelfen, die bisher in diesem Zusammenhang kaum beachtet wurde. Es handelt sich um Berichte über Treueide in erzählenden Quellen.

Die Forschung hat bei der Beurteilung der Treueidformulare des Jahres 802 bereits eine bestimmte Methodik angewandt<sup>360</sup>. Die auffälligen Parallelen zwischen diesen Texten und dem Bericht der Reichsannalen über den angeblichen Vasalleneid Tassilos von 757 gaben zu der Vermutung Anlaß, das damals verwandte Eidformular habe dem Wortlaut der Annalen als Vorbild gedient. Wenn Tassilos Eid auch erst nachträglich am Hof Karls des Großen formuliert worden ist und daher der Text der Reichsannalen nicht einem tatsächlich gegebenen Treueversprechen folgt, so erscheint die skizzierte Methode doch vielversprechend: Wie bereits mehrfach erwähnt, finden sich formelhafte Wendungen der Urkundensprache in den Reichsannalen wieder. Es besteht daher durchaus die Möglichkeit, daß andere frühmittelalterliche Autoren sich ebenfalls an die ›Eidsprache‹ angelehnt haben könnten. Diese Annahme zu bestätigen, soll im folgenden versucht werden. Feste Anhaltspunkte dafür bieten die Treueidformulare aus der Zeit Karls des Großen. Benutzten frühmittelalterliche Geschichtsschreiber in ihren Berichten über Treueide häufig diese, aus den Formularen bekannte, oder nur leicht veränderte formelhafte Wendungen, so ist davon auszugehen, daß sie Bestandteile der ›Eidsprache‹ waren.

Setzt man die Existenz schriftlicher Eidformulare voraus, ist es möglich, diesen Weg zu beschreiten. Es ist plausibel, daß Autoren in einschlägigen Berichten mit bestehenden Formeln

357 Vgl. SCHNEIDER, Brüdergemeine, S. 28f. u. 45ff.; J. GRIMM, Deutsche Rechtsalterthümer, 1, Nachdruck der 4. Aufl., 1956, S. 45, speziell zum Formelwesen: »Bestehen feierlicher, wiederkehrender und sinnlich gewandter Redensarten«.

358 K. S. BADER, Recht – Geschichte – Sprache. Rechtshistorische Betrachtungen über die Zusammenhänge zwischen drei Lebens- und Wissensgebieten, in: Hjb 93, 1973, S. 1-20, 19; vgl. auch W. MÜLLER, Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannisch-schweizerischen Quellen. Zugleich ein Beitrag zur Geschichte der Grundstücksübereignung (VuF, Sonderband 22), 1976, S. 21; KOLMER, Promissorische Eide, S. 225ff. sowie die oben, Anm. 14, genannte Literatur.

359 Vgl. SCHMIDT-WIEGAND, Eid, S. 59f.

360 Vgl. oben, S. 17ff.

gearbeitet haben. Geht man dagegen von der zweiten Prämisse aus, wirft die vorgeschlagene Methode die Frage auf, ob es legitim ist, aus einem Vergleich schriftlicher Dokumente Rückschlüsse auf mündliche Eidformeln zu ziehen. Es besteht jedoch die Möglichkeit, daß mündlich tradierte Formeln als feststehende Aussagen des Rechts ebenso wie schriftlich fixierte auf die Abfassung von Geschichtswerken eingewirkt haben. Dies gilt wohl nicht nur im allgemeinen, sondern auch im besonderen Fall der Treueidformulare. Bei Berichten über Treueide haben frühmittelalterliche Geschichtsschreiber möglicherweise um einer größeren Authentizität willen die tatsächlich gesprochenen Treueide oder Eidestexte, die ihnen selbst bekannt waren, ihren Berichten zugrundegelegt. Falls sich nun solche Entsprechungen zwischen den bekannten Treueidformularen und Berichten erzählender Quellen nachweisen lassen, so ist wohl davon auszugehen, daß die betreffenden Worte oder Satzelemente auch tatsächlich zum Formelgut der ‚Eidsprache‘ gehörten.

Bei unserer Untersuchung ist von den bekannten Texten aus den Jahren 789 und 802 auszugehen. Um über die einzelnen Elemente aller drei Eidformulare sowie über deren Unterschiede und Gemeinsamkeiten Aufschluß zu erhalten, sollen die Texte einander gegenübergestellt werden:

*Duplex legationis edictum*  
(Nr. 23, c.18 S. 63):

*Sic promitto ego ille parti-  
bus domini mei Caroli  
regis et filiorum eius, quia  
fidelis sum et ero diebus  
vitae meae sine fraude et  
malo ingenio.*

*Capitularia missorum spe-  
cialia* (Nr. 34, S. 101f):

*Sacramentale qualiter  
repromitto ego, quod ab  
isto die inantea fidelis sum  
domino Karolo piissimo im-  
peratori, filio Pippini regis  
et Berthanae reginae, pura-  
mente absque fraude et  
malo ingenio de mea parte  
ad suam partem et ad ho-  
norem regni sui, sicut per  
dictum<sup>361</sup> debet esse homo  
domino suo. Si me adiuvet  
Deus et ista sanctorum pa-  
trocrinia quae in hoc loco  
sunt, quia diebus vitae  
meae per meam volunta-  
tem, in quantum mihi  
Deus intellectum dederit,  
sic attendam et consen-  
tiam.*

*Capitularia missorum spe-  
cialia* (Nr. 34, S. 101f):

*Sacramentale qualiter  
repromitto ego: domino  
Karolo piissimo imperatori,  
filio Pippini regis et  
Berthane, fidelis sum, sicut  
homo per dictum debet  
esse domino suo, ad suum  
regnum et ad suum  
rectum. Et illud sacra-  
mentum quod iuratum habeo  
custodiam et custodire vo-  
lo, in quantum ego scio et  
intellego, ab isto die inan-  
tea, si me adiuvet Deus,  
qui coelum et terram crea-  
vit, et ista sanctorum pa-  
trocrinia.*

Die Anklänge der Formulare von 802 an den Text eines Vasalleneides wurden häufig diskutiert<sup>362</sup>. Der Treueid des Jahres 789 wurde dagegen auf Grund des knapp gehaltenen

361 Die Varianten der Handschriften Paris 9654 u. Vatic. Pal. 585: *iustitia obediens atque consentiens*, *sicut recte debet esse homo domino suo*, statt *per dictum debet esse homo domino suo*; vgl. oben, S. 86.

362 Vgl. oben, S. 17ff.

Formulars zumeist als einfacher Treueid oder ›Untertaneneid‹ angesprochen<sup>363</sup>. Zur Klärung dieser und anderer Probleme wenden wir uns zunächst dem Text von 789 zu.

Um welche formelhafte Wendungen handelt es sich in dem Treueidformular von 789? Zunächst ist das Wort *partibus* zu nennen. Karl selbst führt den Titel *rex*, und der Schwörende bezeichnet ihn als seinen *dominus*. Nicht nur er selbst, sondern auch seine Söhne waren Empfänger des Treueides. Dieser besteht aus dem Versprechen, *fidelis* zu sein. Der Schwur sollte für das ganze Leben des Sprechenden gelten, der zusätzlich seine Aufrichtigkeit betont, *sine fraude et malo ingenio*. Aus dem Formular geht außerdem hervor, daß der König zwar Adressat des Eides war, ihn aber nicht in *persona* entgegennahm. Diese Aufgabe lag bei den *missi*, da das *capitulum*, das das Treueidformular enthält, ebenso wie alle anderen Anweisungen des Kapitulars an die *missi* gerichtet ist.

Deutlicher als im Treueidformular von 789 haben wir 802 formelhafte Wendungen vor uns, die ›bereits den Einfluß rhetorischer Stilmittel‹ zeigen<sup>364</sup>. Zu nennen sind hier *pura mente absque fraude et malo ingenio – sic attendam et consentiam – custodiam et custodire volo – in quantum ego scio et intellego*. Diese Wortpaare stellen nach R. Schmidt-Wiegand »nun nicht mehr ein bestimmtes Rechtswort, das für das Treueverhältnis signifikant ist«, vor, sondern sollen »der Hervorhebung eines bestimmten Gedankens durch rhetorische Stilmittel wie Litotes, Pleonasmus oder Traductio« dienen<sup>365</sup>. Die knappe Form des Textes lässt darauf schließen, daß dieser Einfluß im Jahr 789 noch nicht wirksam geworden ist.

Ein erster Vergleich zwischen den drei Eidestexten ergibt, daß die Formulare bereits vom Umfang her verschieden sind. Die meisten Worte und formelhaften Wendungen des Eides von 789 finden sich in beiden Formularen von 802 wieder<sup>366</sup>. Ausnahmen bilden lediglich das Pronomen *ille*, der Titel *rex* und die Bezugnahme auf die Söhne des Königs. An die Stelle des Demonstrativpronomens *ille* setzte der Schwörende seinen Namen, wodurch das persönliche Element der Eidesleistung besonders betont wurde. Das *ego* in den beiden anderen Formularen lässt offen, ob 802 jeder einzeln oder in einer Gruppe zu schwören hatte. Der Wechsel des Titels von *rex* zu *imperator* lässt sich mit der Rangerhöhung Karls von 800 erklären, die ausdrücklich als Grund für die erneute Vereidigung genannt wurde<sup>367</sup>. Die Söhne waren 802 nicht mehr in die beschworene Treue miteinbezogen.

Bei den in allen drei Eidestexten verwandten Wörtern und formelhaften Wendungen handelt es sich um *promittere*, *ego*, das Wort *pars*, den Namen des Herrschers, *fidelis esse*, die Zeitangabe *diebus vitae meae* und die Versicherung der Aufrichtigkeit *sine (absque) fraude et malo ingenio*. Im ersten Eidformular des Jahres 802 erläutert der Schwörende zusätzlich seine Aufrichtigkeit mit den Wörtern *pura mente*, die gleichsam als Erweiterung dieser Wendung erscheinen. Die meisten Gemeinsamkeiten bestehen zwischen dem Eidformular von 789 und dem ersten von 802. Lediglich *promittere* und *fidelis esse*, also die Kernaussage der Eidesleistung, ist in allen drei Formularen zu finden. Dieses vorläufige Ergebnis steht im Gegensatz

363 WAITZ, Verfassungsgeschichte, 3, S. 296; BRUNNER – v. SCHWERIN, Rechtsgeschichte, S. 76; GLASSON, Histoire, 4, S. 291; MITTEIS, Lehnrecht, S. 52; ODEGAARD, Carolingian Oaths, S. 290; MÜLLER, Huldigung, S. 13; SCHRAMM, Karl der Große als König, S. 203.

364 SCHMIDT-WIEGAND, Eid, S. 62, die die Eidformulare von 802 mit dem Antrustioneneid und dem *lendesam* vergleicht.

365 SCHMIDT-WIEGAND, Eid, S. 62.

366 So bereits MAYER, Staatsauffassung, S. 178.

367 Capitulare missorum generale, Capit. I, Nr. 33 (802) c. 2, S. 92, zit. unten, S. 198.

zur herrschenden Meinung, denn in der Wortwahl des ersten Eidformulars von 802 wurden Anklänge an vasallitische Eide festgestellt, während der Text von 789 als Untertaneneid galt<sup>368</sup>. Allen drei Formularen ist weiter das Wort *dominus* gemeinsam. 789 bezeichnet der Vereidigte König Karl als *dominus meus*, während 802 die beschworene Treue in Analogie zum Verhältnis *homo – dominus* gesetzt wird. Möglicherweise liegt hier eine inhaltliche Entsprechung vor, denn in allen Texten nimmt der Schwörende die Position des *homo* ein, während der Herrscher als sein *dominus* auftritt. Das Problem wird dadurch komplizierter, daß in beiden Texten von 802 Karl mit der Anrede *domnus* angesprochen wird, während die Anrede von 789 *dominus meus* lautet.

Bei einem Vergleich zwischen den beiden Eidformularen von 802 ergeben sich weitere Gemeinsamkeiten. Beide Texte beginnen mit der Wendung *sacramentale qualiter repromitto ego*. Der Beginn der Gültigkeit des Schwures wird mit dem Tag der Eidesleistung festgelegt, *ab isto die inantea*. Für 789 macht der Text hierüber keine Angaben. Die Analogie der beschworenen Treue zum Verhältnis *homo – dominus* wird betont durch das Element *sicut per dictum debet*. Karl wird durch Angabe der Namen seiner Eltern eindeutig bestimmt. Mit dem Verweis auf Vater und Mutter erinnerte Karl an den Beginn seiner Dynastie im Jahr 751<sup>369</sup>. Der auffälligste Unterschied zu 789 und eine weitere Gemeinsamkeit beider Formulare von 802 ist die Einführung der Berufung auf Gott, *si me adiuvet Deus* und auf *ista sanctorum patrocinia*. Es wird zu prüfen sein, ob dies auch Einfluß auf die Erwartungen hatte, die der König mit der Abnahme des Eides verband. Letzte, wenn auch nicht wörtliche Gemeinsamkeit, ist die Bindung an den Willen des Schwörenden, *per meam voluntatem* bzw. *volo*, sowie die Beschränkung auf dessen Einsichtsfähigkeit, *in quantum mihi Deus intellectum dederit* bzw. *in quantum ego scio et intellego*.

Die Texte von 802 unterscheiden sich auch in einigen Punkten. So ist die Wendung *pura mente absque fraude et malo ingenio* lediglich Bestandteil des ersten Formulars. Empfänger des Treueides war nicht nur der Herrscher als Person, sondern laut dem ersten Eidformular von 802 auch der *honor regni* und nach dem zweiten *suum regnum et suum rectum*. Ein weiterer Unterschied ist der auf den ersten Text beschränkte, direkte Hinweis auf die Reliquien, *quae in hoc loco sunt*. Die Beteuerung *sic attendam et consentiam* ist ebenfalls nur Bestandteil des ersten Eidformulars. Auf das zweite Eidformular beschränkt ist der erneute Hinweis auf *illud sacramentum quod iuratum habeo* und die Beteuerung, dieses auch zu halten, *custodiam et custodire volo*. Inhaltlich entsprechen sich beide Wendungen. Schließlich ist hier noch der Hinweis auf die Schöpfertätigkeit Gottes zu nennen, *qui coelum et terram creavit*. Bis auf die Verpflichtung auf den *honor regni* bzw. auf *regnum et rectum* Karls ist diesen Unterschieden keine größere Bedeutung zuzumessen, sondern sie sind als Variationen und Ausschmückungen zu betrachten.

368 MITTEIS, Lehnrecht, S. 54f. mit Anm. 137; SCHEHYHING, Eide, S. 42f., sieht im ersten Formular von 802 sogar einen Vasalleneid, den die Großen und königlichen Vasallen direkt gegenüber dem Herrscher geleistet hätten, während das zweite Formular für den Rest der Bevölkerung und deren Schwur gegenüber den *missi* gegolten habe. Diese Differenzierung nimmt er bereits für 789 an; vgl. dazu unten, S. 146f.

369 Die zeitgenössische zweite Fortsetzung Fredegars berichtet, daß auch Berthrada *in regno* erhoben wurde, *ut antiquitus ordo deposit*, Cont. Fred. c.33, S. 182, zit. unten, S. 171. Wenn es seit alters üblich war, auch Königinnen förmlich zu erheben, so hat der Verweis auf die Eltern Karls eine legitimierende Funktion in doppelter Hinsicht: Vater und Mutter des Herrschers hatten das Königtum bereits innegehabt. Der Anspruch des Sohnes auf den Treueid sollte damit unbestreitbar erscheinen.

Für die Frage nach Abhängigkeiten der Formulare voneinander ergibt sich aus unserer Analyse folgende Antwort: Der Text von 789 hat allem Anschein nach dem ersten von 802 als Vorlage gedient, der dann allerdings um einige Punkte erweitert wurde. Der zweite Text von 802 hängt in starkem Maße vom ersten desselben Jahres ab. Über diesen gelangten wohl auch Elemente des Formulars von 789 in den zweiten von 802. Dennoch ist der zweite Text von 802 keine reine Kürzung des ersten, sondern enthält eigenständige Elemente.

Die Eidformulare enthalten außer selbstverständlichen Worten wie *promittere* oder *fidelis* eine ganze Reihe weiterer Ausdrücke oder zeigen Spezifika, die näher untersucht werden müssen. Dazu zählen das Wort *pars*, die Titel des Herrschers *dominus* und *rex*, später *piissimus imperator*, die Einbeziehung der Königssöhne in die beschworene Treue, die Wendung *sine fraude et malo ingenio*, die Vereidigung durch Vertreter des Herrschers, die Definition der Treue in Analogie zum Verhältnis zwischen *homo* und *dominus*, die Bindung der Schwören den an den *honor regni* und an *regnum et rectum* des Königs und schließlich die ausdrückliche Berufung auf Gott und der Schwur auf Reliquien<sup>370</sup>. Diese Worte und die damit angesprochenen Inhalte hatten wahrscheinlich die Funktion, die versprochene Treue deutlicher zu machen und die Positionen von Eidempfänger und Vereidigtem näher zu umreißen. Die Untersuchung widmet sich zudem der Frage, ob dieses spezifische Vokabular bereits in merowingischer Zeit im Zusammenhang mit Treueiden erwähnt wird. In diesem Fall kann es als wahrscheinlich gelten, daß die Tradition der karolingischen Treueide in die merowingische Zeit zurückreicht.

Karl selbst hat seine *missi* angewiesen, die Notwendigkeit der Eidabnahme *ex antiqua consuetudine* zu erklären. Die Berufung auf die Vergangenheit kann jedoch aus zwei Gründen geschehen: Einmal kann neues Recht durch eine nur behauptete Tradition legitimiert werden; zum anderen besteht durchaus die Möglichkeit einer Kontinuität zur Vergangenheit. Eine weitere Variante könnte sein, daß Teile der formelhaften Wendungen tatsächlich bis in die merowingische Zeit zurückreichen, andere jedoch originär karolingisch sind. Da sich aus merowingischer Zeit kein Treueidformular erhalten hat, sind wir hauptsächlich auf die erzählenden Quellen angewiesen, um das Problem diskutieren zu können.

Wenden wir uns daher kurz den Quellen zu, die hier untersucht werden sollen. Im Zusammenhang mit Tassilo haben wir bereits auf die karolingischen Chroniken und Annalen hingewiesen<sup>371</sup>. Für merowingerzeitliche Treueide sind drei Geschichtswerke maßgebend. Gregor von Tours behandelt in seinen *Decem libri historiarum* die Geschichte der Franken von den Anfängen bis in das Jahr 593/94. Über die Ereignisse der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts schrieb er als Zeitgenosse. Seine Berichte sind daher besonders wertvoll. Als Bischof von Tours und Vertreter der gallorömischen Aristokratie war er mit staatsrechtlichen Fragen wohl vertraut<sup>372</sup>. Über den Verfasser der Fredegar-Chronik lassen sich keine ähnlich dezidierten Aussagen treffen. Lange Zeit wurde sogar von mehreren Autoren ausgegangen. Wahrscheinlich schrieb der Verfasser um 658/60 die Chronik unter Benutzung verschiedener Quellen in einem Zug nieder. Für kleinere Passagen von Buch II sowie für Buch III diente ihm

370 Der im ersten Eidformular angesprochene Konsens bleibt hier außer acht, da diesem komplexen Problemkreis jüngst eine eigene Monographie gewidmet worden ist: HANNIG, *Consensus fidelium*.

371 Vgl. oben, S. 21 sowie S. 24.

372 Vgl. WATTENBACH-LEVISON, S. 99ff.; BUCHNER, Einleitung zu Gregor, S. VIIff.; IRSIGLER, Untersuchungen, S. 83.

Gregor von Tours als Vorlage<sup>373</sup>. Der *Liber historiae Francorum* wurde um das Jahr 727 in Neustrien zusammengestellt, wobei der Verfasser Gregors Geschichtswerk benutzte, während ihm Fredegar unbekannt war<sup>374</sup>.

### A. Das Wort *sacramentum*

Im folgenden soll ein kurzer Überblick über die Geschichte der fränkischen *sacra*menta *fidelitatis* gegeben werden. Dabei ist von besonderem Interesse, ob der Treueid unter den Merowingern ein Bestandteil der Königserhebung war<sup>375</sup>, oder ob der Zeitpunkt seiner Abnahme wie unter Karl dem Großen im Ermessen des Königs lag. Danach soll kurz auf die Ursprünge des Wortes in urchristlicher und römischer Zeit eingegangen werden. Es schließt sich eine Hypothese über die Anfänge der fränkischen Treueide an.

Die Treueide der Jahre 789 und 802 werden in den Kapitularien als *sacra*menta bezeichnet. Entsprechend wurde die *promissio* der Treue 802 als *sacra*mentale geleistet<sup>376</sup>. Dem Fehlen dieser Angabe im Text von 789 messen wir auf Grund der Kürze des Formulars keine größere Bedeutung bei. M. David hat gezeigt, daß bis ins 12. Jahrhundert die Berührung einer *res sacra* (Kreuz, Evangelien, Altar, Relique) unerlässlicher Bestandteil eines Eides (*iuramentum*, *iuris iurandum*, *sacramentum*) war<sup>377</sup>. Es ist davon auszugehen, daß an den Stellen, an denen frühmittelalterliche Autoren das Wort *sacramentum* gebrauchten, das Gelöbnis in der Tat *sacra*mentale abgelegt wurde.

#### 1. *Sacra*menta in merowingischer Zeit

Das älteste *sacramentum fidelitatis* im fränkischen Bereich ist der Treueid, den der Prätendent Munderich nach Aussage Gregors von Tours um das Jahr 532 von seinem *populus* verlangte.

*Mundericus igitur, qui se parentem regium adserebat, [multa] elatus superbia, ait: Quid mihi Theudorico regi? Sic enim mihi solium regni debetur, ut ille. Egrediar et collegam populum meum atque exegam sacramentum ab eis, ut sciat Theudoricus, quia rex sum ego, sicut ille. Et egressus coepit seducere populum, dicens: Princeps ego sum. Sequimini me, et erit vobis bene. Sequebatur autem eum rustica multitudo, ut plerumque fragilitati humanae convenit, dantes sacramentum fidelitatis et honorantes eum ut regem*<sup>378</sup>.

373 WATTENBACH-LEVISION, S. 109ff.; WALLACE-HADRILL, Einleitung zu Fredegar, S. XVIff.; W. GOFF-ART, The Fredegar-Problem Reconsidered, in: Speculum 38, 1963, S. 206–241; KUSTERNIG, Einleitung zu Fredegar, S. 9ff.

374 WATTENBACH-LEVISION, S. 114ff.; HAUPT, Einleitung zum Liber, S. 331ff.

375 So ECKARDT, Untersuchungen, S. 264f.; SCHNEIDER, Königswahl, S. 187ff., verfolgt die Spuren eines merowingischen Erhebungsbrauches; eine Treueidleistung führt er jedoch nicht auf; zu diesem Problemkreis vgl. auch HAUCK, Randkultur, S. 30ff.

376 Duplex legationis edictum, Capit. I, Nr. 23 (789) c.18, S. 63: *De sacramentis fidelitatis causa...*; Capitulare missorum, Capit. I, Nr. 25 (789) c.1, S. 66: *Quam ob rem istam sacramenta sunt necessaria...*; Capitularia missorum specialia, Capit. I, Nr. 34 (802), S. 101f.: *Sacra*mentale qualiter repromitto ego...; Capitulare missorum generale, Capit. I, Nr. 33 (802) c.2, S. 92: ... in isto sacramento..., und öfter; vgl. auch Capitulare miss. in Theod. datum secundum, generale, Capit. I, Nr. 44 (805) c.9, S. 124. In den Capitularia missorum specialia, Capit. I, Nr. 34 (802) c.1, S. 100, wird der Eid *iuris iurandum* genannt.

377 M. DAVID, Le serment du sacre du IX<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle, in: Revue du Moyen Age Latin 6, 1950, S. 5–272, 67ff.; vgl. GRAUS, Treue, S. 108f.; N. HERRMANN-MASCARD, Les reliques des saints. Formation coutumière d'un droit (Société d'histoire du droit. Collection d'histoire institutionnelle et sociale 6), 1975, S. 237.

378 Gregor Tur. III, 14, S. 110; vgl. SCHNEIDER, Königswahl, S. 77f.; ECKARDT, Untersuchungen, S. 50.

Bedeutet dieser Bericht, daß der Treueid ein konstitutiver Bestandteil der Königserhebung gewesen ist<sup>379</sup>, oder sind die »genauen Funktionen« dieses Treueides nicht zu erkennen<sup>380</sup>? War also der Treueid nach Gregors/Munderichs Meinung tatsächlich eine Bedingung für Munderichs Königtum?

Aufschlußreich sind die Worte, die Gregor von Tours dem Prätendenten in den Mund legte. Als Bischof von Tours war Gregor mit Königserhebungen vertraut. Sicherlich zog Gregor Munderichs Bemühungen ins Lächerliche, indem er den *populus* der direkten Rede als *rustica multitudo* bezeichnete. Den Treueid selbst nimmt der Bischof dagegen ernst. Es ist daher möglich, seine Schilderung als Beispiel einer angestrebten Herrschaftssicherung zu interpretieren. Gerade als Prätendent mußte sich Munderich an die üblichen Formen halten, damit die Rechtmäßigkeit seines Anspruchs wenigstens von dieser Seite her nicht angezweifelt werden konnte<sup>381</sup>. In der Textpassage hat der Eid in erster Linie die Funktion, dem Rivalen Theuderich zu erkennen zu geben, daß auch Munderich Anspruch auf das Königtum erhebt und daß er Anhänger gefunden hat, die ihn unterstützen. Der Treueid hat folglich die Funktion einer Botschaft: Es existiert ein *populus*, der Munderich als König anerkennt. Daß der Treueid zur Königserhebung gehörte, ist hingegen nicht gesagt; er wird an dieser Stelle eher als Charakteristikum der Königsherrschaft verstanden: Ein König ist dazu berechtigt, Treueide von einem *populus* zu fordern<sup>382</sup>. Insofern kann der Treueid nicht als konstitutiver Bestandteil einer fränkischen Königserhebung verstanden werden<sup>383</sup>. Durch sein Verhalten dokumentiert Munderich seinen Anspruch auf eine Teilhabe an der Königsherrschaft, und da sein *populus* ihm den Treueid leistete, erkannte dieser ihn ausdrücklich als König an<sup>384</sup>. Seit welchem Zeitpunkt er sich selbst als König verstand, kann dagegen aus Gregors Erzählung nicht geschlossen werden<sup>385</sup>.

Nach dem Tod Chlothars I. erhielt Charibert I. im Jahr 561 Tours. Bevor ihm der *populus* der Stadt den Treueid leistete, bestätigte der König der *civitas* den Rechtsstatus, den sie unter seinem Vater gehabt hatte<sup>386</sup>. Dies wurde zu Recht als Vorbedingung für den Eid der Stadt interpretiert<sup>387</sup>. Dieser war jedoch keine grundsätzliche Voraussetzung für Chariberts Königtum, sondern bedeutete lediglich seine Anerkennung durch den *populus* von Tours.

Eckardt hat den Bericht Gregors über die Vereidigung der Stadt Tours »für sich genommen weder als Beleg für die Vereidigung aller Städte eines Teilreiches noch als sicheres Zeugnis für die Institution des Umrittes als notwendigen Bestandteils eines jeden Herrschaftsantritts«

379 SCHÜCKING, Regierungsantritt, S. 142ff.; SCHNEIDER, Königswahl, S. 78; KOLMER, Promissorische Eide, S. 74.

380 ECKARDT, Untersuchungen, S. 52.

381 Vgl. SCHNEIDER, Königswahl, S. 78.

382 Offen muß die Frage bleiben, ob die Treueide für den König und für andere Herren unterschiedlich waren.

383 So SCHNEIDER, Königswahl, S. 78.

384 Vgl. SCHNEIDER, Königswahl, S. 78.

385 Unter *honorantes eum ut regem* sind kaum andere Formalakte zu verstehen, wie ECKARDT, Untersuchungen, S. 51, anmerkt, sondern das Verhalten seiner Anhänger: Sie behandelten ihn wie einen König.

386 Gregor Tur. IX, 30, S. 448f.: *Post mortem vero Chlothari regis Charibertho rege populus hic sacramentum dedit; similiter etiam et ille cum iuramento promisit, ut leges consuetudinesque novas populo non infligeret, sed in illo, quo quondam sub patris dominationem statu vixerant, in ipso hic eos deinceps reteneret.*

387 SCHNEIDER, Königswahl, S. 91.

gewertet<sup>388</sup>. Die merowingischen Könige haben allerdings dafür gesorgt, daß die Bevölkerung der ihnen unterstehenden Gebiete ihre Herrschaft anerkannte. So war das Königtum Chariberts nicht vom Treueid des *populus* von Tours abhängig, sondern durch diesen wurde die Zugehörigkeit der Stadt zu Chariberts Reich klargestellt und gesichert. Dies zu erreichen, mit anderen Worten, den Umritt so bald als möglich durchzuführen, lag im Interesse jedes neu erhobenen Königs. Daß Treueide bei jedem Herrschaftsantritt von der ganzen freien Bevölkerung verlangt wurden, läßt sich jedoch nicht beweisen. Ein solcher Schritt lag im Ermessen des Königs. Daher kann leicht der Eindruck einer inneren Zugehörigkeit der beiden Vorgänge zueinander entstehen. Unserer Meinung nach war der Umritt mit der Einforderung von Treueiden eine Folge der Königserhebung und kein Teil derselben.

Ein weiterer Beleg für die Außenwirkung des Treueides ist das Verhalten der Großen Chilperichs nach seinem Tod im Jahr 584. Sie sammelten sich um den vierjährigen Sohn des Königs, nannten ihn Chlothar, und verlangten in den *civitates*, die zuvor Chilperich gehört hatten, Treueide zugunsten Chlothars und seines Vormunds Gunthramn<sup>389</sup>. Auch hier deutet nichts darauf hin, daß die Treueide der Bevölkerung Bestandteil des Erhebungsaktes waren. Diesen scheint Gregor mit den Worten *se colligere* anzudeuten, wobei die Namensgebung durch die Großen eine wichtige Rolle spielte<sup>390</sup>. Gleichwohl kann die Vereidigung der *civitates* nicht als Ausnahme betrachtet werden. Sie diente der Anerkennung des neu eingesetzten Herrschers in seinem Reich<sup>391</sup> und ist daher in ihrer politischen Bedeutung nicht zu unterschätzen.

Wie das Beispiel Munderichs zeigt, sind die Erzählungen Gregors über Usurpationen für die Bedeutung des Treueides für das Königtum besonders anschaulich. Chilperich I. machte dem Bischof Prätextatus von Rouen den Prozeß, weil dieser die Revolte des Königssohnes Merowech unterstützt hatte. Besonders wichtig war der Vorwurf der Abwerbung von Anhängern. Der König hält dem Bischof vor: *Hostem autem filium patri fecisti, seduxisti paecuniam plebem, ut nullus tecum fidem habitam custodiret, voluistique regnum meum in manu alterius tradere.* Falsche Zeugen berichten, vom Bischof bestochen worden zu sein. *Haec et haec nobis dedisti, ut Merovechum fidem promittere deberimus.* Schließlich fragte der König den Angeklagten: *Si munera pro munib[us] his hominibus es largitus, quur sacramenta postulasti, ut fidem Merovecho servarent?*<sup>392</sup> Auch diese Stellen sind kein Beweis dafür, daß der Treueid ein konstitutiver Bestandteil der Königserhebung gewesen ist. Gegen diese These spricht auch der äußere Hergang der angesprochenen Schwüre: Prätextatus soll die Eide in Vertretung entgegengenommen haben. Dieses Vorgehen läßt sich kaum mit einer Königserhebung vereinbaren. Es handelt sich also bei diesen *sacramenta* um die Anerkennung eines bereits erhobenen Königs. Dies wird auch in dem Vorwurf Chilperichs deutlich, daß ihm nach den Plänen des Bischofs keiner mehr die Treue hätte halten sollen und daß auf diese Weise sein *regnum* in die Hände eines anderen gelangen sollte. Die Betonung liegt auf *keiner*. Erst durch die Vielzahl der Anhänger Merowechs wäre Chilperichs Herrschaft wirklich in ihren Grund-

388 ECKARDT, Untersuchungen, S. 88; zur Umfahrt vgl. GRAHN-HOEK, Oberschicht, S. 319.

389 Gregor Tur. VII, 7, S. 330, zit. unten, Anm. 569, mit weiterer Literatur.

390 ECKARDT, Untersuchungen, S. 113f. mit Anm. 166; zur Namengebung allgemein vgl. etwa R. WENSKUS, Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl., dritte Folge 93), 1976, S. 41ff.

391 Vgl. ECKARDT, Untersuchungen, S. 114.

392 Gregor Tur. V, 18, S. 217 und 222.

festen gefährdet gewesen. Ansonsten hätte es sich nur um eine Revolte gehandelt. Es wird deutlich, daß nach dem Verständnis der Zeit der Erhalt von *sacmenta* und damit die Anerkennung durch einen *populus* oder eine *plebs* konstitutiver Bestandteil der Königsherrschaft, nicht jedoch speziell der Königserhebung war.

An anderer Stelle schreibt Gregor von Treueiden für den Prätendenten Gundowald. Bischof Sagittarius von Gap, Herzog Mummolus und Graf Waddo hatten jenem Treue versprochen: *Mummolus vero cum Sagittario episcopo et Waddone ad Gundovaldum pergentes, dixerunt: „Sacmenta fidelitatis, quali tibi dedimus, ipse qui praesens es nusti“*<sup>393</sup>. Eckardt glaubt zwar, es sei nicht auszuschließen, daß die Treueide im Rahmen der Schilderhebung Gundowalds geschworen wurden<sup>394</sup>, zu beweisen ist dies allerdings nicht. Dagegen tritt die Funktion des Treueides als Anerkennungsakt gegenüber einem neu erhobenen König klar hervor.

Nach der Ermordung Theudeberts von Austrasien wurde dessen Bruder Theuderich in dessen Reich anerkannt. Einige Große leisten dem neuen Herrscher Treueide in der Kirche des heiligen Gereon zu Köln<sup>395</sup>. Auch dieser Akt steht nicht unmittelbar in Zusammenhang mit einer Königserhebung, sondern dokumentiert die Anerkennung Theuderichs als König<sup>396</sup>.

Wenden wir uns dem Vertrag von Andelot aus dem Jahr 587 zu, den Gregor in seinem Werk überliefert hat. In ihm ist ebenfalls von *sacmenta* die Rede, die die *leudes* 561 nach dem Tode Chlothars I. dessen Nachfolgern geschworen haben<sup>397</sup>. Es wird deutlich, daß der Eid als Treueversprechen und Akt der Anerkennung den neuen Königen gegenüber aufzufassen ist. Die *leudes* schlossen sich dem einen oder anderen Sohn Chlothars an und akzeptierten diesen oder jenen damit als König. Nach dem Wortlaut des Vertrages scheint es fast so, als ob die Initiative bei den *leudes* lag. Dies läßt sich jedoch nicht mit Sicherheit behaupten. Damit muß auch die Frage offen bleiben, ob die Eidesleistung hier als förmlicher Bestandteil der Königserhebung aufgefaßt ist und ob sie auf einem Umritt entgegengenommen wurde. Die Worte *post transitum domini Chlothari* verdeutlichen lediglich, daß der Herrscherwechsel Anlaß für diese Huldigung war.

Eine andere Quelle gibt am Rande ebenfalls Informationen zum Treueid. Bischof Bertram von Le Mans schreibt in seinem Testament, er habe Chlothar II. nach dem Tod König Gunthramns (592) einen Treueid geleistet und diesen niemals gebrochen<sup>398</sup>. Wie und wann der

393 Gregor Tur. VII, 38, S. 360.

394 ECKARDT, Untersuchungen, S. 110.

395 Liber historiae Francorum c.38, S. 309: *Cum ei ipsi Franci seniores sacramenta iurarent in basilica sancti Gereonis martyris, visum ei fuit, ut percussus fuisset in latere dolose.*

396 Vgl. ECKARDT, Untersuchungen, S. 126f.

397 Gregor Tur. IX, 20, S. 438 (Vertrag von Andelot): *Similiter convenit, ut secundum pactionis inter dominum Gunthchramnum et bonaem memoriae dominum Sigyberthum initas leudes illi, qui dominum Gunthchramnum post transitum domini Chlothari sacramenta primitus praebuerunt, et, si postea convincentur se in parte alia tradidisse, de locis ubi conmanere videntur convenit ut debeatem removere. Similiter et qui post transitum domini Chlothari convincuntur dominum Sigyberthum sacramenta praebuisse et se in alia parte transtulerunt, modo simili removantur;* vgl. ECKARDT, Untersuchungen, S. 85ff.; GRAHN-HOEK, Oberschicht, S. 260ff.; zur Datierung des Vertrages, ebd., S. 214 Anm. 410. Zur Problematik der *leudes* insgesamt vgl. KIENAST, Vasallität, S. 24ff.

398 Testamentum Bertranni c.10, S. 15: *Licet nulli habetur incognitum qualiter ego post transitum Guntranni quondam regis, p[er] q[uo]d sacramentum insolubile domino meo Clotario regi dedi... Sed dum me sacramentum meum in integrum constrinxit, ut eum nullatenus dimittere deberem...;* vgl. auch c.4, S. 11 u. M. WEIDEMANN, Das Testament des Bischofs Berthramn von Le Mans vom 27. März 616

Bischof das *sacramentum* geleistet hat, lässt sich nicht mehr feststellen<sup>399</sup>. Auf jeden Fall hielt es die formale Anerkennung des Königs fest.

Schließlich besitzen wir das Zeugnis der *Formulae Marculfi* über eine befohlene Treueid-  
abnahme im Zusammenhang mit der Einsetzung eines (Unter-)Königs.

*Ille rex ille comis. Dum et nos una cum consensu procerum nostrorum in regno nostro illo glorioso filio nostro illo regnare precipemus, adeo iubemus, ut omnes pagensis vestros, tam Francos, Romanos vel reliqua natione degentibus bannire et locis congruis per civitates, vicos et castella congregare faciatis, quatenus presente missu nostro, inlustris vero illo, quem ex nostro latere illuc pro hoc direximus, fidelitatem precelso filio nostro vel nobis et leudesamio per loca sanctorum vel pignora, quas illuc per eodem direximus, dibeant promittere et coniurare*<sup>400</sup>.

Aus diesem Urkundenformular lässt sich der Ablauf der Ereignisse rekonstruieren: Ein König setzt in einem seiner *regna* einen Sohn als Unterkönig ein. Anschließend befiehlt er jedem Grafen, dessen Amtsbezirk in diesem *regnum* liegt, alle *pagenses*, egal welcher *gens* sie angehören, zu versammeln. Diese sollen gegenüber dem königlichen *missus* beiden Königen *fidelitatem et leudesamium* schwören. Dieser Akt kann jedoch nicht als »konstitutiver Akt einer Königserhebung<sup>401</sup>« angesehen werden, da das Formular keinerlei Hinweis auf die Königserhebung enthält. Der mögliche Einwand, dies könne es auch nicht, da der Sohn erst durch die Treueidleistung zum König wurde, kann entkräftet werden. Der Sohn hatte nach dem Verständnis des Vaters bereits zu herrschen begonnen, wie aus dem Satz, *dum et nos una cum consensu procerum nostrorum in regno nostro illo glorioso filio nostro illo regnare precipemus*, hervorgeht. Der Status des neuen Königs veränderte sich durch den Schwur nicht. Die Stellung der vereidigten Bevölkerung wandelte sich dagegen, da sie nunmehr nicht nur dem Vater, sondern auch dessen Sohn unterstellt war. Die Treueidabnahme diente also vor allem dem Zweck, die Schwörenden an einen bestimmten König zu binden.

Bisher haben wir uns mit *sacramenta* beschäftigt, die in unmittelbarer zeitlicher Nähe zu Königserhebungen geleistet wurden. Dagegen steht eine größere Zahl an Quellenstellen, in denen von Treueiden berichtet wird, die keinen Bezug zu Königserhebungen haben. Zunächst sind hier die *sacramenta* zu nennen, die von den *populi* verschiedener *civitates* in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts den rivalisierenden Merowingerkönigen geleistet wurden<sup>402</sup>. Die Treueide waren Ausdruck des Herrschaftswechsels. Sie wurden nicht immer eingehalten. Dies gilt nicht nur für die Schwörenden, sondern auch für die Seite des Königs. Die Leute von

(Römisches-germanisches Zentralmuseum, Forschungsinstitut für Vor- u. Frühgeschichte, Monographien 9), 1986, S. 157 u. 175.

399 ECKARDT, Untersuchungen, S. 119, nimmt als Zeitpunkt die Herrschaftsübernahme Chlothars II. an.

400 *Formulae Marculfi* I Nr. 40, *Formulae*, S. 68; zur Datierung der Formelsammlung vgl. S. 51f.; ECKARDT, Untersuchungen, S. 164; zuletzt KIENAST, Vasallität, S. 45f.

401 ECKARDT, Untersuchungen, S. 166; zur Deutung von *leudesami* vgl. R. SCHMIDT-WIEGAND, Fränkische und frankolatinsische Bezeichnungen für soziale Schichten und Gruppen in der *Lex Salica*, in: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl., 1972, Nr. 4, S. 219–258, 240f.; GRAHN-HOEK, Oberschicht, S. 77ff., 121f. u. 265; vgl. auch KOLMER, Promissorische Eide, S. 102 mit Anm. 19.

402 Gregor Tur. IV, 45, S. 180, zit. unten, Anm. 499; VI, 11, S. 281, zit. unten, Anm. 645; VI, 12, S. 282, zit. unten, Anm. 646; VI, 31, S. 300, zit. unten, Anm. 649; VII, 12, S. 333, zit. unten, Anm. 650; VII, 13, S. 333, zit. unten, Anm. 651.

Tours hatten Gunthramn etwa *sacramenta* geleistet. Dennoch verwüsteten dessen Truppen ihr Gebiet<sup>403</sup>. An dieser Stelle müssen diese *sacramenta* nicht näher untersucht werden; dies geschieht in den folgenden Abschnitten der Arbeit.

Nicht nur ganze Bevölkerungsgruppen leisteten in merowingischer Zeit den Königen Treueide, sondern auch Einzelpersonen: Chramn, der Sohn Chlothars I., hatte sich gegen seinen Vater erhoben. Er suchte nach dem Tod seines Verbündeten Childebert einen Ausgleich mit dem Vater. Chramn leistete diesem *sacramenta*, hielt diese jedoch nicht lange<sup>404</sup>. Auch Godinus, der Sohn des Hausmeiers Warnachar, mußte als Einzelperson seinem König Chlothar II. *sacramenta* leisten<sup>405</sup>.

Bisher haben wir Treueide innerhalb des Frankenreiches behandelt. In dem Bereich, den wir als zwischenstaatlich bezeichnen würden, waren *sacramenta* ebenfalls Ausdruck der Unterwerfung und Versicherung künftiger Treue. So bot der Langobardenkönig Authari Gunthramn Frieden an und schickte eine Gesandtschaft zu dem Frankenkönig. Laut Gregor übermittelte diese folgenden Vorschlag: *›Nos, pissimi rex, subiecti atque fidelis vobis gentique vestrae, sicut patribus vestris fuimus, esse desideramus; nec discedimus a sacramento, quod praecessoris nostri vestris decessoribus iuraverunt. Nunc autem desistite a persecutione nostra, et sit nobis pax et concordia, ut, ubi necessarium fuerit, contra inimicos auxilium praebeamus...‹*<sup>406</sup>. Auch die anderen ›zwischenstaatlichen‹ *sacramenta* dürften denselben oder zumindest einen sehr ähnlichen Inhalt gehabt haben<sup>407</sup>.

Im ›zwischenstaatlichen‹ Bereich erfahren wir von Treueiden gegenüber den arnulfingischen Hausmeiern. Auch diese sicherten ihre Erfolge mit Hilfe von *sacramenta*<sup>408</sup>. Es muß bei diesen jedoch berücksichtigt werden, daß die arnulfingisch ausgerichteten Verfasser der erzählenden Quellen die Rolle der Hausmeier aus späterer Sicht auf Kosten der Könige überbetont haben. Möglicherweise handelten die Hausmeier in diesem Bereich nur in Vertretung für den König. Trifft diese Überlegung zu, dann haben die Arnulfinger die Merowinger erst mit dem Dynastiewechsel als Empfänger der Treueide abgelöst<sup>409</sup>.

Schließlich war das Recht, innerhalb des Frankenreiches Treueide zu empfangen, nicht nur auf den König beschränkt. So versprach Leudast seinem Widersacher Gregor von Tours, niemals etwas Unvernünftiges zu unternehmen und dem Bischof in dessen kirchlichen und

403 Gregor Tur. VII, 24, S. 344: *... similiter illis qui iam sacramenta dederant faciebant, ita ut ipsae quoque aeclesiae incenderentur et quaecumque invenire potuissent diriperentur.*

404 Marius Aventicensis, Chron. a. 560, S. 237: *Eo anno Chramnus post sacramenta, quae patri dederat, ad Brittanos petit. Gregor Tur. IV, 20, S. 152: Chramnus autem patri reprezentatur, sed postea infidelis extitit; vgl. ECKARDT, Untersuchungen, S. 59 mit Anm. 114.*

405 Fred. IV, 54, S. 147, zit. unten, Anm. 658.

406 Gregor Tur. X, 3, S. 486; vgl. ECKARDT, Untersuchungen, S. 144f.

407 Vgl. Gregor Tur. V, 26, S. 232, zit. unten, Anm. 661; IX, 3, S. 485f., zit. unten, Anm. 667; IX, 31, S. 450, zit. unten, Anm. 663; X, 3, S. 485, zit. unten, Anm. 664; Fred. IV, 78, S. 161, zit. unten, S. 122.

408 Annales Mettenses priores a. 744, S. 35f. *Videns autem Hunaldus, quod eis [Pippino et Carolomanno] resistere non valeret, omnem voluntatem eorum se facere sacramentis et obsidibus datis sponponit ipsumque cum omnibus quae habebat invitorum principum servitio se mancipavit.* Dem Jahr 745 zuzuordnen, vgl. ECKARDT, Untersuchungen, S. 253. Auch die Bayern leisteten 749 Treueide, Cont. Fred. c.32, S. 181f., zit. oben, Anm. 77; zu diesem Problemkreis vgl. unten, S. 142f.

409 Für die Anfangszeit König Pippins etwa Cont. Fred. c.35, S. 182: *Convidentes Saxones, penitentia commoti, cum solito timore clementia regis petunt, ut pacem eis concederet, et sacramenta atque tributa multa maiora, quam antea promisserant, redderent et numquam ultra iam rebellis existerent; vgl. auch Annales Mettenses priores a. 753, S. 44.*

persönlichen Angelegenheiten immer treu ergeben zu sein<sup>410</sup>. Bischof Theodorus von Marseille war in den Treueid miteingeschlossen, den der Statthalter der Provence, Dinamius, König Childebert II. leistete, wobei der *dux* Gundulf den Eid in Vertretung des Königs entgegennahm<sup>411</sup>. Einige neustrische Große erkannten nach der Schlacht von Tertry die Herrschaft des *princeps* Pippin durch *sacramenta* an<sup>412</sup>. Allerdings ist davon auszugehen, daß sich diese Treueide von denen, die einem König geleistet wurden, unterschieden: Die Anerkennung als König läßt sich nicht mit einer beeideten Unterwerfung allgemeinerer Art gleichsetzen.

Vertragliche Abmachungen wurden ebenfalls durch die Ableistung von *sacramenta* bestätigt. So geschah es etwa bei der Nachfolgeregelung Dagoberts I. im Jahr 633/34: *Omnes primati, pontevecis citirique leudis* Sigiberts III. von Austrasien bestätigen den Vertrag mit einem *sacramentum*<sup>413</sup>. Chlothar II. bekräftigt den 617/18 geschlossenen Frieden mit den Langobarden durch Eid und Vertrag<sup>414</sup>. Ebenso konnten Sicherheitseide als *sacramenta* bezeichnet werden<sup>415</sup>.

Unsere kurze Durchsicht der erzählenden Quellen hat zum einen gezeigt, daß der Begriff *sacramentum* von der ersten Hälfte des 6. Jahrhunderts bis in die Zeit Karls des Großen den Treueid bezeichnen konnte, und zum anderen, daß der Treueid bereits in merowingischer Zeit nicht an die förmliche Königserhebung gebunden war. Es war dem König freigestellt, wann er Treueide verlangte, doch mußte es im Interesse eines jeden neuen Herrschers liegen, sie möglichst bald nach der Königserhebung zu fordern. Die Funktion des *sacramentum fidelitatis* war, daß die Schwörenden ausdrücklich die Herrschaft eines bestimmten Königs anerkann-ten. Insofern besteht eine enge Verbindung zum Akt der Königserhebung, wenn man dabei auch auf einen grundsätzlichen Unterschied hinweisen muß: Bei der Königserhebung geht die Aktivität vom anwesenden *populus* aus. Dieser erhöht den König nicht nur im übertragenen, sondern möglicherweise auch im wahrsten Sinne des Wortes, etwa bei der Schilderhebung. Bei Treueidleistungen ist hingegen der König zunächst der aktive Teil: Er verlangt *sacramenta* von seinem *populus*, der seine Passivität erst aufgibt, wenn der Augenblick des Schwures gekommen ist. Treueid und Königserhebung stehen also nicht in einem direkten, sondern lediglich in einem mittelbaren Zusammenhang. Den Treueid fordert ein König ein, sobald er diese Stellung erlangt hat. Durch das Entgegennehmen des Schwures wird er jedoch nicht zum König, sondern die Schwörenden erkennen lediglich seine Herrschaft ausdrücklich an und versprechen ihm Treue. Die Funktion von Treueiden ist es, die Herrschaft eines Königs zu sichern oder auch auszudehnen, nicht aber, sie zu begründen.

410 Gregor Tur. V, 48, S. 258, zit. unten, Anm. 924.

411 Gregor Tur. VI, 11, S. 281, zit. unten, Anm. 645.

412 Annales Mettenses priores a. 690, S. 12: *mitissimus princeps Pippinus, acceptis ab his tantummodo sacramentis, cunctis vitam et hereditatem donavit.*

413 Fred. IV, 76, S. 159.

414 Fred. IV, 45, S. 144.

415 Gregor Tur. VII, 29, S. 348, vgl. zu den beteiligten Claudio und Eberulf unten, Anm. 916; VIII, 30, S. 394; Liber historiae Francorum c. 46, S. 320, zit. unten, Anm. 922.

## 2. *Sacmenta bei Christen und Römern*

Die Bedeutung des Wortes *sacmentum* beschränkt sich nicht auf den ›Eid‹. Der christliche Begriff ›Sakrament‹ bezeichnet eine kirchliche Weihehandlung. Dieser Sprachgebrauch geht bis in das frühe Christentum zurück. Besonders in den afrikanischen Bibelübersetzungen wurde das griechische Wort *mysterion* fast ausschließlich mit *sacmentum* wiedergegeben, während in den europäischen dafür das Lehnwort *mysterium* verwendet wurde<sup>416</sup>.

Der antik-klassische Sinn des Wortes war ›Fahneneid‹. Im Christentum war mit *sacmentum* zunächst das Taufgelöbnis gemeint. Dieser Sprachgebrauch lehnte sich eng an die militärische Bedeutung des Wortes an. So wie Rekruten dem Kaiser einen Eid leisteten, um seine Soldaten zu werden, versprachen die Bekehrten mit dem Taufgelöbnis, *milites Christi* zu werden. Obwohl der Eid selbst in der Bergpredigt abgelehnt wird<sup>417</sup>, behielt das Wort im Grunde seine Bedeutung als Fahneneid, wobei Christus an die Stelle des Kaisers getreten war.

Trotz der Ablehnung des weltlichen Kriegsdienstes verstanden sich die Christen weitgehend als *milites Christi*, als geistige Kämpfer für den einzig wahren Glauben. Bereits Paulus gebrauchte kriegerische Metaphern, um das Leben eines Christen zu schildern<sup>418</sup>. Origenes spricht ebenfalls von der geistlichen Kriegerschaft der Christen und bezeichnet diese häufig als *milites Christi*. Auch spricht er vom christlichen Fahneneid, dem *sacmentum militiae*<sup>419</sup>. Noch deutlicher als bei Origenes treten bei Tertullian die militärischen Bilder hervor. Christus ist für ihn der Imperator; Bischöfe, Priester und Diakone gelten ihm als *duces*, die Laien als der *gregarius numerus*<sup>420</sup>. Entsprechend gebraucht er *sacmentum* im Sinne von Fahneneid, der anlässlich der Taufe als Glaubensbekenntnis gesprochen wird<sup>421</sup>. Auch Cyprian behielt die militärische Metaphorik bei<sup>422</sup>. Für ihn war Christus der Imperator und alle Christen dessen *milites*, wobei Bekenner und Märtyrer die eigentlichen Krieger bzw. Offiziere waren. Die Taufe galt ihm als *sacmentum*, als Fahneneid<sup>423</sup>. Der Begriff *sacra-*

416 J. FINKENZELLER, Art. *Sakrament*, in: Lexikon für Theologie und Kirche, begründet v. M. BUCHBERGER, hg. J. HÖFER u. K. RAHNER, 9, 1964, Sp. 220–225, 221; zur Geschichte des Wortes vgl. J. GHELLINCK, E. DE BACKER, J. POUKENS, G. LEBACQZ, Pour l'histoire du mot »sacmentum« I. Les antécédents, 1924; zu den Bibelübersetzungen F. BRUNHÖLZL, Art. *Bibelübersetzungen* in: LMA 2, Sp. 88–93, 89f.

417 Zu sich wandelnden Einstellung des Christentums zum Eid vgl. HOLENSTEIN, Huldigung, S. 55f.

418 A. v. HARNACK, *Militia Christi. Die christliche Religion und der Soldatenstand in den ersten drei Jahrhunderten*, 1905, S. 12ff.; DERS., *Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten*, 4. verb. Aufl., 1924, ND Wiesbaden o.J., S. 429; C. J. CADOUX, *The Early Christian Attitude to War. A Contribution to the History of Christian Ethics*, 1919, S. 162f.; C. ERDMANN, *Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 6)*, 1935, S. 10ff.

419 Origenes, *In Jesu Nave hom. 4 zu Ephes. 6,14: Igitur etiam nostrum esse cingulum veritas debet, si tamen servaverimus militiae huic et cinguli sacramentum*; vgl. auch Origenes in *Judic. hom. 6*; zu Origenes vgl. HARNACK, *Militia Christi*, S. 26ff.

420 Tertullian, *De Fuga 10f.: Bonum militem Christo imperatori suo praestat qui tam plene ab apostolo armatus tuba persecutionis audita diem deserit persecutionis! ... cum duces [ipsi] diaconi et presbyteri et episcopij fugiunt, quis de gregario numero sustinebit ad gradum in acie figendum suadere?* Zu Tertullian vgl. HARNACK, *Militia Christi*, S. 32ff.

421 Tertullian, *Ad martyr. 3; De praescr. 20; De coron. 11; De idol 19; Scorp. 4*; vgl. GHELLINCK, *Sacmentum*, S. 66ff.; A. KOLPING, *Sacmentum tertullianum 1. Untersuchungen über die Anfänge des christlichen Gebrauchs der Vokabel sacramentum*, 1948, S. 77ff.

422 HARNACK, *Militia Christi*, S. 41f.

423 Cyprian, ep. 10,2; 54,1; Arnobius II,5; Tract. 18, S. 198; vgl. GHELLINCK, *Sacmentum*, S. 162ff.

*mentum* gab den militärischen Bildern in der lateinischen Kirche einen besonderen Halt. Er hatte in der Kirchensprache einen doppelten Sinn: Zum einen meinte *sacramentum* das sinnliche Zeichen für eine heilige Sache, das in geheimnisvoller Verbindung mit dieser Sache selbst steht. Zum anderen stand dieses Wort auch für den militärischen Fahneneid. Die Rezeption dieser Bedeutung zeigt mit der anderer militärischer Fachausdrücke wie *statio*, *vexillum*, *donativa*, daß das militärische Element im Denken einiger der ältesten christlichen Gemeinden zeitweilig recht stark war.<sup>424</sup>

Trotz des pazifistischen Anspruchs der frühen Kirche traten Christen möglicherweise seit Marc Aurel, sicher aber seit dem 3. Jahrhundert, in das römische Heer ein<sup>425</sup>. Seit Konstantin gab die Kirche ihre ablehnende Haltung gegen den militärischen Kriegsdienst auf und drängte die Christen jetzt dazu, im Heer zu dienen<sup>426</sup>.

Damit wenden wir uns der, in der Antike vorherrschenden, militärischen Bedeutung von *sacramentum* zu<sup>427</sup>. Das Wort bezeichnete den Fahneneid, den die römischen Soldaten zu leisten hatten. Ursprünglich beinhaltete er eine Verpflichtung zum Gehorsam. Eine Steigerung des militärischen Charakters erfuhr er nach Livius im Jahr 216 v. Chr. durch das zusätzliche Versprechen der Soldaten, die Schlachtreihe nicht zu verlassen<sup>428</sup>. Der Fahneneid war ein *iuriurandum*<sup>429</sup> und hieß *sacramentum*, weil er mit einer *sacratio* verbunden war. Durch den Fahneneid wurde der Soldatendienst zu einer *solemnis et sacra militia*, einem gesetzlich erlaubten Kriegshandwerk, bei dessen Ausübung das Töten gestattet war. Der Bruch des *sacramentum* galt als *nefas*: Als Strafe drohte die Sacertät. Der Schuldige war den Göttern verfallen, und jedermann hatte das Recht, ihn zu töten. Der Fahneneid wurde bei den Feldzeichen und auf den Namen des gegenwärtigen Feldherrn geleistet und von einem Magistrat oder Staatspriester entgegengenommen. In der Kaiserzeit schworen die Soldaten nicht mehr auf ihren Feldherrn, sondern auf den Kaiser. Schließlich wurde es üblich, den Eid an den Kalenden des Januar oder am Jahrestag des Herrschaftsantritts zu wiederholen. *Sacramentum* konnte auch für den Militärdienst überhaupt stehen und nach der Militarisierung der Verwaltung in der späten Kaiserzeit zudem den zivilen Beamtdienst bezeichnen<sup>430</sup>.

424 HARNACK, Militia Christi, S. 33f.

425 HARNACK, Militia Christi, S. 87f. u. 92; CADOUX, Early Christian Attitude, S. 228ff.; A. DEMANDT, Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr. (HdA 3, 6), 1989, S. 441.

426 HARNACK, Militia Christi, S. 87f. u. 92.; ERDMANN, Entstehung, S. 3ff.; zur spätantiken Reichskirche T. SCHIEFFER, Die spätantike Reichs- und Kultureinheit und ihre Krise, in: Handbuch der europäischen Geschichte, S. 51–94, 78ff.

427 Zum folgenden F. KLINGMÜLLER, Art. ›Sacramentum‹, in: RE II,2, Sp. 1667–1674, 1667f.; KOLPING, Sacramentum, S. 25ff.; J. B. CAMPBELL, The Emperor and the Roman Army. 31 BC – AD 235, 1984, S. 19ff.

428 Livius XXII 38, 1ff.: *Dilectu perfecto consules paucos morati dies, dum ab sociis ac nomine Latino venirent milites. Tum, quod numquam antea factum erat, iure iurando ab tribunis militum adacti milites; nam ad eam diem nihil praeter sacramentum fuerat iussu consulum conventuros neque iniussu abituros; et ubi ad decuriandum aut centuriandum convenissent, sua voluntate ipsi inter sese decuriati equites, centuriati pedites coniurabant, sese fugae atque formidinis ergo non abituros neque ex ordine recessuros nisi teli sumendi aut petendi et aut hostis feriendi aut civis servandi causa. Id ex voluntario inter ipsos foedere ad tribunos ac legitimam iuris iurandi adactionem translatam.*

429 Vgl. A. STEINWENTER, Art. ›Iuriurandum‹, in: RE X,1, Sp. 1253–1260, 1253ff.

430 W. KUNKEL, Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, in: Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., 1962, Nr. 56, S. 107 Anm. 392.

Im Sinne von Kriegsdienst wird es z. B. von Ammianus Marcellinus sehr häufig gebraucht<sup>431</sup>.

*Sacramentum* behielt auch nach der Erhebung des Christentums zur Staatsreligion neben der religiösen Bedeutung seinen militärischen Sinn. Schon vorher hatten christliche Soldaten den Fahneneid geleistet, wie aus dem Bericht des Eucherius über das Martyrium der sogenannten thebaischen Legion unter Kaiser Maxentius hervorgeht. Die christlichen Soldaten weigerten sich, ihre Glaubensbrüder zu verhaften. Nach Eucherius verteidigten sich die Soldaten mit folgenden Worten:

*Pugnavimus pro fide, quam quo pacto conservabimus tibi, si hanc deo nostro non exhibemus? iuravimus primum in sacramenta divina, iuravimus deinde in sacramenta regia. nihil nobis de secundis credas necesse est, si prima perrumpimus. Christianos ad poenam per nos requirere iubes. iam tibi ex hoc aliū requirendi non sunt. habes hic nos confitentes deum patrum auctorem omnium et filium eius Iesum Christum deum credimus*<sup>432</sup>.

Die Treue ist also untrennbar mit dem Glauben verbunden. *Fides* gegen Gott ist höher einzuschätzen als die, die Soldaten dem Kaiser schulden. Beide speisen sich jedoch aus derselben Kraft. Der Bruch der höherwertigen Treue würde daher auch die niederwertige in Frage stellen. Nur wenn der Kaiser ihren Glauben respektiert, kann er mit der Loyalität der Soldaten rechnen. Der Glaube begründet also ein höheres Gefolgschaftsverhältnis als die dem Kaiser geschuldete Treue. Die Gesinnungsgrundlage beider ist gleich. Damit steht das Christentum in der Tradition der spätantiken Loyalitätsreligionen. Wahrscheinlich folgt die karolingische Formel *fideles Dei et regis* auch solchen christlich-spätantiken Mustern<sup>433</sup>.

Die Form des Fahneneides paßte sich der neuen Religion an. Vegetius berichtet von *militiae sacramenta* der Rekruten nach ihrer Ausbildung. Sie wurden mit Brandmalen gezeichnet und in die militärischen Rollen eingetragen. Der Eid wurde bei Gott, Christus, dem heiligen Geist und der Majestät des Kaisers geschworen. Denn, so setzt Vegetius hinzu, sobald der Kaiser den Namen des Augustus angenommen hat, muß ihm als der Verkörperung Gottes, treue (gläubige?) Verehrung entgegengebracht und »ohn' Unterlaß'« gedient werden. Wer dies tut, dient als Bürger oder Soldat gleichzeitig auch Gott, da die Herrschaft des Kaisers auf Gott zurückgeht. Die Soldaten schwören, daß sie die Befehle des Kaisers getreu ausführen und den Tod für den römischen Staat nicht fürchten werden<sup>434</sup>. Mit dem Fahneneid verbun-

431 Ammianus Marcellinus XVI 7, 1; XXIV 3, 2; XXV 1, 9; XXVI 5, 3; XXVI 7, 4; XXVIII 1, 29; XXVIII 2, 9; XVIII 6, 25; XXX 7, 3.

432 Eucherius XXXI 168.

433 O. BEHRENDTS, Treu und Glauben. Zu den christlichen Grundlagen der Willenstheorie im heutigen Vertragsrecht, in: Christentum, Säkularisation und modernes Recht, hg. L. L. VALLAURI u. G. DILCHER, 1981, S. 957–1006, 983f.; zu den spätantiken Loyalitätsreligionen K. LATTE, Römische Religionsgeschichte (HdA 5,4), 1960, S.312ff.; zu der angesprochenen Formel vgl. auch H. HELBIG, Fideles Dei et regis. Zur Bedeutungsentwicklung von Glaube und Treue im hohen Mittelalter, in: Archiv für Kulturgeschichte 33, 1950, S. 275–306.

434 Vegetius II, 5, S. 38f.: *Nam uicturis in cute punctis milites scripti, cum matriculis inseruntur, iurare solent; et ideo militiae sacramenta dicuntur. Iurant autem per Deum et Christum et sanctum Spiritum et per maiestatem imperatoris, quae secundum Deum generi humano diligenda est et colenda. Nam imperator cum Augusti nomen accepit, tamquam praesenti et corporali Deo fidelis est praestanda deuotio, inpendens per uigil famulatus. Deo enim uel priuatus uel militans seruit, cum fideliter eum diligit qui Deo regnat auctore. Iurant autem milites omnia se strenue facturos, quae paeceperit imperator, numquam deserturos*

den war auch die Verwünschung anderer, insbesondere verwandtschaftlicher Beziehungen durch die Soldaten<sup>435</sup>.

Die von Vegetius angesprochene Verbindung *fides* – *devotio* diente seit alters her in der Soldatensprache zur Kennzeichnung des treuen Gehorsams. Im Christentum meinte *fides* ohne Zusatz den christlichen Glauben allgemein, konnte jedoch auch für den Eintritt in diesen Glauben gebraucht werden<sup>436</sup>. Das Wort stand dann entweder für die *confessio* oder für die Taufe, die Tertullian *sacramentum fidei* nennt<sup>437</sup>. Dennoch behielt *fides* bei den christlichen Autoren weiterhin auch die Bedeutung ‚Treue, Verlässlichkeit‘<sup>438</sup>. Diese Feststellung gilt nicht nur für die Schilderung des *sacramentum militaris* durch Vegetius, sondern auch für christliche Autoren bis ins 9. Jahrhundert, worauf F. Graus mit Nachdruck hingewiesen hat<sup>439</sup>. Wurde beim Übertritt zum christlichen Glauben ein *sacramentum* abgelegt, dessen Inhalt *fides* war und durch das die Bekehrten zu *fideles* bzw. zu *milites Christi* wurden, so leisteten die Rekruten am Ende ihrer Ausbildung ein *sacramentum*, das sie zur *fidelis* *devotio* gegenüber dem Vertreter Gottes auf Erden, dem Kaiser, verpflichtete. Möglicherweise sind in dieser Grauzone von heidnisch-römischer und christlicher Bedeutung der Worte *sacramentum* und *fides* die Ursprünge des Begriffs *sacramentum fidelitatis* zu suchen.

### 3. Die Übernahme von *sacramentum* durch die Franken

Im frühen Mittelalter lebte die doppelte Bedeutung von *fides* und *sacramentum* fort. Im Bereich der Religion waren damit der Glauben bzw. das treue Festhalten an ihm sowie eines der Sakamente gemeint<sup>440</sup>. Die weltliche Bedeutung ist jedoch von größerem Interesse. Die ältesten Schilderungen von Treueiden bei den Franken stammen aus dem 6. Jahrhundert. Die Berichte Gregors von Tours vermitteln ein lebhaftes Bild vom Frankenreich des 6. Jahrhunderts, das von rivalisierenden Königen beherrscht wurde. Im Verlauf dieser Kämpfe nahmen die Feldherren der merowingischen Könige in deren Namen häufig Treueide in umstrittenen Städten ab. Gregor von Tours gebraucht für diese Schwüre das Wort *sacramentum*<sup>441</sup>. Besteht möglicherweise neben dieser sprachlichen Kontinuität auch eine inhaltliche?

D. Claude hat zuletzt die Frage untersucht, ob der frühmittelalterliche Untertaneneid römischer Herkunft ist, und hat dabei eine direkte Kontinuität zwischen römischen und

*militiam nec mortem recusatueros pro Romana republica*; zu Vegetius allgemein vgl. W. GOFFART, The Date and Purpose of Vegetius' *De Re Militari*, in: *Traditio* 33, 1977, S. 65–100. Der von Vegetius überlieferte Eid wurde später zum Rittereid, vgl. S. KRÜGER, *Character militaris und character indebilis*. Ein Beitrag zum Verhältnis von *miles* und *clericus* im Mittelalter, in: *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter*. FS J. Fleckenstein, hg. L. FENSKE, W. RÖSENER und T. ZOTZ, 1984, S. 567–580, 571 f.

435 KOLPING, *Sacramentum*, S. 82 mit Quellenstellen.

436 C. BECKER, Art. ‚Fides‘ in: *Reallexikon für Antike und Christentum. Sachwörterbuch zur Auseinandersetzung des Christentums mit der antiken Welt*, hg. T. KLAUSER, 7, 1969, Sp. 801–839, 829; vgl. etwa Tacitus Historien IV, 21 zur *fides*, die einige Legionen 69 n. Chr. Vitellius geschworen hatten; dazu: CAMPBELL, *Emperor*, S. 31.

437 Tertullian, *adv. Marc.* 1, 28, 2; *an.* 1, 4.

438 BECKER, *Fides*, Sp. 830.

439 GRAUS, *Treue*, S. 110f.

440 BECKER, *Fides*, Sp. 833 ff.; FINKENZELLER, *Sakrament*, Sp. 221f.; vgl. auch GHELLINCK, *Sacramentum*, S. 18 ff.

441 Vgl. unten, S. 139 ff.; zum Wort vgl. auch DU BRAU, *Strasbourg Oaths*, S. 111 f.

frühmittelalterlichen Untertaneneiden abgelehnt<sup>442</sup>. Er wies darauf hin, daß die Bedeutung des allgemeinen Untertaneneides bei den Römern bereits im 2. nachchristlichen Jahrhundert zurückging. Im 2. und 3. Jahrhundert konzentrierte sich die Eidabnahme fast ausschließlich auf das Militär<sup>443</sup>. Eine Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter läßt sich in dieser Frage, wenn überhaupt, dann nur über die Begrifflichkeit des römischen Fahneneides herleiten. Dabei muß beachtet werden, daß das frühe Mittelalter die Unterscheidung von Soldaten und Zivilisten nicht mehr kannte: Im Idealfall hatte der, der freien Standes war, das Recht, eine Waffe zu tragen. Er war damit auch zum ›Wehrdienst‹ verpflichtet. Eine begriffliche Trennung von Fahnen- und Untertaneneid kann für das frühe Mittelalter unter dieser Voraussetzung daher nicht aufrechterhalten werden.

Obwohl der sprachliche Befund für eine römisch-fränkische Kontinuität in diesem Punkt spricht, soll zunächst geprüft werden, ob sich für die germanische Zeit Treueide nachweisen lassen, die den fränkischen als Vorbild gedient haben könnten. Vor kurzem hat U. Eckardt nochmals für eine Kontinuität zwischen germanischen Gefolgschafts- und merowingischen Treueiden Stellung bezogen und Beispiele für germanische Gefolgschaftseide beigebracht. Sein Ziel war es, gegen Graus auf »das Vorhandensein einer positiven Treuepflicht bei den Germanen« hinzuweisen<sup>444</sup>. Auf die Überlegungen Eckardts soll hier kurz eingegangen werden. Erst dann können wir uns der Frage zuwenden, ob neben der sprachlichen Kontinuität auch eine inhaltliche zwischen römischen und fränkischen *sacramenta* gegeben ist.

Für die altgermanischen Verhältnisse zieht Eckardt Berichte von Caesar und Tacitus heran. Caesar beschreibt, wie ein germanischer *princeps* eine Gefolgschaft um sich schart, um einen Raubzug zu unternehmen: *atque ubi quis ex princibus in concilio dixit se ducem fore, qui sequi velint, profiteantur, consurgunt ii qui et causam et hominem probant, suumque auxilium pollicentur atque a multitudine conlaudantur*<sup>445</sup>. Festzuhalten ist, daß das Versprechen der Teilnehmer freiwillig erfolgte. Caesar erwähnt an dieser Stelle ausdrücklich keinen Eid<sup>446</sup>, weshalb sie außerhalb der Diskussion bleiben kann.

Tacitus verwendet im Zusammenhang mit Germanen nur einmal das Wort *sacramentum*, und zwar bei der Beschreibung der Pflichten des Gefolgsmannes seinem Herrn gegenüber: *illum [principem] defendere tueri, sua quoque fortia facta gloriae eius assignare praecipuum sacramentum est: principes pro victoria pugnant, comites pro principe*<sup>447</sup>. Nach den Forschungen von R. Much widerspricht das Adjektiv *praecipuum* einer Übersetzung von *sacramentum*

442 D. CLAUDE, Königs- und Untertaneneid im Westgotenreich, in: Historische Forschungen für W. Schlesinger, hg. H. BEUMANN, 1974, S. 358–378, 358f., mit der älteren Literatur zu dieser Frage; zustimmend KIENAST, Vasallität, S. 45 mit Anm. 160f. Eine entgegengesetzte Haltung nehmen MÜLLER, Huldigung, S. 5f.; P. W. A. IMMINK, At the Roots of Medieval Society I: The Western Empire, 1958, S. 42ff., u. KOLMER, Promissorische Eide, S. 73, ein; vgl. auch WALLACE-HADRILL, Long-haired Kings, S. 156; HOLENSTEIN, Huldigung, S. 108f.

443 P. HERRMANN, Der römische Kaisereid. Untersuchungen zu seiner Herkunft und Entwicklung (Hypomnemata 20), 1968, S. 114f.

444 ECKARDT, Untersuchungen, S. 24ff.; vgl. die oben, Anm. 29 zitierten Arbeiten von GRAUS; zur Gefolgschaft vgl. die anderen angegebenen Arbeiten sowie W. SCHLESINGER, Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, in: DERS., Beiträge, S. 9–52; W. KUHN, Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft, in: ZRG GA 73, 1956, S. 1–83.

445 Caesar, De bello Gallico VI, 23.

446 So auch ECKARDT, Untersuchungen, S. 28.

447 Tacitus, Germania c.14.

mit ›Fahneneid‹. Eher sei an die Bedeutung ›heilige Verpflichtung‹ zu denken<sup>448</sup>. Der sprachliche Befund steht der Auslegung von *sacramentum* als Treueid eher entgegen. Schließlich ist noch der Bericht desselben Autors über die Vorbereitungen zum Aufstand des Civilis zu nennen. Civilis hält bei einer Zusammenkunft der Großen der Bataver eine Rede. *Magno cum adsensu auditus barbaro ritu et patriis execrationibus universos adigit*<sup>449</sup>. Auch hier ist von einem Treueid nicht die Rede. Eckardts Feststellung, daß das Vorgehen von Civilis nicht dem römischen Fahneneid entspricht und daß Tacitus daher das Wort *sacramentum* nicht verwenden wollte, ist sicherlich richtig. Seine Schlußfolgerung, es habe sich hier um einen Gefolgschaftseid gehandelt<sup>450</sup>, läßt sich anhand dieser Quellenstelle jedoch nicht belegen.

Dieses Urteil kann auf alle angesprochenen Fälle ausgedehnt werden. Falls Cäsar und Tacitus Eide ansprechen wollten, für die der Ausdruck *sacramentum* nicht angemessen erschien, warum gebrauchten sie dann nicht das allgemeinere *iurandum* oder umschrieben den jeweiligen Sachverhalt mit dem Verb *iurare*? Mit den Belegen Eckardts läßt sich die Existenz eines altgermanischen Gefolgschaftseides nicht wahrscheinlich machen. Gleichwohl soll das Vorhandensein gegenseitiger Treuebindungen in diesem Verhältnis nicht gelehnt werden. F. Graus hat darauf hingewiesen, daß die Bereitschaft der Gefolgsleute, ihrem Herrn zu dienen, eher materiellen Überlegungen entsprang als einer ideellen Treueverpflichtung<sup>451</sup>. In kleineren politischen Einheiten – um solche handelt es sich bei Gefolgschaften – bestehen unmittelbare Beziehungen zwischen Herrn und Untergebenen. In ihnen ist es nicht notwendig, die Treue auf eine ideelle Basis zu stellen, da ihre Einhaltung jederzeit nachprüfbar ist. Ergänzend zu Graus ist festzustellen, daß dies in größeren politischen Einheiten wie dem römischen und später dem fränkischen Reich nicht mehr möglich ist. In ihnen hat der Herr folglich ein Interesse daran, die Verpflichtung seiner Untergebenen zu Treue und Gehorsam zu betonen. Ein geeignetes Mittel dafür ist der Treueid im weitesten Sinne.

Der intensivste Kontakt zwischen Römern und Germanen entwickelte sich im militärischen Bereich. Er bestand nicht nur in kriegerischen Auseinandersetzungen, sondern auch darin, daß Germanen in römische Dienste eintraten. Als frühes Beispiel kann Flavus, der Bruder des Arminius, gelten, der im römischen Heer diente und dem Kaiser den Fahneneid geleistet hatte<sup>452</sup>. Franken in römischen Diensten lassen sich bis ins 3. Jahrhundert zurückverfolgen<sup>453</sup>. Der Caesar Julian siedelte besiegte Salier als *dediticii* zwischen Maas und Schelde an. Bei *dediticii* handelte es sich »um ehemalige Reichsfeinde, die sich auf Treu und Glauben an

448 R. MUCH, Die Germania des Tacitus, 3. beträchl. erw. Aufl., hg. W. LANGE (Germanistische Bibliothek), 1967, S. 231; vgl. KÖBLER, Eid, S. 540; ECKARDT, Untersuchungen, S. 29f., der dennoch von einem Eid ausgeht.

449 Tacitus, Historiae IV, 15.

450 ECKARDT, Untersuchungen, S. 31.

451 GRAUS, Treue, S. 105 ff.; DERS., Herrschaft, S. 13.

452 Tacitus, Ann. II, 9f.; vgl. GRAUS, Herrschaft, S. 38f. Allgemein zu diesem Problemkreis: M. WAAS, Germanen in römischen Diensten im 4. Jahrhundert nach Christus (Habelts Dissertationsdrucke. Reihe Alte Geschichte 3), 1971.

453 K. F. STROHEKER, Zur Rolle der Heermeister fränkischer Abstammung im späten vierten Jahrhundert, in: DERS., Germanentum und Spätantike, 1965, S. 9-29, 14f.; zu Franken in römischen Diensten vgl. zuletzt F. BEISEL, Studien zu den fränkisch-römischen Beziehungen: Von ihren Anfängen bis zum Ausgang des 6. Jahrhunderts (Wissenschaftliche Schriften 9), 1987, S. 30ff.; P. J. GEARY, Before France and Germany. The Creation and Transformation of the Merovingian World, 1988, S. 78ff. Eine gute Übersicht über die Personen bietet M. HEINZELMANN, Gallische Prosopographie (260-527), in: *Francia* 10, 1982, S. 531-718.

die *fides Romana* dem Kaiser unterworfen und dies durch Eid und Vertrag besiegt hatten«<sup>454</sup>.

Andere Franken dienten auf Grund von *foedera* im Reichsheer<sup>455</sup>. In der Regel handelte es sich um *foedera iniqua*, durch die das vertragschließende Volk die überlegene *maiestas populi Romani* anerkannte und daher von den Römern als reichszugehörig betrachtet wurde<sup>456</sup>. Ziel eines *foedus* war es, daß die Angehörigen fremder Völker unter dem Kommando eigener Führer für Rom kämpften. Einer der häufigsten Bestandteile eines solchen Vertrages war das *tirocinium*, die Bereitschaft der Föderaten, dem Kaiser Soldaten zu stellen<sup>457</sup>. Diese leisteten als reguläre Soldaten dem Kaiser sehr wahrscheinlich den Fahneneid. Entsprechend stellten Ende des 4. Jahrhunderts die Salfranken, die Autonomie nach innen besaßen, Soldaten für das kaiserliche Heer<sup>458</sup>. Die *Notitia Dignitatum* nennt viele römische Einheiten, die von Franken und Saliern gestellt wurden<sup>459</sup>.

Neben einfachen Franken traten selbst Könige in römische Dienste. Mallobaudes, den Ammianus Marcellinus als *rex Francorum* bezeichnete, diente als *comes domesticorum* unter Kaiser Gratian<sup>460</sup>. Der Vater Chlodwigs, Childerich von Tournai, kämpfte als Föderat auf Seiten der Römer. In seinen Grabbeigaben spiegelt sich seine doppelte Stellung als Frankenkönig und als römischer Offizier wider<sup>461</sup>. Das fränkische Element im römischen Heer wurde im Verlauf des 4. Jahrhunderts so bedeutend, daß drei Feldherren fränkischer Herkunft, Mero-baudes, Bauto und Richomer, das ordentliche Konsulat bekleideten<sup>462</sup>. Für die Alamannen

454 DEMANDT, Spätantike, S. 316. *Fontes iuris Romani antejustiniani* II, S. 11; Ammianus Marcellinus XXIV 2, 22. Ihre Nachfahren wurden *laeti* genannt, dazu DEMANDT, Spätantike, S. 316f.

455 EWIG, Die Merowinger und das Frankenreich, 1988, S. 11; zu den Saliern als Reichsuntertanen E. ZÖLLNER, Geschichte der Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. Auf der Grundlage des Werkes von L. Schmidt unter Mitwirkung von J. Werner neu bearb., 1970, S. 18f.; J. MARTIN, Spätantike und Völkerwanderung (Oldenbourg-Grundriß der Geschichte 4), 1987, S. 160; vgl. allgemein DEMANDT, Spätantike, S. 269; die archäologische Seite dieses Phänomens wird von H. W. BÖHME, Germanische Grabfunde des 4. bis 5. Jahrhunderts zwischen Elbe und Loire. Studien zur Chronologie und Bevölkerungsgeschichte, 1-2 (Münchener Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 19), 1974, behandelt.

456 DEMANDT, Spätantike, S. 269. *Foedera* mit Franken: Paneg. 10, 10, 4; Ammianus Marcellinus XIV 3, 2 u. XVII 8, 3ff.; Claud. 21 188ff. Die Stelle Ammianus Marcellinus XVII 8, 3f. wird dagegen von EWIG und ZÖLLNER so ausgelegt, daß die Franken *dediticii* wurden, vgl. oben, Anm. 455.

457 DEMANDT, Spätantike, S. 270.

458 E. EWIG, Probleme der fränkischen Frühgeschichte in den Rheinlanden, in: Historische Forschungen für W. Schlesinger, hg. H. BEUMANN, 1974, S. 47–74, 53.

459 *Notitia Dignitatum* Or XXXI 51, 67, XXXII 35, XXXVI 33 Oc XLII 36; U XIII = 20 (Franci); OR V 10 = 51, Oc V 29 = 177 = VII 67, V 62 = 210 = VII 129 (Salii).

460 Ammianus Marcellinus XXXI 10, 6; zu Mallobaudes vgl. E. EWIG, Civitas Ubiorum, die Francia Rinenis und das Land Ribuarien, in: Rheinische Vierteljahrsschriften 19, 1954 = FS C. Wampach, 1954, S. 1-29; H. GENSICKE, Spuren des Frankenkönigs Mallobaudes? Beobachtungen zur frühfränkischen Geschichte des Unterlahngebietes, in: Nassauische Annalen 69, 1958, S. 19–30; WAAS, Germanen, S. 91f.; ZÖLLNER, Geschichte, S. 22; WOLFRAM, Intitulatio, S. 44 u. 109; HEINZELMANN, Gallische Prosopographie, S. 663; BEISEL, Studien, S. 31; zum Verständnis des Rex-Titels allgemein: WOLFRAM, Intitulatio, S. 39ff.

461 Zu ihm zuletzt BEISEL, Studien, S. 46ff.; E. EWIG, Die fränkische Reichsbildung, in: Handbuch der europäischen Geschichte, S. 250–266, 254; DERS., Merowinger, S. 16f.; zum Grab vgl. K. BÖHNER, Art. »Childerich«, in: HOOPS 4, S. 440–460.

462 STROHEKER, Heermeister, S. 11ff.; zu ihnen vgl. WAAS, Germanen, S. 93ff., 77ff., 101ff.; A. H. M. JONES u. a., The Prosopography of the Later Roman Empire, 1, 1971, S. 598f., 159f. u. 765f.; HEINZELMANN, Gallische Prosopographie, S. 652, 570, 680f. Zu den Heermeistern vgl. grundsätzlich A. DEMANDT, Der spätromische Militäradel, in: Chiron 10, 1980, S. 609–636; H. CASTRITIUS, Zur

Agilo und Gomoar bezeugt Ammianus Marcellinus die Ableistung des Fahnenfeides<sup>463</sup>. Es ist davon auszugehen, daß auch die fränkischen Generäle als reguläre Angehörige der römischen Armee dem Kaiser das *sacramentum militare* geleistet haben.

Seit dem Ende des 4. Jahrhunderts wuchs die Macht der Heermeister. Von den Franken ist hier neben Merobaudes, der Valentinian II. zum Kaiser erhob, und Bauto auch dessen Sohn Arbogast<sup>464</sup> zu nennen, die beide unter demselben Kaiser eine beherrschende Stellung innehatten. Die wichtigste Voraussetzung für die Macht der Heermeister waren ihre Leibwachen, die seit dem Tod von Theodosius I. bezeugt sind und seit Honorius *buccellarii* genannt wurden<sup>465</sup>. Meist wird diese Institution aus dem germanischen Gefolgschaftswesen abgeleitet<sup>466</sup>, doch können für diese These keine Belege beigebracht werden<sup>467</sup>. Römischen Offizieren war es seit langem gestattet, Sklaven und Verwandte bei sich im Feldlager zu haben, und Valentinian I. erlaubte ihnen darüber hinaus, nichtverwandte, freigeborene Personen mit sich zu nehmen, falls diese zum Dienst tauglich und angemeldet waren<sup>468</sup>. Die *buccellarii* leisteten wohl auch eine Art Fahnenfeid, denn sie schworen nicht nur ihrem jeweiligen Herrn, sondern auch dem Kaiser Treue<sup>469</sup>. Dies galt wahrscheinlich auch für *buccellarii* germanischer Herkunft, denn diese Leibgarden rekrutierten sich zumeist aus Angehörigen barbarischer Völker<sup>470</sup>. Es ist also wahrscheinlich, daß das *sacramentum militare* über den Umweg von Germanen in römischen Diensten Eingang in die germanischen Nachfolgestaaten des Imperiums gefunden hat.

Trotz der schlechten Quellenlage läßt sich ein Beispiel für den Einfluß des Soldateneides auf die Franken finden. Bei seiner Suche nach den Ursprüngen der fränkischen Könige zitiert Gregor unter anderem das Geschichtswerk des Sulpicius Alexander. Dabei kommt er auf den römischen Heermeister fränkischer Herkunft, Arbogast, zu sprechen. Diesem gelang es, Kaiser Valentinian II. zeitweilig zu entmachten. Der Kaiser wurde in den Mauern seines

Sozialgeschichte der Heermeister des Westreichs. Einheitliches Rekrutierungsmuster und Rivalitäten im spätrömischen Militäradel, in: MIÖG 92, 1984, S. 1-33.

463 Ammianus Marcellinus XXVI 7, 4: ... *et administrando negotiorum castrenium Gomario et Agiloni reuocatis in sacramentum*; zu beiden vgl. WAAS, Germanen, S. 68f., 84f.; JONES, Prosopography, S. 28f. u. 397f.; HEINZELMANN, Gallische Prosopographie, S. 547, 618.

464 Zu ihm vgl. WAAS, Germanen, S. 70ff.; JONES, Prosopography, S. 95ff.; HEINZELMANN, Gallische Prosopographie, S. 558; zur Verwandtschaft zwischen Bauto und Arbogast: BEISEL, Studien, S. 32 mit Anm. 154.

465 DEMANDT, Spätantike, S. 262.

466 O. SEECK, Art. »Buccellarii«, in: RE III, 1, 1897, Sp. 934ff.; R. GROSSE, Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung, 1975, S. 283ff.; H.-J. DIESNER, Das Buccellariertum von Stilicho und Sarus bis auf Aetius (454/455), in: Klio 54, 1972, S. 321-350, 347; DEMANDT, Spätantike, S. 262 Anm. 25.

467 J.-U. KRAUSE, Spätantike Patronatsformen im Westen des römischen Reiches, 1987, S. 128; O. BEHRENDT, Art. »buccellarius«, in: HOOPS 4, S. 28-31, 30. T. MOMMSEN, Das römische Militärwesen seit Diocletian, in: Hermes 24, 1889, S. 195-279, 239, führt das Aufkommen von Privatsoldaten auf das Versagen des spätantiken Staates zurück.

468 MOMMSEN, Militärwesen, S. 235; Cod. Theod. 7, 1, 10 (367)

469 Prokop, Bell. Vand. II, 18, 6: Ὄν τοίνυν εἰθισμένον ἄπαιοι Ῥωμαίοις ἐκ παλαιοῦ μηδένα δορυφόρον τῶν τινος ἀρχόντων καθίστασθαι, ἢν μὴ δεινοτάτους πρότερον ὅρκους παρεχόμενος τὰ πιστὰ δοῦι τῆς ἐξ αὐτῶν τε καὶ τὸν βασιλέα Ῥωμαίων εὐνοίας...

470 DEMANDT, Spätantike, S. 262f. Möglicherweise handelte es sich beim Eid der *buccellarii* tatsächlich um ein rein römisches Phänomen, denn für die westgotischen *buccellarii* läßt sich nur die Kommendation anlässlich des Dienstbeginnes nachweisen, jedoch kein Treueid, vgl. W. KIENAST, Gefolgswesen und Patrocinium im spanischen Westgotenreich, in: HZ 239, 1984, S. 23-75, 30f.

Palastes zu Vienne eingesperrt, während die militärischen Angelegenheiten an die fränkischen *satellites* übergegangen waren. Die zivilen Ämter wurden ebenfalls von Anhängern Arbogasts eingenommen, so daß Valentinian auf den Stand eines Privatmannes herabgesunken war. Keiner, der den Soldateneid geleistet hatte, wagte es, dem Kaiser persönlich zu gehorchen<sup>471</sup>. Die Aussage des Berichts ist, daß die Macht faktisch auf Arbogast und seine fränkischen Söldner übergegangen war. Das Hauptinstrument, mit dem Arbogast seine Herrschaft ausübte, war das *sacramentum militiae*. Es garantierte dem fränkischen Heermeister, daß seine Anweisungen von allen Soldaten in römischen Diensten eingehalten wurden. Arbogast hatte möglicherweise auch seine fränkischen Anhänger nicht durch einen fränkischen Gefolgschaftseid an sich gebunden, was wohl zu erwarten wäre, da sie seinen persönlichen Zwecken dienten, sondern durch den römischen Soldateneid. Der Bericht des Sulpicius Alexander zeigt die Bedeutung, die der Soldateneid für die Macht eines einzelnen germanischen Heermeisters hatte. Das römische *sacramentum militiae* sicherte ihm Treue und Gehorsam. Beides stand strenggenommen dem Kaiser zu, doch hatte Arbogast Valentinian wirksam von der Außenwelt abgeschirmt, so daß er in dessen Namen Befehle erteilen konnte. Die Kenntnisse und Erfahrungen fränkischer Heerführer in römischen Diensten wirkten wahrscheinlich auf ihr Ausgangsgebiet zurück.

Gregor von Tours übernahm den Bericht des Sulpicius Alexander unverändert. Ihm, dem Sproß einer römischen Senatorenfamilie, war die Bedeutung von *sacramentum militiae* wahrscheinlich bekannt. Fredegar konnte dagegen den Begriff nicht mehr einordnen. Er verkürzte den Bericht Gregors und ersetzte *sacramentum militiae* durch ein einfaches *sacramentum*: Als Kaiser Valentinian vollkommen von der Außenwelt abgeschnitten war, befand sich das Heerwesen in der Hand fränkischer *satellites* und die zivilen Ämter waren ebenfalls auf die Anhänger Arbogasts übergegangen, die diesem durch einen Eid verpflichtet waren<sup>472</sup>. Der Sinn des Berichts von Sulpicius Alexander blieb erhalten. Die Verwendung von *sacramentum* hat sich allerdings gewandelt. Fredegar konnte die Verhältnisse des späten 4. Jahrhunderts nicht mehr nachvollziehen. Er kannte im Gegensatz zu Gregor wohl den Ausdruck *sacramentum militiae* nicht. Daher schrieb er einfach von einem *sacramentum*, das er anders zuordnete als Gregor. Nach Fredegar verschaffte der Eid Arbogast nicht allgemeinen Gehorsam, sondern seine Anhängerschaft, die *coniuratio*, war durch das *sacramentum* an ihn gebunden.

Die Beziehung zwischen Arbogast und allen, die ihm gehorchten, war für Sulpicius Alexander und Gregor noch in erster Linie durch den Soldateneid strukturiert. Für Fredegar beruhte das Verhältnis zwischen Arbogast und seinen *satellites* auf einem *sacramentum*. Er benutzt also hier dasselbe Wort wie für Sicherheits-, Gefolgschafts- und Untertaneneide. Die Anhänger Arbogasts waren nach dem Bericht Fredegars zudem Franken; die Möglichkeit, daß er auch an Römer gedacht haben könnte, ist nach dem Wortlaut des Berichts auszuschließen. Diese gebrochene Kontinuität von Sulpicius Alexander über Gregor von Tours bis hin zu

471 Gregor Tur. II, 9, S. 54f.: *Idem tamen scriptor [Sulpicius Alexander], cum necessitates Valentiniani agusti commemorat, haec adiungit: ... Claudio apud Viennam palati aedibus principe Valentiniano paene infra privati modum redacto, militaris rei cura Francis *satellitibus* tradita, civilia quoque officia transgressa in coniurationem Arbogastis; nullusque ex omnibus sacramentis militiae obstrictis repperiebatur, qui familiari principis sermoni aut iussis obsequi auderet. Satellites konnte nach DIESNER, Buccellariertum, S. 323, auch für *buccellarii* gebraucht werden.*

472 Fred. III, 4, S. 94: *Valentiniano imperatore infra privato modum redactum, militaris rei cura Francis *satillitibus* tradita, cyvilia quoque officia transgressa in coniuratione Arbogastis, sacramentis obstricti sunt.*

Fredegar verdeutlicht die inhaltliche Weiterentwicklung eines Begriffs von der Antike bis zum frühen Mittelalter. Berücksichtigt man diese Einschränkung, kann vom sprachlichen Befund her das *sacramentum militiae* durchaus am Anfang der Entwicklung der frühmittelalterlichen Treueide gestanden haben.

Läßt sich diese Hypothese mit den Erkenntnissen der jüngeren Forschung über die Stammesbildung vereinbaren<sup>473</sup>? Das Überschreiten der römischen Reichsgrenze am Rhein ist als »primordiale Tat«, als entscheidendes Ereignis der fränkischen Ethnogenese, anzusehen<sup>474</sup>. Gregor von Tours berichtet im neunten Kapitel seines zweiten Buches von diesen Kämpfen der Franken. Er geht hier hauptsächlich der Frage nach, *de Francorum regibus quis fuerit primus*<sup>475</sup>. Am Ende des Kapitels verweist Gregor auf eine mündliche Tradition, um eine Antwort geben zu können: Die Franken seien aus Pannonien gekommen und hätten sich zunächst an den Ufern des Rheins niedergelassen. Anschließend hätten sie der Tradition zufolge den Strom überquert und sich in Thoringien angesiedelt. Erst dort hätten sie gelockte Könige über sich gesetzt, die aus ihrer vornehmsten Familie stammten, wie Gregor es ausdrückt. Die Herrschaftsgebiete dieser Könige entsprachen den Gauen und *civitates*<sup>476</sup>. Der Prozeß der Ethnogenese ist hier in wenigen Worten zusammengefaßt, wobei die Herkunft der Franken aus Pannonien wohl auf einer Sage beruht<sup>477</sup>. In der mündlichen Tradition waren das Überschreiten der römischen Reichsgrenze und der Einfluß der römischen Verwaltungsbezirke entscheidend für das Werden der *gens* und für das Entstehen der merowingischen Kleinkönigtümer<sup>478</sup>. Eine der römischen Einrichtungen war der Fahneneid, den die Soldaten dem Kaiser leisteten. Die fränkischen Könige behielten möglicherweise nicht nur die Gliederung des Landes nach den römischen *civitates* bei, sondern auch das *sacramentum militiae* als Versicherung der Loyalität des waffentragenden Teils der Bevölkerung.

#### 4. Ergebnis

*Sacramentum* steht in der lateinischen Sprache in aller Regel für den ›Fahneneid‹ des Soldaten. Diese Wortbedeutung wurde auch im frühen Christentum übernommen, wenn auch unter umgekehrten Vorzeichen: Christliche Schriftsteller wandten es auf sich und ihre Glaubensgenossen an und verstanden sich als geistige *milites Christi*.

Auch die Eide, die sich die merowingischen Frankenkönige schwören ließen, wurden mit dem Wort *sacramentum* bezeichnet. Eine Kontinuität zwischen Antike und Mittelalter läßt sich in dieser Frage nur über die Begrifflichkeit des römischen Fahneneides herleiten. Franken und andere germanische Völker traten in den römischen Militärdienst ein und lernten hier ein hierarchisch klar gegliedertes Heer kennen. Offenkundiger Ausdruck der Unterordnung unter den Kaiser war das *sacramentum militiae*, das auch von den fremden Söldnern geleistet wurde.

473 Vgl. R. WENSKUS, Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes, 1961, S. 512ff.; am Beispiel der Goten: H. WOLFRAM, Geschichte der Goten: Von den Anfängen bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. Entwurf einer historischen Ethnographie, 1979, S. 448ff.

474 Vgl. H. WOLFRAM, Art. ›Donau‹, in: HOOPS 6, S. 26–29, 27; EWIG, Merowinger, S. 13.

475 Gregor Tur. II, 9, S. 52.

476 Gregor Tur. II, 9, S. 57: *Tradunt enim multi, eosdem de Pannonia fuisse degressus, et primum quidem litora Rheni annes incoluisse, dehinc, transacto Reno, Thoringiam transmeasse, ibique iuxta pagus vel civitates regis crinitos super se creavisse de prima et, ut ita dicam, nobiliore suorum familia.*

477 Vgl. ZÖLLNER, Geschichte, S. 4; GEARY, Before France, S. 77f.

478 Vgl. WENSKUS, Stammesbildung, S. 531ff.

Arbogasts Beispiel zeigt, wie ein fränkischer Heerführer den Fahneneid ausnutzte, um den Kaiser selbst zu entmachten. Wir dürfen annehmen, daß das Wort *sacramentum* unter anderem in seiner Bedeutung als Fahneneid in den frühmittelalterlichen Sprachschatz gelangt ist.

Was den Zeitpunkt der Eidabnahme angeht, so gibt es eine Parallele zwischen römischer und fränkischer Zeit. Die Ableistung des Eides war jeweils an den Willen des Herrschers gebunden. Der römische Fahneneid wurde im Interesse des Kaisers jährlich, also sehr oft, wiederholt. Die Merowinger forderten den Treueid, wann immer ihnen dies richtig erschien. Noch unter Karl dem Großen lag es allein in der Entscheidung des Herrschers, eine Vereidigung zu befehlen.

### B. Das Wort *pars* als Bestandteil der Treueidformulare

Am Eidformular von 789 und dem ersten von 802 fällt der Ausdruck *partibus* bzw. *de mea parte ad suam partem* auf. H. Mitteis verglich beide Eidformulare von 802 und erblickte im ersten, da das zweite verständlicher sei, lediglich einen Entwurf. Die Wendung des ersten Eidformulars *de mea parte ad suam partem* sehe so aus, »als sollten der Kaiser und der Schwörende als Partner eines Vertrags angesprochen werden ...«. Mitteis sah darin Anklänge an das Verhältnis Herr – Vasall, da dem Redaktor des Kapitulars möglicherweise das Formular eines Vasalleneides vorgelegen habe. Die oben genannte Formulierung sei »wegen ihres allzu privatrechtlichen Beigeschmacks« fallen gelassen worden. »Diese Annahme ließe einen Blick in die Werkstatt der karolingischen Gesetzgebung tun«<sup>479</sup>. Allerdings hat Mitteis nicht berücksichtigt, daß diese Wendung in leicht abgewandelter Form (*partibus*) bereits im Eidformular von 789 auftaucht, dessen »unplastische Fassung« er konstatiert hatte<sup>480</sup>. Da kein Formular eines Vasalleneides aus karolingischer Zeit erhalten ist und Vasallen ihrem *senior* gegenüber keinen Eid geleistet haben<sup>481</sup>, läßt sich eine Anlehnung an einen Vasalleneid nicht nachweisen. Auch die Erklärung, bei *partes* handele es sich um Vertragspartner, kann bei näherer Betrachtung nicht recht überzeugen, da Mitteis auf den Gebrauch des Wortes *par* in der Form. Tur. 43 (der Kommendation) verweist. *Par* meint dort sicherlich den Vertragspartner<sup>482</sup>, doch können *par* und *pars* nicht gleichgesetzt werden. Nicht nur Mitteis erblickte die Hauptwurzel der karolingischen Vasallität in der Kommendation<sup>483</sup>. Entsprechen sich jedoch *par* und *pars* nicht, dann verliert die Herleitung des ersten Treueidformulars von 802 aus der vasallitischen Kommendation eine zusätzliche Stütze.

Bezieht man die Thesen von Mitteis über *pars* auf eine andere Quellenstelle, in der das Wort ebenfalls gebraucht wurde, so wird ihre Anwendbarkeit noch zweifelhafter. In einem Bericht der Reichsannalen zu 775 heißt es: *Ibi omnes Austrelaudi Saxones...iuraverunt sacramenta, se fideles esse partibus supradicti domini Caroli regis*<sup>484</sup>. Die einander entsprechende Verwendung des Wortes *pars* in Eidformularen, besonders in demjenigen von 789, und

479 MITTEIS, Lehnrecht, S. 54 Anm. 137; zustimmend SCHEYHING, Eide, S. 41.

480 MITTEIS, Lehnrecht, S. 52.

481 Vgl. unten, S. 155ff.

482 Form. Tur. Nr. 43, Formulae, S. 158: ..., *solidos tantos pari suo conponat* ..., vollst. zit. unten, S. 157f.; vgl. MITTEIS, Lehnrecht, S. 34 mit Anm. 63.

483 MITTEIS, Lehnrecht, S. 27ff.; GANSHOF, Was ist das Lehnswesen?, S. 4ff. u. 26f.

484 Annales regni Francorum a. 775, S. 40 u. 42.

in der erzählenden Quelle ist auffallend. Es liegt wahrscheinlich eine Entlehnung vor, zumal das *partibus* nicht recht in den Fluß der Erzählung passen will: Derselbe Sachverhalt hätte auch ohne dieses Wort ausgedrückt werden können. Bereits Manitius wies auf die Entlehnung formelhafter Wendungen, besonders aus der Urkundensprache, in den Reichsannalen hin<sup>485</sup>. Nach der Interpretation von Mitteis hätten alle *Austreleudi Saxones* Karl einen vasallitischen Huldigungseid geleistet. Dies ist sehr unwahrscheinlich. Das Wort *partes* hat hier folglich eine andere Bedeutung. H.-D. Kahl beschäftigt sich anders als Mitteis mit der Verwendung des Wortes *pars* an dieser Stelle der Reichsannalen. Seiner Meinung nach bedeutet das Wort, im Gegensatz zu *fideles esse* ohne diesen Zusatz, »lose Oberherrschaft unter (der) vollen Wahrung der Autonomie nach innen«<sup>486</sup>. Diese Interpretation befriedigt ebenfalls nicht, denn einen solchen Sinn kann man kaum im Falle der Eidformulare 789 und 802 unterstellen, in denen wir das Wort ebenfalls vorfinden. Welchen Sinn ergibt bei einem Untertaneneid volle Autonomie nach innen?

Weiter ist zu fragen, was »volle Autonomie nach innen« in einem Bericht der Reichsannalen über die Unterwerfung der Sachsen bedeuten sollte. Kahl unterstellt dieser tendenziösen Quelle eine objektive Berichterstattung, wenn er die Wendung *partibus Caroli regis fidelis esse* in oben dargelegter Weise interpretiert. Hat folglich Karl der Große den Sachsen 775 innere Autonomie zugebilligt oder ist anzunehmen, daß der Autor der Reichsannalen das Verhältnis der Sachsen zum König auf diese Art darstellen wollte? Das Ziel der Reichsannalen war ja in erster Linie »Einwirkung auf die öffentliche Meinung der Mit- und Nachwelt«<sup>487</sup>. Die Behandlung Tassilos durch ihren Verfasser hat gezeigt, wie weit dieser dabei zu gehen bereit war. Die Abfassung der Reichsannalen erfolgte rund 20 Jahre nach dem behandelten Ereignis, als Sachsen bereits als befriedeter Teil des *regnum Francorum* gelten konnte. Davon ging der Autor der Quelle selbst aus, wie seine Bemerkung über die endgültige Unterwerfung der Sachsen im Jahr 785 zeigt<sup>488</sup>. Er schrieb noch vor der erneuten Erhebung der Sachsen im Jahr 793<sup>489</sup> und wollte wohl zeigen, daß die *Austreleudi Saxones* sich bereits 775 ohne Einschränkung unterworfen hatten. Sein Bericht, unter ausdrücklicher Verwendung des Wortes *pars*, sollte die Eingliederung der östlichen Sachsen in die Herrschaft Karls bereits für das Jahr 775 belegen. Der Annalist deutet daher den von den Sachsen geleisteten Eid als allgemeinen Unterwerfungsakt. Möglicherweise stimmt der Text der Reichsannalen mit dem Wortlaut der Eidesleistung der Sachsen überein. In diesem Fall hat Karl sie bereits 775 als seine Untertanen betrachtet.

Der Ausdruck *partes* im Zusammenhang mit Eidesleistungen läßt weder auf ein vasallitisches oder ein quasi-vasallitisches noch auf ein lockeres Abhängigkeitsverhältnis zwischen Eidempfänger und Eidgeber schließen. Was sollte mit dieser Wendung im besonderen ausgedrückt werden? Die Grundbedeutung des Wortes ist ›Teil, Teile‹ eines übergeordneten Ganzen<sup>490</sup>. Bereits in der römischen Rechtssprache stand *pars* für einander gegenüberstehende Personen oder Parteien und erscheint auch im Mittellateinischen in diesem Sinne immer

485 Vgl. MANITIUS, Annales Laurissenses Majores, S. 419ff.

486 KAHN, Karl, S. 71f.

487 WATTENBACH-LEVISON, S. 248.

488 Annales regni Francorum a. 785, S. 70, zit. oben, S. 75.

489 Vgl. Ann. qui dicuntur Einhardi a. 793, S. 93, zit. oben, Anm. 320.

490 A. GREIVE, Französisch ›part, partie, parti‹. Wort und Bedeutungsgeschichte, Diss. phil. Bonn 1961, S. 20ff.

wieder<sup>491</sup>. Die *partes* sind also die an der Eidesleistung Beteiligten; Mitteis hatte sie dagegen in erster Linie als Partner eines Vertrages gesehen<sup>492</sup>. Auf die spezielle Verwendung hat bereits A. Ewert im Zusammenhang mit seiner lateinischen Übersetzung der Straßburger Eide hingewiesen: »the eminently suitable phrase, *de sua parte*, which is a stock formula in documents of this character«<sup>493</sup>. Diese Deutung trifft sicherlich nur auf eine Verwendung des Wortes zu, doch kann mit der hier entwickelten These von den *partes* als den Beteiligten einer Eidesleistung das häufige Auftreten des Begriffs im Zusammenhang mit Schwüren leichter erklärt werden. Der Dativ *partibus* bzw. die Wendung *ad partem* drückt eine Richtung aus<sup>494</sup>, wodurch der Schwörende und der Empfänger des Eides gleichsam lokalisiert werden. Der Kasus, in dem *pars* verwendet wurde, lässt daher erkennen, ob der Inhalt des Eides nur für eine Seite bindend war oder für beide Seiten. Außerdem scheint die Wendung *de mea parte ad suam partem* eine Bewegung vom Eidestenden zum Eidempfänger hin auszudrücken. Die beschriebenen Funktionen von *pars* werden in einem späteren Kapitular Karls sichtbar, in dem der Kaiser die Vereidigung all derer befiehlt, die ihm bislang keine Treue geschworen hatten: *De sacramento. Ut hi qui antea fidelitatem partibus nostris non promiserunt promittere faciant...*<sup>495</sup>. All dies konnte auch ohne das Wort *pars* ausgedrückt werden, wie das zweite Eidformular von 802 zeigt, doch war es ein durchaus gängiger Bestandteil von Eidformularen.

Die analoge Verwendung des Wortes *pars* in den Eidformularen der Kapitularen Karls des Großen und in den Reichsannalen zu 775 legt nahe, daß dem Begriff in Verbindung mit Eidesleistungen technische Bedeutung zukam. Der Autor der Reichsannalen hat die Formulierung seines Berichts möglicherweise eng an die Wortwahl eines Treueidformulars angelehnt, um ihm größere Authentizität zu verleihen. Besonders die »sekundäre Verwendung« des Wortes *pars* scheint hier wichtig zu sein. Gerade diese, nach unserem Verständnis umständliche, Wendung zeigt, daß der Verfasser der Reichsannalen sie aus einem feststehenden Treueidformular entlehnt hat.

Nach den Reichsannalen haben die östlichen Sachsen 775 somit einen Treueid geleistet. In dem Bericht klingt mit dem Wort *pars* der Wortlaut des verlangten Treueides an. Wäre diese Analogie einmalig, würde sie für die Frage nach einer Kontinuität der merowingischen und der karolingischen Treueide nicht viel bedeuten. Doch das ist nicht der Fall: Aus diesem Grund sollen die wichtigsten erzählenden Quellen seit dem 6. Jahrhundert auf die Verwendung des Wortes *pars* im Zusammenhang mit Treueiden untersucht werden.

491 E. LÖFSTEDT, Coniectanea. Untersuchungen auf dem Gebiete der antiken und mittelalterlichen Latinität, erste Reihe, 1950, S. 120ff. Besonders häufig wurde das Wort formelhaft in merowingischen Königsurkunden gebraucht, vgl. W. LEVISON, Metz und Südfrankreich im frühen Mittelalter, in: DERS., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit, 1948, S. 139–163, 156; O. G. OEXLE, Die Karolinger und die Stadt des heiligen Arnulf, in: FMAS 1, 1967, S. 250–364, 259 mit Anm. 41; J. JARNUT, Agilolfingerstudien. Untersuchungen zur Geschichte einer adeligen Familie im 6. und 7. Jahrhundert (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 32), 1986, S. 20.

492 Vgl. oben, S. 111f.

493 EWERT, Strasbourg Oaths, S. 27; vgl. auch EWALD, Formelhafte Wendungen, S. 51. Hludowici et Karoli pactum Argentoratense, Capitularia II, Nr. 247 (842), S. 172: *Sacramentum autem, quod utrorumque [Hludowici et Karoli] populus quique propria lingua testatus est, Romana lingua sic se habet: Si Lodhuvigs sagrament, quae son fradre Karlo iurat, conservat, et Karlus meos sendra de sua part non los tanit ...*

494 GREIVE, Französisch *part*, S. 21 und besonders S. 32, wo er syntaktische Ähnlichkeiten mit der altfranzösischen Wendung *de ma part* feststellt.

495 Capitulare missorum Niumagae datum, Capit. I, Nr. 46 (806) c.2, S. 131.

## 1. Die Aussage der Quellen

Bereits Gregor von Tours bezeugt den Ausdruck *pars* im selben Zusammenhang und im angenommenen Sinne. Im Streit zwischen Sichar und Chramnesind kam es durch Vermittlung Gregors zu einem Vergleich, der von beiden Parteien durch Eide bekräftigt wurde. Gregor gebraucht bei der Schilderung zur Kennzeichnung der ehemaligen Gegner die Worte *pars* bzw. *partes*<sup>496</sup>. Auch im Vertrag von Andelot von 587 wird das Wort *partes* zur Bezeichnung der Vertragspartner gebraucht, die einander die Einhaltung der getroffenen Abmachungen eidlich versichern<sup>497</sup>. Beide Beispiele zeigen die Verwendung des Wortes *pars* im Zusammenhang mit eidlich bekräftigten Abmachungen, auch wenn es sich nicht um Treueide handelte. Wichtigster Unterschied zum bisher untersuchten Gebrauch des Wortes ist seine Verwendung im Nominativ, was durchaus folgerichtig ist. In beiden Fällen handelt es sich nicht um einen Akt der Unterwerfung, die gewöhnlich mit dem Dativ oder mit der Präposition *ad* und dem Akkusativ ausgedrückt wird, sondern um eine Einigung zwischen gleichberechtigten Partnern.

Anders steht es mit Gregors Berichten über Treueide, die die Einseitigkeit der beschworenen Treue hervorheben. Nach dem Tode Chlothars I. war Arles an Gunthramn gefallen. Sein Bruder Sigibert machte ihm diesen Besitz streitig und ließ die Stadt durch seine Truppen besetzen, die von den Bewohnern Treueide *pro parte* Sigiberts verlangten<sup>498</sup>. Einige Zeit später kam es zwischen Sigibert und Chilperich zum Streit um die Städte Tours und Poitiers. Der Feldherr Mummolus nahm in Tours wiederum *ad partem* Sigiberts Treueide ab<sup>499</sup>. Beide Eide wurden nicht nur von Vertretern des Königs in dessen Namen entgegengenommen, sondern sie waren auch einseitig auf den König ausgerichtet: Die Bewohner von Arles und Tours versprachen dem König Treue. Dieser ging seinerseits wahrscheinlich keine Verpflichtung ein, jedenfalls enthält der Bericht Gregors keinen Hinweis darauf. Die Einseitigkeit des Eides kommt in den Wendungen *pro parte* und *ad partem* zum Ausdruck. Der formelhafte Charakter des Wortes *pars* lässt vermuten, daß Gregor sich in beiden Fällen auf ein ihm bekanntes Treueidformular gestützt hat.

Ein weiteres Beispiel deutet in dieselbe Richtung. Nach Chilperichs Tod forderte Herzog Gararich den Bischof (Gregor selbst) und die Bewohner von Tours auf, sich nicht Gunthramn, sondern Childebert anzuschließen, was der Bischof und seine Bürger ablehnten<sup>500</sup>. Zwar ist hier direkt nicht von Eidesleistungen die Rede, doch zeigt die Wendung *ad partem Gunthramni regis tradere*, die sich eng an die oben erwähnten Berichte anlehnt, daß Gregor bei der

496 Gregor Tur. VII, 47, S. 368: *Tunc datum ab aecllesia argentum, quae iudicaverant, accepta securitate, conposuit, datis sibi partes invicem sacramentis, ut nullo umquam tempore contra alterum pars alia musitaret; zu Sichar und Chramnesind vgl. GRAHN-HOEK, Oberschicht, S. 101ff.*

497 Gregor Tur. IX, 20, S. 439 (Vertrag von Andelot): *His itaque omnibus definitis, iurant partes per Dei omnipotentes nomen et inseparabilem Trinitatem vel divina omnia ac tremendum diem iudicii, se omnia quae superius scripta sunt absque ullo dolo malo vel fraudis ingenio inviolabiliter servaturus.*

498 Gregor Tur. IV, 30, S. 162: *Ingressique urbem Arelatinsim, sacramenta pro parte Sigyberthi regis exegerunt; zum Charakter des Eides als Treueid vgl. ECKARDT, Untersuchungen, S. 90.*

499 Gregor Tur. IV, 45, S. 180: *Qui [Mummolus] Turonus veniens, fugato exinde Chlodovecho, Chilperici filium, exacta populo ad partem regis Sigyberthi sacramenta, Pectavum accessit; vgl. ECKARDT, Untersuchungen, S. 90f.; KOLMER, Promissorische Eide, S. 73f.*

500 Gregor Tur. VII, 13, S. 333f.: *Audiens vero quae Toronici patiebantur, mittit legationem, obtestans, ne nos ad partem Gunthramni regis tradere deberimus, si nobis vellimus esse consultum; sed meminimus potius Sigyberthi, qui quondam genitus Childeberthi fuit; vgl. ECKARDT, Untersuchungen, S. 114f.*

Formulierung dieser Stelle ebenfalls an einen Schwur dachte. Als Bischof war er persönlich mit der Ableistung von Treueiden befaßt. Daher röhrt wahrscheinlich seine Kenntnis des Wortlautes von Treueiden, die in seinen Erzählungen immer wieder anklingen.

Gregor gebrauchte das Wort *partes* nicht nur in Berichten über Treueide während der Bruderkämpfe unter den Merowingern in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts, sondern auch in seiner Erzählung über angebliche Eroberungen der Franken in Italien: Die Langobarden unterwarfen sich 589 König Childebert II. und leisteten ihm einen Treueid<sup>501</sup>. Wenn auch die Historizität der Unterwerfung bezweifelt werden kann, zeigt der Bericht Gregors doch die technische Bedeutung des Wortes *pars*.

Natürlich benutzt Gregor von Tours das Wort *pars* noch in anderen Zusammenhängen, die keinerlei Bezug zu Schwüren aufweisen. Bei den Eidesleistungen legt Gregor dem Wort jedoch anscheinend eine besondere Bedeutung bei. Mit ihm hebt er die am Schwur beteiligten Parteien hervor. Der Gebrauch dieser formelhaften Wendung in den *Decem libri historiarum* legt nahe, daß Gregor sich bei seinen Formulierungen oft an den Wortlaut von Treueiden anlehnte.

Fredegar faßte im ersten Teil seines Werkes weitgehend Berichte Gregors zusammen. So übernahm er das Wort *pars* im Zusammenhang der Unterwerfung von Tours und Poitiers, von der Gregor IV, 45 berichtete<sup>502</sup>. Ihm genügte dieser Ausdruck, um eine Eidabnahme nahezulegen, die Gregor noch ausdrücklich erwähnt hatte. In seiner Fassung von Gregor IV, 30 und VI, 42 fiel das Wort *pars* weg. Der Unterwerfungsakt wird mit *occupare*<sup>503</sup> oder mit *se commendare*<sup>504</sup> beschrieben. Letzteres ist ein sehr frühes Beispiel für die Verwendung von *se commendare* in einem technischen Sinn<sup>505</sup>. Überdies zeigt die verkürzte Übernahme ganzer Textpassagen Gregors durch Fredegar, bei der gerade das uns interessierende Wort *pars* gestrichen wurde, daß wir nicht in jedem Bericht unserer Autoren den Gebrauch technisch ausdeutbarer Worte erwarten können, obwohl im einen oder anderen Fall tatsächlich Treueidelistungen stattgefunden haben.

Der Vergleich von Gregor und Fredegar kann zu weiteren Ergebnissen über den Gebrauch von *pars* führen. In einem anderen Bericht benutzte Fredegar *pars*, obwohl es bei Gregor nicht zu finden ist. Im dritten Buch seiner Chronik, gestützt auf das zweite Buch Gregors, erzählt Fredegar aus der Zeit Chlodwigs. Der Burgunderkönig Godegisel erbittet von Chlodwig Hilfe gegen seinen Bruder Gundobad, wofür er versprach, *tributum partibus Clodoviae* zu zahlen<sup>506</sup>. Es ist hier zwar nicht ausdrücklich von einem Treueid die Rede, doch ist die Zusicherung von Tributen selbst ein Versprechen, das Godegisel wahrscheinlich eidlich

501 Gregor Tur. VI, 42, S. 314: *Childeberthus vero rex in Italia abiit. Quod cum audissent Langobardi, timentis, ne ab eius exercitu caederintur, subdedirunt se dicioni eius, multa ei dantes munera ac promittentes se parte eius esse fidelis atque subiectus*; zur Glaubwürdigkeit des Berichts vgl. ECKARDT, Untersuchungen, S. 141f.

502 Fred. III, 68, S. 111: *In alio anno Mummolus cum exercito Toronus ac Pectavis, iubente Guntramno, de potestate Chilperici abstulit et ad parte Sibyberti restituit*.

503 Fred. III, 62, S. 110: *Sigibertus praecepit Arvernis civebus Arelate occupare*.

504 Fred. III, 92, S. 118: *Childebertus in Aetalia habiit, et Langobardi se sua dicione commendant*.

505 ECKARDT, Untersuchungen, S. 142 Anm. 32.

506 Fred. III, 22, S. 102: *Godegiselus, frater Gundobadi, solatium per laegatis Chlodoveo postulans, cum eum conperisset fortissimo in priliis, promittens, si eiecerit Gundobadum cum suo solatio a regno, tributum partibus Clodoviae dissolverit*; vgl. Gregor Tur. II, 32, S. 78, wo das Angebot in direkter Rede aufgeführt ist; statt *partibus* *Clodoviae* steht hier daher *tibi*.

gegeben hat, um ihm mehr Gewicht zu verleihen. Zudem erkannten Völker oder Könige, die sich zur Zahlung von Tributen bereitfinden mußten, in aller Regel die Oberherrschaft des Tributempfängers an. Im Fall Godegisels ist dies um so wahrscheinlicher, als er mit Hilfe Chlodwigs das alleinige Königtum bei den Burgundern gewinnen wollte. Der Zusammenhang und die Art, in der Fredegar hier das Wort *pars* verwendet, deutet mit großer Wahrscheinlichkeit auf einen von Godegisel geleisteten Eid hin.

Auch im unabhängig von Gregor verfaßten Teil der Fredegar-Chronik wird *pars* im Zusammenhang mit Abmachungen erwähnt, die den Gedanken an Treueide nahelegen. Im Jahr 609/10 zwang Theudebert seinen Bruder Theuderich, ihm das Elsaß zu überlassen<sup>507</sup>. Die Langobarden, die 574 Aosta und Susa an Gunthramn abtreten mußten, haben ihren Verzicht wahrscheinlich ebenfalls eidlisch zugesagt<sup>508</sup>. Ihr Angebot an Gunthramn und Childebert, einen Tribut von jährlich 12.000 Solidi zu zahlen und Gunthramn das Tal Lanzo abzutreten, wenn die Frankenkönige bereit seien, mit ihnen ein Schutzbündnis abzuschließen<sup>509</sup>, erfolgte wohl auch im Rahmen eidlicher Zusicherungen. In beiden Fällen scheint die Verwendung des Wortes *pars* durch den Autor eine Entlehnung aus der ›Eidsprache‹ nahezulegen.

Die Zahlung von Tributen gehört in den Bereich der Unterwerfungshandlungen<sup>510</sup>. Die besiegte Seite oder diejenige, die sich auf keine bewaffnete Auseinandersetzung einlassen wollte, akzeptierte oft eine entsprechende Abmachung. Es ist wahrscheinlich, daß sich die Empfänger diese Tribute eidlisch zusichern ließen. Entsprechend häufig verwendet Fredegar auch in diesem Zusammenhang das Wort *pars*. Im Jahr 574 verpflichtete sich der Langobardenkönig tatsächlich zu jährlichen Tributzahlungen *ad parte Francorum*<sup>511</sup>. Besonders charakteristisch ist die Verwendung des Wortes *pars* bei Fredegar im 69. Kapitel des 4. Buches, das ebenfalls von Tributeleistungen handelt: 631/32 verzichtete der Langobardenherrscher Arioald auf ein Drittel der ihm aus Rom zustehenden Tributeleistungen zugunsten des Exarchen Isaak von Ravenna und des Römischen Reiches für den Fall, daß Isaak den Gegner des Königs, Herzog Taso von Tuscien, tötete<sup>512</sup>.

Die Art und Weise, in der Fredegar das Wort *pars* verwendet, entspricht also weitgehend

507 Fred. IV, 37, S. 138: *Quod cum undique Theudericus ab exercitum Theudeberti circumdaretur, quoactus atque compulsus Theudericus, timore perterritus, per pactionis vinculum Alsatius ad parte Theudeberti firmavit; ...; vgl. ECKARDT, Untersuchungen, S. 123.*

508 Fred. IV, 45, S. 143 ... *vel quo ordine duas civitates Agusta et Siusio cum territoriis [Langobardi] ad parte Francorum cassaverant, non abscondam ... Ipsoque tempore, sicut super scriptum legitur, per loca in regno Francorum proruperunt; ea presumptione in compositione Agusta et Siusio civitates cum integro illorum territorio et populo partibus Gunthramni tradiderunt; vgl. auch III, 68, S. 111.*

509 Fred. IV, 45, S. 143: *Itemque [Langobardi] et alius legatarius duodicem ad Gunthramnum et Childebertum destinant, ut patrocinium Francorum et defensionem habentes, duodece milia soledus annis singulis his duobus regibus in tributa implerint, vallem cuinomento Ametegis parteibus itemque Gunthramni cassantis; ...; vgl. ECKARDT, Untersuchungen, S. 145.*

510 Vgl. REUTER, Plunder and Tribute, S. 85f.

511 Fred. IV, 45, S. 143: *Et Autharius rex tributa, quod Langobardi ad parte Francorum spondederant, annis singulis reddedit.*

512 Fred. IV, 69, S. 155f.: *Eo anno Charoaldus rex Langobardorum legatus ad Isacium patricium sigricius mittens, rogans, ut Tasonem docem provinciae Toscane quo putebat ingenio interficerit. Huius beneficiae recessitudinem tributa, quas Langobardi de manu publica recibeabant, trea centenaria auri annis singulis, unde unum centenarium auri Charoaldus rex partebus emperiae de praesente cassarit ... Garoaldus rex unum centenarium auri, sicut promiserat, partebus Isaciae et emperiae cassavit. Dua tantum centenaria deinceps ad parte Langobardorum a patricio Romanorum annis singulis emplentur.* Das fehlende Stück zit. unten, Anm. 624.

derjenigen seines Vorgängers Gregor von Tours. Auch er gebraucht es im Zusammenhang mit Unterwerfungshandlungen, speziell der Zusicherung von Tributen, die allesamt den Gedanken an eine eidliche Bekräftigung erlauben. In Geschichtswerken des 6. und 7. Jahrhunderts erscheint diese Wendung als gängiger Bestandteil von Berichten über Unterwerfungsakte.

Auch in der zweiten und dritten Fortsetzung Fredegars ist zu prüfen, ob in ihren Sprachgebrauch das Wort *pars* in der technischen Bedeutung eingeflossen ist. Die Fortsetzungen Fredegars wurden unter der Leitung von Mitgliedern der Arnulfingischen Familie verfaßt. Wenn es formelhafte Wendungen gab, mit denen sich unterworfenen Fürsten und Völker den Arnulfingischen Hausmeiern und Königen zu unterwerfen hatten, so ist davon auszugehen, daß die Verfasser der Fortsetzungen Fredegars diese gekannt haben.

In der zweiten Fortsetzung Fredegars taucht der Begriff lediglich einmal auf. Im Jahr 739 bat Papst Gregor III. Karl Martell um Hilfe gegen die Langobarden. Gregor schickte dem Frankenherrschern die Schlüssel des heiligen Grabes, die Fesseln des heiligen Petrus und weitere großzügige Geschenke. Außerdem bot er Karl einen Vertrag (*pactus*) an, daß er *a partibus imperatoris recederet et Romano consulto praefato principe Carlo sanciret*<sup>513</sup>. Der zweite Teil des Satzes ist schwer zu interpretieren und wurde ausführlich diskutiert<sup>514</sup>. Der erste Teil scheint dagegen eindeutig zu sein: Der Papst bot an, »daß er die kaiserliche Partei verlassen ... wolle«<sup>515</sup>.

Rom gehörte damals noch zum byzantinischen Reich, der Bischof der Stadt war Untertan des Kaisers. Wahrscheinlich wollte Gregor dieses Verhältnis zu Konstantinopel aufgeben. Die Übersetzung von *pars* mit Partei geht dann jedoch nicht weit genug. Der Papst plante, nicht irgendeine politische Freundschaft zu lösen, sondern die Zugehörigkeit zum byzantinischen Staatsverband. Der Papst machte damit ein unerhört weitgehendes Angebot, was auch Karl Martell und seinem Halbbruder Childebrand bewußt war. Karl ging auf den Vorschlag des Papstes letztlich nicht ein. Der Hauptgrund war wohl, daß er das traditionelle Bündnis mit den Langobarden nicht gefährden wollte<sup>516</sup>. Childebrand hielt die Verhandlungen in seiner Chronik fest. Dabei betonte er das politische Gewicht seines Halbbruders außerordentlich. Mit *pars imperatoris* meint er daher die Zugehörigkeit des Papstes zum byzantinischen Reich, die die Bischöfe der römischen Kirchenprovinz ausdrücklich eidlich anerkennen mußten<sup>517</sup>. Wahrscheinlich war der Papst ebenfalls zur *fides* gegen den Kaiser verpflichtet, wenn auch ein entsprechender Treueid in den Quellen nicht belegt ist.

Der Begriff *pars* legt seinerseits eine eidliche Treueverpflichtung nahe, und es spricht vieles

513 Cont. Fred. c.22, S.178f.: *Eo etenim tempore bis a Roma sede sancti Petri apostoli beatus papa Gregorius claves venerandi sepulchri cum vincula sancti Petri et muneribus magnis et infinitis legationem, quod antea nullis auditis aut visis temporibus fuit, memorato principi destinavit, eo pacto patrato, ut a partibus imperatoris recederet et Romano consulto praefato principe Carlo sanciret.*

514 Vgl. E. HLAWITSCHKA, Karl Martell, das römische Konsulat und der römische Senat. Zur Interpretation von Fredegarii Continuatio c.22, in: Die Stadt in der europäischen Geschichte. FS E. Ennen, hg. W. BESCH u.a., 1972, S.74-90; P. CLASSEN, Italien zwischen Byzanz und dem Frankenreich, in: DERS., Ausgewählte Aufsätze, hg. J. FLECKENSTEIN (VuF 28), 1983, S. 85-115, 101ff.

515 Übersetzung durch HAUPt, Fortsetzungen, S. 293.

516 JARNUT, Geschichte, S.95.

517 Liber Diurnus F. 75, S.79f.: *Promittens pariter quia, si quid contra rempublicam vel piiusimum principem nostrum quodlibet agi cognovero, minime consentire, sed in quantum virtus suffragaverit, obviare et vicario tuo domino meo apostolico modis quibus potuero nuntiabo et id agere facere vel, quatenus fidem meam in omnibus sincerissimam exhibeam; vgl. T. GOTTLÖB, Der kirchliche Amtseid der Bischöfe (Kanonistische Studien und Texte 9), 1936, S.11f. u. 17f.*

dafür, daß nach Ansicht der Franken das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts auf diese Art und Weise institutionalisiert war. Das Angebot Gregors III., die *pars imperatoris* zu verlassen, bedeutete aus Childebrands Sicht nicht einfach einen Frontwechsel, sondern den Bruch der Treue, die der Papst als Reichsangehöriger dem Kaiser schuldete. Auch Childebrand gebraucht das Wort *pars* daher im 22. Kapitel seiner Chronik in Verbindung mit Herrschaft und Treue.

Für die lateinisch schreibenden Autoren des fränkischen Reiches gehörte das Wort *pars* im technischen Sinn zu einem durch Treueid begründeten Unterordnungsverhältnis. Wahrscheinlich übertrugen fränkische Autoren ihren Sprachgebrauch auch auf das byzantinische Italien, zumal zumindest die römischen Suffraganbischöfe dem Kaiser eidlich Treue versprochen. Fredegar verwendet das Wort, um die Ansprüche des Kaisers auf Kantabrien zu umschreiben<sup>518</sup>. Paulus Diaconus schrieb ebenfalls von der *pars imperatoris*, um den byzantinischen Herrschaftsbereich zu bezeichnen<sup>519</sup>. Er war zwar kein Franke, doch hielt er sich lange Zeit im Reich Karls des Großen auf und war wohl mit dem dortigen Sprachgebrauch vertraut<sup>520</sup>. Schließlich benutzt auch Childebrand diesen Begriff, um die Zugehörigkeit des Papstes zum byzantinischen Reich zu betonen.

Öfters als in der zweiten wird *pars* in der dritten Fortsetzung Fredegars verwandt. Hier steht es eindeutig im Umfeld von politischen Unterwerfungsakten und Treueiden. 754 war Pippin in Italien eingedrungen und hatte die Langobarden besiegt. Danach schloß der Sieger mit seinem Gegner Aistulf Frieden. Der König der Langobarden mußte Pippin viele Geschenke übergeben, was Nibelung mit dem Wort *pars* umschrieb<sup>521</sup>. Doch Aistulf hielt sich nicht lange an die Friedensbedingungen, und Pippin erschien 756 wiederum in dessen Reich und zwang ihn zum erneuten Friedensschluß. Aistulf mußte ein Drittel seines Schatzes herausgeben und überließ weitere Geschenke *partibus rege Pippino*<sup>522</sup>.

Nicht nur bei den Friedensschlüssen Pippins mit den Langobarden, sondern auch im Zusammenhang mit der Unterwerfung Aquitanens benutzt Nibelung den Begriff *pars*. Im Jahr 763 drang Pippin in Aquitanien ein<sup>523</sup>. Waifar bot seine Unterwerfung unter der Bedingung an, daß er Bourges und andere Städte Aquitanens zurückhielt. Als Zeichen seiner Unterordnung sollten dieselben Tribute und Geschenke dienen, die Pippins Vorgänger erhalten hatten. Waifar gestand damit Pippin für Aquitanien die Stellung zu, die einst der merowingische *rex Francorum* innegehabt hatte<sup>524</sup>. Pippin lehnte jedoch den Vorschlag ab. Auch hier wählte der Autor den Begriff *pars*. Das Angebot Waifars an Pippin legt eine eidliche Treuezusicherung durch den Aquitanier nahe. Der Sinn von Nibelungs Bericht lag darin, die

518 Fred. IV, 33, S. 133: ... sed cum parte imperiae fuerat Cantabria revocata, ...

519 Paulus Diaconus, Hist. Langobardorum III, 8, S. 117: *Tunc Zaban et Rodanus Italiam repetentes, Secusium devenere; quam urbem Sisinus tunc magister militum a parte retinebat imperatoris.*

520 Vgl. WATTENBACH-LEIVISON, S. 217ff.

521 Cont. Fred. c.37, S. 184: *Praefatus rex Pippinus clemens, ut erat, misericordia motus, vitam ei et regnum concessit, et multa munera Aistulfus rex partibus praedicto rege donat.*

522 Cont. Fred. c.38, S. 185: *Aistulfus rex per iudicium Francorum vel sacerdotum thesaurum, quo in Ticino erat, id est tertiam partem, praedicto rege tradidit et alia multa munera maiora, quam antea dederat, partibus rege Pippino dedit.*

523 Vgl. oben, S. 45f.

524 Cont. Fred. c.47, S. 190: *Waiofarius legacionem ad praedicto rege mittens, petens ei, quod Betoricas et reliquias civitates Aquitanie provincie, quod de manu eius predictus rex abstulerat, ei redderet, et postea ipse Waioforius dictiones sue faceret; tributa vel munera, quod antecessores suos reges Francorum de Aquitania provintia exire consueverant, annis singulis partibus praedicto rege Pippino solvere deberet.*

Erfolge Pippins so darzustellen, daß die Legitimität seiner Politik nicht bezweifelt werden konnte. Deshalb berichtet er von Waifars weitgehendem Angebot. Dazu gehörte nach seiner Auffassung wahrscheinlich ein Eid, in dem Waifar die Einhaltung seiner Pflichten gegenüber Pippin versprach.

Die jenseits der Garonne ansässigen Gascogner konnten sich ebenfalls nicht lange gegen die fränkische Übermacht halten; sie mußten 768 Pippin ihrer Treue versichern. Auch hier gebrauchte Nibelung wiederum das Wort *pars*, und zwar nicht nur implizit im Zusammenhang mit einem Treueid<sup>525</sup>. Der Konsekutivsatz *ut semper fideles partibus regis hac filii suis Carlo et Carlomanno omni tempore esse debeant* zeigt überraschend deutliche Anklänge an das Eidformular von 789: Neben der identischen Charakterisierung des angestrebten Verhältnisses mit dem Wort *fidelis* fällt besonders auf, daß die Verpflichtung in beiden Eiden auf die Söhne des Königs ausgedehnt und daß Wert auf eine zeitliche Bestimmung der Geltungsdauer des Eides gelegt wurde. Es liegt zwar scheinbar eine unterschiedliche Bestimmung dieses Zeitraumes vor, doch scheint das *omni tempore* Nibelungs eine Übertreibung zu sein, die den Erfolg Pippins noch stärker herausstreichen sollte. Wahrscheinlich haben die Gascogner lediglich versprochen, dem König treu zu sein, solange sie lebten. In vergleichbarer Weise wurde die Treue im Eidformular von 789 auf die Lebenszeit des Schwörenden beschränkt.

Erzählende Quellen aus der Zeit Karls des Großen berichten ebenfalls davon, daß es üblich war, Treue *ad partem* oder *partibus* eines Königs zu schwören. Wie bereits erwähnt, versicherten die Sachsen 775 nach dem Bericht der Reichsannalen, den *partes* des Königs treu zu sein<sup>526</sup>. Der Bericht der Metzer Annalen über dieses Ereignis, der inhaltlich von den Reichsannalen abhängt, ist im Wortlaut leicht abgewandelt. Identisch ist lediglich die Wendung *se fideles esse partibus Caroli*<sup>527</sup>. Diese Übernahme zeigt ebenfalls die technische Verwendung von *pars* im Zusammenhang mit Treueiden. Lediglich in den sogenannten Einhardsannalen fehlt diese Formulierung im entsprechenden Abschnitt<sup>528</sup>.

Mit ähnlichen Worten berichten die Reichsannalen von der Botschaft Karls und Papst Hadrians an Tassilo im Jahr 781, er solle sich seiner Eide erinnern *et ut non aliter faceret, nisi sicut iureiurando iam dudum promiserat ad partem domini Pippini regis et domini Caroli magni regis vel Francorum*<sup>529</sup>. Mit seiner Wortwahl wollte der Autor der Reichsannalen die Unterordnung Tassilos unter Karl hervorheben<sup>530</sup>. Zum Jahr 789 berichten die Metzer Annalen, der Slawenherrschter Drogoviz habe *partibus Francorum* sein Reich, das er einst von Karl Martell empfangen habe, übergeben<sup>531</sup>. Auch hier kann man die Ableistung eines Treueides durch Drogoviz vermuten, den er den Franken, wahrscheinlich aber auch deren König, leistete.

525 Cont. Fred. c.51, S.191: *Praedictus rex Pippinus usque ad Ieronnam accessit; ibi Vascones, qui ultra Garonna commorantur, ad eius presentia venerunt et sacramenta et obsides praedicto rege donant, ut semper fideles partibus regis hac filii suis Carlo et Carlomanno omni tempore esse debeant.*

526 Annales regni Francorum a. 775, S. 40 u. 42: *Ibi omnes Austreleudi Saxones venientes cum Hassione et dederunt obsides, iuxta quod placuit, et iuraverunt sacramenta, se fidelis esse partibus supradicti domini Caroli regis; vgl. oben, S. 111f.*

527 Annales Mettenses priores a. 775, S. 63: *Ibi una pars Saxonum, quae dicitur Hostfali, cum optimatis suis ad ipsum venerunt, sacramentaque et obsides dederunt, iurantes se fideles esse partibus Caroli.*

528 Vgl. KAHL, Karl, Anm. 58.

529 Annales regni Francorum a. 781, S. 58, vollständig zit. oben, S. 52.

530 Vgl. oben, S. 52ff.

531 Annales Mettenses priores a. 789, S. 77f.: *Venit autem eorumdem Sclavorum rex ad eum [Carolum] qui vocabatur Drogoviz et reddit regnum illi partibus Francorum, asserens se olim ab invicto principe Carolo eandem potestatem vel dominationem consecutum fuisse.*

## 2. Ergebnis

In den erzählenden Quellen der Zeit Karls des Großen erscheint das Wort *pars* im technischen Sinn bei der Berichterstattung über Treueide. Gleichzeitig steht dieser Wortgebrauch in deutlicher Kontinuität zu früheren erzählenden Quellen, schrittweise zurückreichend von den Fortsetzungen Fredegars über Fredegar bis zu Gregor von Tours. Die mit dem Wort *pars* gebildete formelhafte Wendung, die in den Chroniken umständlich anmutet, lässt an eine Übernahme aus einem feststehenden Formular denken. Für die Zeit Karls lässt sich diese These verifizieren, da sich Treueidformulare in seinen Kapitularien erhalten haben; für die merowingische Epoche kann man es nur annehmen, da aus dieser Zeit keine Treueidformulare mehr vorliegen.

Durch die Untersuchung erzählender Quellen seit Gregor von Tours ließen sich Kontinuitäten zwischen den Merowingern und Karl dem Großen in der Verwendung des Wortes *pars* im Zusammenhang mit Treueiden feststellen. Anscheinend übernahmen die behandelten frühmittelalterlichen Autoren das Wort aus Treueidformularen. Die Verwendung offizieller Dokumente durch Geschichtsschreiber war keine Seltenheit. Der Verfasser der Reichsannalen wandte diese Technik in seinem Werk durchgängig an. Childebrand und Nibelung, unter deren Leitung die Fortsetzungen Fredegars aufgezeichnet wurden, waren als Angehörige der arnulfingischen Familie wahrscheinlich mit Treueiden vertraut. In der Tat bestehen hinsichtlich der Verwendung von *pars* Parallelen zwischen den Eidformularen von 789, des ersten von 802 und den Formulierungen der Reichsannalen zu 775. Möglicherweise diente daher ein Eidformular dem Annalisten als Vorlage, der ja bekanntlich sein Werk erst um 790 niedergeschrieben hat. Auch zwischen dem Eidformular von 789 und dem Bericht Nibelungs über die Unterwerfung der Gascogne 768, fallen Übereinstimmungen auf, die sich nicht allein auf die parallele Verwendung des Wortes *pars* beschränken. Weitere Entsprechungen sind die Ausdehnung der beschworenen Treue auf die Söhne Pippins sowie eine ausdrückliche Fixierung der Geltungsdauer des Eides. Hinzu kommt die relative Nähe beider Eidesleistungen in einem Zeitraum von nur 21 Jahren, die den Gedanken an eine Verwandtschaft nahelegt.

Die Untersuchung über das Wort *pars* hat gezeigt, daß seine Verwendung in den Treueidformularen Karls nicht auf eine Neuerung schließen lässt, sondern daß diese vielmehr in einer Tradition steht, die bei allen bestehenden Lücken bis ins 6. Jahrhundert zurückreicht. Dieser Befund führt dazu, die Existenz von Treueidformularen bereits für die merowingische Zeit anzunehmen.

## C. Die Ausdehnung der Treue auf die Söhne des Königs

Das Eidformular von 789 enthält die Ausdehnung der geforderten Treue auf die Söhne des Königs. Die Eidabnahme auf den regierenden König und seine Söhne ist als ein Versuch zur Sicherung der Erbfolge zu werten. P. Classen nahm an, daß sich die Einbeziehung der Söhne lediglich auf die Erben im *regnum Francorum*, Pippin den Buckligen und Karl den Jüngeren bezog, während sie für Pippin von Italien und Ludwig von Aquitanien nicht gegolten habe<sup>532</sup>.

532 P. CLASSEN, Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich, in: DERS., Ausgewählte Aufsätze, S. 205–229, 215; zum Unterkönigtum Pippins und Ludwigs vgl. G. EITEN, Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 18), 1907, S. 18ff. u. 35ff.; vgl. allgemein zur Einbeziehung der Söhne WAITZ, Verfassungsgeschichte, 3, S. 304f.

Es gibt keinen Hinweis darauf, daß sich die allgemeine Vereidigung des Jahres 789 nicht auf das gesamte Reich Karls bezogen hat. Bei der Durchführung der Vereidigung in Italien und Aquitanien waren daher auch Pippin und Ludwig angesprochen. Aus dem Eidformular geht klar hervor, daß alle Söhne Karls gemeint waren, ohne Einschränkung.

Die Einbeziehung der Söhne in die beschworene Treue ist eine Eigenheit, die mit der Verwendung des Wortes *pars* durchaus zu vergleichen ist: Die Söhne des Königs werden im Treueidformular von 789 ausdrücklich genannt. Geschah dies auch in Fällen, die lediglich durch Geschichtsschreiber überliefert sind? Erwähnen diese einen Treueid, der sich auch auf die Söhne des Königs bezog, so ist davon auszugehen, daß in dem tatsächlich geleisteten Eid diese Wendung ebenfalls vorkam.

### 1. Die Aussage der Quellen

Auf den Bericht der dritten Fortsetzung Fredegars über die Unterwerfung der Basken im Jahr 768 wurde bereits hingewiesen. Diese versprachen nicht nur König Pippin, sondern auch seinen Söhnen Karl und Karlmann Treue<sup>533</sup>. Der Eid sollte für alle Zeit gelten, doch war durch die Einbeziehung der Söhne seine Geltung zumindest über Pippins Tod hinaus garantiert. Einen ähnlichen Hintergrund dürfte die Unterwerfung der Sachsen auf der Reichsversammlung von Paderborn 777 haben. Diese ließen sich taufen und gaben ihre Freiheit und ihr Eigentum Karl als Pfand für den Fall, daß sie das Christentum verraten und die Treue gegen ihn, seine Söhne sowie die Franken brechen sollten<sup>534</sup>. Die Sachsen leisteten also Treueide, die sich auch auf Karls Söhne und die Franken bezogen. Für die Erwähnung der Franken gibt es zwei mögliche Erklärungen. J. Hannig hat darauf hingewiesen, daß in diesem Teil der Reichsannalen die Mitwirkung der Franken an der Herrschaft Karls besonders betont wird<sup>535</sup>. Es könnte daher eine nachträgliche Korrektur durch den Verfasser der Quelle vorliegen. Möglicherweise mußten die Sachsen jedoch tatsächlich auch den Franken Treue schwören, damit ihnen ihre Unterwerfung bewußter gemacht wurde. An einer Einbeziehung der Söhne in den Treueid ist angesichts der Parallele zum Treueidformular von 789 nicht zu zweifeln.

Die Behandlung Tassilos in den Reichsannalen hat uns an anderer Stelle bereits beschäftigt. W. Schlesinger betrachtete Tassilos Unterwerfung von 757 als »einfachen« Treueid im Rahmen einer Königshuldigung, indem er u. a. darauf verwies, daß Tassilo auch den Söhnen Pippins gehuldigt hatte<sup>536</sup>. Allerdings müssen die Intentionen des Autors berücksichtigt werden, der in den Reichsannalen das Verhältnis Karls zum Adel an diesem Beispiel exemplarisch formulierte. Man kann davon ausgehen, daß die Einbeziehung der Söhne und der Franken in die 757 von Tassilo beschworene Treue die Funktion hatte, die feste Bindung des Herzogs an Königshaus und *populus* der Franken auch für die Zukunft zu dokumentieren. Karl war auf diese Weise selbst Empfänger der Unterwerfungshandlungen seines Vetters, weshalb dessen

533 Cont. Fred. c.51, S. 191, zit. oben, Anm. 525.

534 Annales regni Francorum a. 777, S. 48: *Ibique multitudo Saxonum baptizati sunt et secundum morem illorum omnem ingenuitatem et alodem manibus dulgtum fecerunt, si amplius inmutassent secundum malam consuetudinem eorum, nisi conservarent in omnibus christianitatem vel fidelitatem supradicti domni Caroli regis et filiorum eius vel Francorum.* Nach KAHL, Karl, S. 76, handelt es sich hier um »eine wirklich verbindliche Repräsentation ganz Sachsens«.

535 Vgl. HANNIG, Consensus fidelium, S. 136ff.

536 Annales regni Francorum a. 757, S. 14 u. 16: ... et fidelitatem promisit [Tassilo] Pippino et supradictis filiis eius, domino Carolo et Carlonanno ...; W. SCHLESINGER, Karolingische Königswahlen, in: DERS., Beiträge, S. 88–138, 131 Anm. 253; zu dem Eid insgesamt vgl. oben, S. 35ff.

Untreue sich im Jahr 763 bereits gegen ihn selbst richtete. Dennoch ist die Einbeziehung der Söhne Pippins in den Vasalleneid von 757 keine Besonderheit der Darstellung Tassilos in den Reichsannalen, denn ihr Verfasser erwähnt die Einbeziehung der Söhne Karls auch im Zusammenhang mit der Unterwerfung der Sachsen. Der Autor der Reichsannalen wollte wohl durch den Hinweis auf die Söhne seinem Bericht größere Authentizität verleihen. In diesem Zusammenhang ist weiter darauf hinzuweisen, daß Tassilo im Jahr 787 auf Verlangen des Papstes versprechen sollte, Karl, seinen Söhnen und der *gens Francorum* gehorsam zu sein<sup>537</sup>. Karl selbst wiederholte noch im selben Jahr diese Forderung<sup>538</sup>. Als Tassilo ablehnte, zwang ihn der König zu Eid und Geiselstellung. Ob der tatsächlich geleistete Eid auch für die Söhne des Königs galt, geht aus der Schilderung der Reichsannalen nicht hervor<sup>539</sup>.

Daß die Einbeziehung der Söhne in den Treueid kein Spezifikum der Reichsannalen ist, zeigt die Erwähnung dieses Moments in unabhängigen zeitgenössischen Quellen. Im Jahr 786 mußte sich Karl gegen den Aufstand Hardrads behaupten. Die gefangenen Verschwörer wurden nach Italien und Rom, nach Neustrien oder Aquitanien geschickt, um dort auf Reliquien dem König und seinen Kindern Treue zu schwören<sup>540</sup>. Möglicherweise bildete dieser Aufstand den Anlaß für die erste allgemeine Vereidigung im Jahr 789<sup>541</sup>. Die Ausdehnung der beschworenen Treue auf die Kinder bzw. die Söhne Karls im Treueidformular von 789 steht daher in engem Zusammenhang mit der Treueidleistung der Mitverschwörer Hardrads. Diese ist die erste Vereidigung innerhalb des Frankenreiches, von der uns die Quellen seit dem Dynastiewechsel von 751 berichten. Sowohl 786 als auch 789 waren nicht fremde Völker wie Aquitanier oder Sachsen zum Schwur aufgerufen, sondern Angehörige des *populus Francorum*. Der Einbeziehung der Söhne kam daher in beiden Jahren eine wichtige Funktion zu: Durch sie sollte der Anspruch der Familie Karls auf das fränkische Königtum unterstrichen werden.

Die bisher beigebrochenen Belege für Treueide, die auch den Söhnen des Königs galten, beschränken sich auf die Zeit nach dem Dynastiewechsel. Dennoch wurde diese Praxis damals nicht neu eingeführt. 636/37 erlitten nach Fredegar die Basken eine Niederlage gegen die Franken. Sie erbaten von deren Heerführern Frieden und erklärten sich bereit, König Dagobert persönlich zu huldigen. Laut Fredegar begaben sich alle baskischen Großen mit ihrem *dux* Aeghyna zum König nach Clichy und unterwarfen sich diesem: *Ibique sacramentis Wascones firmantes, semul et promittentes, se omni tempore Dagoberto eiusque filies regnumque Francorum esse fidelis*<sup>542</sup>. Die Betonung der Rolle der Franken bei Fredegar geht nach Hannig auf die gentilizische Sichtweise dieser Quelle zurück<sup>543</sup>. Die Einbeziehung der Söhne selbst weist Parallelen zu einem Treueidformular auf. Auch in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts war der Treueid auf den König und zumindest einen, zum Unterkönig erhobenen

537 *Annales regni Francorum* a. 787, S. 76: ... nisi in omnibus oboediens fuisse domino regi Carolo et filiis eius ac genti Francorum ..., vollst. zit. oben, Anm. 225; zum ganzen vgl. oben, S. 59ff.

538 *Annales regni Francorum* a. 787, S. 78: ..., ut in omnibus oboediens et fidelis fuisse domino rege Carolo et filiis eius vel Francis ..., vollst. zit. oben, Anm. 228.

539 *Annales regni Francorum* a. 787, S. 78, zit. oben, S. 61.

540 *Annales Nazariani* a. 786, S. 42: *Transactis igitur quibusdam diebus, transmisit rex ipsos Thuringos una cum missis suis, aliquos in Italiam et ad sanctum Petrum, quosdam vero in Neustriam atque in Aquitaniam per corpora sanctorum, scilicet ut iurarent fidelitatem regi liberisque eius.*

541 Vgl. oben, S. 79ff.

542 Fred. IV, 78, S. 161; vgl. ECKARDT, Untersuchungen, S. 229f.; ROUCHE, Aquitaine, 1, S. 83.

543 HANNIG, Consensus fidelium, S. 123ff.

Sohn üblich. Die Anweisung über das *leudesami* bezieht sich auf einen Treueschwur, der sowohl dem alten König als auch seinem, in einem bestimmten *regnum* als König eingesetzten Sohn galt<sup>544</sup>.

Beide Quellen zeigen, daß es bereits in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts nichts Ungewöhnliches war, neben dem königlichen Vater auch seinen Söhnen Treue zu schwören. Zwei Belege erscheinen indes etwas wenig, um die These von der Kontinuität merowingischer und karolingischer Treueidformulare in dieser Sache zu untermauern, zumal der zeitliche Abstand sehr groß ist: Der Schwur der Basken fand 636/37 statt, und die Entstehungszeit der Formel wird in denselben Zeitraum oder sogar etwas früher datiert<sup>545</sup>. Zwischen diesen Eiden und der Unterwerfung der Basken 768 liegen 130 Jahre. Außerdem scheint das Fehlen von Belegen aus dem 6. Jahrhundert gegen unsere Annahme zu sprechen.

Bei der Bewertung der geringen Zahl von Belegen ist zu berücksichtigen, daß einige Bedingungen erfüllt sein mußten, bevor die Quellen von der Ausdehnung eines Treueides auf die Söhne eines regierenden Königs berichten können. Die naheliegendste Voraussetzung ist, daß ein König, in dessen Herrschaft für unsere Autoren relevante Eidesleistungen fielen, überhaupt Söhne hatte. Ihre bloße Existenz genügte dafür jedoch nicht. Suchen wir also nach weiteren, verfassungsgeschichtlich relevanten Gemeinsamkeiten bei Treueiden, die auch die Söhne des regierenden Königs betrafen. Der älteste Sohn Dagoberts, Sigibert III., war seit 633 König von Austrasien<sup>546</sup>, und sein ein Jahr später geborener Bruder Chlodwig II. war auf Grund einer vertraglichen Regelung zwischen Dagobert und Sigibert bzw. dessen Großen offiziell als Erbe Neustriens und Burgunds anerkannt<sup>547</sup>. Die Söhne Pippins, Karl und Karlmann, galten seit ihrer Salbung 754 durch den Papst als Könige, wenn dies auch nur von päpstlicher Seite aus betont wurde<sup>548</sup>. Karl wurde bereits 760 von seinem Vater als *illuster vir* bezeichnet und zu seinem Vertreter in der Ausübung des Königsschutzes für die Abtei Saint Calais ernannt<sup>549</sup>. 762 gaben beide Söhne Pippins ihren Konsens zu einer Schenkung des Vaters an das Kloster Prüm<sup>550</sup>. Ein Jahr später übergab Pippin ihnen Grafschaften zur Verwaltung<sup>551</sup>. Karl und Karlmann waren damit von ihrem Vater als künftige Könige eindeutig hervorgehoben. Karl selbst setzte 781 seine Söhne Pippin und Ludwig als Unterkönige in Italien bzw. Aquitanien ein, während seine beiden ältesten Söhne, Pippin der Bucklige und Karl als Erben der fränkischen Stammlande vorgesehen

544 Form. Marc. I Nr. 40, Formulae, S. 68: *... , fidelitatem precelso filio nostro vel nobis et leudesamio ... , dibeant promittere et coniurare.*

545 Vgl. oben, Anm. 400.

546 Fred. IV, 75, S. 158f.; vgl. E. EWIG, Die Stellung Ribuariens in der Verfassungsgeschichte des Merowingerreiches (Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Vorträge 18), 1969, S. 1-29, 21ff.; SCHNEIDER, Königswahl, S. 146ff.

547 Fred. IV, 76, S. 159; vgl. E. EWIG, Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert, 613-714, in: Trierer Zeitschrift für Geschichte 22, 1953, S. 85-144, 114; SCHNEIDER, Königswahl, S. 148f.

548 CLASSEN, Thronfolge, S. 212f.

549 Dipl. Karol. I, Nr. 14, S. 20.

550 Dipl. Karol. I, Nr. 16, S. 24.

551 Annales Mosellani a. 763, S. 496: *dedit rex Pippinus aliquos comptadus filii suis.* Ähnlich die Annales Petaviani a. 763, S. 11; zur Stellung von Pippins Söhnen zu dessen Lebzeiten vgl. K. F. WERNER, Das Geburtsdatum Karls des Großen, in: Francia 1, 1973, S. 115-157, 133f.

waren<sup>552</sup>. Karl der Jüngere erhielt schließlich 789, dem Jahr der ersten allgemeinen Vereidigung, das *regnum ultra Segona* zur Verwaltung<sup>553</sup>. Im Jahr 800 wurde er vom Papst zum König gekrönt und gesalbt<sup>554</sup>. Aus dem Sprachgebrauch der Reichsannalen ist zu entnehmen, daß Karl der Jüngere bereits vorher seinen Brüdern im Rang gleichgestellt war. In dieser Quelle wird Karl der Große in der Regel als *domnus Carlus rex* bezeichnet. Seinen Söhnen wird im ersten Teil des Geschichtswerkes (bis ca. 793) ebenfalls die königliche Anrede *domnus* zuteil. Dies gilt nicht nur für Pippin und Ludwig<sup>555</sup>, sondern auch für Karl<sup>556</sup>. Im darauffolgenden Teil der Annalen wird allen Söhnen Karls die Anrede *domnus* verweigert<sup>557</sup>. Nur im Jahr 809 wurde diese Anrede Pippin und Ludwig nochmals zugestanden<sup>558</sup>.

Das Maß, in dem die Söhne ihre Herrschaft unabhängig vom Vater ausüben konnten, mag recht unterschiedlich gewesen sein. Gemeinsam ist diesen Fällen jedoch eine Vorentscheidung in der Frage der Nachfolge. Entweder teilte der König seinen Rang bereits mit seinen Söhnen, oder er hatte diese eindeutig zu seinen Nachfolgern bestimmt. W. Schlesinger hat im Fall Ludwigs des Frommen darauf hingewiesen, daß dieser bereits seit seiner Einsetzung als Unterkönig von Aquitanien mit der Anwartschaft auf die Nachfolge im Gesamtreich ausgestattet war<sup>559</sup>. Dies wurde von D. Hägermann unter Berufung auf G. Tellenbach bestritten<sup>560</sup>. Karl habe Ludwig im Jahr 813 zum König und Erben des Gesamtreiches bestimmt. Erst in zweiter Linie habe er seinem Sohn auch das *nomen imperatoris* übertragen. Dagegen hat W. Wendling jüngst festgestellt, daß der Akt von 813 »in seinen Grundzügen der in Byzanz üblichen Form der Mitkaisererhebung entsprach«<sup>561</sup>. Der Interpretation Schlesingers ist daher zuzustimmen. In der *Divisio regnum* ging Karl selbst davon aus, daß jeder seiner Söhne Anspruch auf die Herrschaft im Gesamtreich hatte. Dies geht aus den Regelungen für den Fall hervor, daß einer der drei Brüder starb: Die Überlebenden sollten ohne eine förmliche Königserhebung oder ein Mitspracherecht des *populus* ihren Bruder beerben können. Eine

552 CLASSEN, Thronfolge, S. 211f., unter Hinweis auf die Nachricht der Annales s. Amandi a. 781, S. 12: *rex divisit sua regna inter filios suos* EITEN, Unterkönigtum, S. 22, hielt die Nachricht für falsch. Jüngst hat W. GOFFART, Paul the Deacon's *Gesta episcoporum Mettensium* and the Early Design of Charlemagne's Succession, in: *Traditio* 42, 1986, S. 59–93, bes. 87ff., darauf hingewiesen, daß Pippin der Bucklige möglicherweise bereits in den 80er Jahren des 9. Jahrhunderts von seinem Vater zurückgesetzt wurde.

553 Annales s. Amandi a. 789, S. 12. Nach den Annales Mettenses priores a. 790, S. 78, handelte es sich um den *ducatus Cenommanicus*; vgl. CLASSEN, Thronfolge, S. 206f.

554 Vita Leonis c.24, Liber Pontificalis, S. 7. Die Salbung geht aus Alkuin, ep. 217, S. 360f., hervor; vgl. CLASSEN, Karl, S. 62.

555 Annales regni Francorum a. 781, S. 56 (beide gemeinsam), zit. oben, Anm. 198; a. 787, S. 78 (Pippin allein).

556 Annales regni Francorum a. 784, S. 66 u. 68; a. 794, S. 94, zit. unten, Anm. 634.

557 Annales regni Francorum a. 805, S. 120, a. 806, S. 121 (alle drei); a. 797, S. 102, a. 799, S. 102, a. 805, S. 120 (Pippin und Ludwig); a. 799, S. 106; a. 804, S. 119, a. 808, S. 125, a. 811, S. 135 (Karl); a. 796, S. 98 u. 100, a. 800, S. 110, a. 801, S. 114, a. 806, S. 122, a. 807, S. 124, a. 810, S. 132, a. 812, S. 136, a. 822, S. 158 (Pippin); a. 813, S. 138 (Ludwig).

558 Annales regni Francorum a. 809, S. 127.

559 SCHLESINGER, Königswahlen, S. 96 Anm. 43.

560 D. HÄGERMANN, Reichseinheit und Reichsteilung. Bemerkungen zur *Divisio regnum* von 806 und zur *Ordinatio Imperii* von 817, in: HJb 95, 1975, S. 278–307, 297; G. TELLENBACH, Europa im Zeitalter der Karolinger, in: *Historia Mundi* 5, Frühes Mittelalter, 1956, S. 393–450, 434; vgl. auch CLASSEN, Thronfolge, S. 215.

561 W. WENDLING, Die Erhebung Ludwigs d. Fr. zum Mitkaiser im Jahre 813 und ihre Bedeutung für die Verfassungsgeschichte des Frankenreiches, in: FMAS 19, 1985, S. 201–238, 228, vgl. auch ebd., S. 230.

Beteiligung des *populus* sah der Kaiser lediglich für den Fall der Nachfolge eines Enkels vor<sup>562</sup>. Überdies hatte Karl die Anwartschaft seiner Söhne auf die Nachfolge im ganzen Reich bereits im Treueidformular von 789 berücksichtigt.

Das Eidformular von 802 spricht ebenfalls nicht gegen unsere Deutung. Obwohl die Söhne Karls alle als Könige gelten konnten, waren sie nicht in die beschworene Treue miteingeschlossen. Allerdings ließ Karl damals die gesamte Reichsbevölkerung auf den neuworbenen Kaisertitel vereidigen<sup>563</sup>, den er allein trug, während seine Söhne im Königsrang blieben. Eine Vorentscheidung in der Frage, wer Karl als Kaiser folgen sollte, war zu diesem Zeitpunkt noch nicht gefallen. Sie wurde erst 813 beantwortet, als Karl seinen Sohn Ludwig selbst zum Mitkaiser krönte<sup>564</sup>. Es scheint daher folgerichtig, daß der Eid damals nicht auch auf die Söhne ausgedehnt wurde, da sie dem Vater im Rang nicht ebenbürtig waren bzw. werden sollten, was 789 noch der Fall gewesen war.

Die entscheidende Voraussetzung für die Ausdehnung der beschworenen Treue auch auf die Söhne des regierenden Königs war, daß sie ebenfalls königlichen Rang einnahmen, zumindest aber eindeutig zur Nachfolge bestimmt waren. Die große zeitliche Lücke zwischen dem ersten Beleg für eine Einbeziehung der Söhne in die beschworene Treue und den folgenden erklärt sich aus der schlechten Quellenlage der späten Merowingerzeit. Außerdem gelang es den relativ machtlosen Merowingern nicht mehr, die Erbfolge durch die Erhebung von Söhnen zu Mitkönigen zu präjudizieren. Der Adel der *regna* verlangte im Fall der Vereinigung des Gesamtreiches nicht mehr nach einem eigenen König, sondern begnügte sich mit eigenen Hausmeiern. Immerhin zeigt das Urkundenformular über das *leudesami*, daß die Möglichkeit der Errichtung von Unterkönigtümern und damit der Abnahme von Treueiden auf einen oder mehrere Söhne weiterhin in Betracht gezogen werden konnte. In der frühen Merowingerzeit hatte es dagegen kaum Unterkönigtümer gegeben, und in den wenigen Fällen, in denen von dieser Einrichtung berichtet wird, ist von Treueiden nicht die Rede<sup>565</sup>. Immerhin scheinen zwei Fälle vergleichbar zu sein, in denen es jedoch nicht um ein Unterkönigtum, sondern um das Verhältnis König Gunthramns zu seinen Neffen Childebert II. und Chlothar II. geht.

Nach der Ermordung König Sigiberts 575 wurde sein minderjähriger Sohn Childebert II. zu seinem Nachfolger erhoben. Gunthramn, der Bruder Sigiberts, adoptierte seinen Neffen zwei Jahre später und erkannte ihn als Erben an<sup>566</sup>. 585 wurde diese Regelung bekräftigt, und

562 *Divisio regnum*, Capit. I, Nr. 45 (806) c.4 u. 5, S. 127f.

563 *Capitulare missorum generale*, Capit. I, Nr. 33 (802) c.2, S. 92, zit. unten, S. 198.

564 *Annales regni Francorum* a. 813, S. 138; zum Problem der Nachfolge im Kaisertum vgl. SCHLESINGER, Kaisertum, S. 222ff.; CLASSEN, Thronfolge, S. 221ff.

565 Für das 6. Jahrhundert ist das Unterkönigtum Theudeberts II. 589 sicher bezeugt; vielleicht kommt auch das Chramns 555 in Frage, vgl. SCHNEIDER, Königswahl, S. 85f. u. 133; ECKARDT, Untersuchungen, S. 57f. u. 117f.; GRAHN-HOEK, Oberschicht, S. 185ff. u. 259f. Von der *susceptio* Theudeberts II. in Soissons und Meaux berichtet Gregor Tur. IX, 36, S. 457: *Suscepitque eum populus gaudens ac depraecans, ut vitam eius patrisque sui aevo prolixiore pietas divina concederet*. Nach HAUCK, Randkultur, S. 35, sind hier »huldigende Rufgebete« angesprochen, die im Mittelpunkt des von ihm angenommenen *ingressus-Zeremoniells* der Merowinger standen. Das ließe sich auch in unserem Sinn deuten, denn Vater und Sohn, beide in königlichem Rang, waren gemeinsam Empfänger dieser huldigenden Rufgebete. Die Frage nach einer »Mitherrschaft« der Söhne im 6. Jahrhundert wird von SCHNEIDER, Königswahl, S. 122, positiv beantwortet, vgl. dagegen GRAHN-HOEK, Oberschicht, S. 252 Anm. 585. Das Problem läßt sich auf Grund der Quellenlage nur schwer entscheiden.

566 Gregor Tur. V, 17, S. 216.

Gunthramm forderte Childebert auf, sein Reich in Besitz zu nehmen: *Ex hoc nunc vade et omnes civitates meas tamquam tuas proprias sub tui iuris dominatione subice*<sup>567</sup>. Dieser Satz enthält nach W. Schücking die Aufforderung an den Neffen, sich in Gunthramns Reich Treueide schwören zu lassen. R. Schneider spricht in diesem Fall von einer Vorhuldigung, während U. Eckardt auf Grund von Analogieschlüssen an »eine eidliche Verpflichtung« der *civitates* während einer Umfahrt denkt. H. Grahn-Hoek schließt sich dieser Meinung an<sup>568</sup>. Da von einem Verzicht Gunthramns nicht die Rede sein kann, mußten die Städte seines Reiches seinem Adoptivsohn und Neffen Treue schwören, während ihre Verpflichtung ihm gegenüber weiter in Kraft blieb. Falls Childebert sich in Gunthramns Reich tatsächlich Treueide schwören lassen sollte, wird deutlich, daß eine doppelte eidliche Bindung an Throninhaber und -erben für die Zeitgenossen durchaus akzeptabel war.

Im Jahr 584 starb Chilperich I. von Neustrien, der lediglich einen kleinen Sohn hinterließ. Die Großen des verstorbenen Königs sammelten sich um diesen Knaben, nannten ihn Chlothar (II.) und verlangten in den Städten, die zu Chilperichs Reich gehört hatten, Eide für Gunthramm und Chlothar<sup>569</sup>. Die Forderung, daß der Treueid gegenüber zwei Königen geleistet werden sollte, war also zumindest nicht ungewöhnlich. Man kann in der Auslegung der Quelle durchaus noch einen Schritt weiter gehen. Gunthramm verstand sich als Adoptivvater seiner beiden Neffen Childebert und Chlothar und leitete daraus Ansprüche auf die Oberherrschaft über beide ab<sup>570</sup>. Daher können die Schwüre der *civitates* in Neustrien auch unter dem Gesichtspunkt der eidlichen Bindung der Bevölkerung an Throninhaber und -erben interpretiert werden. Gunthramm war nicht nur Vormund Chlothars, sondern auch der einzige mündige und waffenfähige Merowinger, der in der Lage war, den *populus* Chlothars zu schützen. Daher räumten ihm die Großen Chlothars auch in dessen Reich Herrschaftsrechte ein<sup>571</sup>, die ihren Ausdruck in der doppelten eidlichen Bindung an Onkel und Neffen, Adoptivvater und -sohn fanden.

Das Ziel der Großen, die Nachfolge Chlothars und damit die eigene Stellung als Regenten zu sichern, richtete sich nicht allein gegen Childebert, sondern auch gegen Gunthramm, der Chlothar lange Zeit die Legitimität seiner Geburt absprach und sich erst durch einen Eid von drei Bischöfen und 300 Großen eines Besseren belehren ließ<sup>572</sup>. Außerdem versuchte er, im Reich seines Neffen mitzuregieren<sup>573</sup>. Die Großen Chlothars verfolgten mit dem Treueid der *civitates* das Ziel, die Thronrechte ihres minderjährigen Königs und ihre eigenen Rechte gegen mögliche Ansprüche Gunthramns zu manifestieren. Daß auch er Begünstigter des Eides war, sollte ihm wohl die Anerkennung seines Neffen erleichtern.

In den Zusammenhang einer doppelten eidlichen Treuebindung gehört auch das Verhalten

567 Gregor Tur. VII, 33, S. 353.

568 SCHÜCKING, Regierungsantritt, S. 137 Anm. 2; SCHNEIDER, Königswahl, S. 122; ECKARDT, Untersuchungen, S. 98; GRAHN-HOEK, Oberschicht, S. 251f.

569 Gregor Tur. VII, 7, S. 330: *Prioribus quoque de regno Chilperici, ut erat Ansovaldus et reliqui, ad filium eius, qui erat ... quattuor mensum, se colligerunt, quem Chlotharium vocitaverunt, exegentes sacramenta per civitates, quae ad Chilpericum prius aspexerant, ut scilicet fidelis esse debeat Gunthramno rege ac nepote suo Chlothario; vgl. SCHNEIDER, Königswahl, S. 116; ECKARDT, Untersuchungen, S. 113f.; GRAHN-HOEK, Oberschicht, S. 224.*

570 SCHNEIDER, Königswahl, S. 116f.

571 GRAHN-HOEK, Oberschicht, S. 225.

572 Gregor Tur. VIII, 9, S. 376.

573 GRAHN-HOEK, Oberschicht, S. 225f.

des Prätendenten Gundowald während seines zweiten Versuchs 584/85, seine Ansprüche auf einen Anteil am merowingischen Reich durchzusetzen<sup>574</sup>. In Brives-la-Gaillarde ließ er sich auf den Schild heben<sup>575</sup>. Anschließend brach er zu einer Umfahrt in die umliegenden *civitates* auf, die der Sicherung seiner Herrschaft dienen sollte. Dabei legte er jedoch nicht überall dasselbe Verhalten an den Tag. In den Städten, die zum Reich Sigiberts gehört hatten, nahm er die Treueide im Namen von dessen Sohn Childebert II. entgegen, während er die Bevölkerung der *civitates*, die Gunthramn oder Chilperich gehörten, Treueide allein auf seine Person ablegen ließ<sup>576</sup>. Gundowald war im Jahr 582 ins Land gekommen, nachdem Childeberts Große ihn dazu aufgefordert hatten. Daher wollte er es wohl nicht zum endgültigen Bruch mit Childebert kommen lassen. Andererseits ist kaum anzunehmen, daß er »lediglich als Stellvertreter Childeberts ohne jeden Bezug auf sein angestrebtes Königtum« gehandelt hat<sup>577</sup>. Gundowald plante wohl, selbst eine ähnliche Stellung gegenüber Childebert einzunehmen, wie sie Gunthramn gegenüber Chlothar II. später tatsächlich innehatte.

## 2. Ergebnis

Treueide, die auch die Söhne des regierenden Königs miteinschlossen, waren bereits in der Merowingerzeit üblich. Bedingung dafür war, daß die Söhne ausdrücklich für die Nachfolge vorgesehen waren oder bereits am königlichen Rang teilhatten. Zwischen merowingischer und frühkarolingischer Zeit treten hierbei Unterschiede und Gemeinsamkeiten zutage. Treueide von unterworfenen Völkern oder Fürsten wurden unter beiden Herrscherfamilien auf den Vater und alle bereits im königlichen Rang stehenden Söhne abgenommen. Darüber hinaus wurde in einigen Fällen sogar die *gens Francorum* in die beschworene Treue miteinbezogen<sup>578</sup>. Dies geht jedoch auf Eigenheiten der Fredegar-Chronik und der Reichsannalen zurück. In beiden Quellen wurde die Rolle der Franken besonders herausgehoben. In manchen Berichten über Treueide werden nur König und Franken<sup>579</sup>, in einigen Fällen sogar nur die Franken allein genannt<sup>580</sup>. Das entspricht der Funktion dieser Berichte, die Herrschaft der Franken über die Besiegten möglichst deutlich zu machen. Geht man davon aus, daß die Franken in den erwähnten Fällen tatsächlich in die Treue miteingeschlossen waren, so ist dies wohl als der entscheidende Unterschied zwischen einem »innenpolitischen« und einem »zwischenstaatlichen« Treueid zu werten.

Für den »innenpolitischen« Bereich sind zwei Erklärungen möglich: Entweder war die Einbeziehung der Söhne in den Treueid von jeher Bestandteil des Eidformulars, oder aber

574 Zu ihm vgl. W. GOFFART, Byzantine Policy in the West under Tiberius II and Maurice. The Pretenders Hermenegild and Gundovald (579–585), in: *Traditio* 13, 1957, S. 73–118, 96ff.; SCHNEIDER, Königswahl, S. 99ff.; ECKARDT, Untersuchungen, S. 106ff.; GRAHN-HOEK, Oberschicht, S. 232ff.; KOLMER, Promissorische Eide, S. 75f.

575 Gregor Tur. VII, 10, S. 332; zur Schilderhebung vgl. SCHNEIDER, Königswahl, S. 105.

576 Gregor Tur. VII, 26, S. 345: *In civitatibus enim, quae Sigyberthi regis fuerant, ex nomine regis Childeberthi sacramenta suscipiebat; in reliquis vero, quae aut Gunthchramni aut Chilperici fuerant, nomine suo, quod fidem servarent, iurabant. Post haec Ecolisinam accessit, susceptaque sacramenta muneratisque prioribus, Petrocoricum adgreditur. Graviter episcopum tunc iniuriatum reliquid, pro eo quod susceptus ab eodem honorifice non fuisset.*

577 ECKARDT, Untersuchungen, S. 111; vgl. KOLMER, Promissorische Eide, S. 75.

578 Siehe oben, Anm. 534, 537–538, 542; vgl. bereits WAITZ, Verfassungsgeschichte, 3, S. 304f.

579 Annales Mettenses priores a. 775, S. 63; Annales regni Francorum a. 781, S. 58 (*fideles*); Ann. qui dicuntur Einhardi a. 789, S. 87.

580 Annales Mettenses priores a. 789, S. 77f., zit. oben, Anm. 531.

diese Eigenheit war das Resultat einer Entwicklung. Falls man die zweite Möglichkeit akzeptiert, so ergab sich zur Zeit der Minderjährigkeit der Neffen König Gunthramns zum ersten Mal die Notwendigkeit eines Treueides gegenüber zwei Königen. Denn damals war eine besondere Situation entstanden. Zum einen drängte Childebert II. danach, den Oheim zu beerben, weshalb er sich von diesem adoptieren ließ. Zur Anerkennung seiner Ansprüche wurde Childebert II. wahrscheinlich auch in Gunthramns Reich Treue geschworen. Zum anderen brauchte Chlothar II. die Anerkennung Gunthramns, um seine Nachfolge im Reich des eigenen Vaters zu sichern. Daher ließen seine Regenten nicht nur dem Knaben, sondern auch Gunthramn Treue schwören. Die Einbeziehung des oder der Thronerben in den Treueid wurde bald auch auf den Bereich des Unterkönigtums ausgedehnt. Der dritte Schritt erfolgte nach dem Dynastiewechsel von 751. Unter Pippin und Karl wurden alle in königlichem Rang stehenden Söhne des regierenden Königs in die beschworene Treue miteingeschlossen. Die Einbeziehung der Söhne in den Treueid mit einer entsprechenden Berücksichtigung im Treueidformular geht also im Grunde bis in merowingische Zeit zurück.

#### *D. Die Treue sine fraude et malo ingenio*

Die Zusicherung der Aufrichtigkeit in den Eidformularen der Jahre 789 und 802 wurde bisher unterschiedlich gedeutet. H. Mitteis hat unter anderem auf Grund der Wendung *sine fraude et malo ingenio* ein »Durchdringen der lehnrechtlichen Form« des Treueides in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts konstatiert<sup>581</sup>. Zur Treue gehört nach Mitteis ein subjektives Moment<sup>582</sup>. Diese Interpretation geht im Grunde auf V. Ehrenberg zurück, der als Beleg hierfür im Treueidformular von 789 die Formel *sine fraude et malo ingenio* anführte, die er zu Recht als ein subjektives Moment deutete. In den Formularen von 802 sei dies in den Sätzen *in quantum mibi Deus intellectum dederit* bzw. *in quantum scio et intellego* zum Ausdruck gekommen<sup>583</sup>. Die Treue als Verpflichtung, dem Herrn nach Wissen und Vermögen nützlich zu sein, hat daher zwei Seiten aufzuweisen: den Verzicht, den anderen zu schädigen, und die Bereitschaft, dem anderen zu nützen. Beides liegt im subjektiven Ermessen desjenigen, der sich zur Treue verpflichtet hat<sup>584</sup>. Man wird hinzufügen können, daß es ebenfalls im Ermessen des Empfängers eines Treueides lag, ob er eine bestimmte Handlung als Beweis der Treue oder der Untreue empfinden wollte.

Von anderen wurde der Zusatz *sine fraude et malo ingenio* als Beleg für den negativen Charakter eines Treueides gewertet<sup>585</sup>. Schramm nimmt zum Beispiel an, der Inhalt des Eides von 789 sei sowohl negativ als auch positiv ausgerichtet gewesen. Das negative Element sei die Verpflichtung, sich *sine fraude et malo ingenio* gegen den König zu verhalten, während das positive das Versprechen der Treue gewesen sei. Diese Zweiteilung läßt sich jedoch nicht aus der Formel *sine fraude et malo ingenio* ableiten und beruht auf einer begrifflichen Ungenauigkeit.

581 MITTEIS, Lehnrecht, S. 64; vgl. ebd., S. 52 Anm. 127: »Die letzten Worte der Formel von 789 wurden später zu einer »stereotypen Formel«.

582 MITTEIS, Lehnrecht, S. 49.

583 V. EHRENBURG, Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht, 1877, 106f.

584 EHRENBURG, Commendation, S. 111f.

585 LOT, Le serment, S. 571; ODEGAARD, Carolingian Oaths, S. 290; SCHRAMM, Karl der Große als König, S. 203; E. MAGNOU-NORTIER, Foi et fidélité. Recherches sur l'évolution des liens personnels chez les Francs du VII<sup>e</sup> au IX<sup>e</sup> siècle, 1976, S. 39f.

keit. Inhalt des Eides ist vielmehr allein die Treue. Zwei Erläuterungen gehören dazu: Erstens, das Versprechen des Schwörenden, die Treue sein ganzes Leben lang zu halten, und zweitens, die Wendung *sine fraude et malo ingenio*, also die Versicherung der Treue, ohne eine arglistige und betrügerische Absicht zu hegen. Mit Hilfe der Arglistklausel sollte also ein insgeheim geplanter Treuebruch verhindert werden.

Rechtshistorische Arbeiten betonen ebenfalls den subjektiven Charakter dieser Wendung. L. Fuhr ordnete sie den Arglistklauseln zu, deren Zweck es war, »jene Arglisthandlungen zu erfassen, deren Unterlassung nach Ehre und Gewissen zwar geboten sein mag, aber von der Rechtsordnung nicht gefordert wird. War die Arglistklausel, die wir mit einer Generalklausel gleichsetzen dürfen, in die Eidesformel aufgenommen, so verwandelte sich das ethisch gebotene Verhalten in eine Rechtspflicht«<sup>586</sup>. Dies sei den fränkischen Herrschern nötig erschienen, weil sie die Völker ihres Reiches gewaltsam unterworfen hatten und daher nicht auf deren Loyalität bauen konnten. Da es möglich war, den Inhalt des Schwures durch enges Haften an dessen Wortlaut zu umgehen, erschien die Aufnahme des Arglistverbots nötig<sup>587</sup>. G. Dilcher schloß sich im wesentlichen Fuhr an, betonte jedoch zusätzlich den Charakter der Wendung als Zwillings- oder Paarformel. Die Rechtssprache der Treueide wurde auf dem Weg über diese Zwillingsformeln um subjektive Merkmale erweitert<sup>588</sup>.

Bevor wir uns der Arglistklausel zuwenden, muß zunächst die Bedeutung der Ausdrücke *fraus* und *malum ingenium* genauer erklärt werden. In der römischen Rechtssprache »wurde *fraus* zur Bezeichnung des Nachteils, des Schadens und unter Aufnahme des subjektiven Elementes zur Bezeichnung der bewußten Schädigung, der Arglist und des Betruges« gebraucht<sup>589</sup>. »Im klassischen Sprachgebrauch spielte die *fraus* gegenüber dem *dolus* eine bescheidenere Rolle. Sie wurde hauptsächlich dazu verwandt, die treuwidrige, arglistige Schädigungsabsicht, die betrügerische Handlung zu unterstreichen«<sup>590</sup>. Im Vulgarrecht drängte die *fraus* den *dolus* zurück und wurde »unter Aufnahme des Willenselementes zur Bezeichnung der arglistigen Schädigung«<sup>591</sup>. In den »germanischen Quellen«, insbesondere

586 L. FUHR, Zur Entstehung und rechtlichen Bedeutung der mittelalterlichen Formel »ane argeliste unde geverde«, Diss. jur. Frankfurt/Main 1962, S. 125.

587 FUHR, Entstehung, S. 120ff. u. 125f.; zur Möglichkeit, Eide unter Umgehung des gewünschten Inhalts zu leisten, vgl. unten, S. 184.

588 G. DILCHER, Paarformeln in der Rechtssprache des frühen Mittelalters, 1961, S. 54; vgl. auch H. KRAUSE, Mittelalterliche Anschauungen vom Gericht im Lichte der Formel *iustitiam facere et recipere*, Recht geben und nehmen, in: Sitzungsberichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., 1974, Nr. 11, S. 8ff.; R. MATZINGER-PFISTER, Paarformel, Synonymik und zweisprachiges Wortpaar. Zur mehrgliedrigen Ausdrucksweise der mittelalterlichen Urkundensprache, Diss. jur. Zürich 1972, S. 52f.

589 FUHR, Entstehung, S. 38; vgl. H. KRÜGER – M. KASER, *Fraus*, in: ZRG RA 63, S. 117–174, 117ff. u. 154ff.; E. LEVY, Weströmisches Vulgarrecht. Das Obligationenrecht, 1956, S. 102; vgl. auch Thesaurus Linguae Latinae 6,1, Sp. 1266–1277.

590 FUHR, Entstehung, S. 38.

591 FUHR, Entstehung, S. 40ff., Zitat, S. 44; vgl. LEVY, Obligationenrecht, S. 102; zu *dolus* vgl. auch Thesaurus Linguae Latinae 5,1, Sp. 1857–1864.

den *leges*, hatte *fraus* denselben Sinn<sup>592</sup>. Dem Ausdruck *malum ingenium* kam dagegen in der römischen Rechtssprache keine eigene Bedeutung zu<sup>593</sup>.

Bevor wir uns der Frage zuwenden, ob die Arglistklausel in dieser Form erst 789 neu in die Eidformulare aufgenommen wurde, oder ob sie in den älteren erzählenden Quellen Spuren hinterlassen hat, ist zu prüfen, ob römische Arglistklauseln irgendeine Verwandtschaft mit den uns interessierenden aufweisen.

### 1. Römische Arglistklauseln

Im römischen Vertragsrecht war die Verwendung von Arglistklauseln weit verbreitet. Die *clausula doli* wurde häufig in die *stipulatio* privater Urkunden aufgenommen. Sie ist in der Form *dolum malum abesse afuturumque esse promitto* altrömisch und lässt sich seit Ende des 1. Jahrhunderts in Urkunden nachweisen<sup>594</sup>. Auf einen sehr alten Sprachgebrauch verweist die Arglistklausel einer aus der Praxis stammenden Stipulation bei Scaevola, in der auch das Wort *fraus* verwendet wurde<sup>595</sup>.

Im nachklassischen römischen Recht wird die *clausula doli* weiterhin angewandt, so in einer Schenkungsurkunde des Jahres 491, die als Fragment erhalten ist<sup>596</sup>. In einer Schenkungsurkunde des Jahres 553 taucht sie ebenfalls auf<sup>597</sup>. Anfang des 7. Jahrhunderts wird die *clausula doli* in der *stipulatio* einer Schenkungsurkunde für die Kirche von Ravenna gebraucht<sup>598</sup>.

Die *clausula doli* lässt sich nicht nur in Schenkungsurkunden der Spätantike nachweisen, sondern auch in den Stipulationen von Kaufverträgen dieses Zeitraums. In einem Kaufvertrag aus Ravenna des Jahres 539 versprechen beide Parteien, daß kein *dolus malus* auf das Geschäft eingewirkt habe, noch einwirken werde<sup>599</sup>. Dieselbe Zusicherung findet sich in einem Kaufvertrag aus Ravenna, der zwischen 575 und 591 abgeschlossen wurde<sup>600</sup>.

Mitte des 6. Jahrhunderts wird die Klausel um weitere Elemente erweitert. Sie lautet ab

592 FUHR, Entstehung, S. 84; zum Einfluß des römischen Vulgarrechts auf die *leges* vgl. vor allem H. NEHLSSEN, Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen, 1: Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7), 1972.

593 Vgl. Thesaurus Linguae Latinae 7,1, Sp. 1522–1535.

594 TJÄDER, Papyri I, S. 266; H. COING, Die *clausula doli* im klassischen Recht, in: FS F. Schulz, 1951, S. 97–123, bes. 110ff. u. 123; FUHR, Entstehung, S. 26ff.

595 Corpus Iuris civilis I, Digesten 32, 37, 3, S. 488: *Pater emancipatio filio bona sua universa exceptis duobus servis non mortis causa donavit et stipulatus est a filio in haec verba: quae tibi mancipia quaeque praedia donationis causa tradidi cessi, per te non fieri dolore malo ... neque dolo malo aut fraude factove ...*; vgl. KRÜGER – KASER, Fraus, S. 165f.

596 TJÄDER, Papyri I P. 12, S. 299: ... *dolum malum huic donationi abesse afuturumque esse promitto ...*

597 TJÄDER, Papyri I P. 13, S. 306: *Ergo, quae tradenda erant, tradidimus, quae mancipanda erant, mancipavimus. Huic tam legaliter perfecte donationi d(o)l(um) m(alum) abesse afuturumque esse promittimus; ...*

598 TJÄDER, Papyri I P. 18–19, S. 338: ... *me haec omnia, quae praesens donationis textus elo[quit]ur, inviolaviliter conservare atque adimplere, [cui] rei *dolum malum abes[s]e* afuturumque esse pro[mitto], et *hanc donationis a me factae chartulam omni [vi, dol]o malo, metu et circumscriptione cessante ...**

599 TJÄDER, Papyri II P. 30, S. 60: *Huic vend[iti]oni traditionique d(o)l(um) m(alum) abesse afuturumque esse, d(e) q(ua) r(e) [sti]pulatus est Pelegrinus v(ir) str(e)n(u)s, emp[er]or, sp[ec]ialis [t] Th[er]ulgilo et Dominica b(onestae) f(eminae) et Deutherius v(ir) b(onestus), singuli et [in] s[olid]um se fide dicentes vindictores ad omnia s(upra) s(cri)pta).*

600 TJÄDER, Papyri II P. 36, S. 116: *D(o)l(um) m(alum) abesse afuturumque esse ...*

dieser Zeit *dolum malum abesse afuturumque esse, vi, metu, et circumscriptione cessante*. Diese Formel erscheint in einem Kaufvertrag des Jahres 540 aus Ravenna<sup>601</sup>. Sie taucht ebenfalls in einem Kaufvertrag von 572 auf<sup>602</sup>. In nachjustinianischer Zeit wurde diese Formel verkürzt, die dann *dolo malo, vi metu et circumscriptione cessante* lautete<sup>603</sup>. Noch in der schlecht überlieferten Urkunde einer Schenkung des Jahres 767 erscheint eine Arglistklausel, die an dieser Stelle wohl mißverstanden wurde: ... *absque ullo modo, vi, metus ...*<sup>604</sup>. Die Arglistklausel als solche ist somit als Teil der *stipulatio* von nachklassischen römischen Urkunden bis ins 8. Jahrhundert nachzuweisen<sup>605</sup>. In den westgotischen Formeln begegnet uns mit *vi doloque secluso* in der *stipulatio* eine ähnliche Wendung<sup>606</sup>.

Die behandelten römischen Arglistklauseln wurden alle im Privatrecht angewandt. Als Teil der *stipulatio* stehen sie in enger Verbindung mit den promissorischen Eiden. Es verwundert daher nicht, daß eine Arglistklausel sogar Bestandteil eines Treueides sein konnte. In einem Beamteneid, aufgezeichnet in einer Novelle Justinians, erscheint zum Beispiel eine solche Arglistklausel. Der Beamte schwört, alle ihm anvertrauten Aufgaben *sine dolo et sine ulla fraude* zu erfüllen<sup>607</sup>. Die älteste erhaltene Arglistklausel des fränkischen Rechtskreises ist in gewissem Sinne zwischen Vertragsrecht und promissorischen Eiden einzuordnen. Im Vertrag von Andelot versprachen die Vertragspartner Gunthramn, Childebert und Brunichilde einander mit Eiden die Einhaltung ihrer Abmachungen *absque ullo dolo malo vel fraudis ingenio*<sup>608</sup>. Die *stipulatio* des Vertrages wurde also in eidlicher Form vorgenommen. Auf Grund der schmalen Quellenbasis können zwar keine weiteren Aussagen getroffen werden<sup>609</sup>, doch fällt auf, daß die Arglistklausel beider Eide mit Hilfe des Wortes *fraus* gebildet ist, während es in den privatrechtlichen Stipulationen nicht belegt ist.

Als Zwischenergebnis bleibt bislang festzuhalten, daß bereits das römische Recht Arglist-

601 TJÄDER, Papyri II P. 31, S. 68: [...] *Huic venditioni traditionique dolum malum abest afuturumque est, vi, metu, et circumscriptione cessante, de qua re et de quibus omnibus s(upra)s(cryptis) stipulatus est Montanus v(ir) clarissimus notarius, emptor, spopondit qui supra [Dominicus v(ir) h(onestus) venditor ad omnia s(upra) s(crypta) in vervis sollemnibus.*

602 TJÄDER, Papyri II P. 35, S. 110: *Huic venditioni traditioni mancipationique rei s(upra)s(cryptae) dolum malum abesse afuturumque esse, vi, metu, et circumscriptione cessante ...*

603 TJÄDER, Papyri II P. 37, S. 124; vgl. auch TJÄDER, Papyri I P. 18–19, S. 338, zit. oben, Anm. 598; ebd. I P. 16, S. 322; ebd. I P. 20, S. 348.

604 Zit. nach TJÄDER, Papyri I, S. 267.

605 Weitere Belege, die vereinzelt über das 8. Jahrhundert hinausgehen bei TJÄDER, Papyri I, S. 266f.

606 Form. Visigoth. Nr. 1, Formulae, S. 576: ... *In quam rem, vi doloque secluso, praesens praesentibus stipulatus sum et spopondi ...*; vgl. Nr. 6, S. 578; Nr. 24, S. 587; Nr. 33, S. 590.

607 Nov. VIII Iusitrandum, S. 89f.: *Iuro per deum omnipotentem et filium eius unigenitum Iesum Christum deum nostrum et spiritum sanctum et sanctam gloriosam dei genericem et semper virginem Mariam et quattuor evangelia, quae manibus meis teneo, et sanctos archangelos Michael et Gabriel, me puram conscientiam et iustum servitium sacratissimis et piissimis dominis nostris Iustiniano et Theodore, coniugi maiestatis eius, magistratus nomine a pietate eorum mihi traditi servaturum, omnemque operam et laborem libenter sine dolo et sine ulla fraude in concesso mihi ab illis magistratu pro illorum imperio et re publica suscepturum esse.*

608 Gregor IX, 20, S. 439 (Vertrag von Andelot): ... *iurant partes ..., se omnia quae superius scripta sunt absque ullo dolo malo vel fraudis ingenio inviolabiliter servaturus*; vgl. oben, Anm. 497.

609 Das klassische römische Recht war im frühmittelalterlichen Westeuropa kaum bekannt. Einzig die Epitome Juliani war weiter verbreitet, vgl. M. CONRAT (Cohn), Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im frühen Mittelalter, 1891, S. 38ff.; G. KÖBLER, Vorstufen der Rechtswissenschaft in Deutschland, in: ZRG GA 100, 1983, S. 75–118, 85f. In ihr wird zwar der Beamteneid der Nov. VIII erwähnt, aber ohne das Formular zu zitieren, Const. XV, 6, S. 39.

klauseln kannte, die im privatrechtlichem Zusammenhang zumeist das Versprechen eines Vertragspartners betonten, die Abmachungen ohne *dolum malum* einhalten zu wollen. Da die *clausula doli* Bestandteil der Stipulation war, ist eine Verwandtschaft mit promissorischen Eiden, also auch Treueiden, festzustellen. Allerdings entspricht die Arglistklausel des von Justinian vorgeschriebenen Beamtenides nicht der des Privatrechts. Allein in diesem promissorischen Eid war das Wort *fraus* Bestandteil der Arglistklausel, das uns auch in den Arglistklauseln der fränkischen Treueide und in der Stipulation des Vertrags von Andelot begegnet. Dieses Indiz ist zu schwach, um in der Frage römisch-fränkischer Rechtskontinuität in dem uns interessierenden Teilproblem generelle Aussagen treffen zu können.

## 2. Die Arglistklausel in den erzählenden Quellen

Das Eidformular von 789 ist der älteste überlieferte Text eines Treueides. War eine Arglistklausel bereits in merowingischer Zeit Bestandteil von Treueiden? Für die Beantwortung dieser Frage sind wir wiederum auf die erzählenden Quellen angewiesen. Wir suchen nach den Worten *fraus* und *malum ingenium* oder nach leichten Abwandlungen wie etwa *fraudulenter*, und überprüfen, ob sie in der Zeit der Merowinger, Pippins und Karls des Großen in den Geschichtswerken auftauchen. Auch hier geht es nicht um beliebige Belege, sondern um Stellen, die sich unmittelbar auf Treueide beziehen oder zumindest in einem weiteren Zusammenhang mit einem Treueverhältnis stehen. L. Fuhr wies bereits darauf hin, daß *fraus* in den *leges* immer eine »treuwidrige Handlung« darstellt, »sei es nun, daß gesetzliche oder vertragliche Pflichten verletzt werden, auf alle Fälle liegen engere Bindungen der Rechtsgenossen vor, die arglistig verletzt werden«<sup>610</sup>. Eine genaue Untersuchung wird zeigen, ob diese Feststellung auch für den Wortgebrauch der erzählenden Quellen gilt.

Nach einem sagenhaften Bericht Fredegars befahl Kaiser Leo Theoderich nach dessen Sieg über Odoaker zu sich. Er hatte die Absicht, den Gotenkönig beseitigen zu lassen. Dieser wurde von seinem Freund Ptolomaeus gerettet, der den Kaiser darauf aufmerksam machte, daß es ruhmvoll sei, Theoderich *fraude* zu töten<sup>611</sup>. Die Kritik des Ptolomaeus richtet sich wahrscheinlich auch gegen einen Treuebruch des Kaisers, den er an Theoderich zu begehen beabsichtigte, denn jener hatte den Goten selbst zu sich befohlen, und nach Auffassung des Chronisten war damit möglicherweise auch eine Zusicherung des freien Geleits verbunden. Mit dem Wort *fraudulenter* charakterisierte Fredegar eine Tat, die als Treuebruch bezeichnet werden kann.

Zwischen Chlodwig und dem Westgotenkönig Alarich kam es zu Friedensverhandlungen. Der Unterhändler Chlodwigs, Paternus, bemerkte, daß die Goten *fraudulenter* kurze Schwerter statt Botenstäbe in Händen hielten. Paternus ergriff ein solches und warf Alarich Vertragsbruch und Betrug an Chlodwig und den Franken vor, da er sich *fraude* verhalten habe<sup>612</sup>. Die Verhandlungen zwischen Franken und Goten sollten ohne Waffen stattfinden. Es

610 FUHR, Entstehung, S. 68.

611 Fred. II, 57, S.79: *Quod cum perlatum Leoni imp. fuisset, et a senato saepius suaderetur, ut Theudericum deliret, praecepit eum venire a se ... Decreto imperatores Leones et senato cum eset, ut Theudericus, cum in palatio ingrediebatur, seductus membratem et separatus a suis, ut interficeretur, consilio Tholomei amici sui de hoc periculo liberatur, dicens ad imperatorem: 'Non est utile gloriae tuae, ut homine ille sic fraudulenter interficiatur ...'*

612 Fred. II, 58, S.82: *[Chlodoveus et Alaricus] intercedentes legatus, cum pacem inire coepissent huius convenientiae, ut Alaricus barbam tangerit Chlodovei, effectus ille patrenus, perpetuam ab invicem pacem servarint, et ad huius placita coniunctione nec Francos nec Gothos armatus paenitus non accederit ... Cum*

ist wohl davon auszugehen, daß sich beide Parteien in Vorverhandlungen darauf geeinigt hatten. Möglicherweise wurde die Einhaltung dieses Ergebnisses mit Eiden beschworen. Das Wort *fraus* steht dann für den Bruch des Schwures durch die Goten. Das Tragen von Botenstäben war wohl bei Verhandlungen allgemein üblich. Selbst ohne vorherige Eidesleistung hatte daher Paternus Grund, die *fraus* Alarichs zu beklagen.

Der Fortgang der Erzählung bei Fredegar scheint unsere Deutung zu bestätigen. Paternus und Alarich verständigten sich schließlich darauf, daß der Ostgotenkönig Theoderich ihren Streit entscheiden sollte. Paternus gelobte für die Franken, sich dessen Schiedsspruch zu unterwerfen<sup>613</sup>. Wahrscheinlich hat auch Alarich dieses Versprechen abgelegt, denn die fränkische Seite hätte sich kaum allein eidlich verpflichtet und die Westgoten davon verschont. Da das Urteil Theoderichs jedoch gegen Alarich ausfiel, plante dieser Paternus *fraudem deceperem*<sup>614</sup>. Alarich wollte sich also Theoderichs Schiedsspruch nicht unterwerfen, obwohl er sich zuvor wahrscheinlich zu dessen Annahme verpflichtet hatte. Wiederum verwendet der Autor das Wort *fraus*, um die Handlungsweise des Gotenkönigs als treuwidrig, wenn nicht gar als eidbrüchig zu charakterisieren.

Letztlich kam es zu einer Einigung zwischen Chlodwig und Alarich, die dieser jedoch nach Fredegar *fraudulenter* abgeschlossen hatte. Der Hinweis auf Paternus genügt dem Autor als Beleg für seine Behauptung<sup>615</sup>. Fredegar bezeichnet die Einigung als *amicitia*, also als eidlich geschlossenes Freundschaftsbündnis<sup>616</sup>. Mit dem Hinweis auf Paternus werden die oben geschilderten, zumindest als treulos zu bezeichnenden Handlungen Alarichs angesprochen. Das Wort *fraudulenter* steht demnach auch hier möglicherweise in unmittelbarem Zusammenhang mit einem Eidbruch.

Nach Darstellung Fredegars überschritt der römische Feldherr fränkischer Abstammung Arbogast im Jahr 389 aus persönlicher Feindschaft zu den fränkischen *duces* Marcomer und Sunno den Rhein, um die Franken *fraude* zu überlisten und anzugreifen. Der Chronist schreibt hier von Gregor von Tours ab<sup>617</sup>. Lediglich der Passus *exercito fraude Francus deceptus* ist ein Einschub von Fredegar selbst. Wollte er mit dem Wort *fraus* einen Eidbruch andeuten, oder lediglich das feindliche Vorgehen des Franken Arbogast gegen seine Stammesgenossen unterstreichen? Diese Frage kann Gregor von Tours beantworten, der die ganze Angelegenheit ausführlicher schildert. Gregor zitiert seinerseits das verlorene Geschichtswerk des Sulpicius Alexander. Vor dem Kriegszug Arbogasts war es zu Verhandlungen zwischen diesem und Marcomer sowie Sunno gekommen, in deren Verlauf Geiseln gestellt wurden.

*loqueretur Paternus ab Alaricu regem, nuncians salutes Chlodovei et diligenter inquirens, quo ordine deberint coniungere, Gothi fraudulenter uxos pro baculis in manum ferentis, adpraehensum unum ex his Paternus extract, dicens: Mendacia tua placita sunt, rex, ut fraude coneris cum tuis Gothis dominum meum et Francos deceperem.*

613 Fred. II, 58, S. 82: *Accepto placito cum Alarico, espondens Paternus pro Francis, ut iudicium Theuderice regis Aetaliae huius rei terminus fieretur.*

614 Fred. II, 58, S. 83: *... et cum esset difficile haec [iudicium Theuderici] Alarici vel Gothis supplere, volentis fraudem Paterno legato Francorum decepere ...*

615 Fred. III, 24, S. 102: *Igitur Alaricus rex Gothorum cum amicicias fraudulenter cum Chlodoveo inisset, quod Clodoveus, discurrente Paterno legato suo, cernens ...; vgl. Gregor Tur. II, 35, S. 84.*

616 FRITZE, Schwurfreundschaft passim.

617 Fred. III, 4, S. 94: *Arbogastis Marcomerem et Sonnonem ducibus odiis insectans, exercito fraude Francos deceptus urendusque ...; vgl. Gregor Tur. II, 9, S. 55; zu Arbogast vgl. oben, Anm. 464.*

Danach kehrte Arbogast nach Trier zurück<sup>618</sup>. Wahrscheinlich handelte es sich hier um ein Abkommen, das beide Seiten zur Ruhe verpflichtete, und das neben der Geiselstellung wohl auch durch gegenseitige Eide bestätigt wurde. Selbst wenn man nicht so weit gehen will, muß man doch anerkennen, daß Gregor bzw. Sulpicius Alexander eine Einigung insinuieren, an die sich beide Seiten zu halten hatten. Erst nach dieser Abmachung kam es zum Überfall Arbogasts auf die Franken, wie er in der Fredegarchronik überliefert ist. In ihr fehlt allerdings die Vorgeschichte mitsamt der Einigung. Stattdessen wird das Vorgehen Arbogasts mit Hilfe des Wortes *fraus* beschrieben. Wahrscheinlich hat der Autor seine Vorlage gekürzt, ohne daß er Arbogasts Treuebruch streichen wollte. Nach Fredegars Sprachverständnis genügte wohl das Wort *fraus*, um den Bruch einer Abmachung zwischen Römern und Franken anzudeuten.

Fredegar berichtet vom Ende des Prätendenten Munderich, der von Gefolgsleuten König Theuderichs getötet wurde, nachdem diese ihn *fraude* getäuscht hatten<sup>619</sup>. Es erhebt sich in diesem Fall die Frage, ob *fraus* mit »List« zu übersetzen ist<sup>620</sup>, oder ob es im Sinne von eidbrüchig gemeint ist. Auch hier kann die Vorlage Fredegars weiterhelfen. Gregor von Tours hat Munderichs Ende ausführlicher beschrieben<sup>621</sup>. Dieser wurde in der Burg Vitry vom Heer Theuderichs belagert. Der König schickte daraufhin Aregisil zu Munderich, der diesem zunächst eidlich freien Abzug zusichern, ihn jedoch bei passender Gelegenheit töten sollte. Munderich war mißtrauisch, und erst als Aregisil die Hände auf einen Altar legte und ihm den freien Abzug eidlich zusagte, glaubte sich Munderich in Sicherheit und verließ die Burg an der Seite des Aregisil<sup>622</sup>, auf dessen Zeichen hin der Prätendent getötet wurde. Noch deutlicher als im Fall Arbogasts wird aus diesem Vergleich zwischen Gregor und Fredegar, was letzterer mit dem Wort *fraus* dem allgemeinen Verständnis entsprechend ausdrückt. Wo der Bischof von Tours ausführlich einen Meineid schildert, beschränkt sich Fredegar auf die Erwähnung des Wortes *fraus*.

König Dagobert I. übernahm 631/32 nach dem Tod seines Bruders Charibert dessen Reich. Er beauftragte den *dux* Barontus, ihm Chariberts Schätze zu überbringen. Barontus nahm im Einvernehmen mit den Schatzmeistern einen großen Teil der Schätze *fraudolenter* an sich<sup>623</sup>. Barontus hatte in seiner Eigenschaft als *dux* dem König wahrscheinlich einen Treueid geschworen. Außerdem hatte er eine Aufgabe erhalten, die absolute Zuverlässigkeit voraussetzte. Die Schmälerung des Schatzes kann durchaus als Treuebruch interpretiert werden, und wiederum hat Fredegar dafür das Wort *fraudulenter* benutzt.

In der Erzählung über den Patricius Isaak gebraucht Fredegar ebenfalls das Wort *fraus*. Isaak bot dem *dux* der Toskana, Taso, ein Bündnis gegen den Langobardenkönig Arioald an. Er tat dies jedoch *ingeniose*, in verräterischer Absicht, da er plante, Taso zu töten. Auf diese

618 Gregor Tur. II, 9, S.54: »Post dies paucolus [Arbogastis], Marcomere et Sunnone Francorum regalibus transacto cursim conloquio imperatisque ex more obsidibus, ad biemandum Treverus concessit«.

619 Fred. III, 36, S. 105: *Mundericum, qui se parentem regi adsereret, renumque deberi dixerit, a satiliebus Theuderici occiditur, fraude deceptus.*

620 KUSTERNIG, Fredegar, S. 119.

621 Gregor Tur. III, 14, S. 110ff.

622 Gregor Tur. III, 14, S. 111f.: *Tunc Aregisilus, positis super altarium sanctum manibus, iuravit ei, ut securus egredetur. Data igitur sacramenta, egredibatur Mundericus de porta castelli, tenens manum Aregisili ...*

623 Fred. IV, 67, S. 154: *Unde Barontus grave dispendio fecisse dinuscet; una cum tinsauraries faciens, nimium exinde fraudolenter subtracit.*

Art und Weise getäuscht, *tale preventus est fraude*, begab sich Taso nach Ravenna<sup>624</sup>. Mit dem in diesem Zusammenhang stehenden Begriff *amicicia* ist ein gegenseitiges Treueversprechen gemeint<sup>625</sup>. Dieser Bericht Fredegars legt also mit den Worten *ingeniose* und *fraus* ein weiteres Mal den Bruch eines eidlichen Treueversprechens nahe.

In den Fortsetzungen Fredegars lassen sich die Worte *fraus*, *fraudulenter* weiterverfolgen. Im Jahr 683 kam es zu Kämpfen zwischen Pippin dem Mittleren und dem neustrischen Hausmeier Gislemar. Bei Namur tötete Gislemar viele vornehme Leute, nachdem er ihnen *fraudulenter* einen falschen Eid geschworen hatte<sup>626</sup>. Karl Martell besiegte 734 die Friesen und tötete ihren *dux* Bubo, der in den Fortsetzungen Fredegars als *fraudolenter consiliarius* charakterisiert wird<sup>627</sup>. Im Jahr zuvor hatte Karl Martell dieses Volk schon einmal unterworfen<sup>628</sup>. Wahrscheinlich hat Karl bei dieser Gelegenheit von den Friesen und möglicherweise auch von Bubo Treu-, zumindest jedoch Sicherheitseide verlangt. Somit bezeichnet Childebrand Bubo nicht einfach als verschlagen, sondern genauer als eidbrüchig.

Ähnlich gebraucht Childebrand das Wort auch in einem anderen Fall. Im Jahr 737 drangen die Sarazenen bis an die Rhône vor und vereinigten sich dort mit Aufrührern unter Maurontus, die als *infideles* bezeichnet werden und deren Handlungsweise in den Fortsetzungen Fredegars *sub dolo et fraude* charakterisiert wird<sup>629</sup>. Im Jahr zuvor hatte Karl Martell Burgund seiner *dicio* unterworfen. Möglicherweise war diese Ausdehnung seiner Macht mit der Abnahme von Treueiden verbunden<sup>630</sup>. Das könnte bedeuten, daß sich nicht nur das Wort *infidelis* auf den Bruch eines Treueides durch Maurontus und seine Anhänger bezieht, sondern auch der Ausdruck *sub dolo et fraude*. Diese Formulierung weist zumindest Anklänge an den entsprechenden Passus des Vertrags von Andelot auf.

Im Jahr 753 begab sich Papst Stephan II. ins Frankenreich, um bei Pippin Hilfe gegen die Langobarden zu suchen. Deren Verhalten dem Papst gegenüber beschreibt der dritte Fortsetzer Fredegars mit den Worten *oppressiones vel fraudulenta*<sup>631</sup>. Der Papst und die Langobarden hatten 744 einen Frieden auf zwanzig Jahre geschlossen, der 749 erneuert worden war<sup>632</sup>.

624 Fred. IV, 69, S. 155: *Hysacius patricius haec audiens, tractabat, quebus ingenies haec potuisset emplere, Tasonem ingeniose mandans, dum in offissa Charoaldi regis erat, cum ipsum amicicias oblegarit; ipse vero contra Charaldo rigi ei auxiliaretur. Tale preventus est fraude, Ravenna pergit*; vgl. auch oben, Anm. 512.

625 FRITZE, Schwurfreundschaft, bes. S. 90.

626 Cont. Fred. c. 4, S. 171: *Nam ad castro Namuco contra hostem Pippini ducis Ghislemaris consurgens, fraudulenter falso iuramento dato, quam plures eorum nobilis viris occidit*; vgl. EWIG, Merowinger, S. 185.

627 Cont. Fred. c. 17, S. 176: *[Carlus] Bubonem gentilem ducem illorum fraudolentum consiliarium interfecit, exercitum Frigionum postravit ...*

628 Annales Mettenses priores a. 734, S. 27: *Carolus princeps in Frisiam profiscitur omnesque rebelles eius gentis trucidavit, ceterosque, quos vivos reliquerat, acceptis obsidibus suae ditioni subiugavit*. Den Bericht der Cont. Fred., den die Metzer Annalen wörtlich übernehmen, ordnen sie zum Jahr 736 (S. 28) ein. Treueidleistungen durch die Friesen, angedeutet durch das Wort *dicio*, nimmt ECKARDT, Untersuchungen, S. 239, an.

629 Cont. Fred. c. 20, S. 177: *Denuo rebellante gente valida Ismabelitarum, quos modo Sarracinos corrupto vocabulo nuncupant, intrumpentesque Rodanum fluvium, insidianibus infideles hominibus sub dolo et fraude, Mauronto quidem cum sociis suis ...*

630 Cont. Fred. c. 18, S. 176f.; vgl. ECKARDT, Untersuchungen, S. 255f.

631 Cont. Fred. c. 36, S. 183: ..., *[Stephanus papa] auxilium petens contra gente Langobardorum et eorum rege Aistulfo, ut per eius adiutorium eorum oppressionibus vel fraudulenta de manibus eorum liberaret ...*

632 Vita Zach. c. 17 u. 23, Liber pontificalis, S. 74 u. 80; vgl. JARNUT, Geschichte, S. 106 u. 108.

Beide Abmachungen waren möglicherweise durch den Austausch von Eiden abgesichert worden. Trifft diese Annahme zu, so bezieht sich *fraudulentia* auf den Bruch des Friedensvertrages und der bei dieser Gelegenheit geleisteten Schwüre.

Auch in den Reichsannalen erscheint das Wort *fraus* zur Kennzeichnung untreuen Verhaltens. Der Langobarde Hrodgaud widersetzte sich der fränkischen Herrschaft. Er hatte Karl Treue geschworen und erhob sich 775 gegen den Eroberer. Der Verfasser der Reichsannalen beschreibt den Treuebruch Hrodgauds mit dem Wort *fraudare*<sup>633</sup>. Diese Quellenstelle verdeutlicht, daß die Zeitgenossen mit den Worten *fraudare* und *fraus* einen Treuebruch verbanden.

Zum Jahr 794 berichten die Reichsannalen von einem fränkischen Feldzug nach Sachsen, der getrennt in zwei Abteilungen unter Karl dem Großen und seinem Sohn Karl durchgeführt wurde. Die Sachsen wurden bei Sendfeld eingeschlossen. Daraufhin versprachen sie *fraudulenter* Christen zu werden und dem König treu zu sein<sup>634</sup>. Der Annalist wußte bei Abfassung des Jahresberichts, daß die Sachsen beide Versprechen nicht eingehalten und sich im folgenden Jahr erneut erhoben haben<sup>635</sup>. Daher konnte er das Wort *fraudulenter* gebrauchen. Hier meint es das Ablegen eines Eides im Bewußtsein, sich nicht daran halten zu wollen.

Auch in den Kapitularien wurde *fraus* im angenommenen Sinne verwendet. Um die Sachsen niederzuhalten, erließ Karl in der *Capitulatio de partibus Saxonie* drückende Bestimmungen. Eine von ihnen bedrohte Verschwörungen von Heiden gegen Christen mit der Todesstrafe, von der auch diejenigen betroffen waren, die dazu *fraude* gegenüber König und *gens christiana* ihre Zustimmung gegeben hatten<sup>636</sup>. Mit dem Wort *fraus* ist hier wie in den erzählenden Quellen ein Treuebruch gegen den König angesprochen, dessen Politik es war, die Sachsen durch Treueide an sich zu binden. Diese Treueide ermöglichten es ihm, jegliches Abrücken von der versprochenen Treue als todeswürdiges Verbrechen zu behandeln.

Ziehen wir an dieser Stelle eine Zwischenbilanz: Die Kombination von *fraus* mit *malum ingenium* erscheint in den untersuchten Quellen nicht. Doch ist zu beachten, daß es sich bei den bekannten fränkischen Arglistklauseln um Paarformeln handelt, die eine »deutliche Frühform der Definition« darstellen<sup>637</sup>. Das erste Glied solcher Paarformeln ist im Altgerma-

633 Annales regni Francorum a. 775, S. 42: *Tunc audiens, quod Hrodgaudus Langobardus fraudavit fidem suam et omnia sacramenta rumpens et voluit Italiam rebellare, tunc illis in partibus cum aliquibus Francis dominus Carolus rex iter peragens; vgl. K. HAUCK, Die Ausbreitung des Glaubens in Sachsen und die Verteidigung der römischen Kirche als Herrschaftsaufgaben Karls des Großen, in: FMAS 4, 1970, S. 138–172, 145; K. SCHMID, Zur Ablösung der Langobardenherrschaft durch die Franken, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 52, 1972, S. 1–36, 20; KRAH, Absetzungsverfahren, S. 13f., die Hrodgaud offenbar nur auf Grund des Treueides als Vasallen Karls bezeichnet.*

634 Annales regni Francorum a. 794, S. 94 u. 96: *Inde motus est exercitus partibus Saxonie per duas turmas: in unam fuit dominus Carolus gloriissimus rex; in aliam misit dominum Carolum nobilissimum filium suum per Coloniam. Saxones autem congregantes se in campo, qui dicitur Sinistfelt, praeparantes se quasi ad pugnam; cum vero audissent se ex duabus partibus esse circumdatos, dissipavit Deus consilia eorum, et quamvis fraudulenter et christianos se et fideles domino regi fore promiserunt.*

635 Annales regni Francorum a. 795, S. 96.

636 Capitulatio de partibus Saxonie, Capit. I, Nr. 26 (785) c.10, S.69: *Si quis cum paganis consilium adversus christianos inierit vel cum illis in adversitate christianorum perdurare voluerit, morte moriatur; et quicumque hoc idem fraude contra regem vel gentem christianorum consenserit, morte moriatur.*

637 S. SONDEREGGER, Bespr. G. Dilcher, in: ZRG GA 79 1962, S. 293–296.

nischen stärker betont<sup>638</sup>. Daher muß das Fehlen von *malum ingenium* als zweitem Glied der Paarformel nicht zwingend gegen eine angenommene Arglistklausel sprechen.

Ein zweites Argument gegen indirekte Hinweise auf die Arglistklausel in den erzählenden Quellen wiegt schwerer. Die Worte *fraus*, *fraudulenter* erscheinen in den erzählenden Quellen immer dann, wenn es gilt, einen Treuebruch anzuprangern. Diese Bedeutung entspricht der Verwendung in den *leges*, in denen das Wort *fraus* ein treuwidriges Verhalten charakterisiert. Es gehört auch in den erzählenden Quellen seinem Sinn und Gebrauch nach in den unmittelbaren Zusammenhang der Rechtssprache des Eides bzw. seines Bruches. Im direkten Zusammenhang mit Berichten über Treueide läßt es sich jedoch nicht nachweisen. Es ist daher nicht sicher zu belegen, daß die Arglistklausel der Jahre 789 und 802 bereits vor 789 in Treueidformularen verwendet wurde. Möglicherweise sah sich erst Karl der Große dazu veranlaßt, die Arglistklausel eigens in das Treueidformular aufzunehmen.

Für diese Interpretation spricht nicht nur, daß die Arglistklausel 789 zum ersten Mal in einem Treueidformular erscheint, sondern auch, daß annähernd gleichzeitig der Autor der Reichsannalen das Wort *fraudulenter* in Kombination mit *malum ingenium* benutzte, um das Abrücken Tassilos aus Nevers im Jahr 763 zu beschreiben. Der Verfasser der Quelle betont in dieser Reihenfolge Tassilos Eidbruch, seinen Abzug *per malum ingenium*, und seine Undankbarkeit gegenüber König Pippin, seinem Onkel. Anschließend bezeichnet der Autor Tassilos Abzug nach Bayern nochmals mit den Worten *per ingenia fraudulenta*. Diese Charakterisierung bezieht sich auch auf die Äußerung des Herzogs, niemals mehr das Angesicht des Königs sehen zu wollen<sup>639</sup>. Welche Schlußfolgerungen lassen sich aus diesem Bericht ziehen?

### 3. Die Aufnahme der Arglistklausel in den Treueid

Die Arglistklausel in der 789 und 802 belegten Form wurde um 790 zum ersten Mal in einer erzählenden Quelle verwandt. Dies geschah wie in den anderen Geschichtswerken zur Kennzeichnung eines Treuebruchs. Es erscheint uns geboten, weiterführend zu fragen, ob es zwischen dem Bericht der Reichsannalen über Tassilos Untreue und dem über seinen angeblichen Treueid sowie den Treueidformularen Berührungs punkte gibt.

Der Verfasser der Reichsannalen legte in seinem Bericht zu 763 besonderes Gewicht auf den Umstand, daß Tassilo sich vom Heer Pippins entfernt hatte. Darauf geht er zweimal ein, indem er die Handlungsweise des Herzogs zunächst mit den Worten *per malum ingenium* und dann mit dem Ausdruck *per ingenia fraudulenta* beschreibt. Der *harisliz* war 788 der Grund für Tassilos Verurteilung. Deshalb betont der Autor der Reichsannalen die Arglist des Herzogs, die zu diesem Verbrechen geführt hat, in besonderem Maße. Er rückt Tassilos Abzug aus Nevers in unmittelbaren Zusammenhang mit dessen Eidbruch. Man darf daher annehmen, daß er dies als die Tat ansah, durch die Tassilo seinen Vasalleneid gebrochen hatte. Gerade dieses Verhalten charakterisierte er durch die oben erwähnten Worte, die mit der Arglistklausel der Treueide von 789 und 802 verwandt sind. Liegt hier ein Zufall vor, oder sprechen weitere Hinweise für einen Zusammenhang zwischen den Arglistklauseln dieser Treueide und der Betonung der Arglist Tassilos durch den Autor der Reichsannalen?

638 SONDEREGGER, Bespr. Dilcher, S. 296; vgl. auch DERS., Sprache des Rechts, in: Schweizer Monatshefte 42, 1962, S. 259–271, 268; DILCHER, Paarformeln, S. 31, 35 ff. u. 43 ff.; K. S. BADER, Rechtssprache und Rechtskultur, in: Zeitschrift für Schweizerisches Recht NF 82, 1963, S. 105–130, S. 111; MATZINGER-PFISTER, Paarformel, S. 23 ff. u. 27 f.

639 Annales regni Francorum a. 763, S. 20 u. 22, zit. oben, S. 45.

Ein Indiz für unsere These ist der Jahresbericht der Reichsannalen zu 757. Der Autor schildert Tassilos Eid von 757 sehr ausführlich. Dabei geht er auch auf den Charakter der beschworenen Treue näher ein. Tassilo habe Pippin und seinen Söhnen Treue geschworen, *sicut vassus recta mente et firma devotione per iustitiam*<sup>640</sup>. Die Wendung *recta mente et firma devotione* klingt wie ein ins Positive gewendetes *sine fraude et malo ingenio*. Diese Deutung wird wahrscheinlicher, wenn man berücksichtigt, daß im ersten Eidformular des Jahres 802 die Worte *pura mente* zur Verstärkung der Arglistklausel gebraucht wurden. Der Autor der Reichsannalen wußte bei Abfassung seines Werkes, daß Tassilo diesen Eid brechen würde, und sah seine Aufgabe gerade darin, das Verwerfliche im Verhalten des Bayern auffallend zu betonen. Im Kontrast dazu hob er die angeblich von Tassilo 757 versprochene Aufrichtigkeit im zugehörigen Jahresbericht in besonderem Maße hervor.

Die weitere Behandlung Tassilos in den Reichsannalen ist für uns ebenfalls von einigem Interesse. Nach den Angaben dieser Quelle erschien der Herzog 788 auf der Reichsversammlung in Ingelheim. Königstreue Bayern beschuldigten den *dux*, er »halte sein Wort nicht, vielmehr erwies er sich nachher als eidbrüchig, nachdem er schon unter anderen Geiseln auch seinen Sohn gegeben und den Eid geleistet hatte«<sup>641</sup>. R. Rau übersetzt *fraudulens* hier mit eidbrüchig, was unseren bisherigen Untersuchungen entspricht. Der Vorwurf an Tassilo, seinen Treueid gebrochen und sich *fraudulens* verhalten zu haben, ist für die Charakterisierung von Tassilos Verhalten in den Reichsannalen insgesamt von erheblicher Wichtigkeit.

Die Arglistklausel der Treueide von 789 und 802 sowie die Betonung der Arglist Tassilos in den Reichsannalen stehen zueinander in enger Beziehung. Es ist davon auszugehen, daß der Text der Reichsannalen über Tassilo und die Treueidformulare von 789 und 802 auf die Überlegungen zum Verhältnis zwischen Herrscher und Adel zurückgehen, die nach 788 am Hof Karls diskutiert wurden. Der Verfasser der Reichsannalen hat sie dann am Beispiel Tassilos exemplarisch formuliert.

#### 4. Ergebnis

Die Wendung *sine fraude et malo ingenio* ist eine Arglistklausel in Form einer Paarformel. Eine Verwandtschaft mit den bekannten römischen Arglistklauseln ließ sich nicht feststellen. Die Worte *fraus*, *fraudulens*, *fraudulenter* werden von den fränkischen Autoren seit Fredegar überwiegend in einem Zusammenhang gebraucht, der den Bruch von Sicherheits- oder Treueiden nahelegt. Entsprechend konnte das Wort auch mit althochdeutsch *untriuwa* glossiert werden<sup>642</sup>. Doch benutzte allein der Autor der Reichsannalen die Worte in direkter Verbindung mit Treueiden. Dies gilt für die Berichte zu den Jahren 763 und 788 sowie mittelbar für die Ausführungen zu 757. Die Wortwahl dieses offiziösen Geschichtswerkes und die Aufnahme der Arglistklausel in die Treueidformulare der Jahre 789 und 802 gehen auf dasselbe Herrschaftskonzept zurück. Dieses war nach 788 am Hof Karls entwickelt worden, wobei Tassilos Verhalten exemplarische Bedeutung zukam. Bereits ein Jahr später wurde die Arglistklausel in das Treueidformular aufgenommen. 802 wurde sie um *pura mente* erweitert, das bereits im Jahresbericht der Reichsannalen zu 757 erschienen war.

640 Annales regni Francorum a. 757, S. 16, zit. oben, S. 36.

641 Annales regni Francorum a. 788, S. 80, zit. oben, S. 64; Übersetzung durch RAU, Quellen, S. 55.

642 G. KÖBLER, Lateinisch-germanistisches Lexikon (Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft 5), 1975, S. 174.

## E. Abnahme der Eide durch Stellvertreter

Die Treueide der Jahre 789 und 802 wurden nicht vom Herrscher persönlich entgegengenommen. Die Formulare sind Bestandteile von *Capitularia missorum*. Sie stehen zwischen – so 789 – oder nach – so 802 – anderen Anweisungen für *missi*, die mit der Eidabnahme betraut waren. Eine Vereidigung der gesamten Reichsbevölkerung war auch gar nicht anders vorzunehmen. In einem aquitanischen Kapitular werden zwei *missi* namentlich genannt, die mit dieser Aufgabe betraut waren<sup>643</sup>. Auch hier stellt sich die Frage, ob die Könige bereits in merowingischer Zeit Treueide durch Vertreter entgegennehmen ließen.

### 1. Die Aussage der Quellen

Für die Abnahme von Treueiden durch Stellvertreter lassen sich vor allem bei Gregor von Tours Beispiele finden. Besonders während der Bruderkämpfe in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts waren viele Städte unter den merowingischen Königen heftig umstritten. Daher waren es zumeist Feldherren, die im Namen ihrer Herren Treueide entgegennahmen.

Bereits in dem Abschnitt über den Zusammenhang des Wortes *pars* mit den Treueiden wurde darauf hingewiesen, daß die Truppen Sigiberts, die Arles von Gunthramn eroberten, in dieser Stadt Treueide für ihren König entgegennahmen. Auch in der Stadt Tours nahm der Feldherr Mummolus in Vertretung Sigiberts Treueide ab<sup>644</sup>. Im Jahr 581 stritten die Könige Gunthramn und Childebert um den Besitz von Marseille. Der Statthalter der Provence, Dinamius, der von Childebert abgefallen war, wurde von *dux* Gundulf dazu gebracht, sich diesem König erneut zu unterwerfen. Die Treueide nahm der Herzog im Namen des Königs entgegen<sup>645</sup>. Im gleichen Jahr nutzte König Chilperich den Streit zwischen Bruder und Neffen und ließ Périgueux und Agen erobern. Diese Städte gingen in seine *potestas* über und »huldigten« dem Vertreter des Königs, Herzog Desiderius. Dieser unterwarf anschließend auch die übrigen Städte Gunthramns in Aquitanien<sup>646</sup>. Es blieb jedoch nicht bei den Unterwerfungen allein, sondern dieses Beispiel zeigt, daß zuweilen auch versucht wurde, eine geregelte Herrschaft in den neuerworbenen *civitates* einzuführen. Chilperich setzte in den neu erworbenen *civitates Aquitanien* Grafen ein und ließ Steuern eintreiben. Gregor setzt ergänzend hinzu: *Quod ita impletum fuisse cognovimus*<sup>647</sup>. Ob dieser Satz als Beleg für die

643 Breviarium missorum Aquitanicum, Capit. I, Nr. 24 (789), S. 65: *Incipit breviarium de illa capitula quae dominus rex in Equitania Mancione et Eugerio missis suis explore füssit et] sacramentum fidelitatis iurare; zu den genannten missi vgl. J. HANNIG, Pauperiores vassi de infra palatio? Zur Entstehung der karolingischen Königsbotenorganisation, in: MIÖG 91, 1983, S. 309–374, 331, der das Kapitular S. 330f. mit Anm. 99 auf 790 zu datieren sucht.*

644 Gregor Tur. IV, 30, S. 162, zit. oben, Anm. 498; IV, 45, S. 180, zit. oben, Anm. 499.

645 Gregor Tur. VI, 11, S. 281: *Tunc Dinamius haec omnia cernens, veniam petens, datis duci multis muneribus, redditis etiam sacramenta, se fidem episcopo deinceps regique futurum ...* Daß es sich um einen Treueid handelte, wird noch im gleichen Kapitel deutlich: *Sed Dinamius inmemor fidei, quam Childeberto regi promiserat ..; vgl. insbesondere zur Einbeziehung des Bischofs in den Treueid: ECKARDT, Untersuchungen, S. 101.*

646 Gregor Tur. VI, 12, S. 282: *Igitur Chilpericus rex cernens has discordias inter fratrem ac nepotem suum pullulare, Desiderium ducem evocat iobetque, ut aliquid nequitiae inferat fratri. At ille, commoto exercitu, Ragnovaldo duce fugato, Petrogoricum pervadit, exactaque sacramenta, Aginnum pergit ... Desiderius vero cunctas civitates, quae in parte illa [Aquitania] ad regem Gunthramnum aspiciebant, abstulit et dicionibus regis Chilperici subegit.* Übersetzung durch BUCHNER, Gregor 2, S. 31.

647 Gregor Tur. VI, 22, S. 289: *Igitur pervasis Chilpericus rex civitatibus fratratis sui novos comites ordinat et cuncta iubet sibi urbium tributa deferri; vgl. ECKARDT, Untersuchungen, S. 102f.*

Einmaligkeit des Vorgangs zu werten ist<sup>648</sup>, erscheint jedoch zweifelhaft. Möglicherweise wollte Gregor angesichts der Vielzahl von vorübergehenden Eroberungen die relative Stabilität von Chilperichs Erwerbung betonen.

König Chilperich forderte kurze Zeit nach diesen Vorgängen seine Herzöge auf, ihm Bourges zu unterwerfen, das ebenfalls zu Gunthramns Reichsteil gehörte<sup>649</sup>. Der dem König von Gregor in den Mund gelegte Befehl, in seinem Namen in der Stadt Treueide entgegenzunehmen, veranschaulicht, wie selbstverständlich sich die merowingischen Könige bei diesem wichtigen Formalakt vertreten ließen. Im Jahr 584 versuchte König Gunthramn einen Teil des Reiches seines Neffen Childebert zu gewinnen. Er schickte Grafen aus, die in den betreffenden *civitates* in seinem Namen Treueide abnehmen sollten<sup>650</sup>. Nach dem Tod König Chilperichs 585 nahm Herzog Gararich den »Huldigungseid« für Childebert in Limoges ab. Danach zog er weiter nach Poitiers, wo er auch Aufnahme fand. Wahrscheinlich nahm er dort ebenfalls Treueide für seinen König entgegen<sup>651</sup>. Anschließend forderte Gararich Bischof und *civitas* von Tours durch Gesandte auf, sich König Childebert anzuschließen, was diese allerdings ablehnten<sup>652</sup>. Hätten sie zugestimmt, so wäre Gararich wahrscheinlich ebenfalls befugt gewesen, in Tours im Namen seines Königs Treueide entgegenzunehmen. Auch Poitiers wechselte in jener Zeit wiederholt seinen Herrn. Sichar und der Graf von Orléans und Tours, Willachar, zwangen die Bewohner von Poitiers, die Leute Childeberts zu vertreiben und Gunthramn einen Eid zu leisten<sup>653</sup>. Nach Gregor von Tours handelte es sich dabei um einen Treueid, denn nachdem Poitiers wiederum die Fronten gewechselt hatte, bot Gunthramn Truppen gegen die Stadt auf. Diese Maßnahmen rechtfertigt Gregor mit der Treulosigkeit der Bewohner von Poitiers<sup>654</sup>.

Die Abnahme von Treueiden durch Stellvertreter war während der Bruderkämpfe in der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts durchaus üblich. Doch auch im Zuge eines friedlichen Herrschaftswechsels wurde dieses Verfahren angewandt. Die Großen, die Chlothar II. eingesetzt hatten und für ihn regierten, verlangten in den *civitates* seines Reiches Treueide für die Könige Gunthramn und Chlothar II.<sup>655</sup> Hierbei handelte es sich anscheinend um eine gängige Praxis. In einem Urkundenformular, das Verhältnisse der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts widerspiegelt, befahl ein König im Zusammenhang der Einrichtung eines Unterkönigtums für seinen Sohn eine allgemeine Vereidigung. Die Treueide sollten gegenüber eigens entsandten *missi* des Königs abgelegt werden<sup>656</sup>. Auch im Fall von Usurpationen konnte es durchaus zu Treueidleistungen gegenüber Vertretern des eigentlichen Empfängers kommen.

648 So ECKARDT, Untersuchungen, S. 103.

649 Gregor Tur. VI, 31, S. 300: *Tunc misit [Chilpericus] nuntius ad supradictus duces, dicens: 'Ingredie-  
mini Beturigum, et accedentes usque ad civitatem, sacramenta fidelitatis exegite de nomine nostro'.*

650 Gregor Tur. VII, 12, S. 333: *Igitur Gunthchramnus rex comites suos ad conpraehendendas civitates,  
quas condam Sigyberthus de regno Chariberthi fratris sui acciperat, direxit, ut exegentes sacramenta suis  
eas ditionibus subiungarent.*

651 Gregor Tur. VII, 13, S. 333: *Confestim autem post mortem Chilperici Gararicus dux Limovicas  
accesserat et sacramenta de nomine Childeberthi suscepérat. Exinde Pectavis veniens, ab ipsis receptus est et  
ibi morabatur.* Übersetzung durch BUCHNER, Gregor 2, S. 105.

652 Gregor Tur. VII, 13, S. 333f, zit. oben, Anm. 500.

653 Gregor Tur. VII, 13, S. 334: *[Pectavi] ... electis de civitate hominibus Childeberthi, sacramenta  
Gunthchramno rege dederunt, non longo tempore ea custodientes.*

654 Gregor Tur. VII, 24, S. 344: *Excesserant enim de fide, quam regi promiserant.*

655 Gregor Tur. VII, 7, S. 330, zit. oben, Anm. 569.

656 Form. Marc. I Nr. 40, Formulae, S. 68, zit. oben, S. 98.

König Chilperich warf Bischof Prætextatus von Rouen dessen Hilfe für den Prätendenten Merowech vor. Dieser war ein Sohn Chilperichs und hatte sich gegen den Vater erhoben, um sich selbst als König zu etablieren. Prætextatus hatte ihn vor allem dadurch unterstützt, daß er in Merowechs Namen Treueide entgegengenommen hatte<sup>657</sup>.

Auch im 7. Jahrhundert war der Treueid gegenüber Stellvertretern des Königs nichts Außergewöhnliches. 626/27 kam es zum Streit zwischen Chlothar II. und Godinus, dem Sohn Warnachars. Der Grund für die Auseinandersetzung war die Heirat des Godinus mit seiner Stiefmutter Berta. Durch Vermittlung von Chlothars Sohn Dagobert I. sollte es schließlich zur Aussöhnung kommen. Doch Berta berichtete dem König, Godinus wolle diesen anlässlich ihres Zusammentreffens töten. Daraufhin befahl Chlothar, Godinus solle ihm in den Kirchen von Soissons und St. Denis den Treueid leisten. Der König plante insgeheim, seinen Gegner bei dieser Gelegenheit an einem geeigneten Ort umbringen zu lassen<sup>658</sup>. Godinus fiel tatsächlich dem königlichen Mordplan zum Opfer. Chlothar war bei der Eidesleistung des Godinus nicht anwesend; sie erfolgte daher wahrscheinlich in Gegenwart von Vertretern des Königs. Das Vorgehen Chlothars zeigt, daß es dem König anheimgestellt war, ob er den Treueid in personam oder durch Stellvertreter entgegennahm. Godinus schöpfte anscheinend keinen Verdacht, und man kann daher annehmen, daß Chlothars Handlungsweise durchaus im Rahmen des Üblichen lag. Die bereits zitierte Formel Marculf I, 40, die wohl in der ersten Hälfte des 7. Jahrhunderts aufgezeichnet wurde, stützt diese These.

Im »zwischenstaatlichen« Bereich war eine Vereidigung durch Stellvertreter des Königs ebenfalls durchaus gängig. Die Sachsen, die 568 mit dem Langobardenkönig Alboin nach Italien gezogen waren, brachen zwischen 571 und 574 in die Provence ein. Gregor von Tours berichtet, daß sie von Mummolus, dem Feldherrn König Gunthramns, geschlagen wurden. Bevor es erneut zum Kampf kam, handelten Gesandte einen Frieden aus. Die Sachsen beschenkten Mummolus und gaben Beute sowie Gefangene zurück. Bevor sie abzogen, leisteten sie einen Eid, daß sie nach Gallien zurückkehren, sich den Königen unterwerfen und den Franken Beistand leisten würden<sup>659</sup>. Gregors Text spricht dafür, »daß die Sachsen durch diesen Formalakt die fränkische Herrschaft ohne Einschränkung« anerkannten<sup>660</sup>. Diesen Treueid nahm Mummolus wahrscheinlich in Vertretung der fränkischen Könige, sicher jedoch für Gunthramn, seinen Herrn, entgegen.

Im Jahr 578 unterwarf sich nach dem Bericht Gregors von Tours der Bretonenfürst Waroch. Er schloß mit den fränkischen Herzögen, die gegen ihn ausgezogen waren, Frieden und leistete König Chilperich einen Treueid<sup>661</sup>, den er wohl den Herzögen gegenüber ablegte. Sein Schwur hinderte den Bretonen indes nicht daran, weiterhin fränkisches Gebiet anzugrei-

657 Gregor Tur. V, 18, S. 222, zit. oben, S. 96.

658 Fred. IV, 54, S. 147: ... *Berta continuo ad Chlotharium perrexit, dicens, si Godinus conspecto Chlothariae presentatur, ipsum regem vellet interficere. Godinus iusso Chlothariae per precipua loca sanctorum, domni Medardi Soissionas et domni Dionisii Parisius, ea preventione sacramenta daturus adducitur, ut semper Chlothariae deberit esse fidelis, ut congruae locus esset repertus, quo pacto separatus a suis interficeretur; vgl. ECKARDT, Untersuchungen, S. 154f.*

659 Gregor Tur. IV, 42, S. 176: ... *sed, intercurrentibus nuntiis, [Saxones] pacem fecerunt, datisque muneribus Mummolu, relicta universa regionis praeda cum captiuis, discesserunt, iurantes prius, quod ad subictionem regum solaciumque Francorum redire deberent in Galliis.*

660 ECKARDT, Untersuchungen, S. 138.

661 Gregor Tur. V, 26, S. 232: *Post die autem tertia [Varocus] cum ducibus regis Chilperici pacem faciens et filium suum in obsedatum donans, sacramentum se constrinxit, quod fidelis regi Chilperico esse deberet.*

fen. Im Jahr 590 wurde Waroch von einem fränkischen Heer geschlagen. Er leistete König Gunthramn einen Treueid, den dessen Feldherr Ebrachar entgegennahm. Bischof Regalis von Vannes und die Bewohner seiner Stadt schlossen sich dem an und versicherten, daß sie sich nicht aus Übermut gegen ihre Könige erhoben hätten, sondern von den Bretonen unterdrückt worden seien<sup>662</sup>. Im Jahr 589 führte *dux* Austrovaldus im Auftrag König Gunthramns Krieg in Septimanien. In dessen Namen empfing er die Treueide der Stadt Carcassone. Zwei andere Feldherren, Boso und Antestius, hatten den Auftrag, die übrigen *civitates* in Septimanien zu unterwerfen. Auch sie waren wohl dazu ermächtigt, in Vertretung des Königs Treueide entgegenzunehmen<sup>663</sup>. Im Krieg Childeberts gegen die Langobarden im Jahr 590 ließ sich der *dux* Chedinus zusammen mit dreizehn anderen *duces* in den Kastellen, die die Franken damals erobert hatten, Treueide in Vertretung ihres Königs geben<sup>664</sup>. Für Gregor von Tours bedeutete dies die Anerkennung der fränkischen Oberherrschaft<sup>665</sup>. Nach dreimonatigem Feldzug beschloß Chedin, das durch Krankheiten und Hunger geschwächte Heer in die Heimat zurückzuführen. Zuvor unterwarf er jedoch die Gebiete, die bereits Childeberts Vater erobert hatte<sup>666</sup>, der Herrschaft des Königs, indem er Eide entgegennahm. Außerdem führte er Gefangene und andere Beute mit sich fort<sup>667</sup>.

Das Geschichtswerk Gregors von Tours endet im Sommer 591. Da keiner der späteren Geschichtsschreiber in ähnlich starkem Maße an den Ereignissen seiner Zeit beteiligt war und daher keiner von ihnen so detailliert berichtet, sind die Nachrichten über Eidabnahmen durch Stellvertreter des Königs ab diesem Zeitpunkt sehr spärlich. Dennoch ist es wahrscheinlich, daß weiterhin auf diese Art und Weise verfahren wurde.

Abschließend soll ein weiteres Problem behandelt werden. Seit Pippin der Mittlere alleiniger Hausmeier im Frankenreich war, berichten die Quellen lediglich von Treueiden oder allgemeiner von Unterwerfungshandlungen gegenüber ihm oder seinen Nachfolgern im Amt. Haben die Arnulfinger dabei im eigenen Namen oder als Vertreter des Königs gehandelt? Das ist letztlich auch eine Frage von Macht und Recht, von Politik und Form. Die Ausrichtung all unserer Quellen ist pro-arnulfingisch, und daher betonen sie die eigenständige Rolle der Hausmeier bei der Entgegennahme von Unterwerfungshandlungen. U. Eckardt hat »die Wiederaufnahme der merowingischen Eroberungspolitik durch die arnulfingischen Hausmeier« näher untersucht. Er vertritt die Auffassung, die Arnulfinger hätten Treueide aus

662 Gregor Tur. X, 9, S. 492: *[Warocu] tamen ad Ebracharium veniens, pacem petuit obsedesque cum multis muneribus tradidit, promittens se numquam contra utilitatem Gunthchramni regis esse venturum. Quo recedente, et Regalis episcopus cum clericis et paginisibus urbis sua similia sacramenta dedit, dicens, quia: 'Nihil nos dominis nostris regibus culpabelis sumus nec umquam contra utilitatem eorum superbi extitimus, sed in captivitate Brittanorum positi, gravi iugo subditum sumus.'*

663 Gregor Tur. IX, 31, S. 450: *Gunthchramnus vero rex exercitum commovit in Septimaniam. Austrovaldus autem dux prius Carcasonam accedens, sacramenta suscipiat ipsosque populus ditioni subegerat regiae. Rex autem ad reliquas civitatis capiendas Bosonem cum Antestio distinat.*

664 Gregor Tur. X, 3, S. 485: *Chedinus autem cum tredecim ducibus levam Italiae ingressus est, quinque castella coepit, quibus etiam sacramenta exegit.*

665 ECKARDT, Untersuchungen, S. 143.

666 Vgl. Gregor Tur. IX, 20, S. 440; näheres ist nicht bekannt.

667 Gregor Tur. X, 3, S. 485 f.: *Per tres fere menses Italiam pervagantes ... infirmatus, ut diximus, aerum intemperantia exercitus ac fame adtritus, redire ad propria distinavit, subdens etiam illud, accepta sacramenta, regis ditionibus, quod pater eius prius habuerat, de quibus locis et captivos et alias abduxere praedas.*

eigener »Machtvollkommenheit« entgegengenommen<sup>668</sup>. Selbst wenn man, wie Eckardt, den Quellen die überragende reale Machtstellung der Arnulfinger glaubt, so muß dennoch beachtet werden, daß zu ihrer Vervollkommnung die rechtliche Grundlage fehlte. Diese lag bis 751 bei den Merowingern, und die Hausmeier haben bis dahin wahrscheinlich nicht versucht, sie anzutasten. Möglicherweise wurde das lange Überleben der ersten fränkischen Dynastie auch durch die Tatsache ermöglicht, daß die Hausmeier bis 751 Treueide in deren Namen empfingen.

## 2. Ergebnis

Treueide durch Vertreter des Königs entgegennehmen zu lassen, war in merowingischer Zeit nichts Ungewöhnliches. Vergleicht man die Verhältnisse innerhalb des Frankenreiches und der »zwischenstaatlichen« Praxis, läßt sich dabei kein Unterschied feststellen. Überhaupt sind hier die Übergänge fließend. Ob beispielsweise eine Stadt einem konkurrierenden Frankenkönig abgenommen wurde, oder einem König einer anderen *gens*, machte wahrscheinlich keinen großen Unterschied. Falls die Treueidabnahme durch Vertreter des Königs nicht schon zuvor allgemein üblich gewesen war, was auf Grund der knappen Berichte Gregors für die Zeit vor 550 kaum zu beurteilen ist, wurde sie spätestens durch die häufigen Besitzwechsel von Städten während der Bruderkämpfe der zweiten Hälfte des 6. Jahrhunderts allgemein gängige Praxis.

Unabhängig von der Frage, ob die arnulfingischen Hausmeier in Vertretung der Merowinger Treueide empfangen haben oder nicht, hat anscheinend die Karolingerzeit gegenüber der Ära der ersten fränkischen Dynastie in dieser Beziehung keinerlei Neuerungen gebracht. Auffällig ist jedoch, daß *missi* lediglich im »innenpolitischen« Bereich in Vertretung des Königs tätig wurden. Trotz der vielen Kriege der frühen Karolingerzeit besitzen wir keinen Bericht über eine Eidabnahme durch Feldherren oder sonstige Vertreter des Königs. Im »außenpolitischen« Bereich haben sich anscheinend Pippin und Karl persönlich die Vereidigung besiegter Feinde vorbehalten. Sie strebten nach einer Monopolstellung in diesem Bereich. Vor dem Dynastiewechsel sollte wohl keinem anderen fränkischen *dux* eine derart prestigeträchtige Handlung erlaubt sein, und nach 751 war die Legitimität der neuen Königsfamilie wahrscheinlich noch keineswegs so anerkannt, daß Pippin oder Karl es sich leisten konnten, einen oder mehrere ihrer Großen durch eine Vertretung bei Treueidleistungen besiegter Feinde zu erhöhen. Die Angst vor neuen Konkurrenten war wohl zu groß. Dies scheint ein weiteres Indiz dafür zu sein, daß die arnulfingischen Hausmeier lediglich in Vertretung der Könige die Treueide besiegter Völker entgegengenommen haben. Im »innenpolitischen« Bereich existierte dagegen keine Alternative zur Treueidabnahme durch *missi*, da die gesamte Bevölkerung auf anderem Weg kaum zu erreichen gewesen wäre.

668 ECKARDT, Untersuchungen, S. 237–258, vgl. besonders S. 238: »Das Handeln der Hausmeier aus eigener Machtvollkommenheit heraus bestätigen aber auch weniger karolingerfreundliche Quellen«. Leider verschweigt der Autor ihre Namen.

## F. Der Vergleich der Treue mit dem Verhältnis zwischen Herr und Mann

In beiden Formularen des Jahres 802 wird die beschworene Treue mit dem Verhältnis zwischen einem *homo* und seinem *dominus* verglichen. Diese Antithese fehlt im Formular von 789. Der Vergleich wurde als Indiz für die Annäherung von Untertanen- und Vasalleneid gewertet<sup>669</sup>. Aus der Zeit Pippins und Karls des Großen ist als einziger Eid, den man als Dienst- oder Vasalleneid ansprechen könnte, der angebliche Treueschwur Tassilos in der Version der Reichsannalen erhalten. Vorerst kann festgestellt werden, daß in den Eiden von 757, 789 und 802 der König als *dominus* bezeichnet wird und 757 und 802 ein Vergleich angeführt ist, der den Schwörenden in Analogie zu einem *vassus* bzw. einem *homo* setzt. Von daher ergeben sich verschiedene Probleme. Zu klären ist, ob *vassus* und *homo* dieselbe Bedeutung haben können und ob das Fehlen des Vergleichs im Eidformular von 789 diesem eine Sonderstellung gegenüber der Praxis von 757 und 802 zuweist. Danach soll der Frage nachgegangen werden, was unter einem *vassus* zu verstehen ist, welche Aufgaben er zu erfüllen hatte und ob ein spezieller Vasalleneid existierte, der der Beschreibung der Beteiligten in den Eidformularen als Vorbild gedient haben könnte. Abschließend wenden wir uns der Frage zu, welcher Anlaß zur Aufnahme des Vergleichs *dominus* – *vassus* in das Formular des allgemeinen Treueides geführt hat.

### 1. Homo und *vassus*

Es erhebt sich die Frage, ob man zwischen den Ausdrücken *vassus* und *homo* überhaupt scharf trennen kann<sup>670</sup>. Betrachten wir daher einige typische Quellenstellen aus Karls Kapitularien, in denen die Bedeutung beider Worte ineinander übergeht.

Nach einer Bestimmung des *Capitulare Bononiense* sollte jeder *liber homo*, der nicht mit seinem *senior* zum Heeresdienst ausgerückt war, den Heerbann bezahlen<sup>671</sup>. Die Worte *senior* und *liber homo* stehen einander gegenüber, obwohl man eher das Gegensatzpaar *senior* – *vassus*, zumindest jedoch *senior* – *homo*, erwarten würde. Der Schreiber trennte also nicht klar zwischen einem kommendierten *vassus* und einem freien *homo*. Sein Ziel, die Bindung dieser *homines* zu betonen, erreichte er auch ohne eine nach unseren Maßstäben klare Begrifflichkeit.

In der *Divisio regnum* regelte Karl seine Nachfolge. Dabei ging er auch auf das Verhältnis zwischen seinen Söhnen und den *liberi homines* ein. Sollte ein *liber homo* seinen *dominus* gegen dessen Willen verlassen und von einem *regnum* in ein anderes wechseln, so sollte der dort regierende König diesen weder selbst aufnehmen, noch seinen *homines* erlauben, dies zu tun<sup>672</sup>. Weiter bestimmte der Kaiser, jeder *liber homo* habe nach dem Tod seines *dominus* das Recht, sich innerhalb der drei *regna* an jeden beliebigen (*homo* oder einer

669 Vgl. dazu oben, S. 18f.

670 Zweifel erhebt zu Recht DUMAS, *Le serment*, S. 293ff., gestützt auf WAITZ, *Verfassungsgeschichte*, 2, 1, S. 222 Anm. 3 u. 259f., 4, S. 243f.; GUILHIERMOZ, *Essai*, S. 51f. u. 323; PETOT, *Hommage*, S. 89 u. 72 Anm. 1, nach denen beide Ausdrücke sich auf alle Grade der Abhängigkeit beziehen; vgl. auch ODEGAARD, *Carolingian Oaths*, S. 288f.; K.-J. HOLLYMAN, *Le développement du vocabulaire féodal en France pendant le haut Moyen Age (étude sémantique)*, (Société de publications romanes et françaises 58), 1957, S. 114ff. u. 137ff.; LE GOFF, *Les gestes*, S. 706.

671 *Capitulare Bononiense*, Capit. I, Nr. 74 (811) c.9, S. 167: *Quicumque liber homo inventus fuerit anno praesente cum seniore suo in hoste non fuisse, plenum heribannum persolvere cogatur*; zur Fortsetzung der Bestimmung vgl. unten, Anm. 743.

672 *Divisio regnum*, Capit. I, Nr. 45 (806) c.8, S. 128: *Similiter precipimus, ut quemlibet liberum hominem, qui dominum suum contra voluntatem eius dimiserit et de uno regno in aliud profectus fuerit,*

der Brüder?) zu kommendieren. Dasselbe sollte für diejenigen gelten, die sich bis dahin noch niemandem kommendiert hatten<sup>673</sup>. Auch hier fällt das Wort *vassus* nicht, obwohl in dem Kapitular der spezifische Zusammenhang angesprochen wird. Es ist wiederum lediglich von *liberi homines* die Rede. Überdies hat *homo* in der ersten Bestimmung (c.8) verschiedene Bedeutungen. Zunächst meint es den Mann (Vasallen) eines jeden beliebigen Herrn; dann jedoch sind die *homines* des Königs angesprochen, also wohl der Personenkreis, der ansonsten als *vassi dominici* bezeichnet wird. Eine klare begriffliche Trennung von *vassus* und *homo* ist daher kaum möglich.

Die Kommendation an einen *senior* ist der Akt, der am Anfang des Vasallenverhältnisses stand. Daher werden diese Bestimmungen im Hinblick auf die Vasallität interpretiert<sup>674</sup>. An keiner Stelle erscheint jedoch das Wort *vassus*. Vielmehr steht in den Quellen *homo* oder gar *liber homo*. Eine exakte Unterscheidung von *homo* und *vassus* kann also nicht getroffen werden und wurde wahrscheinlich auch von den karolingischen Schreibern und Autoren nicht angestrebt. Wo also *vassus* steht, hätte der Schreiber ohne weiteres auch *homo* wählen können. Umgekehrt gilt dieser Satz natürlich nicht in jedem Fall. In den Treueidformularen wurde die beschworene Treue mit dem Verhältnis zwischen *dominus* und *homo* verglichen. Der Reichsannalist setzte Tassilos (angebliche) Treue von 757 mit dem Verhältnis zwischen *domini* und *vassus* in Beziehung. Da die Worte *homo* und *vassus* nicht eindeutig zu bestimmen sind, sprechen jedoch auch die parallelen Satzkonstruktionen<sup>675</sup> für die Einwirkung desselben Grundgedankens auf die Formulierung beider Texte.

## 2. Das Treueidformular von 789 und der Vergleich

Ein zweites Problem ist, ob der Vergleich von 802 gegenüber 789 eine grundsätzliche Neuerung bedeutet, obwohl er bereits im Bericht der Reichsannalen zum Jahr 757, verfaßt um 790, im Grunde enthalten war. Stellt man die drei Eidformulare einander gegenüber, so fällt zunächst auf, daß 789 der Schwörende den König als *dominus meus rex* anredet, während in den Formularen des Jahres 802 dafür lediglich *domnus imperator* steht. Gemeinsam ist allen Texten die Herrschertitulatur, *rex* bzw. *imperator* sowie die Anrede *dominus/domnus*. Bekanntlich war die Anrede *dominus* für die Germanenkönige allgemein üblich<sup>676</sup>. Das ansonsten sehr knapp gehaltene Formular von 789 sollte also in diesem Punkt eingehender sein als die beiden späteren Formulare? Das Ergebnis überrascht angesichts der Ausführlichkeit beider Eidformulare aus dem Jahr 802. Wurde demnach in ihnen absichtlich auf das Possessivpronomen verzichtet und bedeutet dies eine Abwertung von Karls Stellung gegenüber dem Schwörenden im Vergleich zu 789? Beide Fragen sind wohl zu verneinen. Karls Position als Herrscher war 802 nach der Kaiserkrönung mindestens so stark wie 789. Außerdem ist in diesen, von ihm vorgeschriebenen Eidformularen eine solche Abschwächung der eigenen

*neque ipse rex suscipiat neque hominibus suis consentiat, ut talem hominem recipiant vel iniuste retinere praesumant.*

673 *Divisio regorum*, Capit. I, Nr. 45 (806) c.10, S. 128: *Et unusquisque liber homo post mortem domini sui licentiam habeat se commendandi inter haec tria regna ad quemcunque voluerit; similiter et ille qui nondum alicui commendatus est.*

674 MITTEIS, Lehnrecht, S. 99, 103, 140 mit Anm. 102, 178f.; vorsichtiger ist B. DIESTELKAMP, Art. „Kommendation“, in: HRG 2, Sp. 960–963, 960.

675 Vgl. oben, S. 17ff.

676 EWIG, Zum christlichen Königsgedanken, S. 18 Anm. 44a u. 26; HOLLYMAN, Vocabulaire, S. 93; WOLFRAM, Intitulatio, S. 69 Anm. 77 mit weiterer Literatur.

Position nicht zu erwarten. Der Verzicht auf das Possessivpronomen ist also nicht durch äußere Anlässe begründet. Das lässt uns nach Gründen fragen, die den Eidformularen immanent sind. Wurde der Sachverhalt, der 789 mittels des Possessivpronomens angesprochen wurde, in den beiden späteren Texten anders ausgedrückt? Möglicherweise sollte vermieden werden, zweimal auf denselben Sachverhalt einzugehen. 789 redet der Schwörende den König als *dominus meus rex* an, während er 802 verspricht, Kaiser Karl Treue zu bewahren, *sicut per dictum debet esse homo domino suo*. Aus Karls Sicht änderte sich damit nichts: Einerseits wird er explizit Herr des Treueidleistenden genannt, während ihm andererseits die Treue zugesichert wird, die ein Herr von seinem Mann erwarten kann. Die Verwendung des Possessivpronomens bei *dominus* war daher nicht notwendig. Derselbe Sachverhalt wurde 802 lediglich rhetorisch etwas ausgefeilter formuliert<sup>677</sup>.

Ein Vergleich mit den Reichsannalen und ihrer Überarbeitung stützt unsere These. Wie bereits mehrfach erwähnt, setzte deren Autor die Treue, die Tassilo Pippin 757 geschworen hatte, mit dem Verhältnis zwischen einem *vassus* und seinen *domini* gleich<sup>678</sup>. Der Überarbeiter der Reichsannalen bemühte sich in seiner Fassung, den sogenannten Einhardsannalen, die Formulierungen seiner Vorlage zu verbessern. Er strich den Vergleich und nannte Pippin und seine Söhne lediglich *domini sui* [*Tassilonis*]<sup>679</sup>. Wahrscheinlich reichten diese beiden Worte aus, um denselben Sachverhalt auszudrücken. Man kann also eine Parallelle zwischen den beiden Schilderungen vom Treueid Tassilos und den beiden Eidformularen feststellen. In der breiteren Schilderung bzw. im ausführlicheren Treueidformular wird die beschworene Treue mit dem Verhältnis *dominus – vassus/homo* verglichen. In den kürzeren Fassungen tritt an die Stelle dieses Vergleichs die Bezeichnung des eidempfangenden Herrschers als *dominus suus* bzw. *dominus meus* durch den Schwörenden.

Die Worte *dominus meus* des Eidformulars von 789, angewandt auf Karl, waren demnach keine Höflichkeitsfloskel, sondern sollten das Verhältnis zwischen Karl und dem einzelnen Schwörenden näher erläutern. Zwar erscheint der Vergleich nicht ausdrücklich, doch steht *homo* gleichsam als Eigenbezeichnung zwischen den Zeilen, und das Verhältnis *homo – dominus suus* wird mitgedacht: Der Schwörende nennt den Herrscher *dominus meus* und bezeichnet sich damit indirekt als dessen *homo*, als dessen Untergebenen. Daher muß man dem Eid von 789 zubilligen, daß er dieselbe bindende Kraft hatte, wie die Eide von 802<sup>680</sup>.

Für unsere Hypothese spricht ein weiterer, vollkommen anderer Punkt. Der Personenkreis, der 789 zum Treueid verpflichtet war, umfaßte sowohl *vassi regales* als auch andere *vassi*<sup>681</sup>. Es ist kaum wahrscheinlich, daß die königlichen Vasallen damals eine geringere Verpflichtung gegenüber Karl eingingen als diejenige, die sie auf Grund ihres Status ohnehin erfüllen mußten. Aus der Bestimmung über die königlichen Vasallen ergeben sich weiterführende Überlegungen. R. Scheyhing hat angenommen, daß diese 789 ihren Vasalleneid wiederholt hätten – und zwar direkt gegenüber dem König<sup>682</sup>. Scheyhings zweite Annahme ergibt sich zwangsläufig aus der ersten, denn für Vasalleneide, die von Vertretern des Empfängers entgegengenommen wurden, besitzen wir ansonsten kein Zeugnis. Es handelt sich bei dem

677 Vgl. oben, S. 91.

678 *Annales regni Francorum* a. 757, S. 16, zit. oben, S. 17 und 36.

679 *Ann. qui dicuntur Einhardi* a. 757, S. 15 u. 17, zit. oben, S. 38.

680 Vgl. DUMAS, *Le serment*, S. 296.

681 *Capitulare missorum*, Capit. I, Nr. 25 (789) c.2 u. c.4, S. 66f., zit. unten, S. 197f.

682 SCHEYHING, Eide, S. 40.

betreffenden Kapitular jedoch eindeutig um eine Anweisung an *missi*, die also mit der Durchführung der befohlenen Maßnahme betraut waren. Davon ist auch für den Kreis der Großen einschließlich der königlichen Vasallen auszugehen, solange sich keine gegenteilige Bestimmung findet. Das Hauptinteresse Karls bei den Ausführungsbestimmungen von 789 lag zudem auf einer möglichst vollständigen Erfassung aller relevanten Gruppen des Reiches durch den Treueid<sup>683</sup>. Es ist kaum anzunehmen, daß Karl versucht haben könnte, alle Grafen, Bischöfe und königlichen Vasallen selbst zu vereidigen. Ein großer Teil dieser Gruppe mag zwar seine Versammlungen und Synoden besucht haben, dennoch war der Personenkreis für eine persönliche Vereidigung durch den Herrscher zu groß, zumal auch *vicedomini, archidiaconi adque canonici* dazu zählten. Diese Gruppe und insbesondere die königlichen Vasallen haben wahrscheinlich keinen Vasalleneid erneuert, sondern einen »einfachen« Treueid geleistet. Dieses Vorgehen erscheint jedoch ebenfalls wenig sinnvoll, da ein Vasalleneid wahrscheinlich bindender war als ein allgemeiner Treueid. Folglich wären die königlichen Vasallen bei ihrer Kommendation bzw. mit dem Vasalleneid zunächst ein engeres Abhängigkeitsverhältnis eingegangen und hätten dies 789 abgeschwächt. Ein solcher Effekt war von Karl wohl kaum beabsichtigt. Damit stellt sich die Frage der Verbindung von Vasallität und Treueid.

Obwohl im Eidformular von 789 der Vergleich nicht enthalten ist, sind doch auf Grund der Bezeichnung des Königs als *dominus meus* aus Sicht des Schwörenden inhaltliche Parallelen zu den Formularen von 802 und zum Text der Reichsannalen zu 757 festzustellen. Was sagt jedoch die Antithese *homo/vassus – dominus suus* aus und wie steht es mit den Ursprüngen der Verbindung von Vasallität und Treueid? Eine Antwort darauf kann lediglich eine Betrachtung der frühen Vasallität erbringen.

### 3. Die ursprüngliche Bedeutung des Wortes *vassus*

Das Wort *vassus* ist keltischen Ursprungs und bezeichnet den Untergebenen eines Herrn<sup>684</sup>. Nach den Leges zu urteilen, handelte es sich bei *vassi* um Abhängige mit einem fest umrissenen Aufgabenbereich. In der ältesten Fassung des *Pactus Legis Salicae* (Textklasse A) wurden *vassi ad ministerium* mit *puellae ad ministerium*, Eisen- und Goldschmieden sowie mit Schweinehirten gleichgestellt<sup>685</sup>. Auf Grund des im Vergleich mit Freien geringen Wergeldes von 30 Schillingen, wozu 45 Schillinge Fehde- und Friedengeld kamen, handelte es sich dabei wahrscheinlich um Unfreie<sup>686</sup>.

Nach der *Lex Alamannorum* richtete sich das Wergeld für einen *seniscalcus* danach, wieviel *vassi* sein Herr im Haus hatte<sup>687</sup>. Es handelte sich hier wohl um Freie, da in der *Lex*

683 Vgl. unten, S. 195ff.

684 Vgl. E. WINDISCH, *Vassus und Vasallus*, in: Berichte über die Verhandlungen der königlich-sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 44, 1892, S. 157–180, 157ff.; HOLLYMAN, *Vocabulaire*, S. 115f.; KIENAST, *Vasallität*, S. 89 mit Anm. 294.

685 *Pactus Legis Salicae* (65 Titel-Text) XXXV, 9, S. 236: *Si quis vassum ad ministerium, quod est horogauo, puellam ad ministerium aut fabrum ferrarium vel aurifice aut porcario vel vinitorem aut stratorum furaverit aut occiderit, cui fuerit adprobatum, mallobergo t(e)xaga aut amb(ab)t(o)nia sunt, MCC denarios qui faciunt XXX solidos culpabilis iudicetur. Inter fre(d)o et faido sunt MDCCC denarii qui faciunt solidos XLV excepto capitale et dilatura. In summa sunt simul solidi LXXV.*

686 GRAHN-HOEK, *Oberschicht*, S. 39; zur Glossierung vgl. SCHMIDT-WIEGAND, *Bezeichnungen*, S. 228ff.; KIENAST, *Vasallität*, S. 90f. mit Anm. 301f. Anderer Ansicht war etwa noch MITTEIS, *Lehnrecht*, S. 34. In Hs. A3 steht *puer ad ministerium*.

687 *Lex Alamannorum* (Recensio Lanfridana) LXXIV, 1, S. 59: *Si [quis] alicuius seniscalco, [et]si servus est, et dominus eius XII vassus infra domum habet, [si] occiderit, [cum] XL solidis conponat*. F. BEYERLE,

*Alamannorum vassi* mit *liberi* gleichgestellt waren. Jeder Freie, auch wenn er *vassus duci aut comiti* war, hatte die Verpflichtung, auf dem *placitum* zu erscheinen<sup>688</sup>. Ähnlich lautet eine Bestimmung der *Lex Baiuvariorum* für königliche und herzogliche Vasallen<sup>689</sup>. Beide Leges gehören in ihrer erhaltenen Form dem 8. Jahrhundert an. Rückschlüsse auf das 7. Jahrhundert sind daher kaum möglich<sup>690</sup>. Nähere Aussagen über den sozialen Status der Vasallen lassen sich daher aus den normativen Quellen nicht gewinnen.

Doch geben nicht nur die Leges Auskunft über die frühen *vassi*, sondern auch verschiedene Urkunden. Nach einem Diplom der Abtei Echternach von 710 schenkte Bertilindis nicht nur Erbbesitz mit fünf Manzipien samt deren Frauen und Kindern, sondern auch sechs *vasalli* mit drei *puellae* an das Kloster<sup>691</sup>. Nach dieser Urkunde zu urteilen, waren *vasalli* in ihrer sozialen Stellung noch unter den Manzipien angesiedelt. Möglicherweise waren sie diesen sogar untergeordnet. In zwei Urkunden für Weißenburg von 739 und 742 wurden Vasallen und Mägde zum Zubehör von Haus und Hof gezählt<sup>692</sup>.

In den Kapitularien Pippins werden *vassi* selten erwähnt. Lediglich im Zusammenhang mit ehrechtlichen Problemen geht der König 757 im *Decretum Compendiense* auf diese Gruppe ein. Ein offensichtlich freier Franke erhielt von seinem Herrn ein *beneficium*, das wohl außerhalb seiner Heimat lag. Er begab sich auf seinen neuen Besitz und nahm einen Vasallen dorthin mit. Nachdem der Franke gestorben war, blieb der Vasall allein zurück. Der Herr gab nun einem anderen *homo* das *beneficium* und dieser verheiratete den Vasallen mit einer Frau, die aus dem *beneficium* stammte. Nach einiger Zeit verließ dieser seine Frau (und den neuen Herrn) und kehrte zu den Eltern seines verstorbenen Herrn zurück, bei denen er eine andere Frau nahm. Der König entschied, daß die zweite Ehe Gültigkeit behalten sollte<sup>693</sup>. Unabhängig von der Frage, ob hier ein freier oder ein unfreier Vasall gemeint war, läßt sich aus diesem

Das Kulturporträt der beiden alamannischen Rechtstexte, in: Zur Geschichte der Alemannen, hg. W. MÜLLER (WdF 100), 1975, S. 126–150, 144, gibt *vassi* mit »Dienste Leistende« wieder. Vgl. auch KIENAST, Vasallität, S. 93.

688 Lex Alamannorum (Recensio Lantfridana) XXXVI,3, S. 38: *Si quis autem liber ad ipsum placitum neglexerit venire vel semetipsum non praesentaverit, aut comite aut centenario aut ad {ipsum} missum comiti in [ipso] placito, XII solidos sit culpabilis. Qualescumque persona sit, aut vassus duci aut comiti aut qualis[cumque] persona, nemo neglegat ad ipsum {placitum} venire, ut in ipso placito pauperi clamant causas suas.*

689 Lex Baiuvariorum II, 14, S. 308: ... qui infra illum manent, sive regis vassus sive ducis, omnes ad placitum veniant ...; vgl. auch KIENAST, Vasallität, S. 94.

690 BUCHNER, Rechtsquellen, S. 52ff.; LÖWE, Salzburg, S. 117 Anm. 6.

691 WAMPACH, Echternach I/2 Nr. 48, S. 25 (710): *Dans tibi in pago Texandresi loco Hoccauste super fluvio Dudmala, quod michi mater mea Oadrada hereditario jure legitime reliquit, hoc est casatas V cum sala et curtice meo quod ad presens habere visa sum, cum mancipiis V et uxoribus et infantibus eorum. Hec omnia dono tibi a die presenti ... cum omni peculari eorum, hoc est casis, curticlis ... et vasallos sex cum tribus puellis, et silvam in loco H.;* vgl. KIENAST, Vasallität, S. 93.

692 GLÖCKNER-DOLL, Trad. Wizenb. Nr. 52, S. 241 (742): *Tam aurum, argentum, uestimenta, uasallum, puellas quas infra domo mea habeam.* Nr. 17, S. 197 (739): *Dono uasallos meos et puellas meas quos ego de intus sala mea [habeo] ad integrum.*

693 Decretum Compendiense, Capit. I, Nr. 15 (757) c.9, S. 38: *Homo Francus accepit beneficium de seniore suo, et duxit secum suum vassallum, et postea fuit ibi mortuus ipse senior et dimisit ibi ipsum vassallum; et post hoc accepit alius homo ipsum beneficium, et pro hoc ut melius potuisset habere illum vassallum, dedit ei mulierem de ipso beneficio, et habuit ipsam aliquo tempore; et, dimissa ipsa, reversus est ad parentes senioris sui mortui, et accepit ibi uxorem, et modo habet eam. Definitum est, quod illum quam postea accepit, ipsam habeat.* Daß es sich hier wahrscheinlich um einen unfreien Vasallen handelt, meint EHRENBURG, Commendation, S. 14 Anm. 31; anders dagegen KIENAST, Vasallität, S. 118ff.

Beleg nur der Schluß ziehen, daß mit *vassus* ein Untergebener gemeint war, der dazu verpflichtet war, seinem Herrn zu folgen, ihm also zu gehorchen. In dem Kapitular ist im übrigen von einem *beneficium* die Rede, das der *homo Francus* von seinem *senior* empfangen hat und das später an einen anderen *homo* überging. Die Forschung sieht in der Verbindung von Vasallität und Benefizien, gleich ob es sich dabei um Landbesitz, Ämter oder Rechte handelt, das Hauptcharakteristikum des Lehnswesens<sup>694</sup>. Bereits in der ersten Hälfte des 8. Jahrhunderts konnte ein *vassus* ein *beneficium* seines Herrn innehaben. Zwei Murbacher Urkunden aus den Jahren 728 und 735/37 geben davon Zeugnis<sup>695</sup>.

Sollte es sich bei den eben vorgestellten *vassi* um Unfreie handeln, ist nicht davon auszugehen, daß sie ihren Herren Treueide geleistet haben. Noch 757 treten uns *vassi* entgegen, die möglicherweise als Unfreie anzusprechen sind. *Vassus* ist daher kein technischer Ausdruck für eine bestimmte Gruppe von Leuten mit genau definiertem Aufgabenbereich, sondern eine allgemeine Bezeichnung für Abhängige vergleichbar dem Wort *homo*, das ebenfalls sowohl Freie als auch Unfreie bezeichnen kann. Für unser Problem ergibt sich damit eine Klärung. Die Antithese *homo/vassus – dominus suus* sprach wahrscheinlich nicht die *vassi* dieser frühen Zeit an. Es ist daher zu prüfen, welche Leute unter Karl dem Großen mit dem Wort, speziell mit *vassus dominicus*, angesprochen wurden.

#### 4. Die *vassi dominici* unter Karl dem Großen

Während der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts sind inhaltliche Veränderungen des Begriffs *vassus* festzustellen. Als *vassi dominici* wurden die sozial hochstehenden Königsvasallen bezeichnet. Dennoch stellt sich nach den bisherigen Überlegungen die Frage, ob Tassilo von seiner sozialen Stellung her in einen Zusammenhang mit den *vassi dominici* gebracht werden kann. D. Bullough hat Herkunft und Karriere einiger *vassi dominici* näher untersucht<sup>696</sup>.

In einem Brief an Pippin erwähnt Papst Paul einen Kunibert, der als Vermittler zwischen beiden tätig war, und den Paul als *vester fidelissimus vassus* bezeichnet<sup>697</sup>. Kunibert ist möglicherweise identisch mit dem Grafen Kunibert, der 779 große Schenkungen an Fulda machte<sup>698</sup>. Vielleicht ist er der Sippe Einhards zuzurechnen, deren Verbindungen von Fulda über St. Gallen bis nach Bayern reichen<sup>699</sup>.

Karlmann schenkte 771 an St. Denis die Villen Faverolles und Noronte, die dieselben

694 MITTEIS, Lehnrecht, S. 129ff.; GANSHOF, Was ist das Lehnswesen?, S. 41. Strittig ist, ob sich die Verbindung erst unter Ludwig d. Fr. (Mitteis) oder bereits unter Karl d. Gr. (Ganshof) gebildet hat.

695 PARDESSUS II Nr. 544, S. 357 (728): *Ad vassos nostros beneficiatum habui*. BRUCKNER, Reg. Alsat. Nr. 127, S. 69 (735–737): ... *quod servus noster per beneficium nostrum visum est habere ... ad vassos nostros beneficiatum habuimus*. Vgl. KIENAST, Vasallität, S. 102f.

696 D. BULLOUGH, Albuinus deliciosus Karoli regis. Alcuin of York and the Shaping of the Early Carolingian Court, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. FS J. Fleckenstein, hg. L. FENSCHE, W. RÖSENER und T. ZOTZ, 1984, S. 73–92, 85ff. Die folgenden Ausführungen folgen im wesentlichen Bullough, wobei ihr hypothetischer Charakter auch dem Verfasser bewußt ist. KIENAST, Vasallität, S. 172ff., dehnt seine Untersuchung auch auf mögliche Vasallen Karls d. Gr. aus, die nicht ausdrücklich so genannt werden.

697 Codex Carolinus Nr. 20 (764?), S. 522.

698 STENGEL, UB Fulda Nr. 86; zu den Schwierigkeiten dieser Identifizierung vgl. BULLOUGH, Albuinus, S. 86 Anm. 46.

699 Vgl. BRUNNER, Gruppen, S. 83ff.

Abgaben abliefern sollen, *sicut a vasso nostro Audegario possessas fuerunt*<sup>700</sup>. Dieser Otakar könnte identisch sein mit einer herausragenden Persönlichkeit des 8. Jahrhunderts, auf die auch die Sage von Ogier le Danois zurückgeht, der ein Kampfgefährte Rolands war<sup>701</sup>. Otakar erscheint 752 als Besitzer des königlichen Gerichts in einer *placitum*-Urkunde Pippins für St. Denis<sup>702</sup>. Ein Jahr später hielt er sich zusammen mit Abt Fulrad von St. Denis in diplomatischer Mission in Italien auf und begleitete Papst Stephan II. ins Frankenreich<sup>703</sup>. Im Jahr 760 reiste Otakar nach Rom und wurde vom Papst als *gloriosissimus dux* bezeichnet<sup>704</sup>. Nach dem Tod Karlmanns begleitete er dessen Witwe auf ihrer Flucht zu Desiderius, dem König der Langobarden. 774 ergab sich Otakar Karl dem Großen und wurde ins Exil geschickt<sup>705</sup>. Möglicherweise wurde er bald begnadigt, denn die Sage berichtet von seiner Teilnahme am Feldzug gegen die Araber 778. Otakar ist wahrscheinlich nicht mit dem gleichnamigen Gründer von Tegernsee identisch, wenn auch eine Verwandtschaft beider anzunehmen ist<sup>706</sup>.

Karl der Große beurkundete 772 in Herstal, daß Abt Gundeland von ihm Kloster Lorsch gegen Heimerich gerichtlich erstritten hat. Karl fällte das Urteil zusammen mit ... *fidelibus nostris, id est Hagino, Rothlando, Wichingo, Frodegario, comitibus nec non et vassis nostris Theoderico, Berthaldo, Albwino, Frodberto, Gunthmaro*<sup>707</sup>. Theoderich ist wahrscheinlich der gleichnamige Graf, ein Verwandter Karls des Großen<sup>708</sup>. Bereits im Jahr 775 erscheint er als Graf in einer Gerichtsurkunde für Schlettstadt<sup>709</sup>. Im Jahr 777 bezeugte er, zwar ohne Titel, aber immerhin an erster Stelle, das Testament Fulrads von St. Denis<sup>710</sup>. Er kämpfte 782 gegen die Sachsen und 791 gegen die Awaren. Im Jahr 793 fiel Theoderich im Kampf gegen die Sachsen<sup>711</sup>. Er war ein Verwandter Wilhelms von Gellone und Bernhards von Septimanien.

Berthaldus ist wahrscheinlich mit dem Alaholfinger Bertold (II) identisch<sup>712</sup>, der seit

700 Dipl. Karol. I, Nr. 53 (771), S. 74, bestätigt durch Nr. 87 (774), S. 125, in dem diese Bestimmung fast wörtlich übernommen wird. BULLOUGH geht auf die Karriere Otakars nicht ein.

701 E. ZÖLLNER, Zur Bedeutung der älteren Otakare für Salzburg, St. Pölten und Wien, in: Neues Jahrbuch der heraldisch-genealogischen Gesellschaft Adler, 3. Folge 1, 1945/46, S. 7–32, 7ff.; zu Otakar vgl. auch LÖWE, Reichsgründung, S. 27ff.; K. SCHMID, Über das Verhältnis von Person und Gemeinschaft im früheren Mittelalter, in: FMAS 1, 1967, S. 225–249, 229ff.

702 Dipl. Karol. I, Nr. 1, S. 3.

703 Vita Stephani c.24, Liber pontificalis, S. 447.

704 Codex Carolinus Nr. 19, S. 519.

705 Chronicon Moissiacense, S. 295.

706 FLECKENSTEIN, Fulrad, S. 37 Anm. 130; ZÖLLNER, Innichen, S. 377; DERS., Genealogische Beobachtungen zu den Anfängen von Tegernsee, St. Pölten und Benediktbeuren, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 38, 1970, S. 185–195, 193; SCHMID, Person und Gemeinschaft, S. 230f.

707 Dipl. Karol. I, Nr. 65, S. 95; zur Datierung BM<sup>2</sup> Nr. 144 (141).

708 BULLOUGH, Albuinus, S. 87f.; vgl. auch E. HLAWITSCHKA, Die Vorfahren Karls des Großen, in: Karl der Große, 1, S. 51–82, 76f.; WERNER, Adelsfamilien, S. 237 Anm. 273.

709 Dipl. Karol. I, Nr. 110, S. 156.

710 M. TANGL, Das Testament Fulrads von Saint Denis, in: NA 32, 1907, S. 167–217, S. 210 (Edition); zur Identifizierung der Person ebd., S. 186 u. 196; vgl. auch FLECKENSTEIN, Fulrad, S. 24.

711 Ann. qui dicuntur Einhardi a. 782, S. 61 u. 63; a. 791, S. 89; a. 793, S. 93, zit. oben, Anm. 320.

712 BULLOUGH, Albuinus, S. 88; zu Bertold (II) vgl. M. BORGOLTE, Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie (Archäologie und Geschichte 2), 1986, S. 71ff.; DERS., Die Alaholfingerurkunden. Zeugnisse vom Selbstverständnis einer adligen Verwandtengemeinschaft des frühen Mittelalters, in: Subsidia Sangallensia I, Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen, hg. M. BORGOLTE,

785/86 als Graf nachzuweisen ist<sup>713</sup>. Die verfassungsrechtliche Stellung der alamannischen Grafen wurde in jüngster Zeit diskutiert. M. Borgolte will diesem Bertold keine ›Amtsgrafschaft‹ zuordnen, da dieser in keiner Urkunde unter der sogenannten *sub N. comite*-Formel erscheint, in der der zuständige Amtsgraf aufgezeichnet wurde<sup>714</sup>. Vielmehr sei die allodiale Alaholfingerherrschaft, die sich unter Bertold über die Ost- und Westbaar an der unteren Donau erstreckte, mit dem *comes*-Titel verbunden gewesen. Diesen habe Bertold wahrscheinlich von seinem Verwandten Agyolf übernommen<sup>715</sup>. Agyolf selbst ist 775/79 nachzuweisen<sup>716</sup>. Bertold habe daher wahrscheinlich nach diesem Zeitpunkt die Nachfolge Agyolfs als Graf angetreten. Die Auffassungen Borgoltes über ›Amts- u. Allodialgrafschaft‹ sind auf heftige und z. T. berechtigte Kritik gestoßen<sup>717</sup>. Es ist hier nicht der Ort, auf diese Diskussion näher einzugehen. Immerhin besteht die Möglichkeit, daß Bertold sich um 772 am Hof Karls des Großen aufgehalten und die Stellung eines *vassus dominicus* eingenommen hat. Dazu würde auch passen, daß Bertold mütterlicherseits fränkischer Abstammung war<sup>718</sup>.

Albinus erscheint als Graf in derselben Gerichtsurkunde für Schlettstadt aus dem Jahr 775 wie Theoderich. Möglicherweise steht sein Name in Verbindung mit dem Tribunen Albuinus einer St. Galler Urkunde von 764 und/oder mit den beiden Albuni, die vor bzw. nach der Familie des Alaholfingers Bertold (II) in das Verbrüderungsbuch der Abtei St. Gallen eingetragen sind<sup>719</sup>.

Für die Zeit Pippins und Karls lassen sich außer den noch nicht behandelten Frodbert und Gunthmar weitere *vassi dominici* namhaft machen: Aglibert<sup>720</sup>, Gerald<sup>721</sup> sowie Finnold und Gunthramn<sup>722</sup>. Die Quellenbasis ist für eine weiterführende Untersuchung dieser *vassi dominici* zu gering<sup>723</sup>. Dennoch läßt sich an einigen wenigen Beispielen die Forschungsmei-

D. GEUENICH und K. SCHMID (St. Galler Kultur und Geschichte 16), 1986, S. 287–322, der auf die Urkunde Karls des Großen nicht eingeht.

713 WARTMANN, UB St. Gallen I Nr. 107, S. 101.

714 BORGOLTE, Grafen, S. 75, dort auch die älteren Forschungsmeinungen zur Stellung Gerolds; zur Formel vgl. DERS., Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit (VuF, Sonderband 31), 1984, S. 29ff.

715 BORGOLTE, Grafen, S. 75.

716 Zu ihm: BORGOLTE, Grafen, S. 43ff. Bertold war ein *nepos* von Agyolfs Vater Alaholf: WARTMANN, UB St. Gallen I Nr. 81 (ca. 775/9), S. 78.

717 H. K. SCHULZE, Grundprobleme der Grafschaftsverfassung. Kritische Bemerkungen zu einer Neuerscheinung, in: Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte 44, 1985, S. 265–282; vgl. auch DERS., Grafschaftsverfassung passim.

718 BORGOLTE, Grafen, S. 74.

719 WARTMANN, UB St. Gallen Nr. 42, S. 43; Liber confr. pag. 8 col. 33, S. 20: *Albuni, Pertolt, Egino, Wolvini, Wago, Chadaloh, Baldabert, Albuni*; vgl. K. SCHMID, Zur historischen Bestimmung des ältesten Eintrags im St. Galler Verbrüderungsbuch, in: Alemannisches Jahrbuch 1973/75 = Alemannica. Landeskundliche Beiträge. FS B. Boesch, 1976, S. 500–532, 507 u. 515f.; BULLOUGH, Albuinus, S. 89 mit Anm. 53; BORGOLTE, Grafen, S. 51.

720 Dipl. Karol. I, Nr. 16 (762), S. 23: *Similiter donamus in pago Riboariensi illam portionem in Reginbach, quam vassus noster Aglibertus per beneficium habuit [et] genitor meus Karolus mibi in alodem dereliquit ...*

721 Dipl. Karol. I, Nr. 185 (777–797), S. 249: ... *Geraldus vassus noster usque nunc per beneficium nostrum tenuit ...*

722 Dipl. Karol. I, Nr. 116 (777), S. 162: ... *et Finnoldum atque Gunthramnum vasallos dominicos ...*

723 Zu Gunthmar und Gunthramn vgl. BRUNNER, Gruppen, S. 84f. mit Anm. 269; STENGEL, UB Fulda Nr. 234 (780–796), S. 338; Gunthmar ist vielleicht identisch mit Gundmar, der eine Schenkung an Fulda bezeugte, STENGEL, UB Fulda Nr. 200 (776–796), S. 298. Gunthramn ist möglicherweise identisch mit

nung bestätigen, daß sehr wohlhabende und einflußreiche Leute als *vassi dominici* bezeichnet wurden. Einige von ihnen konnten nach Abstammung und Laufbahn sehr hohen Schichten des Reiches zugeordnet werden. Mit Tassilo, dem agilolfingischen Herzog der Bayern, sind sie jedoch nicht ebenbürtig<sup>724</sup>.

Nach diesem prosopographischen Einschub soll die verfassungsrechtliche Position der königlichen Vasallen geklärt werden. Der König sprach die *vassi dominici* oft direkt nach Bischöfen, Äbten und Grafen an. Die Kapitularien der Zeit Karls des Großen gewähren uns in Ausschnitten einen Einblick in den Aufgabenbereich der *vassi dominici*<sup>725</sup>.

Das Kapitular von Herstal und ein italienisches Kapitular umreißen in aller Kürze, welche Stellung ein *vassus regalis* einnimmt, was er zu erwarten und zu leisten hat. Auf der einen Seite konnten ihm *honores* zustehen, womit wohl *beneficia* und andere königliche Leistungen gemeint sind<sup>726</sup>, auf der anderen Seite sollten sie sich allein Karl, respektive im Falle Italiens, seinem Sohn, König Pippin, zur Verfügung halten<sup>727</sup>. Von den *vassi dominici* erwartete Karl daher auch, daß sie sich in Notzeiten an Spenden beteiligten, zu denen er aufgerufen hatte<sup>728</sup>. Trotz dieser Sonderstellung gegenüber dem Herrscher waren sie ansonsten den anderen *liberi homines* gleichgestellt. Sie besaßen keinen eigenen Gerichtsstand, sondern waren in dieser Beziehung dem Grafen unterstellt<sup>729</sup>.

Kommen wir nun zur Dienstpflicht der *vassi dominici*. Allgemein gesprochen hatten sie, wohl im Auftrag des Herrschers, das Reich zu bereisen und insbesondere die königliche Pfalz aufzusuchen, wie aus einem anderen italienischen Kapitular hervorgeht. Diese Tätigkeit hatten sie mit Bischöfen, Äbten, Grafen und anderen gemein<sup>730</sup>. Nicht nur die königliche Pfalz war eine zentrale Anlaufstelle der *vassi dominici*, sondern auch das alljährliche *placitum*.

Die Bedeutung, die Karl speziell dem Erscheinen der *vassi* auf dem *placitum* zumaß, läßt

Gundramm, der 798 die Schenkung einer Baldiswind an Kloster Fulda bezeugte: STENGEL, UB Fulda Nr. 258 (798), S. 367. Vom Namen her lassen sich auch Verbindungen zu Gundmar herstellen.

724 Zum Adel der Agilolfinger vgl. ZÖLLNER, Geschlecht, S. 109f.; JARNUT, Agilolfingerstudien, S. 79ff.; zur allmählichen sozialen Aufwertung der Vasallität vgl. KOLMER, Promissorische Eide, S. 104.

725 Vgl. auch F. L. GANSHOF, L'origine des rapports féodo-vassaliques, in: I problemi della civiltà carolingia 1 (SSCI 1), 1954, S. 27–69, 42ff.; DERS., Das Lehnswesen im fränkischen Reich. Lehnswesen und Reichsgewalt in karolingischer Zeit, in: Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen (VuF 5), 1960, S. 37–49, 39ff.

726 Capitulare Haristallense, Capit. I, Nr. 20 (779) c.9, S. 48 (Forma communis): *Ut latrones de infra inmunitatem illi iudicis ad comitum placita praesentetur; et qui hoc non fecerit, beneficium et honorem perdat. Similiter et vassus noster, si hoc non adimpleverit, beneficium et honorem perdat; et qui beneficium non habuerit, bannum solvat.*

727 Karoli M. capitulare missorum italicum, Capit. I, Nr. 99 (802–810) c.9, S. 207: *De vassis regalibus, ut honorem habeant et per se aut ad nos aut ad filium nostrum caput teneant.*

728 Capitulare episcoporum, Capit. I, Nr. 21 (792/93), S. 52: *Et unusquisque episcopus aut abbas vel abbatissa, qui hoc facere potest, libram de argento in elemosinam donet, mediocres vero medium libram, minores solidos quinque. Episcopi et abbates atque abbatissae pauperes famelicos quatuor pro isto inter se instituto nutrire debent usque tempore messium; et qui tantum non possunt, iuxta quod possibilitas est, aut tres aut duos aut unum. Comites vero fortiores libram unam de argento aut valentem, mediocres medium libram; vassus dominicus de casatis ducentis medium libram, de casatis centum solidos quinque, de casatis quinquaginta aut triginta unciam unam.*

729 Capitulare Mantuanum, Capit. I, Nr. 90 (781) c.13, S. 191: *De vassis regalis, de iustitiis illorum, ut ante comitem suum recipiant et reddant.*

730 Pippini capitulare Papiense, Capit. I, Nr. 94 (787) c.4, S. 198f.: *De episcopis, abbatis, comitibus seu vassis dominicis vel reliquis hominibus qui ad palatium veniunt aut inde vadunt vel ubicunque per regnum nostrum pergunt, ...*

sich am *Capitulare Bononiense* ablesen: Ein *vassus*, hier umschrieben als *homo dominicos honores habens*, der nicht rechtzeitig zu einer Versammlung erschien, sollte als Strafe so viele Tage weder Fleisch noch Wein zu sich nehmen, wie er sich verspätet hatte<sup>731</sup>. Diese Maßnahme muß in engem Zusammenhang mit anderen Bestimmungen gesehen werden. Den *vassi dominici* fielen im Zusammenhang mit der Durchführung von *placita* besondere Aufgaben zu<sup>732</sup>. Entsprechend den *vassi dominici* hatten auch die *vassi comitum* neben den *scabini* als einzige die Pflicht, regelmäßig am *placitum* des Grafen teilzunehmen<sup>733</sup>. Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, daß bereits die *vassi* von Herzögen und Grafen der *Lex Alamanorum* dazu verpflichtet waren, auf dem *placitum* zu erscheinen.

In aller Regel schloß sich an ein *placitum* ein Kriegszug an. Der Kriegsdienst war die Hauptaufgabe der *vassi*<sup>734</sup>. Die *homines dominici, episcoporum et abbatum* sind in besonderer Weise zum Kriegsdienst verpflichtet. Für diesen Zweck besitzen sie *beneficia* oder ausreichend großes Eigengut<sup>735</sup>. Für die Friesen wurde diese Bestimmung eigens bekräftigt. Aus ihren Reihen sollten Grafen, kaiserliche Vasallen, die *beneficia* besaßen, und alle *caballarii* grundsätzlich gut gerüstet zum *placitum* erscheinen. Die Ärmeren sollten hingegen zu sechst einen siebten ausrüsten<sup>736</sup>. Diese Dienstpflicht der *vassi imperatoris aut regis* konnte bis zu einer Art ständiger Bereitschaft reichen. Sie sollten sich neben anderen *socii* der *missi* zur Verfügung halten, damit sie sich ohne Verzögerung an einen möglichen Einsatzort begeben konnten<sup>737</sup>. Falls die *vassi* allerdings der Aufgabe des Kriegsdienstes nicht nachkamen, sollten sie *honor* und *beneficium* verlieren<sup>738</sup>.

Die Institution der Vasallität ermöglichte es den *vassi* jedoch auch, sich diesen Verpflich-

731 *Capitulare Bononiense*, Capit. I, Nr. 74 (811) c.3, S. 166: *Quicumque homo nostros honores habens in ostem bannitus fuerit et ad condictum placitum non venerit, quot diebus post placitum condictum venisse conprobatus fuerit, tot diebus abstineat a carne et vino.*

732 *Memoratorium de exercitu in Gallia occidentali praeparando*, Capit. I, Nr. 48 (805) c.3, S. 135: *Omnes itaque fideles nostri capitanei cum eorum hominibus et carra sive dona, quantum melius praeparare potuerint, ad condictum placitum veniant. Et unusquisque missorum nostrorum per singula ministeria considerare faciat unum de vassallis nostris, et praecipiat de verbo nostro, ut cum illa minore manu et carra de singulis comitatibus veniat et eos post nos pacifice adducat, ita ut nihil exinde remaneat et mediante mense Augusto ad Renum sint.*

733 *Capitulare Aquisgranense*, Capit. I, Nr. 61 (809) c.5, S. 148: *Ut nullus aliis de liberis hominibus ad placitum vel ad mallum venire cogatur, exceptis scabinis et vassis comitum, nisi qui causam suam aut quaerere debet aut respondere; vgl. *Capitulare missorum Aquisgranense primum*, Capit. I, Nr. 62 (809) c.13, S. 150: *Ut nullus ad placitum venire cogatur nisi qui causam habet ad querendam, exceptis scabinis (nur in Handschrift 4: Paris 9654 fol. 22v.: et vassallis comitum).**

734 *GANSHOF*, *Origine*, S. 44f.; *DERS.*, *Lehnswesen im fränkischen Reich*, S. 43f.

735 *Capitulare missorum de exercitu promovendo*, Capit. I, Nr. 50 (808) c.5, S. 137: *De hominibus nostris et episcoporum et abbatum, qui vel beneficia vel talia propria habent, ut ex eis secundum iussionem in hostem bene possunt pergere ...*

736 *Capitula de causis diversis*, Capit. I, Nr. 49 (806) c.3, S. 136: *De Frisionibus volumus, ut comites et vassalli nostri, qui beneficia habere videntur, et caballarii omnes generaliter ad placitum nostrum veniant bene praeparati; reliqui vero pauperiores sex septimum praeparare faciant, et sic ad condictum placitum bene praeparati hostiliter veniant.*

737 *Capitula franca*, Capit. I, Nr. 104 (805?) c.3, S. 213: *Ut missi nostri una cum sociis qui in eorum scara commanere videntur episcopis, abbatibus, comites seu vassi nostri cum omni generalitate si necesse fuerit, ubicumque eis iniunctum fuerit, festinare nullatinus tardent.*

738 *Capitulare Bononiense*, Capit. I, Nr. 74 (811) c.5, S. 167: *Quicumque ex his qui beneficium principis habent parem suum contra hostes communes in exercitu pergentem dimiserit et cum eo ire vel stare noluerit, honorem suum et beneficium perdat.*

tungen zu entziehen. Geistliche und weltliche Amtsträger entließen ihre *liberi homines* nach Hause, damit diese dort für sie Dienst verrichten konnten<sup>739</sup>. Dies geschah, obwohl Karl im *Capitulare missorum de exercitu promovendo* verfügt hatte, daß jeder aufgebotene Graf von seinen *homines casati* nur insgesamt vier in der Heimat belassen durfte: Zwei zum Schutz seiner Frau und zwei zur Wahrnehmung seiner Dienstpflichten<sup>740</sup>. Vermutlich suchten die Großen diese Bestimmung des Kaisers zu ihren Gunsten auszulegen.

Darüber hinaus weigerte sich eine beachtliche Zahl von Aufgebotenen, ihrer Pflicht nachzukommen, indem sie darauf hinwiesen, daß sie *homines* der Kaisersöhne Pippin (König von Italien) und Ludwig (König von Aquitanien) seien, zu deren *servitium* sie sich bereit-hielten<sup>741</sup>. Andere entschuldigten sich damit, daß ihre Herren zu Hause blieben und sie selbst dem Heerbann nur zusammen mit diesen nachkommen müßten. Das Bestreben, dem Kriegsdienst zu entgehen, ging sogar soweit, daß sich einige an Herren kommendierten, von denen bekannt war, daß sie nicht gegen den Feind ziehen würden<sup>742</sup>. Karl der Große drohte daher allen *seniores*, die ihre *homines* dazu veranlaßt hatten, der Verpflichtung zum Heeresdienst nicht nachzukommen, die Zahlung des Heerbannes an, den eigentlich diese selbst hätten entrichten müssen<sup>743</sup>. Das Verhalten dieser *seniores* und *homines* hing vermutlich mit einer Bestimmung Karls aus dem *Capitulare missorum de exercitu promovendo* von 808 zusammen. Der Kaiser hatte damals die *homines* seiner *fideles*, die bei ihm oder zu seinem Dienst im Reich geblieben waren, vom Heeresdienst befreit<sup>744</sup>. Diese Regelung wurde dazu benutzt, um sich lästiger Pflichten zu entledigen. Doch ist diese Verhaltensweise nicht durch die Bestimmung Karls hervorgerufen worden, sondern die Abneigung vor dem Heeresdienst scheint ein weit verbreitetes Phänomen gewesen zu sein.

Dieser, angesichts der Quellenlage, notgedrungen kurze Überblick über die Aufgaben der *vassi dominici* zur Zeit Karls des Großen läßt erkennen, daß sie sich dem Herrscher zur

739 *Capitula de rebus exercitalibus in placito tractanda*, Capit. I, Nr. 73 (811) c.4, S. 165: *Quod episcopi et abbates sive comites dimittunt eorum liberos homines ad casam in nomine ministerialium, similiter et abbatissae: hi sunt falconarii, venatores, telonearii, praepositi, decani et alii qui missos recipiunt et eorum sequentes.*

740 *Capitulare missorum de exercitu promovendo*, Capit. I, Nr. 50 (808) c.4, S. 137: *De hominibus comitum casatis isti sunt excipiendi et bannum rewadiare non iubeantur: duo qui dimissi fuerunt cum uxore illius et alii duo qui propter ministerium eius custodiendum et servitium nostrum faciendum remanere iussi sunt. In qua causa modo praecipimus, ut quanta ministeria unusquisque comes haberet totiens duos homines ad ea custodienda domi dimittat, praeter illos duos quos cum uxore sua; ceteros vero omnes secum pleniter habeat vel, si ipse domi remanserit, cum illo qui pro eo in hostem proficiscitur dirigat. Episcopus vero vel abbas duo tantum de casatis et laicis hominibus suis domi dimittant.*

741 *Capitula de rebus exercitalibus in placito tractanda*, Capit. I, Nr. 73 (811) c. 7, S. 165: *Sunt etiam alii qui dicunt se esse homines Pippini et Chluduici et tunc profitentur se ire ad servitium dominorum suorum, quando alii pagenses in exercitum pergere debent.*

742 *Capitula de rebus exercitalibus in placito tractanda*, Capit. I, Nr. 73 (811) c. 8, S. 165: *Sunt iterum et alii qui remanent et dicunt, quod seniores eorum domi resideant et debeant cum eorum senioribus pergere, ubicumque iussio domini imperatoris fuerit. Alii vero sunt qui ideo se commendant ad aliquos seniores, quos sciunt in hostem non profecturos.*

743 *Capitulare Bononiense*, Capit. I, Nr. 74 (811) c. 9, S. 167: *Et si senior vel comis illius eum domi dimiserit, ipse pro eo eundem bannum persolvat; et tot heribanni ab eo exigantur, quot homines domi dimisit. Et quia nos anno praesente unicuique seniori duos homines quos domi dimitteret concessimus, illos volumus ut missis nostris ostendant, quia his tantummodo heribannum concedimus; vgl. oben, Anm. 671.*

744 *Capitulare missorum de exercitu promovendo*, Capit. I, Nr. 50 (808) c. 9, S. 138: *Volumus ut homines fidelium nostrorum, quos nobiscum vel ad servitium nostrum domi remanere iussimus, in exercitum ire non compellantur, sed et ipsi domi remaneant vel in servitio dominorum suorum.*

Verfügung halten mußten. Diese Pflicht war nach dessen Auffassung für sie bindender als für andere *liberi homines*. Hauptsächlich wurde von den Vasallen die Erfüllung militärischer Aufgaben erwartet – angefangen mit der obligatorischen Teilnahme an *placita*. Die Überlassung eines Benefiziums durch den König oder einen anderen *senior* war dazu gedacht, den Vasallen die Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu ermöglichen. Darüber hinaus wird deutlich, daß ein *vassus dominicus* nur noch die Bezeichnung mit den älteren, unfreien oder abhängigen, *vassi* gemein hatte. Dieser Bedeutungswandel des Wortes *vassus* wurde u.a. mit dem Eindringen des Treuegedankens in die Vasallität erklärt, der gleichsam den Gehorsam, zu dem die unfreien bzw. sozial niedrig stehenden freien *vassi* verpflichtet waren, ersetzt habe. Auf diesem Wege sei die königliche Vasallität auch für die Großen akzeptabel geworden<sup>745</sup>.

Es ist daher wahrscheinlich, daß der in den Reichsannalen und den Treueidformularen von 802 erhaltene Vergleich sich inhaltlich auf die eben geschilderten *vassi* bezieht. Doch ist noch zu klären, ob die *vassi* zur Zeit Karls des Großen ihren Herren einen Vasalleneid geleistet haben. Falls dem so wäre, hätten wir, wie von Teilen der Forschung bereits angenommen, im allgemeinen Treueid einen nachgebildeten Vasalleneid vor uns.

### 5. Der Vasalleneid

Allgemein ist man sich einig, daß der Kommendation im Zusammenhang mit dem Eintritt in die Vasallität entscheidende Bedeutung zukommt. Wie verhält es sich jedoch mit dem Eid? Zunächst ist festzuhalten, daß Eid und Kommendation fast immer getrennt angeführt werden, wie dies auch im Bericht der Reichsannalen zu 757<sup>746</sup> und 787 geschah. Für eine Untersuchung des Phänomens kommt erschwerend hinzu, daß ein Handgang wahrscheinlich auch Teil der persönlichen Treueidleistung war. So leistete ein Mitglied der königlichen *trustis* während der Merowingerzeit seinen Eid *in manibus* des Königs<sup>747</sup>. Die bisher von der Forschung in diesem Zusammenhang herangezogenen Beispiele bleiben unberücksichtigt, da sie späteren Datums sind. Für den Beginn eines Vasallenverhältnisses besitzen wir also außer den verschiedenen Berichten über Tassilo keinen Quellenbeleg aus dem 8. Jahrhundert. Für unser Problem sind wir daher auf Quellenstellen über die Auflösung der Vasallität angewiesen.

Zwei Kapitularien Karls des Großen befassen sich mit den Gründen, die den Vasallen dazu berechtigen, seinen Herrn zu verlassen. Im Regelfall konnte der Untergebene das Vasallitätsverhältnis nicht auflösen, denn niemand durfte seinen *senior* verlassen, nachdem er von ihm eine Gabe im Werte von einem Solidus erhalten hatte. Ausnahmen waren lediglich gestattet, falls der Herr versuchte, den Untergebenen zu töten, ihn mit einer Keule zu schlagen, seine

745 Vgl. GANSHOF, Origine, S. 35f.; DERS., Was ist das Lehnswesen?, S. 28f.

746 Vgl. KOLMER, Kommendation, S. 304. Die Trennung kommt in den sogenannten Einhardsannalen zum gleichen Jahr besser zum Ausdruck; vgl. oben, S. 38f., und allgemein MITTEIS, Lehnrecht, S. 31; KOLMER, Promissorische Eide, S. 100f.

747 Form. Marculfi Nr. 18, S. 55: *Rectum est, ut qui nobis fidem pollicentur inlesam, nostro tueantur auxilio. Et quia illi fidelis, Deo proprio, noster veniens ibi in palatio nostro una cum arma sua in manu nostra trustem et fidelitatem nobis visus est coniurasse: propterea per presentem preceptum decernemus ac iobemus, ut deinceps memoratus ille inter numero antrusionorum computetur. Et si quis fortasse eum interficere presumpserit, noverit se wiregildo suo soledos sexcentos esse culpabilem;* vgl. ROTH, Beneficialwesen, S. 122 u. 382; DUMAS, Le serment, S. 47ff.; MITTEIS, Lehnrecht, S. 22 Anm. 24, der davon ausgeht, daß der Schwörende sowohl die Hand des Königs als auch seine Waffe berührte; dagegen geht SCHEYHING, Eide, S. 30, nur von der Berührung der Waffe aus, während jüngst KIENAST, Vasallität, S. 23f., lediglich einen Handschlag zur Bekräftigung des Eides annimmt.

Frau oder Tochter zu verführen oder ihn um seinen Erbbesitz zu bringen<sup>748</sup>. Es fällt an dieser Stelle zwar weder das Wort *vassus* noch *vasallus*, doch wird sie gemeinhin auf Vasallen bezogen<sup>749</sup>. Dasselbe gilt für die andere Bestimmung. Ein Vasall durfte seinen Herrn nur dann verlassen, wenn er ihm eines der folgenden fünf Verbrechen nachweisen konnte: Versuch der Verknechtung, Verschwörung gegen sein Leben, beabsichtigte Tötung, Verführung der Frau sowie Versagen des Schutzes nach vollzogener Kommendation<sup>750</sup>.

Für unseren Zusammenhang ist interessant, daß an keiner Stelle der Treueid als konstitutiv für das Vasallenverhältnis angesehen wird. Vielmehr stehen andere Sachverhalte im Mittelpunkt. Zum einen ist der Zeitpunkt entscheidend für den Beginn der Vasallität, an dem der Herr dem Vasallen ein Geschenk im Wert von einem Solidus macht. Dies ist wohl als Mindestwert anzusehen. Wichtiger ist die Geste des Gebens, die möglicherweise mit den Geschenken germanischer Gefolgsherren an ihre Leute zusammenhängt<sup>751</sup>. Die Kommendation ist demnach als Realvertrag zu werten<sup>752</sup>. Zum anderen gilt der Akt der Kommendation als entscheidend. Sobald dieser vollzogen ist, hat der Vasall Anspruch auf Schutz<sup>753</sup>. Ein Treueid war daher von keinerlei Bedeutung, er wurde nicht einmal erwähnt.

Die Bestimmungen über die Auflösung der Vasallität selbst zeigen in aller Deutlichkeit, daß der Treueid kein unerlässlicher Bestandteil dieses Abhängigkeitsverhältnisses war. In den behandelten Kapitularien wird keine Verfügung über eine Lösung einer etwa eingegangenen eidlichen Verpflichtung getroffen. Für den Fall, daß er sich gerechtfertigerweise aus dem Abhängigkeitsverhältnis löste, hätte für den Vasallen das Problem des Eidbruchs bestanden, sofern er seinem Herrn einen Vasalleneid geleistet hatte. Das Fehlen einer Bestimmung über die Lösung des Eides hätte dem Vasallen eine Aufkündigung seines Dienstverhältnisses unmöglich gemacht, denn er gefährdete mit dieser Handlungsweise, die als Eidbruch aufzufassen war, sein ewiges Seelenheil. Karl der Große beschäftigte sich ausgiebig mit Meineiden<sup>754</sup>, um so mehr ist zu beachten, daß er zu diesem Problem schwieg. Das ist als weiteres Indiz dafür zu werten, daß Vasallen zur Zeit Karls des Großen für gewöhnlich ihrem Herrn keinen Treueid leisteten.

Das ursprüngliche Verhältnis zwischen Herrn und Mann wurde auf Grund einer anderen

748 Capitulare Aquisgranense, Capit. I, Nr. 77 (802/03) c. 16, S. 172: *Quod nullus seniorem suum dimittat postquam ab eo acciperit valente solidu uno, excepto si eum vult occidere aut cum baculo caedere vel uxorem aut filiam maculare seu hereditatem ei tollere.*

749 Grundlegend MITTEIS, Lehnrecht, S. 88ff.

750 Capitula franca, Capit. I, Nr. 104 (805?) c. 8, S. 215: *Si quis seniorem suum dimittere voluerit et ei approbare potuerit unum de his criminibus: id est primo capitulo si senior eum iniuste in servitio redigere voluerit; secundo capitulo si in vita eius consiliaverit; tertio capitulo si senior vasallus sui uxorem adulteraverit; quarto capitulo si evaginato gladio super eum occidere voluntarie occurrerit; quinto capitulo si senior vassalli sui defensionem facere potest postquam ipse manus suas in eius commendaverit et non fecerit, liceat vasallum eum dimittere. Qualecumque de istis quinque capitulis senior contra vassallum suum perpetraverit, liceat vassallum eum dimittere.*

751 WALTZ, Verfassungsgeschichte, 3, S. 312; EHRENBURG, Commendation, S. 49ff. Nach MITTEIS, Lehnrecht, S. 92f. beginnt nur die Bindung des Vasallen an den Herrn mit der Gabe; zur Gabe als Mittel der Bestärkung eines Geschäftes vgl. K. v. AMRA, Germanisches Recht, 2: Rechtsaltertümer, 4. Aufl. bearb. v. K. A. ECKHARDT (Grundriß der germanischen Philologie 5/2), 1967, S. 121f.

752 Vgl. dagegen MITTEIS, Lehnrecht, S. 91f., der allerdings der Symbolik der Handlung zu wenig Bedeutung beimißt.

753 Vgl. MITTEIS, Lehnrecht, S. 95f.

754 Vgl. unten, S. 181ff.

Kapitularienstelle »als ein nicht frei auflösliches Zwangsverhältnis gekennzeichnet«<sup>755</sup>. Die hier angesprochene Bestimmung des *Decretum Compendiense* geht auf die Eheprobleme eines Mannes ein, der in einen anderen Dukat oder eine andere Provinz fliehen mußte bzw. der seinem *senior* folgen mußte, dem er die Treue nicht aufsagen konnte. Wollte die Frau eines solchen Mannes diesem ihrerseits nicht folgen, sollte sie unverheiratet bleiben, solange er lebte. Der Mann selbst konnte sich dagegen wiederverheiraten, falls er Buße tat<sup>756</sup>.

Die Interpretation des Nebensatzes *cui fidem mentiri non poterit* ist hier entscheidend. Nach H. Mitteis bedeutet er, daß neben der Gehorsamspflicht noch eine Treuezusage des Mannes gestanden haben muß. Aus treuerechtlichen Gründen sei die unbedingte Folgepflicht nicht mehr gegeben gewesen. Diese Bestimmung stehe in derselben Tradition wie die oben aufgeführten Kapitularienstellen über die Auflösung der Vasallität<sup>757</sup>. Allerdings ist in dieser Stelle nicht ausdrücklich von einem Treueid die Rede. Auf welche Weise das angesprochene Verhältnis zwischen Herrn und Mann zustande gekommen ist, wird nicht gesagt. *Fides* muß nicht mit einem Treueid zusammenhängen, sondern kann auch die Gehorsamspflichten meinen, die sich aus der Kommendation ergeben<sup>758</sup>. Der Nebensatz bezieht sich somit auf eine Ausnahme: Daß der Mann seinem Herrn nicht folgen konnte, galt nicht als der Regelfall. Von daher ist der Nebensatz vergleichbar mit der einleitenden Partizipialkonstruktion *necessitate inevitabili cogente*. Aus dieser Bestimmung auf eine mögliche Lösbarkeit der Vasallität, resultierend aus der Aufnahme des Treuegedankens bzw. des Treueides zu schließen, scheint daher unzulässig. Wie wir oben gesehen haben, war der Untergebene aus bestimmten Gründen durchaus dazu berechtigt, das Vasallenverhältnis einseitig zu lösen. Dagegen ist davon auszugehen, daß der Treueid nicht gelöst werden konnte und daß von daher der Mann in jedem Fall dem Herrn hätte folgen müssen. Da dem Untergebenen eine Möglichkeit offen stand, sich dieser Verpflichtung zu entziehen, ist davon auszugehen, daß der Mann seinem Herrn keinen Treueid geleistet, sondern sich diesem lediglich kommandiert hat.

Kommendation und Treueid gehörten ursprünglich nicht zusammen. Der älteste erhaltene Beleg für eine Kommendation ist die Formel Nr. 43 der *Formulae Turonenses*, die wahrscheinlich aus dem zweiten Viertel des 8. Jahrhunderts stammt, nach Form und Hintergrund jedoch in ältere Zeit zurückreicht. Sie trägt den Titel: *Qui se in alterius potestate commendat.*

*Domino magnifico illo ego enim ille. Dum et omnibus habetur percognitum, qualiter ego minime habeo, unde me pascere vel vestire debeam, ideo petii pietati vestrae, et mihi decrevit voluntas, ut me in vestrum mundoburdum tradere vel commendare deberem; quod ita et feci; eo videlicet modo, ut me tam de victu quam et de vestimento, iuxta quod vobis servire et promereri potuero, adiuvare vel consolare debeas, et dum ego in capud advixero, ingenuili ordine tibi servicium vel obsequium inpendere debeam et de*

755 MITTEIS, Lehrrecht, S. 45.

756 *Decretum Vermeriense*, Capit. I, Nr. 16 (758–768?) c.9, S. 41: *Si quis necessitate inevitabili cogente in alium ducatum seu provinciam fugerit aut seniorem suum, cui fidem mentiri non poterit, secutus fuerit, et uxor eius, cum valet et potest, amore parentum aut rebus suis eum sequi noluerit, ipsa omni tempore, quamdiu vir eius quem secuta non fuit vivet, semper innupta permaneat. Nam ille vir eius, qui necessitate cogente in alium locum fugit, si se abstinere non potest, aliam uxorem cum poenitentia potest accipere.*

757 MITTEIS, Lehrrecht, S. 45f.

758 Vgl. GRAUS, Herrschaft und Treue, S. 12f. mit Anm. 37: Eine Trennung von Treue und Gehorsam ist kaum möglich. Andere Standpunkte vertreten etwa MITTEIS, Lehrrecht, S. 49 u. 534; SCHLESINGER, Randbemerkungen, S. 301 u. 310ff.

*vestra potestate vel mundoburdo tempore vitae meae potestatem non habeam subtrahendi, nisi sub vestra potestate vel defensione diebus vitae meae debeam permanere. Unde convenit ut, si unus ex nobis de his conventiis se emutare voluerit, solidos tantos pari suo conponat, et ipsa convenientia firma permaneat; unde convenit, ut duas epistolae uno tenore conscriptas ex hoc inter se facere vel adfirmare deberent; quod ita et fecerunt<sup>759</sup>.*

Ein Vasall verpflichtete sich also bei der Kommendation seinem Herrn gegenüber zu *servicium vel obsequium*. Ihr Verhältnis beruhte auf Gegenseitigkeit. Der Herr war verpflichtet, für den Lebensunterhalt des Kommendierten zu sorgen. Für unseren Zusammenhang ist entscheidend, daß die Kommendation aus Sicht des Herrn einen zusätzlichen Treueid überflüssig machen mußte, da sie »eine absolute Unterordnung unter die Herren gewalt« begründete<sup>760</sup>. Vergleicht man den Kommendierten dieser Formel mit einem adeligen *vassus* späterer Zeit, so ist zu erkennen, wie sehr sich die Institution Vasallität im Laufe des 8. Jahrhunderts verändert hat. Eine Komponente hierbei war die Aufnahme des Treueides in das Vasallitätsverhältnis<sup>761</sup>.

Selbst unter Ludwig dem Frommen war der Treueid noch nicht zwingend neben die Kommendation getreten. Als Beleg für die Begründung der Vasallität wird immer wieder eine poetische Quelle aus der Zeit Ludwigs des Frommen herangezogen. Obwohl wir damit die Zeit Karls des Großen verlassen, soll sie wegen ihrer Bedeutung und Anschaulichkeit vorgestellt werden. Ermoldus Nigellus überliefert die Kommendation des Dänenkönigs Harald an Ludwig den Frommen. In der Forschung besteht Einigkeit darüber, daß es sich dabei um den Eintritt in die Vasallität handelt:

*Mox manibus iunctis regi se tradidit ultro,  
Et secum regnum, quod sibi iure fuit.  
>Suscipe, Caesar<, ait, >me nec non regna subacta:  
Sponte tuis memet confero servitiis!<  
Caesar at ipse manus manibus suscepit honestis;  
Iunguntur Francis Denica regna piis.  
Mox quoque Caesar ovans Francisco more veterno  
Dat sibi equum nec non, ut solet, arma simul<sup>762</sup>.*

Ermoldus Nigellus schildert den Ablauf dieser Kommendation und den Inhalt von Haralds Unterwerfung mit eindrucksvollen Worten. Er berichtet jedoch von keinem Vasalleneid, obwohl dieser feierliche Akt in das Gedicht wohl gepaßt hätte. Statt dessen ist von Geschenken Ludwigs an Harald die Rede, die an die oben zitierte Kapitularienstelle erinnern.

Zur Zeit Ludwigs des Frommen gehörten Kommendation und Treueid noch nicht unbedingt zusammen. Gleichwohl bestand diese Tendenz: Paschasius Radbertus konnte dem Kaiser Worte in den Mund legen, die an dessen aufständische Söhne gerichtet waren und die die Zugehörigkeit des Treueides zur Vasallität nahezulegen scheinen: ... *mementote, inquit*,

759 Form. Tur. Nr. 43, Formulae, S. 158; vgl. GANSHOF, Was ist das Lehnswesen?, S. 4f.; MITTEIS, Lehnrecht, S. 27ff. und besonders die Form. Avernica Nr. 5, Formulae, S. 31.

760 MITTEIS, Lehnrecht, S. 30; vgl. auch PETOT, Hommage, S. 103.

761 Vgl. oben, S. 155.

762 Ermoldus Nigellus, in honorem Hludowici IV, v. 601ff., S. 75; vgl. MITTEIS, Lehnrecht, S. 93 mit Anm. 259; ODEGAARD, Vassi, S. 56f.; GANSHOF, Was ist das Lehnswesen?, S. 26f.; LE GOFF, Les gestes, S. 702ff.

*etiam quod mei vasalli estis, mihi que cum iuramento fidem firmatis*<sup>763</sup>. Für die Zeit Karls des Großen kann diese Verbindung allerdings ohne Beleg in zeitgenössischen Quellen nicht vorausgesetzt werden. Läßt man den Fall Tassilos beiseite, so ist eine Bestimmung des zweiten Diedenhofener Kapitulars von 805 wahrscheinlich der früheste Hinweis auf eine Verbindung von Vasallität und Treueid:

*De iuramento, ut nulli alteri per sacramentum fidelitas promittatur nisi nobis et unicuique proprio seniori ad nostram utilitatem et sui senioris; excepto his sacramentis quae iuste secundum legem alteri ab altero debetur. Et infantis, qui antea non potuerunt propter iuvenalem aetatem iurare, modo fidelitatem nobis repromittant*<sup>764</sup>.

Hier wird das Recht, den Treueid zu empfangen, auf den Herrscher beschränkt. Lediglich dem privaten *senior*, der den Treueid nicht nur zur eigenen, sondern auch zur *utilitas* des Herrschers empfängt, ist es ebenfalls gestattet, einen Treueid entgegenzunehmen. Der *senior* wird sogar für diesen speziellen Fall zum Beauftragten des Herrschers ähnlich einem *missus dominicus*, da er in Vertretung des Königs oder Kaisers den diesem gebührenden Treueid entgegennimmt. Entsprechend hatten die *homines* dieser privaten *seniores* gemäß dem Befehl Karls gegen den Feind zu ziehen<sup>765</sup>. Aus dieser Bestimmung hat sich möglicherweise der Treuevorbehalt des Königs in den karolingischen Nachfolgestaaten entwickelt<sup>766</sup>.

Die Verbindung von Treueid und Vasallität ist also bereits im ersten Quellenbeleg mit dem Treuevorbehalt des Herrschers verbunden. In diese Richtung weisen auch andere Verfügungen Karls des Großen, der bereits 779 im Kapitular von Herstal die Bildung einer *trustis* verbot<sup>767</sup>. Im gleichen Kapitular untersagte der König die Bildung von Gilden mittels gegenseitiger Eide<sup>768</sup>. Nach Auffassung des Herrschers waren Treueide allein ihm vorbehalten. Eine Ausnahme bildeten lediglich die Treueide von Vasallen, die gleichzeitig auch dem König galten. Wie wir gesehen haben, waren damit die Vasallen der Bischöfe und Grafen sowie die Vasallen des Königs diesem zu besonderen Diensten verpflichtet.

Keine der untersuchten Quellen läßt auf eine Verbindung von Treueid und Vasallität vor dem Anfang des 9. Jahrhunderts schließen. In dem Kapitular, in dem von einem Treueid an private *seniores* die Rede ist, betont der Herrscher seinen Treuevorbehalt. Als Beleg für eine Verbindung von Treueid und Vasallität im 8. Jahrhundert besitzen wir daher lediglich den Bericht der Reichsannalen über die Formalakte des Jahres 757.

763 Radberti Vita Walae (Epitaphium Arsenii), S. 85; vgl. ODEGAARD, Vassi, S. 43ff.; zum Autor: WATTENBACH-LEVISON, S. 342f.

764 Capitulare miss. in Theod. datum secundum, generale, Capit. I, Nr. 44 (805) c.9, S. 124.

765 Capitulare missorum de exercitu promovendo, Capit. I, Nr. 50 (808) c.5, S. 137, zit. oben, Anm. 735; vgl. GANSHOF, Origine, S. 45.

766 Vgl. MITTEIS, Lehnrecht, S. 56f.; W. KIENAST, Untertaneneid und Treuevorbehalt. Ein Kapitel aus der vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters, in: ZRG GA 66, 1948, S. 109–147, 125.

767 Capitulare Haristallense, Capit. I, Nr. 20 (779) c.14, S. 50 (forma communis): *De trustee faciendo nemo praesumat.*

768 Capitulare Haristallense, Capit. I, Nr. 20 (779) c.16, S. 51: *De sacramentis per gildonia invicem coniurantibus, ut nemo facere praesumat. Alio vero modo de illorum elemosinis aut de incendio aut de naufragio, quamvis convenientias faciant, nemo in hoc iurare praesumat;* vgl. allgemein O. G. OEXLE, Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit, in: Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, hg. H. JANKUHN u. a. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, phil-hist. Klasse, dritte Folge, 122), 1981, S. 284–354.

## 6. Die Übernahme des Vergleichs in das Treueidformular

Das Wort *vassus* erscheint im Zusammenhang mit Treueiden zum ersten Mal im Bericht der Reichsannalen zum Jahr 757. Es heißt dort, Tassilo habe Treue geschworen, *sicut vassus dominos suos esse deberet*<sup>769</sup>. Wie oben gezeigt, finden sich *vassi dominici* seit der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts häufiger in Kapitularien, aber auch in königlichen Urkunden. Dennoch scheidet ein Vasalleneid als mögliches Vorbild aus. Wie ist es dann jedoch zu erklären, daß *dominus* mit Possessivpronomen in Kombination mit *vassus* erstmals zum Jahr 757 in den Reichsannalen belegt ist, und woher kommt die Übernahme dieses Vergleichs in die Treueidtexte von 802 bzw. seine indirekte Ansprache im Treueidformular von 789?

Der Autor der Reichsannalen verfolgte mit dem Vergleich die Absicht, Tassilos Unterordnung unter Pippin und seine Söhne außerordentlich stark hervorzuheben. Dies geschieht an keiner anderen Stelle der Annalen mehr in dieser Breite, nicht einmal anlässlich von Tassilos Kommendation und Treueid von 787, obwohl der zugehörige Jahresbericht ungleich ausführlicher ist als der zum Jahr 757<sup>770</sup>. Welchem Zweck diente die Betonung von Tassilos Unterordnung?

Folgt man dem Bericht der Reichsannalen, war es im Jahr 788 für das Urteil gegen Tassilo von entscheidender Bedeutung, daß dieser seinen Eid von 757 gebrochen hatte. Sein Delikt war angeblich der *harisliz*, das Verlassen von Pippins Heer. Der Autor läßt jedoch erkennen, und auch die Verfasser anderer Geschichtswerke geben deutlich zu verstehen, daß Tassilo auf Grund anderer Tatbestände der Infidität überführt war. Dennoch nimmt das Vergehen in den Reichsannalen einen zentralen Platz ein, da der *harisliz* und Tassilos Verurteilung zum Tode unmittelbar in Beziehung zueinander stehen<sup>771</sup>. Doch ist zweifelhaft, ob dies 788 während des Prozesses bereits so gesehen wurde. Schließlich mußte Tassilo 794 trotz des Schulterspruches, der ihn hätte aller Ansprüche und Besitzrechte in Bayern berauben müssen, nochmals ausdrücklich auf diese verzichten<sup>772</sup>.

Der Autor der Reichsannalen tendiert in der Schilderung des Falles dazu, die (angeblich) von Tassilo eingegangene Verpflichtung stark zu betonen, damit ihre Nichteinhaltung in einem um so krasseren Licht erscheint. Man kann also davon ausgehen, daß die Jahresberichte von 757 und 763 miteinander korrespondieren: 757 schwört Tassilo viele und unzählige Eide auf die Reliquien von Heiligen und bekräftigt seine Schwüre über den Gebeinen der Heiligen Dionysius, Rusticus, Eleutherius, Germanus und Martin. 763 mißachtet er diese *sacramenta*. 757 schwört er Treue *recta mente et firma devotione*. 763 verläßt er Pippins Heer *per malum ingenium* und *per ingenia fraudulenta*<sup>773</sup>. Anscheinend fehlt lediglich der Verpflichtung als *vassus* von 757 das Gegenstück im Bericht zu 763 – außer man zieht dafür den *harisliz* in Betracht.

Der Aufbau der beiden Jahresberichte scheint für unsere These zu sprechen. Tassilos Aufrichtigkeit 757 wird verschränkt mit seiner Verpflichtung als *vassus*: *sicut vassus recta mente et firma devotione per iustitiam, sicut vassus dominos suos esse deberet*. Im Jahresbericht zu 763 ist seine Arglist eng verbunden mit dem Verlassen des Heeres, das 788 mit dem Wort

769 *Annales regni Francorum* a. 757, S. 16, ausführlich zit. oben, S. 36.

770 *Annales regni Francorum* a. 787, S. 78, zit. oben, S. 61.

771 Vgl. oben, S. 70f.

772 Vgl. oben, S. 72f.

773 *Annales regni Francorum* a. 757, S. 14 u. 16, zit. oben, S. 36, sowie a. 763, S. 20, zit. oben, S. 45; vgl. dazu auch S. 137f.

*harisliz* umschrieben wird: *per malum ingenium se inde seduxit, ... per ingenia fraudulenta se subtrahendo Baioariam petuit*. Zum Jahr 757 könnte man also die positive Beschreibung von Tassilos Pflicht zur Teilnahme an Kriegszügen erwarten. Hier wird seine Verpflichtung als *vassus* genannt, eng verbunden mit der Betonung seiner Aufrichtigkeit. 763 erscheint dagegen seine Arglist und sein Entfernen vom Heer Pippins. Falls der Autor der Reichsannalen die antithetische Konzeption der Berichte zu 757 und 763 durchgehalten hat, stehen Tassilos Verpflichtung als *vassus* und sein Verlassen des Heeres einander gegenüber. Die Erwähnung von Tassilos Stellung als *vassus* 757 erschien also nötig, um sein Verlassen des Heeres 763 in den Reichsannalen um so stärker betonen zu können<sup>774</sup>. Der Vergleich *sicut vassus dominos suos esse deberet* spricht daher die militärischen Funktionen des *vassus* an. Das würde bedeuten, daß der Herzog nach Auffassung der Reichsannalen 763 seinen Aufgaben als *vassus* nicht nachgekommen war und deshalb 788 in der Konsequenz wegen *harisliz* verurteilt wurde.

In der Forschung wurde ausgiebig diskutiert, warum im Jahr 788 der 25 Jahre zurückliegende *harisliz* gegen Tassilo herangezogen wurde. Geschah dies, um ihn zum Tode verurteilen zu können? Infideltät hätte zu diesem Zweck wohl auch ausgereicht<sup>775</sup>. Ergab sich die Heerfolgepflicht des Herzogs also doch aus dem Formalakt von 757? L. Kolmer wies diese Vermutung zurück, da 757 nicht ausdrücklich von der Heerfolgepflicht des Herzogs die Rede gewesen sei und Tassilo bereits vor 757 dem König Heerfolge geleistet habe. Diese habe sich aus den entsprechenden Paragraphen der *Lex Baiuvariorum* ergeben<sup>776</sup>. Überdies hebt die *Lex Baiuvariorum* darauf ab, daß der agilolfingische Herzog seine Stellung der Treue zum König verdankt:

*Dux vero qui preest in populo, ille semper de genere Agilolfingarum fuit et debet esse, quia sic reges antecessores nostri concesserunt eis: ut qui de genere illorum fidelis regi erat et prudens, ipsum constituerent ducem ad regendum populum illum*<sup>777</sup>.

Warum begründen jedoch die erzählenden Quellen, insbesondere die Reichsannalen, an keiner Stelle Karls Vorgehen gegen Tassilo mit diesen Bestimmungen? Auch der Paragraph über die Möglichkeit, den Herzog wegen Ungehorsams abzusetzen, hat für die Autoren sämtlicher Annalen keine Rolle gespielt:

*Si quis autem dux de provincia illa quem rex ordinaverit, tam audax aut contumax aut levitate stimulatus seu protervus et elatus vel superbis atque revallis fuerit, qui decretum regis contempserit: donatum dignitatis ipsius ducati careat, etiam et insuper spem supernae contemplationis sciat se esse condemnatum et vim salutis amittat*<sup>778</sup>.

Die Datierung der letzten Bestimmung schwankt zwar zwischen dem 7. Jahrhundert, 787 und 788<sup>779</sup>, doch hätte sie sich zur Begründung der Absetzung Tassilos hervorragend geeignet, selbst wenn sie erst 788 im Hinblick auf diesen Fall erlassen worden wäre. Die Existenz des

774 Vgl. BRUNNER, Gruppen, S. 59.

775 Vgl. oben, S. 70f.

776 *Lex Baiuvariorum* II, 4, S. 295, zit. oben, Anm. 89.

777 *Lex Baiuvariorum* III, 1, S. 313.

778 *Lex Baiuvariorum* II, 8a, S. 302; zu Verbreitung und ›Effektivität‹ dieser Gesetzestextes vgl. KOTTJE, *Lex Baiuvariorum* passim, und allgemeiner: SIEMS, Bewertung, S. 302ff.

779 Die verschiedenen Ansätze werden von KOLMER, Kommendation, S. 308ff., diskutiert.

Rechtssatzes hätte ebenso behauptet werden können wie die Vasallität Tassilos, zumal ja ähnliche Bestimmungen ohnedies bereits bestanden.

Der Autor der Reichsannalen nimmt wie die Schreiber der anderen Annalen im Zusammenhang mit Tassilos Prozeß keinen Bezug auf die *Lex Baiuvariorum*. Ob sie im Urteil angesprochen wurde, wissen wir nicht. Selbst wenn dies der Fall war, muß nicht das Schweigen der Reichsannalen als Zeichen dafür gewertet werden, daß ihr Autor und möglicherweise auch Karl selbst dieses Recht nur gering achteten? Bei der Beantwortung dieser Frage muß berücksichtigt werden, daß die Begründung von Tassilos Absetzung mit einem Verstoß gegen die *Lex Baiuvariorum* auf Franken und andere *gentes* des Reiches kaum Eindruck gemacht hätte. Tassilo wäre dann ein Einzelfall geblieben. Um eine größere Breitenwirkung zu erzielen, wurde wahrscheinlich eine Konstruktion gewählt, die die Franken und die übrigen *gentes* des Reiches weit mehr beeindruckte.

Nach diesen Überlegungen bleibt als Gegenstück zu Tassilos Vasallentum und Treueid von 757 lediglich der *harisliz* von 763 übrig. Seit der Eidabnahme von 789 leistete jeder waffenfähige Reichsangehörige dem König einen Eid, der stark an den Tassilos erinnerte und in dem auch Ankläge an das Vasallenverhältnis zu finden sind. Die Passagen der Reichsannalen verdeutlichen, daß selbst ein *dux Baiuvariorum* und Verwandter des Königs sich auf lange Sicht nicht diesen Verpflichtungen entziehen konnte und den Bruch des Treueides büßen mußte.

Die enge Verbindung von Reichsannalen und Treueidformularen wurde bereits mehrfach erwähnt. Die Aufnahme des Vergleichs bzw. seine indirekte Ansprache ist also ähnlich wie die Aufnahme der Arglistklausel eine Reaktion auf den Tassilo-Prozeß. Doch beinhaltet die Stellung als *vassus* wirklich primär eine militärische Verpflichtung? Die Ausführungsbestimmungen zum Treueid von 789 sprechen dafür. Exakt zählt Karl den Personenkreis auf, von dem der Treueid verlangt wurde. Zu ihm gehörten u.a. *servi, qui ... in bassallatico honorati sunt cum domini sui et caballos, arma et scuto et lancea spata et senespsatio habere possunt: omnes iurent*<sup>780</sup>. Die Verbindung von Vasallität und Kriegsdienst tritt hier deutlich hervor.

Die *commendatio in vassatico* wurde 757 in den Bericht der Reichsannalen aufgenommen, um die Verpflichtung Tassilos zum Heeresdienst, allgemeiner zur Folgepflicht, hervorzuheben. Entsprechend dieser Sichtweise verstieß der Herzog 763 gegen seine Pflichten. 787 ist er nach den Reichsannalen und anderen unabhängigen Quellen wiederum ein Vasallitätsverhältnis eingegangen. Folgerichtig erschien er 788 auf Befehl des Königs in Ingelheim *sicut et ceteri eius [Carolij] vassi*. Die Teilnehmer am *placitum* sind also *vassi*, die in den Reichsannalen später als Franken, Bayern, Langobarden, Sachsen und andere beschrieben werden. Nach dem Bericht der Reichsannalen waren sie es, die wegen des *harisliz* über Tassilo zu Gericht saßen. Die *vassi* des Königs verurteilten demnach einen aus ihrer Mitte, der seinen Pflichten als *vassus* nicht nachgekommen war.

## 7. Ergebnis

Die Frage, ob die Treueide des Jahres 802 und derjenige von 789 nach dem Vorbild des Vasalleneides gebildet wurden, ließ sich eindeutig beantworten. Zwar wurden Termini technici der frühen Vasallität, insbesondere der hier untersuchte Vergleich, bei ihrer Formulierung verwandt, doch läßt sich die Existenz eines Vasalleneides vor den allgemeinen Treueiden

780 Capitulare missorum, Capit. I, Nr. 25 (789) c.4, S.67, ausführlicher zit. unten, S.197; vgl. unten, S.195 ff.

nicht nachweisen. Die ersten faßbaren *vassi* waren überdies Unfreie und dürften daher ihren *domini* keinen Treueid geleistet haben. Im 8. Jahrhundert wurde dieser Begriff auf Personen eines höheren sozialen Status angewandt. Diese Entwicklung ermöglichte es dem Verfasser der Reichsannalen, Tassilos angeblichem Treueid eine vasallitische Kommendation hinzuzufügen, und dem Eid selbst die Form eines Vasalleneides zu geben. Damit betonte er die Verpflichtung des Herzogs zum militärischen Gehorsam – einem der Hauptaspekte der Vasallität. Ein wichtiges Anliegen des Hofes war die militärische Unterordnung des Adels. Der am Hof schreibende Verfasser der Reichsannalen formulierte diesen Anspruch am Beispiel Tassilos. Die Treueidformulare von 802 gehen ebenfalls auf den Hof zurück. Die in ihnen geforderte Gleichsetzung der Treue mit der Vasallentreue, die in ihrem Wortlaut stark an den Text der Reichsannalen erinnert, diente ebenfalls dem Zweck, den Adel zu militärischem Gehorsam zu bewegen.

#### *G. Die per drichtum geschuldete Treue*

Der Vergleich der beschworenen Treue mit dem Verhältnis zwischen Mann und Herr ist in beiden Eidformularen des Jahres 802 eng mit der Aufforderung verbunden, der Schwörende solle *per drichtum* treu sein. In zwei Handschriften heißt es ausführlicher, *iustitia obediens atque consentiens, sicut recte debet esse homo domino suo*. *Drichtum* entspricht also der *iustitia*, die nach dem Bericht eines kleineren Annalenwerkes das zentrale Anliegen Karls bei dieser Vereidigung war<sup>781</sup>.

*Iustitia* ist zusammen mit *aequitas* eine alte christliche Herrschertugend<sup>782</sup>. Fredegar röhmt die *iustitia* Dagoberts und hebt sie mehrfach hervor, als er vom Aufenthalt des Königs in Burgund berichtet<sup>783</sup>. Die *iustitia* des Königs ist für Pseudo-Cyprian ebenfalls ein zentraler Aspekt<sup>784</sup>. Neu ist die Verbindung von Treueid und *iustitia*<sup>785</sup>. Diese Verbindung macht eine Auslegung von *drichtum/iustitia* als Königstugend unwahrscheinlich. In dieselbe Richtung weist die Verwendung des vulgärlateinischen Wortes *drichtum*, was wohl der allgemeinen Verständlichkeit dienen sollte. Gemeint war daher möglicherweise ein dem König zustehendes Recht<sup>786</sup>. Nach F. Kern und A. J. Gurjewitsch beruht die Beziehung zwischen Herrn und Vasall im Mittelalter allgemein nicht auf einem Vertrag, sondern auf der Idee der Unterordnung der Vertragspartner unter Recht und Gewohnheit. Der Treueid wurde nicht nur einander, sondern auch gegenüber dem höheren Prinzip geleistet, dem beide unterworfen waren<sup>787</sup>. Es handelte sich wohl zunächst einmal um diese Idee, die 802 mit den Worten *per*

781 Annales Guelferbytani a. 801, S. 45: *Carolus imperator de Roma perrexit in Francia usque ad Aquas et ibi plaidavit et inde transmisit missos suos super omnia regna sua iustitias faciendas et jurare fecerunt omnes liberi ad suam iustitiam*; zu *d(i)rectum* vgl. Thesaurus linguae Latinae 5, 1, Sp. 1254f.; J. F. NIERMEYER, Mediae latinitatis lexicon, 1954, S. 335.

782 EWIG, Zum christlichen Königsgedanken, S. 19ff., u. ANTON, Fürstenspiegel, bes. S. 49.

783 Fred. IV, 58, S. 149, zit. unten, Anm. 1002.

784 Pseudo-Cyprianus, S. 51, zit. unten, S. 167f.

785 Vgl. zur späteren Verwendung in den Kapitularien EWALD, Formelhafte Wendungen, S. 45f.

786 Vgl. zur *iustitia* allgemein KROESCHELL, Recht, S. 319; KÖBLER, Recht, S. 227.

787 F. KERN, Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, 1954, S. 152f. u. 328ff.; A. J. GURJEWITSCH, Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen. Mit einem Nachwort von H. Mohr, 2. Aufl., 1986, S. 215f.; vgl. auch H. KRAUSE, Art. ›Recht‹, in: HRG 4, Sp. 224–232, 227f.

*drictum* angesprochen werden sollte. Der Text der Reichsannalen über den Eid Tassilos von 757 enthält ebenfalls diesen Hinweis, ausgedrückt mit den Worten *per iustitiam*. Möglicherweise verweisen *drictum* und *iustitia* auch auf konkretere Sachverhalte.

P. Classen wies auf die Entsprechung von *iustitia* und *drictum* sowie auf die gemeinsame Bedeutung als konkretes Recht hin. Überdies vermutete er einen Zusammenhang mit der Wendung *per drictum* in den Treueidformularen von 802<sup>788</sup>. Die Verbindung von *iustitia* und Treueid erscheint in der Tat zum ersten Mal im Bericht der Reichsannalen zu 757. Der Autor dieser Quelle gebrauchte das Wort bei seiner Schilderung von Tassilos Untreue und Ende an entscheidenden Stellen. Daher soll die Bedeutung von *iustitia* in den Reichsannalen untersucht werden. Zieht man den propagandistischen Charakter der Quelle in Betracht, wird man aus ihrem Sprachgebrauch am ehesten Rückschlüsse auf die offizielle Auffassung über das in den Eidformularen von 802 angesprochene Recht gewinnen können.

### 1. Die *iustitia* in den Reichsannalen

Der Autor des uns interessierenden ersten Teils der Reichsannalen verwendet *iustitia* einige Male. Pippin führt seine beiden Kriege gegen die Langobarden, um die *iustitia sancti Petri* wiederherzustellen, um die es bereits beim Besuch des Papstes im Frankenreich gegangen war<sup>789</sup>. Der König kämpfte um das konkrete Recht des heiligen Petrus – um dessen Besitz und Freiheit vor Bedrängungen durch die Langobarden. In gleicher Weise läßt sich die *iustitia* der fränkischen Kirchen in Aquitanien deuten, zu deren Schutz Pippin den Krieg gegen Waifar begann<sup>790</sup>. 773 kamen Gesandte des Papstes zu Karl, um ihn gegen die Langobarden zu Hilfe zu rufen, *pro Dei servitio et iustitia sancti Petri*<sup>791</sup>. Im Krieg gegen die Awaren ging es Karl, den Franken, Sachsen und Friesen um die *iustitia*, die die Awaren durch ihre Übergriffe auf die Kirche und den *populus christianus* verletzt hatten<sup>792</sup>. Der Verfasser der Reichsannalen gebrauchte das Wort *iustitia* als zentralen Begriff zur Rechtfertigung von Kriegshandlungen.

All diesen Fällen ist die Verletzung der *iustitia* durch einen Feind gemein. Was unter der *iustitia* zu verstehen ist, wird zwar nicht genau ausgeführt, ergibt sich jedoch aus dem Kontext. Es handelt sich um konkretes Recht, das den Betroffenen zusteht. Bei Tassilo verhält es sich anders. Hier erfahren wir genau, was unter diesem konkreten Recht zu verstehen ist, und seit wann es Pippin und Karl zustand: Die *iustitia* Karls wurde durch den Eid von 757 begründet, den Tassilo seinem Vater und ihm *per iustitiam* geschworen hatte<sup>793</sup>. An diesem Text fällt, wie bereits erwähnt, die enge Verbindung der Wendung *per iustitiam* mit dem Vergleich der beschworenen Treue mit dem Verhältnis zwischen *vassus* und *domini* auf. Hier liegt eine deutliche Parallele zu den Eidformularen von 802 vor, die zu der Vermutung Anlaß gibt, daß auch die Wendung *per drictum* unter dem Eindruck des Tassilo-Prozesses Eingang in die Eidsprache fand.

Massiv stellt der Autor der Reichsannalen die *iustitia* erst 787 in den Mittelpunkt, als Karl

788 CLASSEN, Bayern, S. 182.

789 Annales regni Francorum a. 753, S. 10; a. 755, S. 12; a. 756, S. 14; vgl. C. RODENBERG, Pippin, Karlmann und Papst Stephan II. (Historische Studien 152), 1923, S. 31f.

790 Annales regni Francorum a. 760, S. 18.

791 Annales regni Francorum a. 773, S. 34.

792 Annales regni Francorum a. 791, S. 88.

793 Annales regni Francorum a. 757, S. 14 u. 16: ... et [Tassilo] fidelitatem promisit Pippino et supradictis filiis eius, domino Carolo et Carlomanno, sicut vassus recta mente et firma devotione per iustitiam, sicut vassus dominos suos esse deberet, vollständig zit. oben, S. 36.

das ihm angeblich seit 30 Jahren zustehende Recht tatsächlich verwirklichte, indem er Tassilo zu seinem *vassus* machte. Karl schickte von Worms aus seine Gesandten zu Tassilo, die diesen zur Unterwerfung auffordern sollten. Dies geschah nach den Worten des Reichsannalisten nicht nur auf Befehl des Papstes, sondern Karls Ansprüche bestanden auch entsprechend der *iustitia*. Der Reichsannalist führt den Inhalt der *iustitia* an: *Eo quod sub iure iurando promissum habebat, ut in omnibus oboediens et fidelis fuisset domino rege Carolo et filius eius vel Francis et veniret ad eius praesentiam*. Als der Herzog sich weigerte, zogen der König und die Franken daraus Konsequenzen: *Tunc dominus rex Carolus una cum Francis videns iustitiam suam ...*<sup>794</sup>. Die angebliche Legalität der fränkischen Ansprüche ist daher ein gewichtiger Kriegsgrund, der Karl zu einem *bellum iustum* berechtigte. Die fränkische Übermacht brachte auch die meisten Bayern dazu, die *iustitia* Karls anzuerkennen<sup>795</sup>. Mit vasallitischer Kommendation und Treueid erkannte auch Tassilo 787 die *iustitia* Karls an. Damit war auch dem Rechtsanspruch des Königs Genüge getan, denn der Reichsannalist verwendet das Wort bei der Schilderung des Prozesses im folgenden Jahr nicht mehr. Er brauchte Tassilo wohl nicht mehr die Mißachtung von Karls Recht vorzuwerfen. Denn indem der Herzog dieses anerkannt hatte, war nach Ansicht des Annalisten der Prozeß rechtens.

## 2. Ergebnis

Mit dem Anspruch, der Schwörende habe sich *per dictum* wie ein *homo* gegenüber seinem *dominus* zu verhalten, verwies Karl im Jahr 802 in aller Deutlichkeit auf den angeblichen Vasalleneid seines Vetters Tassilo. Jedem Schwörenden mußte klar sein, daß er das Recht des Herrschers zu respektieren hatte. Andernfalls hatte jeder, der dem König die beschworene Treue nicht hielt, damit zu rechnen, daß dieser mit derselben Unerbittlichkeit auf sein Recht pochen würde, wie er es im Falle Tassilos getan hatte. So wies Karl anlässlich der Festlegung der Heerbannbuße seine *missi* an, sorgfältig vorzugehen und nachzuforschen, *ne per aliquod malum ingenium subtrahant nostram iustitiam, alteri tradendo aut commendando*<sup>796</sup>.

### *H. Die Verpflichtung auf regnum et rectum Kaiser Karls*

Das zweite Eidformular von 802 verpflichtet den Schwörenden *ad suum [Karoli] regnum et suum rectum*, üblicherweise übersetzt mit »in bezug auf seine Herrschaft und sein Recht«<sup>797</sup>. Diese Deutung kann nicht voll befriedigen, denn der Terminus erscheint in abgewandelter Form mehrmals im Titel des Herrschers. Karl hatte sich selbst in der Intitulatio der *Admonitio generalis* als *gratia Dei eiusque misericordia donante rex et rector regni Francorum et devotus sanctae aeclesiae defensor humilisque adiutor* bezeichnet<sup>798</sup>. Der Titel *rex et rector* und die Verpflichtung der Schwörenden von 802 auf *regnum et rectum* Karls des Großen gehen möglicherweise auf dasselbe Ideengut zurück. Die *Admonitio generalis* behandelt fast ausschließlich kirchliche Fragen. Auf die Regelung dieser Angelegenheiten bezieht sich der Teil

794 *Annales regni Francorum* a. 787, S. 78, vollständig zit. oben, Anm. 228.

795 *Annales regni Francorum* a. 787, S. 78: ... *omnes Baiorii ... cognovissent iustitiam iamdicti domini regis et magis voluissent iustitiam consentire quam contrarii esse ...*

796 *Capitulare miss. in Theod. datum secundum, generale, Capit. I, Nr. 44 (805) c.19, S. 125*, die eigentliche Bestimmung ist zit. unten, Anm. 1027.

797 BRUNNER – V. SCHWERIN, Rechtsgeschichte, S. 78 Anm. 24; vgl. auch LOT, *Le serment*, S. 574.

798 *Admonitio generalis*, Capit. I, Nr. 22 (789) Praef., S. 53.

des Titels, der eindeutig Karls Kompetenzen für die Kirche anspricht: *devotus sanctae aeclesiae defensor humilisque adiutor*<sup>799</sup>. Der erste Teil der Intitulatio, *rex et rector regni Francorum*, spricht dagegen wohl auch weltliche Angelegenheiten an. In einem Mandat Karls an Arn von Salzburg, das einen Auszug der *Admonitio generalis* enthält, wurde derselbe Titel wörtlich wieder verwendet<sup>800</sup>. Ähnlich lautet die Intitulatio des sogenannten *Capitulare primum* Karls, das von F. Lot als Fälschung bezeichnet wurde<sup>801</sup>. In zwei Handschriften der *Divisio regnorum* erscheint der Titel *Romani rector imperii*<sup>802</sup>. Damit wird deutlich, daß die Verpflichtung der Schwörenden auf das *rectum* Karls sich nicht allein mit seinem Recht erklären läßt. Die Ansprüche, die Karl damit verfolgte, reichen weiter; er spricht eine Funktion des Herrschers an<sup>803</sup>, die mit seiner Aufgabe als *rex* zu korrespondieren scheint.

### 1. Der König als *rector* und die Nomentheorie

Der Herrscher wird nicht erst seit Karl dem Großen als *rector* bezeichnet. Bereits in der Bibel teilt Gott jeder *gens* einen *rector* zu (Eccli. 17,14f.), »wodurch das Titelwort einen durchaus positiven Sinngehalt ausdrückte, den man an die Legitimationsformel anschließen konnte«<sup>804</sup>. Mit dem *rector*-Titel Karls liegt jedoch nicht nur eine Rückbesinnung auf die Bibel vor, sondern auch auf christliches Gedankengut des frühen Mittelalters, insbesondere die Nomentheorie.

Die Nomentheorie geht im Grunde auf die *rex*-Etymologie Augustins zurück. Der Kirchenvater schreibt über die republikanische Verfassung Roms: *Hinc est quod regalem dominationem non ferentes >annua imperia binosque imperatores sibi fecerunt, qui consules appellati sunt a consulendo, non reges aut domini a regnando atque dominando; cum et reges utique a regendo dicti melius uidebantur, ut regnum a regibus, reges autem, ut dictum est, a regendo*<sup>805</sup>. Knüpfte Augustinus hier lediglich die Verbindung *rex* – *regere*, so bringt er an anderer Stelle *rex* und *rector*, sowie die zugehörigen Verben *regere* und *corrigerere* zusammen:

*Ergo Dei uoluntas aequalis est, tua curua est; propterea tibi curua uidetur illa, quia tu illi coaptari non potes; dirige ad illam te, ne illam uelis curuare ad te; quia non potes, frustra conaris: illa semper directa est. Vis illi haerere? Corrigere. Erit uirga ipsius qui te regit, uirga directionis. Inde et rex a regendo dicitur. Non autem regit qui non corrigit. Ad hoc*

799 WOLFRAM, Intitulatio, S. 239f.

800 Karoli regis mandatum ad Arnonem archiepiscopum Salisburgensem directum, Concil. aevi Karolini I, Nr. 24 (799/800), S. 213.

801 Karoli M. capitulare primum, Capit. I, Nr. 19, S. 44ff. F. LOT, Le premier capitulaire de Charlemagne, in: Ecole pratique des Hautes-Études, Section philologique et historique 1924/25, S. 7-13; vgl. GANSHOF, Kapitularien, S. 20 Anm. 23. Jüngst hat G. SCHMITZ, Die Waffe der Fälschung zum Schutz der Bedrängten? Bemerkungen zu gefälschten Konzilsakten und Kapitularientexten, in: Fälschungen im Mittelalter, 2: Gefälschte Rechtstexte. Der bestrafte Fälscher (MGH Schriften 33,2), 1988, S. 79-110, 82ff., mit gewichtigen Argumenten Lots Erkenntnisse angezweifelt.

802 Divisio regnorum, Capit. I, Nr. 45 (806), S. 126; der vollständige Titel lautet: *Imperator Caesar Karolus rex Francorum invictissimus et Romani rector imperii pius felix vitor ac triumphator semper augustus*; vgl. SCHLESINGER, Kaisertum, S. 203.

803 Vgl. W. MOHR, Die karolingische Reichsidee (Aevum Christianum 5), 1962, S. 41.

804 WOLFRAM, Intitulatio, S. 243f.

805 Augustinus, De civitate Dei V, 12, S. 143.

*est rex noster rectorum rex. Quomodo et sacerdos a sacrificando nos, ita rex a regendo nos*<sup>806</sup>.

Die Aufgabe des Königs erklärt sich also aus seinem Namen, wobei die etymologische Deutung einen Schritt weiter geführt wird. Zu *rex* und *regere* tritt gleichberechtigt *rector* und *corrigerere*.

Augustin beeinflußte mit seiner Deutung des Königsbegriffs Isidor von Sevilla<sup>807</sup>. Nach Isidor haben Fürsten und Könige die Aufgabe, ihre Völker *ad recte vivendum legibus* zu erziehen<sup>808</sup>. Daher nennt der Bischof von Sevilla in seinen Etymologien *corrigerere* als königliche Aufgabe: *Reges a regendo vocati. Sicut enim sacerdos a sacrificando, ita rex a regendo. Non autem regit, qui non corrigit. Recte igitur faciendo regis nomen tenetur, peccando amittitur. Unde et apud veteres tale erat proverbium: ·Rex eris, si recte facias: si non facias, non eris.*<sup>809</sup>. Isidor leitet die Verpflichtungen des Königs von Augustins Rex-Etymologie und damit vom Namen des Königs her ab. Sie sind »aber nicht juristischer, sondern moralisch-philosophischer Natur«<sup>810</sup>. Mit *corrigerere* meint Isidor die Aufgabe des Königs seinen Untertanen gegenüber, während er mit *recte facere* die Handlungen des Königs selbst charakterisiert. Entsprechend konstatiert er zwei Königstugenden, die *iustitia* und die *pietas*<sup>811</sup>, von denen diese nach innen, jene nach außen gerichtet ist.

Einen starken Eindruck machte Isidor auf den Autor des Traktats *de duodecim abusivis saeculi*, der unter dem Namen Pseudo-Cyprian bekannt ist<sup>812</sup>. Der Traktat, der im frühen Mittelalter nicht nur unter dem Namen Cyprians, sondern auch unter dem Augustins und Isidors verbreitet war, ist zwischen 630 und 700 in Irland entstanden<sup>813</sup>. Insbesondere die eben zitierte Stelle der Etymologien fand Eingang in die neunte *abusio*, den Abschnitt über den *rex iniquus*. Dort heißt es:

*Nonus abusionis gradus est rex iniquus: Quem cum iniquorum correctorem oportuit, licet in semet ipso nominis sui dignitatem non custodit. Nomen enim regis intellectualiter hoc retinet, ut subiectis omnibus rectoris officium procuret. Sed qualiter alios corrigerere*

806 Augustinus, Enarr. in Ps. XLIV, 17, S. 505f.

807 Darauf weist in vollem Umfang erstmals ANTON, Fürstenspiegel, S. 57 Anm. 58, hin. Dort wird auch auf weitere Vorlagen Isidors verwiesen; vgl. bereits H. BÜTTNER, Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens. Die Königserhebung Pippins, in: Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (VuF 3), 1956, S. 155–167, 161.

808 Isidor, Sent. III, 47, 1, Sp. 717A: *Inde et in gentibus principes, regesque electi sunt, ut terrore suo populos a malo coercent, atque ad recte vivendum legibus subderent*; zu Isidor allgemein vgl. ANTON, Fürstenspiegel, S. 55ff.

809 Isidor, Etym. IX, 3, 4; vgl. Isidor, Sent. III, 48, 7, Sp. 719A: *Reges a recte agendo vocati sunt, ideoque recte faciendo regis nomen tenetur, peccando amittitur. Nam et viros sanctos proinde reges vocari in sacris eloquiis invenimus, eo quod recte agant, sensusque proprios bene regant, et motus resistentes sibi rationabili discretione componant. Recte enim illi reges vocantur, qui tam semetipsos, quam subiectos, bene regendo modificare neverunt*. Nach ANTON, Fürstenspiegel, S. 57 Anm. 58, lehnt sich Isidor hier stärker an Gregor den Großen an: Moralia IV, 56, Sp. 666D; XI, 26, Sp. 966C; XXVI, 53, Sp. 381A/B.

810 ANTON, Fürstenspiegel, S. 57; vgl. auch EWIG, Zum christlichen Königsgedanken, S. 32.

811 Isidor, Etym. IX, 3, 5: *Regiae virtutes praecipue duae: iustitia et pietas. Plus autem in regibus laudatur pietas; nam iustitia per se severa est*; vgl. ANTON, Fürstenspiegel, S. 58f.

812 H. H. ANTON, Pseudo-Cyprian. De duodecim abusivis saeculi und sein Einfluß auf den Kontinent, insbesondere auf die karolingischen Fürstenspiegel, in: Die Iren und Europa im früheren Mittelalter, hg. H. LÖWE, 2, 1982, S. 568–617, 574 Anm. 26.

813 HELLMANN, Einleitung zu Pseudo-Cyprianus, S. 1ff.

*poterit qui proprios mores ne iniqui sint non corrigit? Quoniam in iustitia regis exaltatur solum et in veritate solidantur gubernacula populorum*<sup>814</sup>.

Der Autor rekurriert besonders intensiv auf Isidors Nomentheorie. Der Hauptakzent der neunten *abusio* Pseudo-Cyprians liegt auf der *aequitas/iustitia*, die für den Traktat die einzige Königstugend darstellt. Zu ihr gelangt der Autor durch den Rückgriff auf Isidor, »um von dort in originaler Weitergestaltung der Rex-Etymologie zu einer Charakterisierung des Königstums als eines *rectoris officium* zu gelangen, das wie bei dem Spanier nach innen auf die *proprii mores* und nach außen auf die *subiecti* bezogen wird«<sup>815</sup>. Durch Verweis auf Ps. 88, 17ff. bzw. Prov. 16, 12 wird diese Prämissen mit der *iustitia* verknüpft. Sie besteht aus einem äußeren und einem inneren Bereich, von denen hier zunächst der erste interessiert. Er umfaßt den Verzicht auf ungerechte Unterdrückung der Untergebenen, ein gerechtes Urteil ohne Ansehen der Person, Schutz für Kirchen, Witwen und Waisen, Kampf gegen Diebstahl, Ehebruch, *impietas*, Zauberei, Verwandtenmord und Eidbruch, Sorge für die Armen, die Bestellung guter Räte, Einsetzung gerechter Beamter, Bekämpfung des Aberglaubens, sowie die Verteidigung des Landes gegen äußere Feinde. Der zweite, nach innen gerichtete Teil der *iustitia* als Königstugend schließt Rechtgläubigkeit, Gleichmut, Gelassenheit sowie den Verzicht auf Selbstsucht mit ein.

*Iustitia vero regis est neminem iniuste per potentiam opprimere, sine acceptione personarum inter virum et proximum suum iudicare, advenis et pupillis et viduis defensorem esse, furga cobibere, adulteria punire, iniquos non exaltare, impudicos et striones non nutritre, impios de terra perdere, parricidas et periurantes vivere non sinere, ecclesias defendere, pauperes elemosynis alere, iustos super regni negotia constituere, senes et sapientes et sobrios consiliarios habere, magorum et hariolorum et pythonissarum superstitionibus non intendere, iracundiam differre, patriam fortiter et iuste contra adversarios defendere, per omnia in Deo confidere, prosperitatibus animum non elevare, cuncta adversaria patienter ferre, fidem catholicam in Deum habere, filios suos non sinere impie agere, certis horis orationibus insistere, ante horas congruas non gustare cibum*<sup>816</sup>.

Diese Definition der *iustitia regis* als ein *rectoris officium* sollte großen Einfluß auf die Herrscherethik des Mittelalters gewinnen.

Alcuin formulierte seine Gedanken über Karls Aufgaben als Herrscher in enger Anlehnung an Augustinus, Isidor und Pseudo-Cyprian, obwohl seine »freie Zitierweise«, die oft mehr sinngemäßes Referieren als wörtliche Wiedergabe ist, es nicht gestattet, Rückgriffe mit Hilfe von ausführlichen Parallelstellen deutlicher zu machen<sup>817</sup>. Dennoch sind auch bei ihm Entlehnungen aus der Rex-Etymologie zu erkennen. In seinen Briefen nannte er Karl *defensor*

814 Pseudo-Cyprianus, S. 51.

815 ANTON, Pseudo-Cyprian, S. 588; vgl. EWIG, Zum christlichen Königsgedanken, S. 39; BÜTTNER, Aus den Anfängen, S. 161f.; ANTON, Fürstenspiegel, S. 68 mit Anm. 110 u. S. 390.

816 Pseudo-Cyprianus, S. 51f.

817 SCHMITT, Untersuchungen, S. 194, gestützt auf ANTON, Fürstenspiegel, S. 103; vgl. auch L. WALTER, Alcuin and Charlemagne. Studies in Carolingian History and Literature (Cornell Studies in Classical Philology 32), 1959, S. 9ff.; zu Alkuins Abhängigkeit von der Bibel: A. CHÉLINI, Le vocabulaire politique et social dans la correspondance d'Alcuin (Faculté des Lettres, Aix-en-Provence, Travaux et Mémoires 12), 1959, S. 13ff.; zu Alkuin als Fürstenspiegler allgemein ANTON, Fürstenspiegel, S. 84ff.

*et rector* der Kirche, *rector morum* der Untertanen und beschrieb seine Pflichten mit *prava corrigerere, recta corroborare, sancta sublimare* sowie besonders in Bezug auf die Sachsen *populum corrigerere, oppressos defendere*<sup>818</sup>. Noch deutlicher wird der Einfluß Pseudo-Cyprians aus einem Schreiben an Eardwulf von Northumbrien aus dem Jahr 796: *Ad correctionem custoditus patriae quatenus ex correctione subiectorum dicioni tuae tibi tuisque nepotibus praesens feliciter firmetur regnum et futuri regni gloria aeternaliter concedatur*<sup>819</sup>. Für Alkuin übte also ein *rex* ganz im Sinne der Nomentheorie Isidors und Pseudo-Cyprians das *rectoris officium* aus. Es ist sehr wahrscheinlich, daß Alkuin seinerseits an der Abfassung der *Admonitio generalis* entscheidend beteiligt war<sup>820</sup>. Möglicherweise geht daher die Verwendung des *rector*-Titels in dem Kapitular auf seinen Einfluß zurück.

Dennoch kann Alkuin nicht für sich beanspruchen, den Franken die Idee der *rector*-Tätigkeit des Königs vermittelt zu haben. Bereits die Berichte der erzählenden Quellen über den Dynastiewechsel von 751 rekurrieren auf die Nomentheorie. Das gilt nicht nur für die um 790 geschriebenen Reichsannalen, sondern auch für die zeitgenössische zweite Fortsetzung Fredegars. Bevor wir uns daher der Einwirkung der Rex-Etymologie auf die Kapitularien Karls des Großen zuwenden, müssen wir uns den Ereignissen von 751 und ihrer Aufarbeitung in den genannten Quellen widmen.

## 2. Die Nomentheorie und der Dynastiewechsel von 751

Die neunte *abusio* Pseudo-Cyprians ist der ausführlichste unter den eben genannten Texten der Nomentheorie und auch der einflußreichste. Inhaltlich bildet sie weitgehend die Kapitel drei und vier des 25. Buches der irischen Kanonessammlung, *De regno*<sup>821</sup>, das möglicherweise bereits für Pippin einen entscheidenden Anstoß gegeben hat, 751 die Salbung in den Mittelpunkt der legitimierenden Zeremonie zu stellen<sup>822</sup>. Im ersten Kapitel wird der Bericht aus dem ersten Buch der Könige (Samuel) 10,1 über die Salbung Sauls durch Samuel zitiert:

*Samuel lenticulam olei accepit et fudit super caput Saulis et deosculatus est eum et ait: Ecce unxit te Deus super hereditatem tuam in principem*<sup>823</sup>.

Die Bezugnahme auf diesen Akt kann nur als Anweisung verstanden werden: Der König sollte nicht nur in der Vergangenheit gesalbt werden, sondern so soll es auch in der Gegenwart geschehen. Die Königsweihe stand damit in engem Zusammenhang mit der Nomentheorie, die im 3. Kapitel, auf Pseudo-Cyprian zurückgehend, enthalten ist<sup>824</sup>. Der König, der die

818 Epist. Nr. 136, S. 209; Nr. 121, S. 176; Nr. 177, S. 293; vgl. außerdem Nr. 101, S. 147; Nr. 108, S. 155; Nr. 123, S. 181; Nr. 136, S. 209.

819 Epist. 108, S. 155; vgl. Pseudo-Cyprianus, S. 52f.; zum Brief vgl. ANTON, Fürstenspiegel, S. 93.

820 F.-C. SCHEIBE, Alcuin und die *Admonitio generalis*, in: DA 14, 1958, S. 221–229.

821 Irische Kanonensammlung XXV, 3 u. 4, S. 77f.

822 Zum folgenden: ENRIGHT, Iona, S. 85ff., auf S. 107ff. geht er dagegen nicht dem theoretischen Aspekt nach, sondern sucht die ebenso wichtige Frage zu klären, weshalb die Franken von der Salbung als legitimierender Zeremonie besonders beeindruckt waren.

823 Irische Kanonensammlung XXV, 1, S. 76.

824 Zum Einfluß der Nomentheorie vgl. FICHTENAU, Kaisertum, S. 259ff.; H. BEUMANN, Nomen *imperatoris*. Studien zur Kaiseridee Karls des Großen, in: DERS., Ideengeschichtliche Studien zu Einhard und anderen Geschichtsschreibern des frühen Mittelalters, 1962, S. 40–79; A. BORST, Kaisertum und Nomentheorie im Jahre 800, in: Zum Kaisertum Karls des Großen, hg. G. WOLF (WdF 38), 1972, S. 216–240; ANTON, Fürstenspiegel, S. 384ff.

Würde des königlichen Namens – »defined as the ability to correct and do justice«<sup>825</sup> – nicht ausfüllen kann, ist kein wahrer König, sondern ein Tyrann, ein *rex iniquus*. Hier ist eher der ethisch-moralische Aspekt des Königtums angesprochen als der rechtliche. Die Stärke des Königs beruht auf seiner Tätigkeit als *corrector* des ihm anvertrauten Volkes. Die Ohnmacht des Herrschers, diese Aufgabe zu erfüllen, ist ein Verbrechen, denn sie stört die göttliche Ordnung, den augustinisch-isidorianischen *ordo*<sup>826</sup>, und hat Katastrophen zur Folge, die im Traktat beschrieben werden<sup>827</sup>. So gesehen war Childerich III. ein *rex iniquus*: Er erfüllte die entsprechend der Rex-Etymologie an ihn gestellten Forderungen nicht – zumindest was die Darstellung der erzählenden Quellen angeht. Das Konzept vom *rex iniquus* in Verbindung mit der Nomentheorie wurde auf ihn angewandt, da Pseudo-Cyprian beides unter den Franken bekannt gemacht hatte. Entsprechend betont der Autor der Reichsannalen in seinem Bericht über Pippins Vorgehen während des Dynastiewechsels die Begriffe *regem vocari, potestatem haberet, ut non conturbaretur ordo*.

*Burghardus Wirzeburgensis episcopus et Folradus capellanus missi fuerunt ad Zachariam papam, interrogando de regibus in Francia, qui illis temporibus non habentes regalem potestatem, si bene fuisset an non. Et Zacharias papa mandavit Pippino, ut melius esset illum regem vocari, qui potestatem haberet, quam illum, qui sine regali potestate manebat; ut non conturbaretur ordo, per auctoritatem apostolicam iussit Pippinum regem fieri*<sup>828</sup>.

Der Bezug zur irischen Kanonessammlung wird in den Reichsannalen nicht nur durch diese Anklänge an die Nomentheorie hergestellt, sondern auch durch die Hervorhebung der Rolle des Papstes. Ebenso wie der biblische Prophet Samuel im Namen Gottes über die Salbung Sauls entscheidet und diese dann vornimmt, gibt der Papst kraft seiner Autorität den Befehl zum Dynastiewchsel. Sein Legat Bonifatius salbt Pippin zum König, so wie es Samuel mit Saul getan hat.

*Pippinus secundum morem Francorum electus est ad regem et unctionis per manum sanctae memoriae Bonifacii archiepiscopi et elevatus a Francis in Regno in Suessionis civitate*<sup>829</sup>.

825 ENRIGHT, Iona, S. 87.

826 Vgl. EWIG, Zum christlichen Königsgedanken, S. 16; BÜTTNER, Aus den Anfängen, S. 160f.; ANTON, Fürstenspiegel, S. 47ff.

827 Pseudo-Cyprianus, S. 52f.: *Idcirco enim saepe pax populorum rumpitur et offendicula etiam de regno suscitantur, terrarum quoque fructus diminuuntur et servitia populorum praepediuntur, multi et variis dolores prosperitatem regni inficiunt, carorum et liberorum mortes tristitiam conferunt, hostium incursus provincias undique vastant, bestiae armentorum et pecorum greges dilacerant, tempestates aeris et hemisferia turbata terrarum fecunditatem et maris ministeria prohibent et aliquando fulminum ictus segetes et arborum flores et pampinos exurunt. Super omnia vero regis iniustitia non solum praesentis imperii faciem fuscat, sed etiam filios suos et nepotes, ne post se regni hereditatem teneant, obscurat. Propter piaculum enim Salomonis regnum domus Israhel Dominus de manibus filiorum eius dispersit ...; vgl. Irische Kanonensammlung XXV, 3, S. 77.*

828 Annales regni Francorum a. 749, S. 8; vgl. zu dieser Stelle AFFELDT, Untersuchungen, S. 148ff., der S. 165 lediglich »gedankliche Ansätze« einer Nomentheorie in den Reichsannalen festzustellen vermag. ENRIGHT, Iona, S. 83 Anm. 27, weist dagegen zu Recht auf die Bedeutung der Salbung hin.

829 Annales regni Francorum a. 750, S. 8 u. 10; zu der Frage, ob Bonifatius die Salbung vorgenommen hat, vgl. K.-U. JÄSCHKE, Bonifatius und die Königssalbung Pippins des Jüngeren, in: AfD 23, 1977 = Aus

Eine weitere Verbindung zur Nomentheorie stellt der Verfasser der Reichsannalen mit einer Bemerkung über die Tonsurierung Childerichs III. her, die den Bericht über den Dynastiewechsel abschließt. Er schreibt, daß der letzte Merowinger fälschlicherweise König genannt worden sei<sup>830</sup>.

Daß die irische Kanonessammlung die Franken möglicherweise bereits um die Mitte des 8. Jahrhunderts beeinflußt hat, zeigt in Ansätzen der Bericht der zeitgenössischen zweiten Fortsetzung Fredegars:

*Quo tempore una cum consilio et consensu omnium Francorum missa relatione ad sede apostolica, auctoritate preecepta, praecelsus Pippinus electione totius Francorum in sedem regni cum consecratione episcoporum et subiectione principum una cum regina Bertrada, ut antiquitus ordo deposit, sublimatur in regno<sup>831</sup>.*

Der Autor Childebrand, Repräsentant des Adels und des arnulfingischen Herrscherhauses, vermeidet sonst konsequent die Erwähnung geistlicher Würdenträger<sup>832</sup>. Um so größeres Gewicht ist der Tatsache beizumessen, daß er dieses Schema bei seinem Bericht über den Dynastiewechsel durchbricht. Er hebt die päpstliche Autorität hervor und stellt die *consecratio* Pippins durch die Bischöfe noch vor die *subiectio principum*. Damit betont er die Salbung Pippins in besonderem Maße. Beide Akte – die Entscheidung des Papstes und die Weihe Pippins – waren im Bewußtsein der Zeit wahrscheinlich so wichtig, daß selbst Childebrand sie nicht unerwähnt lassen konnte. Der Gedanke liegt nahe, dies auf den Einfluß der irischen Kanonessammlung zurückzuführen.

Der Gedanke, daß eine Verbindung zwischen der *rector*-Tätigkeit des Königs und seiner Salbung bestehe, wurde vom königlichen Hof aufgegriffen. In einer Urkunde Pippins für Prüm aus dem Jahr 762 hebt die Kanzlei die Salbung und das Wirken des Königs als *rector* hervor:

*Et quia divina nobis providentia in solium regni unxisse manifestum est ... Et quia reges ex deo regnant nobisque gentes et regna pro sua misericordia ad gubernandum commisit, providendum, ut sublimes rectores simus, in opibus et pauperibus pro amore Christi gubernare atque educare non neglegamus<sup>833</sup>.*

Zeitlich steht dieser für Pippins Selbstverständnis wichtige Beleg den Ereignissen von 751 recht nahe. Zwar steht er allein, doch kann man ihn auf Grund der Quellenarmut durchaus heranziehen. Pippin stellt sich hier als Herrscher dar, der danach trachtet, den Ansprüchen der Nomentheorie zu genügen. Er versteht sich als Gesalbten des Herrn und als *rector* des Volkes. Damit verweist er auf die irische Kanonessammlung, in der erstmals Salbung und *rector*-Tätigkeit des Königs entsprechend der Nomentheorie zusammengebracht worden waren.

Für unsere Fragestellung ergibt sich aus diesem Überblick, daß die Bezugnahme auf Karls

Geschichte und ihren Hilfswissenschaften. FS W. Heinemeyer, hg. H. BANNASCH u. H.-P. LACHMANN, 1979, S. 25–54; J. JARNUT, Wer hat Pippin 751 zum König gesalbt?, in: FMAS 16, 1982, S. 45–57.

830 Annales regni Francorum a. 750, S. 10: *Hildericus vero, qui false rex vocabatur, tonsoratus est et in monasterium missus.*

831 Cont. Fred. c. 33, S. 182.

832 WATTENBACH-LEVISON, S. 162; JARNUT, Wer hat ...?, S. 51f. Nur beim Papst macht Childebrand eine weitere Ausnahme; vgl. den Bericht über das Schutzersuchen Gregors III. an Karl Martell, Cont. Fred. c. 22, S. 178f., vgl. oben, S. 117.

833 Dipl. Karol. I, Nr. 16, S. 22; vgl. SCHLESINGER, Kaisertum, S. 213; ANTON, Fürstenspiegel, S. 80. Bereits die Hausmeier wurden vereinzelt als *rectores* bezeichnet, vgl. HEIDRICH, Titulatur, S. 98f.

*rectum*, d. h. auf seine *rector*-Tätigkeit als Herrscher, im Treueidformular von 802 nicht isoliert gesehen werden darf. Wahrscheinlich geht sie auf den während der zweiten Hälfte des 8. Jahrhunderts wachsenden Einfluß der Nomentheorie am fränkischen Hof zurück.

### 3. Das Selbstverständnis Karls als *rector*

Unter Karl dem Großen nimmt die Zahl der *rector*-Belege zu. Das durch sie zum Ausdruck kommende neue Herrscherethos zeigt sich nicht nur in der Titulatur und in Werken der Hofautoren um Karl, sondern auch in der Art und Weise, wie in den Kapitularien die Aufgaben des Herrschers beschrieben wurden.

Der Titel Karls in der *Admonitio generalis* lautete u. a. *rex et rector regni Francorum*, doch die Anklänge an Pseudo-Cyprian und die irische Kanonessammlung sind damit nicht erschöpft. In der Vorrede des Kapitulars wandte sich Karl an alle geistlichen und weltlichen Würdenträger, um sie aufzufordern, *non solum toto corde et ore eius [Christi] pietati agere gratias incessanter, sed etiam continua bonorum operum exercitatione eius insistere laudibus ... Quapropter et nostros ad vos direximus missos, qui ex nostri nominis auctoritate una vobiscum corrigenter quae corrigenda essent*<sup>834</sup>. Der Verweis auf die Autorität des königlichen Namens und auf die *rector*-Tätigkeit des Herrschers und seiner Helfer ist nicht zu übersehen. F.-C. Scheibe stellte fest, daß diese Textstelle dem Stil nach mit dem Brief Alkuins an die Bewohner von York (ca. 795) verwandt ist<sup>835</sup>. Über Alkuin erfolgte möglicherweise die Vermittlung des pseudo-cyprianischen Gedankengutes in die *Admonitio generalis*. Das *corrigerere* als Aufgabe der königlichen *missi* korrespondiert mit dem *rector*-Titel des Königs in der *Intitulatio*. Außerdem beruht diese Tätigkeit der *missi* auf der *uctoritas nominis* des Königs. Beides verweist auf eine Rezeption Pseudo-Cyprians und der Nomentheorie.

Auf dieselben Gedankengänge stoßen wir in der Vorrede des *Capitulare missorum generale* von 802, die inhaltlich sämtliche folgenden *capitula* vorbereitet. Karl suchte mit Hilfe der Königsboten<sup>836</sup> sein Volk zu einem Leben *secundum rectam legem* zu bewegen. *Recta lex* meint die *leges* und wahrscheinlich auch die Kapitularien<sup>837</sup>. Was dort nicht *recte et iuste* festgesetzt war, ließ er erforschen und verbessern. Niemand sollte die Rechte von Kirchen, Witwen und Waisen beeinträchtigen. Karls Wunsch war es, daß alle, Kanoniker und Laien, *recte* nach ihren Gesetzen lebten. Die *missi* hatten die Aufgabe, Gerechtigkeit für Kirchen, Witwen, Waisen und für den *cunctus populus* zu schaffen. Fälle, die außerhalb ihres Machtbereichs lagen, sollten sie dem Kaiser melden. Kein Geschenk und keine Gabe, auch nicht Angst vor den Mächtigen, durfte sie vom Weg der *recta iustitia* abbringen:

*De legatione a domno imperatore directa. Serenissimus igitur et christianissimus dominus imperator Karolus elegit ex optimatibus suis prudentissimis et sapientissimos viros, tam archiepiscopis quam et reliqui episcopis simulque et abbates venerabiles laicosque*

834 *Admonitio generalis*, Capit. I, Nr. 22 (789) Praef., S. 53.

835 SCHEIBE, *Admonitio*, S. 225. Epist. Nr. 47, S. 92: *Si qua in moribus humanae conversationis inter vos corrigenda sunt, citius cum omni instantia corrigit.*

836 Vgl. zu der angeblichen Reform dieses Instituts HANNIG, *Pauperiores vassi*. Besonders die Annales Laureshamenses a. 802, S. 38f., legen den Gedanken an eine Reform nahe.

837 F. L. GANSHOF, *Charlemagne's Programme of Imperial Government*, in: DERS., *The Carolingians*, S. 55–85, 58 mit Anm. 26. Daß hier die *lex Dei* angesprochen sei, wie DAHN, *Könige*, 8, 6, S. 29, meint, ist wenig wahrscheinlich, da Karl Verbesserungen an diesem Gesetz vornehmen will; das bezieht sich kaum auf das alte und neue Testament.

religiosos, et direxit in universum regnum suum, et per eos cunctis subsequentibus secundum rectam legem vivere concessit. Ubi autem aliter quam recte et iuste in lege aliquit esse constitutum, hoc diligentissimo animo exquirere iussit et sibi innotescere: quod ipse donante Deo meliorare cupit. Et nemo per ingenium suum vel astutiam perscriptam legem, ut multi solent, vel sibi suam iustitiam marrire audeat vel prevaleat, neque ecclesiis Dei neque pauperibus nec viduis nec pupillis nullique homini christiano. Sed omnes omnino secundum Dei praeceptum iusta viverent rationem iusto iudicio, et unusquisque in suo proposito vel professione unanimiter permanere ammonere: canonici vita canonica absque turpis lucris negotio pleniter observassent, sanctemoniales sub diligenti custodia vitam suam custodirent, laici et seculares recte legibus suis uterentur absque fraude maligno, omnem in invicem in caritate et pace perfecte viverent. Et ut ipsi missi diligenter perquirere, ubicumque aliquis homo sibi iniustitiam factam ab aliquo reclamasset, sicut Dei omnipotentis gratiam sibi cupiant custodire et fidelitate sibi promissa conservare; ita ut omnino in omnibus ubicumque, sive in sanctis ecclesiis Dei vel etiam pauperibus, pupillis et viduis adque cuncto populo legem pleniter adque iustitia exhiberent secundum voluntatem et timorem Dei. Et si tale aliquit esset quod ipsi per se cum comitibus provincialibus emendare et ad iustitiam reducere nequivissent, hoc absque ulla ambiguitate cum brebitariis suis ad suum referent iudicium; et per nullius hominis adulacionem vel praemium, nullius quoque consanguinitatis defensione vel timore potentum rectam iustitia via impeditetur ab aliquo<sup>838</sup>.

Dieses Kapitular wurde zu Recht als »Regierungsprogramm«<sup>839</sup> Karls des Großen bezeichnet, da in ihm fast alle Themenkreise abgedeckt sind, die der Herrscher in seinen anderen Kapitularien aufgegriffen hat.

Ein Vergleich dieser Bestimmungen mit den Forderungen Pseudo-Cyprians an den *rex iustus* zeigt nicht nur Anklänge an die Rex-Etymologie, sondern auch weitgehende inhaltliche Übereinstimmungen zwischen dem Traktat und der Vorrede des ›programmatischen‹ Kapitulare. Die Reorganisation des Instituts der Königsboten, die tatsächliche oder vielleicht auch nur behauptete Auswahl von *prudentissimis et sapientissimos viros*, stimmt inhaltlich mit der Forderung Pseudo-Cyprians überein, *iustos super regni negotia constituere, senes et sapientes et sobrios consiliarios habere*. Die Sorge um den Schutz für Kirchen, Witwen, Waisen und Arme ist eine weitere Parallel. Ebenso die Verpflichtung, ohne Ansehen der Person Recht zu sprechen<sup>840</sup>. Es wird deutlich, daß der *rector*-Tätigkeit des Königs überragende Bedeutung für dieses Kapitular zukommt. Direkt im Anschluß an die Vorrede sind die Ausführungsbestimmungen zum Treueid desselben Jahres aufgeführt<sup>841</sup>. Die inhaltlichen Übereinstimmungen lassen nochmals den Stellenwert erkennen, den Karl der Verpflichtung der Reichsbevölkerung auf sein *rectum* zumaß.

Die *missi* haben wohl tatsächlich versucht, diese Forderungen des Königs in die Tat umzusetzen. Auch sie gebrauchten dabei die Termini, die der König in den beiden zuletzt

838 Capitulare missorum generale, Capit. I, Nr. 33 (802) c. 1, S. 91f.

839 GANSHOF, Charlemagne's Programme, S. 56; vgl. SCHMITT, Untersuchungen, S. 211ff. Gegen die Klassifizierung durch BORETIUS als *Capitulare missorum* wandten sich bereits WAITZ, Verfassungsgeschichte, 3, S. 323, u. SEELIGER, Kapitularien, S. 69.

840 Pseudo-Cyprianus, S. 51, zit. oben, S. 167f.; vgl. zum gesamten Themenkreis mit weiteren Parallelen zwischen frühen Fürstenspiegeln und Kapitularien SCHMITT, Untersuchungen, S. 211ff.

841 Vgl. unten, S. 201ff.

behandelten Kapitularien vorgegeben hatte. In ihnen ließen sich sowohl Ankläge an die Rex-Etymologie als auch inhaltliche Parallelen zu Pseudo-Cyprian feststellen. Die *missi imperatoris* Hardrad, Fulrad, Unruoch und Hroculf forderten in einem an Grafen gerichteten Briefformular, daß diese Kirchen, Witwen, Waisen und allen übrigen ohne jegliche Einschränkung *iuste ac recte* Gerechtigkeit widerfahren lassen sollten<sup>842</sup>. Ein anderer *missus* forderte allgemeiner, *ut nullus contra rectum iudicium audeat iudicare quicquam*<sup>843</sup>.

König Pippin von Italien stellte an seine Grafen ebenfalls Forderungen, die vom Gedankengut der Nomentheorie beeinflußt sind. Er erwartete von ihnen, daß sie sich *rectius et iustius* verhielten, indem sie während der *placita* zuerst die Angelegenheiten von Waisen, Witwen und Armen verhandelten<sup>844</sup>. Diese Grundsätze hatten wahrscheinlich nicht nur für Italien, sondern für das ganze Reich Gültigkeit. Die Forderung nach *recta iustitia* richtete sich sowohl an Grafen als auch an Zentenare und Schöffen, wobei allgemein die Forderung nach *recta testimonia* erhoben wurde<sup>845</sup>. In anderen Bestimmungen scheint die Rex-Etymologie ebenfalls durch. Kirchliche Vögte sollten in der Grafschaft, zu der ihre Kirche gehörte, nicht nur über Güter verfügen, sondern der Herrscher forderte auch von ihnen, sich als *recti et boni* zu erweisen und die Bereitschaft zu zeigen, ihre Aufgaben *recte et iuste* zu erfüllen<sup>846</sup>. Selbst an die Verwalter der königlichen Güter richtete sich die Forderung, *iustitia* zu schaffen und das Leben in der königlichen *familia recte* zu gestalten<sup>847</sup>. Die Wirkung Pseudo-Cyprians ging noch weiter. Kirchen und Klöster, die unter dem Schutz der Pfalzen standen, sollten *iustitia* und *rectum* der Könige anerkennen<sup>848</sup>. Schließlich forderte Karl auch in seinen *capitula ad legem baiwariorum addita*, ... *ut aecclesia, viduae, orfani vel minus potentes pacem rectam habeant; et ubicunque fuerit infractum, sexaginta solidis conponatur*<sup>849</sup>. *Iustitia* und *rectum*

842 *Capitula a missis dominicis ad comites directa*, Capit. I, Nr. 85 (806?) c. 2 S. 184: *Deinde ut iustitias ecclesiarum, viduarum, orfanorum et reliquorum omnium sine ullo malo ingenio et sine ullo iniusto pretio vel sine ulla dilatione aut non necessaria mora pleniter et inreprehensibiliter et iuste ac recte per omnia faciat, sive ad vos ipsos sive ad iuniores vestros seu ad quemcumque hominem pertinet, ut exinde et apud Deum mercedem et apud dominum nostrum bonam recipiatis retributionem*; zur Datierung des Kapitulars auf 806 vgl. ECKHARDT, Kapitulariensammlung, S. 33–37.

843 *Capitula a missis cognita facta*, Capit. I, Nr. 59 (802?) c. 7, S. 146.

844 *Pippini capitulare italicum*, Capit. I, Nr. 102 (802–810) c. 4, S. 209: *Ut comites pleniter iustitiam diligent et iuxta vires expleant et iustitiam sanctae Dei ecclesiae vigilanti cura instent et orfanorum, viduarum, pauperum et omnium qui in eorum ministerio commandant, de quacumque causa ad eos venerit querella, plenissima et iustissima deliberatione diffinire decerent; et sicut rectius et iustius est ita agant, et ut primitus ad placita eorum orfanorum et viduarum necnon et pauperum causas deliberent, nec propter aliquam dilatatione eorum iustitia a iudiciis dilatetur.*

845 *Capitula incerti anni*, Capit. I, Nr. 86 (789–814?) c. 2, S. 185: *De pravis centenariis vel scabinis et testimonia mala, qui non prevident recta iudicia nec recta testimonia testificant.*

846 *Capitulare Aquisgranense*, Capit. I, Nr. 77 (802/03) c. 14, S. 172: *Ut episcopi et abbates advocatos habeant, et ipsi habeant in illo comitatu propriam hereditatem; et ut ipsi recti et boni sint et habeant voluntatem recte et iuste causas perficere.*

847 *Capitulare de villis*, Capit. I, Nr. 32 (kurz vor 800) c. 56, S. 88: *Ut unusquisque index in eorum ministerio frequentius audientias teneat et iustitiam faciat et praevideat qualiter recte familiae nostrae vivant.*

848 *Capitulare cum episcopis Langobardicis deliberatum*, Capit. I, Nr. 89 (780–790) c. 5, S. 189: *De ecclesiis et monasteria et senodochia que ad mundio palatii pertinet aut pertinere debent: ut unusquisque iustitiam dominorum nostrorum regum et eorum rectum consentiat.*

849 *Capitula ad legem Baiwariorum addita*, Capit. I, Nr. 68 (803?) c. 1, S. 157.

sind zentrale Punkte in den Kapitularien Karls des Großen, auf die dieser häufig Bezug nimmt. Diese Forderungen korrespondieren mit dem Titel *rex et rector regni Francorum*, und dem darin ausgedrückten Selbstverständnis Karls.

#### 4. Ergebnis

Der Einfluß der Nomentheorie ist in den Kapitularien sowohl im Inhalt als auch durch die häufige Wiederholung des Wortes *rectum* und seiner Ableitungen deutlich zu erkennen. Die Forderungen nach einem gerechten Urteil ohne Ansehen der Person sowie nach Schutz für die Schwachen, also Kirchen, Witwen, Waisen und Armen, haben ihren Ursprung in der Rex-Etymologie der Nomentheorie. Diese wurde nach Augustinus besonders eindrücklich in dem irischen Traktat *de duodecim abusivis saeculi* formuliert. Die *iusititia* des Königs, seine Tätigkeit als *rector*, beinhaltet diese Prinzipien. Damit schließt sich der Kreis. Die Verpflichtung der Schwörenden auf das *rectum* Karls spricht nicht nur dessen Titulatur und Bezeichnung durch Hofautoren an, sondern erhält ihren ›realen‹ Bezug durch die Übereinstimmung von Forderungen Pseudo-Cyprians mit solchen, die Karl selbst an seine Amtsträger richtete.

#### I. Der *honor regni* Kaiser Karls

*Honor regni* ersetzt im zweiten Treueidformular von 802 nach äußerem Befund den Ausdruck *regnum et rectum* Karls. Sonst ist die Wendung *honor regni* in den Quellen aus der Zeit Karls des Großen kaum belegt. Auch in den Kapitularien erscheint sie lediglich in dem Treueidtext von 802. *Honor* allein wurde damals bereits als Synonym für *beneficium* verwandt; meist hatte das Wort die Bedeutung von ›Amtslehen‹<sup>850</sup>. So drohte Karl 779 seinen *iudices* und *vassi* an, daß alle, die einen Dieb nicht zum *placitum* der Grafen brächten, *beneficium et honorem* verlieren würden<sup>851</sup>. Diese Bedeutung ist mit *honor regni* unserer Meinung nach nicht angesprochen<sup>852</sup>. Möglicherweise kann der Sinn des Wortes *honor* in der Merowingerzeit weiterhelfen. Bereits G. Waitz deutete es als ›Amt‹<sup>853</sup>. Im Unterschied zu *officium*, *actio*, *actus*, *militia*, *ministerium* meine es zusammen mit *dignitas* hohe Funktionen nicht nur weltlicher, sondern auch geistlicher Natur<sup>854</sup>. Im folgenden soll dieser Bedeutung nochmals nachgegangen werden.

850 WAITZ, Verfassungsgeschichte, 4, S. 216; LESNE, *Beneficium*, S. 10 u. 48; MITTEIS, *Lehnrecht*, S. 203f. mit Anm. 99; HOLLYMAN, *Vocabulaire*, S. 34f.; J. F. NIERMEYER, *De semantik von honor en de oorsprong van het harlijk gezag*, in: *Dancwerc, opstellen aangeboden aan D. T. Enklaar*, 1959, S. 56–63, 57. Weitere Literatur zu *honor* bei H. MAURER, *Chiavenna und die »Ehre« des Herzogtums Schwaben*, in: FS F. Hausmann, hg. H. EBNER, 1977, S. 339–353, 350 Anm. 48.

851 *Capitulare Haristallense*, Capit. I, Nr. 20 (779) c. 9, S. 48 (Forma communis): *Ut latrones de infra immunitatem illi iudicis ad comitum placita praesentetur; et qui hoc non fecerit, beneficium et honorem perdat. Similiter et vassus noster, si hoc non adimpleverit, beneficium et honorem perdat; et qui beneficium non habuerit, bannum solvat*; vgl. WAITZ, Verfassungsgeschichte, 4, S. 216.

852 Zum Begriff *honor regis* vgl. P. W. A. IMMINK, *Honor, heerlijkheid en koningsgezag*, in: *Tijdschrift voor Geschiedenis* 74, 1961, S. 285–308, S. 299ff.; zum Begriff *honor regni* in späterer Zeit vgl. H. HOFFMANN, *Die Krone im hochmittelalterlichen Staatsdenken*, in: FS H. Keller, 1963, S. 71–85, 77ff.; G. KOCH, *Auf dem Weg zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert*, 1972, S. 140ff. u. 247ff.

853 WAITZ, Verfassungsgeschichte, 2, 1, S. 120f.; vgl. LESNE, *Beneficium*, S. 48 Anm. 3.

854 WAITZ, Verfassungsgeschichte, 3, S. 410 Anm. 1; BRUNNER – v. SCHWERIN, *Rechtsgeschichte*, S. 318f. mit Anm. 22; HOLLYMAN, *Vocabulaire*, S. 34.

## 1. Die Aussage der Quellen

Bereits Gregor von Tours sprach mit dem Wort *honor* bedeutende Ämter und Würden an. Zwischen Asteriolus und Secundinus, *qui magni cum rege habebantur*, kam es um das Jahr 540 zu einem Streit. König Theuderich ergriff Partei für Secundinus und gab Asteriolus in dessen Gewalt. Dieser wurde tief gedemütigt und verlor seinen *honor*, in den er später von der Königin Wisigarde wieder eingesetzt wurde<sup>855</sup>. Mit dem Wort *honor* spielt Gregor auf ein Amt und die damit verbundene Stellung an. Asteriolus verliert beides und gewinnt beides zurück. In ähnlicher Weise formuliert Gregor an anderer Stelle, in der die Verbindung von *honor* mit einem bestimmten Amt besonders deutlich wird: *In regno autem Sigyberthi regis, remoto ab honore Iovino rectore Provinciae, Albinus in loco eius subrogatur*<sup>856</sup>. Auch das Grafenamt in Tours, das zeitweise von Gregors Intimfeind Leudast verwaltet wurde, bezeichnet der Bischof als *honor*<sup>857</sup>.

Kann man den Sinngehalt von *honor* noch etwas näher bestimmen? Merowech, der rebellierende Sohn König Chilperichs, zog durch das Gebiet von Auxerre. Erpo, ein *dux* König Gunthramns, nahm ihn gefangen, Merowech konnte jedoch in die Kirche des heiligen Germanus entfliehen. Gunthramn verurteilte daraufhin Erpo zu einer Strafe von 700 Goldstücken und entzog ihn seines Amtes<sup>858</sup>. Wer also seinen *honor* nach Auffassung des Königs nicht korrekt ausfüllte, den konnte der König seines Amtes entheben und überdies sogar verurteilen. Klarer kann die Bedeutung von *honor* als Amt nicht beschrieben werden. Die Ratschläge, die König Gunthramn seinem jungen Neffen Childebert II. für die Regierung gab, weisen in dieselbe Richtung: *Tunc indicavit ei, quos in consilio haberet aut spernerit a conloquio, quibus se crederit, quos vitarit, quos honorarit muneribus, quos ab honore depelerit ...*<sup>859</sup>.

Die enge Verbindung von Amt und Person wird dadurch deutlich, daß Gregor nicht nur quasi öffentliche Ämter mit dem Wort *honor* bezeichnet, sondern auch die Stellung der Ehefrau im Haus ihres Mannes: *Habebat [Eulalius] enim uxorem Tetradiam nobilem ex matre, patre inferiore. Sed cum in domo sua vir ancillarum concubitu misceretur, coniugem neglegere coepit, et cum ab scorto reverteretur, gravissimis eam plagis saepius adficiebat. Sed et pro multis sceleribus debita nonnulla contraxerat, in qua ornamenta et aurum uxoris saepissime evertebat. Denique inter has angustias mulier collocata, cum honorem omnem, quem in domo viri habuerat, perdidisset ...*<sup>860</sup>.

König Chilperich, laut Gregor von Tours zugleich Nero und Herodes seiner Zeit, führte nach den Angaben des Bischofs heftig Klage über die Macht der Kirchen, an die nach Chilperichs Meinung sein eigener königlicher Reichtum übergegangen sei, wobei die Bischöfe

855 Gregor Tur. III, 33, S. 129: ... *nata est inter eos [Asteriolum et Secundinum] rursum intentio; et rex suscipiens Secundini causam, Asteriolum in eius potestatem dedidit. Qui valde humiliatus est et ab honore depositus; sed per Wisigardem reginam iterum est restitutus*; vgl. GRAHN-HOEK, Oberschicht, S. 176f., die zu Recht die Abhängigkeit der Stellung beider von der Nähe zum König betont.

856 Gregor Tur. IV, 43, S. 177.

857 Gregor Tur. V, 48, S. 258.

858 Gregor Tur. V, 14, S. 212f.: ... *cum [Merovechus] iter ageret per Audisiodorensim territum, ab Erpone duce Gunthramni regis conpraehensus est. Cumque ab eo deteneretur ... basilica sancti Germani ingressus est. Audiens haec Gunthramnus rex, in ira commotus, Erponem septingentis aureis damnat et ab honorem removet ...*

859 Gregor Tur. VII, 33, S. 353f.

860 Gregor Tur. X, 8, S. 489.

nunmehr die alleinige Herrschaft im Reich innehätten; zudem sei der königliche *honor* an diese übergegangen<sup>861</sup>. Hier steht zunächst die wirtschaftliche Macht im Vordergrund. Dann geht der König auf die politische Herrschaft ein. Beides wird unter dem Begriff *honor noster* [*regius*] subsumiert. R. Buchner übersetzte das Wort mit »Macht«<sup>862</sup>. Diese Deutung ist unseres Erachtens zu eng, da sie lediglich auf die faktischen Verhältnisse abhebt. Es kommt jedoch der Aspekt des *regnare*, also der legalen Ausübung königlicher Herrschaft, hinzu. Mithin sind hier die mit dem Königtum verbundenen Rechte gemeint. In gewisser Weise haben wir also einen, wenn auch nur rudimentär entwickelten, Amtsgedanken vor uns.

*Honor* meint die Ehre, die mit einer bestimmten Stellung verbunden ist. Königin Fredegunde verweigerte dem *dux* Beppolen die ihm zustehende Ehre. Daher begab er sich zu König Gunthramn, der ihm die herzogliche Gewalt über die Städte anvertraute, die unter der Herrschaft Chlothars II. standen<sup>863</sup>. Der Rang eines *dux* war also mit einem *honor* verbunden, der sich in der *potestas ducatus* äußerte. Mit anderen Worten, der *honor ducis* bestand in einem herzoglichen Amt.

In diesem Sinne formuliert es auch Fredegar. Er berichtet davon, daß 573 Wandalmar nach dem Tode des *dux Ultraioranus* Theudefred dessen Nachfolger in *honorem ducati* wurde<sup>864</sup>. Darüber hinaus verwandte der Autor das Wort, um die Stellung einer Königin zu umschreiben. Nach dem Tod des Langobardenkönigs Arioald 636 bestimmte seine Witwe Gundeberga über seine Nachfolge, da ihr alle Langobarden Treue geschworen hatten. Sie erwählte Rothari, den *dux* von Brescia, der zunächst noch seine Frau verstoßen mußte. Sie versprach ihm, daß ihn nach ihrer Heirat die Langobarden auf den Thron heben würden. Im Gegenzug schwor Rothari an heiligen Stätten, Gundeberga niemals zu verlassen, ihren *honor* nicht zu beeinträchtigen, sie allein zu lieben und sie mit der ihr gebührenden Achtung zu behandeln. Auf Veranlassung Gundebergas erhoben die langobardischen Großen Rothari daraufhin zum König<sup>865</sup>. Die Versprechungen, die Gundeberga von Rothari verlangte und erhielt, dienten dem Ziel, ihr die Stellung als Königin so lange als möglich zu erhalten. Fredegar faßt diese als *honor* auf, als zeitliches Amt, das man auch wieder verlieren kann. Entsprechend fürchtete auch der Hausmeier Bertoald um seinen *honor*<sup>866</sup>. Chlothar II. setzte 613 Warnachar als

861 Gregor Tur. VI, 46, S.320: ... [Chilpericus] nullum plus odio quam eclesias habens: Aiebat enim plerumque: »Ecce pauper remansit fiscus noster, ecce divitiae nostrae ad eclesias sunt translatae; nulli penitus nisi soli episcopi regnant; periet honor noster et translatus est ad episcopos civitatum«.

862 BUCHNER, Gregor 2, S. 85.

863 Gregor Tur. VIII, 42, S.408: *Per quam cum Beppolenus dux valde fatigaretur nec iuxta personam suam ei honor debetus inpendetur, cernens se dispici, ad Gunthramno regem abiit. A quo accepta potestate ducatus super civitates illas, quae ad Chlotharium, Chilperici regis filium, pertinebant* ...

864 Fred. IV, 13, S.127.

865 Fred. IV, 70, S.156: *Gundeberga regina, eo quod omnes Langobardi eidem fidem cum sacramentis firmaverant Chrothacharium quidam unum ex ducibus de terretorio Brissia ad se venire precepit, eum compellens, uxorem quam habebat relinquere et eam matrem unum acciperit; per ipsam omnes Langobardi eum sublimavant in regno. Quod Chrotharius lebenter consciens, sacramentis per loca sanctorum firmans, ne umquam Gundeberga postponerit nec de honore gradis aliquid menuarit, ipsamque uneco amore diligens, in omnibus honorem pristinarum condigne. Gundoberga adtragente, omnes Langobarorum primati Crotharium sublimant in regno; vgl. SCHNEIDER, Königswahl, S.39f.*

866 Fred. IV, 26, S.131: *Ibique Bertoaldus ... dum senserat se de sui gradus honorem a Protadio degradandum.*

Hausmeier in Burgund ein. Rado erhielt in Austrasien denselben *gradus honoris*<sup>867</sup>. Nach dem Tod des Hausmeiers Warnachar beriet sich Chlothar 626/27 in Troyes mit den *proceres et leudes* aus Burgund darüber, wem er diesen *honor* anvertrauen sollte<sup>868</sup>. Im Jahr 643 erhielt Grimoald den *gradus honoris maiorem domi in palacio Sigyberto*. Nach Fredegars Auffassung hatte er damit *omnem regnum Austrasiorum* in seine Hand bekommen<sup>869</sup>.

Das Amt des Hausmeiers behandelt Fredegar in einem anderen Kapitel sehr ausführlich. Nanthilde setzte 642 den Franken Flaochad als Hausmeier in Burgund ein, nachdem dieser von allen Bischöfen und Herzögen gewählt worden war<sup>870</sup>. Flaochad und Erchinoald, der Hausmeier Chlodwigs II., garantierten sich gegenseitig ihre Stellung und wollten den *gradus honorem* eines Hausmeiers ausüben, indem sie sich gegenseitig unterstützen<sup>871</sup>. Beide Male gebraucht Fredegar den Ausdruck *gradus honoris*, um den Charakter der mit dem Amt verbundenen Würde hervorzuheben.

*Honor* erscheint in den *Continuationes Fredegarii* und im *Liber historiae Francorum* in derselben Bedeutung wie bei Gregor und Fredegar. Die erste Fortsetzung Fredegars ist eine Überarbeitung des *Liber historiae Francorum*. Von daher erklärt sich eine ähnliche Wortwahl: Nach der Ermordung des Hausmeiers Ebroin im Jahr 680 übertrugen die Franken dessen Würde an Waratto. Während in der ersten Fortsetzung Fredegars hier das Wort *honor* gebraucht wird, verzichtete der Autor des *Liber historiae Francorum* darauf<sup>872</sup>. Allerdings ist daraus auf keinen grundsätzlichen Unterschied im Sprachgebrauch beider Quellen zu schließen. Beide Quellen unterrichten uns anschließend von Gislemar, dem ehrgeizigen Sohn Warattos, der den Vater zunächst im *palatium* vertrat und ihn schließlich aus dessen *honor* vertrieb. Beide Autoren benutzten hier dasselbe Wort für das Amt des Hausmeiers<sup>873</sup>. Nach Gislemars Tod erhielt Waratto das Amt des Hausmeiers zurück<sup>874</sup>. Auch im Zusammenhang mit der Erhebung Theudoalds zum Hausmeier, die

867 Fred. IV, 42, S. 142: *Warnacharius [a Chlotharium regem] in regnum Burgundiae substituetur maior domi ... In Auster Rado idemque hoc gradum honoris adsumpsit.*

868 Fred. IV, 54, S. 148: *Eo anno Chlotharius cum procerebus et leudibus Burgundiae Trecassis coniungeretur, cum eorum esset sollicitus, si vellint, decesso iam Warnachario, alium eius honores gradum sublimare.* Die Burgunder wollten jedoch keinen Hausmeier mehr über sich haben.

869 Fred. IV, 88, S. 165.

870 Fred. IV, 89, S. 165f.: *Ibique cumtus Nantildis sigillatam adtragens, Flaogatum genere Franco maiorem domus in regnum Burgundiae aelectionem pontevecum et cumtis docebus a Nantilde regina hoc gradum honores stabilitur ...*

871 Fred. IV, 89, S. 166: *Cumque Erchynoaldus et Flaochadus maiores domi inter se quasi unum inmissint consilium, conscientes ab invicem, hunc gradus honorem, alterutrum solatium prebentes, disponent habere feliciter.*

872 Cont. Fred. c. 4, S. 170: *Quo facto, Franci, accepto consilio, Warattonem inlustrum virum in loco eius [Ebroini] honorem maiorem domatus constituerunt.* Liber historiae Francorum c. 47, S. 321: *Franci vero consilio pertractantes, Warattonem virum inlustrem in loco eius cum iussione regis maiorem domo palacii constituant.* Man beachte die verschiedene Bewertung der Rolle des Königs.

873 Cont. Fred. c. 4, S. 170f.: *Erat id temporis memorato Warattonem filius ... qui vice patris cura palatii gerebat, nomine Ghislemarus, qui ob nimiam caliditatem ac sagacitatem patrem ab honore proprio subplanavit.* Liber historiae Francorum c. 47, S. 321: *Erat id temporis memorato Warattonem filius ... eumque ab honore generositatis subplantans, eratque nomen eius Ghislemarus.*

874 Cont. Fred. c. 4, S. 171: *Illoque [Ghislemaro] mortuo, pater eius Warato honorem pristinum maiorum domatus sui recepit.* Liber historiae Francorum c. 47, S. 321: *Illoque defuncto, Waratto iterum honore pristino nanctus est.*

nach dem Tod seines Vaters Grimoald auf Befehl seines Großvaters Pippin vorgenommen wurde, spricht der Autor des *Liber historiae Francorum* vom *honor*<sup>875</sup>.

*Honor* steht bis in die ausgehende Merowingerzeit für ein Amt, besonders auch für das des Hausmeiers. Die arnulfingische Familie stieg von diesem *honor* zum Königtum auf. Selbst Karl sprach in dem Treueidformular noch von seinem *honor regni*. Cathwulf schrieb beispielsweise um 775 an Karl, Gott selbst habe ihn *in honorem glorie regni Europe* erhöht<sup>876</sup>. Nach wie vor betrachteten sich die Arnulfinger möglicherweise als Amtsinhaber in Vertretung eines Höheren. Früher war dies der König, dessen Stelle sie nun selbst einnahmen. Damit standen sie nach eigener Auffassung direkt unter der höchsten Autorität, unter Gott. Eine Predigt des Bonifatius führt diesen Gedanken näher aus<sup>877</sup>.

Die neunte Predigt handelt von denen, *qui actus sint omni studio civitandi, et qui tota virium instantia sectandi*. Dies ist nur zu erreichen, indem man Gottes Ge- und Verbote befolgt<sup>878</sup>. Daher rät Bonifatius jedem, das zu tun, was Gott ihm gebietet: *Recte ... vivere et pie et aeterna quaerere*. Darüber hinaus hat jeder den ihm zugewiesenen Platz auszufüllen, *unumquemque locum et conditionem suam diligenter procurare, ne vacuus appareat, vel minus utilis in loco suo*. Ebenso wie der Körper, der mit Leben erfüllt ist, viele Glieder mit verschiedenen Funktionen besitzt, hat die Kirche, in der es nur einen Glauben gibt, verschiedene Würden mit spezifischen Aufgaben. Bonifatius unterscheidet *praepositi* und Untergebene, Reiche und Arme, Alte und Junge<sup>879</sup>. Diese Analogie anschaulich zu machen, ist nicht das eigentliche Ziel des Bonifatius. Vielmehr definiert er nun die Aufgaben der weltlichen und geistlichen Großen. Bischöfe und König handelt er kurz ab; die eigentlichen Adressaten seiner Predigt sind die Mächtigen und Amtsträger:

*Nam episcoporum officium est prava prohibere, pusillanimes consolari protervos corrumpere. Deinde regius honor populis debet esse timori et venerationi, quia non est potestas nisi a Deo. Item, potentes et judices omnes qui regi adhaerent fideles sint oportet, et humiles, et misericordes, in aequitate judicare et non muneribus, viduas et pupillos et pauperes defendere, episcopis suis subditos esse, neminem vi opprimere, non injustis divitiis inhiare, sua magis indigentibus dare quam aliena rapere*<sup>880</sup>.

Die Forderungen, die Bonifatius an die Mächtigen und Amtsträger stellt, erinnern stark an die Aufgaben des *rex iustus* Pseudo-Cyprians. Doch ist bei Bonifatius nicht der König Adressat des ›Fürstenspiegels‹, sondern die oben genannten Personen. Allerdings sind sie diejenigen, *qui regi adhaerent*. So wird ein Bogen gespannt zum *honor regius*, der darin besteht, dem Volk

875 *Liber historiae Francorum* c. 50, S. 325: *Theudoaldum vero, iubente avo [Pippino], in aula regis honorem patris [Grimoaldi maiori domus] sedem sublimem instituunt*.

876 Epp. variorum Carolo magno regnante scriptae Nr. 7, S. 503.

877 Den Quellenwert betont A. NÜRNBERGER, Die angebliche Unechtheit der Predigten des heiligen Bonifatius, in: NA 14, 1888, S. 109–134; zu Bonifatius allgemein: T. SCHIEFFER, Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas, 1954.

878 Bonifacii opera II, Sermo IX, 1, Sp. 860: *In eo illi [Deo] placemus, si hoc agimus, quod ille jussit, et quod ille interdixit refutamus*.

879 Bonifacii opera II, Sermo IX, 1, Sp. 860: *Una est enim corpori nostrae anima, in qua vita consistit, sed multa sunt membra diversis distincta officiis. Sic in Ecclesia una est fides, quae per charitatem ubique operari debet, sed diversae dignitates proprias habentes ministrations. Nam alius ordo praepositorum est, alius subditorum; alius divitum, alius pauperum; alius senum, alius juvenum; et unaquaeque persona habens sua propria paecepta, sicut unumquodque membrum habet suum proprium in corpore officium*.

880 Bonifacii opera II, Sermo IX, 1, Sp. 860.

Furcht und Verehrung vor Gott einzuflößen. Dieses kann nur gelingen, wenn auch die direkten Untergebenen des Königs ihrer, ihnen von Gott zugewiesenen Aufgabe gerecht werden. Es existieren also auffällige Parallelen zwischen dem *honor regius* bei Bonifatius und dem *rex iustus* bei Pseudo-Cyprian, der den Regeln der Nomentheorie unterworfen war. Dessen Hauptaufgabe bestand im *corrigerere*, also dem *rectum* der Untergebenen. Die Vorstellungen des Bonifatius vom *honor regius* entsprechen diesem Bild vom königlichen Amt.

## 2. Ergebnis

Der zunächst rein äußerliche Befund, daß *regnum et rectum* Karls im ersten Eidformular durch dessen *honor regni* im zweiten ersetzt wurde, und daß daher beide Ausdrücke als Synonyme anzusehen sind, hat sich durch eine inhaltliche Analyse bestätigt. *Honor* wurde in der Merowingerzeit für Ämter gebraucht, die wie Herzog, Graf oder Hausmeier dem König untergeordnet waren. In karolingischer Zeit wurde das Wort eher für Lehen verwendet. In einer Predigt des Bonifatius wird der *honor regius* mit ähnlichen Worten beschrieben, die auch Pseudo-Cyprian für den *rex iustus* und dessen Aufgaben gebrauchte. Die Wendung bezog sich also ebenfalls auf das Herrschertum als ein von Gott verliehenes Amt.

### J. Die Verchristlichung der Eide

Der Schwur bei Gott und den präsenten Reliquien ist im Jahre 802 Bestandteil des Eidformulars. Ob die Reliquien beim Schwören berührt wurden, wird aus dem Text allein nicht deutlich<sup>881</sup>. Beim Treueid von 789 fehlte die religiöse Beteuerungsformel. In ihrer Kontroverse über die sogenannte »germanische« Treue diskutierten F. Graus und W. Schlesinger auch den Einfluß des Christentums auf die Treuevorstellungen des frühen Mittelalters<sup>882</sup>. Dabei berührten sie allerdings kaum die Frage, ob die religiöse Beteuerungsformel zum ersten Mal im Jahr 802 gebraucht wurde, oder ob sie bereits lange zuvor zum Treueidformular gehört hatte. F. L. Ganshof vertrat die Meinung, daß der Treueid von 789 bereits über Reliquien geleistet wurde. Nach Auffassung von N. Herrmann-Mascard wurde die Berührung von Reliquien bei Treueiden erst Mitte des 8. Jahrhunderts, also mit Tassilos angeblichem Eid, systematisch üblich, weshalb sie sich Ganshofs Ansicht über den Treueid von 789 anschloß<sup>883</sup>. Im übrigen wurde bereits darauf verwiesen, daß nach den Forschungen M. Davids bis ins 12. Jahrhundert die Berührung einer *res sacra* neben der gesprochenen religiösen Beteuerungsformel unerlässlicher Bestandteil eines Eides war<sup>884</sup>. Das bestätigt die Einschätzung der beiden vorher genannten Autoren: Der Eid von 789 wurde einleitend als *sacramentum* bezeichnet<sup>885</sup>. Da es

881 DAVID, Le serment du sacre, S. 91f.; zum Eid auf Reliquien vgl. H. HEINERTH, Die Heiligen und das Recht (Das Rechtswahrzeichen 1), 1939, S. 23ff.; H. NOBEL, Königstum und Heiligenverehrung zur Zeit der Karolinger, Diss. phil. Heidelberg 1956, S. 119ff.; P. HOFMEISTER, Die christlichen Eidesformen, Eine liturgie- und rechtsgeschichtliche Untersuchung, 1957, S. 14ff.; HERRMANN-MASCARD, Reliques, S. 217ff.; B. SCHWINEKÖPER, Art. »Reliquien« in: HRG 4, Sp. 885–892, 890f.; KOLMER, Promissorische Eide, S. 236ff.; zu Reliquien allgemein vgl. die Übersichten bei SCHWINEKÖPER, Reliquien, Sp. 885ff.; M. HEINZELMANN, Translationsberichte und andere Quellen des Reliquienkultes (Typologie des sources du moyen âge occidental 33), 1979, S. 17ff.

882 Vgl. oben, Anm. 29.

883 GANSHOF, Oath, S. 112 mit Anm. 13; HERRMANN-MASCARD, Reliques, S. 252.

884 Vgl. oben, S. 94.

885 Duplex legationis edictum, Capit. I, Nr. 23 (789) c. 18, S. 63, zit. oben, Anm. 295.

auch bei anderen Eidformularen üblich war, die religiöse Beteuerungsformel abzukürzen oder ganz wegzulassen, kam David zu dem Schluß, daß es sich auch 789 um einen Eid über einer *res sacra* handelte<sup>886</sup>. Betrachtet man Davids Ergebnisse als bindend, so muß man bei allen bisher behandelten fränkischen *sacramenta* die Berührung einer *res sacra* annehmen.

Im folgenden soll daher die ursächliche Verbindung von Eid und religiöser Beteuerungsformel ergründet werden. Zunächst konzentriert sich unser Interesse auf die normativen Quellen des fränkischen Reiches bis zur Zeit Karls des Großen. Anschließend sollen Berichte über die Ableistung von *sacramenta* näher untersucht werden. Zur Erweiterung der Quellenbasis werden nicht nur reine Treueide herangezogen, sondern auch einige exemplarische andere promissorische Eide.

### 1. Eide auf eine *res sacra* nach dem Zeugnis normativer Quellen

Nach der Lehre Christi und der alten Kirche war es verboten, auf den Namen Gottes zu schwören. Noch Augustinus hielt an diesem Verbot fest<sup>887</sup>. Wie auf vielen anderen Gebieten, so paßte sich auch hier die Kirche den Bedürfnissen der Gesellschaft an<sup>888</sup>. Die Forschung ist sich einig, daß sich der Reliquieneid seit dem 4. und 5. Jahrhundert durchzusetzen begann und seit dem 6. Jahrhundert allgemein gebräuchlich war<sup>889</sup>. Der Heilige hatte für die Einhaltung des Eides eine wichtige Funktion. Er wurde wie eine lebende Person als Bürge und Garant des Eides angesehen, der jede Verletzung als Mißachtung der eigenen ›Person‹ rächt, was für den Meineidigen schlimmere Folgen hatte als jede weltliche Bestrafung, da er letztlich sein ewiges Seelenheil gefährdete<sup>890</sup>. Der bereits behandelte römische Beamteid wurde *per deum omnipotentem et filium eius unigenitum Iesum Christum deum nostrum et spiritum sanctum et sanctam gloriosam dei genetricem et semper virginem Mariam et quattuor evangelia, quae manibus meis teneo, et sanctos archangulos Michael et Gabriel geschworen*<sup>891</sup>. Ausdrücklich wird dabei auf die Berührung einer *res sacra*, hier der Evangelien, hingewiesen. Der römische Fahneneid wurde *per Deum et Christum et sanctum Spiritum et per maiestatem imperatoris* geleistet<sup>892</sup>. Das bedeutet, daß die Soldaten einen Eidestext sprachen, der die religiöse Beteuerungsformel enthielt.

Im Frankenreich stellte die Kirche den Meineid unter Strafe, gleich, ob er von Klerikern oder von Laien begangen worden war<sup>893</sup>. Das Interesse der Kirche an der Bekämpfung des

886 DAVID, *Le serment du sacre*, S. 72ff.

887 Augustinus, *De sermone domini in monte* I, 17, 51, S. 58.

888 DAVID, *Le serment du sacre*, S. 8f.

889 HOFMEISTER, *Eidesformen*, S. 14ff.; HERRMANN-MASCARD, *Reliques*, S. 236ff.

890 NOBEL, *Königtum*, S. 119f.; H. HATTENHAUER, *Das Recht der Heiligen (Schriften zur Rechtsgeschichte 12)*, 1976, S. 69ff.; zu den germanischen Vorstellungen, die letztlich sehr ähnlich sind, vgl. DENZ., *Zur Autorität des germanisch-mittelalterlichen Rechtes*, in: ZRG GA 83, 1966, S. 258–273, bes. 266ff. Auch nach der Christianisierung behielt der Eid seinen Charakter als Selbstverfluchung, vgl. HEINERTH, *Die Heiligen*, S. 29.

891 Nov. VIII, *Iuslurandum*, S. 89f., vollst. zit. oben, Anm. 607.

892 Vegetius II, 5, S. 38f., zit. oben, Anm. 434.

893 Concilium Aurelianense a. 538, Concilia I, c. 9, S. 76: *De periurio vero id censuimus observandum, ut, si quis clericus in causis, quae sub iure iurando finienda sunt, praebuerit iuramenta et post rebus evidentiibus detegitur perierasse, bienii temporis excommunicatione plectatur*. Vgl. Concilium Matisconense a. 583 c. 18, S. 159: *Id etiam pari coniventia placuit, ut, quia in universo populo multi pro peccatis esse dicuntur, qui ambitionis instinctu sunt periurii inretiti, ut, si quis convictus fuerit alios ad falsum testimonium vel periurium adtraxisse aut per quamcumque corruptionem sollicitasse, ipse quidem usque ad*

Meineides hängt wahrscheinlich auch damit zusammen, daß das Schwören über einer *res sacra* unter den Christen Galliens weit verbreitet war. Chilperich I. schrieb dagegen 534 für die Franken noch keinen entsprechenden Eid vor<sup>894</sup>, während nach der *Lex Alamannorum* ein Eid auf Reliquien abzulegen war<sup>895</sup>. Für N. Herrmann-Mascard ist dies nur ein Einzelfall<sup>896</sup>. So wird etwa auch in der *Lex Ribuaria* die Ableistung des Eides auf Reliquien nicht ausdrücklich verlangt<sup>897</sup>.

In der Zeit Karls des Großen ist ein grundsätzlicher Wandel festzustellen. Karl verlangte, daß ein Eid auf jeden Fall auf eine *res sacra* abgelegt werden mußte. In der *Capitulatio de partibus Saxoniae* und in einem Ergänzungskapitular zur *Lex Ribuaria* befahl er, daß entweder in der Kirche oder auf Reliquien geschworen werden sollte<sup>898</sup>. Karl befaßte sich in der *Admonitio generalis* mit dem Meineid. Bei dessen Verbot ging er selbstverständlich davon aus, daß Eide über den Evangelien, dem Altar oder Reliquien geleistet wurden. Als besonderer Wahrheitsbeweis galt der bei Gott geschworene Eid<sup>899</sup>. Karl wandte sich im besonderen gegen heidnische Eidbräuche. Er untersagte den Eid beim heiligen Stephan sowie das Schwören beim Leben des Königs und seiner Söhne<sup>900</sup>. Beide Praktiken sind als Ausdruck der Überzeugung

*exitum non communicet; hii vero, qui ei in periurio consensisse probantur, post ab omni sunt testimunio prohibendi.*

894 Chilperici edictum, *Capitularia I*, Nr. 4 (561–584) c. 7, S. 9: *Similiter convenit, ut quicumque admallatus fuerit et in veritatem testimonia non habuerit unde se aeducat, et necesse est ut initium fidem faciant et non habuerit simili modo qui pro eum fidem faciat: ut in senextra manu fistucam teneat et dextera manu auferat.*

895 *Lex Alamannorum VI*, 4, S. 28: *Ita sacramenta debent esse iurata, ut illi coniuratores manus suas super capsam ponant, et ille solus, cui causa requiritur, verba tantum dicat, et super omnium manus manum suam ponat, ut sic illi Deus adiuvet vel illae reliquiae ad illas manus, quas comprehensas habet, ut de illa causa, unde interpellatus est, culpabilis non sit*

896 HERRMANN-MASCARD, *Reliques*, S. 237; generellere Bedeutung weist sie erst der Bestimmung einer von Bonifatius geleiteten Synode von ca. 744 zu, nach der alle Laien den Eid auf Reliquien abzulegen hätten, vgl. BALUZE, *Capitularia I*, c. 14, Sp. 154: *Omne sacramentum in Ecclesia et super reliquias a laicis iuretur. Sic illum Deus adiuvet, et illi sancti quorum sunt reliquiae;* bereits BORETIUS, *Capitularia I*, S. 451 Anm. 1, wies darauf hin, daß dieses Kapitular zu den Fälschungen des Benedictus Levita gehört.

897 *Lex Ribuaria* 32,3, S. 41; 33,2, S. 42.

898 *Capitulatio de partibus Saxoniae*, *Capit. I*, Nr. 26 (785) c. 32, S. 70: *Si cuilibet homini sacramentum debet aliquis, aframeat illum ad ecclesiam sacramenta ad diem statutum; et si iurare contempserit, fidem faciat, et solidos quindecim componat qui iactus apparuit, et deinceps causam pleniter emendare faciat;* *Capitulare legi Ribuariae additum*, *Capit. I*, Nr. 41 (803) c. 11, S. 118: *Omne sacramentum in ecclesia aut supra reliquias iuretur; et quod in ecclesia iurandum est, vel cum sex electis vel, si duodecim esse debent, quales potuerit invenire: sic illum Deus adiuvet et sancti quorum istae reliquiae sunt, ut veritatem dicat;* vgl. BRUNNER – V. SCHWERIN, *Rechtsgeschichte*, S. 573.

899 *Admonitio generalis*, *Capit. I*, Nr. 22 (789) c. 64, S. 58: *Item habemus in lege, Domino praecidente: non periurabis in nomine meo, nec pollues nomen domini Dei tui* (Levit. 19,12), *et nec adsumes nomen domini Dei tui in vanum* (Exod. 20,7). *Ideo omnino ammonendi sunt omnes diligenter, ut caveant periurium, non solum in sancto euangelio vel in altare seu in sanctorum reliquiis, sed et in communis loquelle; quia sunt aliqui qui per caritatem et veritatem iurant et carent se a iuramento nominis Dei, et nesciunt quia idem est Deus quod est caritas et veritas, dicente Iohanne apostolo, quia Deus caritas est* (1. Ioh. 4,16); *item ipse Dominus in euangelio: ego sum via et veritas* (Ioh. 14,6); *ideo qui in veritate et caritate iurat, in Deo iurat.*

900 *Duplex legationis edictum*, *Capit. I*, Nr. 23 (789) c. 26, S. 64: *Omnino prohibendum est omnibus ebrietatis malum, et istas coniurationes quas faciunt per sanctum Stephanum aut per nos aut per filios nostros prohibemus. Et praecipimus, ut episcopi vel abbates non vadant per casas miscendo. Capitulare missorum*, *Capit. I*, Nr. 40 (803) c. 22, S. 116: *Ut nullus praesumat per vitam regis et filiorum eius iurare.*

von einer ›Geblütsheiligkeit‹ anzusehen<sup>901</sup>. Wahrscheinlich diente die Anordnung, daß alle Eide in Kirchen abgelegt werden sollten, einer besseren Kontrolle solcher heidnischen Bräuche<sup>902</sup>. Außerdem befand sich an den Orten, an denen die Grafen ihre *placita* abhielten, ohnehin sehr oft eine Kirche, eine *basilica popularis*. Diese Leutkirchen wurden »offenbar häufig als Genossenschaftskirchen ... eines größeren oder kleineren Verbandes ... an dessen Mittelpunkt in Verbindung mit der Versammlungs- und Gerichtsstätte errichtet«<sup>903</sup>. Der Ableistung von Treu- und Gerichtseiden kam dies natürlich entgegen.

Um das Jahr 800 verstärkte Karl also seine Bemühungen, den Reliquieneid als bindend einzuführen. Doch gerade diese Forderungen geben zu der Vermutung Anlaß, daß Meineide weit verbreitet waren. Die normativen Quellen sagen daher nicht viel über den gesellschaftlichen Stellenwert einer solchen Vorschrift aus. Auch die Frage, ob der Reliquieneid bereits vor dem 8. Jahrhundert allgemein üblich geworden war, steht weiterhin zur Diskussion. Aufschluß darüber ist eher von den erzählenden Quellen zu erwarten.

## 2. Eide auf eine *res sacra* nach dem Zeugnis erzählender Quellen

Die hagiographische Literatur illustriert in ihren Berichten auf eindrückliche Weise die Strafen für Meineid durch die auf diese Art und Weise hintergangenen Heiligen<sup>904</sup>. Gerade wegen der einseitigen Ausrichtung dieser Quellengattung wird sie hier weitgehend außer acht gelassen. Vielmehr sollen die Autoren der wichtigsten Geschichtswerke der Zeit zu Wort kommen. Zu diesen Berichten über die Ableistung von *sacramenta* sind jedoch einige methodische Vorbermkungen notwendig. Zunächst gehen wir auf der Grundlage der Forschungen von M. David davon aus, daß an den Stellen, an denen von einem *iuramentum*, *iuriurandum* oder *sacramentum*, also von einem Eid auf eine *res sacra*, berichtet wird, auch eine religiöse Beteuerungsformel gesprochen wurde. Die zweite Voraussetzung ist, daß nicht bei jeder Erwähnung eines *sacramentum* eine so exakte Schilderung zu erwarten ist, die Aussagen über ihre religiöse Form gestattet. Vielmehr soll auf wenige beispielhafte Berichte zurückgegriffen werden. Weiter ist zu bemerken, daß das Wort *sacramentum* nicht nur auf die Bedeutung ›Treueid‹ beschränkt war, sondern daß es auf alle Eide angewandt werden konnte, die auf eine *res sacra* abgelegt wurden.

Die Kraft des Reliquieneides hing unmittelbar mit der Macht zusammen, die dem angerufenen Heiligen zugeschrieben wurde<sup>905</sup>. Ein Beispiel dafür ist der Vertrag zwischen den königlichen Brüdern Gunthramn, Sigibert und Chilperich nach dem Tod Chariberts (567/68). Die drei Könige teilten das Reich ihres Bruders unter sich auf und kamen überein, daß keiner von ihnen ohne die Erlaubnis der anderen die ehemalige Hauptstadt Chariberts, Paris, betreten dürfe. Die drei Heiligen Polyeuctus, Hilarius und Martin sollten jede Vertragsverletzung bestrafen. Als Sigibert dennoch die Stadt betrat, kam er *iudicio Dei* um, während sein Bruder Chilperich viele Reliquien vor sich her tragen ließ, als er 583 vertragswidrig nach Paris kam. Trotz dieser Schutzmaßnahme führte der letzte der Brüder, Gunthramn, auch den Tod

901 K. HAUCK, Geblütsheiligkeit, in: Liber Floridus. Mittellateinische Studien. FS P. Lehmann, hg. B. BISCHOFF u. S. BRECHTER, 1950, S. 187–240, 191f.

902 Vgl. NOBEL, Königum, S. 120.

903 E. H. FEINE, Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche, 4. Aufl., 1964, S. 183.

904 Vgl. die Quellenangaben bei F. GRAUS, Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger, 1965, S. 46 Anm. 145.

905 Vgl. oben, Anm. S. 181.

Chilperichs auf die Strafe Gottes und die angedrohten Flüche zurück. Bei Verhandlungen mit den Gesandten von Sigiberts Sohn Childebert II. beanspruchte Gunthramn daher entsprechend den Vertragsbestimmungen das ganze Erbe Chariberts für sich<sup>906</sup>. Die Reliquien sind hier »rein magisch aufgefaßt«<sup>907</sup> und die Funktion der Heiligen als Garanten des Eides ist klar zu erkennen. Entsprechend beschworen auch Gunthramn, Childebert II. und Brunichilde die Abmachungen des Vertrags von Andelot beim Namen Gottes, der Dreifaltigkeit, bei allem, was heilig ist, und beim Schrecken des Jüngsten Gerichts<sup>908</sup>.

Die Geschichte über die Abmachungen zwischen Gunthramn, Sigibert und Chilperich wurde von dem wundergläubigen Gregor von Tours der Nachwelt überliefert. Es ist daher nicht weiter erstaunlich, daß er auch sonst die Bedeutung von Reliquien im Zusammenhang mit promissorischen oder Sicherheitseiden betonte. So berichtet Gregor über den Streit zwischen Ursus, einem Bürger von Clermont und Andarchius, der im Dienst König Sigiberts stand. Andarchius wollte die Tochter des Ursus gegen den Willen ihres Vaters heiraten. Zu diesem Zweck hatte er insgeheim der Frau des Ursus einen Bücherkasten übergeben, in dem sich angeblich 16.000 Goldstücke als Brautgabe befanden. In Wirklichkeit hatte Andarchius nur seinen Harnisch hineingelegt. Beide gerieten darüber in Streit, und Andarchius verlangte, daß der König die Angelegenheit entscheiden sollte. Als Andarchius den Königshof Berny erreicht hatte, suchte er einen Namensvetter von Ursus auf. Diesen ließ er vor dem Altar auf die heilige Stätte und die Gebeine der heiligen Märtyrer schwören, er würde, falls er Andarchius nicht seine Tochter zur Frau gebe, diesem 16.000 Goldstücke zurückzahlen<sup>909</sup>. Andarchius ließ über diesen Eid ein Schriftstück anfertigen, das er als Beweisstück gegen den ersten Ursus benutzte<sup>910</sup>. Andarchius suchte also Ursus zu überlisten und hatte, wie die weitere Erzählung Gregors zeigt, Erfolg. Für unseren Zusammenhang ist besonders wichtig, daß Andarchius den zweiten Ursus auf das Heiligtum und die Gebeine der Märtyrer schwören ließ. Er suchte damit die Vertrauenswürdigkeit des Eides zu erhöhen, was ihm auch gelang. Hier haben wir im übrigen das immer wieder erscheinende Motiv vom formal richtigen, inhaltlich aber falschen Eid vor uns<sup>911</sup>.

Die Bedeutung heiliger Gegenstände wird auch in einer anderen Erzählung Gregors deutlich. So verlangte Munderich von Aregisil, daß dieser ihm eidlich auf einem Altar freien

906 Gregor Tur. VII, 6, S. 329: *Quibus [legatis] ille [Gunthramnus] ait: 'Ecce pactiones, quae inter nos factae sunt, ut, quisque sine fratre voluntatem Parisius urbem ingrederebatur, amitteret partem suam, essetque Polioctus marty cum Hylario adque Martino confessoribus iudex ac retributor eius. Post haec ingressum est in ea germanus meus Sigyberthus, qui iudicio Dei interiens amisit partem suam. Similiter et Chilpericus gessit. Per has ergo transgressiones amiserunt partes suas. Ideoque, quia illi iuxta Dei iudicium et maledictionibus pactionem defecerunt, omnem regnum Chariberthi cum thesauris eius meis ditionibus, lege opitulante, subiciam nec exinde alicui quicquam nisi spontanea voluntate indulgeam ...'*. Dazu auch VI, 27, S. 295; vgl. GRAUS, Volk, S. 180 mit Anm. 223, der allerdings übersieht, daß auch Chilperich sein Leben verlor.

907 GRAUS, Volk, S. 180.

908 Gregor Tur. IX, 20, S. 439 (Vertrag von Andelot), zit. oben, Anm. 497.

909 Gregor Tur. IV, 46, S. 182: *Cumque venisset [Ursus] apud villam Brinnacum, requiret hominem alium Ursum nomen, quem ad altarium clam adductum iurare fecit ac dicere: 'Per hoc locum sanctum et reliquias martyrum beatorum, quia, si filiam meam tibi in matrimonium non tradidero, sidem milia soledorum tibi satisfacere non morabor.'*

910 Gregor Tur. IV, 46, S. 182: *Factoque ex hoc iuramento breve sacramentorum ...*

911 Zu diesem Problemkreis vgl. HATTENHAUER, Recht, S. 76ff.; DERS., Der gefälschte Eid, in: Fälschungen im Mittelalter 2, S. 661–689.

Abzug zusichern sollte. Aregisil fügte sich zwar Munderichs Wunsch, doch hinderte ihn dies nicht daran, den Thronprätendenten bei der ersten sich bietenden Gelegenheit töten zu lassen<sup>912</sup>. Die folgende Geschichte liest sich ähnlich: König Chilperich machte den Herzog Gunthramm für den Tod seines Sohnes Theudebert verantwortlich. Um der Strafe zu entgehen, versteckte Gunthramm Boso sich in der Kirche des heiligen Martin. Er schwor den Boten König Chilperichs, die Kirche ohne dessen Einwilligung nicht zu verlassen. Dabei gab er den Altarvorhang als Bürgen<sup>913</sup>. R. Buchner wertet die Stelle folgendermaßen: »Gemeint ist, daß er den Altarvorhang berührte, um dem Eid eine besondere Weihe zu verleihen«<sup>914</sup>. Diese Auslegung geht nicht weit genug; Gregor gebraucht hier das Wort *fideiussor*. Er faßt also den Altarvorhang und damit wohl den heiligen Martin selbst als Bürgen und Garanten des Eides auf.

Es liegt in der Natur der Sache, daß das Augenmerk der Zeitgenossen und damit auch das Gregors eher auf den spektakuläreren Fällen des Meineids auf Reliquien lag. Die Königinwitwe Fredegunde hatte den Oberkämmerer Eberulf des Mordes an ihrem Gatten Chilperich beschuldigt. König Gunthramm verurteilte Eberulf daraufhin zum Tode und beauftragte einen gewissen Claudius, Eberulf aus der Kirche des heiligen Martin, in die dieser sich geflüchtet hatte, herauszubringen und zu töten oder gefangen zu nehmen<sup>915</sup>. Claudius begab sich daher in die Kirche und beteuerte gegenüber Eberulf bei allem, was heilig ist, und der Wunderkraft des Bischofs, an dessen Grab beide standen, er werde dessen Angelegenheit getreulich wahrnehmen und gegenüber dem König vertreten. Da Eberulf sah, daß Claudius in der Kirche, im Säulengang und an jeder heiligen Stelle der Vorhalle seine Versprechungen abgab, vertraute er ihm<sup>916</sup>. Am nächsten Tag gelang es Claudius, seinen Auftrag auszuführen und Eberulf zu töten. Der Wunsch, dem König gefällig zu sein, war in Claudius stärker als die Furcht vor einer eventuellen Rache des Heiligen für den geschworenen Meineid.

Daß den Eiden trotz solch negativer Beispiele Vertrauen entgegengebracht wurde, zeigt nicht nur das oben erwähnte Beispiel Gunthramns und seiner Brüder. So läßt Gregor den Prätendenten Gundowald davon berichten, auf welche Weise Gunthramm Boso ihn ins Frankenreich eingeladen und ihm bei zwölf heiligen Stätten eidlich zugesagt hatte, daß er sicher in das Frankenreich kommen könnte<sup>917</sup>. Gundowald hatte bis dahin in Konstantinopel im Exil gelebt. In der Stadt wurde eine große Zahl von Reliquien verwahrt. Damit dürfte sich die Vielzahl der angesprochenen Heiligtümer erklären lassen.

Ein Reliquieneid stand nicht nur am Anfang von Gundowalds Unternehmen, sondern auch an seinem Ende. Im Jahr 585 versicherten sich seine nächsten Anhänger, Bischof Sagittarius, Mummolus, Chariulf und Waddo, eidlich in der Kirche von Comminges, daß sie

912 Gregor Tur. III, 14, S. 111f., zit. oben, Anm. 622.

913 Gregor Tur. V, 14, S. 212: *Qui [Gunthramnus] ambienter iurans, pallam altaris fideiussorem dedit, numquam se exinde sine iussione rege egressurum.* Möglicherweise ist auch die Altardecke gemeint.

914 BUCHNER, Gregor I, S. 305 Anm. 5.

915 Gregor Tur. VII, 21, S. 339f. u. VII, 29, S. 346f.

916 Gregor Tur. VII, 29, S. 347: *Statimque infelici Eberulfo coniunctus [Claudius], sacramenta dare coepit ac iurare per omnia sacrosancta vel virtutem praesentis antestitis, nullum in causis eius fore fideliores, qui ita cum rege causas eius possit exserere ... Verum ubi videt Eberulfus, quod ei talia cum sacramento in ipsam basilicam ac per porticos vel singula loca atrii veneranda promitterit, crederit miser homini perieranti.*

917 Gregor Tur. VII, 36, S. 358: *... At ego, datis ei multis muneribus, per duodecim loca sancta ab eo suscipio sacramenta, ut securus in hoc regnum accederim ...*

Gundowald verlassen würden<sup>918</sup>: Ohne ihre Unterstützung konnte sich Gundowald nicht länger im Frankenreich halten.

König Childebert verdächtigte Bischof Aegidius von Reims, sich an einer Verschwörung gegen ihn beteiligt zu haben. Aegidius bat den König um Verzeihung. Zuvor ließ er sich jedoch in der Kirche des heiligen Remigius eidlich freies Geleit versprechen<sup>919</sup>. Die Tatsache, daß die Sicherheitseide in der Kirche geleistet wurden, verlieh diesen nach Auffassung des Bischofs größeres Gewicht. Aus dem Wortlaut geht allerdings nicht hervor, ob die Beauftragten des Königs beim Schwur eine *res sacra* berührten. Dies ist jedoch anzunehmen.

Fredegar überliefert eine ansonsten unglaubliche Geschichte, die aber die Macht eines Reliquieneides demonstriert. Die Könige Sigibert und Chilperich hatten die Absicht, ihren Bruder Gunthramn zu töten und dessen Reich zu übernehmen. Es kam jedoch zu einer friedlichen Einigung, die die beiden Parteien in der Kirche des heiligen Lupus in Troyes eidlich bekräftigten. Die Austrasier, die sich durch die Einigung um die von Sigibert versprochene Beute gebracht sahen, forderten daraufhin von diesem eine Gelegenheit, bei der sie sich Ersatz für das Entgangene beschaffen konnten; andernfalls würden sie nicht in ihre Heimat zurückkehren. Angesichts dieser Drohung fand sich Sigibert bereit, Gunthramn zu überfallen. Seine Leute lehnten das jedoch ab; er habe den Frieden mit Gunthramn eidlich beschworen, weshalb sie diesen nicht überfallen könnten. Zur Lösung des Dilemmas einigten sich der König und sein *populus* darauf, Chilperich anzugreifen, der bis dahin mit ihnen verbündet gewesen war<sup>920</sup>. Ihm hatte Sigibert jedoch keinen Eid geleistet. Die Scheu des *populus*, den Eid des Königs zu brechen, mag zum einen damit zusammenhängen, daß der König selbst geschworen hatte, zum anderen garantierte der heilige Lupus die Einhaltung des Eides. Die Furcht vor der Rache des Heiligen veranlaßte Sigibert und die Seinen zum Treuebruch gegenüber Chilperich. Dies war nur möglich, da das Verhältnis zu ihm nicht eidlich abgesichert war.

Als weiteres Beispiel soll die Erzählung Fredegars über das Ende des burgundischen Hausmeiers Flaochad und des burgundischen *patricius* Willebad herangezogen werden, die W. Fritze im Rahmen seiner Arbeit über die »fränkische Schwurfreundschaft« behandelt hat.

918 Gregor Tur. VII, 38, S. 360: *Discendentibus nuntiis, Sagittarius episcopus cum Mummolo, Chariulfo atque Waddone ad eclesiam pergit, ibique sibi sacramenta dederunt, ut, si de vitae promissione certiores fierint, relicta amicitia Gundovaldi, ipsum hostibus tradarent;* vgl. GRAHN-HOEK, Oberschicht, S. 247f., zum hier verwandten *amicitia*-Begriff ebd., Anm. 573 u. FRITZE, Schwurfreundschaft, S. 93 ff.

919 Gregor Tur. IX, 14, S. 428: *Post haec cum Egidius Remensis urbis episcopus de illo crimine maiestates ... suspectus haberetur, cum magnis muneribus ad Childeberthum accedens, veniam deprecatur, prius tamen sacramenta suspiciens in basilicam sancti Remedii, ne aliquid mali in itinere pateretur.;* zur Verschwörung vgl. Gregor Tur. IX, 9, S. 421f. u. IX, 12, S. 426f.

920 Fred. III, 71, S. 112: *Postea [Sigibertus et Chilpericus] uno inientes consilio amboque moventes exercito, volentes Gunthramnum interficere regnumque eius adsumere. Sigibertus cum exercitu Arciaca resedens, Chilpericus Duodecepontis. Audiens haec Gunthramnus, exercitum velociter movit, veniensque villa Veriaco, intercurrentes legatus, huius tres germani Sigibertus, Gunthramnus et Chilpericus Trecas iunxerunt et in ecclesia sancti Lupi sacramento contra Gunthramnum, ut pacem servarint, dederunt. Gunthramnus idemque cum eis pacem sacramentis firmavit. Redientes ad castra Austrasiae, adversus Sigibertum rumorem levant, dicentes: »Sicut promisisti, da nobis, ubi rebus ditemur aut preliemur, aloquin ad patriam non revertimur. Illi volens, compulsus a suis, super Gunthramno ire, Austrasiae valde consiliose dicent ad eum: »Sacramentis pacem cum Gunthramno firmasti; quo pacto possumus super eum innire?« Unianimiter exclamantis, se super Chilpericum velle ire, protinus moventis, inruunt super Chilpericum.*

Beide hatten einst eine *amicitia* geschlossen, waren jedoch später miteinander verfeindet. Bei Autun kam es zum Kampf, in dem Willebad getötet wurde. Auch Flaochad erlag kurz darauf *iudicio Dei* einem heftigen Fieber. Die Volksmeinung führte den Tod der beiden auf ein Gottesurteil und die Meineidigkeit beider zurück, da sie einst ihre *amicitia* durch gegenseitige Eide *per loca sanctorum* bekräftigt hatten<sup>921</sup>. Der Heilige sorgte als Bürge für die Bestrafung der Meineidigen. Wer möglichst ungestraft einen Meineid ablegen wollte, mußte daher eine doppeldeutige Schwurformel gebrauchen oder aber einen falschen Reliquieneid leisten.

Im *Liber historiae Francorum* findet sich eine eindrucksvolle Episode über einen falschen Reliquieneid. Die Abgesandten Ebroins sicherten dem *dux* Martin mit *sacramenta*, die sie auf Reliquienbehälter ablegten, freies Geleit zu König Theuderich zu. Da die *capsae* jedoch leer waren, hielten sie sich nicht an ihren Eid und töteten Martin<sup>922</sup>. Die Wortwahl des Chronisten verdeutlicht einmal mehr die selbstverständliche Verbindung von *sacramenta* und Reliquien. Er setzte voraus, daß *sacramenta* auf Reliquien abgelegt wurden. Wahrscheinlich wurden diese während des Schwures nicht aus ihren Behältern genommen. Ansonsten hätte es wohl Martins Verdacht erregt, daß die Beauftragten Ebroins nicht die Reliquien selbst berührten. Vielmehr vertraute er dem Eid und den ihn garantierenden Heiligen. Dem Eidbetrug waren bei dieser Praxis allerdings Tür und Tor geöffnet, indem man einen formal und inhaltlich richtigen Schwur tat, jedoch insgeheim keinen Heiligen als Eidgaranten in das Verfahren einschaltete.

Bisher haben wir lediglich Fälle behandelt, bei denen Sicherheitseide über Reliquien geleistet wurden. Auch bei einigen Treueiden betonten die Autoren ausdrücklich die Bedeutung der Reliquien. Gregor von Tours schildert als Augenzeuge den ersten zu behandelnden Fall. Tours fiel im Jahre 573 wieder an Chilperich<sup>923</sup>. Sein Anhänger Leudast sollte daraufhin erneut Graf der Stadt werden. Um den Bischof, also Gregor selbst, auf seine Seite zu ziehen, versprach Leudast ihm am Grab des heiligen Martin eidlich Treue<sup>924</sup>. Nachdem Merowech die Stadt für kurze Zeit in Besitz genommen hatte, erneuerte Leudast 577 seine Eide gegenüber Bischof Gregor von Tours, wobei er die Decke über dem Grab des heiligen Martin als Zeugen anrief<sup>925</sup>. Leudast kümmerte sich nicht weiter um seine Schwüre, sondern versuchte, dem Subdiakon Riculfus das Bistum Tours zu verschaffen, obwohl auch dieser

921 Fred. IV, 90, S. 167f.: *Credetur a plurimis, by duo Flaochadus et Willebadus, eo quod multa in invicem per loca sanctorum de amicicias oblegandum sacramenta deditant, et uterque in populis sibi subiectis copeditates instincto iniqui oppreserunt, semul et a rebus nudaverunt, quod iudicium Dei de eorum oppressione plurema multitudine liberassit, et eorum perfidia et mendacia eos uterque interire fecisset; vgl. FRITZE, Schwurfreundschaft, S. 90ff.*

922 Lib. hist. Franc. c. 46, S. 320: *Veniens (Ebroinus) cum exercitu Erchreco villa, ad Martinum dirigit nuncios, ut, data sacramenta, cum fiducia ad regem Theudericum veniret. Hoc dolose ac fallaciter super vacuas capsas ei iurantes, ille vero credens eos, Erchreco veniens, ibi cum sociis suis interfectus est; vgl. Cont. Fred. c. 3, S. 170.*

923 Vgl. Gregor Tur. IV, 47, S. 184.

924 Gregor Tur. V, 48, S. 258: *Multum se nobis humilem subditumque reddebat, iurans saepius super sepulchrum sancti antistitis, numquam se contra rationis ordinem esse venturum seque mihi tam in causis propriis quam in ecclesiis necessitatibus in omnibus esse fidelem.*

925 Gregor Tur. V, 48, S. 258: *Sed post inlata damna iterat iterum sacramenta pallamque sepulchri beati Martini fideiussorem donat, se nobis numquam adversaturum.*

Gregor am Grab des heiligen Martin Treue versprochen hatte<sup>926</sup>. Unabhängig von der Wirkung dieser Eide ist zu beachten, daß sie alle auf Reliquien oder heilige Gegenstände geleistet wurden.

Godinus, Sohn des Hausmeiers Warnachar, wurde von seiner Stiefmutter Berta beschuldigt, einen Anschlag auf König Chlothar II. geplant zu haben. Der König ließ Godinus daraufhin nach Soissons und Paris bringen, damit dieser ihm über den Reliquien der Heiligen Medardus und Dionysius für alle Zeit Treue schwor<sup>927</sup>. Ein Eid auf verschiedene Heilige an verschiedenen Orten sollte falsches Schwören verhindern<sup>928</sup>. Die wahre Absicht des Königs war, Godinus durch die langwierige Prozedur von den Seinen zu trennen, und ihn im geeigneten Moment töten zu lassen. Obwohl man sich im frühen Mittelalter häufig des Eides als Instrument bediente, war das Vertrauen in seine Kraft wohl nicht sehr groß. Chlothar verlangte zwar von Godinus den Treueid an Verehrungsstätten wichtiger Heiliger, doch wählte er letztlich einen sichereren Weg, um diesen Gegner auszuschalten. Der König bestrafte Godinus trotz dessen Eidesleistungen wegen des beabsichtigten Anschlags auf sein Leben, also wegen Infidelität.

Von grundsätzlicherer Bedeutung für die Merowingerzeit als die Berichte der erzählenden Quellen ist das bereits erwähnte Formular, in dem ein König einem Grafen befahl, Vorbereitungen für eine Treueidabnahme zu treffen. Die *pagenses* sollten *per loca sanctorum vel pignora* schwören, die der König dem *missus* mitgegeben hatte, der den Eid in Vertretung entgegennahm<sup>929</sup>. Unseres Erachtens kann man aus dem dokumentarischen Charakter dieser Quelle darauf schließen, daß es im 7. Jahrhundert allgemein üblich war, Treueide auf Reliquien abzulegen.

Die unbedingte Zugehörigkeit von Reliquien zum Treueid im Verständnis der Zeitgenossen vermittelt auch die Lebensbeschreibung des heiligen Eligius, des Bischofs von Noyon (641–660). In der Vita wird zwar der Anschein erweckt, daß Audoin, Bischof von Rouen (641–684), ihr Autor sei, doch stammt sie in ihrer erhaltenen Fassung aus der Mitte des 8. Jahrhunderts. König Chlothar II. befahl dem jungen Eligius, den Treueid über Reliquien abzulegen. Eligius scheute sich jedoch, die Reliquien zu berühren und bat den König unter Tränen, ihm die Ausführung des Befehls zu erlassen. Der König verzichtete daraufhin auf seine Forderung<sup>930</sup>. Mitte des 8. Jahrhunderts, zur Entstehungszeit der Vita, wurden Treueide also selbstverständlich auf Reliquien geleistet.

Unter Karl dem Großen steigt die Bedeutung von Reliquien im Zusammenhang mit Treueiden. Wie bereits erwähnt, ließ Karl die Mitverschwörer Hardrads nach Italien und Rom

926 Gregor Tur. V, 49, S. 259: *Qui [Riculfus] tertio aut eo amplius mibi sacramentum super sepulchrum sancti Martini dederat, in die sexta paschae in tantum me conviciis et sputis egit, ut vix manibus temperaret, fidus scilicet doli quem praeparaverat.*

927 Fred. IV, 54, S. 147, zit. oben, Anm. 658.

928 Vgl. GRAUS, Volk, S. 46 Anm. 145.

929 Form. Marc. I Nr. 40, Formulae, S. 68, zit. oben, Anm. 98.

930 Audoini Vita Eligii I, 6, S. 673: *Me praesente, nescio quam ob causam, nisi quod facile datur intellegi fidelitatis obtento, dum apud regem puerulus habitarem, quadam die Rotoilo in agro accito rex Eligio quoram reliquias sanctorum praecipiebat ei, ut in impositione manuum sacris pignoribus donaret sacramentum; sed ille divino intuitu verens, recusare humiliiter omni nisu temptabat. Cumque instantius id facere compelleretur, anxius valde coepit mox ubertim lacrimas profundere, metuens scilicet regem offendere septuplumque pavens sanctis pignoribus manus inponere.* Die Vita ist in einer Überarbeitung aus der Mitte des 8. Jahrhunderts erhalten, vgl. WATTENBACH-LEVISON, S. 127f.; GRAUS, Volk, S. 120 Anm. 415.

oder nach Neustrien und Aquitanien bringen. Dort sollten sie ihm und seinen Söhnen über Reliquien den Treueid leisten<sup>931</sup>. Diese Reliquieneide bedeuteten also zunächst einen großen Aufwand für den König, mit dem er wohl demonstrieren wollte, daß der Bruch eines über Reliquien geleisteten *sacramentum fidelitatis* schwere Strafen zur Folge haben würde.

Die Untersuchung hat gezeigt, daß es seit dem 6. Jahrhundert bei den Franken durchaus üblich war, promissorische Eide, auch Treueide, auf Reliquien abzulegen. Dieses Ergebnis überrascht in keiner Weise, doch ließ sich darüber hinaus feststellen, daß im einen oder anderen Fall Eidesekte eine religiöse Bekräftigungsformel enthielten. Generell läßt sich dieser Beweis jedoch nicht führen. In der Mehrzahl der von uns behandelten Berichte über Treueide werden Reliquien nicht erwähnt. Dies ist zwar kein sicherer Beleg für den generellen Verzicht auf eine religiöse Beteuerungsformel, zeigt aber doch, daß die Religion im Zusammenhang mit Treueiden in diesen Fällen im Bewußtsein des jeweiligen Autors keine große Rolle spielte. Die Berichte der Murbacher Annalen zu 786 und der Reichsannalen zu 757 sowie die ausdrückliche Aufnahme der religiösen Beteuerungsformel in das Treueidformular von 802 belegen eine stärkere Betonung des religiösen Charakters der *sacramenta fidelitatis* gegen Ende des 8. Jahrhunderts. Dem entspricht, daß das Eidformular von 789 zwar als *sacramentum* bezeichnet wurde, daß das vorgeschriebene Treueversprechen jedoch im Formular nicht ausdrücklich als *sacramentale* bezeichnet wurde. Dagegen ist die religiöse Beteuerungsformel Bestandteil der meisten überlieferten Treueidformulare des 9. Jahrhunderts<sup>932</sup>. Wahrscheinlich konnte auf sie nicht mehr verzichtet werden. Warum hat hier ein Wandel eingesetzt? Auf Grund der in den Berichten der Reichsannalen über Tassilo entwickelten Grundkonzeption der Königsherrschaft, bietet sich zur Beantwortung dieser Frage der angebliche Vasalleneid des Herzogs von 757 an.

### 3. Die Bedeutung der religiösen Beteuerungsformel der Treueide um 800

Tassilo soll nach dem Bericht der Reichsannalen seine Eide im Jahr 757 auf Reliquien geleistet und sie über den Gebeinen der Heiligen Dionysius, Rusticus, Eleutherius, Germanus und Martin wiederholt haben. Es handelt sich hierbei um die wichtigsten Heiligen der Franken und der arnulfingischen Dynastie. Die bayerischen Großen taten es ihrem Herzog angeblich gleich<sup>933</sup>. Zunächst verweist die Aufzählung der vielen Heiligen auf die bereits behandelte Vereidigung der Mitverschwörer Hardrads auf Reliquien in Italien, Neustrien und Aquitanien. Die Vielzahl der Orte bzw. Heiligengräber, an denen Tassilo angeblich geschworen hat, mutet willkürlich an »und läßt darauf schließen, daß im Text die Anordnung gegen die Teilnehmer des Hardradaufstandes für die Eide Tassilos von 757 unterstellt wurde, der dann in der Rückschau schon 757 wie ein Aufständischer gesehen wurde«<sup>934</sup>.

P. Classen kam zu dem Ergebnis, daß das Eidformular im Jahresbericht der Reichsannalen zu 757 auf Tassilos Eid von 787 zurückgeht, den der Herzog auf dem Lechfeld geleistet hat<sup>935</sup>.

931 Annales Nazariani a. 786, S. 42, zit. oben, Anm. 540.

932 Etwa Capitulare missorum Attiniacense, Capitularia II, Nr. 261 (854), S. 278; Sacra menta Carisiaci praestita, Capitularia II, Nr. 269 (858), S. 296; Sacra menta apud Gundulfivillam facta, Capitularia II, Nr. 277 (872), S. 342; vgl. DAVID, Le serment du sacre, S. 67ff.

933 Annales regni Francorum a. 757, S. 16, zit. oben, S. 36.

934 KRAH, Absetzungsverfahren, S. 26 Anm. 90. Allerdings soll Tassilo allein auf die genannten Reliquien geschworen haben, während die Mitverschwörer Hardrads getrennt zu den verschiedenen Heiligengräbern gebracht wurden, vgl. Annales Nazariani a. 786, S. 42, zit. oben, Anm. 540.

935 Vgl. oben S. 22.

Will man diese These auch für die erwähnten Reliquien gelten lassen, so müßte man annehmen, daß Karl die Gebeine dieser Heiligen auf dem Feldzug gegen Bayern bei sich gehabt hat. In der karolingerzeitlichen *vita Betharii* wird das Mitführen von Reliquien als *mos regum* bezeichnet<sup>936</sup>. Bekannt ist der Sammleifer der Königin Radegunde, die in Athies eine große Reliquiensammlung besaß<sup>937</sup>. Die Merowinger nahmen auf ihre Feldzüge den Mantel des heiligen Martin mit. Außerdem verlangten sie, daß Eide *super capella domni Martini, ubi reliqua sacramenta percurribant* abgelegt wurden<sup>938</sup>. Zwischen 679 und 701 gelangte die *cappa sancti Martini* von den Merowingern in die Obhut des arnulfingischen Hausmeiers Grimoald II., des Sohnes Pippins des Mittleren, der nun seinerseits Eide auf den Mantel des heiligen Martin verlangte<sup>939</sup>. Aus der Gruppe der Geistlichen, die die Reliquie in ihrer Obhut hatten, entwickelte sich die Hofkapelle<sup>940</sup>. Der Brauch, Reliquien auf Feldzügen mitzuführen, wurde im *Concilium Germanicum* angesprochen<sup>941</sup>. Walafrid Strabo berichtet, daß die Frankenkönie während kriegerischer Auseinandersetzungen den Mantel des heiligen Martin und andere Reliquien im Rahmen der Hofkapelle bei sich hatten, damit er ihnen den Sieg bringe<sup>942</sup>. Diese Nachrichten werden durch eine andere Quelle bestätigt. Auf Karls Feldzug gegen die Sachsen im Jahr 795 nahm Abt Fardulf von St. Denis die Reliquien seines Klosterpatrons mit<sup>943</sup>. Neben Dionysius waren Rusticus und Eleutherius weitere Haupteilige von St. Denis. Es ist also denkbar, daß Karl damals nicht nur die Reliquien eines Heiligen aus diesem Kloster bei sich hatte, sondern die aller drei. Möglich wäre daher auch, daß Karl 787 vier der im Bericht der Reichsannalen zu 757 genannten Reliquien nach Bayern mitgenommen hat. Lediglich für den heiligen Germanus konnten keine Belege gefunden werden.

Selbst wenn Tassilo im Jahr 787 auf die genannten Reliquien seinen Treueid geleistet haben sollte, so haben wir noch nicht befriedigend erklärt, warum der Reichsannalist sie in das Zentrum seines Berichts gerückt hat. Zum einen beabsichtigte er wahrscheinlich, die bindende Kraft des Eides in besonderem Maße zu betonen. Zum anderen führte er jedermann vor Augen, daß Tassilo durch seinen Eidbruch nicht nur den König betrogen hatte, sondern sich auch gegen diese wichtigen fränkischen Heiligen, ja gegen Gott, versündigt hatte. Der Autor der Reichsannalen stellt daher in seinem Bericht über den Prozeß von 788 folgerichtig dem

936 *Vita Betharii* 5, S. 615: *... et pignora multa sanctorum que secum deferebat [Chlotharius II.] ut mos est regum.*

937 *Vita Radegundis* II, 16, S. 386; vgl. K. H. KRÜGER, Königsgrabkirchen der Franken, Angelsachsen, und Langobarden bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts. Ein historischer Katalog (Münstersche Mittelalterschriften 4), 1971, S. 472 mit Anm. 13.

938 Dipl. Mer. Nr. 49 (679), S. 45; Form. Marc. I Nr. 38, Formulae, S. 68; zum Martinskult vgl. oben, Anm. 150.

939 Dipl. Mer. Nr. 78 (710), S. 69; vgl. EWIG, Martinskult, S. 23.

940 Zu den Anfängen der Hofkapelle vgl. FLECKENSTEIN, Hofkapelle, S. 11ff.; vgl. auch KRÜGER, Königsgrabkirchen, S. 441f.

941 Karlmanni principis Capitulare, Capitularia I, Nr. 10 (742) c. 2, S. 25: *Servis Dei per omnia omnibus armaturam portare vel pugnare aut in exercitum et in hostem pergere omnino prohibuimus, nisi illi tantummodo qui propter divinum ministerium, missarum scilicet solemnia adimplenda et sanctorum patrocinia portanda ad hoc electi sunt. Id est unum vel duos episcopos cum capellani presbiteris princeps secum habeat ...; vgl. PRINZ, Klerus und Krieg, S. 8f.*

942 Walafrid Strabo, De exordiis, S. 515: *Dicti sunt autem primitus cappellani a cappa beati Martini, quam reges Francorum ob adiutorium victoriae in proelii solebant secum habere, quam ferentes et custodientes eum ceteris sanctorum reliquiis clerici cappellani coeperunt vocari.*

943 Miracula s. Dionysii, c. 20.

untreuen Tassilo die *Dei ac sui [Caroli regis] fideles* gegenüber, die auf Grund ihrer Treue zu Gott und dem König über den eidbrüchigen Herzog zu Gericht saßen und die Karl um das Leben seines Vetters bittet. Die Macht des Schicksals hatte der Herzog durch den doppelten Treuebruch selbst herausgefordert. Daß die religiöse Beteuerungsformel derart ausführlich in die Treueidformulare des Jahres 802 aufgenommen wurde, geht wahrscheinlich auf dieselbe Grundkonzeption des Hofes über das Verhältnis zwischen Herrscher und Adel zurück wie die Darstellung Tassilos durch den Verfasser der Reichsannalen.

#### 4. Ergebnis

Wir haben die Treueidleistung auf Reliquien und unter Sprechen einer religiösen Beteuerungsformel zusammen mit anderen Eidarten behandelt. Kirche und Königtum im fränkischen Reich standen in der spätantiken Tradition und forderten die Ableistung der Eide auf Reliquien. Die Worte *sacramentum*, *iurandum* usw. bezeichnen den Eid auf eine *res sacra* unter Sprechen einer religiösen Beteuerungsformel. Nach dem Zeugnis der erzählenden Quellen hat diese Verbindung wahrscheinlich bereits in der Merowingerzeit, wenn nicht gar bereits in der Spätantike, bestanden. Karl der Große forcierte die Verchristlichung des Eidwesens. Eine Folge dieser allgemeinen Tendenz war die Aufnahme der religiösen Beteuerungsformel in die Treueidformulare des Jahres 802, die in engem Zusammenhang mit dem Bericht der Reichsannalen über den Vasalleneid Tassilos im Jahr 757 steht. An hervorragender Stelle werden dort die wichtigsten Heiligen der Franken erwähnt. Möglicherweise hat der Herzog im Jahr 787 den Eid wirklich über diesen Reliquien geschworen. In beiden Fällen steht hinter dem Schwur über Reliquien der Anspruch Karls des Großen auf uneingeschränkte Anerkennung seiner Herrschaft, die der Adel durch die Berufung auf Gott und die Heiligen unwiderrufbar artikulieren sollte.

#### K. Zusammenfassung

Der Untersuchung über die fränkische Treueidsprache lagen die drei Eidformulare zugrunde, die Karl der Große 789 und 802 vorgeschrieben hat. Diese setzen sich aus bestimmten Elementen zusammen, die aus einzelnen Worten, aber auch aus Nebensätzen bestehen können. Wir haben plausibel zu machen versucht, daß einige dieser formelhaften Wendungen bereits vor Karl dem Großen zur fränkischen Eidsprache gehört haben. Da aus merowingischer Zeit keine Formulare überliefert bzw. erhalten sind, haben wir uns einer Quellengattung zugewandt, in der am häufigsten von Treueiden die Rede ist, den Geschichtswerken. Wir setzen dabei voraus, daß die frühmittelalterlichen Historiker in ihren Berichten über Treueide einzelne Elemente der Eidsprache verwendeten, sei es, daß sie um größere Authentizität bemüht waren, oder, daß sie selbst Treueide geleistet oder entgegengenommen haben und daher mit deren Wortlaut vertraut waren.

Die Untersuchung erfolgte entsprechend der charakteristischen sprachlichen und inhaltlichen Elementen, in die die drei Treueidformulare der Jahre 789 und 802 gegliedert sind. Im einzelnen sind hier zu nennen:

- *fidelis esse*
- das Wort *sacramentum*
- das Wort *pars*

- die Ausdehnung des Treueides auf die Söhne
- die Treue *sine fraude et malo ingenio*
- die Abnahme der Eide durch Stellvertreter
- der Vergleich der Treue mit dem Verhältnis zwischen Herr und Mann
- die *per dictum* geschuldete Treue
- der König als *rex et rector*
- der *honor regni* Kaiser Karls
- die Berufung auf Gott und Reliquien

Das für einen Treueid konstitutive Element *fidelis esse* haben wir hier außer acht gelassen, da es das entscheidende Kriterium für die Behandlung von Berichten in der Untersuchung war. Die Bedeutung dieser Wendung wird im folgenden Kapitel ausführlicher behandelt<sup>944</sup>. Seit dem 6. Jahrhundert ließ sich das Wort *pars* in unmittelbarem Zusammenhang mit Treueiden nachweisen. Gleches gilt für die Ausweitung der Treue auf die Söhne des regierenden Königs, sofern sie selbst königlichen Rang erlangt hatten. Vereidigungen durch Vertreter des Königs sind ebenfalls bereits im 6. Jahrhundert bezeugt. Ohne Beleg ist davon auszugehen, daß sämtliche behandelten Treueide für die Lebenszeit des oder der Schwörenden gelten sollten. Eide aller Art standen schon früh unter dem Einfluß der Kirche. Sie wurden oft auf Reliquien oder sonstige als heilig verehrte Gegenstände geleistet.

Die Kontinuität eines einzigen Treueidformulars konnte und sollte nicht nachgewiesen werden. Vielmehr waren entsprechend unserer Annahme einzelne Elemente nachzuweisen, aus denen der Text eines Treueides nach Bedarf zusammengestellt wurde. Die Autoren der untersuchten Geschichtswerke haben immer wieder einzelne dieser Bestandteile hervorgehoben, je nachdem welchen Aspekt der Treueidleistung sie betonen wollten.

Zwischen dem Eidformular des Jahres 789 einerseits und denen von 802 andererseits ist ein grundsätzlicher Unterschied festzustellen. Das Treueidformular von 789 setzt sich aus den ersten sechs genannten Elementen zusammen, die sich größtenteils bis in merowingische Zeit zurückverfolgen lassen. Einzige Ausnahme bildet die Arglistklausel, die als eine von Karl eingeführte Neuerung anzusehen ist<sup>945</sup>. Diese Einheitlichkeit der fränkischen Eidsprache weist auch darauf hin, daß bereits die Merowinger den Text der Treueide vorgescriben haben. Die Möglichkeit einer mündlichen Überlieferung ist dagegen wahrscheinlich auszuschließen.

Die sechs Elemente bilden auch den Grundstock der Treueidformulare des Jahres 802, wenn man vom Verzicht auf die Einbeziehung der Söhne absieht. Dies ist durch die Annahme des Kaisertitels durch Karl zu erklären, weshalb seine Söhne, die Könige waren, ihm im Rang nachstanden. Gleicher Rang mit dem Vater war jedoch seit den Merowingern die Voraussetzung für die Aufnahme der Söhne in den Treueid. Die neu hinzugekommenen Elemente belegen das Bestreben Karls, eine Intensivierung der Treuebeziehung zwischen Untertanen und Herrscher zu erreichen<sup>946</sup>.

944 Siehe unten, S. 201ff.

945 Inhaltlich war auch der Vergleich der Treue mit dem Verhältnis zwischen Mann und Herrn bereits im Formular von 789 angelegt, indem der Schwörende Karl als *dominus meus* bezeichnete; die vollständige Ausformulierung dieses Gedankens erfolgte erst im Text der Reichsannalen zu 757 bzw. in den Treueidformularen von 802.

946 Trotz der grundsätzlich berechtigten Bedenken gegen die Verwendung des Begriffes ›Untertan‹ für das frühe Mittelalter, vgl. etwa HOLENSTEIN, Huldigung, S. 75 Anm. 51, scheint er mir zur Beschreibung von Karls Absichten angemessen.

Unterschiede zwischen Dienst- und Untertaneneiden konnten nicht festgestellt werden. Geht man davon aus, daß Form und Inhalt korrespondieren, daß also für Diensteide andere Formulare verwendet wurden als für ›einfache‹ Untertaneneide, kann man von den Eidesexten her keine verschiedenen Treueide erkennen. Die Kontinuität der Elemente der fränkischen Eidsprache seit dem 6. Jahrhundert sowie ihre freien Kombinationsmöglichkeiten legen nahe, daß alle untersuchten Treueide ideell auf denselben Treuebegriff zurückgehen.

Erst in den Treueidformularen Karls des Großen lassen sich neue Elemente feststellen. Zu nennen ist zunächst die Treue *sine fraude et malo ingenio*. Diese Arglistklausel erscheint zum ersten Mal in leicht abgewandelter Form im Bericht der Reichsannalen über den Eidbruch Tassilos 763. Es konnte wahrscheinlich gemacht werden, daß die Aufnahme der Arglistklausel in die Treueidformulare von 789 und 802 auf die Reichsannalen zurückgeht: Der Hof formulierte in den Reichsannalen die Beziehungen Tassilos zu Pippin und später zu Karl in einer Art und Weise, die Karl selbst wohl als ideal erschien. Insbesondere der Text zu 757 weist weitere Entsprechungen zu den Treueidformularen von 789 und 802 auf.

Weiter ist der Vergleich der zu beschwörenden Treue mit dem Verhältnis zwischen Herrn und Mann zu nennen. Auch dieses Element erscheint im Bericht der Reichsannalen über den angeblichen Eid Tassilos im Jahr 757. Der einzige Unterschied ist, daß in den Treueidformularen von 802 das Wort *homo*, in den Reichsannalen jedoch *vassus* verwendet wird. Zwischen beiden Begriffen ist jedoch kein grundsätzlicher Unterschied in der Bedeutung festzustellen. Es wurde wahrscheinlich gemacht, daß der gefälschte Bericht der Reichsannalen der erste Beleg für einen Vasalleneid ist und daß Vasallen wahrscheinlich bis ca. 800 ihren Herren keinen Eid geleistet haben. Damit wurde in den Treueidformularen kein realer Vasalleneid nachgebildet, sondern das Verhältnis zwischen Pippin und Tassilo, das der Verfasser der Reichsannalen seinem Jahresbericht zu 757 zugrunde gelegt hatte, wurde auf alle Untertanen ausgedehnt: Die Verpflichtung zum Heeresdienst, allgemeiner zum Gehorsam gegen den König, war damit angesprochen.

Eng mit diesem Vergleich ist die Treue *per dictum* verbunden. Sie geht auf die außerordentliche Bedeutung der *iustitia* Karls in den Reichsannalen zurück. Durch den Treueschwur sollte der Untertan zu Recht dem Herrscher untergeordnet sein.

Die ausdrückliche Nennung der Reliquien findet ebenfalls eine Entsprechung in den Reichsannalen. Allerdings war der Reliquieneid schon seit der Spätantike üblich. Neu war jedoch, daß unter Karl die dem Herrscher geschuldete Treue erstmals in dieser eindrücklichen Art und Weise mit dem christlichen Glauben in Verbindung gebracht wurde. Auch die Mitverschwörer Hardrads wurden dazu gezwungen, Treueide über ausgesuchten Reliquien zu leisten. Dem entspricht der angebliche Schwur Tassilos über den Gebeinen der wichtigsten fränkischen Heiligen.

Erstmalig taucht ein anderes Element in den Treueidformularen auf. Karl verpflichtete die Schwörenden auf sein *regnum et rectum*. Er verstand sich als *rex et rector* seiner Untertanen. Dieser Ausdruck ist eine Anspielung auf die Nomentheorie, die sich bereits bei Augustin, Isidor, Pseudo-Cyprian und schließlich bei Alkuin findet. Grundlage dieses Konzepts ist die etymologische Verknüpfung von *rex* mit *regere* und *corrigerere*. Sie hatte bereits beim Dynastiewechsel von 751 eine gewisse Rolle gespielt, da die Absetzung der Merowinger mit ihrer Unfähigkeit zur *correctio* in Verbindung gebracht wurde. Pippin und mehr noch Karl der Große bemühten sich, diesem Bild des idealen Königs gerecht zu werden. Die Kapitularien mit ihren vielfältigen Eingriffen in die Struktur des Frankenreiches legen davon Zeugnis ab.

Karl verpflichtete seine Untertanen mit Hilfe des Eides auf bestimmte Tätigkeiten und nötigte sie auf diese Weise zur Anerkennung der herausgehobenen Stellung des karolingischen Herrschertums. Ein entsprechendes Konzept verbirgt sich hinter der Wendung vom *honor regni*, die Bestandteil des zweiten Treueidformulars von 802 ist.

Die von Karl dem Großen vorgeschriebenen Treueidformulare lassen besonders in zwei Bereichen Neuerungen erkennen: Zum einen erkannten die Schwörenden durch den Eid die Befehlsgewalt des Herrschers und ihre eigene Verpflichtung zum Gehorsam ausdrücklich an. Zum anderen akzeptierten sie öffentlich die neue Rolle des Herrschers entsprechend der christlich geprägten Nomentheorie, die Karl zu tiefgreifenden Änderungen der bestehenden, in ihren Traditionen verhafteten Gesellschaft berechtigen sollte.

## IV. Die Ausführungsbestimmungen: Konfrontation neuer mit überkommenen Vorstellungen von Treue

Die bisherige Untersuchung hat gezeigt, daß die Treueidformulare selbst die vom Herrscher beabsichtigte Wirkung der Treueidleistung deutlich machten. Dies genügte Karl jedoch nicht. In zwei Kapitularien erließ er eigens Ausführungsbestimmungen zu den Treueidformularen. Die *missi* hatten die Aufgabe, den Schwörenden die Konsequenzen des Treueides zu erläutern<sup>947</sup>. Dabei können zwei Schwerpunkte ausgemacht werden: Zunächst ging es um die Frage, ob sich die Treue der Untertanen auf einen entsprechenden Eid gründen mußte oder ob diese auch ohne Eid dem Herrscher gegenüber zur Loyalität verpflichtet waren. Das zweite Problem bestand darin, im Treueid die Pflichten im positiven wie im negativen Sinn festzulegen.

### *A. Schwerpunkt im Jahr 789: Der Personenkreis*

Was verbarg sich hinter Karls Absicht, nicht mehr nur vereinzelt Treueide zu verlangen, sondern möglichst alle relevanten Gruppen der Reichsbevölkerung gleichzeitig Treue schwören zu lassen. Welches Ereignis war dafür Auslöser und wie suchte Karl sein Vorhaben in die Tat umzusetzen?

#### *1. Eine Entschuldigung als auslösendes Moment*

Das *Capitulare missorum* von 789 handelt *de singulis capitulis quibus dominus rex missis suis praecepit, quomodo illa sacramenta debeant audire et facere*. Zunächst wies Karl die *missi* an, die Notwendigkeit der Eidesleistung näher auszuführen.

*Quam ob rem istam sacramenta sunt necessaria, per ordine ex antiqua consuetudine explicare faciant, et quia modo isti infideles homines magnum conturbium in regnum domni Karoli regi voluerint terminare et in eius vita consiliati sunt et inquisiti dixerunt, quod fidelitatem ei non iurasset*<sup>948</sup>.

Die Motivierung der Eide *ex antiqua consuetudine* bedeutet nach dem bisherigen Untersuchungsergebnis eine grundsätzliche Rückbesinnung auf die Merowingerzeit. Die Ausrede der *infideles homines* macht eine offenbar weit verbreitete Auffassung deutlich: Ohne Treueid kann der König keine Treue erwarten. In der Forschung ist strittig, ob dieser formelle Akt die Treue begründete, oder ob die Untertanen dem König auch ohne ihn Treue schuldeten<sup>949</sup>. Gregor von Tours berichtet von einigen Fällen, in denen der Vorwurf der Untreue mit einem

947 Hauptinhalt war die *fidelitas*, vgl. dazu zunächst C. DU CANE, *Glossarium ad scriptores mediae et infimae Latinitatis*, 3, hg. L. FAVRE, S. 487f.; NIERMEYER, *Lexicon*, S. 422ff.; zur Diskussion um das Problem der altgermanischen oder antik-kirchlichen Kontinuität vgl. die oben, Anm. 29, zit. Literatur.

948 *Capitulare missorum*, Capit. I, Nr. 25 (789) c. 1, S. 66.

949 Das Problem wird diskutiert von DAHN, *Könige*, 7, 3, S. 398; vgl. DERS., *Könige*, 8, 6, S. 22; BRUNNER – v. SCHWERIN, *Rechtsgeschichte*, S. 81; D. v. GLADISS, *Fidelis regis*, in: ZRG GA 57, 1937,

geleisteten Treueid in Verbindung gebracht wurde<sup>950</sup>. Andererseits lässt etwa die *Lex Ribuaria* keine Abhängigkeit der Strafe für Infidelität von einem eventuell vorher geleisteten Treueid erkennen<sup>951</sup>. Man wird daher von keinem allgemeingültigen Rechtsgrundsatz ausgehen können. Der Vorwurf der Treulosigkeit traf politische Gegner, deren Bestrafung – besser Bekämpfung – von der Macht des Königs abhing. Ob und wie dieser seine Feinde behandelte, lag letztlich in seinem Ermessen. H. Brunner umschrieb diesen Sachverhalt mit dem Terminus ›arbiträre Strafgewalt des Königs<sup>952</sup>.

Den Mitverschwörern Hardrads war es sinnvoll erschienen, ihre Erklärung vorzubringen. Karl nahm diese durchaus ernst, als Reaktion darauf befahl er den allgemeinen Treueid. Zudem betonte Karl seit 786 in seinen Urkunden die Treuepflicht seiner Untertanen<sup>953</sup>. Auch die Behandlung der Aufrührer spricht für das Gewicht ihrer Argumente. Karl ließ einige von ihnen nach Rom, andere nach Neustrien und Aquitanien bringen, damit sie dort *per loca sanctorum* einen Treueid auf ihn und seine Söhne leisteten<sup>954</sup>. Karls Vorgehen weist scheinbar eine Parallelie auf zu der Art und Weise, wie König Chlothar II. Godinus behandelt hatte<sup>955</sup>. Doch hat der Schwur im Jahr 786 einen grundsätzlichen Bedeutungszuwachs erfahren<sup>956</sup>. Hardrads Mitverschwörer unternahmen keine Rundreise, sondern einige von ihnen wurden nach Rom, andere nach Neustrien und wieder andere nach Aquitanien gebracht. Sie wurden nicht wie seinerzeit Godinus unterwegs getötet, sondern nach ihrer Rückkehr wegen Infidelität mit Blendung, Exil und Konfiszierung ihres Vermögens bestraft. Sie hatten sich bereits vor ihrer Abreise in Karls Gewalt befunden, der sie hätte aburteilen können, ohne sie zuvor zu einem Treueid zu zwingen. Daher kommt diesem Treueid besondere Bedeutung zu: Offenbar war der König von der Erklärung über den nicht geleisteten Eid tief beeindruckt. Um jeden Zweifel an der Rechtmäßigkeit seines Tuns auszuräumen, befahl er den Aufrührern den Treueid. Erst nachdem dieser geleistet war, ließ er sie bestrafen. Trotz der umgekehrten Chronologie diente der Schwur wahrscheinlich als Rechtsgrundlage für ihre Verurteilung<sup>957</sup>. Damit hatte Karl der Argumentation der Aufrührer indirekt zugestimmt.

## 2. Die Beschreibung des Personenkreises

Die Mitverschwörer Hardrads wurden zu den *nobiles* gezählt, und so ist es nur folgerichtig, daß Karl zuerst seine eigenen Großen und Vasallen unter denjenigen nannte, die den Eid leisten sollten:

S. 442–451, 443 ff.; SCHEYHING, Eide, S. 18 ff.; DILCHER, Eid, Sp. 866 ff.; HAGEMANN, Verbrechenskatalog, S. 45; HOLENSTEIN, Huldigung, S. 123 ff.

950 Gregor Tur. VII, 24, S. 344; VIII, 3, S. 373, hier wird ›treulos‹ mit *periurius* gleichgesetzt; vgl. HAGEMANN, Verbrechenskatalog, S. 34 f.

951 Lex Ribuaria 69,1, S. 69, zit. oben, Anm. 274; vgl. SCHEYHING, Eide, S. 19.

952 BRUNNER – v. SCHWERIN, Rechtsgeschichte, S. 73 ff. u. 81 ff.

953 MÜHLBACHER, Treuepflicht *passim*; Dipl. Karol. I, Nr. 152, S. 206 f. (786) u. Nr. 158, S. 213 (787).

954 Annales Nazariani a. 786, S. 42, zit. oben, Anm. 540.

955 BRUNNER, Gruppen, S. 52; DERS., Spuren, S. 10 f.; Fred. IV, 54, S. 147, zit. oben, Anm. 658.

956 Chlothar II. hatte Godinus eine Rundreise zu mehreren heiligen Orten befohlen, um diesen von den Seinen zu trennen und so seinen eigenen Leuten Gelegenheit zu geben, Godinus zu töten. Die Treueidleistung auf Reliquien an verschiedenen Orten war nur nebensächlich; die Reise selbst diente dem König vielmehr als Mittel zum Zweck.

957 Vgl. DAHN, Könige, 8, 6, S. 22 f.; GANSHOF, Oath, S. 112.

*Quomodo illum sacramentum iuratum esse debeat ab episcopis et abbatis sive comitibus vel bassis regalibus necnon vicedomini, archidiaconibus adque canonicis*<sup>958</sup>.

Gegen A. Dumas und R. Scheyhing ist daran festzuhalten, daß die hier beschriebenen Großen ihre Treueide ebenfalls gegenüber den *missi* ablegen sollten und nicht gegenüber dem König<sup>959</sup>. Denn trafe deren Annahme zu, so wäre die eben zitierte genaue Festlegung überflüssig gewesen, da dann die *missi* mit dem genannten Personenkreis überhaupt nicht konfrontiert gewesen wären.

Neben der Gruppe der *nobiles* wurden noch andere Personenkreise angeführt, die ebenfalls dem Herrscher ihre Treue zu versichern hatten. Eine eigene Gruppe bildeten dabei Regularkanoniker und Benediktiner, die lediglich ein Wahrheitsversprechen ablegen mußten. Für dessen Durchführung waren dem König Vorsteher und Äbte direkt verantwortlich:

*Clerici qui monachorum nomine non pleniter conversare videntur et ubi regula sancti Benedicti secundum ordinem tenent, ipsi in verbum tantum et in veritate promittant, de quibus specialiter abbates adducant domino nostro*<sup>960</sup>.

Die dritte und letzte Gruppe reichte von Vögten über die *cunctas generalitas populi* bis zu Unfreien, die die Stellung von Vasallen innehatten und berechtigt waren, Waffen zu tragen:

*Deinde advocatis et vicariis, centenariis sive fore censiti presbiteri atque cunctas generalitas populi, tam puerilitate annorum XII quamque de senili, qui ad placita venissent et iussionem adimplere seniorum et conservare possunt, sive pagenses, sive episcoporum et abbatissuarum vel comitum homines, et reliquorum homines, fiscilini quoque et coloni ecclesiasticis adque servi, qui honorati beneficia et ministeria tenent vel in bassallatico honorati sunt cum domini sui et caballos, arma et scuto et lancea spata et senespsacio habere possunt: omnes iurent*<sup>961</sup>.

Der betreffende Personenkreis wurde ausführlich und umfassend angegeben. Weiter suchte der König nach einer Kontrollmöglichkeit. Er wollte darüber informiert sein, wer den Eid tatsächlich geleistet hatte. Die *missi* hatten den Auftrag, die Namen all jener, die geschworen hatten, in Listen einzutragen, die sie dem König überbringen sollten.

*Et nomina et numerum de ipsis qui iuraverunt ipsi missi in brebem secum adportent; et comites similiter de singulis centinis semoti, tam de illos qui infra pago nati sunt et pagenses fuerint, quamque et de illis qui aliunde in bassalatico commendati sunt*<sup>962</sup>.

Daß es möglich war, damals diese Bestimmung zumindest in Ansätzen durchzuführen, zeigt eine Liste, die sich aus der Zeit Ludwigs des Frommen erhalten hat. In ihr sind rund 160 Namen verzeichnet, deren Träger den Treueid geleistet hatten<sup>963</sup>:

Schließlich wurde die Aufzeichnung und Behandlung derer verfügt, die den Eid verweigert hatten:

958 Capitulare missorum, Capit. I, Nr. 25 (789) c. 2, S. 66; vgl. auch oben, S. 146f.

959 DUMAS, Le serment, S. 297; SCHEYHING, Eide, S. 39.

960 Capitulare missorum, Capit. I, Nr. 25 (789) c.3, S. 67.

961 Capitulare missorum, Capit. I, Nr. 25 (789) c. 4, S. 67.

962 Capitulare missorum, Capit. I, Nr. 25 (789) c. 4, S. 67.

963 Indiculus eorum qui sacramentum fidelitatis iuraverunt, Capitularia I, Nr. 181, S. 377f.

*Et si fuerint aliquis qui per ingenio fugitando de comitatu ad aliud comitatu se propter ipsum sacramentum distulerit aut per superbia iurare noluerint, semoti per prebem renuntiare sciant, et tales aut per fideiussores mittant aut si ipsi fideiussores non habuerint qui in praesentia domni regis illos abducant, sub custodia servent; aut si in illo vicinio habitare voluerint, sicut caeteri iurent. Et si fugitivum quis devenerint, domno regi nuntiatum fiant per ipsos missos*<sup>964</sup>.

Karl ging also vom Widerstand der Betroffenen gegen die Leistung des Treueides aus. Zumindest dessen passive Formen suchte er mit dieser Bestimmung im voraus zu verhindern. Widerspricht diese vorbeugende Verordnung nicht der These von einer ersten allgemeinen Vereidigung im Jahr 789? Konnte Karl ohne entsprechende Erfahrungen überhaupt auf einen solchen Gedanken kommen? Man kann gegen diese Überlegung einwenden, daß Karls Erfahrungen mit hinhaltendem Widerstand nicht unbedingt aus der Durchführung einer Vereidigung herrühren müssen. Auch in anderen Bereichen sah sich Karl mit dem Unwillen konfrontiert, seinen Befehlen zu gehorchen. In demselben Kapitular verlangte er etwa, *ut omnes generaliter hoc anno veniant hostiliter in solatio domni regis sicut sua fuerit iussio*<sup>965</sup>. Dies weist auf Verweigerungen bei der Aufstellung eines Heeres kurz vor 789 hin. Möglicherweise wandte Karl die bei solchen Anlässen gesammelte Praxis vorausschauend bei der Durchführung der allgemeinen Vereidigung an.

Die umfassende Aufzählung des betroffenen Personenkreises sowie die vorbeugenden Maßnahmen gegenüber eventuellen Verweigerern zeigen die Bedeutung, die Karl dem Treueid beimaß. Diese bis ins Detail reichende Genauigkeit ist letztlich ebenfalls ein Argument für die erstmalige Durchführung einer allgemeinen Vereidigung im Jahr 789: Hätten der König und seine *missi* bereits über Erfahrungen verfügt, hätte es sich wohl erübrigt, derart ausführliche Bestimmungen zu erlassen. Durch einen Vergleich mit der Umschreibung des Personenkreises im Jahr 802 wird diese These gestützt:

*De fidelitate promittenda domno imperatori. Precepitque, ut omni homo in toto regno suo, sive ecclesiasticus sive laicus, unusquisque secundum votum et propositum suum, qui antea fidelitate sibi regis nomine promisissent, nunc ipsum promissum nominis cesaris faciat; et hui qui adhuc ipsum promissum non perficerunt omnes usque ad duodecimo aetatis annum similiter facerent*<sup>966</sup>.

Diese Beschreibung ist kürzer als die von 789, doch zeigt der Verweis auf den bereits geleisteten Eid, daß genau dieselben Personengruppen gemeint waren wie bei der ersten Vereidigung. Daher genügte anlässlich der zweiten allgemeinen Vereidigung die Kurzfassung *omnis homo in toto regno [Karoli]*, um die angesprochenen Gruppen zu bestimmen. Darüber hinaus läßt diese summarische Angabe auf eine geänderte Gesellschaftsvorstellung bei Karl schließen. Hatte er 789 noch zwischen den Großen und der *cunctas generalitas populi* unterschieden, so war er 802 bestrebt, keine Gruppe mehr hervorzuheben. Dies erinnert an die Antwort, die Karl einem *missus* auf die Frage nach einem standesrechtlichen Problem gab:

964 Capitulare missorum, Capit. I, Nr. 25 (789) c. 4, S. 67.

965 Capitulare missorum, Capit. I, Nr. 25 (789) c. 6, S. 67, zit. unten, Anm. 1015.

966 Capitulare missorum generale, Capit. I, Nr. 33 (802) c. 2, S. 92.

*quia non est amplius nisi liber et servus*<sup>967</sup>. Herausgehobene Freie sollte es also nicht mehr geben.

Karl legte großen Wert darauf, daß auch diejenigen, die in der Zwischenzeit zwölf Jahre alt geworden waren und daher bisher noch nicht geschworen hatten, den Treueid ablegten. Es ging ihm also um eine wirklich vollständige Erfassung der Reichsbevölkerung. Im Jahre 789 hatte Karl an Heranwachsende noch nicht gedacht. Bei der Ausführlichkeit der damaligen Bestimmungen dürfte es sich hierbei nicht um ein Versäumnis handeln. Das Fehlen einer solch einschlägigen Bestimmung ist ein weiterer Hinweis darauf, daß Karl die allgemeine Vereidigung 789 neu eingeführt hat. Das Nachwachsen neuer, unvereidigter Generationen blieb ein Problem, das den Herrscher beschäftigte. Schon 805 erging wiederum ein entsprechender Vereidigungsbefehl<sup>968</sup>. Ein Jahr später verlangte Karl den Treueid erneut von allen, die ihm bisher noch nicht Treue gelobt hatten. Diese Forderung steht in engem Zusammenhang mit der *Divisio regnum*, denn der Kaiser wollte, daß alle ihren Konsens zu seiner Nachfolgeregelung durch ein Gelübde ausdrücken sollten<sup>969</sup>. Gegen Ende seiner Herrschaft forderte Karl erneut von allen Angehörigen seines Reiches den Treueschwur<sup>970</sup>. Die allgemeine Vereidigung war für Karl als Herrschaftsinstrument unverzichtbar geworden.

Welche Schlußfolgerungen lassen sich aus den genannten Bestimmungen ziehen? Zunächst ist festzuhalten, daß Karl 789 die allgemeine Vereidigung neu eingeführt hat. Vermutlich hat in den unmittelbar vorhergehenden Jahrzehnten keine allgemeine Vereidigung stattgefunden. Der erste arnulfingische König Pippin hat im Jahr 751 die *subiectio principum* entgegengenommen<sup>971</sup>. Nach W. Schlesinger war dies ein Bestandteil der *electio totius Francorum*<sup>972</sup>. Begreift man die *subiectio* als die Ableistung von Treueiden, so sind wahrscheinlich nur die *principes* dazu herangezogen worden. Es ist kaum anzunehmen, daß zu einem einzigen *placitum*, mag es auch noch so gut besucht gewesen sein, die Gesamtheit der Franken erschienen ist. Pippins

967 *Responsa missa cuidam data, Capit. I, Nr. 58 (802–813) c. 1, S. 145*; vgl. zuletzt G. v. OLBERG, Ein sozialgeschichtliches Schlüsselzeugnis im Lichte der Textsortenforschung, in: FMAS 20, 1986, S. 123–136.

968 *Capitulare miss. in Theod. datum secundum, generale, Capit. I, Nr. 44 (805) c. 9, S. 124: Et infantis, qui antea non potuerunt propter iuvenalem aetatem iurare, modo fidelitatem nobis repromittant.*

969 *Capitulare missorum Niumagae datum, Capit. I, Nr. 46 (806) c. 2, S. 131: De sacramento. Ut hi qui antea fidelitatem partibus nostris non promiserunt promittere faciant, et insuper omnes denuo repromittant, ut ea quae inter filios nostros propter pacis concordiam statuimus pleniter omnes consentire debeant.* Den Konsens deutet GANSHOF, Kapitularen, S. 55f., als obligatorische Anerkennung. Sofort nach Erlass von Karls Nachfolgeregelung haben die Großen sie bestätigt: Annales regni Francorum a. 806, S. 121: *De hac partitione et testamentum factum et iure iurando ab optimatibus Francorum confirmatum ...*; vgl. CLASSEN, Thronfolge, S. 122, gegen W. AFFELDT, Das Problem der Mitwirkung des Adels an politischen Entscheidungsprozessen im Frankenreich vornehmlich des 8. Jahrhunderts, in: Aus Theorie und Praxis der Geschichtswissenschaft. FS H. Herzfeld, hg. D. KURZE, 1972, S. 404–423, 421, der von einer Mitwirkung bei der Abfassung ausgeht. Die Verbindung mit dem Treueid legt wie im ersten Eidformular von 802 eine Bedeutung als obligatorische Anerkennung nahe, vgl. oben, Anm. 370. Die eidliche Verpflichtung der Großen erfolgte erst nach den Verhandlungen, an denen sie beteiligt waren, vgl. Annales regni Francorum a. 806, S. 121; vgl. auch HANNIG, *Consensus fidelium*, S. 18f. Demselben Jahr gehört wohl auch folgende Bestimmung an: *Capitulare missorum item speciale, Capit. I, Nr. 35 (806?) c. 47, S. 104: Ut omnes fidelitatem promittant domino imperatori.*

970 *Capitulare de iustitiis faciendis, Capit. I, Nr. 80 (811) c. 13, S. 177: Ut missi nostri populum nostrum iterum nobis fidelitatem promittere faciant secundum consuetudinem iamdudum ordinatam; et ipsi aperiant et interpretentur illis hominibus, qualiter ipsum sacramentum et fidelitatem erga nos servare debeant.*

971 *Cont. Fred. c. 33, S. 182*, zit. oben, S. 171.

972 SCHLESINGER, Königswahlen, S. 89.

Söhne Karl und Karlmann empfingen bei ihrer Erhebung im Jahre 768 vermutlich ebenfalls die Huldigung der Großen<sup>973</sup>. Die Machtübernahme Karls im Reich des Bruders im Jahr 771 erfolgte nach Aussage der Reichsannalen vor allem dadurch, daß sich ehemalige führende Anhänger Karlmanns zu Karl begaben<sup>974</sup>. Wahrscheinlich versprachen sie ihrem neuen Herrn Treue durch einen Eid.

Die Frage, ob es im Frankenreich bereits früher allgemeine Vereidigungen gegeben hat, kann dagegen mit Hilfe der karolingischen Quellen allein nicht beantwortet werden. U. Eckardt hat allerdings wahrscheinlich gemacht, daß es in der Merowingerzeit keine allgemeinen Vereidigungen gegeben hat. Das Formular über das *leudesami* steht seiner Überzeugung nach allein<sup>975</sup>. Die Untersuchung der Treueidformulare hat ebenfalls keine Hinweise auf allgemeine Vereidigungen erbracht. Kontinuitäten zur Merowingerzeit lassen sich in diesem Punkt nicht ausmachen, zumal seit der zweiten Hälfte des 7. Jahrhunderts die Quellen zu Treueiden völlig versiegen.

Eine allgemeine Vereidigung läßt sich daher im Frankenreich bis 789 nicht nachweisen. Unsere Nachrichten über die ersten Jahrzehnte der arnulfingischen Könige sind durch Kämpfe mit auswärtigen Feinden geprägt. Die Quellen erwecken im einen oder anderen Fall den Eindruck einer allgemeinen Vereidigung der besieгten Gegner<sup>976</sup>. Die Vereidigung der Mitverschwörer Hardrads ist die erste innerhalb des Frankenreiches, von der die Quellen berichten<sup>977</sup>. Der Murbacher Autor betont das Außergewöhnliche an Karls Vorgehensweise, die als Vorbereitung für die allgemeine Vereidigung von 789 anzusehen ist. Diese hängt ursächlich mit der Entschuldigung der Mitverschwörer Hardrads zusammen, sie hätten keinen Eid geschworen. Dieses, seine Herrschaft bedrohende Argument zwang Karl, eine allgemeine Vereidigung zu veranlassen, da ansonsten die Gefahr zu groß gewesen wäre, daß andere Aufständische dieselbe Ausrede gebraucht hätten.

### 3. Ergebnis

In der Merowingerzeit läßt sich kein allgemeiner Treueid nachweisen. Die Entschuldigung der Mitverschwörer Hardrads führte Karl die Schwäche seiner Position in dieser Beziehung vor Augen. Der König hatte bis dahin von jedem Angehörigen seines Reiches auch ohne Treueid Loyalität erwartet. Die Aufständischen glaubten dagegen, es bestehe lediglich für denjenigen eine Treuepflicht, der dem König ein *sacramentum fidelitatis* geleistet habe. Karl übernahm diese Vorstellung und setzte den Treueid zunächst zur Bestrafung der Aufrührer ein. Als grundsätzliche Konsequenz aus diesem Vorfall entwickelte der König das Ziel, alle männlichen Angehörigen seines Reiches Treue schwören zu lassen. Dies verlangte Karl von allen

973 Cont. Fred. c. 54, S. 193: ... *[Carlus et Carlomannus] pariter uno die a proceribus eorum et consecrationem sacerdotum sublimati sunt in regno*; Annales regni Francorum a. 768, S. 28: *Et dominus Carolus et Carlomannus elevati sunt in regnum* ...

974 Annales regni Francorum a. 771, S. 32: *Domnus rex Carolus venit ad Corbonacum villam, ibique venientes Wilcharius archiepiscopus et Folradus capellanus cum aliis episcopis ac sacerdotibus, Warinus et Adalhardus comites cum aliis primatibus, qui fuerunt Carlomanni*.

975 ECKARDT, Untersuchungen, S. 167f. u. 265f.; Form. Marc. I Nr. 40, Formulae, S. 68, zit. oben, S. 98.

976 Cont. Fred. c. 51, S. 191, zit. oben, Anm. 525 (Basken); Annales regni Francorum a. 777, S. 48, zit. oben, Anm. 534 (die Mehrheit der Sachsen); Annales regni Francorum a. 787, S. 74, zit. oben, Anm. 288 (Beneventaner); vgl. LEMOSSE, Lèse-majesté, S. 16f.; BRUNNER, Gruppen, S. 56.

977 Annales Nazariani a. 786, S. 42, zit. oben, Anm. 540.

freien Männern und allen unfreien, die Waffen tragen durften. Er teilte den *populus* in einzelne Kategorien ein, die in dem Kapitular von 789 im Detail definiert und 802 global umschrieben wurden. Der Eid wurde zur zwingenden Voraussetzung für das Treueverhältnis zum Herrscher. Dies wird durch die häufigen Forderungen Karls nach Vereidigung der seit dem letzten allgemeinen Schwur Herangewachsenen deutlich. Da 789 jeder männliche Reichsangehörige dem König Treue schwor, vergrößerte sich der Abstand zwischen Herrscher und *populus*, dessen Mitglieder in die Rolle von Untertanen gedrängt werden sollten.

#### *B. Schwerpunkt im Jahr 802: Die überkommene und die neue Auffassung von Treue*

In den ersten neun Kapiteln des sogenannten *Capitulare missorum generale* von 802, das in unmittelbarem Zusammenhang mit den *Capitularia missorum specialia* steht, wurde die Bedeutung der allgemeinen Vereidigung umschrieben. Dieses enthält die Ausführungsbestimmungen für die *missi*, während jenes als »Regierungsprogramm« Karls des Großen anzusehen ist<sup>978</sup>. Bevor Karl seine eigenen Vorstellungen bekanntgab, erklärte er die von vielen vertretene Treueauffassung für ungültig, nach der es lediglich verboten war, das Leben des Kaisers zu bedrohen und Feinde in dessen Reich zu rufen:

*Et ut omnes traderetur publice, qualiter unusquisque intellegere posset, quam magna in isto sacramento et quam multa comprehensa sunt, non, ut multi usque nunc extimaverunt, tantum fidelitate domino imperatori usque in vita ipsius, et ne aliquem inimicum in suum regnum causa inimicitiae inducat, et ne alicui infidelitate illius consentiant aut retaciatur, sed ut sciant omnes istam in se rationem hoc sacramento habere*<sup>979</sup>.

Die Belehrung über die Treueauffassung des Kaisers sollte öffentlich bekannt gemacht werden. Wie das *tradere* zu Beginn des Abschnittes zeigt, legte Karl dabei besonderen Wert darauf, daß sein Standpunkt zum besseren Verständnis in die Volkssprachen übersetzt wurde<sup>980</sup>.

Über die Pflichten, die der Treueid nach sich zog, gab es zweierlei Auffassungen im fränkischen Reich. Im passiveren Verständnis wurde den Schwören den eine geringe scheinende Loyalität abverlangt. Diese Überzeugung vertraten wahrscheinlich vor allem oppositionelle Kräfte. Karl hingegen setzte eine aktiveren Verpflichtung voraus, da er das weiter gefaßte Umfeld des Kaisers für schutzwürdig betrachtete<sup>981</sup>. An dieser Bestimmung läßt sich nachvollziehen, welche der beiden Vorstellungen ihre Wurzeln in der Merowingerzeit hatte und welche unter Karl neu entwickelt wurde. Darauf soll im folgenden kurz eingegangen werden.

978 Vgl. oben, S. 173 mit Anm. 839.

979 *Capitulare missorum generale*, Capit. I, Nr. 33 (802) c. 2, S. 92. Die Worte *usque in vita ipsius* wurden lange so ausgelegt, daß die beschworene Treue über die Lebenszeit Karls hinaus gelten sollte, vgl. etwa DAHN, Könige, 8, 6, S. 30f.; BRUNNER – V. SCHWERIN, Rechtsgeschichte, S. 81f.; KOLMER, Promissorische Eide, S. 85. GANSHOF, Charlemagne's Programme, S. 58, deutet die Wendung zu Recht im Sinne eines Anschlags auf das Leben des Herrschers.

980 M. RICHTER, Die Sprachenpolitik Karls des Großen, in: Sprachwissenschaft 7, 1982, S. 412–437, 424ff.

981 Vgl. dazu die älteren Auffassungen in der Literatur, kurz skizziert oben, S. 16ff., sowie unten, S. 202ff.

## 1. Die überkommene Auffassung von Treue

P. Roth hat das Verbrechen der Infidelität zur Zeit der Merowinger untersucht. Er kam zu dem Schluß, daß mehrere Tatbestände darunter zu subsumieren sind<sup>982</sup>:

1. Ein Anschlag auf das Leben des Königs und seine Familie
2. Beleidigung des Königs und seiner Familie
3. Verrat an äußere oder innere Feinde
4. Verlassen des Landes ohne Genehmigung des Königs
5. Heimliches Bündnis mit einem anderen Frankenkönig

Diese Ergebnisse nochmals zu überprüfen, scheint uns an dieser Stelle nicht nötig. Es wird deutlich, daß sich die von Karl als unzureichend erachtete Vorstellung von Treue mit den Ergebnissen Roths über die Merowingerzeit weitgehend deckt, zumal die Punkte vier und fünf durchaus zu drei gerechnet werden können. Punkt zwei kann im weitesten Sinn zu eins gezählt werden. Das bedeutet, daß sich die Treueauffassung seit dem 6. Jahrhundert bis in die Zeit Karls des Großen hinein kaum verändert hat. Welcher Treuevorstellung Karl zu Anfang seiner Herrschaft anhing, läßt sich nicht mehr feststellen. Im Jahr 802 ging er offenbar davon aus, daß der Treueid von 789 bereits Wirkung gezeigt hatte, denn er begründete die erneute Forderung nach einem Treueid mit dem neuerworbenen Titel, dem *nomen cesaris*, nicht aber mit der Formulierung neuer Pflichten<sup>983</sup>. Es ist jedoch in Betracht zu ziehen, daß Karl seine neuen Vorstellungen auf die Vereidigung von 789 zurückprojiziert haben könnte.

## 2. Die neue Auffassung von Treue

In mehreren Abschnitten des *Capitulare missorum generale* erläuterte Karl die Auffassung von Treue, die nunmehr für alle gültig sein sollte. Die Ausführungen lassen sich einzelnen Schwerpunkten zuordnen: Neben der Pflicht, sich nach Gottes Gebot zu verhalten, sind die Forderungen zu nennen, den kaiserlichen Besitz zu respektieren, die Schwachen und Hilfsbedürftigen zu schützen, dem Kaiser zu gehorchen sowie Gerechtigkeit zu üben.

Nach H. Brunner hat der Treuebegriff gegenüber 789 eine inhaltliche Erweiterung erfahren. Durch die Aufnahme moralischer Kategorien habe dies jedoch auch zu einer Verflachung geführt. C. E. Odegaard bestreit hingegen jede grundsätzliche Neuerung, da keine der Bestimmungen zu aktiver Dienstleistung auffordere, sondern lediglich dazu, den Herrscher zu respektieren. W. Schlesinger schloß sich Brunners Meinung an, wie auch P. E. Schramm, F. L. Ganshof und F. Graus, ohne daß diese jedoch eine Verflachung des Treuebegriffs ausmachen konnten. O. Brunner warnte schließlich in diesem Zusammenhang davor, moderne Kategorien auf das Mittelalter zu übertragen. In diesem Sinne wies J. Fleckenstein darauf hin,

982 ROTH, *Beneficialwesen*, S. 128ff.; zustimmend BRUNNER – v. SCHWERIN, *Rechtsgeschichte*, S. 73; J. M. RITTER, *Verrat und Untreue an Volk, Reich und Staat. Ideengeschichtliche Entwicklung der Rechtsgestaltung des politischen Delikts bis zum Erlass des Reichsstrafgesetzbuches* (Schriften der Akademie für deutsches Recht 12), 1942, S. 32ff., der Roths Ergebnisse durch einen Vergleich mit den Leges bestätigte, vgl. etwa *Lex Baiwariorum* II, 1, S. 291ff., zit. oben, Anm. 273; HAGEMANN, *Verbrechenskatalog*, S. 23ff.; GANSHOF, *Was ist das Lehnswesen?*, S. 35f.

983 *Capitulare missorum generale*, Capit. I, Nr. 33 (802) c. 2, S. 92, zit. oben, S. 198.

daß Karls Forderungen des Jahres 802 auf einer höheren Ebene der Integration des Reiches dienten<sup>984</sup>.

Die Bestimmungen Karls werden im folgenden kurz vorgestellt. Eine Analyse erübrigt sich, da die Belehrungen des Kaisers weitgehend für sich selbst sprechen, und F. L. Ganshof sie in seiner Arbeit über Karls Regierungsprogramm bereits eingehend untersucht hat. Gleichwohl sollen die einzelnen Punkte zu den Grundideen und -tendenzen von Karls Herrschaft in Beziehung gesetzt werden.

#### a) Verhalten nach Gottes Gebot

*Primum, ut unusquisque et persona propria se in sancto Dei servitio secundum Dei preceptum et secundum sponzionem suam pleniter conservare studeat secundum intellectum et vires suas, quia ipse dominus imperator non omnibus singulariter necessariam potest exhibere curam et disciplinam*<sup>985</sup>.

Vor allem diese Bestimmung wurde als Beleg für eine »Verflachung« des Treuebegriffs gewertet. Allerdings nahm die Berufung auf Gott unter Karl dem Großen stark zu. Als Beispiel dafür kann die erstmals unter Pippin gebrauchte und unter Karl vermehrt auftretende Gratia-Dei-Formel gelten. Sie ist Ausdruck der Auffassung vom Königtum als eines von Gott verliehenen Amtes<sup>986</sup>. Eine gedankliche Verbindung zur *rector*-Tätigkeit des Herrschers sowie zu der Idee vom *honor regni*, vom Herrschertum als Amt, ist hier wahrscheinlich anzunehmen. Beides wurde in den Treueidformularen von 802 angesprochen.

Daneben scheint mir diese Belehrung eine Entsprechung in dem Ausdruck *fideles Dei et regis* zu haben. Der Autor der Reichsannalen bezeichnete die Richter über Tassilo so, und auch an anderen Stellen wird diese Wendung unter Karl relativ häufig gebraucht<sup>987</sup>. Die Forderung, Gottes Gebot zu beachten, unterstreicht die Rolle, die die christliche Religion für die Konzeption des karolingischen Herrschertums spielte.

#### b) Respektierung des kaiserlichen Besitzes

*Secundo, ut nullus homo neque cum periuri neque alii ullo ingenio vel fraude per nullius umquam adolationem vel praemium neque servum domini imperatoris neque terminum neque terram nihilque quod iure potestativo permaneat nullatenus contradicat neque abstrahere audeat vel celare; et ut nemos fugitivos fiscales suos, qui se iniuste et cum fraudes liberas dicunt, celare neque abstrahere cum periurio vel alio inienvio presumat*<sup>988</sup>.

984 BRUNNER – v. SCHWERIN, Rechtsgeschichte, S. 82; ODEGAARD, Carolingian Oaths, S. 291; P. E. SCHRAMM, Die Anerkennung Karls des Großen als Kaiser, in: DERS., Kaiser, Könige und Päpste, 1, S. 215–263, 496; GANSHOF, Oath, S. 116; GRAUS, Treue, S. 102; SCHLESINGER, Randbemerkungen, S. 324f.; O. BRUNNER, Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, in: Herrschaft und Staat im Mittelalter, hg. H. KÄMPF (WdF 2), 1956, S. 13; J. FLECKENSTEIN, Das großfränkische Reich: Möglichkeiten und Grenzen der Großreichsbildung im Mittelalter, in: DERS., Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge, 1989, S. 1–27, 21.

985 Capitulare missorum generale, Capit. I, Nr. 33 (802) c. 3, S. 92.

986 Vgl. dazu etwa MAYER, Staatsauffassung, S. 170; WOLFRAM, Intitulatio, S. 213ff.; H. FICHTENAU, »Dei gratia« und Königssalbung, in: Geschichte und ihre Quellen. FS F. Hausmann, hg. R. HÄRTEL, 1987, S. 25–35, 32.

987 Annales regni Francorum a. 788, S. 80, zit. oben, S. 64; vgl. HELBIG, Fideles Dei et regis, S. 287ff.; SCHLESINGER, Kaisertum, S. 211ff.; DERS., Randbemerkungen, S. 325.

988 Capitulare missorum generale, Capit. I, Nr. 33 (802) c. 4, S. 92.

Hier erhob Karl eine Forderung, die nach modernen Vorstellungen selbstverständlich erscheint. Galt nach der überkommenen Vorstellung von Treue der Schutz des Treueides lediglich für das Leben des Herrschers, so erweiterte Karl ihn auf seinen gesamten Besitz, damit dieser nicht mehr durch versteckte Unbotmäßigkeiten entfremdet wurde<sup>989</sup>.

Die Erzählung des Astronomus über die bedrängten Vermögensverhältnisse Ludwigs des Frommen während seiner Zeit als König von Aquitanien mag zwar ein extremes Beispiel sein, kann aber durchaus als Illustration des Hintergrundes gelten, vor dem Karls Maßnahmen zu sehen sind. Ludwig war nur auf ausdrücklichen Befehl seines Vaters in der Lage, Karl ein Geschenk zu machen. Von diesem über die Gründe befragt, erzählte ihm Ludwig vom Egoismus seiner Großen. Alle seine *primores* strebten nach ihrem eigenen Vorteil, während sie die öffentlichen Güter vernachlässigten, die sie sogar in Privatbesitz verwandelten. Er, Ludwig, sei nur mehr dem Namen nach Herr. Die Reaktion Karls war überraschend milde. Er wollte den aquitanischen *optimates* offenbar den Vorwurf einer willentlichen Schädigung nicht machen, denn er fürchtete um ihre Unterstützung für seinen Sohn. Daher ließ Karl lediglich die ehemaligen königlichen Güter in das *obsequium publicum* restituieren<sup>990</sup>. Trotz ihrer Anhänglichkeit gefährdeten also auch die in keiner Weise aufrührerischen Großen die Stellung ihres Königs<sup>991</sup>. Sie zu disziplinieren, gestaltete sich auf lange Sicht ähnlich schwierig wie der Kampf gegen offene Feinde. Daß Karl die Reichsbevölkerung durch den Eid dazu verpflichtete, den kaiserlichen Besitz unangetastet zu lassen, war anscheinend ein Versuch, dem Adel die Anerkennung der herausgehobenen Stellung des Herrschers abzuverlangen, ohne einen offenen Konfrontationskurs einzuschlagen.

Den Versuch, ihre Unversehrtheit zu garantieren, dehnte Karl auch auf die kaiserlichen *beneficia* aus:

*Ut beneficium domni imperatoris desertare nemo audeat, propriam suam exinde construere*<sup>992</sup>.

So ermöglicht auch die Forderung nach Respektierung des kaiserlichen Eigentums an Benefizien einen Einblick in die tatsächliche Stellung Karls. Er konnte offenbar nicht einmal auf die Loyalität seiner Benefiziare zählen, die sich doch wohl in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zum Herrscher befanden. Der Kaiser sah sich genötigt, eine Pflicht, die sich nur auf einen bestimmten Teil der Bevölkerung bezog, in die Belehrungen zum allgemeinen Treueid aufzunehmen. In den *Capitularia missorum specialia* desselben Jahres mahnte Karl die

989 Zur Verbindung von Treueid und Inquisitionsbeweis, der in karolingischer Zeit vor allem bei sogenannten Fiskalprozessen Anwendung fand, vgl. zuletzt HOLENSTEIN, Huldigung, S. 127ff.

990 Anonymi vita Hludowici c. 6, S. 610: *Qui [Hludowicus] cum primo vere a patre [Karolo] dimitteretur, interrogatus ab eo est, cur rex cum foret, tantae tenuitatis esset re familiari, ut nec benedictionem quidem nisi ex postulato sibi offerre posset; didicique ab illo, quia privatis studens quisque primorum, negligens autem publicorum, perversa vice, dum publica vertuntur in privata, nomine tenus dominus, factus sit pene omnium indigus. Volens autem huic obviare necessitati, sed cavens ne filii dilectio apud optimates aliquam pateretur iacturam, si illis aliquid per prudentiam demeret quod per inscientiam contulerat, misit illi missos suos ... praecipiens ut villae que eatenus usui servierant regio, obsequio restiuerentur publico; quod et factum est; zur Vita vgl. WATTENBACH-LEVISON, S. 335ff.*

991 Vgl. WERNER, Adelsfamilien, S. 123f.; zur Abhängigkeit der Karolinger vom Adel speziell bei der Verwaltung des Reichsguts vgl. W. METZ, Reichsadel und Krongutverwaltung in karolingischer Zeit, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 94, 1958, S. 111–119.

992 Capitulare missorum generale, Capit. I, Nr. 33 (802) c. 6, S. 93.

Einhaltung dieser Bestimmung eigens noch einmal an<sup>993</sup> und wiederholte sie erneut in einem Kapitular, das möglicherweise ebenfalls aus dem Jahr 802 stammt<sup>994</sup>.

### c) Schutz der Schwachen

*Ut sanctis ecclesiis Dei neque viduis neque orphanis neque peregrinis fraude vel rapinam vel aliquit iniuriae quis facere presumat; quia ipse dominus imperator, post Domini et sanctis eius, eorum et protector et defensor esse constitutus est<sup>995</sup>.*

Der Schutz für Kirchen, Witwen und Waisen war eine Aufgabe des Herrschers, die auf christliches Gedankengut zurückgeht. Bereits im Codex Iustinianus wurde der Kaiser damit betraut<sup>996</sup>. Bischof Remigius von Reims erinnerte Chlodwig anlässlich seines Herrschaftsantritts an die karitative Seite des Königtums<sup>997</sup>. Dabei handelte es sich nicht um die »Übertragung bischöflicher Aufgaben auf den König«, sondern um eine Obliegenheit des christlichen Herrschers per se<sup>998</sup>. Die Konzilsväter von Tours verfügten, daß Zuwendungen des Königs an »seine Kirchen« für Kirchenbau, Unterhalt des Klerus, die Armen und den Rückkauf von Gefangenen zu verwenden seien<sup>999</sup>. Childebert I. führte diesen Gedanken fort und ließ 549 dem zuständigen Bischof durch das Konzil von Orléans die Verfügungsgewalt über das von ihm und seiner Gemahlin Ultrogotho gegründete Xenodochium in Lyon entziehen<sup>1000</sup>. Die Armenfürsorge war also in der Merowingerzeit nicht nur kirchlich motiviert, sondern sie galt als eine vom König an die Kirchen delegierte Tätigkeit<sup>1001</sup>. Der Herrscher konnte sich dieser Aufgabe auch selbst annehmen. So kümmerte sich Dagobert bei seinem Aufenthalt in Burgund 629/30 auch um die Angelegenheiten der *pauperes leudes*<sup>1002</sup>.

993 Capitularia missorum specialia, Capit. I, Nr. 34 (802) c., S. 100: *De illis hominibus qui nostra beneficia habent distracta et aloses eorum restauratas. Similiter et de rebus ecclesiarum*; vgl. auch Capitulare missorum item speciale, Capit. I, Nr. 35 (806?) c. 49, S. 104: *Ut beneficia domni imperatoris et ecclesiarum considerentur, ne forte aliquis alodem suum restaurans beneficia destruat.*

994 Capitula a missa cognita facta, Capit. I, Nr. 59 (802?) c. 3, S. 146: *Qui beneficium domni imperatoris et ecclesiarum Dei habet nihil exinde ducat in suam hereditatem, ut ipsum beneficium destruatur.*

995 Capitulare missorum generale, Capit. I, Nr. 33 (802) c. 5, S. 93; zum folgenden vgl. HEINZELMANN, Bischof, S. 54ff.

996 Codex Iustinianus 1,2,12 (451) u. 1,3,34 (472); vgl. auch HEINZELMANN, Bischof, S. 36f.

997 Epp. Austr. Nr. 2, S. 113: *Civos tuos erige, adflictos releva, viduas fove, orfanos nutre, si potius est, quam eruides, ut omnes te ament et timeant. Iustitia ex ore vestro procedat, nihil sit sperandum de pauperes vel peregrinis, ne magis dona aut aliquid accipere vellis.*

998 So HEINZELMANN, Bischof, S. 55, gegen EWIG, Zum christlichen Königsgedanken, S. 20 Anm. 49b.

999 Concilium Aurelianense 511, Concilia I, c. 5, S. 4: *De oblationibus vel agris, quos dominus noster rex ecclesiae suo munere conferre dignatus est vel adhuc non habentibus Deo sibi inspirante contulerit, ipsorum agrorum vel clericorum immunitate concessa, id esse iustissimum definimus, ut in reparationibus ecclesiarum, almoniis sacerdotum et pauperum vel redemtionibus captivorum, quidquid Deus in fructibus dare dignatus fuerit, expendatur et clereci ad adiutorium ecclesiastici operis constringantur.*

1000 Concilium Aurelianense 549, Concilia I, c. 15, S. 105.

1001 HEINZELMANN, Bischof, S. 55; vgl. SCHMITT, Untersuchungen, S. 201f.; zur Armenfürsorge in der Hagiographie: F. GRAUS, Die Gewalt bei den Anfängen des Feudalismus und die »Gefangenenbefreiungen« der merowingischen Hagiographie, in: Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte 15, 1961, S. 61–156, 65ff. u. 81ff.; DERS., Volk, S. 291ff. u. 372f.

1002 Fred. IV, 58, S. 149: *Tanta timore pontificibus et procerebus in regnum Burgundiae consistentibus seo et ceteris leudibus adventus Dagoberti concusserat, ut a cunctis esset mirandum; pauperibus iustitiam habentibus gaudium vehementer inrogaverat. Cumque Lingonas civitatem venisset, tanta inter universis leudibus suis tam sublimis quam pauperibus iudecabant iusticiam, ut, creditur, omnino fuisset Deo placebile; ubi nullus intercedebat premius nec personarum accepcio, nisi sola dominabatur iusticia, quem diligebat Altissimus.*

Der Dynastiewechsel brachte in diesem Bereich keine grundlegenden Veränderungen. Pippin führte 755 den Vorsitz bei der Synode von Verneuil und forderte von den Grafen und *judices*, auf den *placita* zuerst die Angelegenheiten der Witwen und Waisen zu behandeln<sup>1003</sup>. In einer Urkunde für Prüm bezeichnete er die Sorge für die Armen als eine königliche Aufgabe<sup>1004</sup>. Auch der Herzog der Bayern, Tassilo, fühlte sich um 760 veranlaßt, eine Bestimmung zum Schutz der Witwen und Waisen zu erlassen<sup>1005</sup>.

Karl der Große selbst wandte sich in seinen Kapitularien intensiv diesem Problem zu. Seine Maßnahmen zum Schutz von Armen, Witwen und Waisen wurden von E. Müller-Mertens eingehend untersucht. Seiner Meinung nach war das Ziel Karls der Erhalt der Reichsordnung<sup>1006</sup>. J. Schmitt ergänzte diese Sichtweise um den Aspekt des in der entstehenden Fürstenspiegelliteratur formulierten Herrscherethos, dem Karl mit seiner Freienpolitik nachzukommen suchte<sup>1007</sup>. Oben haben wir die Forderung Pseudo-Cyprians an den *rex iustus* nach Schutz für Witwen und Waisen angeführt<sup>1008</sup>. Karl selbst nahm im ersten Eidformular von 802 Bezug auf sein *rectum* und damit auf die mit diesem Begriff angesprochenen Pflichten gemäß der Nomentheorie, deren einflußreichster Vertreter Pseudo-Cyprian war. Es genügte Karl jedoch nicht, dies im Eidestext anzusprechen, sondern er erhob die Anerkennung dieser herrscherlichen Aufgabe zu einer beschworenen Treuepflicht, auf die er im Rahmen der Belehrungen zum Treueid nochmals zurückkam:

*Ut nemo in placito pro alio rationare usum habeat defensionem alterius iniuste, sive pro cupiditate aliqua, minus rationare valente vel pro ingenio rationis sua*e* iustum iudicium marrire vel rationem suam minus valente opprimendi studio. Sed unusquisque pro sua causa vel censum vel debito ratione reddat, nisi aliquis isti infirmus aut rationes nescius, pro quibus missi vel priores qui in ipso placito sunt vel index qui causa huius rationis sciat rationetur con placito; vel si necessitas sit, talis personae largitur in rationem, qui omnibus provabilis sit et qui in ipsa bene noverit causa: quod tamen omnino fiat secundum convenientiam priorum vel missorum qui praesentem adsunt. Quod et omnimodis secundum iustitiam legem fiat; adque praemium, mercedem vel aliquo malae adulacionis ingenio vel defensione propinquitatis ut nullatenus iustitia quis marrire praevaleat. Et ut nemo aliquis alicui iniuste consentiat, sed omni studio et voluntate omnes ad iustitia perficiendam praeparati sunt*<sup>1009</sup>.

Hier steht die *iustitia* im Mittelpunkt. Besonders ausführlich ging Karl auf das Gebot ein, daß niemand auf irgendeine Weise Recht und Gesetz beugen sollte. Dies war Bestandteil eines der

1003 Concilium Vernense, Capitularia I, Nr. 14 (757) c. 23, S. 37: *Ut comites vel indices ad eorum placita primitus orfanorum vel viduarum seu ecclesiarum causas audiant et definiant in aelimosina domno rege, et postea alias causas per iustitia rationabiliter iudicent.*

1004 Dipl. Karol. I, Nr. 16, S. 22, zit. oben, S. 171.

1005 Concilium Ascheimense, Concilia I, Nr. 10 (756 od. 755–760) c. 10, S. 58: *De viduis et orfanis admoneri oportit, ut sine calumnias potentium efficientur.*

1006 E. MÜLLER- MERTENS, Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien. Wer waren die liberi homines der karolingischen Kapitularien (742/43–832)? Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Karolinger und Sozialpolitik des Frankenreiches, 1963, S. 111ff. u. 120ff.; vgl. auch die oben, S. 172ff., angeführten Belege.

1007 SCHMITT, Untersuchungen, S. 211ff.

1008 Pseudo-Cyprianus, S. 51, zit. oben, S. 168.

1009 Capitulare missorum generale, Capit. I, Nr. 33 (802) c. 9, S. 93.

zentralen Anliegen in den Kapitularien Karls überhaupt, der Forderung nach gerechter Amtsführung. Gerichtet war sie an den Personenkreis, der neben dem König mit Macht ausgestattet war. Die von den Amtsträgern geforderte *iustitia* entspricht in Karls Kapitularien dem Schutz von Kirchen, Witwen, Waisen und Armen. Diese sollten keinen *oppressiones* von Seiten der Mächtigen ausgesetzt sein<sup>1010</sup>. Folgerichtig bildete nicht nur diese Forderung einen Teil der Belehrungen zum Treueid, sondern auch die Forderung nach Gerechtigkeit.

#### d) Gehorsam

*Ut ostile bannum domni imperatori nemo pretermittere presumat, nullusque comis tam presumtiosum sit, ut nullum de his qui hostem facere debiti sunt exinde vel aliqua propinquitatis defensionem vel cuius muneric adolationem dimittere audeant*<sup>1011</sup>.

Nicht nur den militärischen Gehorsam rechnete Karl zur Fidelität, sondern auch die Befol- gung seines Bannes und die Ausführung seiner Befehle:

*Ut nullum bannum vel preceptum domni imperatori nullus omnino in nullo marrire praesumat, neque opus eius tricare vel impeditre vel minuere vel in alia contrarius fierit voluntati vel praeceptis eius. Et ut nemo debitum suum vel censem marrire ausus sit*<sup>1012</sup>.

Unter Karl dem Großen gewann das Problem der Dienstpflicht zentrale Bedeutung. Der Autor der Reichsannalen hatte im Falle Tassilos dessen Verpflichtung zum Heeresdienst in den Mittelpunkt seiner Darstellung gerückt. Die Heerflucht stand in der Konzeption der Reichsannalen für den Treuebruch des Herzogs, und diente als Hauptgrund für dessen Verurteilung zum Tode<sup>1013</sup>. Karl bezeichnete das Verbrechen des *harisliz* auch in seinen Kapitularien als Majestätsverbrechen und zählte es daher ebenfalls zur Infidelität<sup>1014</sup>. Zudem entsprechen sich der Treueid Tassilos und die allgemeinen Treueide in der Formulierung, die die Unterordnung unter den Herrscher und damit auch die Verpflichtung zum Heeresdienst anspricht. Tassilo schwor 757 angeblich, treu zu sein *sicut vassus*, während der allgemeine Untertaneneid zu einem Verhalten *sicut homo* anhalten sollte.

Bereits im *Capitulare missorum* von 789, in dem die Ausführungsbestimmungen zur ersten allgemeinen Vereidigung enthalten sind, verlangte Karl, daß der Kriegsdienst ordnungsgemäß geleistet wird. Der König schärfte seinen *missi*, und Grafen ein, daß alle nach seinem Befehl gegen den Feind auszurücken hätten. Während der Abwesenheit des Heeres sollte in der Heimat Friede herrschen. Wo und wann sich die Truppen einzufinden hätten, sollte brieflich mitgeteilt werden<sup>1015</sup>. Der angesprochene Kriegszug richtete sich 789 gegen die

1010 Zu Karls Maßnahmen im Bereich der *iustitia* vgl. F. L. GANSHOF, The Impact of Charlemagne on the Institutions of the Frankish Realm, in: DERS., The Carolingians, S. 143–161, 147ff.; MÜLLER-MERTENS, Karl, S. 99ff.

1011 *Capitulare missorum generale*, Capit. I, Nr. 33 (802) c. 7, S. 93.

1012 *Capitulare missorum generale*, Capit. I, Nr. 33 (802) c. 8, S. 93.

1013 Vgl. oben, S. 70f.

1014 *Capitulare italicum*, Capit. I, Nr. 98 (801) c. 3, S. 205; *Capitulare Bononiense*, Capit. I, Nr. 74 (811) c. 4, S. 166, zit. oben, Anm. 257.

1015 *Capitulare missorum*, Capit. I, Nr. 25 (789) c. 6, S. 67: *Ut parata servitia habeant ipsi missi una cum comitibus qui in eorum ministeriis fuerint, ut omnes generaliter hoc anno veniant hostiliter in solatio domini regis sicut sua fuerit iussio, et pacem in transitu custodiant infra patria; qui per epistolam suas de voluntate sua illis significare vult, quando vel ubi debeat inter se coniungi.*

Wilzen<sup>1016</sup>. Das Heer aufzubieten, ist ein Recht, das dem König zustand. Da es dabei im Jahr zuvor Schwierigkeiten gegeben hatte, war Karl wohl auch in seinem Selbstverständnis als Herrscher getroffen. Der Wortlaut der Bestimmung spricht allerdings nicht für eine Zugehörigkeit zu den Erläuterungen des Treueides. Sie richtete sich vielmehr in erster Linie an die *missi*. und Grafen und erst danach an »alle«. Dennoch erhoffte sich Karl offenbar von der allgemeinen Vereidigung auch Verbesserungen bei der Erfüllung des Kriegsdienstes. Für diese Interpretation spricht, daß Unfreie, die auf Grund ihrer Stellung als Benefiziare und Vasallen Waffen tragen durften, gleichfalls zum Schwur verpflichtet waren<sup>1017</sup>. Karl forderte vom *populus* in Waffen das Bekenntnis zur Anerkennung seiner Autorität als Herrscher.

In seinen nach 802 erlassenen Kapitularien behandelte Karl das Problem der Dienstpflicht besonders ausführlich. Als Folge einer Hungersnot war 805 die Aufstellung eines Heeres im Gebiet zwischen Seine und Loire gescheitert<sup>1018</sup>. Deshalb erließ Karl im folgenden Jahr das *Memoratorium de exercitu in Gallia occidentale praeparando*. Für die Freien bestimmte er darin, daß die Besitzer von drei bis fünf Hufen wie alle Benefiziare gegen den Feind zu ziehen hätten. Die Besitzer zweier Mansen sollten sich zu zweit zusammenschließen und derjenige von beiden, der eher dazu in der Lage war, sollte ins Feld ziehen, während der andere ihm dies ermöglichen sollte. Eine entsprechende Regelung galt für zwei Freie, von denen der eine zwei und der andere eine Hufe besaß. Zu einer Dreiergruppe durfte sich zusammenschließen, wer lediglich eine Hufe sein Eigen nannnte: Derjenige, der am ehesten abkömmling war, sollte von den beiden anderen ausgerüstet werden. Die Besitzer einer halben Hufe wurden angewiesen, zu fünf dem sechsten die Teilnahme am Feldzug zu ermöglichen. So verfügte es Karl auch für diejenigen Freien, die weder Manzipien noch Landbesitz hatten, jedoch über eine gewisse Barschaft verfügten<sup>1019</sup>. Nach F. L. Ganshof gingen diese Bestimmungen zur Heerfolgepflicht auf eine bereits bestehende Praxis zurück<sup>1020</sup>. Das läßt sich jedoch nicht beweisen. Unabhängig davon läßt sich an diesen

1016 Vgl. oben, S. 81 ff.

1017 *Capitulare missorum*, Capit. I, Nr. 25 (789) c. 4, S. 67, zit. oben, S. 197.

1018 *Memoratorium de exercitu in Gallia occidentali praeparando*, Capit. I, Nr. 48 (805) Praef., S. 134: *Memoratorium qualiter ordinavimus propter famis inopiam, ut de ultra Sequane omnes exercitare debeant*; vgl. insbesondere zur Datierung A. VERHULST, Karolingische Agrarpolitik. Das *Capitulare de villis* und die Hungersnöte von 792/93 und 805/06, in: Zschr. für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 13, 1965, 175–189, 182.

1019 *Memoratorium de exercitu in Gallia occidentali praeparando*, Capit. I, Nr. 48 (805) c. 1, S. 134: *In primis quicunque beneficia habere videntur, omnes in hostem veniant. c. 2, S. 134f.: Quicumque liber mansos quinque de proprietate habere videtur, similiter in hostem veniat; et qui quattuor mansos habet, similiter faciat; qui tres habere videtur, similiter agat. Ubi cunctum autem inventi fuerint duo, quorum unusquisque duos mansos habere videtur, unus alium praeparare faciat; et qui melius ex ipsis potuerit, in hostem veniat. Et ubi inventi fuerint duo, quorum unus habeat duos mansos, et alter habeat unum mansum, similiter se sociare faciant et unus alterum praeparet; et qui melius potuerit, in hostem veniat. Ubi cunctum autem tres fuerint inventi, quorum unusquisque mansum unum habeat, duo tercium praeparare faciant; ex quibus qui melius potest, in hostem veniat. Illi vero qui dimidum mansum habent, quinque sextum praeparare faciant. Et qui sic pauper inventus fuerit qui nec mancipia nec propriam possessionem terrarum habeat, tamen in praecio valente ... solidos, quinque sextum praeparent; sicut ubi duo, tercium de illis qui parvulas possessiones de terra habere videntur]. Et unicuique ex ipsis qui in hoste pergunt fiant coniectati solidi quinque a suprascriptis pauperioribus qui nullam possessionem habere videntur in terra. Et pro hac consideratione nullus suum seniorem dimittat.*

1020 F. L. GANSHOF, The Frankish Institutions under Charlemagne, transl. by B. and M. Lyon, 1968, S. 61.

Regeln Karls Selbstverständnis ablesen: Er bestimmt über das Aufgebot der Freien, deren Dienstpflicht allein von ihm als Herrscher festgelegt wird.

In demselben Zusammenhang ist ein anderes Kapitular Karls des Großen zu sehen. Anfang des Jahres 808 beschäftigte sich Karl im *Capitulare missorum de exercitu promovendo* mit der Dienstpflicht für das gesamte Reichsgebiet. In ähnlicher Weise wie 805 wurden die Freien wiederum zu Gestellungsverbänden zusammengeschlossen, doch hatte sich die Richtgröße für Landbesitz, der zum Heeresdienst verpflichtete, von drei auf vier Hufen erhöht: Jeder, dessen Besitz, ob Eigengut oder *beneficium*, in diese Kategorie fiel, mußte allein zum Heer einrücken und für seine Ausrüstung sorgen. Die Besitzer von drei Hufen sollten von denjenigen unterstützt werden, die nur eine Hufe besaßen. Besitzer von zwei Hufen hatten sich jeweils zu zweit, die von einer Hufe je zu viert zusammenzuschließen, um einem von ihnen die Teilnahme am Kriegszug zu ermöglichen<sup>1021</sup>. Der Grund für die Erhöhung des Mindestbesitzes ist wahrscheinlich, daß der Besitz von drei Hufen für die Ableistung des Heeresdienstes nicht ausgereicht hatte. Dennoch wurden die *missi* beauftragt, diejenigen festzustellen, die im vorigen Jahr dem Heerbann nicht Folge geleistet hatten<sup>1022</sup>.

E. Müller-Mertens hat besonders auf Grund dieser Bestimmungen über die scheinbare Reduzierung der Dienstpflicht der Freien einen ›Depressionsprozeß der *liberi homines*‹ festgestellt<sup>1023</sup>. Bisher blieb dagegen die Frage unbeantwortet, ob sich die Richtgröße von mindestens drei bis vier Hufen auf ein einfaches Mitglied des ›Volksaufgebotes‹ zu Fuß bezog<sup>1024</sup> oder auf leichtbewaffnete Reiter<sup>1025</sup>. Dafür findet sich weder im *Memoratorium* von 805 noch im *Capitulare de exercitu promovendo* ein Hinweis. Handelt es sich also um Fußsoldaten? J. Schmitt verweist jedoch mit Recht auf die geringe Relevanz dieser Aufgebote zu Fuß im Vergleich zu den vasallitischen Panzerreitern hin<sup>1026</sup>. Er selbst sieht das Interesse des Kaisers an den *liberi homines* als eine Folge des neuen Selbstverständnisses Karls als Herrscher.

1021 *Capitulare missorum de exercitu promovendo*, Capit. I, Nr. 50 (808) c. 1, S. 137: *Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos vestitos de proprio suo sive de alicuius beneficio habet, ipse se praeparet et per se in hostem perget, sive cum seniore suo si senior eius perrexit sive cum comito suo. Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adiungatur qui unum mansum habeat et det illi adiutorium, ut ille pro ambobus possit. Qui autem duos habet de proprio tantum, iungatur illi alter qui similiter duos mansos habeat, et unus ex eis, altero illum adiuvante, perget in hostem. Qui etiam tantum unum mansum de proprio habet, adiungantur ei tres qui similiter habeant et dent ei adiutorium, et ille perget tantum; tres vero qui illi adiutorium dederunt domi remaneant.*

1022 *Capitulare missorum de exercitu promovendo*, Capit. I, Nr. 50 (808) c. 2, S. 137: *Volumus atque iubemus, ut idem missi nostri diligenter inquirant, qui anno praeterito de hoste bannito remansissent super illam ordinacionem quam modo superius comprehenso de liberis et pauperioribus hominibus fieri iussimus.* Aus dem Verweis auf das vergangene Jahr, womit wahrscheinlich das *Memoratorium* gemeint ist, könnte sich ergeben, daß dessen Datierung auf 806 durch VERHULST, Agrarpolitik, S. 182, doch zugunsten der Datierung durch Boretius auf 807 korrigiert werden muß.

1023 MÜLLER-MERTENS, Karl, S. 123 ff.; vgl. dagegen T. REUTER, Plunder and Tribute in the Carolingian Empire, in: Transactions of the Royal Historical Society, 5th series, 35, 1985, S. 75–94, 89f., der die genannten Bestimmungen als Hinweise auf eine Intensivierung der Dienstpflicht der Freien im Zuge einer Anfang des 9. Jahrhunderts vordringlich werdenden Notwendigkeit zur *defensio patriae* interpretiert. Für seine Eroberungen habe sich Karl hauptsächlich auf den Adel mit seinen kriegerischen Gefolgschaften gestützt, der an Verteidigungskriegen kein Interesse gehabt habe.

1024 SCHMITT, Untersuchungen, S. 187, der mit diesem Argument die Relevanz der *liberi* für die Karolinger im Vergleich zu den vasallitischen Panzerreitern bestreitet.

1025 J. FLECKENSTEIN, Adel und Kriegertum und ihre Wandlung im Karolingerreich, in: Nascita dell'Europa ed Europa carolingia. Un'equazion da verificare (SSCI 27), 1981, S. 67–94, 85f.

1026 SCHMITT, Untersuchungen, S. 187f.

Die Deutungen von Müller-Mertens und Schmitt haben ihre Berechtigung. Beide überschätzen jedoch das ‚karitative Moment‘ der Bestimmungen Karls. Im Jahr 805 legte Karl die Höhe des Heerbannes auf die Hälfte des Vermögens fest<sup>1027</sup>. Müller-Mertens interpretierte diese Staffelung als Reduzierung, die nach einem erfolglosen Kriegszug gegen Böhmen notwendig geworden sei<sup>1028</sup>. Doch auch das geringere Strafmaß bedeutete für die ärmeren unter den Freien eine Bedrohung ihrer Existenz. Karls Hauptinteresse lag daher nicht auf einer Reduzierung der Belastungen dieser Schichten, sondern auf der Durchsetzung seines eigenen Anspruches auf Gehorsam. Karl ergänzte später diese Bestimmung dahingehend, daß jeder, der die Strafe nicht bezahlte, seine Freiheit verlieren sollte<sup>1029</sup>. Solch drastische Strafandrohungen lassen eher Maßnahmen des Herrschers gegen den Ungehorsam einzelner Personen oder ganzer Gruppen vermuten als den Verzicht auf ihm zustehende Leistungen, gleich, ob man diese politisch oder ethisch motiviert. In diesem Sinne sind auch die oben behandelten Bestimmungen über die Gestellungsverbände zu interpretieren. Wahrscheinlich hat Karl hier zwar de facto für eine Entlastung weniger wohlhabender Freier gesorgt, doch tat er dies nur, um ihnen die Erfüllung seiner Ansprüche zu erleichtern.

#### e) Rückverweise auf die Ausführungsbestimmungen

Zum Schluß weist Karl nochmals darauf hin, daß alle aufgeführten Punkte als Konsequenz des Treueides von 802 angesehen und dementsprechend beachtet werden sollten: *Hec enim omnia supradicta imperiali sacramento observari debetur*<sup>1030</sup>. Am Ende des *Capitulare missorum generale* wiederholte er die Forderung nach Einhaltung seines Banns nochmals. Sie war zunächst an die Adresse der Geistlichen gerichtet, damit jeder von ihnen sie *in suum ministerium vel professione* erfüllte. Damit waren sie zur Kontrolle über die Einhaltung der Bestimmungen des Kapitulars aufgerufen und, wenn nötig, zu ihrer Durchsetzung verpflichtet. In gleicher Weise waren die Laien aufgerufen, beim Schutz der Kirchen, Witwen, Waisen und Schwachen, bei der Bekämpfung des Raubes und der Durchführung des Heeresdienstes dem Befehl des Kaisers zu gehorchen. Zentrales Anliegen war hier das Verhalten des einzelnen gemäß dem *sancto servitio Deo*<sup>1031</sup>. Abschließend motiviert Karl nochmals seine Ansprüche:

1027 *Capitulare miss. in Theod. datum secundum, generale, Capit. I, Nr. 44 (805) c. 19, S. 125: De beribanno volumus, ut missi nostri hoc anno fideliter exactare debeat absque ullius personae gratia, blanditia seu terrore secundum iussionum nostram; id est ut de homine habente libras sex in auro, in argento, bruneis, aeram, pannis integris, caballis, boves, vaccis vel alio peculio, et uxores vel infantes non fiant dispoliati pro hac re de eorum vestimentis, accipiant legittimum heribannum, id est libras tres. Qui vero non habuerint amplius in suprascripto praecio valente nisi libras tres, solidi triginta ad eo exigantur; qui autem non habuerit amplius nisi duas libras, solidi decem; si vero una habuerit, solidi quinque, ita ut iterum se valeat praeparare ad Dei servitium et nostram utilitatem;* zur Fortsetzung der Bestimmung vgl. oben, S. 165.

1028 MÜLLER-MERTENS, Karl, S. 126; vgl. *Annales regni Francorum a. 805*, S. 120.

1029 *Capitulare Bononiense, Capit. I, Nr. 74 (811) c. 1, S. 166: Quicumque liber homo in hostem bannitus fuerit et venire contempserit, plenum heribannum, id est solidos sexaginta, persolvat, aut si non habuerit unde illam summam persolvat semetipsum pro wadio in servitium principis tradat, donec per tempora ipse bannus ab eo fiat persolutus; et tunc iterum ad statum libertatis sua revertatur;* vgl. auch *Capitula Karoli apud Ansegisum servata, Capit. I, Nr. 70 (810/11?) c. 3, S. 160; Capitulare legibus additum, Capit. I, Nr. 39 (803) c. 8, S. 114.*

1030 *Capitulare missorum generale, Capit. I, Nr. 33 (802) c. 9, S. 93.*

1031 *Capitulare missorum generale, Capit. I, Nr. 33 (802) c. 40, S. 98: Novissime igitur ex omnibus decretibus nostris nosse cupimus in universo regno nostro per missos nostros nunc directos, sive inter*

... ut hec omnia bona et bene sint ad Dei omnipotentis laudem, et gratias referamus, ubi dignum est; ubi autem aliquid inultum esse credimus, sic ad emendandum omne studio et voluntate certamen habeamus, ut cum Dei adiutorio hoc ad emendationem perducamus et ad nostra eterna mercedem et omnium fidelium nostrum. Similiter et de comitibus vel centenariis, ministerialibus nostris, inter nos omnia supradicta nosse cupimus feliciter<sup>1032</sup>.

In den *Capitularia missorum specialia* widmete sich Karl erneut den Pflichten der Laien. Diejenigen, die Kirchen, Witwen, Waisen und Schwache nicht schützten, sollte das *bannum dominicum* treffen. Wer als Räuber überführt wurde oder die Pflicht zum Heeresdienst mißachtete, hatte gleichfalls mit dieser Strafe zu rechnen<sup>1033</sup>.

Möglicherweise im selben Jahr nahm Karl nochmals Bezug auf diese Belehrungen<sup>1034</sup> und mahnte von neuem die Einhaltung des Treueversprechens an<sup>1035</sup>. Der Zusammenhang zwischen Treueid und den Belehrungen über seine Auswirkungen wurde in den Kapitularien also immer wieder hervorgehoben.

### 3. Zusammenfassung

Die Ausführungsbestimmungen des Jahres 802 dienten vor allem der Durchsetzung eines neuen Treuebegriffs. Die aus der Merowingerzeit überkommene Auffassung sollte nicht mehr gelten, nach der lediglich ein Anschlag auf das Leben des Königs und ein Bündnis mit auswärtigen Feinden verboten waren. Wahrscheinlich suchten oppositionelle Adlige, ihre Pflichten auf diese beiden Punkte zu beschränken. Karl stellte dagegen einen regelrechten Katalog an Forderungen auf, der schädigendes Verhalten gegen seine Person und Stellung bis hin zu geringen Unbotmäßigkeiten verhindern helfen sollte. Insbesondere verband Karl die Verpflichtung zum Heeresdienst mit der Leistung des Treueides. Hier liegt eine inhaltliche Entsprechung zum Bericht der Reichsannalen über den Bayernherzog Tassilo vor. Die Ausweitung des Treuebegriffs illustriert die Entwicklung, die das Herrscherethos unter Karl dem Großen nahm. Die Berufung auf Gott ist hier an erster Stelle zu nennen. Karl reihte auch den Schutz der Schwachen in die beschworenen Treuepflichten mit ein. In diesen Punkten

*ecclesiasticos viros, episopos, abbates, presbiteros, diaconus, canonicos, omnes monachos sive sanctimoniales, qualiter unusquisque in suum ministerium vel professione nostrum bannum vel decretum habeat conservatum, vel ubi civibus ex his dignum sit ex bona voluntate sua gratias agere vel adiutoria inpendere vel ubi aliquid adhuc sit necessitatis emendare. Simili autem laicos et in omnibus ubicumque locis, si de mundeburde sanctorum ecclesiarum vel etiam viduarum et orphanorum seu minimum potentium adque rapina necnon de exercitali placito instituo, et super ipsis causis, qualiter preceptum vel voluntate nostrae sint obbedientes, vel etiam qualiter bannum nostrum habeat conservatum, qualiterque super omnia unusquisque certamen habeat in sancto servitio Dei seipsum custodire ...*

1032 Capitulare missorum generale, Capit. I, Nr. 33 (802) c. 40, S. 98f.

1033 Capitularia missorum specialia, Capit. I, Nr. 34 (802) c. 18, S. 101: *De banno domni imperatoris et regis, quod per semetipsum consuetus est bannire, id est de mundeburde ecclesiarum, viduarum, orphanorum et de minus potentum atque rapto et de exercitali placito instituto: ut hi qui ista inrumperint bannum dominicum omnimodis componant.*

1034 Capitula a misso cognita facta, Capit. I, Nr. 59 (802?) c. 1, S. 146: *In primis de banno domni imperatoris et regis, quem per semetipsum consuetus est bannire, id est de mundoburde aecclesiarum, viduarum, orphanorum et de minus potentum personarum atque de raptu et de exercitali placito instituto, ut hi qui ista irrumperint bannum dominicum omnimodis componant.*

1035 Capitula a misso cognita facta, Capit. I, Nr. 59 (802?) c. 12, S. 146: *Nullus fidelitatem quam promissam habet domino imperatori infrangat, aut qui infractam habet non consentiatur ei.*

entsprechen sich zudem Treueidformulare und Ausführungsbestimmungen. Als Ursache für eine »Verflachung des Treuebegriffs« können diese Ausführungsbestimmungen keinesfalls interpretiert werden. Ihrer Intention nach sollten sie vielmehr den Schwörenden die herausgehobene Stellung des Herrschers verdeutlichen, während ihnen die Rolle von Untertanen explizit zugewiesen wurde.

### *C. Ergebnis*

Seit den Jahren 786, der Verschwörung Hardrads, und 787, der Unterwerfung Tassilos, lässt sich eine grundlegende Veränderung von Karls Auffassung über das Verhältnis zwischen Herrscher und Untertanen erkennen. Exemplarisch für diesen Befund sind die Ausführungsbestimmungen Karls zu den allgemeinen Treueiden, in denen er sich nicht mehr mit den überkommenen Vorstellungen von Treue begnügte, sondern diese in seinem Sinne zu erweitern suchte.

Auslöser für die allgemeine Vereidigung war die Verschwörung Hardrads 786, deren Teilnehmer die Entschuldigung vorbrachten, sie hätten dem König keinen Eid geleistet. Dies veranlaßte Karl, die erste allgemeine Vereidigung im Jahr 789 anzurufen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatten er und seine Vorgänger bei der Abnahme von Treueiden nicht nach Vollständigkeit gestrebt. Als Reaktion auf die Verteidigung seiner Gegner führte Karl in den Ausführungsbestimmungen von 789 diejenigen Personengruppen auf, die zum Schwur verpflichtet waren. Alle relevanten Bevölkerungskreise gehörten dazu, von Bischöfen und Grafen bis hin zu Unfreien, die zum Kriegsdienst herangezogen wurden. Später war es ein Ziel Karls, auch alle nachwachsenden Generationen zu vereidigen: Jeder Angehörige seines Reiches sollte ihm schließlich Treue geschworen haben. Dieses Streben nach der vollständigen Erfassung seiner Untertanen zeigt, wie sehr der Treueid für Karl zum Herrschaftsinstrument geworden war.

Karl hatte 789 noch darauf verzichtet, seine Vorstellungen von den Auswirkungen des Treueides näher zu erläutern. Dies holte er 802 jedoch nach. Gegen die traditionelle Auffassung von Treue, die wahrscheinlich von oppositionellen Adligen vertreten wurde, formulierte er seine eigenen, viel weitergehenden Gedanken: Diese spiegeln die Entwicklung seines Herrscherethos wider. Das Herrschertum wurde in immer stärkerem Maße als ein von Gott verliehenes Amt betrachtet. Von daher erklärt sich die Forderung nach einem Leben gemäß Gottes Gebot. In diese Richtung weist auch die Betonung der Aufgaben zum Schutz der Schwachen, die sich als Konsequenz aus der Nomentheorie ergeben. Die Forderung nach Respektierung der Rechte und des Besitzes des Herrschers deutet auf eine Überhöhung von dessen Position hin. Besonders augenfällig wird dies in den Ausführungsbestimmungen durch die Forderung nach Gehorsam. Wie schon bei der Behandlung Tassilos durch den Verfasser der Reichsannalen und auch in den Treueidformularen ist der Kriegsdienst eines der zentralen Anliegen Karls, der damit seine Stellung als weit über dem Adel stehender Herrscher einmal mehr propagiert.

## Ergebnisse

Karl der Große trägt seinen Beinamen vor allem wegen der Expansion des fränkischen Reiches während seiner Herrschaft. Um das Erworbene zu sichern, war der Treueid, den die Bevölkerung erobter Gebiete dem Sieger zu leisten hatte, das wichtigste Instrument. Die Vereidigung der Mitverschwörer Hardrads im Jahre 786 war demgegenüber die erste, die Karl innerhalb des Frankenreiches selbst anordnete. Der nächste Schritt war eine allgemeine Vereidigung im Jahr 789, der 802 eine zweite folgte. Schon früh fiel den Verfassungshistorikern ein Zusammenhang zwischen den Treueidformularen von 802 und dem Bericht der Reichsannalen über den Vasalleneid Tassilos von Bayern 757 auf. Daher haben wir uns zunächst der Behandlung Tassilos in den Reichsannalen zugewandt.

Die Untersuchung der um 790 am Hof Karls des Großen abgefaßten Passagen der Reichsannalen über Tassilo erbrachte ein zunächst überraschendes Ergebnis. Es stellte sich heraus, daß die Erzählungen der Reichsannalen über Tassilo den Kriterien zur Beurteilung von Fälschungen nicht genügen: Die Berichte zu den Jahren 748, 781 und 788 werden nur in Teilespekten von anderen, unabhängigen Quellen gestützt, während die Berichte zu 757 und 763 völlig unbestätigt bleiben. Im einzelnen konnte festgestellt werden, daß Pippin Tassilo 748 nicht *per beneficium* als Herzog in Bayern eingesetzt hat. Tassilo erschien im Jahr 757 nicht in Compiègne und hat Pippin damals auch keinen Vasallen- oder Treueid geleistet. Entsprechend kann dem Herzog für 763 nicht das später *harisliz* genannte Verbrechen angelastet werden. Im Jahr 781 nahm Tassilo zwar an der Versammlung von Worms teil, doch hat er dort gegenüber Karl weder den Vasalleneid erneuert noch einen Treueid geschworen. Lediglich der Bericht zum Jahr 787 über Tassilos Eintritt in die Vasallität Karls des Großen wird von anderen Quellen gestützt. Dies gilt allerdings nicht für den vom Verfasser der Reichsannalen behaupteten Wiederholungscharakter der Unterwerfung des Herzogs. Ebenso ist die Erzählung der Reichsannalen über den Prozeß gegen den Herzog im Jahr 788 eine Mischung aus ›Dichtung und Wahrheit‹: Zwar wurde Tassilo wegen Infidlität verurteilt, abgesetzt und in Klosterhaft genommen, aber allein der *harisliz* war für den Verfasser der Reichsannalen von zentraler Bedeutung.

Mit dieser verfälschten Darstellung der Beziehungen zwischen Frankenkönig und Bayernherzog verfolgte der Autor der Reichsannalen offenkundig weitergehende Ziele, als ihm gemeinhin zugebilligt werden. In diesem Fall wollte er nicht nur die Unterwerfung Bayerns durch seinen Herrn rechtfertigen, wie es die anderen Annalen taten, sondern er entwickelte ein darüber hinausreichendes Konzept: Der Geschichtsschreiber formulierte hier exemplarisch das Verhältnis zwischen König und Adel. Vor allem die Großen des Reiches sollten dem König untergeordnet sein. Wie Tassilo hatten sie ihm *sicut vassus* Treue zu schwören und damit seinen Anspruch auf Gehorsam, insbesondere auf militärischen Gehorsam, anzuerkennen. Das Verhältnis zwischen König und Adel sollte durch Befehl und Gehorsam strukturiert werden. Den Großen wurde damit die Rolle von »Untertanen« zugewiesen. Gerade Tassilo, der aus einer den Arnulfingern gleichwertigen, wenn nicht gar überlegenen Familie stammte, war zur Illustrierung dieses Konzeptes besonders geeignet. Zudem war der Herzog der Bayern zwar von alters her dem fränkischen König offiziell untergeordnet, doch stand er andererseits als faktisch unabhängiger *dux* und *princeps* über dem fränkischen Adel. So ist es

von besonderer Bedeutung, wenn der Verfasser der Reichsannalen am Beispiel Tassilos das neue Selbstverständnis Karls als Herrscher verdeutlichte.

Dieses neue Herrscherethos versuchte Karl mit Hilfe der allgemeinen Vereidigungen durchzusetzen. Auslösendes Moment für diese war die Entschuldigung der Mitverschwörer Hardrads, die bestritten, daß der König ohne Treueid Anspruch auf Treue habe. Zwar hatte es bereits vor Karl dem Großen im Fränkischen Reich Treueidleistungen einzelner oder von Gruppen gegeben, wahrscheinlich jedoch keine allgemeinen Vereidigungen. Der König konnte wohl auch ohne Treueid auf eine gewisse Loyalität der Angehörigen seines Reiches zählen. In der angesprochenen Situation indes gefährdete nach Karls Auffassung die Entschuldigung der Aufrührer seine Stellung als Herrscher. Daher führte er im Jahr 789 die erste allgemeine Vereidigung durch, die ihm die Unterordnung aller maßgeblichen Personen in seinem Reich über die Gruppe der Freien hinaus sichern sollte. Die Aufzählung des zum Schwur verpflichteten Personenkreises umfaßte alle Angehörigen der freien Bevölkerung, die das zwölftes Lebensjahr überschritten hatten, einschließlich der geistlichen und weltlichen Großen. Welch großen Wert Karl auf die Unterordnung im militärischen Bereich legte, wird durch die Tatsache unterstrichen, daß neben den Freien auch die waffentragenden Unfreien zum Treueid herangezogen wurden.

Die Untersuchung des Treueidformulars von 789 hat weiterhin den Nachweis einer Kontinuität zwischen merowingischer und karolingischer Zeit erbracht. Bereits seit dem 6. Jahrhundert wurde der Treueid als *sacramentum fidelitatis* bezeichnet. Dieser Ausdruck impliziert, daß es sich hier nicht nur um die Versicherung der Treue durch den Schwörenden handelt, sondern daß dieser Eid seit der Merowingerzeit auch auf Reliquien abgelegt wurde. Das Wort *pars* als Bestandteil des Treueidformulars, das Einbeziehen der Söhne des Königs, wenn sie den Rang mit dem Vater teilten, sowie die Abnahme der Vereidigung durch Vertreter des Königs – all diese Bestandteile lassen sich ebenfalls seit der Merowingerzeit nachweisen.

Ein Element wurde 789 neu in das Treueidformular aufgenommen. Es handelt sich dabei um die Arglistklausel *sine fraude et malo ingenio*. Sie ist ein erster Hinweis darauf, daß die Darstellung Tassilos in den Reichsannalen und die Formulierung des Treueidtextes von 789 auf dieselbe Konzeption zurückgehen. Der Verfasser der Reichsannalen schildert die Arglist Tassilos bei seinem angeblichen *harisliz* von 763 mit teilweise denselben oder ähnlichen Worten, wie sie im Treueidformular benutzt werden, um einen falschen Schwur zu verhindern. Ein anderes Element des Treueidformulars weist ebenfalls auf eine Verbindung zu den Reichsannalen hin: In beiden Texten wird der eidempfangende König als *dominus* des Schwörenden beschrieben. Der Verfasser der Reichsannalen gebraucht hier zusätzlich noch die Formulierung *sicut vassus*, um die Stellung des Königs als Herr der Schwörenden zu unterstreichen.

In den Treueidformularen des Jahres 802 wird dieses angestrebte Verhältnis noch deutlicher ausgedrückt als 789. Die hier verwandte Formulierung *sicut homo* ist dem Text der Reichsannalen zum Jahr 757 über den Eid Tassilos sehr ähnlich. Dies erstaunt nicht, denn Eidformulare und Reichsannalen wurden am Hof verfaßt, sie sind also in demselben Umfeld entstanden. Die wichtigste Neuerung für die Treueidformulare, die sich aus der Behandlung Tassilos in den Reichsannalen ergab, war die Gleichsetzung der Treue zwischen Herrscher und Schwörendem mit dem Verhältnis zwischen Herrn und Mann oder Vasall. Dies wirft ein Schlaglicht auf die Anfänge des Lehnswesens, denn Tassilos angeblicher Eid wird allgemein als erster überliefelter Lehnseid angesehen. Doch ergab eine Überprüfung der Bestimmungen in

den Kapitularien über den rechtswirksamen Beginn des Vasallenverhältnisses, daß von einem Eid in diesem Zusammenhang nicht die Rede ist. Ende des 8. Jahrhunderts wurde lediglich die Kommendation als konstitutiv für die Vasallität angesehen. Diese Beobachtung führt zu einem weiteren Ergebnis hinsichtlich der Art und Weise, wie Tassilo in den Reichsannalen dargestellt wird: Sein (angeblicher) Vasalleneid von 757 war, in Verbindung mit den allgemeinen Vereidigungen, in der Folgezeit so entscheidend, daß dem Treueid als zusätzlichem begründenden Akt der Vasallität große Bedeutung zukam. Insofern kann ihm eine Schlüsselstellung für die weitere verfassungsgeschichtliche Entwicklung zugewiesen werden.

Eine Anzahl weiterer Elemente der Berichte der Reichsannalen über Tassilo stimmen mit den Treueidformularen von 802 überein. Der Betonung der *iustitia* bei Karls Vorgehen gegen Tassilo entspricht der Hinweis auf die *per dictum* geschuldete Treue in den Treueidformularen. Die Aufnahme der religiösen Beteuerungsformel geht wohl auf die besondere Bedeutung der fünf wichtigsten fränkischen Heiligen in der Schilderung von Tassilos Eid zum Jahr 757 zurück. Doch war es immerhin bereits seit der Spätantike üblich, einen Eid auf einer *res sacra* abzulegen.

Inhaltlich lehnen sich beide Treueidformulare von 802 eng an den Text von 789 und damit an merowingische Vorbilder an. Der Eid wurde wiederum als *sacramentum fidelitatis* bezeichnet. Das Wort *pars* erscheint in einem der beiden Formulare, und der Eid wurde erneut von Vertretern des Herrschers entgegengenommen. Die 789 in das Treueidformular neu aufgenommene Arglistklausel wurde ebenfalls gebraucht. Da die Vereidigung auf das *nomen cesaris* erfolgte, wurde darauf verzichtet, Karls Söhne in die beschworene Treue einzubeziehen, weil die Frage der Nachfolge im Kaisertum noch offen oder noch gar nicht gestellt worden war.

Schließlich sind noch Elemente der Treueidformulare von 802 zu nennen, die weder auf merowingische Vorbilder noch auf die Passagen der Reichsannalen über Tassilo zurückgehen. Hier ist insbesondere das Verpflichten der Schwörenden auf das *rectum* Karls zu nennen. Von hier aus lassen sich Verbindungslinien zur Nomentheorie Isidors von Sevilla und Pseudo-Cyprians ziehen, die auf Gedanken des Augustinus basiert. Die »Lenkung« des Volkes ist nach der Nomentheorie die Hauptaufgabe des Königs. Der Herrscher, der ihr nicht mehr nachkommen kann, hat den Königsnamen verwirkt. In der offiziösen Geschichtsschreibung, besonders in den Reichsannalen, wurde mit Hilfe dieses Konzeptes die Unfähigkeit der merowingischen Könige und der byzantinischen Kaiser unterstrichen. Auf diese Art und Weise rechtfertigten die karolingischen Hofautoren den Dynastiewechsel von 751 und die Annahme des Kaisertitels durch Karl im Jahr 800. Auch auf das Verhältnis Herrscher – Untertan hatte die Nomentheorie Auswirkungen, denn die Reichsbevölkerung wurde 802 auch auf Karls *rectum*, d.h. auf seine Aufgaben als Herrscher im Sinne der Nomentheorie, vereidigt. Dieser Auffassung vom Herrscheramt entspricht auch, daß die Reichsangehörigen zum Schwur auf den *honor regni* verpflichtet waren.

Die Ausführungsbestimmungen des Jahres 802 nehmen diese in den Treueidformularen entwickelten Gedanken wieder auf. Karl suchte damals deutlich zu machen, daß die erneute Forderung nach Ablegen des Eides mit der Annahme des Kaisernamens zusammenhänge. Dies ist als ein weiterer Hinweis auf die Nomentheorie zu werten. Zum Schwur waren genau dieselben Personengruppen angehalten wie 789. Die inzwischen Herangewachsenen sollten ebenfalls den Treueid leisten. Das Fehlen einer vergleichbaren Anordnung im Jahr 789 weist darauf hin, daß damals zum ersten Mal eine allgemeine Vereidigung erfolgt ist.

Karl setzte sich in den Ausführungsbestimmungen von 802 zunächst mit einem grundsätz-

lichen Problem auseinander, indem er Unklarheiten über die Konsequenzen, die sich aus der Ableistung des Treueides ergaben, auszuräumen suchte. Der Kaiser begnügte sich nicht mehr mit der aus der Merowingerzeit stammenden Auffassung, nach der lediglich ein Anschlag gegen das Leben des Herrschers und ein Bündnis mit dessen auswärtigen Feinden unterbleiben mußte, um dem Herrscher treu zu sein. Diese Vorstellung wurde auch von Karls Gegnern geteilt. In der Konsequenz definierte der Kaiser die Pflichten neu, die seiner Meinung nach mit dem Treueid verbunden waren.

Die erste Forderung unterstreicht das Gewicht, das die christliche Religion für die karolingische Auffassung vom Herrscheramt hatte; der Eid sollte den Schwörenden veranlassen, sein Leben nach Gottes Geboten auszurichten. Mit dem Treueschwur war auch das Versprechen verbunden, Rechte und Besitz des Herrschers zu respektieren. Für die kaiserlichen Benefiziare bedeutete das Ablegen des Eides, daß sie in Zukunft dem Eigentum ihres Kaisers verstärkt Beachtung schenken mußten. Weiter sollte mit diesem Treueschwur der kaiserliche Schutz für Kirchen, Witwen und Waisen anerkannt werden – eine Forderung, die ebenfalls auf christliches Gedankengut im allgemeinen und auf die Nomentheorie im besonderen zurückgeht.

Karl forderte auch, daß niemand Recht und Gesetz beugen solle. Dieser Passus zeigt, daß gerechte Amtsführung eines der zentralen Anliegen der Kapitularien Karls war. Mit ihm wurde der Personenkreis angesprochen, der neben dem König mit Macht ausgestattet war, also die geistlichen und weltlichen Großen. Außerdem mußte der Schwörende sich darüber im klaren sein, daß er sich verpflichtet hatte, in Zukunft uneingeschränkt dem kaiserlichen Heerstatt zu folgen. Dieses Motiv geht auf den im Treueidformular enthaltenen Vergleich *sicut homo* und auf die Behandlung Tassilos in den Reichsannalen zurück.

Die Ausführungsbestimmungen zu den Treueiden verdeutlichen, daß Karl darum bemüht war, eine neue Rolle des Herrschers in der Gesellschaft durchzusetzen. Heute selbstverständlich erscheinende Ansprüche mußten explizit erhoben und durchgesetzt werden, um den Herrscher wirklich, nicht nur formal, über seine Untertanen, insbesondere über den Adel, zu erheben. Die Forderungen nach gerechter Amtsführung, nach Schutz von Kirchen, Armen, Witwen und Waisen und nach einem geregelten Ableisten des Kriegsdienstes, die Karl in den Kapitularien allgemein aufstellte, faßte er in den Formularen und Ausführungsbestimmungen der Treueide zusammen. Die Gleichsetzung ethisch-christlich motivierter Forderungen mit den Pflichten, die sich aus dem Treueid ergaben, war für Karl den Großen das einzige Mittel, um sein Programm durchsetzen zu können. Sein erklärtes Ziel war, dem eigenen Anspruch auf eine herausgehobene Stellung im Reich allgemeine Anerkennung zu verschaffen. Indem er diesen Anspruch mit dem allgemeinen Treueid verband, konnten gegnerische Gruppen, die gegen ihn verstießen, wegen Infidelität und nach der Kaiserkrönung Karls des Großen wegen Majestätsverbrechens verfolgt werden. Die Bedeutung der Treueide in diesem Zusammenhang kann nicht hoch genug veranschlagt werden: Sie waren das einzige Instrumentarium, das es Karl erlaubte, seinen Bestrebungen nach Veränderung der bestehenden Ordnung den Anschein von Legalität zu geben. In den Treueiden wurde ein neues Herrscherethos verbreitet und die Botschaft vermittelt, daß der Herrscher weit über einem von ihm abhängigen Adel stehe, dessen Macht beschnitten werden sollte.

# Bibliographie

## a) Abkürzungsverzeichnis

|                 |  |
|-----------------|--|
| AfD             | Archiv für Diplomatik  |
| BM <sup>2</sup> | Regesta Imperii I  |
| BT              | Bibliotheca scriptorum Graecorum et Romanorum Teubneriana                |
| CCL             | Corpus Christianorum, Series Latina                                      |
| CSEL            | Corpus scriptorum ecclesiasticorum Latinorum                             |
| DA              | Deutsches Archiv für Erforschung (bis 1944: Geschichte) des Mittelalters |
| FMAS            | Frühmittelalterliche Studien   |
| FS              | Festschrift  |
| HdA             | Handbuch der Altertumswissenschaft                                       |
| HJb             | Historisches Jahrbuch der Görres-Gesellschaft                            |
| HRG             | Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte                            |
| HZ              | Historische Zeitschrift  |
| LMA             | Lexikon des Mittelalters   |
| MGH             | Monumenta Germaniae Historica  |
| AA              | Auctores Antiquissimi  |
| DD              | Diplomata  |
| LL              | Leges  |
| SS              | Scriptores   |
| SS rer. Germ.   | Scriptores rerum Germanicarum in usum Scholarum                          |
| SS rer. Merov.  | Scriptores rerum Merovingicarum  |
| MGSL            | Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde                 |
| MIÖG            | Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung       |
| NA              | Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde        |
| ND              | Nachdruck  |
| NF              | Neue Folge   |
| PG              | Migne, Patrologiae cursus completus, Series Graeca et orientalis         |
| PL              | Migne, Patrologiae cursus completus, Series Latina                       |
| RE              | Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft                  |
| SSCI            | Settimane di studio del centro italiano di studi sull'alto medioevo      |
| UB              | Urkundenbuch   |
| VuF             | Vorträge und Forschungen   |
| WdF             | Wege der Forschung   |
| ZBLG            | Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte                              |
| ZRG             | Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte,                   |
| GA              | Germanistische Abteilung   |
| RA              | Romanistische Abteilung  |

## b) Quellenverzeichnis

- Alkuin, *Epistolae*, ed. E. DÜMMLER, *Epistolae Karolini Aevi II* (MGH Epp. IV), 1895, S. 1-481.  
Ammianus Marcellinus, *Res gestae*, 1-4, ed. W. SEYFARTH, 1975.  
Annales Admuntenses, ed. G. H. PERTZ (MGH SS 9), 1851, S. 569-579.  
Annales Altahenses maiores, ed. E. v. OEFELD (MGH SS rer. Germ.), 1891.  
Annales Alamannici, ed. G.-H. PERTZ (MGH SS 1), 1826, S. 22-30 u. 40-44.  
Annales ex Annalibus Iuvavensibus antiquis excerpti, ed. H. BRESSLAU (MGH SS 30,2), 1934, S. 727-744.  
Annales Guelferbytani, ed. G.-H. PERTZ (MGH SS 1), 1826, S. 22-31 u. 40-44.  
Annales Laubacenses, ed. G.-H. PERTZ (MGH SS 1), 1826, S. 7-55.  
Annales Laureshamenses, ed. G.-H. PERTZ (MGH SS 1), 1826, S. 22-39.

- Annales Mettenses priores, ed. B. SIMSON (MGH SS rer. Germ.), 1905.
- Annales Mosellani, ed. C. LAPPENBERG (MGH SS 16), 1859, S. 491–499.
- Annales Nazariani, ed. G.-H. PERTZ (MGH SS 1), 1826, S. 23–31 u. 40–45.
- Annales Petaviani, ed. G.-H. PERTZ (MGH SS 1), 1826, S. 7–18.
- Annales regni Francorum et Annales qui dicuntur Einhardi, ed. F. KURZE (MGH SS rer. Germ.), 1895.
- Die Reichsannalen, übertr. v. R. RAU (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 5), 1955, S. 9–155.
- Annales sancti Amandi, ed. G.-H. PERTZ (MGH SS 1), 1826, S. 6–14.
- Anonymi vita Hludowici, ed. G.-H. PERTZ (MGH SS 2), 1829, S. 607–648.
- Audoini vita Eligii episcopi Noviomagensis, ed. B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. IV), 1902, S. 663–742.
- Augustinus, De civitate Dei, ed. B. DOMBART u. A. KALB, 1–2, (CSEL 47), 1928/29.
- DERS., De sermone domini in monte, ed. A. MUTZENBECHER (CSEL 35), 1967.
- DERS., Enarrationes in Psalmos, ed. E. DEKKERS u. J. FRAIPONT (CSEL 38–40), 1956.
- Aventinus: Johannes Turmair's genannt Aventinus sämtliche Werke, 5. Bayerische Chronik, 1884.
- BITTERAUF, T., Die Traditionen des Hochstifts Freising, 744–926 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 4), 1905.
- Bonifatius, Sermones, PL 89, Sp. 813–872.
- BRUCKNER, A., Regesta Alsatiae aevi merovingici et karolini 1, 496–918, 1949.
- C. Iulii Caesaris commentarii rerum gestarum 1, Bellum Gallicum, ed. O. SEEL (BT), ND 1968.
- Capitularia regum Francorum, I, ed. A. BORETIUS, 1883, II, ed. A. BORETIUS und V. KRAUSE (MGH LL 2), 1897.
- Capitularia regum Francorum I, ed. (S.) BALUZE, Paris 1780.
- Capitularia regum Francorum I, ed. G.-H. PERTZ (MGH LL 1,1), 1835.
- Chronicon Moissiacense, ed. G.-H. PERTZ (MGH SS 1), 1826, S. 280–313.
- Claudii Claudiani carmina, ed. T. BIRT (MGH AA 10), 1882.
- Codex Carolinus, ed. W. GUNDLACH (MGH Epp. III, Epistolae Merovingici et Karolini aevi 1), 1892, S. 469–657.
- Codex Theodosianus, 1–2, ed. P. KRÜGER, P. MEYER, T. MOMMSEN, 1904/05.
- Concilia aevi Merovingici, ed. F. MAASSEN (MGH LL sectio III Concilia I), 1894.
- Concilia aevi Karolini I, ed. A. WERMINGHOFF (MGH LL sectio III Concilia II), 1896.
- Corpus Iuris civilis, 1: Digesten, ed. T. MOMMSEN, 1893, 2: Codex Justinianus, ed. P. KRÜGER, 1877/92, 3: Novellae, ed. R. SCHOELL u. W. KROLL, 1877/92.
- Cyprianus, Opera omnia, ed. G. HARTEL (CSEL 3,1–3), 1869–1871.
- Diplomata Karolinorum I, Pippini, Carlomanni, Caroli magni Diplomata, ed. E. MÜHLBACHER (MGH DD 2,1), 1906.
- Diplomata Merovingorum, ed. K. PERTZ (MGH DD 1), 1872.
- Einhardi Vita Karoli Magni, ed. O. HOLDER-EGGER (MGH SS rer. Germ.), 1911.
- Epistolae Austrasicae, ed. W. GUNDLACH (MGH Epp. III, Epistolae Merovingici et Karolini aevi 1), 1892, S. 111–153.
- Epistolae variorum Carolo magno regnante scriptae, ed. E. DÜMMLER (MGH Epp. IV, Epistolae Karolini Aevi II), 1895, S. 494–516.
- Ermoldi Nigelli carmina, ed. E. DÜMMLER (MGH Poetae II), S. 1–93.
- S. Eucherii Lugdunensis opera omnia, ed. C. WOTKE (CSEL 31), 1894.
- Flodoardi Historia Remensis ecclesiae, ed. I. HELLER u. G. WAITZ (MGH SS 13), 1881, S. 405–599.
- Fontes iuris Romani antejustinianii II, ed. J. BAVIERA u. J. FURLANI, 1940.
- Formulae Merovingici et Karolini aevi, ed. K. ZEUMER (MGH LL Sectio V), 1886.
- Fragmentum Annalium Chesnii, ed. G.-H. PERTZ (MGH SS 1), 1826, S. 33f.
- Fred.: Chronicarum quae dicuntur Fredegarii scholastici libri IV cum continuationibus, ed. B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. II), 1888, S. 18–193.
- The Fourth Book of the Chronicle of Fredegar with its continuations, ed. and transl. J. M. WALLACE-HADRILL, 1960.

Die vier Bücher der Chroniken des sogenannten Fredegar, übertr. v. A. KUSTERNIG, und die Fortsetzungen der Chroniken des sogenannten Fredegar, übertr. von H. HAUPT, in: Quellen zur Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 4a), 1982, S. 1-325.

Gesta episcop. Virdunensium, ed. G. WAITZ (MGH SS 4), 1841, S. 38-45.

GLÖCKNER, K., Traditiones Wizengenses. Die Urkunden des Klosters Weissenburg 661-864, aus dem Nachlaß hg. A. DOLL, 1979.

Gregor der Große, Moralia, ed. M. ADRIAEN, 1-2 (CSEL 143 u. 143A), 1979.

Gregor Tur. = Gregorii episcopi Turonensis historiarum libri X, ed. B. KRUSCH und W. LEVISON (MGH SS rer. Merov. I,1), 1951.

Gregor von Tours, Zehn Bücher Geschichten, ed. R. BUCHNER, 1-2, (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 2 u. 3), 1977 u. 1974.

HAUTHALER, W. (Hg.), Salzburger Urkundenbuch, 1-2, 1910 u. 1916.

Die irische Kanonensammlung, ed. H. WASSERSCHLEBEN, 1885.

Isidor, Etymologiarum sive originum libri XX, ed. W. M. LINDSAY, 1-2, 1911.

Isidor, Sententiae, PL 83, Sp. 537-738.

Juliani Epitome latina Novellarum Iustiniani, ed. G. HAENEL, 1873.

KLEBEL, E., Eine neu aufgefunden Salzburger Geschichtsquellen, in: MGSL 61, 1921, S. 33-54.

Leges Alamannorum II, Recensio Lantfridana (Lex), ed. K. A. ECKHARDT (Germanenrechte NF, Westgermanisches Recht 6), 1962.

Lex Baiwariorum, ed. E. v. SCHWIND (MGH LL nat. germ. V,1), 1926.

Lex Ribuaria, ed. K. A. ECKHARDT (Germanenrechte NF, Westgermanisches Recht 8), 1966.

Liber confraternitatum sancti Galli, ed. P. PIPER (MGH Necrologiae Germaniae, Suppl.), 1884, S. 1-144.

Liber Diurnus Romanorum Pontificum ex unico codice Vaticano, ed. T. v. SICKEL, 1889.

Liber historiae Francorum, ed. B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. II), 1888, S. 238-328.

Liber historiae Francorum, übertr. v. H. HAUPT, in: Quellen zur Geschichte des 7. und 8. Jahrhunderts (Freiherr vom Stein-Gedächtnisausgabe 4a), 1982, S. 327-379.

Liber pontificalis, 1, ed. L. DUCHESNE (Bibliothèque des Ecoles Françaises d'Athènes et de Rome, deuxième série), 1886.

Livius, Libri ab urbe condita, ed. C. F. WALTERS u. R. S. CONWAY, 1-5, 1914 ff.

Marii episcopi Aventicensi chronica, ed. T. MOMMSEN (MGH AA XI), 1894, S. 225-239.

MIGNE, J.-P., Patrologiae cursus completus. Series Latina, Series Graeca et orientalis, 1844 ff.

Miracula s. Dionysii, Acta Sanctorum Ordinis Benedicti III, 2, ed. J. MABILLON, Venezia 1672, S. 343-364.

Notitia Dignitatum, ed. O. SEECK, 1876.

Origines, In Jesu nave homilia, PG 12, Sp. 825-948; In Judicium homilia, ebd., Sp. 949-999.

Pactus Legis Salicae II, 1, 65 Titel-Text, hg. K. A. ECKHARDT (Germanenrechte NF, Westgermanisches Recht 2,1), 1955.

Panegyrici Latini, ed. R. A. B. MYNORS, 1964.

PARDESSUS, J. M., Diplomata, chartae, epistolae, leges, 1-2, 1843/49.

Paulus Diaconus, Historia Langobardorum, ed. G. WAITZ (MGH SS rer. Germ.), 1878.

Prokop, Opera omnia, 1, ed. J. HAURY u. G. WIRTH (BT), 1962.

Pseudo-Cyprianus, De XII abusivis saeculi, ed. S. HELLMANN (Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur 34), 1910, S. 32-60.

Radbert's Epitaphium Arsenii, ed. E. DÜMMLER, in: Philosophische und historische Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, 1900.

- Regesta Imperii I: Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918, hg. J. F. BÖHMER, neubearb. E. MÜHLBACHER, vollendet von J. LECHNER, 1908.
- ROZIÈRE, E., Recueil général des Formules usitée dans l'empire des Francs du V<sup>e</sup> au X<sup>e</sup> siècle, 1–2, 1859.
- SICKEL, T., Acta Regum et Imperatorum Karolinorum, II, 1867.
- STENGEL, E. E., Urkundenbuch des Klosters Fulda, 1 (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck X, 1), 1958.
- P. Cornelii Taciti libri qui supersunt, ed. E. KOESTERMANN (BT), 1–2, 2, 1960–64.
- Tertullian, Opera (CCL 1 u. 2), 1954.
- Testamentum Bertranni, ed. M. WEIDEMANN, in: DIES., Testament, S. 6–49 (siehe Literaturverzeichnis).
- Vegetius, Epitoma rei militaris, ed. C. LANG, 1885.
- TJÄDER, J.-O., Die nichtliterarischen lateinischen Papyri Italiens aus der Zeit 445–700, 1–2, 1955/82.
- Vita s. Altonis auctore Othlone, ed. G. WAITZ (MGH SS 15,2), 1888, S. 843–846.
- Vita Betharii, ed. B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. III), 1896, S. 612–619.
- Vita Radegundis, ed. B. KRUSCH (MGH SS rer. Merov. II), 1888, S. 358–395.
- Vita Sturmi, ed. P. ENGELBERT, in: DERS., Die Vita Sturmi des Egil von Fulda. Literaturkritisch-historische Untersuchung und Edition (Veröffentlichungen der Historischen Kommission für Hessen und Waldeck 29), 1968, S. 131–163.
- Walafrid Strabo, De exordiis, in: Capitularia II, S. 473–516 (siehe dort).
- WAMPACH, C., Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter. Untersuchungen über die Person des Gründers, über die Kloster- und Wirtschaftsgeschichte auf Grund des *liber aureus Epternacensis* (698–1222), I, 2 Quellenband, 1930.
- WARTMANN, H., Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen I, 700–840, 1863.
- WEISTHANNER, A., Die Traditionen des Klosters Schäftlarn, 760–1305 (Quellen und Erörterungen zur bayerischen Geschichte NF 9,1), 1953.

c) *Literaturverzeichnis\**

- ABEL, S., Jahrbücher des fränkischen Reiches unter Karl dem Großen, 1–2, 2. Auflage bearb. v. B. SIMSON, 1888.
- AFFELDT, W., Das Problem der Mitwirkung des Adels an politischen Entscheidungsprozessen im Frankenreich vornehmlich des 8. Jahrhunderts, in: Aus Theorie und Praxis der Geschichtswissenschaft. FS H. Herzfeld, hg. D. KURZE, 1972, S. 404–423.
- DERS., Untersuchungen zur Königserhebung Pippins. Das Papsttum und die Begründung des karolingischen Königstums im Jahre 751, in: FMAS 14, 1980, S. 95–187.
- AMIRA, K. v., Germanisches Recht, 2: Rechtsaltertümer, 4. Aufl. bearb. v. K. A. ECKHARDT (Grundriß der germanischen Philologie 5/2), 1967.
- Die Anfänge des Klosters Kremsmünster, red. von S. HAIDER (Ergänzungsband zu den Mitteilungen des oberösterreichischen Landesarchivs), 1978.
- ANGENENDT, A., Das geistliche Bündnis der Päpste mit den Karolingern, in: HJb 100, 1980, S. 1–94.
- ANTON, H. H., Fürstenspiegel und Herrscherethos in der Karolingerzeit (Bonner Historische Forschungen 32), 1968.
- DERS., Pseudo-Cyprian. De duodecim abusivis saeculi und sein Einfluß auf den Kontinent, insbesondere auf die karolingischen Fürstenspiegel, in: Die Iren und Europa im früheren Mittelalter, hg. H. LÖWE, 2, 1982, S. 568–617.

\* Abgekürzt zitierte Sammelwerke sind alphabetisch nach ihrem Titel eingeordnet.

- BADER, K. S., Recht – Geschichte – Sprache. Rechtshistorische Betrachtungen über die Zusammenhänge zwischen drei Lebens- und Wissensgebieten, in: *Hjb* 93, 1973, S. 1-20.
- DERS., Rechtssprache und Rechtskultur, in: *Zeitschrift für Schweizerisches Recht* NF 82, 1963, S. 105–130.
- BARCHEWITZ, V., Das Königsergericht zur Zeit der Merowinger und Karolinger, Diss. phil. Leipzig 1882.
- BECHER, M., Drogo und die Königserhebung Pippins, in: *FMAS* 23, 1989, S. 131–152.
- DERS., Zum Geburtsjahr Tassilos III., in: *ZBLG* 52, 1989, S. 3-12.
- BECKER, C., Art. »Fides«, in: *Reallexikon für Antike und Christentum. Sachwörterbuch zur Auseinandersetzung des Christentums mit der antiken Welt*, hg. T. KLAUSER, 7, 1969, Sp. 801–839.
- BEHR, B., Das alemannische Herzogtum bis 750 (Geist und Werk der Zeiten 41), 1975.
- BEHREND, O., Art. »buccellarius«, in: *HOOPS* 4, S. 28–31.
- DERS., Treu und Glauben. Zu den christlichen Grundlagen der Willenstheorie im heutigen Vertragsrecht, in: *Christentum, Säkularisation und modernes Recht*, hg. L. L. VALLAURI u. G. DILCHER, 1981, S. 957–1006.
- BEISEL, F., Studien zu den fränkisch-römischen Beziehungen: Von ihren Anfängen bis zum Ausgang des 6. Jahrhunderts (Wissenschaftliche Schriften 9), 1987.
- BEUMANN, H., Nomen imperatoris. Studien zur Kaiseridee Karls des Großen, in: DERS., Ideengeschichtliche Studien zu Einhard u. a. Geschichtsschreibern des frühen Mittelalters, 1962, S. 40–79.
- BEYERLE, F., Das Kulturporträt der beiden alamannischen Rechtstexte, in: *Zur Geschichte der Alemannen*, hg. W. MÜLLER (WdF 100), 1975, S. 126–150.
- BISCHOFF, B., Salzburger Formelbücher und Briefe aus Tassilonischer und Karolingischer Zeit, in: *Sitzungsberichte der bayerischen Akademie d. Wissenschaften, phil.-hist. Kl.*, 1973, Nr. 4.
- BÖHME, H. W., Germanische Grabfunde des 4. bis 5. Jahrhunderts zwischen Elbe und Loire. Studien zur Chronologie und Bevölkerungsgeschichte, 1–2 (Münchener Beiträge zur Vor- und Frühgeschichte 19), 1974.
- BÖHNER, K., Art. »Childerich«, in: *HOOPS* 4, S. 440–460.
- BORGOLTE, M., Die Alaholfingerurkunden. Zeugnisse vom Selbstverständnis einer adligen Verwandtengemeinschaft des frühen Mittelalters, in: *Subsidia Sangallensia I. Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen*, hg. M. BORGOLTE, D. GEUENICH und K. SCHMID (St. Galler Kultur und Geschichte 16), 1986, S. 287–322.
- DERS., Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit (VuF, Sonderband 31), 1984.
- DERS., Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie (Archäologie und Geschichte 2), 1986.
- BORST, A., Kaisertum und Nomentheorie im Jahre 800, in: *Zum Kaisertum Karls des Großen*, hg. G. WOLF (WdF 38), 1972, S. 216–240.
- DERS., Das Karlsbild in der Geschichtswissenschaft vom Humanismus bis heute, in: *Karl der Große*, 4, S. 364–402.
- DERS., Lebensformen im Mittelalter, 1979.
- BOSCH, J. v. d., *Capa Basilica Monasterium et le culte de Saint Martin de Tours. Etude lexicologique et sémasiologique (Latinitatis Christianorum Primaeva 13)*, 1959.
- BOSL, K., Staat, Gesellschaft, Wirtschaft im deutschen Mittelalter, in: *GEBHARDT* 1, S. 693–836.
- BRÜHL, C., Deutschland – Frankreich. Die Geburt zweier Völker, 1990.
- BRUNHÖLZL, F., Art. »Bibelübersetzungen«, in: *LMA* 2, Sp. 88–93.
- BRUNNER, H., Deutsche Rechtsgeschichte, 2, 2. Aufl. bearb. v. C. v. SCHWERIN, 1928.
- BRUNNER, K., Auf den Spuren verlorener Traditionen, in: *Peritia* 2, 1983, S. 1-22.
- DERS., Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung 25), 1979.
- BRUNNER, O., Moderner Verfassungsbegriff und mittelalterliche Verfassungsgeschichte, in: *Herrschaft und Staat im Mittelalter*, hg. H. KÄMPF (WdF 2), 1956.
- BUCHNER, R., Die Rechtsquellen (WATTENBACH-LEIVISON, Beiheft), 1953.
- BÜHLER, A., *Capitularia relecta. Studien zur Entstehung und Überlieferung der Kapitularien Karls des Großen und Ludwigs des Frommen*, in: *AfD* 32, 1986, S. 305–501.
- BÜTTNER, H., Aus den Anfängen des abendländischen Staatsgedankens. Die Königserhebung Pippins, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen* (VuF 3), 1956, S. 155–167.
- BULLOUGH, D., *Albuinus deliciosus Karoli regis. Alcuin of York and the Shaping of the Early Carolingian*

- Court, in: *Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter*. FS J. Fleckenstein, hg. L. FENSKA, W. RÖSENER und T. ZOTZ, 1984, S. 73–92.
- DERS., *Europae pater: Charlemagne and his Achievement in the Light of Recent Scholarship*, in: *The English Historical Review* 85, 1970, S. 59–105.
- BUND, K., *Thronsturz und Herrscherabsetzung im Frühmittelalter* (Bonner Historische Forschungen 44), 1979.
- CADOUX, C. J., *The Early Christian Attitude to War. A Contribution to the History of Christian Ethics*, 1919.
- CALASSO, F., *Medioevo del diritto: Le fonti*, 1954.
- CALMETTE, J., *Charlemagne*, 1945.
- CAMPBELL, J. B., *The Emperor and the Roman Army. 31 BC – AD 235*, 1984.
- CASTRITIUS, H., *Zur Sozialgeschichte der Heermeister des Westreichs. Einheitliches Rekrutierungsmuster und Rivalitäten im spätromischen Militäradel*, in: *MIÖG* 92, 1984, S. 1–33.
- Charlemagne's Heir. *New Perspectives on the Reign of Louis the Pious (814–840)*, hg. P. GODMAN und R. COLLINS, 1990.
- CHÉLINI, A., *Le vocabulaire politique et social dans la correspondance d'Alcuin* (Faculté des Lettres, Aix-en-Provence, *Travaux et Mémoires* 12), 1959.
- CLASSEN, P., *Ausgewählte Aufsätze*, hg. J. FLECKENSTEIN (VuF 28), 1983.
- DERS., *Bayern und die politischen Mächte im Zeitalter Karls des Großen und Tassilos III.*, in: *Die Anfänge*, S. 169–188.
- DERS., *Italien zwischen Byzanz und dem Frankenreich*, in: DERS., *Ausgewählte Aufsätze*, S. 85–115.
- DERS., *Kaisersreskript und Königsurkunde. Diplomatische Studien zum Problem der Kontinuität zwischen Altertum und Mittelalter (Byzantine Texts and Studies 15)*, 1977.
- DERS., *Karl der Große, das Papsttum und Byzanz. Die Begründung des karolingischen Kaisertums (Beiträge zur Geschichte und Quellenkunde des Mittelalters 9)*, 1985.
- DERS., *Karl der Große und die Thronfolge im Frankenreich*, in: DERS., *Ausgewählte Aufsätze*, S. 205–229.
- CLAUDE, D., *Königs- und Untertaneneid im Westgotenreich*, in: *Historische Forschungen für W. Schlesinger*, hg. H. BEUMANN, 1974, S. 358–378.
- CLERQ, C. DE, *La législation religieuse franque de Clovis à Charlemagne (507–814)*, 1936.
- COING, H., *Die clausula doli im klassischen Recht*, in: FS F. SCHULZ, 1951, S. 97–123.
- CONRAT (Cohn), M., *Geschichte der Quellen und Literatur des römischen Rechts im frühen Mittelalter*, 1891.
- CURSCHMANN, F., *Hungersnöte im Mittelalter. Ein Beitrag zur deutschen Wirtschaftsgeschichte des 8. bis 13. Jahrhunderts* (Leipziger Studien 6,1), 1900.
- DAHN, F., *Die Könige der Germanen*, 8,6: *Die Franken unter den Karolingern*, 1897–1900; 9,2: *Die Bayern*, 1905.
- DAVID, M., *Le serment du sacre du IX<sup>e</sup> au XV<sup>e</sup> siècle*, in: *Revue du Moyen Age Latin* 6, 1950, S. 5–272.
- DECLAREUIL, J., *Histoire générale du droit français des origines à 1789*, 1925.
- DEMANDT, A., *Die Spätantike. Römische Geschichte von Diocletian bis Justinian 284–565 n. Chr.*, (HdA 3, 6), 1989.
- DERS., *Der spätromische Militäradel*, in: *Chiron* 10, 1980, S. 609–636.
- DIEPOLDER, G., *Schäftlarn: Nachlese in den Traditionen der Gründerzeit*, in: *Früh- und hochmittelalterlicher Adel*, S. 161–188.
- DIESNER, H.-J., *Das Buccellariertum von Stilicho und Sarus bis auf Aetius (454/455)*, in: *Klio* 54, 1972, S. 321–350.
- DIESTELKAMP, B., Art. ›Kommendation‹, in: *HRG* 2, Sp. 960–963.
- DILCHER, G., Art. ›Eid‹, in: *HRG* 1, Sp. 866–870.
- DERS., *Paarformeln in der Rechtssprache des frühen Mittelalters*, 1961.
- DRÜPPEL, H., Art. ›Eid‹, in: *LMA* 3, Sp. 1677–1680.
- DU BRAU, R. T., *The Strasbourg Oaths. The Romance Oaths in their Relation to the Frankish Loyalty and Treaty Oaths and in their Linguistic Position with Respect to Vulgar Latin and the Romance Vernacular*, Diss. phil. Stanford 1951.
- DU CANGE, C., *Glossarium ad scriptores mediae et infimae Latinitatis*, 1–10, hg. L. FAVRE, 1883–1887.

- DUMAS, A., Le serment de fidélité à l'époque franque. Réponse à M. Ferdinand Lot, in: *Revue Belge de philologie et d'histoire* 14, 1935, S. 405–426.
- DERS., Le serment et la conception du pouvoir du I<sup>er</sup> au IX<sup>e</sup> siècle, in: *Revue d'histoire de droit français et étranger* 10, 1931, S. 30–51 u. 289–321.
- EBLING, H., Art. »Grifo«, in: *LMA* 4, Sp. 1712f.
- ECKARDT, U., Untersuchungen zu Form und Funktion der Treueidleistung im merowingischen Frankenreich (Untersuchungen und Materialien zur Verfassungs- und Landesgeschichte 6), 1976.
- ECKHARDT, W. A., Die Kapitulariensammlung des Bischofs Ghaerbald von Lüttich (Germanenrechte NF, Deutschrechtl. Archiv 5), 1955.
- DERS., Die Capitularia missorum specialia von 802, in: *DA* 12, 1956, S. 498–516.
- EHRENCHEM, V., Commendation und Huldigung nach fränkischem Recht, 1877.
- EITEN, G., Das Unterkönigtum im Reiche der Merowinger und Karolinger (Heidelberger Abhandlungen zur mittleren und neueren Geschichte 18), 1907.
- ENRIGHT, M. J., Iona, Tara and Soissons. The Origin of the Royal Anointing Ritual (Arbeiten zur Frühmittelalterforschung 17), 1985.
- ERLER, A., Art. »Eid«, in: *HRG* 1, Sp. 861–863.
- ERDMANN, C., Die Entstehung des Kreuzzugsgedankens (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 6), 1935.
- EWALD, K., Formelhafte Wendungen in den Straßburger Eiden, in: *Vox Romanica* 23, 1964, S. 35–55.
- EWERT, A., The Strasbourg Oaths, in: *Transactions of the Philological Society*, 1935, S. 16–35.
- EWIG, E., Civitas Ubiorum, die Francia Rinenis und das Land Ribuarium, in: *Rheinische Vierteljahrsschriften* 19, 1954 = *FS C. Wampach*, 1954, S. 1–29.
- DERS., Die fränkische Reichsbildung, in: *Handbuch der europäischen Geschichte*, S. 250–266.
- DERS., Die fränkischen Teilreiche im 7. Jahrhundert, 613–714, in: *Trierer Zeitschrift für Geschichte* 22, 1953, S. 85–144.
- DERS., Der Martinskult im Frühmittelalter, in: *Archiv für mittelrheinische Kirchengeschichte* 14, 1962, S. 11–30.
- DERS., Die Merowinger und das Frankenreich, 1988.
- DERS., Probleme der fränkischen Frühgeschichte in den Rheinlanden, in: *Historische Forschungen für W. Schlesinger*, hg. H. BEUMANN, 1974, S. 47–74.
- DERS., Die Stellung Riburiens in der Verfassungsgeschichte des Merowingerreiches (Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde, Vorträge 18), 1969, S. 1–29.
- DERS., Studien zur merowingischen Dynastie, in: *FMAS* 8, 1974, S. 15–59.
- DERS., Zum christlichen Königsgedanken im Frühmittelalter, in: *Das Königtum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen* (VuF 3), 1956, S. 7–73.
- Fälschungen im Mittelalter. Internationaler Kongreß der *Monumenta Germaniae Historica* München, 16.–19. September 1986, 1: Kongreßdaten und Festvorträge, Literatur und Fälschung, 2.: Gefälschte Rechtstexte. Der bestrafte Fälscher (MGH Schriften 33, 1 u. 2), 1988.
- FEINE, E. H., Kirchliche Rechtsgeschichte. Die Katholische Kirche, 4. Aufl., 1964.
- FICHTENAU, H., Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (MIÖG Ergänzungsband 18), 1957.
- DERS., »Dei gratia« und Königssalbung, in: *Geschichte und ihre Quellen*. FS F. Hausmann, hg. R. HÄRTEL, 1987, S. 25–35.
- DERS., Karl der Große und das Kaisertum, in: *MIÖG* 61, 1953, S. 257–334 (ND 1971).
- DERS., Das karolingische Imperium. Soziale und geistige Problematik eines Großreiches, 1949.
- DERS., Die Urkunden Herzog Tassilos III. und der »Stiftsbrief« von Kremsmünster, in: DERS., Beiträge zur Mediävistik, 2, 1977, S. 62–99.
- FINKENZELLER, J., Art. »Sakramente«, in: *Lexikon für Theologie und Kirche*, begründet v. M. BUCHBERGER, hg. J. HÖFER u. K. RAHNER, 9, 1964, Sp. 220–225.
- FLACH, J., Les origines de l'ancienne France, 1, 1886.
- FLASCH, K., Einführung in die Philosophie des Mittelalters, 1987.
- FLECKENSTEIN, J., Adel und Kriegeramt und ihre Wandlung im Karolingerreich, in: *Nascita dell'Europa ed Europa carolingia. Un'equazione da verificare* (SSCI 27), 1981, S. 67–94.

- DERS., Art. 'Admonitio generalis', in: LMA 1, Sp. 155.
- DERS., Fulrad von St. Denis und der fränkische Ausgriff in den süddeutschen Raum, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hg. G. TELLENBACH, 1957, S. 9-39.
- DERS., Das großfränkische Reich: Möglichkeiten und Grenzen der Großreichsbildung im Mittelalter, in: DERS., Ordnungen und formende Kräfte des Mittelalters. Ausgewählte Beiträge, 1989, S. 1-27.
- DERS., Die Hofkapelle der deutschen Könige, 1: Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (MGH Schriften 16,1), 1959.
- FRITZE, W., Die fränkische Schwurfreundschaft der Merowingerzeit, in: ZRG GA 71, 1954, S. 74-125.
- Früh- und hochmittelalterlicher Adel in Schwaben und Bayern, hg. I. EBERL, W. HARTUNG und J. JAHN (Regio. Forschungen zur schwäbischen Regionalgeschichte 1), 1988.
- FUHR, L., Zur Entstehung und rechtlichen Bedeutung der mittelalterlichen Formel »ane argeliste unde geverde«, Diss. jur. Frankfurt/Main 1962.
- FUHRMANN, H., Von der Wahrheit der Fälscher, in: Fälschungen im Mittelalter 1, S. 83-98.
- GANSHOF, F. L., The Carolingians and the Frankish Monarchy. Studies in Carolingian History, transl. by J. Sondheimer, 1971.
- DERS., Charlemagne's Use of the Oath, in: DERS., The Carolingians, S. 111-124.
- DERS., The Frankish Institutions under Charlemagne, transl. by B. and M. Lyon, 1968.
- DERS., The Impact of Charlemagne on the Institutions of the Frankish Realm, in: DERS., The Carolingians, S. 143-161.
- DERS., Was ist das Lehnswesen?, 6., erw. Aufl., 1983.
- DERS., Das Lehnswesen im fränkischen Reich. Lehnswesen und Reichsgewalt in karolingischer Zeit, in: Studien zum mittelalterlichen Lehnswesen (VuF 5), 1960, S. 37-49.
- DERS., Louis the Pious Reconsidered, in: DERS., The Carolingians, S. 261-272.
- DERS., Note sur deux capitulaires non daté de Charlemagne, in: Miscellanea L. v. d. Essen 1, 1947, S. 123-133.
- DERS., L'origine des rapports féodo-vassaliques, in: I problemi della civiltà carolingia 1 (SSCI 1), 1954, S. 27-69.
- DERS., Charlemagne's Programme of Imperial Government, in: DERS., The Carolingians, S. 55-85.
- DERS., Les traits généraux du système d'institutions de la monarchie franque, in: Il passaggio dal antichità al medioevo in occidente (SSCI 9), 1962, S. 91-127.
- DERS., Was waren die Kapitularien?, 1961.
- GAUERT, A., Noch einmal Einhard und die letzten Merowinger, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. FS J. Fleckenstein, hg. L. FENKE, W. RÖSENER und T. ZOTZ, 1984, S. 59-72.
- GEARY, P. J., Before France and Germany. The Creation and Transformation of the Merovingian World, 1988.
- GEBHARDT, B., Handbuch der deutschen Geschichte, 1, 9. neu bearb. Aufl., hg. H. GRUNDMANN, 1970.
- GENSICKE, H., Spuren des Frankenkönigs Mallobaudes? Beobachtungen zur frühfränkischen Geschichte des Unterlahngebietes, in: Nassauische Annalen 69, 1958, S. 19-30.
- GHELLINCK, J. DE, BACKER, E. DE, POUKENS, J., LEBACQZ, G., Pour l'histoire du mot »sacramentum«, 1: Les anténicéens, 1924.
- GIESEBRECHT, W., Die fränkischen Königsannalen und ihr Ursprung, in: Münchener Historisches Jahrbuch, 1865, S. 186-238.
- GLASSON, E., Histoire du droit et des institutions de la France, 4, 1891.
- GLADISS, D. v., Fidelis regis, in: ZRG GA 57, 1937, S. 442-451.
- GOFFART, W., Byzantine Policy in the West under Tiberius II and Maurice. The Pretenders Hermenegild and Gundovald (579-585), in: *Traditio* 13, 1957, S. 73-118.
- DERS., The Date and Purpose of Vegetius' *De Re Militari*, in: *Traditio* 33, 1977, S. 65-100.
- DERS., The Fredegar-Problem Reconsidered, in: *Speculum* 38, 1963, S. 206-241.
- DERS., Paul the Deacon's *Gesta episcoporum Mettensium* and the Early Design of Charlemagne's Succession, in: *Traditio* 42, 1986, S. 59-93.
- GOTTLOB, T., Der kirchliche Amtseid der Bischöfe (Kanonistische Studien und Texte 9), 1936.
- GRAHN-HOEK, H., Die fränkische Oberschicht im 6. Jahrhundert. Studien zu ihrer rechtlichen und politischen Stellung (VuF, Sonderband 21), 1976.

- GRAUS, F., Die Gewalt bei den Anfängen des Feudalismus und die »Gefangenbefreiungen« der merowingischen Hagiographie, in: *Jahrbuch für Wirtschaftsgeschichte* 15, 1961, S. 61–156.
- DERS., Herrschaft und Treue. Betrachtungen zur Lehre von der germanischen Kontinuität I, in: *Historica* 12, 1966, S. 5–44.
- DERS., Über die sogenannte germanische Treue, in: *Historica* 1, 1959, S. 71–121.
- DERS., Volk, Herrscher und Heiliger im Reich der Merowinger, 1965.
- DERS., Verfassungsgeschichte des Mittelalters, in: *HZ* 243, 1986, S. 529–589.
- GREIVE, A., Französisch ›part, partie, parti‹. Wort und Bedeutungsgeschichte, Diss. phil. Bonn 1961.
- GRIMM, J., Deutsche Rechtsalterthümer, Nachdruck der 4. Aufl., 1956.
- GROSSE, R., Römische Militärgeschichte von Gallienus bis zum Beginn der byzantinischen Themenverfassung, 1975.
- GUILHIERMOZ, A., *Essai sur l'origine de la noblesse en France au moyen âge*, 1902.
- GURJEWITSCH, A. J., Das Weltbild des mittelalterlichen Menschen. Mit einem Nachwort von H. Mohr, 2. Aufl., 1986.
- HÄGERMANN, D., Reichseinheit und Reichsteilung. Bemerkungen zur *Divisio regnum* von 806 und zur *Ordinatio Imperii* von 817, in: *HJb* 95, 1975, S. 278–307.
- DERS., Zur Entstehung der Kapitularien, in: *Grundwissenschaften und Geschichte. FS P. Acht*, hg. W. SCHLÖGL u. P. HERDE (Münchener Historische Studien, Abt. Geschichtliche Hilfswissenschaften 15), 1976, S. 12–27.
- HAGEMANN, H.-R., Art. ›Alter‹ in: *HRG* I, Sp. 134–137.
- DERS., Vom Verbrechenskatalog des altdeutschen Strafrechts, in: *ZRG GA* 91, 1974, S. 1–72.
- HAGENEDER, O., Das *crimen maiestatis*, der Prozeß gegen die Attentäter Papst Leos III. und die Kaiserkrönung Karls des Großen, in: *Aus Kirche und Reich. Studien zu Theologie, Politik und Recht im Mittelalter*. FS F. Kempf, hg. H. MORDEK, 1983, S. 55–79.
- Handbuch der europäischen Geschichte, hg. T. SCHIEDER, 1: Europa im Wandel von der Antike zum Mittelalter, hg. T. SCHIEFFER, 1976.
- Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. A. ERLER u. E. KAUFMANN, 1964ff.
- HANNIG, J., *Consensus fidelium: Frühfeudale Interpretationen des Verhältnisses zwischen Königtum und Adel am Beispiel des Frankenreiches* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 27), 1982.
- DERS., *Pauperiores vassi de infra palatio?* Zur Entstehung der karolingischen Königsbotenorganisation, in: *MIÖG* 91, 1983, S. 309–374.
- HARNACK, A. v., *Militia Christi. Die christliche Religion und der Soldatenstand in den ersten drei Jahrhunderten*, 1905.
- DERS., Mission und Ausbreitung des Christentums in den ersten drei Jahrhunderten, 4. verb. Aufl., 1924 (ND o. J.).
- HASELBACH, I., Aufstieg und Herrschaft der Karlinger in der Darstellung der sogenannten *Annales Mettenses priores* (Historische Studien 412), 1970.
- HATTENHAUER, H., Der gefälschte Eid, in: *Fälschungen im Mittelalter* 2, S. 661–689.
- DERS., Das Recht der Heiligen (Schriften zur Rechtsgeschichte 12), 1976.
- DERS., Zur Autorität des germanisch-mittelalterlichen Rechtes, in: *ZRG GA* 83, 1966, S. 258–273.
- HAUCK, K., Die Ausbreitung des Glaubens in Sachsen und die Verteidigung der römischen Kirche als Herrschaftsaufgaben Karls des Großen, in: *FMAS* 4, 1970, S. 138–172.
- DERS., Geblütsheiligkeit, in: *Liber Floridus. Mittellateinische Studien*. FS P. Lehmann, hg. B. BISCHOFF u. S. BRECHTER, 1950, S. 187–240.
- DERS., Karl der Große in seinem Jahrhundert, in: *FMAS* 9, 1975, S. 202–214.
- DERS., Von einer spätantiken Randkultur zum karolingischen Imperium, in: *FMAS* 1, 1967, S. 3–93.
- HAUPT, H., Zur Sprache frühmittelalterlicher Güterverzeichnisse, in: *MIÖG* 83, 1975, S. 33–47.
- HEIDRICH, I., Titulatur und Urkunden der karolingischen Hausmeier, in: *AfD* 11/12, 1965/66, S. 71–279.
- HEINERTH, H. Ch., Die Heiligen und das Recht (Das Rechtswahrzeichen 1), 1939.
- HEINZELMANN, M., Bischof und Herrschaft vom spätantiken Gallien bis zu den karolingischen Hausmeiern. Die institutionellen Grundlagen, in: *Herrschaft und Kirche. Beiträge zur Entstehung und Wirkungsweise episkopaler und monastischer Organisationsformen*, hg. F. PRINZ (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 33), 1988.
- DERS., Gallische Prosopographie (260–527), in: *Francia* 10, 1982, S. 531–718.

- DERS., Art. ›Germanus‹ [von Auxerre], in: LMA 4, Sp. 1345–1346.
- DERS., Translationsberichte und andere Quellen des Reliquienkultes (Typologie des sources du moyen âge occidental 33), 1979.
- HELBIG, H., *Fideles Dei et regis. Zur Bedeutungsentwicklung von Glaube und Treue im hohen Mittelalter*, in: Archiv für Kulturgeschichte 33, 1950, S. 275–306.
- HERRMANN, P., *Der römische Kaisereid. Untersuchungen zu seiner Herkunft und Entwicklung (Hypomnemata 20)*, 1968.
- HERRMANN-MASCARD, N., *Les reliques des saints. Formation coutumière d'un droit* (Société d'histoire du droit, Collection d'histoire institutionnelle et sociale 6), 1975.
- HLAWITSCHKA, E., *Karl Martell, das römische Konsulat und der römische Senat. Zur Interpretation von Fredegarii Continuatio c.22*, in: *Die Stadt in der europäischen Geschichte. FS E. Ennen*, hg. W. BESCH u.a., 1972, S. 74–90.
- DERS., *Die Vorfahren Karls des Großen*, in: *Karl der Große*, 1, S. 51–82.
- HOFFMANN, H., *Die Krone im hochmittelalterlichen Staatsdenken*, in: FS H. Keller, 1963, S. 71–85.
- DERS., *Untersuchungen zur karolingischen Annalistik* (Bonner Historische Forschungen 10), 1958.
- HOFMEISTER, P., *Die christlichen Eidesformen. Eine liturgie- und rechtsgeschichtliche Untersuchung*, 1957.
- HOLENSTEIN, A., *Die Huldigung der Untertanen. Rechtskultur und Herrschaftsordnung 800–1800 (Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte 36)*, 1991.
- HOLLYMAN, K.-J., *Le développement du vocabulaire féodal en France pendant le haut Moyen Age (étude sémantique)*, (Société de publications romanes et françaises 58), 1957.
- HOOPS, J., *Reallexikon der Germanischen Altertumskunde*, hg. H. BECK, H. JANKUHN, K. RANKE, R. WENSKUS, zweite, völlig neubearb. u. stark erweiterte Aufl., 1968ff.
- HUSSONG, U., *Studien zur Geschichte der Reichsabtei Fulda bis zur Jahrtausendwende*, in: AfD 31, 1985, S. 1–225 u. 32, 1986, S. 129–304.
- IMMINK, P. W. A., *At the Roots of Medieval Society I. The Western Empire*, 1958.
- DERS., *Honor, heerlijkheid en koningsgezag*, in: *Tijdschrift voor Geschiedenis* 74, 1961, S. 285–308.
- IRSIGLER, F., *Untersuchungen zur Geschichte des frühfränkischen Adels* (Rheinisches Archiv 70), 1969.
- JÄSCHKE, K.-U., *Bonifatius und die Königssalbung Pippins des Jüngeren*, in: AfD 23, 1977 = *Aus Geschichte und ihren Hilfswissenschaften*. FS W. Heinemeyer, hg. H. BANNASCH u. H.-P. LACHMANN, 1979, S. 25–54.
- JAHN, J., *Bayerische ›Pfalzgrafen‹ im 8. Jahrhundert?*, in: *Früh- und hochmittelalterlicher Adel*, S. 80–114.
- DERS., *Ducatus Baiuvariorum. Das bairische Herzogtum der Agilolfinger* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 35), 1991.
- DERS., *Urkunde und Chronik. Ein Beitrag zur historischen Glaubwürdigkeit der Benediktbeurer Überlieferung und zur Geschichte des agilolfingischen Bayern*, in: MIÖG 95, 1987, S. 1–51.
- JARNUT, J., *Agilolfingerstudien. Untersuchungen zur Geschichte einer adeligen Familie im 6. und 7. Jahrhundert* (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 32), 1986.
- DERS., *Beiträge zu den fränkisch – bayerisch – langobardischen Beziehungen im 7. und 8. Jahrhundert (656–728)*, in: ZBLG 39, 1976, S. 331–352.
- DERS., *Chlodwig und Chlothar. Anmerkungen zu den Namen zweier Söhne Karls des Großen*, in: *Francia* 12, 1984, S. 645–651.
- DERS., *Genealogie und politische Bedeutung der agilolfingischen Herzöge*, in: MIÖG 99, 1991, S. 1–22.
- DERS., *Geschichte der Langobarden*, 1982.
- DERS., *Studien über Herzog Odilo (736–748)*, in: MIÖG 85, 1977, S. 273–284.
- DERS., *Untersuchungen zur Herkunft Swanahilds, der Gattin Karl Martells*, in: ZBLG 40, 1977, S. 245–249.
- DERS., *Wer hat Pippin 751 zum König gesalbt?*, in: FMAS 16, 1982, S. 45–57.
- JONES, A. H. M. u.a., *The Prosopography of the Later Roman Empire I*, 1971.
- KAHL, H.-D., *Karl der Große und die Sachsen. Stufen und Motive einer historischen »Eskalation«*, in: *Politik, Gesellschaft, Geschichtsschreibung. Giessener Festgabe für F. Graus zum 60. Geburtstag*, hg. H. LUDAT u. Ch. SCHWINGES (Archiv für Kulturgeschichte, Beiheft 18), 1982, S. 49–130.
- KASTEN, B., *Adalhard von Corbie. Die Biographie eines karolingischen Politikers und Klostervorstehers (Studia humaniora 3)*, 1986.

- Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben, hg. W. BRAUNFELS, 1: Persönlichkeit und Geschichte, hg. H. BEUMANN, 1965, 4: Das Nachleben, hg. W. BRAUNFELS u. P. E. SCHRAMM, 1967.
- KELLNER, O., Das Majestätsverbrechen im deutschen Reich bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Diss. Tübingen 1911.
- KERN, F., Gottesgnadentum und Widerstandsrecht im früheren Mittelalter. Zur Entwicklungsgeschichte der Monarchie, 1954.
- KIENAST, W., Die fränkische Vasallität. Von den Hausmeiern bis zu Ludwig dem Kind und Karl dem Ein-fältigen, hg. P. HERDE (Frankfurter wissenschaftliche Beiträge, Kulturwissenschaftliche Reihe 18), 1990.
- DERS., Gefolgswesen und Patrocinium im spanischen Westgotenreich, in: HZ 239, 1984, S. 23–75.
- DERS., Germanische Treue und »Königsheil«, in: HZ 227, 1978, S. 265–324.
- DERS., Untertaneneid und Treuevorbehalt. Ein Kapitel aus der vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters, in: ZRG GA 66, 1948, S. 109–147.
- DERS., Untertaneneid und Treuevorbehalt in Frankreich und England. Studien zur vergleichenden Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 1952.
- KLEINCLAUSZ, A., Charlemagne, 1934.
- KLINGMÜLLER, F., Art. »Sacramentum«, in: RE 2,2, Sp. 1667–1674.
- KLINGSPORN, A., Beobachtungen zur Frage der bayerisch-fränkischen Beziehungen im 8. Jahrhundert, Diss. phil. Freiburg 1965.
- KOCH, G., Auf dem Weg zum Sacrum Imperium. Studien zur ideologischen Herrschaftsbegründung der deutschen Zentralgewalt im 11. und 12. Jahrhundert, 1972.
- KÖBLER, G., Art. »Eid«, in: HOOPS 6, S. 539–542.
- DERS., Lateinisch-germanistisches Lexikon (Arbeiten zur Rechts- und Sprachwissenschaft 5), 1975.
- DERS., Das Recht im frühen Mittelalter. Untersuchungen zu Herkunft und Inhalt frühmittelalterlicher Rechtsbegriffe im deutschen Sprachgebiet (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 7), 1971.
- DERS., Vorstufen der Rechtswissenschaft in Deutschland, in: ZRG GA 100, 1983, S. 75–118.
- DERS., Zur Frührezeption der *consuetudo* in Deutschland, in: Hjb 89, 1969, S. 337–371.
- KOLLER, H., Die Awarenkriege Karls des Großen, in: Mitteilungen der österreichischen Arbeitsgemeinschaft für Ur- und Frühgeschichte 16, 1964, S. 1–12.
- KOLMER, L., Promissorische Eide im Mittelalter (Regensburger Historische Forschungen 12), 1989.
- DERS., Zur Kommendation und Absetzung Tassilos III., in: ZBLG 43, 1980, S. 291–327.
- KOLPING, A., Sacramentum tertullianum 1. Untersuchungen über die Anfänge des christlichen Gebrauchs der Vokabel *sacramentum*, 1948.
- KORNBLUM, U., Art. »Eid«, in: HRG 1, Sp. 863–866.
- KOTTJE, R., Die Lex Baiuvariorum – das Recht der Baiern, in: Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters, hg. H. MORDEK (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter 4), 1986, S. 9–23.
- DERS., Zum Geltungsbereich der Lex Alamannorum, in: Die transalpinen Verbindungen der Bayern, Alemannen und Franken bis zum 10. Jahrhundert, hg. H. BEUMANN u. W. SCHRÖDER (Nationes 6), 1987, S. 359–377.
- KRAH, A., Absetzungsverfahren als Spiegelbild von Königsmacht. Untersuchungen zum Kräfteverhältnis zwischen Königstum und Adel im Karolingerreich und seinen Nachfolgestaaten (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte NF 26), 1987.
- KRAUS, A., Zweitteilung des Herzogtums der Agilolfinger?, in: Blätter für deutsche Landesgeschichte 112, 1976, S. 16–29.
- KRAUSE, H., Königstum und Rechtsordnung in der Zeit der sächsischen und salischen Herrscher, in: ZRG GA 82, 1965, S. 1–98.
- DERS., Mittelalterliche Anschauungen vom Gericht im Lichte der Formel *iustitiam facere et recipere*, Recht geben und nehmen, in: Sitzungsberichte der bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., 1974, Nr. 11.
- DERS., Art. »Recht«, in: HRG 4, Sp. 224–232.
- KRAUSE, J.-U., Spätantike Patronatsformen im Westen des römischen Reiches, 1987.
- KRAWINKEL, H., Untersuchungen zum fränkischen Benefizialrecht (Forschungen zum deutschen Recht 2,2), 1937.
- KROESCHELL, K., Recht und Rechtsbegriff im 12. Jahrhundert, in: Probleme des 12. Jahrhunderts (VuF 12), 1968, S. 309–335.

- DERS., Die Treue in der deutschen Rechtsgeschichte, in: *Studi Medievali* 10/1, 1969 = FS G. Ermini, 1970, S. 465–489.
- KRÜGER, H. – KASER, M., FRAUS, in: *ZRG RA* 63, S. 117–174.
- KRÜGER, K. H., Königsgräberkirchen der Franken, Angelsachsen, und Langobarden bis zur Mitte des 8. Jahrhunderts. Ein historischer Katalog (Münstersche Mittelalter-Schriften 4), 1971.
- KRÜGER, S., Character militaris und character indelebilis. Ein Beitrag zum Verhältnis von miles und clericus im Mittelalter, in: Institutionen, Kultur und Gesellschaft im Mittelalter. FS J. Fleckenstein, hg. L. FENKE, W. RÖSENER und T. ZOTZ, 1984, S. 567–580.
- KUHN, W., Die Grenzen der germanischen Gefolgschaft, in: *ZRG GA* 73, 1956, S. 1–83.
- KUNKEL, W., Untersuchungen zur Entwicklung des römischen Kriminalverfahrens in vorsullanischer Zeit, in: Abhandlungen der bayerischen Akademie der Wissenschaften, phil.-hist. Kl., 1962, Nr. 56.
- LASKE, W., Die Mönchung Herzog Tassilos III. und das Schicksal seiner Angehörigen, in: Die Anfänge, S. 189–197.
- LATTE, K., Römische Religionsgeschichte (HdA 5,4), 1960.
- LE GOFF, J., Les gestes symboliques dans la vie sociale. Les gestes de la vassalité, in: *Simboli e simbologia nell'alto medioevo* (SSCI 23), 1976, S. 679–779.
- LEMOSE, M., La lèse-majesté dans la monarchie franque, in: *Revue du Moyen Age Latin* 2, 1946, S. 5–24.
- LENDI, W., Untersuchungen zur fruhalemannischen Annalistik. Die Murbacher Annalen – mit Edition (Scrinium Friburgense 1), 1971.
- LESNE, E., Les diverses acceptations du mot *beneficium*, in: *Revue d'histoire de droit français et étranger* 3, 1924, S. 5–56.
- LEVISON, W., Die älteste Lebensbeschreibung Ruperts von Salzburg, in: *NA* 28, 1903, S. 285–321.
- DERS., Metz und Südfrankreich im frühen Mittelalter, in: DERS., Aus rheinischer und fränkischer Frühzeit, 1948, S. 139–163.
- LEVY, E., Weströmisches Vulgarrecht. Das Obligationenrecht, 1956.
- Lexikon des Mittelalters, 1980ff.
- LHOTSKY, A., Quellenkunde zur mittelalterlichen Geschichte Österreichs (MIÖG Ergänzungsband 19), 1963.
- LINTZEL, M., Karl der Große und Karlmann, in: DERS., Ausgewählte Schriften, 2: Zur Karolinger- und Ottonenzeit, zum hohen und späten Mittelalter, zur Literaturgeschichte, 1961, S. 10–26.
- LÖFSTEDT, E., Coniectanea. Untersuchungen auf dem Gebiete der antiken und mittelalterlichen Latinität, erste Reihe, 1950.
- LÖWE, H., Deutschland im Fränkischen Reich, in: GEBHARDT 1, S. 90–125.
- DERS., Die karolingische Reichsgründung und der Südosten. Studien zum Werden des Deutschtums und seiner Auseinandersetzung mit Rom (Forschungen zur Kirchen- und Geistesgeschichte 13), 1937.
- DERS., Salzburg als Zentrum literarischen Schaffens im 8. Jahrhundert, in: MGSL 115, 1975, S. 99–143.
- LOT, F., Fidèles ou vassaux, 1904.
- DERS., Le premier capitulaire de Charlemagne, in: Ecole pratique des Hautes-Etudes, Section philologique et historique 1924/25, S. 7–13.
- DERS., Le serment de fidélité à l'époque franque, in: *Revue Belge de philologie et d'histoire* 12, 1933, S. 569–582.
- MAGNOU-NORTIER, E., Foi et fidélité. Recherches sur l'évolution des liens personnels chez les Francs du VII<sup>e</sup> au IX<sup>e</sup> siècle, 1976.
- MANITIUS, M., Zu den Annales Laurissenses majores, in: MIÖG 10, 1889, S. 419–427.
- MARTIN, J., Spätantike und Völkerwanderung (Oldenbourg-Grundriß der Geschichte 4), 1987.
- MATZINGER-PEISTER, R., Paarformel, Synonymik und zweisprachiges Wortpaar. Zur mehrgliedrigen Ausdrucksweise der mittelalterlichen Urkundensprache, Diss. jur. Zürich 1972.
- MAURER, H., Chiavenna und die »Ehre« des Herzogtums Schwaben, in: FS F. Hausmann, hg. H. EBNER, 1977, S. 339–353.
- MAYER, T., Staatsauffassung in der Karolingerzeit, in: Das Königum. Seine geistigen und rechtlichen Grundlagen (VuF 3), 1956, S. 169–183.
- MAYR, G., Studien zum Adel im frühmittelalterlichen Bayern (Studien zur bayerischen Verfassungs- und Sozialgeschichte 5), 1974.

- METZ, W., Reichsadel und Krongutverwaltung in karolingischer Zeit, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 94, 1958, S. 111–119.
- MIKOLETZKY, H. L., Karl Martell und Grifo, in: *FS E. E. Stengel*, 1952, S. 130–156.
- MITTEIS, H., Formen der Adelsherrschaft im Mittelalter, in: DERS., *Die Rechtsidee in der Geschichte. Gesammelte Abhandlungen und Vorträge*, 1957, S. 636–668.
- DERS., *Lehnrecht und Staatsgewalt. Untersuchungen zur mittelalterlichen Verfassungsgeschichte*, 1958.
- MOHR, W., *Die karolingische Reichsidee* (*Aevum Christianum* 5), 1962.
- DERS., Die Rolle Bayerns in der Komposition der *Annales regni Francorum*, in: *Mitteilungen des österreichischen Staatsarchivs* 25, 1972, S. 126–134.
- MOMMSEN, T., Das römische Militärwesen seit Diocletian, in: *Hermes* 24, 1889, S. 195–279.
- MORDEK, H., Karolingische Kapitularien, in: DERS. (Hg.), *Überlieferung und Geltung normativer Texte des frühen und hohen Mittelalters (Quellen und Forschungen zum Recht im Mittelalter* 4), 1986, S. 25–50.
- MÜHLBACHER, E., *Deutsche Geschichte unter den Karolingern*, 1896.
- DERS., Die Treuepflicht in den Urkunden Karls des Großen, in: *MIÖG Ergänzungsband* 6, 1901, S. 871–883.
- MÜLLER, H., Formen und Rechtsgehalt der Huldigung, *Diss. jur. Mainz* 1954.
- MÜLLER, W., Fertigung und Gelöbnis mit dem Gerichtsstab nach alemannisch-schweizerischen Quellen. Zugeleich ein Beitrag zur Geschichte der Grundstücksübereignung (*VuF, Sonderband* 22), 1976.
- MÜLLER-MERTENS, E., Karl der Große, Ludwig der Fromme und die Freien. Wer waren die *liberi homines* der karolingischen Kapitularien (742/43–832)? Ein Beitrag zur Sozialgeschichte der Karolinger und Sozialpolitik des Frankenreiches, 1963.
- MUCH, R., *Die Germania des Tacitus*, 3. beträchtl. erw. Aufl., hg. W. LANGE (Germanistische Bibliothek), 1967.
- NEHLSSEN, H., Aktualität und Effektivität der ältesten germanischen Rechtsaufzeichnungen, in: *Recht und Schrift*, S. 449–502.
- DERS., Sklavenrecht zwischen Antike und Mittelalter. Germanisches und römisches Recht in den germanischen Rechtsaufzeichnungen, 1: Ostgoten, Westgoten, Franken, Langobarden (Göttinger Studien zur Rechtsgeschichte 7), 1972.
- NIERMEYER, J. F., De semantiek von *honor* en de oorsprong van het harlijk gezag, in: *Dancwerc, opstellen aangeboden aan D. T. Enklaar*, 1959, S. 56–63.
- DERS., *Mediae latinitatis lexicon*, 1954.
- NOBEL, H., *Königtum und Heiligenverehrung zur Zeit der Karolinger*, *Diss. phil. Heidelberg* 1956.
- NOBLE, T. F. X., *The Republic of St. Peter. The Birth of the Papal State*, 680–825, Philadelphia 1984.
- NÜRNBERGER, A., Die angebliche Unechtheit der Predigten des heiligen Bonifatius, in: *NA* 14, 1888, S. 109–134.
- ODEGAARD, C. E., *Carolingian Oaths of Fidelity*, in: *Speculum* 16, 1941, S. 284–296.
- DERS., *Vassi and Fideles in the Carolingian Empire* (Harvard Historical Monographs 19), 1945.
- OEXLE, O. G., Gilden als soziale Gruppen in der Karolingerzeit, in: *Das Handwerk in vor- und frühgeschichtlicher Zeit*, hg. H. JANKUHN u.a. (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften zu Göttingen, phil.-hist. Klasse, dritte Folge, 122), 1981, S. 284–354.
- DERS., Die Karolinger und die Stadt des heiligen Arnulf, in: *FMAS* 1, 1967, S. 250–364.
- OHLER, N., *Reisen im Mittelalter*, 1986.
- OLBERG, G. v., Ein sozialgeschichtliches Schlüsselzeugnis im Lichte der Textsortenforschung, in: *FMAS* 20, 1986, S. 123–136.
- PETOT, P., *Le hommage servile. Essai sur la nature juridique de l'hommage*, in: *Revue d'histoire de droit français et étranger* 6, 1927, S. 68–107.
- POULIN, J.-C., Art. *Germanus von Paris*, in: *LMA* 4, Sp. 1346–1347.
- PRINZ, F., Bayerns agilolfingische Kloster- und Adelsgeschichte und die Gründung Kremsmünsters, in: *Die Anfänge*, S. 25–50.
- DERS., *Frühes Mönchtum im Frankenreich. Kultur und Gesellschaft in Gallien, den Rheinlanden und Bayern am Beispiel der monastischen Entwicklung* (4. bis 8. Jahrhundert), 2. Aufl., 1988.

- DERS., Herzog und Adel im agilulfingischen Bayern. Herzogsgut und Konsensschenkungen vor 788, in: *ZBLG* 25, 1962, S. 283–311.
- DERS., Klerus und Krieg im frühen Mittelalter. Untersuchungen zur Rolle der Kirche beim Aufbau der Königsherrschaft (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 2), 1971.
- DERS., Stadtrömisch-italische Märtyrerreliquien und fränkischer Reichssadel im Maas-Moselraum, in: *HJb* 87, 1967, S. 1–25.
- RANKE, L., Zur Kritik fränkisch-deutscher Reichsannalisten, in: Abhandlungen der königlichen Akademie der Wissenschaften, 1854, S. 415–458.
- Real-Encyclopädie der classischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung begonnen von G. WISSOWA, fortgeführt v. W. KROLL u. K. MITTELHAUS, hg. K. ZIEGLER, abgeschlossen v. H. GÄRTNER, 1893–1978.
- Recht und Schrift im Mittelalter, hg. P. CLASSEN (VuF 23), 1977.
- REINDEL, K., Bayern im Karolingereich, in: *Karl der Große*, 1, S. 220–246.
- DERS., Grundlegung: Das Zeitalter der Agilolfinger (bis 788), in: *Handbuch der bayerischen Geschichte* 1: Das alte Bayern. Das Stammesherzogtum bis zum Ausgang des 12. Jahrhunderts, hg. M. SPINDLER, zweite überarb. Aufl., 1981.
- DERS., Salzburg und die Agilolfinger, in: *Virgil von Salzburg. Missionar und Gelehrter*, hg. H. DOPSCH, 1985, S. 66–74.
- REINKE, M., Die Reisegeschwindigkeit des deutschen Königshofes nördlich der Alpen, in: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 123, 1987, S. 225–251.
- REUTER, T., Plunder and Tribute in the Carolingian Empire, in: *Transactions of the Royal Historical Society*, 5th series, 35, 1985, S. 75–94.
- RICHÉ, P., *Les Carolingiens. Une famille qui fit l'Europe*, 1983.
- RICHTER, M., Die Sprachenpolitik Karls des Großen, in: *Sprachwissenschaft* 7, 1982, S. 412–437.
- RIEZLER, S., Ein verlorenes bairisches Geschichtswerk des achten Jahrhunderts, in: *Sitzungsberichte d. königlich-bayerische Ak. d. Wiss., hist. Kl.*, 1881, S. 247–291.
- RITTER, J. M., Verrat und Untreue an Volk, Reich und Staat. Ideengeschichtliche Entwicklung der Rechtsgestaltung des politischen Delikts bis zum Erlaß des Reichsstrafgesetzbuches (Schriften der Akademie für deutsches Recht 12), 1942.
- RODENBERG, C., Pippin, Karlmann und Papst Stephan II. (Historische Studien 152), 1923.
- ROQUES, M., *Les serments de Strasbourg*, in: *Medium Aevum* 5, 1936, S. 157–172.
- ROSENSTOCK, E., Unser Volksname Deutsch und die Aufhebung des Herzogtums Bayern, in: *Der Volksname Deutsch*, hg. H. EGGLERS (WdF 156), S. 32–102.
- ROTH, P., Geschichte des Beneficialwesens von den ältesten Zeiten bis ins 10. Jahrhundert, 1850.
- ROUCHE, M., *L'Aquitaine des Wisigoths aux Arabes (418–471). Essai sur le phénomène régional*, 1–2, 1977.
- SCHEIBE, F.-C., Alcuin und die Admonitio generalis, in: *DA* 14, 1958, S. 221–229.
- SCHEIDING-WULKOPF, I., Lehnsherrliche Beziehungen der fränkisch-deutschen Könige zu anderen Staaten vom 9. bis zum Ende des 12. Jahrhunderts (Marburger Studien zur älteren deutschen Geschichte II/9), 1948.
- SCHEYHING, R., Eide, Amtsgewalt und Bannleihe. Eine Untersuchung zur Bannleihe im hohen und späten Mittelalter (Forschungen zur deutschen Rechtsgeschichte 2), 1960.
- SCHIEFFER, R., Ludwig »der Fromme«. Zur Entstehung eines karolingischen Herrscherbeinamens, in: *FMAS* 16, 1982, S. 58–73.
- SCHIEFFER, T., Das Karolingerreich, in: *Handbuch der europäischen Geschichte*, S. 527–632.
- DERS., Die Krise des karolingischen Imperiums, in: *Aus Mittelalter und Neuzeit*. FS G. Kallen, 1957, S. 1–15.
- DERS., Die spätantike Reichs- und Kultureinheit und ihre Krise, in: *Handbuch der europäischen Geschichte*, S. 51–94.
- DERS., Winfrid-Bonifatius und die christliche Grundlegung Europas, 1954.
- SEMMLER, J., Ludwig der Fromme. 814–840, in: *Kaisergestalten des Mittelalters*, hg. H. BEUMANN, 1985, S. 28–49.
- SCHLESINGER, W., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters 1: Germanen, Franken, Deutsche, 1963.

- DERS., Die Entstehung der Landesherrschaft. Untersuchungen vorwiegend nach mitteldeutschen Quellen, 1941, ND 1964.
- DERS., Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte, in: DERS., Beiträge, S. 9-52.
- DERS., Kaisertum und Reichsteilung. Zur *Divisio regnum* von 806, in: DERS., Beiträge, S. 193-232.
- DERS., Karolingische Königswahlen, in: DERS., Beiträge, S. 88-138.
- DERS., Randbemerkungen zu drei Aufsätzen über Sippe, Gefolgschaft und Treue, in: DERS., Beiträge, S. 286-334.
- DERS., Zur politischen Geschichte der fränkischen Ostbewegung vor Karl dem Großen, in: DERS. (Hg.), *Althessen im Frankenreich* (Nationes 2), 1975, S. 9-61.
- SCHMALE, F.-J., Fälschungen in der Geschichtsschreibung, in: Fälschungen im Mittelalter 1, S. 121-132.
- SCHMID, K., Zur Ablösung der Langobardenherrschaft durch die Franken, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 52, 1972, S. 1-36.
- DERS., Zur historischen Bestimmung des ältesten Eintrags im St. Galler Verbrüderungsbuch, in: Alemannisches Jahrbuch 1973/75 = *Alemannica. Landeskundliche Beiträge*. FS B. Boesch, 1976, S. 500-532.
- DERS., Über das Verhältnis von Person und Gemeinschaft im früheren Mittelalter, in: FMAS 1, 1967, S. 225-249.
- SCHMIDT-WIEGAND, R., Fränkische und frankolateneische Bezeichnungen für soziale Schichten und Gruppen in der *Lex Salica*, in: Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl., 1972, Nr. 4, S. 219-258.
- DIES., Eid und Gelöbnis, Formel und Formular im mittelalterlichen Recht, in: Recht und Schrift, S. 55-90.
- SCHMITT, J., Untersuchungen zu den *Liberi Homines* der Karolingerzeit (Europäische Hochschulschriften, Reihe III, 85), 1977.
- SCHMINCK, Ch. U., Art. 'Herisliz', in: HRG 2, Sp. 92-94.
- SCHMITZ, G., Die Waffe der Fälschung zum Schutz der Bedrängten? Bemerkungen zu gefälschten Konzilsakten und Kapitularientexten, in: Fälschungen im Mittelalter 2, S. 79-110.
- SCHNEIDER, R., Brüdergemeine und Schwurfreundschaft. Der Auflösungsprozeß des Karlingerreiches im Spiegel der *caritas*-Terminologie in den Verträgen der karolingischen Teilkönige des 9. Jahrhunderts (Historische Studien 388), 1964.
- DERS., Das Frankenreich (Oldenbourg-Grundriß der Geschichte 5), 1982.
- DERS., Königswahl und Königserhebung im Frühmittelalter. Untersuchungen zur Herrschaftsnachfolge bei den Langobarden und Merowingern (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 3), 1972.
- DERS., Schriftlichkeit und Mündlichkeit im Bereich der Kapitularien, in: Recht und Schrift, S. 257-279.
- DERS., Zur rechtlichen Bedeutung der Kapitularientexte, in: DA 23, 1967, S. 273-294.
- SCHRAMM, P. E., Die Anerkennung Karls des Großen als Kaiser, in: DERS., Kaiser, Könige und Päpste, 1, S. 215-263.
- DERS., Kaiser, Könige und Päpste. Gesammelte Aufsätze zur Geschichte des Mittelalters, 1: Von der Spätantike bis zum Tode Karls des Großen (814), 1968.
- DERS., Karl der Große als Kaiser (800-814) im Lichte der Staatssymbolik, in: DERS., Kaiser, Könige und Päpste, 1, S. 264-302.
- DERS., Karl der Große als König (768-800) im Lichte der Staatssymbolik, in: DERS., Kaiser, Könige und Päpste, 1, S. 193-214.
- SCHREINER, K., Adel oder Oberschicht? Bemerkungen zur sozialen Schichtung der fränkischen Gesellschaft im 6. Jahrhundert, in: Vierteljahrsschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte 68, 1981, S. 225-231.
- SCHRÖDER, R., Die Ausbreitung der salischen Franken. Zugleich ein Beitrag der Geschichte der deutschen Feldgemeinschaft, in: Forschungen zur deutschen Geschichte 19, 1879, S. 137-172.
- SCHRÖER, N., Die *Annales Mettenses priores*. Literarische Form und politische Intention, in: Geschichtsschreibung und geistiges Leben im Mittelalter. FS H. Löwe, hg. K. HAUCK u. H. MORDEK, 1978, S. 139-158.
- DERS., Die *Annales S. Amandi* und ihre Verwandten (Göppinger Akademische Beiträge 85), 1975.
- SCHÜCKING, W., Der Regierungsantritt. Eine rechtsgeschichtliche und staatsrechtliche Untersuchung, 1: Die Urzeit und die Zeit der ost- und westgermanischen Stammesreiche, 1899.
- SCHULZE, H. K., Die Grafschaftsverfassung der Karolingerzeit in den Gebieten östlich des Rheines (Schriften zur Verfassungsgeschichte 19), 1973.

- DERS., Grundprobleme der Grafschaftsverfassung. Kritische Bemerkungen zu einer Neuerscheinung, in: *Zeitschrift für württembergische Landesgeschichte* 44, 1985, S. 265–282.
- DERS., Reichsaristokratie, Stammesadel und fränkische Freiheit. Neuere Forschungen zur frühmittelalterlichen Sozialgeschichte, in: *HZ* 227, 1978, S. 353–373.
- DERS., Vom Reich der Franken zum Land der Deutschen. Merowinger und Karolinger (Das Reich und die Deutschen), 1987.
- SCHWARZMAIER, H., Art. ›Alto‹, in: *LMA* 1, Sp. 486.
- SCHWINEKÖPER, B., Art. ›Reliquien‹ in: *HRG* 4, Sp. 885–892.
- SEECK, O., Art. ›Bucellarii‹, in: *RE* III 1, 1897, Sp. 934ff.
- SEELIGER, G., Die Kapitularien der Karolinger, 1893.
- SIEMS, H., Zu Problemen der Bewertung frühmittelalterlicher Rechtstexte. Zugleich eine Besprechung von R. Kottje, *Zum Geltungsbereich der Lex Alamannorum*, in: *ZRG GA* 106, 1989, S. 291–305.
- SONDEREGGER, S., Bespr. G. Dilcher, in: *ZRG GA* 79, 1962, S. 293–296.
- DERS., Sprache des Rechts, in: *Schweizer Monatshefte* 42, 1962, S. 259–271.
- SPRIGADE, K., Die Einweisung ins Kloster und in den geistlichen Stand als politische Maßnahme im frühen Mittelalter, *Diss. phil.* Heidelberg 1964.
- STEINWENTER, A., Art. ›Ius iurandum‹, in: *RE* X, 1 Sp. 1253–1260.
- STÖRMER, W., Die Agilolfinger im politischen Kräftefeld vom 6. bis zum 8. Jahrhundert, in: *Baiernzeit in Oberösterreich. Das Land zwischen Inn und Enns vom Ausgang der Antike bis zum Ende des 8. Jahrhunderts* (Oberösterreichisches Landesmuseum, Katalog Nr. 96), 1977, S. 1–12.
- STROHEKER, K. F., Zur Rolle der Heermeister fränkischer Abstammung im späten vierten Jahrhundert, in: DERS., *Germanentum und Spätantike*, 1965, S. 9–29.
- TANGL, M., Das Testament Fulrads von Saint Denis, in: *NA* 32, 1907, S. 167–217.
- TELLENBACH, G., Europa im Zeitalter der Karolinger, in: *Historia Mundi* 5, Frühes Mittelalter, 1956, S. 393–450.
- DERS., Die geistigen und politischen Grundlagen der karolingischen Thronfolge. Zugleich eine Studie über kollektive Willensbildung und kollektives Handeln im neunten Jahrhundert, in: *FMAS* 13, 1979, S. 184–302.
- Thesaurus Linguae Latinae, 1–10, 1900ff.
- THOMA, G., Namensänderungen in Herrscherfamilien des mittelalterlichen Europa, (Münchener Historische Studien, Abt. Mittelalterliche Geschichte 3), 1985.
- THUDICHUM, F., Geschichte des Eides, 1911.
- VERHULST, A., Karolingische Agrarpolitik. Das *Capitulare de villis* und die Hungersnöte von 792/93 und 805/06, in: *Zschr. für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 13, 1965, 175–189.
- YVER, J., Note sur la protection des mineurs dans les capitulaires, in: *Album J. Balon*, 1968, S. 59–76.
- WAAS, M., Germanen in römischen Diensten im 4. Jahrhundert nach Christus (Habelt's Dissertationen- drucke. Reihe Alte Geschichte 3), 1971.
- WAITZ, G., Deutsche Verfassungsgeschichte, 1–8, 3. Aufl, 1880ff.
- WALLACE-HADRILL, J. M., The Long-haired Kings and other Studies in Frankish History, 1962.
- WALLACH, L., Alcuin and Charlemagne. Studies in Carolingian History and Literature (Cornell Studies in Classical Philology 32), 1959.
- WANDERWITZ, H., Quellenkritische Studien zu den bayerischen Besitzlisten des 8. Jahrhunderts, in: *DA* 39, 1983, S. 27–84.
- WATTENBACH-LEVISON, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. Vorzeit und Karolinger, 1: Die Vorzeit von den Anfängen bis zur Herrschaft der Karolinger, bearb. v. W. LEVISON, 1952, 2: Die Karolinger vom Anfang des 8. Jahrhunderts bis zum Tode Karls des Großen, bearb. v. W. LEVISON u. H. LÖWE, 1953, 3: Die Karolinger vom Tode Karls des Großen bis zum Vertrag von Verdun, bearb. v. H. LÖWE, 1957.
- WEIDEMANN, M., Das Testament des Bischofs Berthramn von Le Mans vom 27. März 616 (Römisch- germanisches Zentralmuseum, Forschungsinstitut für Vor- u. Frühgeschichte, Monographien 9), 1986.

- WEINRICH, L., Wala – Graf, Mönch und Rebell. Die Biographie eines Karolingers (Historische Studien 386), 1963.
- WEITZEL, J., Dinggenossenschaft und Recht. Untersuchungen zum Rechtsverständnis im fränkisch-deutschen Mittelalter (Quellen und Forschungen zur höchsten Gerichtsbarkeit im alten Reich 15), 1985.
- WENDLING, W., Die Erhebung Ludwigs d. Fr. zum Mitkaiser im Jahre 813 und ihre Bedeutung für die Verfassungsgeschichte des Frankenreiches, in: FMAS 19, 1985, S. 201–238.
- WENSKUS, R., Zum Problem der Ansippung, in: DERS., Ausgewählte Aufsätze zum frühen und preußischen Mittelalter, 1986, S. 85–95.
- DERS., Sächsischer Stammesadel und fränkischer Reichsadel (Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, phil.-hist. Kl., dritte Folge 93), 1976.
- DERS., Stammesbildung und Verfassung. Das Werden der frühmittelalterlichen gentes, 1961.
- WERNER, K.F., Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen, in: Karl der Große, 1, S. 83–142.
- DERS., Das Geburtsdatum Karls des Großen, in: *Francia* 1, 1973, S. 115–157.
- WINDISCH, E., Vassus und Vasallus, in: Berichte über die Verhandlungen der königlich-sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften, phil.-hist. Klasse 44, 1892, S. 157–180.
- WOLFRAM, H., Art. ›Donau‹, in: HOOPS, 6, S. 26–29.
- DERS., Das Fürstentum Tassilos III., Herzogs der Bayern, in: MGSL 108, 1968, S. 157–179.
- DERS., Die Geburt Mitteleuropas. Geschichte Österreichs vor seiner Entstehung 378–907, 1987.
- DERS., Geschichte der Goten: Von den Anfängen bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. Entwurf einer historischen Ethnographie, 1979.
- DERS., Die Gründungsurkunde Kremsmünsters, in: Die Anfänge, S. 51–82.
- DERS., Intitulatio I. Lateinische Königs- und Fürstentitel bis zum Ende des 8. Jahrhunderts (MIÖG Ergänzungsband 21), 1967.
- DERS., Libellus Virgilii. Ein quellenkritisches Problem der ältesten Salzburger Güterverzeichnisse, in: Mönchtum, Episkopat und Adel zur Gründungszeit des Klosters Reichenau, hg. A. BORST (VuF 20), 1974, S. 175–214.
- DERS., Die Notitia Arnonis und ähnliche Formen der Rechtssicherung im nachagilfingischen Bayern, in: Recht und Schrift, S. 115–130.
- DERS., The Shaping of the Early Medieval Principality, in: *Viator* 2, 1971, S. 33–51.
- DERS., Vier Fragen an die Geschichte des heiligen Rupert. Eine Nachlese, in: Studien und Mitteilungen zur Geschichte des Benediktinerordens 93, 1982, S. 2–25.
- DERS., Zeit der Agilolfinger – Rupert und Virgil, in: Geschichte Salzburgs, 1, 1, hg. H. DOPSCHE, 1981, S. 121–156 u. 1, 3, S. 1203–1216.
- DERS., Der Zeitpunkt der Bischofsweihe Virgils von Salzburg, in: MIÖG 79, 1971, S. 297–315.
- WOLLASCH, J., Das Patrimonium beati Petri in Auxerre. Ein Beitrag zur Frage der bayerisch-westfränkischen Beziehungen, in: Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des großfränkischen und frühdeutschen Adels, hg. G. TELLENBACH, 1957, S. 185–224.
- ŽAK, S., ›Imitatio‹ vorbildlicher Höfe bei der zeremoniellen Festmusik in Spätantike und Frühmittelalter, in: Feste und Feiern im Mittelalter. Paderborner Symposium des Mediävistenverbandes, hg. D. ALTBURG, J. JARNUT und H.-H. STEINHOFF, 1991, S. 481–487.
- ZEUMER, K., Anmerkungen über die sogenannte Admonitio generalis und das angebliche Duplex legationis edictum vom Jahr 789, in: G. WAITZ, Abhandlungen zur deutschen Verfassungs- und Rechtsgeschichte, hg. K. ZEUMER, 1896, S. 403–410.
- ZÖLLNER, E., Der bairische Adel und die Gründung von Innichen, in: MIÖG 68, 1960, S. 363–387.
- DERS., Genealogische Beobachtungen zu den Anfängen von Tegernsee, St. Pölten und Benediktbeuren, in: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich 38, 1970, S. 185–195.
- DERS., Geschichte der Franken bis zur Mitte des sechsten Jahrhunderts. Auf der Grundlage des Werkes von L. SCHMIDT unter Mitwirkung von J. WERNER neu bearb., 1970.
- DERS., Das Geschlecht der Agilolfinger, in: Die Anfänge, S. 83–110.
- DERS., Zur Bedeutung der älteren Otakare für Salzburg, St. Pölten und Wien, in: Neues Jahrbuch der heraldisch-genealogischen Gesellschaft Adler, 3. Folge 1, 1945/46, S. 7–32.
- ZOTZ, T., Adel, Oberschicht, Freie. Zur Terminologie der frühmittelalterlichen Sozialgeschichte, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 125, 1977, S. 3–20.

## Orts- und Personenregister

- Aachen 16, 79, 163  
 Adalhard, Graf, später Abt von Corbie 200  
 Adelchis, Sohn des Königs Desiderius 69  
 Aeghyna, baskischer Dux 122  
 Aegidius, Bischof von Reims 186  
 Agen 139  
 Agilo, Alemanne, römischer Befehlshaber 108  
 Agilolfinger 46, 73, 152, 161  
 Aglibert, Vassus dominicus unter König Pippin I. 151  
 Agyolf, Sohn Alaholfs 151  
 Aistulf, Langobardenkönig 36, 40, 118, 135  
 Alarich II., Westgotenkönig 132, 133  
 Albinus, Rektor der Provence 176  
 Alboin, Langobardenkönig 141  
 Albuinus, Tribun 151  
 Albinus, Vassus dominicus unter Karl dem Großen 150, 151  
 Alemannen, Alemannien 15, 62, 75, 107  
 Alkuin, Abt von St. Martin, Tours 62, 168, 169, 172, 193  
 Altenbuch 32  
 Alto, Gründer von Kloster Altomünster 43  
 Altomünster 43  
 Andachius, im Dienst Sigiberts I. 184  
 Andelot 97, 114, 131, 132, 184  
 Angoulême 127  
 Ansovaldus, Großer unter König Chilperich I. 126  
 Antestius, Großer unter König Gunthramn 142  
 Aosta 116  
 Aquitanien, Aquitanier 40, 45, 46, 52, 57, 80, 118, 120–124, 139, 150, 164, 189, 196, 204  
 Araber 150  
 Arbogast, Franke, römischer Befehlshaber 108, 109, 111, 133, 134  
 Aregisil, Großer unter König Theuderich I. 134, 184, 185  
 Arichis, Herzog von Benevent 59, 75  
 Arioald, Langobardenkönig 116, 134, 135, 177  
 Arles 114, 115, 139  
 Arn, Erzbischof von Salzburg 31, 33, 59, 166  
 Arnulfinger 27, 28, 29, 35, 42, 43, 62, 75, 76, 99, 117, 120, 142, 143, 171, 179, 189, 200, 213  
 Arras 86  
 Asteriolus, Großer unter König Theudebert I. 176  
 Athies 190  
 Audoin, Bischof von Rouen 188  
 Augustin 166–168, 175, 181, 193, 215  
 Austrasien, Austrasier 47, 60, 83, 123, 178, 186  
 Austrovaldus, Dux unter König Gunthramn 142  
 Authari, Langobardenkönig 99, 116  
 Auxerre 43, 176  
 Aventinus, Geschichtsschreiber 56, 57  
 Bad Reichenhall 32  
 Baldiswind, Schenkerin an Kloster Fulda 151  
 Barontus, Dux unter König Dagobert I. 134  
 Basken 119, 122  
 Bayern 21, 22, 25–30, 33–35, 39, 42–46, 49, 51, 55, 56, 58, 59, 61–69, 72–76, 82, 99, 137, 138, 149, 152, 160, 162, 165, 189, 190, 213  
 Benedikt, Heiliger 197  
 Benedikt, Schreiber der *Notitia Arnonis* 31, 33  
 Benevent 59, 80  
 Beppolen, Dux unter König Gunthramn 177  
 Berny 184  
 Berthrada, Gemahlin König Pippins I. 49, 78, 86, 90, 92, 171  
 Berthram, Bischof von Le Mans 97  
 Bertilindis, Schenkerin an Echternach 148  
 Bertoald, Hausmeier 177  
 Bertold, Vassus dominicus unter Karl dem Großen 150, 151  
 Besançon 85  
 Böhmen 210  
 Bonifatius, Erzbischof von Mainz 170, 179, 180, 182  
 Boso, Heerführer unter König Gunthramn 142  
 Bourbon 45  
 Bourges 45, 118, 140  
 Bozen 60, 61  
 Brescia 177  
 Bretagne, Bretonen 75, 99, 141, 142  
 Brives-la-Gaillarde 127  
 Brunichilde, Gemahlin König Sigiberts I. 122, 131  
 Bubo, Friesenherzog 47, 52, 75  
 Burchard, Bischof von Würzburg 196  
 Burgund, Burgunder 116, 123, 135, 163, 178, 205  
 Byzantinisches Reich, Byzanz 41, 116–118, 124, 215  
 Caesar, römischer Feldherr 105, 106  
 Cahors 45  
 Carcassone 142  
 Cathwulf 179  
 Chantelle 45

- Charibert I., Frankenkönig 95, 96, 134, 140, 183, 184  
 Chariulf, Anhänger Gundowalds 185, 186  
 Chedin, Dux unter König Childebert II. 142  
 Chelles 68  
 Childebert I. Frankenkönig 99, 205  
 Childebert II., Frankenkönig 100, 114–116, 125–128, 131, 139, 140, 142, 176, 184, 186  
 Childebrand, Sohn des Hausmeiers Pippin des Mittleren 27, 28, 35, 40, 117, 118, 120, 135, 171  
 Childerich I., Frankenkönig 107  
 Childerich III., Frankenkönig 30, 170, 171  
 Chilperich I., Frankenkönig 96, 114, 115, 126, 127, 139–141, 176, 177, 182–187  
 Chlodwig I., Frankenkönig 107, 115, 116, 132, 133, 205  
 Chlodwig II., Frankenkönig 123, 178  
 Chlodwig, Sohn König Chilperichs I. 114  
 Chlothar I., Frankenkönig 95, 97, 99, 114  
 Chlothar II., Frankenkönig 96, 97, 99, 100, 125–128, 140, 141, 177, 178, 188, 196  
 Chramn, Sohn König Chlothars I. 99, 125  
 Chramnesind, fränkischer Großer 114  
 Christus 103, 131, 181  
 Civilis, Führer des Bataveraufstandes 106  
 Claudius, Großer unter König Gunthramn 185  
 Clermont 45, 184  
 Clichy 122  
 Compiègne 22, 24, 30, 34, 36–38, 40, 42, 43–45, 58, 213  
 Cotani, Tochter Herzog Tassilos III. 69  
 Cyprian 101, 167  
 Dagobert I., Frankenkönig 100, 122, 123, 134, 141, 163, 205  
 Damasus, Bischof, päpstlicher Gesandter 52, 55  
 Desiderius, Dux unter König Chilperich I. 139  
 Desiderius, Langobardenkönig 47, 49, 50, 51, 59, 66, 150  
 Dinamius, Rector der Povence 100, 139  
 Dionysius, Heiliger 36–39, 42–44, 141, 160, 188–190  
 Drogo, Hausmeier 26, 35  
 Drogoviz, Slawenfürst 119  
 Eardwulf, König von Northumbrien 169  
 Eberhard, Mundschenk 52, 55  
 Eberulf, Oberkämmerer unter König Chilperich I. 100, 185  
 Ebrachar, Feldherr unter König Gunthramn 142  
 Ebroin, Hausmeier 56, 178, 187  
 Ecry 187  
 Einhard, Biograph Karls des Großen 12, 82, 83, 149  
 Eleutherius, Heiliger 36, 37, 39, 42–44, 160, 189, 190  
 Eligius, Bischof von Noyon 188  
 Elsaß 116  
 Erchinoald, Hausmeier 178  
 Ermoldus Nigellus 158  
 Erpo, Dux unter König Gunthramn 176  
 Eucherius, antiker Schriftsteller 103  
 Eugerius, Missus unter Karl dem Großen 139  
 Eulalius, Graf in Clermont 176  
 Fardulf, Abt von St. Denis 85, 190  
 Fastrada, Gemahlin Karls des Großen 82, 84  
 Faverolles 149  
 Finnold, Vassus dominicus unter Karl dem Großen 151  
 Flaochad, Hausmeier 178, 186, 187  
 Flodoard, Geschichtsschreiber 85  
 Formosus, Bischof, päpstlicher Gesandter 52, 55  
 Francia, Franken, Frankenreich 15, 22, 23, 26, 28, 30, 34–37, 40–43, 45, 46, 48–52, 54, 55, 57–74, 77, 80, 82–85, 93, 97–99, 104, 106–110, 112, 115, 116, 118–122, 127, 130, 132–136, 141–143, 150, 158, 162–165, 169–171, 178, 181, 182, 185, 186, 189, 191, 193, 199, 200, 213  
 Frankfurt 24, 72, 73, 81, 83  
 Fredegar, Geschichtsschreiber 24, 27, 29, 34, 35, 40, 41, 44, 48, 49, 56, 74, 92, 94, 109, 110, 115–118, 120–122, 132–135, 138, 163, 169, 171, 177, 178, 186  
 Fredegunde, Gemahlin König Chilperichs I. 177, 185  
 Freising, 30, 42, 43, 67  
 Friesland, Friesen 81, 135, 153, 164  
 Frodbert, Vassus dominicus unter Karl dem Großen 150, 151  
 Frodegar, Graf unter Karl dem Großen 150  
 Fulda 80, 149, 151  
 Fulrad, Abt von St. Denis 43, 86, 150, 170, 200  
 Fulrad, Abt von St. Quentin 86, 174  
 Gabriel, Erzengel 131, 181  
 Gallien 141, 182  
 Gamp 32  
 Gararich, Dux unter König Childebert II. 114, 140  
 Gars am Inn 32  
 Gascogne, Gascogner 40, 119, 120  
 Gerald, Vassus dominicus unter Karl dem Großen 151  
 Gereon, Heiliger 97  
 Germanus (von Auxerre), Heiliger 176  
 Germanus (von Auxerre oder von Paris), Heiliger 36–39, 42–44, 160, 189, 190  
 Ghaerbald, Bischof von Lüttich 85

- Gisela, Tochter Karls des Großen 52, 54  
 Gislemar, Hausmeier 135, 178  
 Godefrid, Graf, Missus unter Karl dem Großen 85  
 Godegisel, Burgunderkönig 115, 116  
 Godinus, Sohn des Hausmeiers Warnachar 99, 141, 188, 196  
 Gomoar, Alemann, römischer Befehlshaber 108  
 Gorze 42  
 Goten 110, 132, 133  
 Gregor I. der Große, Papst 167  
 Gregor III., Papst 117, 118, 171  
 Gregor, Bischof von Tours, Geschichtsschreiber 93–97, 99, 104, 108–110, 114–117, 120, 125, 133, 134, 139–143, 176, 178, 184, 185, 187, 188, 195  
 Grifo, Sohn des Hausmeiers Karl Martell 25–28, 35, 74  
 Grimbert, bayerischer Graf 32, 34  
 Grimoald der Ältere, Hausmeier 178  
 Grimoald der Jüngere, Hausmeier 179, 190  
 Grimoald, Sohn des Herzogs Arichis von Benevent 75  
 Gundebrauga, langobardische Königin 177  
 Gundeland, Abt von Lorsch 150  
 Gundmar, Zeuge für Kloster Fulda 151  
 Gundobad, Burgunderkönig 115  
 Gundowald, fränkischer Prätendent 97, 127, 185, 186  
 Gundramm, Zeuge für Kloster Fulda 151  
 Gundulf, Dux unter König Childebert II. 100, 139  
 Gunther, bayerischer Graf 33, 34  
 Gunthmar, Vassus dominicus unter Karl dem Großen 150, 151  
 Gunthramn, Frankenkönig 96, 97, 99, 114–116, 125–128, 131, 139–142, 176, 177, 183–186  
 Gunthramn, Vassus dominicus unter Karl dem Großen 151  
 Gunthramn Boso, Dux unter König Childebert II. 185  
  
 Hadrian I., Papst 50, 52, 53, 55, 57, 59, 119  
 Harald, Dänenkönig 158  
 Hardrad, ostfränkischer Graf 62, 63, 76, 78, 80, 81, 83, 84, 87, 122, 188, 189, 193, 196, 200, 212–214  
 Herstal 87, 150, 152, 159  
 Hilarius, Heiliger 183, 184  
 Hildegard, Gemahlin Karls des Großen 51  
 Hiltrud, Gemahlin Herzog Odilos 25–34  
 Hroculf, Missus unter Karl dem Großen 174  
 Hrodgaud, Dux von Friaul 136  
 Hrodpert, Dux unter Karl dem Großen 58  
 Hucbert, Bayernherzog 43  
 Hunold, Aquitanierherzog 99  
 Hunrich, Abt von Mondsee 59  
  
 Ingelheim 64, 67, 68, 69, 138, 162  
 Ingolstadt 51, 58  
 Innichen 34  
 Irene, byzantinische Kaiserin 56  
 Irland 167  
 Isaak, Exarch von Ravenna 116, 134, 135  
 Isidor, Bischof von Sevilla 167–169, 193, 215  
 Italien 29, 35, 40, 49, 50–52, 57, 58, 60, 61, 75, 80, 82, 115, 117, 118, 120–123, 133, 136, 141, 142, 150, 152, 174, 188, 189  
  
 Justinian I., römischer Kaiser 131, 132  
  
 Kärnten, Karantanen 50  
 Kantabrien 118  
 Karl I. der Große, Frankenkönig, Kaiser 11–17, 19–24, 31, 33, 36, 38, 41, 42, 44, 46, 49–94, 100, 111–113, 117–125, 128, 132, 136–138, 143–147, 149–152, 154–156, 158, 159, 161–166, 168, 169, 171–175, 179–183, 188, 190–196, 198–204, 206–216  
 Karl II. der Kahle, westfränkischer König 18, 19, 113  
 Karl der Jüngere, Sohn Karls des Großen 56, 120, 123, 124, 136  
 Karl Martell, Hausmeier 11, 25, 27, 42, 117, 119, 135, 151, 171  
 Karlmann, Frankenkönig 13, 17, 36, 38, 50, 51, 53–56, 119, 121, 123, 149, 150, 164, 200  
 Karlmann der Ältere, Hausmeier 25–27, 35, 99  
 Karolinger 34, 46, 76, 204, 209  
 Köln 97, 136  
 Konstantin V., byzantinischer Kaiser 40–42  
 Konstantinopel 41, 117, 185  
 Kremsmünster 62  
 Kunibert, Vassus dominicus unter König Pippin I. 149  
  
 Langobarden, Langobardenreich 12, 29, 35, 41, 50, 51, 63–65, 68, 100, 115–118, 135, 142, 162, 164, 174, 177  
 Lantfrid, Verbündeter Grifos 26–28  
 Laon 68  
 Lauterhofen 51, 58  
 Leo III., Papst 56, 66  
 Leo I., römischer Kaiser 132  
 Leo, Gesandter der Kaiserin Irene 56  
 Leudast, Graf von Tours 99, 176, 187  
 Limoges 45, 140  
 Liutburg, Gemahlin Herzog Tassilos III. 47, 64, 66–69  
 Livius, römischer Geschichtsschreiber 102  
 Lorsch 62, 68, 150  
 Lüttich 86

- Ludwig I. der Fromme, Frankenkönig, Kaiser 11, 12, 52, 120, 121, 123–125, 149, 154, 158, 197, 204  
 Ludwig II. der Deutsche, ostfränkischer König 113  
 Lupus, Heiliger 186  
 Lyon 85, 205, 208  
 Madelgaud, Graf, Missus unter Karl dem Großen 85  
 Magenard, Erzbischof von Rouen 85  
 Magnus, Erzbischof von Sens 85  
 Mailand 52, 54  
 Mallobaudes, Frankenkönig, römischer Befehlshaber 107  
 Marc Aurel, römischer Kaiser 102  
 Maria, Mutter Gottes 131, 181  
 Markomer, fränkischer Dux 133, 134  
 Marseille 100, 139  
 Martin, Heiliger 36–39, 42–44, 160, 183–185, 187–190  
 Maurontus, burgundischer Gegner Karl Martells 135  
 Maxentius, römischer Kaiser 103  
 Meaux 125  
 Medardus, Heiliger 141, 188  
 Merobaudes, Franke, römischer Befehlshaber 107, 108  
 Merowech, Sohn König Chilperichs I. 96, 141, 176, 187  
 Metz 75  
 Michael, Erzengel 131, 181  
 Mondsee 30  
 Mummolus, Dux unter König Sigibert I. 97, 114, 115, 139, 141, 185, 186  
 Munderich, fränkischer Prätendent 94–96, 134, 184, 185  
 Namur 135  
 Nanthilde, Gemahlin König Dagoberts I. 178  
 Neustrien, Neustrier 94, 100, 122, 123, 126, 189, 196  
 Nevers 24, 45, 46, 48–51, 137  
 Nibelung, Sohn Childebrands 29, 40, 41, 48, 49, 118, 119, 120  
 Niederaltaich 30  
 Noronte 149  
 Odilo, Bayernherzog 25–28, 75  
 Odoaker, König von Italien 132  
 Ostfranken 61, 75, 81, 83  
 Ost Sachsen siehe Sachsen  
 Otakar, Vassus dominicus unter König Karlmann 150  
 Otting 33  
 Pabing 32  
 Paderborn 121  
 Pannonien 81, 110  
 Paschasius Radbertus, Autor 158  
 Passau 30  
 Paternus, Gesandter Chlodwigs I. 132, 133  
 Paulus, Apostel 101  
 Paul I., Papst 49, 149  
 Paulus Diaconus, Geschichtsschreiber 118  
 Pavia 29, 49, 63, 118  
 Peter, Bischof von Verdun 81–83  
 Petrus, Heiliger 117, 122, 164  
 Pförting 60, 61  
 Pippin I. der Jüngere, Hausmeier und Frankenkönig 11, 12, 17, 21, 23, 25–56, 59–61, 64, 65, 70, 72–78, 86, 90, 92, 99, 118–123, 128, 132, 135, 137, 138, 143, 144, 146, 148–151, 160, 161, 164, 169, 170, 171, 193, 199, 203, 206, 213  
 Pippin (Karlmann), Sohn Karls des Großen, König von Italien 52, 57, 60, 61, 120, 121, 123, 124, 152, 154, 174  
 Pippin der Mittlere, Hausmeier 100, 135, 142, 179, 190  
 Pippin der Bucklige, Sohn Karls des Großen 62, 73, 80–84, 87, 120, 123  
 Pippinsried 43  
 Poitiers 114, 115, 140  
 Polyeuctus, Heiliger 183, 184  
 Ponthion 56  
 Prätextatus, Bischof von Rouen 96, 141  
 Prüm 123, 171, 206  
 Pseudo-Cyprian 163, 167–170, 172–175, 179, 180, 206, 215  
 Ptolomaeus, Freund Theoderichs des Großen 132  
 Périgueux 139  
 Quierzy 53, 55  
 Radegunde, Gemahlin König Chlothars I. 190  
 Rado, Abt von St. Vaast 85  
 Rado, Hausmeier 85, 178  
 Radulf, Thüringerherzog 47  
 Ragnovald, Dux unter König Gunthramn 139  
 Ravenna 116, 130, 131, 135  
 Regensburg 30, 50, 53, 67, 68, 73, 80, 81  
 Reginperht, Gründer von Kloster Scharnitz 43  
 Remigius, Heiliger 186  
 Reut 32  
 Richbod, Abt von Lorsch, Bischof von Trier 62, 67, 68, 70, 83  
 Richolfus, Diakon, später Erzbischof von Mainz 55  
 Richomer, Franke, römischer Konsul 107  
 Riculfus, Subdiakon in Tours 188

- Roland 150  
 Römer, Rom 29, 50, 52, 54, 55, 57, 59, 60, 63, 82,  
     101, 105, 106, 107, 109, 116, 117, 122, 134, 150,  
     163, 166, 188, 196  
 Romald, Sohn des Herzog Arichis von Benevent  
     75  
 Rothari, Langobardenkönig 177  
 Rotrud, Tochter Karls des Großen 57  
 Rouen 85, 96, 141, 188  
 Rusticus, Heiliger 36, 37, 39, 42–44, 160, 189, 190  
  
 Sachsen (auch Ostsachsen) 11, 26, 28, 36, 40, 46,  
     60, 61, 64, 65, 68, 75, 81, 99, 111–113, 119, 121,  
     122, 136, 141, 150, 162, 164, 169, 190, 200  
 Sagittarius, Bischof von Gap 97, 185, 186  
 Saint, Sankt, St.  
 St. Calais 123  
 St. Denis 38, 43, 141, 149, 150, 190  
 St. Gallen 149, 151  
 St. Germain-des-Prés 38, 43  
 St. Goar 69  
 St. Maximin, Kloster in Trier 68  
 St. Mihiel 70  
 Salzburg 30, 31, 33, 34, 43, 59, 166  
 Scaevola 130  
 Schäftlarn 43  
 Scharnitz 43  
 Schlehdorf 43  
 Schlettstadt 150, 151  
 Secundinus, Großer unter König Theuderich I.  
     176  
 Sens 85  
 Septimanien 142, 150  
 Sichar, Einwohner von Tours 114, 140  
 Sigibert I., Frankenkönig 97, 114–116, 125, 127,  
     139, 140, 176, 183, 184, 186  
 Sigibert III., Frankenkönig 47, 100, 123, 178  
 Sindpert, Bischof von Regensburg 53, 55, 56  
 Soissons 125, 141, 170, 188  
 Stephan, Heiliger 182  
 Stephan II., Papst 36, 56, 135, 150  
 Stephan, Graf von Paris 85  
 Sturmi, Abt von Fulda 50  
 Sulpicius Alexander 108, 109, 133, 134  
 Sunno, fränkischer Dux 134  
 Susa 116  
 Swanahild, Gemahlin des Hausmeiers Karl Mar-  
     tell 25, 28  
 Swidger, Verbündeter Grifos 26–28  
  
 Tacitus, römischer Geschichtsschreiber 105, 106  
 Taso, Dux von Tuscien 116, 134, 135  
 Tassilo III., Bayernherzog 17, 19, 21–78, 82, 87,  
     89, 93, 112, 119, 121, 122, 137, 138, 144–146, 149,  
     152, 155, 159–165, 180, 189, 190, 191, 193, 203,  
     206, 207, 211–216  
 Tertullian 101, 104  
 Tertullian, Heiliger 43  
 Theoderich der Große, Ostgotenkönig 132, 133,  
     150  
 Theoderich, Vassus dominicus unter Karl dem  
     Großen 81, 150, 151  
 Theodo, Sohn Herzog Tassilos III. 50, 61–63, 65,  
     68, 69  
 Theodold, Graf, Anhänger Pippins des Buckli-  
     gen 82, 83  
 Theodora, Gemahlin Kaiser Justinians I. 131  
 Theodorus, Bischof von Marseille 100  
 Theodosius I., römischer Kaiser 108  
 Theotpert, Sohn Herzog Tassilos III. 69  
 Theudebert II., Frankenkönig 97, 116, 125  
 Theudebert, Sohn König Chilperichs I. 185  
 Theudefred, Dux unter König Gunthramn 177  
 Theuderich I., Frankenkönig 94, 95, 134, 176  
 Theuderich II., Frankenkönig 97, 116  
 Theuderich III., Frankenkönig 187  
 Theudoald, Hausmeier 178, 179  
 Thomas, Erzbischof von Mailand 52  
 Thouars 45  
 Thüringen, Thüringer 60, 61, 75, 81, 83, 110,  
     122  
 Tours 38, 95, 96, 99, 114, 115, 139, 140, 176, 187,  
     205  
 Trient 60  
 Trier 68, 134  
 Troyes 48, 178, 186  
  
 Ultrogotho, Gemahlin König Childeberts I. 205  
 Unruoch, Missus unter Karl des Großen 174  
 Ursus, Bewohner von Clermont 184  
  
 Valentinian I., römischer Kaiser 108  
 Valentinian II., römischer Kaiser 108, 109  
 Vegetius 103, 104  
 Vermandois 86  
 Verneuil 206  
 Vienne 109  
 Vitellius, römischer Kaiser 104  
 Vitry 134  
  
 Waddo, Graf, Anhänger Gundowalds 97, 185, 186  
 Waifar, Aquitanierherzog 36, 40, 46, 47, 118, 119,  
     164  
 Walafrid Strabo 190  
 Waltrich, bayerischer Presbyter  
 Wandalmar, Dux unter König Gunthramn 177  
 Waratto, Hausmeier 178  
 Warinus, Graf unter Karl dem Großen 200

- Warnachar, Hausmeier 99, 141, 177, 178, 188  
Waroch, Bretonenfürst 141, 142  
Westgoten 133  
Widukind, Anführer der Sachsen 75  
Wichingus, Graf unter Karl dem Großen 150  
Wilchar, Erzbischof von Sens 200  
Wilhelm von Gellone 150  
Willachar, Graf von Orléans und Tours 140  
Willebad, burgundischer Patricius 186, 187  
Wilzen 75, 81, 208  
Worms 46, 52, 53, 55–58, 60, 62, 63, 74, 165, 213  
Wulfar, Erzbischof von Reims 85  
York 172  
Zacharias, Papst 170

Peter Classen

# Karl der Große, das Papsttum und Byzanz

## Die Begründung des karolingischen Kaisertums

Nach dem Handexemplar des Verfassers herausgegeben von Horst Fuhrmann  
und Claudia Märtl.

2., unveränderte Auflage 1988. XIV, 107 Seiten mit 3 Abbildungen, darunter 1 farbige.  
ISBN 3-7995-5709-1

»Ein klassisches Thema der deutschen Mediävistik, die Kaiserkrönung Karls des Großen an Weihnachten 800, hat 1965 in dem vielgerühmten Beitrag von Peter Classen († 1980) zu dem Sammelwerk »Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben« seine gültige Darstellung gefunden. Bereits 1968 in einem erweiterten Sonderdruck abermals publiziert, war die Abhandlung inzwischen vergriffen, weshalb die Initiative Horst Fuhrmanns sehr zu begrüßen ist, der gemeinsam mit Claudia Märtl »Karl der Große, das Papsttum und Byzanz« als Buch neu herausgegeben hat. Die Grundlage bildete das Handexemplar des Verfassers, aus dem manche ergänzende Bemerkungen in die Fußnoten übernommen wurden; hinzugekommen sind ferner ein Register der Personen und Orte sowie ein »Verzeichnis ausgewählter neuerer Literatur«, das auch schon wieder 63 Titel seit 1970 umfaßt. Angesichts dieser Fülle war es gewiß richtig, daß man von jedem Versuch abgesehen hat, gewissermaßen mit den Augen Classens den Ertrag zu sichten, und seinen Text unverändert beließ. Dessen Stärke war ohnehin weniger die Ausbreitung sämtlicher Details als die umsichtige und quellennahe Synthese verwickelter Zusammenhänge und Interpretationen. Durch dieses Dickicht hat Classen mit sicherer Hand einen gangbaren Weg gebahnt, auf dem ihm seither nicht nur Examenskandidaten gern gefolgt sind und dank dieser postumen Neuauflage auch weiterhin folgen werden.«

*Geschichte in Wissenschaft und Unterricht*



Jan Thorbecke Verlag



ISBN 3-7995-6699-6